



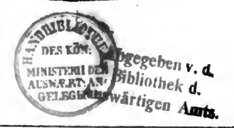


Amts-Blatt

der

Königlich Preuß. Regierung zu Marienwerder

für das Jahr 1854.



Vier und vierzigster Jahrgang.

Marienwerder.

Druck der Königl. Westpr. Kanterschen Hofbuchdruckerei.



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 1. Marienwerder, den 4ten Januar **1854.**

Das 65ste und 66ste Stück der Gesetzsammlung pro 1853 enthält unter:

Nro. 3900. den Vertrag zwischen Seiner Majestät dem Könige von Preußen und Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Waldeck und Pyrmont, über die fernere Vereinigung des Fürstenthums Waldeck mit Preußen zu einem übereinstimmenden Zoll- und Steuersystem, vom 3ten September 1853;

Nro. 3901. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zu dem Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits und Waldeck andererseits, die Fortdauer des Anschlusses des Fürstenthums Pyrmont an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins betreffend, vom 3ten September 1853;

Nro. 3902. den Vertrag zwischen Preußen und Waldeck wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse und wegen des Salzdebits im Fürstenthume Pyrmont, vom 3ten September 1853;

Nro. 3903. den Allerhöchsten Erlaß vom 14ten November 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chausse von der Saarlouis-Metzer Staatsstraße bei Soutyhof über Neuforweiler und Bisten bis zur Französischen Grenze in der Richtung auf St. Avold;

Nro. 3904. die Bekanntmachung über die unter dem 31sten Oktober 1853 erfolgte Bestätigung der neuen Redaktion des Geschäftsplanes der Berlinischen Lebensversicherungs-Gesellschaft, vom 10ten Dezember 1853;

Nro. 3905. das revidirte Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, vom 21sten November 1853;

Ausgegeben in Marienwerder den 5. Januar 1854.

Nro. 3906. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Maßeuer Gesellschaft für Kohlenbergbau" gebildeten Aktiengesellschaft, vom 12ten Dezember 1853.

I. **Bekanntmachung.**

In Gemäßheit der in den Nummern 27. und 29. der diesjährigen Gesetzsammlung publicirten Staatsverträge vom 7ten September 1851, 1sten März 1852 und 4ten April d. J. ist vom 1sten Januar 1854 ab der zwischen

1. dem Königreich Hannover,
2. dem Herzogthum Oldenburg und
3. dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe

dermalen bestehende Steuerverein mit den Staaten des Zollvereins zu einem Gesammt-Zollvereine verbunden und es tritt demgemäß, vom gedachten Tage an, der vertragsmäßige freie Verkehr zwischen den vorstehend zu 1 bis 3. genannten und den übrigen vorbezeichneten Staaten in seinem ganzen Umfange ein.

Von den einer innern Steuer unterliegenden Erzeugnissen wird der Branntwein beim Eingange aus den zu 1. bis 3. gedachten Staaten nach Preußen und umgekehrt beim Eingange aus Preußen in jene Staaten einer Uebergangs-Abgabe von 6 Thalern für die Ohm bei 50 % Alkohol nach Tralles vom 1sten Januar 1854 ab unterworfen werden.

Das Bier unterliegt beim Eingange aus jenen Staaten in Preußen einer Uebergangsabgabe von $7\frac{1}{2}$ sgr. für den Preußischen Centner.

Mit Traubenmost und Wein, so wie mit Taback findet ein gegenseitig freier Verkehr Statt.

Die in dem Allerhöchsten Erlasse vom 20sten November d. J. (Gesetzsammlung S. 956.) bezeichneten, zum Regierungsbezirke Minden gehörigen Gebietstheile und Ortschaften, welche bisher dem Hannover-Oldenburgischen Steuervereine angeschlossen waren, desgleichen die bisher vom Zollverbande ausgeschlossene Glasfabrik Gernheim, welche vom 1sten Januar 1854 ab in den Zollverein aufgenommen wird, treten von diesem Tage ab unter sich und mit den übrigen Theilen des Preußischen Staatsgebiets in völlig freien Verkehr.

Berlin, den 17ten Dezember 1853.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v Bodelschwingh.

II. Der in Nro. 28. der diesjährigen Gesetzsammlung (Seite 357.) publicirte Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen und Oestreich vom 19ten Februar d. J., dem, nach Artikel 41. des die Fortdauer und Erweiterung des Zollvereins betreffenden Vertrages vom 4ten April d. J. (Seite 425. der diesjährigen Gesetz-

sammlung) sämmtliche übrigen Zollvereins-Staaten, außerdem auch die Staaten von Parma und Modena beigetreten sind, tritt mit dem 1sten Januar 1854 in Wirksamkeit, so daß von diesem Tage ab, in dem gegenseitigen Verkehre zwischen Preußen und den gesammten übrigen Zollvereins-Staaten einerseits und Oestreich mit den ihn zollverbündeten Herzogthümern Parma und Modena andererseits die vertragsmäßigen Erleichterungen und sonstigen Vertrags-Bestimmungen zur Anwendung kommen.

Berlin, den 20sten Dezember 1853.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Bodelschwingh.

III. Bekanntmachung.

Nach den Bestimmungen des amtlichen Waarenverzeichnisses zu dem Zolltarif für die Zeit vom 1sten Januar 1854 ist unter Syrup, welcher einem Eingangszolle von 2 Rtlr. für den Centner unterliegt, nur gewöhnlicher, mithin solcher zu verstehen, welcher krystallisirbaren Zucker gar nicht oder nur in geringer Menge enthält, so daß der Syrup, welcher hiernach nicht zu dem gewöhnlichen gehört, dem Eingangszolle für Zucker von 8 Rtlr. für den Centner zu unterwerfen sein würde.

Nachdem indessen neuerdings wegen Festsetzung des Zollsatzes für Syrup der letztgedachten Art auf 4 Rtlr. für den Centner unter den Zollvereinsstaaten verhandelt worden, ist folgendes Verfahren angeordnet:

1. Als gewöhnlicher Syrup wird derjenige behandelt, und zum Satze von 2 Rtlr. für den Centner zur Eingangsverzollung verstattet, welcher nicht nur gänzlich frei von festen Körnern und Krystallen ist, sondern auch krystallisirbaren Zucker entweder gar nicht, oder nur in so geringer Menge enthält, daß die Flüssigkeit bei einer Temperatur von 12° R. (die Dichtigkeit des Wassers bei derselben Temperatur zu 1 angenommen) eine Dichtigkeit von mindestens 1,130 hat. Die Dichtigkeit des zur Zollabfertigung gelangenden Syrups wird durch Aräometer festgestellt, mit welchen zu diesem Zwecke die Zollbehörden versehen werden.
2. Von demjenigen Syrup, welcher bei der angestellten Prüfung als gewöhnlicher nicht anerkannt worden ist, wird vorerst nur der Eingangszoll von 4 Rtlr. für den Centner erhoben; es bleibt jedoch die Nacherhebung des Unterschiedes zwischen diesem Satze und dem von 8 Rtlr. für den Centner vorbehalten und es ist dieser Unterschied bis auf weitere Bestimmung entweder niederzulegen oder sicher zu stellen.
3. Zur Ablassung von Syrup gegen den Satz von 2 Rtlr. für den Centner sind im **Grenzverkehr** alle mit der Zollabfertigung beauftragten Grenzzollämter befugt, sofern von demselben Einbringer in **einem** Transporte eine Syrupsmenge eingeführt wird, welche den Betrag von 10 Pfd. nicht übersteigt. Grö-

ßere Mengen dürfen, wenn der Zollsatz von 2 Rtlr. in Anspruch genommen wird, nur über Hauptzollämter eingeführt werden.

Berlin, den 24sten Dezember 1853.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

IV. **Bekanntmachung,**
die Ausreichung neuer Kassenanweisungen betreffend.

In der Beilage bringen wir die Beschreibung der in Folge des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) unter dem 2ten November 1851 ausgefertigten neuen Kassenanweisungen, mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die Ausreichung derselben durch Umtausch gegen die jetzt im Umlauf befindlichen Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 mit dem 1sten Oktober d. J. beginnen wird.

Es werden daher die Inhaber von Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 hiermit aufgefordert, diese vom 1sten Oktober d. J. ab entweder

1. hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., parterre, oder
2. in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen, so wie bei den von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden Kreis- oder Spezial-Kassen zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthsbetrage in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Behufe in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezial-Kassen, in Schriftwechsel einlassen, wird vielmehr alle, ihr nicht durch die Regierungs-Haupt-Kassen zum Umtausch zukommenden Kassenanweisungen den Einsendern auf ihre Kosten remittiren.

Die Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 behalten übrigens einstweilen, bis zu dem nach Alauf von 9 Monaten bekannt zu machenden Präklusivtermin, ihre Gültigkeit.

Die Einlösung der Darlehnskassenscheine bleibt vorläufig noch ausgesetzt, und wird der Termin, an welchem deren Umtausch beginnen soll, später bekannt gemacht werden. Berlin, den 12ten September 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke.

Vorstehende Aufforderung wird unter Bezugnahme auf Nro. 40. unseres Amtsblatts pro 1853 hiermit erneuert.

Marienwerder, den 2ten Januar 1854.

Königl. Preuß. Regierung.

V. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchster Ordre vom 26sten v. M. auf meinen Antrag die gegenwärtig bestehende Eintheilung der Apotheker in zwei Klassen aufzuheben und zu genehmigen geruht, daß die Approbation zum selbstständigen Betriebe der Apothekerkunst und zum eigenthümlichen Erwerbe einer Apotheke künftig nur solchen Pharmaceuten ertheilt werde, welche die bis jetzt für Apotheker erster Klasse vorgeschriebenen Staatsprüfungen zurückgelegt haben.

Berlin, den 15ten Dezember 1853.

Der Minister
der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
(gez.) v. Raumer.

An
sämmtliche Königl. Regierungen und das hiesige
Königl. Polizei-Präsidium.

Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß vom 1sten Januar 1854 ab kein Pharmaceut zu den Prüfungen als Apotheker zweiter Klasse mehr verstattet wird. Marienwerder, den 29sten Dezember 1853.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Veränderungen in den Einkaufspreisen mehrerer Droguen haben eine gleichmäßige Aenderung in den Taxpreisen verschiedener Arzeneimittel nothwendig gemacht.

Die hiernach abgeänderten, im Druck erschienenen Taxbestimmungen treten mit dem 1sten Januar 1854 in Wirksamkeit.

In Folge Rescripts des Königlichen Ministerii der ꝛc. Medicinal-Angelegenheiten vom 12ten d. M. bringen wir dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß Behufs genauer Beachtung dieser Abänderungen von Seiten der Herren Apotheker bei Vermeidung der in der revidirten Apotheker-Ordnung vom 11ten Oktober 1801 Tit. III. §. 2. Lit. h. für den Uebertretungsfall angedrohten Strafen. Gleichzeitig bemerken wir, daß Exemplare dieser Veränderungen für den Preis von 10 sgr. pro Exemplar in allen inländischen Buchhandlungen zu beziehen sind.

Marienwerder, den 28sten Dezember 1853.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

VII. Nachdem sich das Bedürfniß zur Einsetzung einer Kreis-Prüfungs-Kommission für Maurer- und Zimmergesellen im Kreise Schlochau herausgestellt hat, haben wir eine solche auf Grund des §. 39. des Gesetzes vom 9ten Februar 1839 in der Stadt Schlochau für den ganzen Umfang des dortigen Kreises, unter dem Vorsitz des Bürgermeisters Hahnke zu Schlochau eingesetzt. Lehrlinge der Maurer

und Zimmerleute aus dem Kreise Schlochau, welche nicht bei einem zu einer Innung gehörigen Meister in der Lehre gestanden haben, haben daher bei der gedachten Kommission ihre Gesellen-Prüfung abzulegen.

Marienwerder, den 23sten Dezember 1853.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

VIII. **Bekanntmachung.**

Die nach Vorschrift der §§. 19. und 20. des Gesetzes über die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen bäuerlichen Verhältnisse vom 2ten März 1850 für den Zeitraum von 1830/53 ermittelten vier und zwanzigjährigen Martini-Marktpreise der Haupt-Getreide-Arten in den benannten Marktorten werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

No.	Namen der Marktorte.	Weizen pro Scheffel			Roggen pro Scheffel			Gerste pro Scheffel			Hafer pro Scheffel			Erbsen pro Scheffel		
		rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.	rlr.	sgr.	pf.
1	Marienwerder . . .	2	—	10	1	8	6	—	29	6	—	18	6	1	11	2
2	Marienburg	1	29	6	1	7	2	—	27	2	—	18	6	1	7	11
3	Mewe	2	—	8	1	7	4	—	29	5	—	18	11	1	9	3
4	Elbing	2	—	11	1	10	2	—	29	6	—	18	7	1	13	4
5	Graudenz	2	2	7	1	8	4	—	29	5	—	20	2	1	10	11
6	Culm	2	4	8	1	8	9	—	29	4	—	27	4	1	11	9
7	Thorn	1	28	8	1	7	6	—	28	7	—	20	—	1	8	6
8	Conitz	—	—	—	1	9	3	—	25	11	—	19	8	1	8	7
9	Flatow	—	—	—	1	9	1	—	24	10	—	18	11	1	10	8
10	Dt. Crone	—	—	—	1	12	4	—	29	4	—	24	2	1	13	9
11	Mrk. Friedland . .	2	4	7	1	12	6	—	29	9	—	25	4	1	14	3

Marienwerder, den 30sten Dezember 1853.

Königl. Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung des Innern.

IX. Am 4ten Oktober d. J. hat der Schmidt Prigann zu Koslowo, Kreis Schwetz, den 14 Jahr alten Knaben Johann Kiprowski, welcher von der Mühlenschleuse zu Koslowo in das Schwarzwasser gefallen und in die dringendste Gefahr des Ertrinkens gerathen war, mit großer Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr gerettet. Es ist ihm dafür eine angemessene Geldprämie zu Theil geworden, wir

finden uns jedoch veranlaßt, diese muthige Handlung des Prigann noch besonders belobend anzuerkennen

Marienwerder, den 15ten Dezember 1853.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

X. Das Statut für die Stadt Kauernick, die dortigen Gesellen-Kassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung betreffend, vom 1sten September d. J., ist in dem Kreisblatte des Kreises Löbau pro 1853 Nro. 41. S. 186/7. bekannt gemacht worden.

Marienwerder, den 22sten Dezember 1853.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

XI. Die Polizei-Verordnung des Magistrats zu Neuenburg vom 3ten Mai d. J. über den Markt-Verkehr in der dortigen Stadt ist in dem Kreisblatte des Kreises Schwetz pro 1853 Nro. 19. Seite 95/6. veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 23sten Dezember 1853.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

XII. Die von dem Magistrat zu Krojanke unterm 25sten August d. J. erlassene Straßen-Ordnung für Krojanke ist in den Nummern 43., 44. und 45. des diesjährigen Flatower Kreisblatts bekannt gemacht worden.

Marienwerder, den 17ten Dezember 1853.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

XIII. Das auf den Ländereien des adelichen Gutes Heinrichau, im Kreise Rosenberg, angelegte Mühlen-Etablissement hat mit unserer Genehmigung den Namen „Mühlenhoff" erhalten.

Marienwerder, den 19ten Dezember 1853.

Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

XIV. Bekanntmachung.

Durch das Reskript des Herrn Justiz-Ministers vom 13ten d. M. ist die bisher durch das Kreisgericht zu Dramburg und resp. dessen Commission zu Callies ausgeübte Jurisdiktion über den zum Kreise Dramburg gehörigen pommerschen Antheil des Ritterguts Zadow dem unterzeichneten Appellations-Gerichte insbeson-

dere dem Kreisgerichte zu Dt. Crone und resp. dessen Commission zu Märkisch Friedland übertragen worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 28sten Dezember 1853.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik.

XV. Seine Majestät der König haben geruhet, den Superintendenten und Pfarrer Liebke hieselbst zum Konsistorial-Rath bei der hiesigen Königlichen Regierung zu ernennen.

Der Kaufmann C. V. Langer zu Strasburg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, sowie der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Der Gastwirth Sasse zu Löbau ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätiget worden.

Der Kaufmann Eduard Eitner zu Culm ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar bestätigt worden und hat die von ihm bisher verwaltete Agentur der Thüringschen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Der Gutsbesitzer Strübig zu Lubianken hat das ihm übertragene Special-Direktoriat der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen niedergelegt.

Der Kaufmann Isaac Sabatzki zu Mrk. Friedland hat die ihm übertragene Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 1.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 2. Marienwerder, den 11ten Januar 1854.

1. Polizei-Reglement

für den Entwässerungsgraben, welcher aus dem Zyglonder See bei Papowo nach dem gemeinschaftlichen See von Storlus und Jelenitz aus diesem durch den kleinen See von Storlus, aus diesem durch den See von Groß Czyste nach dem zur Domaine Unislaw gehörigen See bei Kl. Czyste und von hier durch die Ländereien der Einsaßen Biswanger, Herrmann, Brecht, Bensch und Grimm durch die Wiesen bei Zakrzewo nach der Feldmark von Grubno führt und schließlich in die Fribbe mündet.

Um die Vorfluth auf dem Entwässerungsgraben, welcher aus dem Zyglonder See bei Papowo nach dem gemeinschaftlichen See von Storlus und Jelenitz aus diesem durch den kleineren See von Storlus, aus diesem durch den See von Groß Czyste nach dem zur Domaine Unislaw gehörigen See Klein Czyste und von hier durch die Ländereien der Einsaßen Biswanger, Herrmann, Brecht, Bensch und Grimm, sowie durch die Wiesen von Zakrzewo nach der Feldmark von Grubno führt und schließlich in die Fribbe mündet, zu sichern und polizeiliche Ordnung bei Benutzung dieser Gewässer mit Rücksicht auf die Interessen sowohl der Bodenkultur als der Stauberechtigten und der, an gedachten Gewässern bestehenden oder noch zu errichtenden gewerblichen Etablissements herbeizuführen, haben wir nach Einsicht

1. des Gesetzes über die Benutzung der Privatflüsse vom 28sten Februar 1853,
2. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 insbesondere des §. 11. dieses Gesetzes

auf den Grund der über die Observanz in dem Bereiche jener Gewässer aufgenommenen Informations-Verhandlungen des Landraths, so wie nach Anhörung und Beistimmung der Interessenten nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt, damit dasselbe den Betheiligten zur Nachachtung diene.

1. Normalbreite.

§. 1. Die Normalbreite des Grabens von dem Ausflusse aus dem Zyglonder See bei Papowo bis zu seiner Einmündung in die Fribbe wird auf 3 Fuß in der Sohle bestimmt.

§. 2. An dem Entwässerungsgraben sind die beiderseitigen Ufer anderthalbfüßig abzuböschen.

§. 3. Da wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zustimmung der Schaukommission und mit unserer Genehmigung vorgenommen werden. Die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten als in §. 1. normirt worden, kann nur auf den Vorschlag der Schaukommission mit Genehmigung des Landraths gestattet werden.

2. Normaltiefe.

§. 4. Da nivellitische Arbeiten noch nicht stattgefunden haben, wird die Festlegung und Bezeichnung der Normaltiefe noch vorbehalten, doch muß schon jetzt auf die Herstellung einer gleichmäßigen Wassertiefe beim freien Abflusse des niedrigsten Wassers gehalten und jedes die gleichmäßige Wassertiefe beschränkende Hinderniß nach Anweisung der Schaukommission beseitigt werden.

Als geringste Tiefe wird bis zur anderweiten definitiven Regulirung die alte Grabensohle nach alleiniger Feststellung durch die Schaukommission angenommen.

§. 5. Diejenigen Stellen, an welchen die alte Sohle verschüttet und das Grabenbette verflacht ist, müssen binnen längstens 6 Monaten nach Publikation des gegenwärtigen Reglements auf die von der Schaukommission anzuweisende Tiefe gebracht werden, und gelten für die dieserhalb vorzunehmenden Arbeiten die Bestimmungen wegen Räumung des Grabenbettes (§. 8.). Diejenigen Stellen, an welchen sich eine größere Tiefe vorfindet, können nur auf den Vorschlag der Schaukommission mit unserer Genehmigung bis zur Normaltiefe ausgefüllt und durch Grundschwellen fixirt werden.

3. Befundbericht.

§. 6. Sofort nach Publikation dieses Reglements wird die Schaukommission die Begehung der genannten Gewässer vornehmen und einen genauen Befundbericht über die Breiten, Tiefen und überhaupt den Zustand der gedachten Gewässer aufstellen. Wir werden auf Grund dieses Befundberichts Bestimmung treffen, welche Verbreitungen nnd Korrecturen sofort zur Ausführung gebracht werden müssen.

Bei allen diesen Arbeiten, so wie bei denjenigen zur Befestigung und Regulirung der Ufer ist genau nach den Anweisungen der Schaukommission zu verfahren.

4. Entschädigungen.

§. 7. In wie weit für das zur Verbreitung oder Verlegung des Grabenbettes abzutretende Terrain eine Entschädigung zu zahlen und von wem letztere zu geben sei, bleibt in jedem Falle der besonderen Beurtheilung vorbehalten.

5. Räumung.

§. 8. Zur Räumung des Abzugsgrabens sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Grabens, wie bisher, auch fortan verpflichtet; namentlich haben die Einsassen zu Kl. Czyste Biswanger, Herrmann, Brecht, Bensch und Grimm innerhalb der Feldmark Kl. Czyste von dem zu Unislaw gehörigen See abwärts den Graben, soweit er durch ihre Ländereien führt, zu räumen.

Die zu dieser Vorfluthangelegenheit gehörigen und durch den gedachten Entwässerungsgraben verbundenen Seen zwischen Zyglond und Kl. Czyste müssen in der Mitte mit einer solchen Tiefe erhalten werden, wie die Sohle des allgemeinen Entwässerungsgrabens nachweiset. Sollten die Besitzer dieser Seen es für zweckmäßig halten, dieselben gänzlich trocken zu legen, so muß ein Graben zur Verbindung und Fortsetzung des allgemeinen Entwässerungsgrabens durch die trocken zu legenden Seeflächen in der von der Schaukommission anzuordnenden und von dem Landrath zu bestätigenden Tiefe und Breite von den Besitzern der betreffenden Seen gezogen werden. Ein Gleiches gilt von den Gräben, welche von den Seebesitzern etwa um die Seen herum Behufs zweckmäßiger und alleiniger Benutzung der Seen geleitet werden. Durch die Trockenlegung der Seen und Umgehung derselben durch besondere Gräben darf weder der schnelle Abzug des Wassers gestört noch eine Vertiefung des unterhalb gelegenen allgemeinen Abzugsgrabens nothwendig werden. Ist eine solche Anlage nur mittelst der Vertiefung resp. Verbreitung des allgemeinen Abzugsgrabens möglich, so hat Provokant nicht nur die Kosten der neuen Anlage sondern auch der Vertiefung resp. Verbreitung des allgemeinen Abzugsgrabens zu tragen.

§. 9. Die Bestimmungen des §. 8. bleiben so lange in Kraft, bis auf Grund eines besonderen Rechtstitels oder im Wege Rechtens die Verpflichtung dritter Personen nachgewiesen sein wird.

§. 10. Die Räumung geschieht der Regel nach in den Tagen vom 1sten Mai bis 1sten Juni und vom 1sten September bis 1sten Oktober und zwar räumen die Ortschaften Grubno, Zakrzewo, Kl. Czyste, Domaine Unislaw vom 1sten bis 15ten Mai und vom 1sten bis 15ten September. Die Ortschaften Gr. Czyste, Storlus, Jelenitz, Zyglond vom 15ten Mai bis 1sten Juni und vom 15ten September bis 1sten Oktober. Dem Ermessen des Landraths bleibt überlassen, in besondern Fällen diese Termine ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen. Einer desfalls ergehenden Aufforderung haben die Verpflichteten unbedingt Folge zu leisten.

Die Aufforderung zu den gewöhnlichen und außergewöhnlichen Räumungen erfolgt durch das Kreisblatt in der Art, daß die Tage, in welchen die Verpflichteten in jeder Ortschaft die Räumung zu bewirken haben, bestimmt anzugeben sind.

Die Orts- oder Dominial-Vorstände sind verpflichtet, von einer jeden derartigen Aufforderung die einzelnen Verpflichteten sofort in Kenntniß zu setzen und zur Räumung anzuweisen, und für die Nachtheile verantwortlich, welche aus der Unterlassung entstehen möchten.

6. Auswurf.

§. 11. Die bei der Räumung nach beiden Ufern gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kies u. s. w. sind die Uferbesitzer verpflichtet,

soweit sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 3 Tagen nach der Räumung vom Ufer zu entfernen oder gleichmäßig mit wenigstens 2füßiger Böschung auf der Grabenseite zu planiren und steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfs zu.

§. 12. Die Räumung geschieht immer von unten aufwärts. Sie beginnt an der Mündung innerhalb der ersten 4 Tage nach der Aufforderung und ist dann ununterbrochen bis zum See bei Papowo fortzusetzen. Die Revision der Arbeiten findet in den ersten vier Tagen nach Ablauf der festgestellten 14tägigen Fristen durch die Schaukommission statt.

Ueber den Befund werden Protokolle aufgenommen, auf deren Grund gegen die säumigen Räumungs-Pflichtigen nach Maßgabe des §. 13. angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird.

§. 13. Die Schaukommission läßt die versäumte Räumung zu jedem Preise auf Kosten der Säumigen ausführen. Auf Grund der vom Landrath festgestellten Liquidationen werden die Räumungskosten und die von der Schaukommission etwa geleisteten Vorschüsse auf dem Verwaltungswege exekutivisch beigetrieben. Außerdem sind die Säumigen dem Polizeirichter zur Bestrafung gemäß §. 25. dieses Reglements anzuzeigen.

7. Gang auf den Ufern.

§. 14. Damit sowohl den Ortsbehörden als den übrigen mit Beaufsichtigung der Gewässer beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht werde, soll auf beiden Ufern der Gewässer das angrenzende Land in einer Breite von 3 Fuß von den Besitzern zu den dienstlichen Verrichtungen der Aufsichts-Behörden jederzeit freigegeben werden.

8. Ufer.

§. 15. Die Instandsetzung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen. Die Ufer dürfen nur in einer Entfernung von 4 Fuß vom oberen Uferrande mit Bäumen bepflanzt werden, die Zweige dürfen aber niemals bis über den Wasserspiegel sich ausbreiten. An den Ufern befindliches Strauchwerk muß soweit beseitigt werden, als es nach dem Gutachten der Schaukommission die Besichtigung und Räumung hindert und den Wasserlauf stört. Dieselben Bestimmungen gelten in Rücksicht der Räumung, Krautung, des Auswurfs und der Besichtigung der Seen, so wie der Beschreitung der zugehörigen Ufer durch die Schaukommission.

9. Brücken.

§. 16. Zur Vermeidung fernerer Verschlammung der Seen und des Grabens sollen alle vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Grabenbettes überspannen.

Ein Neubau oder Umbau der Brücken bedarf daher der Genehmigung der Schaukommission.

Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besondern Gründen von **uns** auf den Vorschlag der Schaukommission eine Ausnahme gestattet wird.

10. Steege.

§. 17. Die Steege müssen die reglementsmäßige Breite überspannen und wenigstens 2 Fuß über den mittleren Wasserstand erhaben angelegt werden. Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen 6 Monaten nach der Publikation dieses Reglements bewirkt sein.

11. Durchfahrten und Triften.

§. 18. Alle Triften und Durchfahrten sind entweder ganz aufzuheben oder durch Brücken zu ersetzen oder in den Böschungen und in der Normalsohle des Grabenbettes zu pflastern und die Enden des Pflasters durch Balken gehörig zu befestigen.

12. Waschbänke.

§. 19. Waschbänke dürfen nur fest auf den Ufern oder über dem Wasserspiegel schwebend unter der Bedingung angelegt werden, daß kein fester Bautheil in das Grabenbette trifft oder weniger als 2 Fuß über dem mittleren Wasserspiegel liegt.

13. Aufstauwehren, Abgänge rc.

§. 20. Die Anlegung von Fischhältern in der Zeit vom 1sten Mai bis 15ten Oktober und von Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Flachs, Latten, Bauholz und anderer, die Vorfluth hemmender Körper, desgleichen das Einrammen von Pfählen in das Grabenbette, ist untersagt.

Auch ist verboten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in das Grabenbette zu hängen, krepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ersäufen hineinzuwerfen, Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath sowie feste Körper in die Vorfluthgewässer zu werfen oder in einer Weise an das Ufer derselben zu bringen, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspülen kann.

§. 21. Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Grabenbette selbst nicht gemacht werden dürfen. Solche Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Schaukommission, welche die Dimension und Abgränzung derselben durch Pfähle mit Flechtwerk festzusetzen hat, gemacht werden.

14. Wiesenbewässerung.

§. 22. Die Schaukommission bestimmt, welche Schützen an einzelnen Wasserwerken zur Erleichterung der Bewässerung der Wiesen aufgezogen oder zugesetzt werden sollen.

Die zum Bewässern der Wiesen in die Ufer und Dämme einzulegenden Rinnen dürfen höchstens 5 Zoll im Lichten weit sein und nicht über 4 Zoll unter dem

normalen Wasserspiegel liegen. Dieselben müssen sofort nach geschehener Bewässerung bis zur Uferhöhe wieder aufgeworfen werden, wenn es nicht die Wiesenbesitzer vorziehen, mit Genehmigung der Schaukommission die Einschnitte der Rinnen am Grabenufer mit Schleusen und Schützen zu versehen.

15. Schaukommission.

§. 23. Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements wird eine Schaukommission gebildet.

Dieselbe besteht aus dem Landrath oder dessen Stellvertreter als Obmann, dem Domainen-Pächter zu Papowo und Unislaw, den Besitzern von Zyglond, Storlus, Jelenitz und Grubno, einem von den interessirten 5 Einsaßen zu Kl. Czyste zu wählenden Deputirten, desgleichen aus einem Deputirten von Gr. Czyste und einem Deputirten von Zakrzewo; die 3 bäuerlichen Deputirten werden auf 3 Jahre gewählt.

Die Verrichtungen der Schaukommission sind unentgeltlich.

16. Strafen.

§. 24. Alle Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Polizeistrafe von 1 Rtlr. bis 10 Rtlr. belegt. Außerdem wird die Herstellung des reglementsmäßigen Zustandes auf Kosten des Kontravenienten oder Renitenten in der Art bewirkt, wie es der §. 13. dieses Reglements näher bezeichnet.

§. 25. Der Landrath zu Culm ist mit der Grabenpolizei und Ausführung dieses Reglements beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publikation durch unser Amtsblatt.

Marienwerder, den 20sten Dezember 1853.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

II. Das Statut der Müller- und Bäcker-Innung zu Baldenburg ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 20sten December d. J. bestätigt worden.

Marienwerder, den 30sten Dezember 1853.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Bekanntmachung.

Nachdem das amtliche Waaren-Verzeichniß zu dem für die Zeit vom 1sten Januar 1854 ab geltenden Zolltarif nunmehr erschienen ist, mache ich das betheiligte Publikum, unter Bezugnahme auf den §. 14. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838, mit dem Bemerken darauf aufmerksam, daß dieses Waaren-Verzeichniß nicht nur bei den Amts-Stellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von

der Deckerschen Geheimen Ober-Hof-Buchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 15 Silbergroschen für das Exemplar bezogen werden kann.

Danzig, den 27sten Dezember 1853.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor,
Mauve.

IV. Auf den Bericht vom 17ten Februar d. J. will ich nunmehr, wie hierdurch geschieht, dem Königl. Bergamt die Verwaltung des Bergregals in den Regierungsbezirken Bromberg, Marienwerder und Cöslin definitiv übertragen, und ermächtige demgemäß dasselbe, diesen Erlaß durch die Amtsblätter der betreffenden Regierungen bekannt zu machen.

Berlin, den 25sten April 1853.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
(gez.) von der Heydt.

An
das Königl. Bergamt zu Rüdersdorf.

Vorstehender Erlaß Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wird hierdurch zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Rüdersdorf, den 31sten Dezember 1853.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

Personal-Chronik.

V. Dem bisherigen Pfarrer zu Byslaw, Johann Nelke, ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Czersk, Kreises Conitz, verliehen worden.

Der Dominial-Polizei-Verwalter Jeßnitzer zu Hammerstein ist vom 1sten Februar 1854 ab von dem Amte eines Polizei-Anwalts im Bereich der Königl. Kreis-Gerichts-Commission zu Hammerstein entbunden und der Bürgermeister Heller daselbst zum Nachfolger desselben ernannt worden.

Der Buchhändler Justus Wallis zu Thorn ist als Agent der Aachener Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann O. Püttner zu Thorn ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann K. S. Litten zu Jastrow ist als Agent der Berliner Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Heinrich Plonsker zu Culm ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann Eduard Mamroth zu Posen hat die ihm übertragene Haupt-Agentur der Preußischen Versicherungsbank zu Berlin für den diesseitigen Regierungs-Bezirk niedergelegt.

Dem bisherigen Maurergesellen Christian Olschewski ist nach abgelegter

Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurerhandwerks als Meister ertheilt worden und wird derselbe seinen Wohnsitz in Freistadt nehmen.

Patent-Bewilligungen.

VI. Dem Gasmesser-Fabrikanten S. Elster zu Berlin ist unter dem 4ten Dezember 1853 ein Patent

auf ein durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenes, vor willkürlichem Verstellen gesichertes Zählwerk für Gasmesser, so weit dasselbe als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann A. Sparenberg in Berlin ist unter dem 5ten Dezember 1853 ein Patent

auf eine Vorrichtung an Schießgewehren zum selbstthätigen Aufsetzen der Zündhütchen, in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Anordnung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker F. Winter und dem Webermeister Sylvester in Berlin ist unter dem 5ten Dezember 1853 ein Patent

auf eine Verbesserung der Jacquard-Maschinen in der nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Verwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinen-Fabrikanten Salomon Schlesinger, zur Zeit in Wien, ist unter dem 5ten Dezember 1853 ein Patent

auf eine mechanische Vorrichtung an Schnelldruckpressen zum Umwenden einseitig gedruckter Bogen, in der durch Zeichnung und Beschreibung angegebenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 2.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 3. Marienwerder, den 18ten Januar **1854.**

I. **Bekanntmachung,**
betreffend die Einziehung der Darlehnskassenscheine.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 12ten September d. J. wegen Ausreichung neuer Kassenanweisungen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß vom 2ten Januar k. J. ab auch die noch umlaufenden Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 werden umgetauscht werden.

Die Inhaber jener Darlehnskassenscheine werden daher aufgefordert, diese vom 2ten Januar k. J. ab entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., parterre, rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Spezialkassen

zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Spezialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren **durchaus von einander getrennt werden.**

Nach Ablauf von 9 Monaten wird ein Präklusivtermin anberaumt werden, mit dessen Eintritt alle noch nicht eingelieferte Darlehnskassenscheine ungültig werden.

Berlin, den 2ten Dezember 1853.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Ausgegeben in Marienwerder den 19. Januar 1854

II. Um dem Publikum den Umtausch der Darlehnskassenscheine gegen neue Kassen-Anweisungen vom 2ten November 1851 zu erleichtern, haben wir sämmtliche Kreis-Steuer-Kassen, sowie die Hauptzoll- und Steuer-Aemter zu Thorn und Jastrow und die Domainen-Rent-Aemter zu Riesenburg und Mewe mit den erforderlichen Fonds versehen, was wir mit Bezug auf die desfälligen Bekanntmachungen der Königl. Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 12ten September und 2ten Dezember v. J., Amtsblatt Nro. 39. und 51. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen. Marienwerder, den 18ten Januar 1854.

Königl. Preuß. Regierung.

III. Das Königliche Ober-Präsidium zu Königsberg hat zur Anerkennung ihrer Bemühungen um den Unterricht taubstummer Kinder im verflossenen Jahre den Lehrern

Fischer in Briesen,
Schulz in Adamsdorf,
Sockel in Pastwisko,
Appel in Thorn,
Rietzke in Dt. Eylau,
Nickczynski in Heinrichau,
Laßmann in Mellno,
Bojanowski in Jankowo,
Zworowski in Staw

eine Geldbelohnung bewilligt.

Indem wir dieses bekannt machen, sprechen wir den Wunsch aus, daß alle diejenigen Lehrer, welchen sich dazu Gelegenheit bietet, in diesem Anerkenntniß eine Aufmunterung finden mögen, sich den Unterricht taubstummer Kinder in ihren Schulgemeinden, mit Eifer und Sorgfalt angelegen sein zu lassen.

Marienwerder, den 13ten Januar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Bekanntmachung.

Wegen einer dringenden Reparatur der 10ten Schleuse des hiesigen Kanals, welche zwar während des Winters in Angriff genommen worden, deren Vollendung dessen ungeachtet von der Witterung abhängig bleibt, kann die Schifffahrt auf dem Kanale bis zum Monat April d. J. incl. nur in beschränkter Weise, und zwar derartig ausgeübt werden, daß die hin- und herschiffenden Kähne bei der 10ten Schleuse überladen.

Bromberg, den 4ten Januar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

V. Der von den Kreisständen des Dt. Croner Kreises zum Kreisdeputirten erwählte Rittergutsbesitzer von Beville auf Zützer ist als solcher bestätigt worden.

Der seitherige Predigtamts-Candidat und Rector zu Spandow, Johann August Julius Kowalck, ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Hammerstein und der Filial-Kirche zu Wehnersdorff von den Patronaten berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Der mit der Verwaltung des Forstreviers Zanderbrück interimistisch beauftragt gewesene Forst-Kandidat Furbach ist durch Patent des Herrn Finanz-Ministers vom 15ten Dezember 1853 zum Königlichen Oberförster ernannt und ihm die Oberförsterstelle in Zanderbrück definitiv übertragen worden.

Der bisherige Hilfslehrer August Rudolph Dagott ist als zweiter ordentlicher Lehrer an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Marienburg angestellt worden.

Der Förster Busse zu Neuhoff, in der Oberförsterei Gorzno, ist vom 1sten Januar 1854 ab auf seinen Antrag auf die Försterstelle zu Schmolainen, Oberförsterei Gustadt, Regierungs-Bezirk Königsberg, versetzt und die Versehung der Försterstelle in Neuhoff dem Forstaufseher Ducomy, bisher in Klonowo, interimistisch übertragen worden.

Dem pensionirten berittenen Steuer-Aufseher Appel ist die Verwaltung der mit der Post-Expedition verbundenen Steuer-Receptur zu Polnisch Fuhlbeck übertragen worden.

Der Hofbesitzer Rosalowski zu Rauden ist als Agent der allgemeinen Deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „die Union" zu Weimar bestätigt worden.

Dem bisherigen Maurergesellen Adolph Granowski ist nach abgelegter Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurer-Handwerks als Meister ertheilt worden und wird derselbe seinen Wohnsitz in Briesen nehmen.

Patent-Bewilligungen.

VI. Dem Mechanikus Ewald Schmiedel zu Berlin ist unter dem 10ten Dezember 1853 ein Patent

auf eine Maschine zur Anfertigung von Puffenschnur in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin ist unter dem 15ten Dezember 1853 ein Einführungspatent

auf eine Maschine zum Rauhen und Scheeren gewalkter wollener Stoffe

in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile derselben oder des zum Grunde liegenden Prinzips zu beschränken,

auf drei Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. H. Corssen zu Berlin ist unter dem 17ten Dezember 1853 ein Patent

auf eine Knopf-Durchstoß- und Präge-Maschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Drechsler Diedr. Piper zu Deutz ist unter dem 25sten Dezember 1853 ein Patent

auf eine in ihrer Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte formbare Masse, ohne Jemand in Anwendung bekannter Bestandtheile der Masse zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

VII. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unter dem 2ten Februar 1852 ertheilte Patent auf eine Nähmaschine ist erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 3.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 4. Marienwerder, den 25sten Januar **1854.**

Das 1ste Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält unter:

Nro. 3907. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Greifenberger Kreises im Betrage von 66,300 Rtlrn., vom 21sten November 1853;

Nro. 3908. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Dezember 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Berlin-Magdeburger Staats-Chaussee bei der Hebestelle Biederitz an der Friedrich-Wilhelmsbrücke über Königsborn und Neblitz nach Möckern;

Nro. 3909. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter dem Namen „Lüdenscheider Baugesellschaft", vom 12ten Dezember 1853;

Nro. 3910. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der revidirten Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser-Heil-Anstalt im Laubachsthale bei Coblenz" bestehenden Aktiengesellschaft, vom 14ten Dezember 1853;

Nro. 3911. das Statut des Kaltenborn-Groß-Breesener Deichverbandes, vom 19ten Dezember 1853;

Nro. 3912. das Statut des Schenkendorf-Gubener Deichverbandes, vom 19ten Dezember 1853.

I. Durch die Allerhöchste Ordre vom 19ten Dezember v. J. haben des Königs Majestät den nachstehenden von dem im vorigen Jahre versammelt gewesenen Provinzial-Landtage in Antrag gebrachten Abänderungen des durch die Ordre vom 27sten September 1852 bestätigten Statuts der Provinzial-Hilfskasse für die Provinz Preußen Allerhöchst Ihre landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Zusatz zu §. 1.

Die Direktion der Hilfs-Kasse ist befugt, auch Kreis-Corporationen Darlehne zur Tilgung von Kreisschulden zu gewähren.

Zusatz zu den §§. 9. und 10.

Die Direktion der Hilfs-Kasse ist befugt, auch andere als die in diesen Paragraphen bestimmten Amortisationsfristen, welche jedoch die Dauer von 37 Jahren nicht überschreiten dürfen, zu bewilligen; auch soll sie berechtigt sein, sowohl bei Darlehnen auf Amortisation, wie bei gewöhnlichen Darlehnen den Zinsfuß über den gewöhnlichen Satz hinaus, jedoch ohne Ueberschreitung des gesetzlich zulässigen Maximal-Zinssatzes, zu stipuliren und festzusetzen.

Zusatz zu §. 13. lit. e. und f.

Die Direktion der Hilfs-Kasse wird ermächtigt, auch über das Maximum von 5000 Rtlr. Darlehne an Grundbesitzer und Gewerbtreibende zur Beschaffung von Betriebs-Kapitalien, und an jene zur Anschaffung von Nutzungs-Inventarium und zur Ausführung nothwendiger Baulichkeiten zu gewähren.

Zusatz zu §. 14.

In Fällen besonderer Dringlichkeit soll der Direktion nach ihrem Ermessen gestattet sein, von der hier festgestellten Reihenfolge abzugehen.

Zusatz zu §. 15.

Genossenschaften und kleinen Gemeinden sollen auch dann schon Darlehne gewährt werden können, wenn die einzelnen Mitglieder derselben sich solidarisch für dieselben verbürgen und dieselben von der Kreisbehörde als zuverlässig und solide bezeichnet werden. Auch soll die am Schlusse dieses §. sub 3. d für die Gewerbtreibenden ausgesprochene Begünstigung auch auf alle übrigen Darlehnsnehmer, sie seien Körperschaften oder einzelne Personen, Anwendung finden.

Zusatz zu §. 27.

Die Mitglieder des hier bezeichneten Ausschusses sollen künftig nicht am Schlusse, sondern zu Anfange eines jeden Landtages gewählt werden.

Zusatz zu den §§. 28. und 29.

Die Mitglieder der Direktion und die Stellvertreter derselben sollen künftig auf die Dauer von sechs Jahren, und zwar aus den in diesen Paragraphen bestimmten Ständen gewählt werden; es ist jedoch nicht erforderlich, daß die Gewählten Mitglieder des Landtages sind.

Diese Allerhöchst genehmigten Abänderungen des Statuts bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Königsberg, den 12ten Januar 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath.

Eichmann.

II. Instruktion
über
die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge.

1. Aufnahme neuer polnischer Flüchtlinge und Emigranten.

1. a. Keinem Ausländer ist der Aufenthalt in der hiesigen Provinz gestattet

sofern er nicht durch giltige Legitimations-Papiere (Paß oder Heimathsschein) sich über seine heimathlichen Verhältnisse, so wie über die Zwecke seines hiesigen Aufenthalts genügend auszuweisen vermag. Ausländer, welche sich nicht gehörig legitimiren können, sind nach Bewandniß der Umstände entweder sogleich, oder nach dem fruchtlosen Verlauf einer ihnen behufs Beibringung der erforderlichen Legitimations-Papiere zu stellenden Frist, in ihre Heimath zurückzuweisen, oder es ist sonst ihre Ausweisung aus der Provinz oder überhaupt außer Landes nach den hierüber bestehenden Bestimmungen im Wege polizeilichen Zwanges herbeizuführen.

b. Insbesondere soll nach dem Allerhöchsten Patente vom 15ten März 1834 (Gesetzsammlung pro 1834 Nro. 5.), wer in den Russischen oder Oesterreichischen Staaten sich des Verbrechens des Hochverraths, der beleidigten Majestät, oder der bewaffneten Empörung schuldig gemacht, oder sich dort in eine gegen die Sicherheit des Thrones und der Regierung gerichtete Verbindung eingelassen hat, im diesseitigen Staate weder Schutz noch Zuflucht finden. Vielmehr findet die unmittelbare Auslieferung eines solchen Individuums statt, wenn dasselbe von der Regierung des Landes, welchem es angehört, reclamirt wird.

c. Allen im Auslande wohnenden Polen, gleichviel, ob sie Emigranten sind oder nicht, ist der Einlaß in die Provinz nur dann gestattet, wenn ihre Päffe entweder das Visum einer Königlichen Gesandschaft erhalten haben, oder wenn ihnen die Erlaubniß zum Eintritt erweislich und ausdrücklich vom Ministerium des Innern ertheilt worden ist. Diese letztere Bedingung findet namentlich auf alle, in Folge ihrer Theilnahme an dem Polnischen Aufstande des Jahres 1830/31 emigrirten Polen Anwendung.

d. Mit dem Abschluß der Cartel-Convention vom 20sten Mai 1844 ist streng genommen schon die Aufnahme aller aus dem Königreich Polen neu übertretenden Flüchtlinge oder Ueberläufer unzuläßig geworden. Nach dem Ablauf der zur Empfangnahme von Aufenthaltskarten bestimmten letzten Termine ist, der Regel nach, jeder neu übertretende polnische Flüchtling fortan als ein solcher zu betrachten, welcher durch sein bloßes Erscheinen die Voraussetzung erfüllt, daß er hier lästig fällt, und es ist seine sofortige Auslieferung an die Kaiserlich-Russischen Behörden nach Maßgabe des Artikels 23. der Cartel-Convention vom 20sten Mai 1844 (Gesetzsammlung 1844 S. 195. ff.) einzuleiten. Die sämmtlichen Grenz-Aufsichts-Beamten sind angewiesen, auf herüberkommende legitimationslose Subjekte zu vigiliren und selbige eintretenden Falls entweder sogleich zurückzuweisen, oder dieselben zu verhaften und dem nächsten Landrathsamte zu überliefern.

e. Einwohner der Provinz, welche polnische Flüchtlinge ungemeldet bei sich aufnehmen, haben Geldstrafe bis zu 10 Rtlrn., im Unvermögensfalle Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Haben sich Personen, welche Kleinhandel mit Getränken, Schank- oder Gast-Wirthschaft betreiben, eines Vergehens dieser Art nach erfolgter Verurtheilung, zum

zweiten Male schuldig gemacht, so soll ihnen die Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe dieses Gewerbes versagt werden.

In den Kreisen Thorn, Straßburg, Löbau, Culm und Graudenz, mit Ausschluß derjenigen Ortschaften des letzteren Kreises, in welchen das Ostpreußische Provinzialrecht gilt, hat es bei den Strafbestimmungen der Verordnung vom 20sten November 1846 (Marienwerdersches Amtsblatt 1851. S. 265.) das Bewenden.

2. Ertheilung von Aufenthaltskarten.

2. a. Alle in der Provinz Preußen geduldeten polnischen Emigranten und Flüchtlinge erhalten Aufenthaltskarten, welche auf einen bestimmten Ort lauten, den der Inhaber der Aufenthaltskarte ohne Erlaubniß nicht verlassen darf.

Sobald die zur Empfangnahme der Aufenthaltskarten anberaumten Präclusiv-Termine abgelaufen, und die Listen geschlossen sind, darf ohne besondere Genehmigung des Regierungspräsidenten keinem polnischen Flüchtlinge eine Aufenthaltskarte mehr ertheilt werden. Aus den halbjährig einzureichenden Veränderungs-Nachweisungen (lit. c.) muß eine jede solche Genehmigung ersichtlich sein.

Die Empfangnahme der Aufenthaltskarte geschieht in dem Bureau des Landraths-Amtes. Dabei wird das Signalement des Empfängers in die Karte eingetragen und es werden die auf derselben enthaltenen Verhaltungs-Regeln dem Flüchtling verdeutlicht.

b. Die auf den Aufenthaltskarten enthaltenen Verhaltungs-Regeln lauten folgendermaßen:

1) Inhaber hat diese Karte bei Vermeidung seiner Inhaftirung stets bei sich zu tragen.
2) Zu jedem Wechsel des Wohnorts, so wie zu Reisen außerhalb des Kreises ist die besondere Erlaubniß des Landraths einzuholen, welche auf der Rückseite dieser Karte vermerkt wird. An dem neuen Wohn- resp. Aufenthaltsorte hat sich der Inhaber sogleich bei der Polizeibehörde, unter Vorzeigung der Aufenthaltskarte, zu melden.
3) Zu bloß vorübergehender Abwesenheit vom Wohnort in demselben Kreise ist die Erlaubniß der Orts-Polizeibehörde einzuholen, welche ebenfalls jedesmal auf der Rückseite der Karte vermerkt wird.
4) Bei der Rückkehr ist das Visum des Orts, wohin sich der Inhaber begeben, im Falle der Nummer 2. dem Landrathe, im Falle der Nummer 3. der Orts-Polizei-Behörde jedesmal vorzuzeigen.
5) Nach Ablauf der auf der Karte vermerkten Zeit der Giltigkeit muß die Erneuerung derselben durch die Orts-Polizei-Behörde bei dem Landraths-Amte nachgesucht werden.
6) Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften haben die Ausweisung oder Auslieferung des Flüchtlings zur Folge, welche außerdem sofort erfolgt,

wenn der Inhaber sich einer Uebertretung der Landesgesetze schuldig macht, oder durch seine Führung zu Beschwerden Anlaß giebt.

c. Ueber die in jedem Kreise ausgetheilten Aufenthaltskarten wird von den Landrathsämtern ein Register nach Namen und Nummern geführt und durch Nachtragung der Zu- und Abgänge in fortdauernder Richtigkeit erhalten.

Eine Abschrift des Registers wird bei den Regierungen geführt.

Halbjährlich zum 15ten Januar und 15ten Juli sind die Veränderungs-Nachweisungen von den Landraths-Aemtern mit der erforderlichen Justifikation der Zugänge an die Regierung einzureichen. Summarische Uebersichten über den Bestand, die Zu- und Abgänge sind halbjährlich durch die Regierungen dem Ober-Präsidenten einzureichen.

d. Nach Ablauf desjenigen Zeitraums, für welchen die Aufenthaltskarten ausgestellt sind, kann eine Prolongation derselben stattfinden, vorausgesetzt, daß die bisherigen Karten nicht so beschädigt oder unbrauchbar geworden sind, daß aus diesem Grunde eine Erneuerung der Karten stattfinden muß. Bei Aushändigung der neuen Karten sind die alten an das Landraths-Amt zurückzugeben und von diesem zu vernichten. Die Nummern werden, wenn nichts Anderes bestimmt wird, auf der neuen fortgeführt.

3. Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge.

3. a. Die polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge geschieht von den Landräthen und unter deren Controlle, in den Städten von den Magistråten, in den Königlichen Ortschaften von den Domainen-Rentämtern. In den Städten Königsberg und Danzig übt das Polizei-Präsidium, in der Stadt Elbing das Polizei-Direktorium und in der Stadt Tilsit die dortige Königliche Polizei-Verwaltung die Aufsicht.

b. Den ambulanten Polizei-Beamten und Gensd'armen sind von den Landräthen entsprechende Extrakte aus den Verzeichnissen der mit Aufenthaltskarten versehenen Flüchtlinge zu übergeben, nach welchen sie sich auf allen ihren Touren stets von der Anwesenheit der unter Controlle gestellten polnischen Flüchtlinge zu überzeugen haben. Auf den Landstraßen sind Personen, deren Aeußeres zu Verdacht Veranlassung giebt, häufig nach ihrer Legitimation zu fragen, und falls Flüchtlinge dabei betroffen werden, die sich überhaupt nicht im Besitz einer Karte befinden, oder dieselbe nicht mit sich führen, so sind dieselben sofort zu verhaften und dem Landraths-Amte zur weiteren Veranlassung zuzuführen. Außer dieser fortdauernden Controlle der ambulanten Polizei-Beamten haben die Landräthe in angemessenen Zwischenräumen eine allgemeine Visitation der mit Aufenthaltskarten versehenen Individuen in zweckentsprechender Weise vorzunehmen und sich überhaupt so oft als möglich von der pünktlichen Geschäftsführung der ihnen untergeordneten Behörden und Beamten, in Bezug auf die Beaufsichtigung der Flüchtlinge, genaue Ueberzeugung zu verschaffen.

c. Ueber jeden polnischen Flüchtling sind besondere Personal-Akten anzulegen, aus welchen deren Führung stets in möglichster Vollständigkeit ersichtlich sein muß.

Führungs-Atteste dürfen denselben unter keinen Umständen ausgestellt werden.

d. Die Staats-Anwälte der Provinz sind angewiesen, von jeder Anklage, die gegen einen polnischen Flüchtling erhoben wird, den Landraths-Aemtern Mittheilung zu machen. Da die Flüchtlinge nur unter der Voraussetzung einer tadelfreien Führung in der Provinz geduldet werden können, so sind die Landraths-Aemter verbunden, in Betreff jedes polnischen Flüchtlings, welcher durch gemeine Verbrechen oder Vergehen zur Einleitung einer Untersuchung Veranlassung gegeben hat, sogleich und ohne daß es dieserhalb einer zuvorigen Anfrage bedarf, die Ausweisung einzuleiten.

e. Es versteht sich, daß die Landraths-Aemter ihre Unterbehörden, so wie die Gensd'armen auf das Strengste anzuweisen haben, darüber zu vigiliren, daß polnische Flüchtlinge die Eingesessenen der Provinz nicht durch Betteln belästigen.

f. Zu Reisen außerhalb der Provinz kann das Visum nur nach zuvor eingeholter Genehmigung des Ober-Präsidiums ertheilt werden.

4. Gesetzliche Beschränkungen, denen die polnischen Flüchtlinge in Bezug auf ihr Verhalten oder ihre Beschäftigung unterliegen.

4. a. Die polnischen Flüchtlinge und Emigranten unterliegen in Bezug auf ihr Verhalten und ihre Beschäftigung allen denjenigen Bestimmungen, welche überhaupt für Ausländer gelten, und sind diese auf das Strengste zu handhaben.

b. Keinem politischen Emigranten und Flüchtlinge ist gestattet, gegen die Vorschriften der Verordnung vom 28sten April 1841 (Gesetz-Sammlung S. 121.) eine Ehe mit einer Inländerin einzugehen. Contraventionen hiergegen haben die unbedingte Ausweisung zur Folge.

Da Atteste, wie die Verordnung vom 28sten April 1841 sie vorschreibt, gefälscht vorgekommen sind, so haben die Herren Bischöfe die Geistlichen ihrer Diözese angewiesen, auf Grund derartiger Atteste Trauungen nicht eher zu vollziehen, als bis die Richtigkeit der Zeugnisse durch die Landraths-Aemter geprüft und bestätigt worden ist.

c. Polnische Flüchtlinge dürfen zum selbstständigen Betrieb eines stehenden Gewerbes nur mit ministerieller Genehmigung zugelassen und vor Erlangung derselben in keine Innung aufgenommen werden.

Die Ausstellung von Meisterbriefen an Flüchtlinge ohne jenes Erforderniß ist den betreffenden Innungs-Vorständen bei Strafe untersagt.

Der Betrieb eines Gewerbes im Umherziehen verbietet sich für polnische Flüchtlinge schon durch die oben angeordneten polizeilichen Controll-Vorschriften, denen dieselben in Bezug auf ihren Wohnort unterworfen sind. Desgleichen versteht

es sich nach §. 1. des Wander-Reglements vom 24sten April 1833, daß polnischen Flüchtlingen keine Wanderpässe oder Wanderbücher ertheilt werden können.

d. Kein Ausländer und folglich auch kein polnischer Flüchtling kann ohne Special-Concession des Ministeriums des Innern zum Besitz eines Rittergutes oder Domainen-Vorwerks gelangen. Die Kreisgerichte der Provinz sind wiederholt angewiesen, für keinen Ausländer den Besitztitel eines der gedachten Güter ohne jenes Erforderniß zu berichtigen.

e. Keine Gemeinde darf einen Ausländer, der nicht zuvor das Preußische Unterthanenrecht erworben, als Gemeinde-Mitglied aufnehmen. Das einem polnischen Flüchtlinge ertheilte Bürgerrecht, wenn derselbe nicht zuvor in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommen, ist hiernach ungiltig.

5. Umzug polnischer Flüchtlinge.

5. a. Es ist als Grundsatz festzuhalten, daß ohne dringende Ursache die Erlaubniß zum Wechsel des Wohnorts, insbesondere aus einem Kreise in den andern, nicht ertheilt wird.

b. Der Umzug nach den Kreisen, Thorn, Strasburg, Culm, Löbau und Graudenz soll der Regel nach ganz ausgeschlossen bleiben.

c. Bei Umzügen aus einem Kreise in den andern hat der Landrath desjenigen Kreises, in welchen der Flüchtling verziehen will, über die politische Zuverlässigkeit der Person, zu welchem der Flüchtling sich zu begeben beabsichtigt, sich zu äußern, event. seine zustimmende Erklärung abzugeben. Vor dem Eingang dieser Erklärung darf die Erlaubniß zum Umzuge nicht ertheilt werden.

d. Bei jedem Wohnungswechsel polnischer Flüchtlinge, welche in Dienst-Verhältnissen sich befinden, ist eine Bürgschafts-Erklärung desjenigen, zu welchem der Flüchtling verziehen will, beizubringen, dahin lautend:

> „Ich Endesunterschriebener verpflichte mich hierdurch, für den Unterhalt des polnischen Flüchtlings N. N. dergestalt aus eigenen Mitteln aufzukommen, daß derselbe oder seine Familie niemals der öffentlichen Armenlast anheimfällt. Zugleich willige ich darin, daß in dem etwa eintretenden Falle der Unterstützungsbedürftigkeit der N. N. entweder mir zur Besorgung des ferneren Unterhalts überwiesen, oder, ohne daß es deshalb einer gerichtlichen Klage bedarf, die dazu erforderlichen Kosten nach vorgängiger Festsetzung durch die Administrations-Behörde im executivischen Wege von mir eingezogen werden."

Die Ausstellung dieser Bürgschafts-Erklärung ist von der Orts-Polizei-Behörde zu beglaubigen und mit deren Dienstsiegel zu versehen.

e. Die Umzüge der polnischen Flüchtlinge sind in den von den Landraths-Aemtern zum 15ten Januar und 15ten Juli jeden Jahres einzureichenden Veränderungs-Nachweisungen zu bemerken.

f. Wird der Umzug eines polnischen Flüchtlings in einen anderen Kreis von

dem Landrathe gestattet, so ist die bisherige Aufenthaltskarte desselben von dem Landrath des neuen Kreises ihm gegen Aushändigung einer neuen, mit der zunächst offenen Nummer des Kreises versehenen Aufenthaltskarte abzunehmen und dem Landraths-Amte des bisherigen Kreises zurückzusenden, welches die Karte kassirt und den Namen im Register löscht.

g. Hat ein polnischer Flüchtling es versäumt, die erforderliche Erlaubniß zum Wechsel seines Wohnorts nachzusuchen, so ist derselbe ohne Weiteres mittelst Zwangs-Passes nach seinem früheren Aufenthaltsorte zurückzuweisen. Versucht derselbe sich dabei der ferneren Controlle durch Verheimlichung seines Aufenthaltsorts zu entziehen, so sind sofort Steckbriefe hinter denselben zu erlassen. Seine Wiederergreifung hat dann seine Ausweisung oder Auslieferung zur Folge.

6. Ausweisungen.

A. Allgemeine Grundsätze.

6. Die fernere Duldung in der Provinz soll der Regel nach bei allen denjenigen Flüchtlingen unzulässig oder verwirkt sein,

a. welche wegen ihrer Theilnahme an politischen Vergehen in den Preußischen Staaten schon einmal des Landes verwiesen sind und sich ohne Wissen oder ausdrückliche Erlaubniß der competenten Behörden wieder eingeschlichen haben;

b. welche noch nach der Insurrection von 1830/31 durch Theilnahme an späteren politischen Vergehen compromittirt sind und bisher keine ausdrückliche Erlaubniß zum Verbleiben in der Provinz erhalten haben;

c. welche im Frühjahr 1848 die polnische Grenze in keiner anderen Absicht überschritten haben, als um an dem damaligen insurrectionellen Kampfe Theil zu nehmen.

Sind dergleichen Flüchtlinge bisher unangemeldet geblieben, oder haben sie gar durch Annahme falscher Namen und falscher Führungs-Atteste die Behörden zu täuschen gesucht, so soll ihre Ausweisung unbedingt eintreten.

d. Bei allen denjenigen der älteren Emigration angehörenden Personen, welche, wenn sie auch später nicht anderweit compromittirt sind, erweislich eine lebendige Verbindung mit der ausländischen Emigration unterhalten, desgleichen bei allen politischen Flüchtlingen, welche ihren Aufenthalt in der Provinz erweislich zur Fortsetzung politischer Agitationen benutzen;

e. der Regel nach bei Personen, welche keinerlei Legitimation über die Identität ihrer Person beizubringen im Stande sind, sofern sie sonst Verdacht erregen;

f. bei Personen, welche die ausdrücklichen Bedingungen ihrer Duldung nicht inne halten, wie z. B. bei denjenigen, welche den Ort, auf welchen sie consignirt sind, verlassen;

g. endlich bei Personen, deren Aufführung in der Provinz sie mit den Strafgesetzen in Collision bringt, oder sonst Aergernisse bereitet (Concubinate), oder welche wiederholt die angeordneten Controll-Maßregeln unbeachtet lassen, oder endlich Ehen

lich Ehen eingehen, ohne die gesetzlichen Bedingungen der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom Jahre 1841 zu erfüllen.

B. Ausweisung.

B. Die Entfernung polnischer Flüchtlinge erfolgt entweder durch Ausweisung oder durch Auslieferung an die Kaiserlich-Russischen oder Oesterreichischen Behörden auf Grund der mit Rußland und Oesterreich geschlossenen Cartel-Conventionen resp. vom 20sten Mai 1844 (Gesetz-Sammlung 1844. S. 195. u. ff.) und vom 18ten October 1818 (Gesetz-Sammlung 1819. S. 61.).

a. Die zur Ausweisung bestimmten polnischen Flüchtlinge erhalten die Aufforderung, die diesseitigen Staaten binnen einer bestimmten Frist zu verlassen, und zwar auf ihre eigene Kosten. Schützen dieselben vor, die dazu erforderlichen Mittel nicht zu besitzen, und können sie dieselben auch sonst nicht beschaffen, so ist ihre Auslieferung nach Rußland resp. Polen einzuleiten.

Danach muß die Frage, ob auszuweisenden polnischen Flüchtlingen eine Reise-Unterstützung aus öffentlichen Mitteln zu zahlen sei, der Regel nach verneint werden.

b. In allen Fällen, wo die Entfernung polnischer Flüchtlinge aus der hiesigen Provinz für nothwendig erachtet wird, ist stets die Verweisung derselben aus den Preußischen Staaten überhaupt auszusprechen und demnächst zu veranlassen.

Die bloße Entfernung in eine benachbarte Provinz darf durch polizeiliche Anordnung nicht stattfinden.

c. Diejenigen polnischen Flüchtlinge, welche zur Ausweisung (über die West-Grenze) bestimmt sind, sind der Regel nach zunächst mittelst beschränkter Reiseroute oder unter Umständen mit Begleitung nach Danzig zu dirigiren und mit ihren sämmtlichen Effecten an das dortige Polizei-Präsidium abzuliefern. In jedem Falle sind sie vor ihrer Abreise mit Hinweisung auf die Bestimmung im §. 115. des Strafrechts vor der Rückkehr in den Preußischen Staat zu verwarnen. Von dem hierüber aufgenommenen Protokolle ist eine Abschrift dem Landraths-Amt, welches die Ausweisung angeordnet hat, mitzutheilen.

d. Von jedem ausgewiesenen oder ausgelieferten polnischen Flüchtlinge ist dem Regierungs-Präsidio mittelst besonderen Couverts das Signalement einzureichen, und Abschrift des ad c. gedachten Protokolls beizufügen.

e Bei Ausweisung ist auf Krankheits-Atteste nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn diese vom Kreis-Physikus selbst ausgestellt sind, und auch dann nur, wenn die vorgeschützte Krankheit von der Art ist, daß sie die Reise unmöglich macht.

f. Gewöhnliche Pässe sind polnischen, zur Ausweisung bestimmten Flüchtlingen, wegen des Mißbrauchs, den dieselben damit treiben können, unter keinen Umständen zu ertheilen. Eben so wenig kann die Ausweisungs-Ordre resp. die Reise-Legitimation auf ein bestimmtes Ausland ausgefertigt werden; vielmehr hat man sich

dabei auf die Angabe des **Ausgangspunktes** aus dem diesseitigen Staats-Gebiet zu beschränken, sofern nicht anderweite Vereinbarungen mit Nachbarstaaten getroffen sind.

g. Gegen ausgewiesene Flüchtlinge, welche der ihnen gemachten Verwarnung ungeachtet wiederkehren, muß die Strenge des Criminal-Gesetzbuchs in jedem zur Cognition gelangenden Falle zur Anwendung gebracht werden. Ein solcher wiederkehrender Flüchtling ist daher jedesmal sofort zu verhaften und zunächst der Staatsanwaltschaft zur Formirung der Anklage auf Grund des §. 115. des Strafrechts zu übergeben.

Nach Verbüßung der Strafe ist demnächst, wenn sonstige Umstände nicht entgegenstehen, die Auslieferung einzuleiten.

C. Auslieferung.

C. a. Die **Auslieferung** polnischer Flüchtlinge an die Kaiserlich-**Russischen** Behörden erfolgt entweder in Folge einer Requisition derselben auf Grund des Artikels 2. der Cartel-Convention vom 20sten/8ten Mai 1844, oder bei lästigen Subjecten auf Grund des Artikels 23. unter den dort vorgeschriebenen Formalitäten. Die Verbindlichkeit, den Flüchtling wieder zu übernehmen, ist jedoch im Falle des Artikels 23. erloschen, wenn das auszuweisende Individuum sich im Auslande zehn Jahre lang ohne Paß oder Heimathsschein der competenten Behörde seines Vaterlandes aufgehalten hat, oder dieser Paß oder Heimathsschein seit zehn Jahren abgelaufen ist. Auf den Grund des Artikels 23. der Cartel-Convention soll die Auslieferung an die Kaiserlich-Russischen Behörden stattfinden:

1) der Regel nach bei allen fortan neu übertretenden Flüchtlingen (Nro. 1., lit. d.),
2) bei allen denjenigen, welche in den hiesigen Staaten gemeine Verbrechen begangen haben,
3) bei allen zur Ausweisung bestimmten Flüchtlingen, wenn sie die zur Reise über die Westgrenze erforderlichen Mittel sich nicht beschaffen können,
4) bei allen bereits Ausgewiesenen, wenn sie der ihnen gemäß §. 115. des Criminal-Rechts gemachten Verwarnung ungeachtet in den Preußischen Staat zurückkehren.

Die Auslieferung erfolgt durch Vermittelung der diesseitigen Grenz-Commissarien nach den hierüber besonders ergangenen Bestimmungen.

b. In Bezug auf politische Flüchtlinge aus den **Oesterreichischen** Staaten ist der Grundsatz vereinbart, daß jeder der beiden Staaten seine ursprünglichen Angehörigen (Unterthanen, Staatsbürger), auch wenn sie die bisherige Angehörigkeit (Unterthanenschaft, Staatsbürgerrecht) nach der dortigen Gesetzgebung verloren haben, auf Antrag des anderen Staates so lange wieder zu übernehmen habe, als sie nicht diesem anderen Staate nach dessen eigenen inneren Gesetzen angehörig geworden sind.

D. Einstweilige Unterbringung in eine Correktionsanstalt.

D. Polnische Flüchtlinge, welche wegen begangener Verbrechen aus dem hie-

sigen Lande geschafft werden sollen, können bis zur Beendigung der Correspondenz mit den jenseitigen Behörden, wenn solche sich in die Länge zieht, mit Genehmigung der Regierung als heimathlose Personen in die betreffende Correktions-Anstalt untergebracht werden.

F. Einstweilige Belassung gegen Kaution.

E. Flüchtlingen, deren Ausweisung bestimmt ist, kann unter besonderen Umständen der Aufenthalt auf eine kurze Frist gegen Niederlegung einer baaren Caution, deren Höhe der Regierungs-Präsident bestimmt, verlängert werden. Diese Caution ist dann mit der schriftlichen Erklärung in die betreffende Kreis-Kasse oder die Regierungs-Haupt-Kasse einzuzahlen,

„daß diese Summe sofort und ohne daß es deshalb einer gerichtlichen Klage bedarf, Seitens des Regierungs-Präsidenten als verfallen erklärt und einer milden Stiftung der Provinz zum Eigenthum überantwortet wird, wenn der Flüchtling sich erweislich durch Wort, Schrift oder That an politischen Bestrebungen irgend welcher Art betheiligt, oder wenn zur festgesetzten Zeit der Nachweis nicht geführt wird, daß er den Preußischen Staat verlassen hat, oder endlich, wenn er sich vor Ablauf dieser Frist heimlich entfernt."

Die Verwilligung einer Aufenthalts-Verlängerung gegen baare Caution hängt allemal von dem Regierungs-Präsidenten ab.

7. Freiwilliges Verlassen der Provinz.

7. Verläßt ein polnischer Flüchtling freiwillig die Provinz, so ist demselben protokollarisch die Rückkehr zu verschränken. Beabsichtigt der Flüchtling in eine Nachbar-Provinz hinüber zu ziehen, so ist das Ober-Präsidium der betreffenden Provinz davon, unter Angabe des Orts, wohin der Flüchtling sich begeben will, zuvor zu benachrichtigen und dessen Zustimmung einzuholen. Bevor diese eingeht, kann dem Flüchtling eine Reiselegitimation dorthin nicht ertheilt werden. Wird der Umzug genehmigt, so sind die Personal-Akten des Flüchtlings an den Landrath des Kreises des neuen Wohnorts abzugeben.

8. Schlußbestimmung.

8. Die Königlichen Landraths-Aemter, Domainen-Rentämter und Magisträte haben sich genau nach vorstehender Instruktion zu richten, und auch die ihnen untergeordneten polizeilichen Organe mit entsprechender Anweisung zu versehen.

Königsberg, den 11ten Januar 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath.
Eichmann.

Vorstehende Instruktion wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von dem Herrn Ober-Präsidenten als **letzter Termin** zur Empfangnahme von Aufenthaltskarten (1. d. 2. a. der Instruktion) **der 1ste März**

d. J. bestimmt worden ist, nach dessen Ablauf keinem polnischen Flüchtlinge ohne meine ausdrückliche Genehmigung eine Aufenthaltskarte mehr ertheilt werden darf.

Marienwerder, den 20sten Januar 1854.

Der Regierungs-Präsident.
B. Graf zu Eulenburg.

III. Das Statut der Schmiede- und Nagelschmiede-Innung zu Graudenz ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 7ten dieses Monats bestätigt worden.

Marienwerder, den 18ten Januar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Da der Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen dem Zollvereine und Belgien vom 1sten September 1844 und die Additional-Convention vom 18ten Februar 1852 mit dem Ablaufe des Jahres 1853 außer Kraft treten, so fällt mit dem gedachten Zeitpunkte auch die Wirksamkeit derjenigen besondern Vereinbarung fort, welche im Verfolge des Vertrages vom 1sten September 1844 zwischen dem Zollvereine und Belgien unter dem 27sten Juni 1846 wegen der gegenseitigen Behandlung der Fabrikanten und Gewerbetreibenden beziehungsweise deren Reisediener, die umherreisend Ankäufe machen oder Waarenbestellungen aufsuchen, getroffen worden ist. Es sind daher nach der Bestimmung der Königl. Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten und der Finanzen vom 24sten Dezember v. J. vom 1sten Januar 1854 ab belgische Gewerbetreibende, beziehungsweise deren Reisediener, bei dem gedachten Verkehre nach denselben Regeln, wie andre nicht begünstigte Ausländer, zu behandeln.

Indem wir das gewerbetreibende Publikum auf diese Bestimmung aufmerksam machen, wodurch die Amtsblatt-Verordnung vom 30sten März 1847 vom 1sten Januar 1854 ab außer Gültigkeit tritt, werden die betreffenden Behörden angewiesen, demgemäß zu verfahren.

Marienwerder, den 18ten Januar 1854.

Königliche Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 4.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 5. Marienwerder, den 1sten Februar **1854.**

I. Bekanntmachung.

Nach der Bekanntmachung vom 13ten Dezember 1841 dürfen Gegenstände, welche beim Verkehr zwischen einzelnen Zollvereins-Staaten einer Uebergangs-Abgabe unterliegen, nur auf gewissen Straßen und über gewisse Abfertigungsstellen von dem einen in den andern Staat übergeführt werden. Mit Rücksicht hierauf wird in Verfolg der Bekanntmachung vom 17ten Dezember 1853, wegen Eröffnung des freien Verkehrs mit dem Königreich Hannover, dem Großherzogthum Oldenburg und dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe, hiemit das Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungs-Stellen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, welche beim Verkehr mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind.

Berlin, den 3 sten Dezember 1853.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Bodelschwingh

Verzeichniß

der Uebergangsstraßen für den Verkehr mit den einer Ubergangs-Abgabe unterliegenden vereinsländischen Erzeugnissen zwischen Hannover und den angrenzenden Vereinsstaaten, sowie der an diesen Straßen bestehenden Hebe- und Abfertigungs-Stellen.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen			
	In Preußen (sammt Waldeck u. Lippe), Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Wittenberge nach Schnackenburg (auf der Elbe) . .	Preußen.	Wittenberge.	Hannover.	Schnackenburg.

Ausgegeben in Marienwerder den 2. Februar 1854

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck u. Lippe), Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Salzwedel nach Wustrow . . (Landweg und Wasserstr. auf der Jetze)	Preußen.	Salzwedel.	Hannover.	Wustrow.
Von Salzwedel nach Uelzen	"	do.	"	Bergen.
" Osterwick nach Vienenburg . .	"	Osterwick.	"	Vienenburg.
Von Nordhausen üb. Stürei nach Göttingen .	"	Monkenrode.	"	Herzberg.
Von Teistungen nach Duderstadt . .	"	Teistungen.	"	Duderstadt.
Von Heiligenstadt über Lipphagen n. Göttingen	"	Lipphagen.	"	Reinhausen.
Von Beverungen nach Uslar	"	Beverungen.	"	Lauenförde.
" Pyrmont nach Aerzen	Waldeck.	Pyrmont.	"	Aerzen.
" Barentrup " "	Lippe.	Barentrup.	"	do.
" Blotho nach Hameln (auf der Weser)	Preußen.	Blotho.	"	Hameln.
Von Münden n. Bückeburg (per Eisenb. u. Chaussee)	"	Minden.	"	Bückeburg.
Von Münden n. Stolzenau (auf der Weser)	"	do.	"	Stolzenau.
Von Münden n. Osnabrück	"	Lulbaden.	"	Ostercappeln.
" Herford nach do.	"	Herford.	"	Melle.
" Bielefeld " do.	"	Halle.	"	Dissen.
" Münster " do.	"	Loburg.	"	Iburg.
" Lengevich " do.	"	Lengevich.	"	Osnabrück.
" Ibbenbühren nach Osnabrück . .	"	Ibbenbühren.	"	do.
Von Rheine nach Lingen (Land- und Wasserstr.)	"	Rheine.	"	Lingen.
Von Rheine nach Schüttorf, Bentheim, Gildehaus	"	do.	"	Gildehaus.
Von Holzminden nach Polle	Braunschw.	Holzminden.	"	Polle.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck u. Lippe), Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Holzminden per Weser nach Hameln	Braunschw.	Holzminden.	Hannover.	Polle.
Von Holzminden über Dassel nach Einbeck .	„	do.	„	Dassel.
Von Holzminden n. Lauenförde	„	do.	„	Lauenförde.
Von Holzminden nach Bodenwerder . .	„	do.	„	Bodenwerder.
Von Holzminden über Eschershausen nach Einbeck . . .	„	Eschershausen.	„	Einbeck.
Von Holzminden über Eschershausen nach Alfeld . . .	„	do.	„	Alfeld.
Von Holzminden über Eschersleben nach Hameln . .	„	do.	„	Grohnde.
Von Harzburg nach Goslar	„	Harzburg.	„	Goslar.
„ do. „ Bienenburg . .	„	do.	„	Bienenburg.
Von Wolfenbüttel per Eisenbahn . .	„	Wolfenbüttel.	„	do.
Von Wolfenbüttel nach Salzgitter . .	„	do.	„	Salzgitter.
Von Braunschweig per Eisenbahn . .	„	Braunschweig.	„	Peine.
Von Braunschweig nach Salzgitter . .	„	do.	„	Salzgitter.
Von Braunschweig nach Fallersleben .	„	do.	„	Fallersleben.
Von Braunschweig nach Gifhorn . .	„	do.	„	Gifhorn.
Von Braunschweig nach Gr. Lafferde .	„	do.	„	Gr. Lafferde.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck u. Lippe), Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Vorsfelde nach Fallersleben . .	Braunschw.	Vorsfelde.	Hannover.	Fallersleben.
Von Königslutter nach Ochsendorf .	„	Königslutter.	„	Ochsendorf.
Von Seesen nach Backenem . . .	„	Seesen.	„	Backenem.
Von Seesen nach Osterode	„	do.	„	Osterode.
Von Seesen nach Nordheim . . .	„	do.	„	Nordheim.
Von Seesen nach Salzgitter . .	„	Lutte a. d. Barbje.	„	Salzgitter.
Von Lichtenberg nach Holle	„	Lichtenberg.	„	Holle.
Von Witzenhausen nach Göttingen . .	Kurhessen.	Märzhausen.	„	Friedland.
Von Witzenhausen nach Münden . . (Land- und Wasserstr.)	„	Gertenbach.	„	Münden.
Von Cassel nach Münden	„	Sondershausen.	„	do.
Von Veckerhagen nach Münden . . (Wasserstraße)	„	Veckerhagen.	„	do.
Von Lippoldsberg n. Uslar	„	Lippoldsberg.	„	Uslar.
Von Carlshafen nach Lauenförde . . (Wasserstraße)	„	Carlshafen.	„	Lauenförde.
Von Haste nach Hannover per Eisenbahn	„	Haste.	„	Wunstorf.
Von Nenndorf n. Hannover per Eisenbahn .	„	Nenndorf.	„	Hannover.
Von Nenndorf nach Lauenau . . .	„	do.	„	Lauenau.
Von Nenndorf nach Bückeburg . . .	„	Nenndorf. Beckendorf.	Schaumburg-Lippe.	Bückeburg.

Bezeichnung der Uebergangs-Straßen.	Hebe- und Abfertigungsstellen.			
	In Preußen (sammt Waldeck u. Lippe), Kurhessen und Braunschweig.		In Hannover (sammt Lippe-Schaumburg.)	
	Staat.	Ort.	Staat.	Ort.
Von Obernkirchen nach Bückeburg . .	Kurhessen.	Obernkirchen.	Schaumburg-Lippe.	Bückeburg.
Von Oltendorf nach Bückeburg . .	=	Oltendorf.	=	do.
Von Rinteln n. Bückeburg	=	Rinteln.	=	do.
Von Fischbeck nach Hameln	=	Fischbeck.	Hannover.	Hameln.
Von Oltendorf nach Hildesheim . .	=	Oltendorf.	=	Coppenbrugge.
Von Oltendorf n. Hameln	=	do.	=	Hameln.

II. Betrifft die Ausführung des umgearbeiteten Reglements für die Immobiliar-Feuer-Sozietät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig.

Das in der Gesetz-Sammlung pro 1853. pag. 969. abgedruckte revidirte Reglement vom 21sten November 1853 für die Immobiliar-Feuer-Sozietät der Regierungs-Bezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungs-Bezirks Marienwerder, tritt bereits mit dem 1sten Juli 1854 in Gültigkeit und in die Stelle des alten Reglements vom 27sten Dezember 1785. Es werden daher alle Diejenigen, welche mit dem 1sten Juli d. J. der Sozietät neu beitreten wollen und nicht bereits Mitglieder des bisherigen Sozietäts-Verbandes waren, aufgefordert, dies der unterzeichneten Regierung bis zum 1sten April d. J. anzuzeigen, und sich gleichzeitig bei dem unten bezeichneten katasterführenden Beamten Behufs der Aufnahme in das Kataster zu melden.

Seitens der zeitigen Mitglieder des bisherigen Sozietäts-Verbandes bedarf es keiner besondern Anmeldung. Sie werden vielmehr ohne Weiteres als Mitglieder der nach dem Reglement vom 21sten November 1853 umzugestaltenden Verbandes betrachtet und behandelt, sofern von ihnen nicht bis zum 1sten April 1854 der unterzeichneten Regierung der etwa beabsichtigte Austritt angezeigt wird.

Die Versicherung erfolgt auf Grund einer möglichst genauen und treuen Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll, deren Richtigkeit von dem betreffenden Beamten zu prüfen und zu bescheinigen ist, nach dem nachstehenden probeweise ausgefüllten Schema.

Die Formulare zu dieser Gebäudebeschreibung werden sowohl den Neubeitretenden als den nicht austretenden bisherigen Sozietäts-Mitgliedern in so vielen Exemplaren, als sie bedürfen, auf Kosten der Sozietät von dem katasterführenden Beamten zugestellt, oder auf Antrag der Interessenten und nach deren Angaben durch den betreffenden Beamten ausgefüllt werden.

Die zur Bestreitung der Ausgaben der Sozietät von den Theilnehmern aufzubringenden Beiträge zerfallen in ordentliche und außerordentliche, welche letzteren jedoch nur im Falle der Unzulänglichkeit der ersteren zu seiner Zeit besonders ausgeschrieben werden.

Die ordentlichen Beiträge werden in halbjährlichen Raten am 1sten Januar und 1sten Juli jeden Jahres voraus entrichtet und sind nach der Klasse abgestuft, zu welcher das versicherte Gebäude nach seiner Beschaffenheit und Lage und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört. Es bestehen in der Sozietät vier Klassen, jede mit zwei Unterabtheilungen, und es gehören

zur ersten Klasse:
: alle Gebäude mit massiven Umfassungswänden und massiven Giebeln von Stein oder gebrannten und ungebrannten Ziegeln, Pisébau und massiver Bedachung (von Stein oder Metall);

zur zweiten Klasse:
: alle Gebäude von Fachwerk oder von Holz mit massiver, Papp- oder Lehmschindel-Bedachung;

zur dritten Klasse:
: Gebäude aller Art, und ohne Rücksicht darauf, aus welchen Materialien deren Umfassungswände bestehen, die mit Stroh, Rohr oder Holz gedeckt sind, desgleichen Lehmstrohdächer;

zur vierten Klasse:
: alle als eigentlich feuergefährlich zu betrachtenden Anlagen, insofern sie nicht von der Versicherung ganz ausgeschlossen sind.

In welche Unterabtheilung jeder Klasse ein Gebäude zu setzen ist, hängt davon ab, ob es isolirt liegt oder nicht. Ersteres ist anzunehmen, wenn Gebäude der ersten und zweiten Klasse Eine Ruthe und Gebäude der dritten und vierten Klasse fünf Ruthen von den nächststehenden Gebäuden entfernt sind.

Ueber die weiteren hierfür maßgebenden Bestimmungen wird auf den §. 34. des Reglements verwiesen.

Der zur Erhebung kommende ordentliche Beitrag ist vorläufig für jede Halbjahrsrate in der

I. Klasse:
- a) für isolirte Gebäude auf 4 1/2 Sgr.
- b) für nicht isolirte Gebäude auf 5 1/2 "

II. Klasse:
a) für isolirte Gebäude auf 7 Sgr.
b) für nicht isolirte Gebäude auf 8 „

III. Klasse:
a) für isolirte Gebäude auf 11 Sgr.
b) für nicht isolirte Gebäude auf 12½ „

IV. Klasse:
a) für isolirte Gebäude auf 15 Sgr.
b) für nicht isolirte Gebäude auf 20 „

von jedem Einhundert Thaler des Versicherungswerths bestimmt.

Da mit dem 1sten Juli d. J. das alte Reglement vom 27sten Dezember 1785 außer Kraft tritt, so endigen mit diesem Zeitpunkte auch alle bis dahin laufende Versicherungen nach gedachtem Reglement, und es tritt von da an das neue Reglement mit den neu aufgenommenen Versicherungs-Katastern in Wirksamkeit.

Die Geschäfte der Sozietät werden für den hiesigen Regierungsbezirk von der unterzeichneten Regierung unter der Firma:

Westpreußische Feuer-Sozietäts-Direktion

geführt, an welche von jetzt an alle, die Angelegenheiten derselben betreffenden Anträge und Gesuche zu richten sind.

Unmittelbar unter der Feuer-Sozietäts-Direktion fungiren

1. die Magisträte resp. Gemeindevorstände in den Städten und den dazu gehörenden Kämmereigütern;
2. die Domainen-Rentbeamten in den ihnen zugewiesenen Geschäftsbezirken;
3. die Landräthe in den durch das Reglement nicht ausgeschlossenen Theilen ihrer Kreise,

welche die Kataster zu führen und alle darauf bezüglichen Geschäfte zu besorgen haben.

Die Herren Landräthe haben diese Bekanntmachung durch die Kreisblätter und die Ortsvorstände durch besondere Mittheilung zur Kenntniß der Eingesessenen zu bringen.

Die katasterführenden Behörden veranlassen wir, den Formularbedarf zu den Gebäudebeschreibungen, welche dreifach anzufertigen, so wie zu den Katastern, welche zweifach aufzunehmen sind, annähernd zu ermitteln und binnen längstens 14 Tagen anzuzeigen und weitere Anweisung wegen Ausführung gedachten Reglements zu gewärtigen.

Marienwerder, den 30sten Januar 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Sche=

zu den Beschreibungen der in der

Lauf. Nro.	Namen des Besitzers.	Nro. der Gebäude.	Benennung der Gebäude.	Größe. Länge. Fuß.	Größe. Tiefe. Fuß.	Bauart der Umfassungs-Wände.
1.	N. N.	1.	Wohnhaus.	60	25	Massiv.
		1 a.	Stall.	30	20	do.
		1 b.	Brennereigebäude.	40	22	Von ausgemauertem Fachwerk.
		1 c.	Scheune.	25	16	Von Lehm und Fachwerk.
		1 d.	Windmühle.	15	15	Von Bretterbeschlag.

m a

Feuersozietät zu versichernden Gebäude.

Bauart		Entfernung vom nächsten Gebäude.	Zustand, Alter und Benutzung.	Werth. rtlr.	Klasse und Unterabthl.	Versicherungs-Summe.	Ordentlicher Betrag auf ½ Jahr.		
des Dachs.	der Feuerungen.								
Mit Ziegel.	Massiv und ganz massiver Schornstein.	8 Ruth.	In gutem baulichen Zustande, ungefähr 40 Jahre alt und wird als Wohngebäude benutzt.	2500	I. a.	2000	.	.	.
do.	Keine.	4 do.	Ganz neu erbaut und dient zum Pferdestall.	600	I. b.	600	.	.	.
do.	Wie ad 1.	10 do.	Die äußern Wände sind etwas verwittert, die innern Theile des Gebäudes aber in der besten Beschaffenheit, circa 50 Jahre alt. In den Gebäuden wird die Brennerei betrieben, auch befindet sich eine Darre darin.	800	II. b.	700	.	.	.
Mit Stroh.	Keine.	15 do.	Befindet sich in einem reparaturbedürftigen Zustande, ist gegen 60 Jahre alt und wird blos als Scheune benutzt.	300	III.a.	250	.	.	.
Mit Brettern.	do.	6 do.	Ist in gutem baulichen Zustande, ungefähr 20 Jahre alt und dient lediglich zu dem bezeichneten Zwecke.	1000	IV.a.	800	.	.	.
					Summa	4350	.	.	.

III. Dem Schifffahrt treibenden Publikum werden nachstehende Artikel des im Königreiche Polen erlassenen Strafgesetzes hinsichtlich des Beschädigens der auf dem Weichselstrome befindlichen Staats-Bagger-Gefäße zur allgemeinen Kenntniß und Beachtung mitgetheilt.

Artikel 1122. Wer den Untergang im Wasser herbeiführt, wenn es auch ohne eine den Gesetzen entgegenstehende Absicht geschieht, in Folge aber einer Berührung, die durch Unbeachtung der Vorsichtsmaaßregeln veranlaßt worden, der verfällt nach Maaßgabe der Wichtigkeit dieser Berührung unter erleichternden oder erschwerenden Umständen:

der Einsperrung im Thurme von drei bis vier Monaten,
oder dem Arrest von sieben Tagen bis drei Wochen,
oder der Geldstrafe von zehn bis fünfhundert Rubel.

Bestimmt aber das Gesetz in Bezug auf die Nichtbeachtung der Vorsichtsmaaßregeln eine strengere Strafe, als in dem vorliegenden Artikel festgestellt worden, so verfällt der Schuldige dieser letzteren Strafe, in Folge der Bestimmungen die Umstände des Vergehens betreffend, wie dies durch den Artikel 157. des gegenwärtigen Strafgesetzbuchs festgestellt worden.

Artikel 157. Tritt der Fall des Zusammentreffens von Vergehen ein, d. h. wenn der Schuldige überführt wird, ein oder mehrere Vergehen zu verschiedenen Zeiten begangen zu haben, für welche er nicht bestraft, oder welche durch die Verjährung nicht niedergeschlagen worden, oder durch allgemeine oder spezielle Begnadigungen als erlassen nicht zu betrachten sind, so wird das Gericht in dem zu fällenden Erkenntnisse alle Strafen, welchen der Schuldige verfallen, speziell namhaft machen und die schwerste von diesen Strafen in Anwendung bringen.

Marienwerder, den 25sten Januar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Das Statut für die Stadt Stuhm vom 13ten Februar v. J., die dortigen Gesellenkassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung betreffend, ist in dem Kreisblatte des Kreises Stuhm pro 1853. Nro. 51. Seite 205. veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 16. Januar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Das Statut der Tischler-, Stellmacher-, Drechsler-, Böttcher-, Stuhlmacher- und Rademacher-Innung zu Bischofswerder ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 13ten d. Mts. bestätiget worden.

Marienwerder, den 25sten Januar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Das Statut der Fischer-Innung zu Riesenburg ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 7ten Januar c. bestätiget worden.

Marienwerder, den 25sten Januar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Unter dem Rindvieh in der Stadt Culm ist die Lungenseuche ausgebrochen. Marienwerder, den 19ten Januar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienste sind pro 1854 folgende Termine anberaumt:

1. auf den 9ten März;
2. auf den 14ten September.

Diejenigen jungen Leute im Alter vom vollendeten 17ten bis 20sten Lebensjahre, welche die Zulassung zum einjährigen Militairdienste in Anspruch nehmen wollen, haben, jedoch spätestens bis zum 1sten Mai desjenigen Kalenderjahres, in in welchem sie das 20ste Lebensjahr erreichen und 4 Wochen vor den obigen Terminen, der unterzeichneten Kommission folgende Atteste portofrei einzureichen:

1. ein Taufzeugniß,
2. ein Schulzeugniß, und, insofern sich Aspirant in einer der drei ersten Klassen eines Gymnasiums befindet, ein Attest des Gymnasial-Direktors, aus welchem hervorgeht, daß Aspirant nach einer mit ihm vorgenommenen Prüfung in allen Zweigen des Schulunterrichts einen solchen Grad wissenschaftlicher Vorbereitung bekundet hat, welcher erwarten läßt, daß er sich mit Nutzen den Wissenschaften widmen könne;
3. ein ärztliches Attest über den Gesundheitszustand und die Brauchbarkeit zum Militairdienste von einem Physikus, Militair- oder Hausarzte ausgestellt;
4. eine rücksichtlich der Unterschrift von der zuständigen Polizeibehörde beglaubigte Bescheinigung des Vaters oder Vormundes, beziehungsweise über die Zustimmung zur Ableistung der Heerespflicht durch einjährigen Dienst und über die Gewährung der Mittel zur Equipirung und zum Unterhalte während des Dienstes;
5. ein von der zuständigen Polizeibehörde ausgestelltes Führungsattest, Falls in dieser Beziehung nicht schon das Attest sub 2. Auskunft giebt.

Im Uebrigen wird auf die Bekanntmachung der hiesigen Königl. Regierung vom 28sten Januar 1838 (außerordentliche Beilage zum Amtsblatt pro 1838. Nro. 11.) hingewiesen, mit dem Bemerken, daß durch das sub Nro. 2. vorstehend erwähnte Schulzeugniß dem Kandidaten ein Recht auf Entbindung von der mündlichen Prüfung Seitens der unterzeichneten Kommission nach den bestehenden Vor-

schriften nicht eingeräumt ist, dieser vielmehr in jedem Falle die Entschließung vorbehalten bleibt, den Kandidaten nochmals mündlich zu prüfen.

Marienwerder, den 14ten Januar 1854.

Königl. Departements-Kommission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.

Militair-Mitglied. Civil-Mitglied.
R. v. Bieberstein, B. v. Hoheneck.
Major und Kommandeur des 3ten Bataillons
(Graudenz) 4ten Landwehr-Regiments.

Personal-Chronik.

IX. Dem bisherigen interimistischen Verwalter der vereinigten Kreissteuer-Kasse zu Schlochau, Aktuarius Hahlweg, ist die Kreissteuer-Einnehmer-Stelle daselbst nunmehr definitiv übertragen und die erledigte Stelle des Amts-Aktuarius und Kassen-Kontrolleurs bei der vereinigten Rentamts- und Kreissteuer-Kasse zu Stuhm durch den Supernumerar Brandt interimistisch wieder besetzt worden.

Die Kaufleute Kittlaus und Gehrke sind zu Mitgliedern der Handelskammer zu Thorn und die Kaufleute Giraud sen. und Borchard zu Stellvertretern erwählt und Seitens des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz bestätiget worden.

An Stelle des von Jastrow versetzten Ober-Steuer-Inspektor Jaithe ist der bisherige Ober-Zoll-Inspektor, Regierungs-Assessor Schultz zu Strzalkowo zum Ober-Steuer-Inspektor in Jastrow ernannt worden.

Die erledigte Grenz-Aufseher-Stelle zu Brzoeza, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, ist dem invaliden Bezirks-Feldwebel Mühling vom 21sten Landwehr-Regiment verliehen worden.

Die durch die Pensionirung des Steuer-Aufsehers von Merkatz erledigte Steuer-Aufseher-Stelle zu Marienwerder ist dem Grenz-Aufseher Wiesner in der Provinz Sachsen verliehen worden.

Die erledigte berittene Steuer-Aufseher-Stelle zu Czerok, im Haupt-Amts-Bezirk von Pr. Stargardt, ist dem bisherigen berittenen Grenz-Aufseher Konkel, im Herzogthum Braunschweig verliehen worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 5.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 6. Marienwerder, den 8ten Februar **1854.**

Das 2te Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält unter:

Nro. 3913. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für die zu erbauende Kreis-Chaussee von Schroda nach Kostrzyn;

Nro. 3914. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Ohlau nach Strehlen;

Nro. 3915. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten Dezember 1853, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte ꝛc. für die chausseemäßig ausgebaute Straße von der Hoym-Grube bis zur Czernitzer Kolonie im Anschluß an die Ratibor-Rybnicker Kunststraße;

Nro. 3916. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Wallersheim, Kreises Prüm, Regierungsbezirks Trier, vom 19ten Dezember 1853;

Nro. 3917. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Dezember 1853, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Strasburg nach Pasewalk;

Nro. 3918. das Privilegium wegen Emission von Prioritäts-Obligationen der Aachen-Mastrichter Eisenbahngesellschaft zum Betrage von 1,800000 Rtlrn., vom 28sten Dezember 1853;

Nro. 3919. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Dezember 1853, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem Statute der Schlesischen Feuerversicherungs-Gesellschaft zu Breslau, und zu dem ersten Nachtrage zu demselben;

Nro. 3920. die Bekanntmachung, den Beitritt der Regierungen von Modena und Parma zu dem Handels- und Zollvertrage zwischen Preußen und Oesterreich vom 19ten Februar 1853 betreffend, vom 31sten Dezember 1853;

Nro. 3921. die Bekanntmachung über den Beitritt der Königlich Bayerischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen

Deutschen Staaten d. d. Eisenach den 11ten Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staats-Angehörigen, vom 6ten Januar 1854;

Nro. 3922. die Bekanntmachung über die unterm 28sten Dezember 1853 erfolgte Bestätigung des Statuts des unter dem Namen „Strasburg-Pasewalker Chaussee-Gesellschaft" zusammengetretenen Aktienvereins zum Bau einer Chaussee von Strasburg nach Pasewalk, vom 17ten Januar 1854.

I. Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 1sten September v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Treptow an der Rega als, zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 16ten Januar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

II. Von den Königlichen Ministerien des Innern und der Finanzen ist bestimmt worden, daß die pro 1853 gewählten und mittelst Amtsblatts-Verfügung vom 10ten Dezember 1852 bekannt gemachten Mitglieder und Ersatzmänner der Bezirks-Kommission für die Einkommensteuer im Regierungsbezirk Marienwerder auch für das Jahr 1854 bestehen bleiben, nämlich

a. Mitglieder:

1. der Herr General-Landschafts-Director Rabe auf Lesnian, Kreises Marienwerder,
2. der Herr Feuer-Sozietäts-Director Riebold zu Kanitzken, Kreises Marienwerder,
3. der Herr Bürgermeister Kriesel zu Vandsburg,
4. der Herr Landrath a. D., Rittergutsbesitzer v. Loga auf Wichorze, Kreises Culm,
5. der Herr Kaufmann und Kommerzienrath Korbes in Thorn,
6. der Herr Gutsbesitzer Zech zu Rosenthal, Kreises Dt. Crone,
7. der Herr Geheime Regierungsrath und Rittergutsbesitzer v. Zychlinski auf Stranz, Kreises Dt. Crone,

8. der Herr Kaufmann Lück in Marienwerder,
9. der Herr Rittergutsbesitzer Liedke auf Lowinnek, Kreises Schwetz;

b. Ersatzmänner:

1. der Herr Amtmann Probst auf Grodziczno, Kreises Löbau,
2. der Herr Apotheker Döring in Culm,
3. der Herr Gutsbesitzer Kohtz in Rosenow, Kreises Culm,
4. der Herr Rittergutsbesitzer und Landschaftsrath v. Müllern auf Soßnow, Kreises Flatow,
5. der Herr Rittergutsbesitzer und Landschaftsrath Körber auf Körberode, Kreises Graudenz,
6. der Herr Kaufmann Schwarz in Thorn.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 29sten Januar 1854.

Der Vorsitzende der Bezirks-Kommission.
B. Graf zu Eulenburg.

III. In der durch unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 14ten September v. J. republicirten im Amtsblatt pro 1840 Nro. 11. aufgenommenen Verordnung vom 3. März 1840, die Knüttelung der Hunde betreffend, ist die Bestimmung ad 4. der letzterwähnten Verordnung, der zu Folge das Schußgeld für die Tödtung eines tollen oder herrenlos umherlaufenden ungeknüttelten Hundes, für den Fall, daß der Eigenthümer des letztern nicht zu ermitteln, aus öffentlichen Fonds gezahlt werden solle, wieder mitaufgenommen worden.

Diese Vorschrift ist jedoch durch unser Amtsblatts-Publikandum vom 20sten Juli 1849 aufgehoben, indem nach demselben eine Zahlung dieses Schußgeldes aus öffentlichen Fonds nicht ferner stattfindet, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 26sten Januar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

IV. Dem bisherigen Pfarrer zu Gruczno Dekan und Kreis-Schulinspektor Ignatz Jassinski ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Schwetz, Kreises Schwetz, verliehen worden.

Der Kreisrichter Lubowski aus Lublinitz ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und bei dem Kreisgerichte zu Schlochau in Beschäftigung getreten.

Der Gerichts-Assessor Bloehmann ist im Departement des Appellationsgerichts zu Naumburg verblieben und daher bei dem Kreisgerichte zu Schlochau nicht in Beschäftigung getreten.

Der Gerichts-Assessor v. Gizycki ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Dt. Crone mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Schloppe ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Robert ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Dt. Crone mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius zu Jastrow ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Thienell zu Mewe ist, seinem Antrage gemäß, aus dem Justizdienste entlassen.

Der Gerichts-Assessor Grube ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und bei der Gerichts-Kommission zu Mewe in Beschäftigung getreten.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. Samter zu Posen ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellationsgerichts-Auskultator v. Massenbach zu Graudenz ist dem Stadt- und Kreisgerichte zu Danzig zur Beschäftigung überwiesen.

Der Rechtscandidat Johann Carl Ehrenfried Bernhard Palleske ist zum Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Kreisgerichts-Bureauassistent Frölich zu Dt. Crone ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Graudenz versetzt worden.

Der Militäranwärter Carl Friedrich John ist als Bureauassistent bei dem Kreisgerichte zu Dt. Crone definitiv angestellt worden.

Der bisherige Hilfsgefangenwärter Jacob Zaremba ist als Gefangenwärter bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder definitiv angestellt worden.

Im Thorner Landrathskreise ist der Mühlenbesitzer Buchholz zu Rohrmühle als Schiedsmann für den II. Bezirk des Kirchspiels Podgursz gewählt und bestätigt worden.

Im Flatower Landrathskreise sind zu Schiedsmännern wieder gewählt und bestätigt worden:

der Mühlengutsbesitzer Timm zu Blankwitt für den zweiten Bezirk;
der Mühlengutsbesitzer Timm zu Vorwerk Krojanke für den fünften Bezirk;
der Gutsbesitzer Castner zu Plötzig für den siebenten Bezirk;
der Steuererheber Witting zu Vandsburg für den neunten Bezirk.

Im Löbauer Landrathskreise ist der Gutsbesitzer Steckmann zu Jamielnik als Schiedsmann für die Kirchspiele Karlin, Radomno, Nikolaiken und die ländlichen Ortschaften des Kirchspiels Neumark gewählt und bestätigt worden.

Der Schiedsmann Joseph Dembowski zu Zlottowo (Kreis Löbau) und der Schiedsmann Stabie zu Neumark (Kreis Löbau) sind ihres Amtes enthoben.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das revidirte Reglement für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, vom 21sten November 1853, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 6.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 6. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 8ten Februar 1854.

Revidirtes Reglement

für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder.

Vom 21sten November 1853.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

haben das Westpreußische Feuersozietäts-Reglement für das platte Land vom 27sten Dezember 1785, da dasselbe den an solche Institute zu machenden Ansprüchen nicht mehr genügt, nach Anhörung der Provinziallandtags-Versammlung der Provinz Preußen, einer Umarbeitung unterwerfen lassen, und an Stelle desselben das gegenwärtige revidirte Reglement zu erlassen beschlossen.

Wir verordnen demnach, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1. Es soll innerhalb der Grenzen der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theil des Marienwerderschen Regierungsbezirks, ferner mit Ausnahme der mit der Westpreußischen Landschaft verbundenen Feuersozietät und der zur Zeit bereits rechtlich bestehenden Versicherungs-Gesellschaften, fortan nur diese eine öffentliche Sozietät bestehen, deren Zweck auf gegenseitige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet und in welcher also diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen ist, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältniß eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Reglement nach Maaßgabe seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2. Gesellschaften, welche lediglich bezwecken, daß sich die Nachbarn unter einander bei Brandschäden mit Hülfsfuhren, Stroh, Holz und dergleichen unterstützen, dürfen auch neu errichtet werden.

§. 3. Für jeden der beiden Regierungsbezirke besteht zu Marienwerder und Danzig eine abgesonderte Verwaltung der Feuersozietäts-Geschäfte. Die Verhandlungen, Behufs Verwaltung der Feuersozietäts-Angelegenheiten, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die amtlichen Atteste für die Versicherungen, sowie die Quittungen über empfangene Brandentschädigung, sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden.

Bei Prozessen Namens der Sozietät sind diejenigen Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, außer Ansatz zu lassen, ebenso die ihr zur Last fallenden Gerichtskosten, mit Ausnahme der Kopialien, Botengebühren und sonstigen baaren Auslagen.

Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu den Nebenexemplaren der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

Ebenso soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerke: „Feuersozietäts-Sache" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Briefe, Gelder und Packete zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin- und hergesandt werden.

Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuersozietäts-Behörden frankiren.

II. Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

§. 4. Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude, und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Territorialgrenzen, auf welche sich ihre Verbindung bezieht, belegen sind, insoweit sie nicht bei der landschaftlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft für Westpreußen beitrittspflichtig sind.

§. 5. In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, zur Aufnahme geeignet sind.

Jedoch sollen Pulvermühlen und Pulvermagazine, Glashütten, Zuckersiedereien, Cichorien-, Terpentin-, Firniß- und Holzsäurefabriken, Theeröfen, Ziegel- und Potaschebrennereien, Brachstuben und andere diesen gleichzustellende Anlagen wegen zu großer Feuergefährlichkeit gar nicht aufgenommen werden dürfen. Ein Gleiches gilt von denjenigen Schmelzhütten, Hochöfen, Eisen-, Kupfer- und Blechhämmern, welche nicht Stein- oder Metallbedachung haben.

Alle Gebäude aber, in welchen sich Werkstätten der Grob-, Huf-, Nagel-, Bohr- und Zeugschmiede, sowie der Schlosser, Klempner, Gelbgießer u. s. w. befinden, und die mit solchen Werkstätten in unmittelbarem Zusammenhange stehenden Wohngebäude werden bei der Feuersozietät aufgenommen und als gewöhnliche Gebäude klassifizirt.

§. 6. Andere Fabrikanlagen und Etablissements von geringerer Feuergefähr-

lichkeit als diejenigen, welche nach §. 5. gar nicht aufgenommen werden dürfen, sind zwar aufnahmefähig, aber nur gegen einen Beitragssatz, worüber die Feuersozietäts-Direktion mit ihren Besitzern besonders übereinkommt. Unter den im §. 38. für die IV. Klasse a. b bestimmten Beiträgen darf dieser Satz aber nicht festgesetzt werden, und immer nur mit dem Vorbehalte für die Direktion, ein solches Vertragsverhältniß von Jahr zu Jahr, und zwar drei Monate vor Ablauf desselben, aufzukündigen, um eventuell über neue Beitragssätze anderweitig übereinzukommen.

§. 7. Diese Bestimmungen (§§. 5. und 6.) beziehen sich jedoch nicht auf die Wohngebäude der Besitzer der Fabriken oder Anstalten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, insofern dieselben mit den daselbst benannten Gebäuden unmittelbaren Zusammenhang nicht haben.

§. 8. Auch andere als die vorgenannten Gebäude dürfen dann nicht aufgenommen und müssen resp. von der ferneren Versicherung ausgeschlossen werden, wenn sie so baufällig sind, daß ihre Bewohnung oder Benutzung polizeilich untersagt, oder ihr Werth bis auf den achten Theil des Neubauwerthes herabgesunken ist.

§. 9. Die Sozietätsdirektion erhält das Recht, aus Gründen, worüber sie lediglich den ihr vorgesetzten Staatsbehörden (§. 118.) Rechenschaft zu geben schuldig ist, einzelnen Bewerbern den Eintritt zu versagen, und einzelne Assoziirte nach dem Ausspruche der drei zur Rechnungsabnahme abgeordneten Assoziirten von der ferneren Versicherung auszuschließen. Ein aus den in den vorstehenden Paragraphen bemerkten Gründen verfügter Ausschluß tritt ohne vorhergegangene Kündigung und sogleich mit der dem Auszuschließenden geschehenen Eröffnung in Wirksamkeit; doch hat ein solcher Ausgeschlossener auch den Beitrag für die Versicherung nur bis zu diesem Tage nach Verhältniß der Zeit zu leisten, und muß ihm das Mehrgezahlte erstattet werden.

§. 10. Jedes Gebäude muß einzeln, und also jedes abgesonderte Neben- oder Hintergebäude besonders versichert werden.

III. Beitrittsfreiheit. Versicherung bei anderen Gesellschaften.

§. 11. Im Allgemeinen besteht für die Gebäudebesitzer keine Zwangsverpflichtung, weder Versicherung überhaupt, noch insbesondere bei der auf Grund des gegenwärtigen Reglements bestehenden Sozietät zu nehmen, vielmehr hängt solches der Regel nach von ihrem freien Entschlusse ab.

A. Verbot der doppelten Versicherungen.

§. 12. Es darf aber kein Gebäude, welches anderswo schon zu irgend welchem Betrage versichert ist, bei der Sozietät, es sei ganz oder zum Theil, aufgenommen, und kein bei der letzteren bereits versichertes Gebäude darf auf irgend eine andere Weise nochmals weder ganz noch zum Theil versichert werden. Auch dürfen Gebäude, welche zu Einem Gehöfte gehören, nicht bei verschiedenen Sozietäten versichert werden, mit Ausnahme des Falles, daß die anderswärts zu versichernden Gebäude nach den Vorschriften des gegenwärtigen Reglements zur Aufnahme bei der Sozietät

überhaupt nicht geeignet oder nach §. 6. nur gegen einen mit der Direktion zu vereinbarenden Beitragssatz zu versichern sind.

B. Folgen einer Uebertretung dieser Vorschriften.

§. 13. Findet es sich, daß ein bei der Sozietät versichertes Gebäude auch noch bei einer andern Gesellschaft versichert ist, so wird dasselbe bei der ersteren sofort gelöscht, ohne daß dem Versicherten ein Erlaß oder eine Erstattung der Beiträge des laufenden Halbjahres zu Theil wird. Im Fall einer doppelten Versicherung hat der betreffende Beamte, sobald er davon Kenntniß erhalten, jederzeit der Staatsanwaltschaft Mittheilung zu machen, damit diese prüfe, ob Grund zur Einleitung einer Untersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sei.

§. 14. Wenn ein doppelt versichertes Gebäude durch Brand beschädigt oder vernichtet wird, so geht der Versicherte für seine Person der ihm sonst aus der Feuersozietät zukommenden Brandvergütigung verlustig, ohne daß seine Verbindlichkeit zur Entrichtung der Feuerkassenbeiträge bis zum Ablaufe des Halbjahres, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erlitte.

Es kommen indeß in solchem Falle, rücksichtlich der auf dem abgebrannten Gebäude haftenden, nach §. 16. bei dem Kataster gehörig vermerkten Hypothekenschulden die Vorschriften des §. 53. zur Anwendung.

C. Bestimmungen wegen der Mobiliarversicherungen.

§. 15. Von dem Tage ab, mit welchem dieses Reglement in Kraft tritt (§. 139.), ist der Direktion von jedem bei der Sozietät Versicherten über eine neu genommene oder prolongirte Versicherung von Mobilien, Viehstämmen und Vorräthen Anzeige zu machen, damit dieselbe nach vernommenem Gutachten des katasterführenden Beamten nöthigenfalls eine Ermäßigung der genommenen Versicherungssumme verfügen könne, welcher sich der Betheiligte, vorbehaltlich der hiergegen in der weiter unten geordneten Weise zu suchenden Remedur, zu unterwerfen hat. Die Nichtbefolgung dieser Vorschriften unterliegt den nämlichen Strafen und Nachtheilen, welche in den vorbemerkten §§. 13. und 14. wegen der Immobiliarversicherungen verordnet sind.

D. Besondere Bestimmungen in Betreff der Hypothekengläubiger und sonstiger Realberechtigten.

§. 16. Es soll fortan jeder Realgläubiger, für dessen Forderung ein bei der Feuerversicherungs-Sozietät versichertes Gebäude verhaftet ist, wofern er sich solches ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Einwilligung dazu beibringt, berechtigt sein, sein Hypothekenrecht im Feuersozietäts-Kataster vermerken zu lassen, und soll die katasterführende Behörde nicht allein zu diesem Vermerke, sondern auch dazu verpflichtet sein, die geschehene Eintragung desselben auf dem Schuldinstrumente selbst zu bescheinigen. Es kann alsdann dem Schuldner der freiwillige Austritt aus der Sozietät oder die Herabsetzung der genommenen Versicherungssumme nur in dem Falle gestattet werden, wenn er die Einwilligung des Gläubigers bei-

bringt, oder durch ein Zeugniß der Hypothekenbehörde die erfolgte Löschung der Schuld nachweist. Bei einer von der Direktion verfügten Ausschließung des Schuldners (§§. 8. 9.) ist eben so wenig als bei einer nothwendig befundenen Herabsetzung der Versicherungssumme (§. 31.) die Einwilligung des Gläubigers oder die Führung des vorgedachten Nachweises erforderlich. Nur liegt der Direktion die Pflicht ob, die Gläubiger von der getroffenen Maaßregel in Kenntniß zu setzen, und geschieht diese Benachrichtigung in dem Falle einer Ausschließung wegen rückständig gebliebener Beiträge insbesondere, um die Gläubiger zur Erklärung darüber zu veranlassen, ob dieselben bereit sind, die Beiträge an Stelle des Schuldners zu entrichten, und auf diese Weise den Versicherungsvertrag in Kraft zu erhalten oder neu zu schließen (§. 33.).

§. 17. Es wird zu diesem Behufe den Gläubigern zur Pflicht gemacht, die Direktion in steter Kenntniß von ihrem oder ihrer etwaigen Bevollmächtigten Aufenthaltsorte zu erhalten; auch sind dieselben, im Falle sie ihren Wohnsitz außerhalb des Bezirks der betreffenden Regierung verlegen, zur Bestellung von Bevollmächtigten, welche ihren Wohnsitz innerhalb jenes Bezirks haben, behufs Wahrnehmung ihrer vorstehendermaßen beim Kataster vermerkten Rechte verpflichtet, dergestalt, daß die Direktion oder die sonstigen Beamten der Sozietät in anderer Weise in Verhandlung mit ihnen sich einzulassen, in keiner Art schuldig sind, und die Gläubiger sich jeden hieraus für sie entstehenden Nachtheil selbst beizumessen haben.

§. 18. Die in dem Kataster übernommenen Vermerke dürfen nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Gläubiger gelöscht werden; es sollen aber solche sekretirt und die Kataster nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht derselben genügend nachweisen können.

IV. Zeit des Ein- und Austritts.

§. 19. Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie Erhöhungen der Versicherungssummen, finden in der Regel nur zwei Mal im Jahre, nämlich mit dem Tagesbeginn des 1sten Januar und 1sten Juli statt; jedoch soll ausnahmsweise der Eintritt in die Sozietät oder die Erhöhung der Versicherungssumme auch zu jeder anderen Zeit unter der Bedingung gestattet sein, daß der volle Beitrag schon für das laufende halbe Jahr entrichtet wird. Der Austritt aus der Sozietät oder die freiwillige Herabsetzung der Versicherungssumme ist nur in den oben angegebenen Terminen gestattet (cfr. §. 140.).

V. Höhe der Versicherungssumme.

§. 20. Die Versicherungssumme darf das Minimum des dermaligen gemeinen Bauwerthes derjenigen Theile des versicherten oder zu versichernden Gebäudes, welche durch Feuer zerstört oder beschädigt werden können, niemals übersteigen.

Als nicht zerstörbar sind nur die unter der Erde befindlichen Fundamente und Umfassungsmauern der Keller zu erachten.

§. 21. Mit Beobachtung dieser Beschränkung (§. 20.) hängt die Bestim-

mung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe in Beträgen, die durch die Zahl zehn theilbar sind, abgerundet sein.

§. 22. Eine förmliche Taxe des durch Feuer zerstörbaren Theils der zu versichernden Gebäude wird in der Regel nicht erfordert; es genügt eine möglichst genaue und treue Beschreibung eines jeden einzelnen Gebäudes, welches versichert werden soll.

§. 23. Damit aber diese Beschreibungen zweckmäßig und gleichförmig werden, müssen sie nach Anleitung der hier beigefügten Anweisung (Schema A.) gefertigt, diese Schemata durch den Landrath, Magistrat oder Domainen-Rentbeamten, je nachdem das zu versichernde Gebäude zu dem Verwaltungsbezirke der einen oder der anderen dieser Behörden gehört, jedem Interessenten auf Begehr in so vielen Exemplaren, als er deren bedarf, auf Kosten der Sozietät zugestellt, oder auf Antrag des Interessenten und nach dessen Angaben durch den betreffenden Beamten ausgefüllt werden.

§. 24. Die Beschreibung jedes Gebäudes muß in drei Exemplaren von dem Besitzer vollzogen, die Vollziehung von dem betreffenden Beamten beglaubigt und zugleich von letzterem das pflichtmäßige Attest beigefügt sein, daß die Beschreibung nichts enthalte, was ihm als wahrheitswidrig bekannt wäre, und daß die begehrte Versicherungssumme den muthmaaßlichen Werth des Gebäudes nach den im §. 27. aufgestellten Begriffen nicht übersteige. Auch bleibt es der Direktion überlassen, die vorgängige Bescheinigung der Richtigkeit der Beschreibung Seitens des Ortsvorstandes oder zweier bei der Sozietät am höchsten versicherten Mitglieder der betreffenden Ortschaft zu fordern.

§. 25. Bewirkt der Versicherte durch falsche Angaben in der Beschreibung seiner Gebäude die Aufnahme derselben in eine geringer besteuerte Klasse oder Abtheilung, als solches bei der wahrheitsmäßigen Darlegung der vorhandenen Verhältnisse geschehen sein würde, so treffen denselben die §§. 40. — 43. incl. angebrchten Folgen.

§. 26. Wenn der Beamte das obige Attest zu ertheilen Bedenken trägt, und der Eigenthümer des Gebäudes auf des Beamten Vorhaltung die Versicherungssumme nicht so weit, daß demselben kein Bedenken weiter übrig bleibt, herabzusetzen gemeint ist, tritt die Nothwendigkeit einer Abschätzung ein. Jedoch soll die Direktion, auch außer dem hier bezeichneten Falle, berechtigt sein, die Aufnahme einer Taxe des zu versichernden Gebäudes anzuordnen, wenn sie dies für nöthig hält.

§. 27. In diesen Fällen muß entweder von einem vereideten Baubeamten oder von zwei zu diesem Behuf besonders zu verpflichtenden sachverständigen Bauhandwerkern mit kunstmäßiger Genauigkeit und mit Zuziehung der Ortsobrigkeit eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen wer-

den, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialienpreise und mit billiger Berücksichtigung des geringeren Preises derjenigen Fuhren und anderer, keine technische Kunstfertigkeit erfordernden baulichen Arbeiten, die der Versicherungsnehmer mit seinem Hauswesen selbst bestreiten kann, der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien und Bauarbeiten festgestellt werde, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung oder Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind. Alles, was nicht durch Feuer verletzt werden kann, bleibt also dabei ausgeschlossen. Der dermalige Werth der Bauarbeiten ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr in völlig baulichem Zustande sind, dadurch, daß deren nach vorstehender Bestimmung festgestellter Werth in demselben Verhältnisse reduzirt wird, in welchem der Werth der Materialien in dem vorgefundenen Zustande zu demjenigen Werthe steht, den die Baumaterialien in völlig gutem Zustande haben würden. Dieser Reduktion bedarf es aber nicht bei Gebäuden, die sich noch in mittelmäßig baulichem Zustande befinden.

Die Kosten der Abschätzung werden von dem Versicherungsnehmer getragen, wenn eine Ermäßigung der Versicherungssumme bis zur Hälfte der Differenz zwischen seiner Werthangabe und der Schätzung der Sozietät oder darüber erfolgt; im andern Falle fallen die Kosten der Sozietät zur Last.

§. 28. Ueber die durch diese Taxe festgestellte Werthssumme hinaus und nachdem dieselbe auf die zunächst geringere, durch zehn theilbare Summe herabgesetzt worden, ist schlechterdings keine Versicherung zulässig.

§. 29. Insofern der Eigenthümer des Gebäudes freies Bauholz zu fordern berechtigt ist, ist der Werth desselben bei der Versicherungssumme, es mag solche auf der Angabe des Versicherungsnehmers oder auf Abschätzung beruhen, außer Ansatz zu lassen. Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz zu liefern verpflichtet ist, zu jeder Zeit berechtigt, solches besonders zu versichern.

§. 30. Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssumme oder Taxen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werths der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich; die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vornehmen, von den Versicherten neue Beschreibungen beibringen und, falls sich der Versicherte der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme weigert, eine Taxe aufnehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen. Namentlich sind alle mit den Feuersozietäts-Angelegenheiten beauftragten Beamten verpflichtet, beim Verfall der Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, ihr besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteige; und auch den Ortsbehörden liegt eine gleiche Verpflichtung ob. Nicht minder ist der Versicherte selbst in solchen Fällen zur Anzeige verpflichtet, und es

bleibt, wenn solche nicht erfolgt ist, der Sozietät auch nach etwa eingetretenem Brandunglück der ihrerseits zu führende Nachweis, daß das Gebäude weniger werth gewesen, vorbehalten, so daß dieselbe, wenn sie solchen führt, nur bis auf die Höhe des wirklichen Werths verhaftet bleibt.

VI. Erhöhung und Herabsetzung der Versicherungssumme.

§. 31. In der Regel kann Jeder, nach Maaßgabe der Bestimmungen im §. 19. dieses Reglements, die bisherige Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen oder auch bis zu einem willkürlichen Minderbetrage herabsetzen lassen.

Derjenigen nothwendigen Herabsetzung der Versicherungssumme, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes oder das danach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht, muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen so wenig den Gebäudebesitzern als einem Dritten (Hypothekengläubiger oder sonstigen Realberechtigten) ein Widerspruchsrecht zu. Die Wirkung derselben tritt sofort, nachdem die Direktion den Betheiligten (§. 16.) davon benachrichtigt hat, ein, und mit dem Anfange des Halbjahres, in welchem die Herabsetzung erfolgt, wird danach auch der Beitrag bemessen.

VII. Beiträge der Interessenten und deren Klassifikation.

§. 32. Die von den Theilnehmern der Sozietät zu leistenden Beiträge werden in ordentliche und außerordentliche unterschieden, die beide gleichmäßig zur Bestreitung aller Ausgaben der Feuersozietät bestimmt sind.

Die ordentlichen Beiträge sind nach gewissen Prozenten der für denjenigen Zeitraum, auf welchen die Beiträge sich beziehen, katastrirten Versicherungssummen (§§. 34. ff.), dem muthmaaßlichen alljährlichen Bedarf gemäß, abgemessen und ein- für allemal festgestellt. Sie müssen ohne besondere Ausschreibung eingezahlt werden. Den außerordentlichen Beiträgen aber, welche nur von Zeit zu Zeit eintreten können, um zu decken, was etwa an dem wirklichen Bedarf zur Bestreitung der vorkommenden Brandvergütigungen und sonstigen Obliegenheiten, nach Abrechnung der Summe der ordentlichen Beiträge, noch fehlen möchte, muß jedesmal ein förmliches Ausschreiben vorhergehen. Jeder außerordentliche Beitrag ist übrigens auf ein leicht zu berechnendes Verhältniß zu dem ordentlichen Beitrag (z. B. die Hälfte, ein Drittheil, oder aber das Anderthalbfache, Doppelte desselben) festzusetzen.

§. 33. Die Einzahlung des ordentlichen Beitrags geschieht halbjährlich praenumerando am 1sten Januar und am 1sten Juli jeden Jahres oder doch binnen längstens vierzehn Tagen nach Eintritt dieser Termine; die nach Ablauf der vierzehntägigen Frist verbliebenen Rückstände werden ohne weitere Anmahnung der Restanten durch dieselben exekutivischen Mittel beigetrieben, welche für die öffentlichen Abgaben vorgeschrieben sind. Für jeden außerordentlichen Beitrag wird der äußerste Einzahlungstermin in dem Ausschreiben besonders bestimmt; die nach dessen Ablauf verbliebenen Rückstände werden in gleicher Art exekutivisch eingezogen.

Sollten

Sollten die mit dem Beginne des Halbjahres für die Versicherung eines Gebäudes einzuzahlenden ordentlichen Beiträge am Schlusse des nächstfolgenden Halbjahres noch unberichtet sein, so ist die Direktion befugt, ohne Weiteres das qu. Gebäude mit dem Anfange des dritten Semesters in dem Kataster zu löschen, wenn nicht die in demselben vermerkten Hypothekengläubiger, welche sie davon benachrichtigt, die Entrichtung der Beiträge übernehmen (§. 16.). Dasselbe kann geschehen, wenn die außerordentlichen Beiträge nach dem in der Ausschreibung bestimmten Termine länger als ein ganzes Jahr im Rückstande bleiben.

Es ist der Direktion gestattet, unter besonderen Umständen dem Eigenthümer eine weitere Befristung zu bewilligen; indeß darf dieselbe einen Zeitraum von zwei Jahren nicht übersteigen.

§. 34. Die Summe des ordentlichen Beitrags bestimmt sich für jedes versicherte Gebäude nach der Klasse, zu welcher es nach seiner Beschaffenheit und Lage und dem daraus hervorgehenden Grade seiner Feuergefährlichkeit gehört. Es bestehen in der Sozietät vier Klassen, jede mit zwei Unterabtheilungen, und es gehören

zur ersten Klasse:

alle Gebäude mit massiven Umfassungswänden und massiven Giebeln von Stein oder gebrannten und ungebrannten Ziegeln, Pisébau und massiver Bedachung (von Stein oder Metall);

zur zweiten Klasse:

alle Gebäude von Fachwerk oder von Holz mit massiver, Papp- oder Lehmschindel-Bedachung;

zur dritten Klasse:

Gebäude aller Art, und ohne Rücksicht darauf, aus welchen Materialien deren Umfassungswände bestehen, die mit Stroh, Rohr oder Holz gedeckt sind, desgleichen Lehmstrohdächer;

zur vierten Klasse:

alle als eigentlich feuergefährlich zu betrachtenden Anlagen, insofern sie nicht von der Versicherung ganz ausgeschlossen sind. (§. 5.)

In welche Unterabtheilung jeder Klasse ein Gebäude zu setzen ist, hängt davon ab, ob es isolirt liegt oder nicht. Ersteres ist anzunehmen, wenn Gebäude der ersten und zweiten Klasse Eine Ruthe und Gebäude der dritten und vierten Klasse fünf Ruthen von den nächststehenden Gebäuden entfernt sind. Ueberall aber werden Gebäude, die, in ununterbrochenem Zusammenhang erbaut, unter Einem Dache liegen, als ein Ganzes behandelt und nach dem Theile, welcher der feuergefährlichste ist, klassifizirt.

Dasselbe tritt ein, wenn die Umfassungswände eines Gebäudes nicht in allen Theilen von derselben Bauart sind, wenn beispielsweise ein Haus zum Theil massiv, zum Theil in Fachwerk oder Holz erbaut und dieser Theil mehr als ein Achtel des

Gesammtflächen-Inhalts der Umfassungswände ausmacht, oder wenn es theilweise mit Stein und theilweise mit Stroh oder Holz gedeckt ist.

Wird durch die Benutzung eines Gebäudes dessen Feuergefährlichkeit mehr als gewöhnlich erhöht, so wird es in diejenige höher besteuerte Unterabtheilung gesetzt, welche auf die folgt, in welcher es, abgesehen hiervon, nach Bauart und Lage seine Stelle erhalten haben würde. Jenes wird hauptsächlich dann anzunehmen sein, wenn zu einem Gewerbsbetriebe eine dauernde, insbesondere bedeutende Feuerung erforderlich ist, wenn in dem Gebäude leicht feuerfangende Materialien in größerer Menge verarbeitet werden, oder wenn der Gewerbsbetrieb in der Regel auch die Nächte hindurch fortgesetzt wird und daher durch vernachlässigte Aufsicht auf die Beleuchtung leicht Schaden geschehen kann.

Das Angeführte findet ferner Anwendung, wenn die Feuerungen nicht völlig sicher und dauerhaft sind. Gebäude mit Kleb- und hölzernen Schornsteinen sind zum höchsten Beitragssatze heranzuziehen.

Unter Umständen und bei größerer Nähe feuergefährlicher Gebäude können solche, in denen leicht feuerfangende Materialien in erheblicher Menge aufbewahrt werden, deshalb ebenfalls in eine höher besteuerte Unterabtheilung versetzt werden, doch sind in dieser Hinsicht Produkte der Landwirthschaft nicht zu den leicht feuerfangenden Materialien zu zählen.

Wind- und Schneidemühlen, Ziegelscheunen und andere ähnliche Gebäude werden nur in der zweiten Unterabtheilung der vierten Klasse zur Versicherung angenommen, letztere auch dann nur, wenn sie von den Feuerungsanlagen, zu denen sie gehören, mehr als fünf Ruthen entfernt sind.

§. 35. Ueber die Klasse, in welcher ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, hat auf das Gutachten resp. des betreffenden Magistrats, Domainen-Rentbeamten oder Landraths die Direktion zu bestimmen.

Dem Eigenthümer ist von der betreffenden Behörde das Resultat des abgegebenen Gutachtens sogleich, damit er seine Rechte bei der Direktion vor der Entscheidung näher ausführen könne, hiernächst aber die Entscheidung der letzteren bekannt zu machen.

Bei dieser Begutachtung und resp. Entscheidung dient die von dem Gebäude beigebrachte Beschreibung zur Grundlage; wenn diese über irgend einen wesentlichen Umstand nicht hinlängliche Auskunft giebt, so kann solche von dem Versicherungsnehmer oder von der geeigneten Behörde auf dem kürzesten Wege erfordert werden.

§. 36. Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht ihm, nach seiner Wahl (§. 121.), der Weg des Rekurses oder die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung zu.

§. 37. Die Bestimmung der Direktion gilt aber jedenfalls einstweilen dergestalt, daß ein davon abweichendes Resultat des Rekurs- oder resp. schiedsrichter-

lichen Verfahrens erst von dem nächsten, nach Beendigung desselben eintretenden ordentlichen Eintrittstermine ab (§. 19.) in Wirksamkeit tritt. Dem Eigenthümer bleibt jedoch unbenommen, bis zu eben diesem Zeitpunkte von der Versicherung ganz abzustehen.

§. 38. Der ordentliche Beitrag wird hiermit für jede Halbjahrsrate in der

I. Klasse:
- a) für isolirte Gebäude auf 4½ Sgr.
- b) für nicht isolirte Gebäude auf 5½ „

II. Klasse:
- a) für isolirte Gebäude auf 7 Sgr.
- b) für nicht isolirte Gebäude auf 8 „

III. Klasse:
- a) für isolirte Gebäude auf 11 Sgr.
- b) für nicht isolirte Gebäude auf 12½ „

IV. Klasse:
- a) für isolirte Gebäude auf 15 Sgr.
- b) für nicht isolirte Gebäude auf 20 „

von jedem Einhundert Thaler des Versicherungswerths bestimmt.

§. 39. Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen sollen von fünf zu fünf Jahren, vom Zeitpunkt der Eröffnung der Feuersozietät an gerechnet, mit Hülfe der inzwischen gesammelten Erfahrungen, einer neuen Prüfung durch die Provinzialvertretung, vorbehaltlich Unserer Genehmigung, unterworfen werden.

VIII. Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 40. Wenn während der Versicherungszeit in oder an dem Gebäude eine Veränderung oder Anlage vorgenommen, oder eine solche veränderte Benutzung desselben begonnen wird, welche die Feuersgefahr in dem Maaße erhöht, daß solche grundsätzlich die Versetzung des versicherten Gebäudes in eine andere, zu höhern Beiträgen verpflichtete Klasse oder Unterabtheilung nach sich ziehen würde (§. 34.), so ist der Versicherte verpflichtet, dem betreffenden Magistrat, Domainenbeamten oder Landrathe innerhalb des laufenden Halbjahres davon Anzeige zu machen und sich der aus einer solchen baulichen Veränderung oder veränderten Benutzung reglementsmäßig folgenden Beitragserhöhung zu unterwerfen.

§. 41. Wird die Anzeige nicht in dem laufenden Halbjahr geleistet, so muß der Versicherte den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Strafe zur Feuersozietäts-Kasse einzahlen.

§. 42. Dieser Strafbetrag wird von dem Anfange des Halbjahres an, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zum Ende des Halbjahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht oder anderweitig die Entdeckung der vorgenom-

menen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus, berechnet.

§. 43. Dagegen wird zwar die durch die Veränderung erhöhete Feuersgefahr von der Sozietät von Anfang an mit übernommen; es muß aber, wo eine Versetzung des Gebäudes in eine andere, zu höhern Beiträgen verpflichtete Klasse eintritt, der höhere Beitrag vom Anfange des Halbjahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, noch außer den Strafbeiträgen (§§. 41., 42.) geleistet werden.

IX. Brandschaden-Taxe.

§. 44. Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Feuersozietät versicherten Gebäude durch Brand entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

§. 45. Alsdann hat dieselbe den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theil des von der Feuersozietät versicherten Bauwerths, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung vernichtet, und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 46. Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher aliquote Theil des Werths, nach dem im §. 27. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden.

§. 47. Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Beschreibung (§§. 22. ff.) oder vorhandene Taxe (§§. 27. ff.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, und bleibt nach den Umständen vorbehalten, die etwa mangelhaften Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst zu vervollständigen.

§. 48. So wie ein Feuerschaden eingetreten ist, muß baldmöglichst und längstens innerhalb 8 Tagen nach der vom Brande erhaltenen Nachricht eine Besichtigung des Schadens durch den Kreislandrath oder resp. Domainenbeamten oder Magistrat erfolgen. Ueberzeugt sich die Behörde, daß ein Totalschaden vorliegt, so hat dieselbe, unter Zuziehung des Ortsvorstandes, an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber um eine partielle Beschädigung, so muß von ihr bei der Schadenbesichtigung außerdem noch ein Sachverständiger zugezogen, und von letzterem die Abschätzung der Schadenquote sofort an Ort und Stelle vorgenommen und zum Protokoll erklärt werden. In beiden Fällen ist auch der Beschädigte selbst bei der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zum Protokoll zu vernehmen.

§. 49. Der zuzuziehende Sachverständige muß in wichtigen und schwierigen Fällen nach der pflichtmäßigen Erwägung und Auswahl der Behörde, nicht minder, wenn der Beschädigte darauf anträgt, entweder ein vereideter Baubeamter sein, oder es müssen statt desselben zwei Baugewerkmeister zugezogen werden, und nur in

minder schwierigen Fällen und mit Zustimmung des Beschädigten kann Ein Baugewerkmeister genügen.

Die zugezogenen Sachverständigen werden jedesmal mit dem Gesichtspunkt, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, zuvor genau bekannt gemacht und, wenn sie nicht schon ein- für allemal vereidigt sind, zu der Handlung durch Handschlag besonders verpflichtet.

Beantragt der Beschädigte die Aufnahme oder Revision einer Taxe durch einen vereideten Baubeamten, oder die Zuziehung eines zweiten Baugewerkmeisters in Fällen, wo die katasterführende Behörde dies nicht für erforderlich erachtet, so trägt ersterer die dadurch entstehenden Mehrkosten.

§. 50. Bei dieser Verhandlung (§§. 48. und 49.) muß zugleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshülfen, und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt ist, geschichtlich zu Protokoll verzeichnet, und Jeder, der durch den Brand beschädigt ist, darüber, ob, wo und wie hoch er — sei es sein Immobiliar- oder Mobiliarvermögen — gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden. Die bei der ganzen Verhandlung etwa vorkommenden Kosten übernimmt die Sozietät.

X. Auszahlung der Brandschaden-Vergütungsgelder.

§. 51. Die Brandschadenvergütung wird für alle nach den Vorschriften dieses Reglements ermittelten Beschädigungen des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 52. Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt, mit Ausnahme des in dem §. 53. bezeichneten Falles, die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschadenvergütung fort. Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann diese Zahlung nur dann vorenthalten werden, wenn der Verdacht so dringend ist, daß auf den Grund desselben wider ihn die gerichtliche Untersuchung eröffnet worden.

In diesem Falle hängt es von dem Ausfall des Urtheils ab, ob die Brandschadenvergütung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuzahlen ist. Wird der Versicherte für nichtschuldig befunden, so muß die Nachzahlung erfolgen, im Fall einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 53. Haften jedoch in einem solchen Falle (§. 52.) auf dem abgebrannten Gebäude resp. auf der Besitzung, zu welcher das abgebrannte Gebäude gehört hat, solche Hypothekenschulden, die nach §§. 16. ff. bei dem Kataster gehörig vermerkt sind, von dem Schuldner aber anderweitig nicht gedeckt werden können, so soll auf den Antrag dieser Gläubiger das abgebrannte Gebäude oder der Platz, wo sol-

ches gestanden, resp. das Grundstück, zu welchem das abgebrannte Gebäude gehört hat, nebst der Entschädigungssumme, welche die Sozietät sonst zu gewähren hätte, zum öffentlichen nothwendigen Verkaufe gestellt und dem Meistbietenden mit der Verpflichtung zum Wiederaufbau zugeschlagen werden. Der Sozietät kommt alsdann nur dasjenige zu Gute, was von der Kaufsumme, nach Befriedigung der Realgläubiger, übrig bleibt, insoweit dieser Ueberschuß die Brandentschädigungssumme nicht übersteigt.

§. 54. Ist der Brand entweder durch ein bloßes Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, seinen Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde oder von seinen Hausgenossen verursacht worden, so darf deshalb die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät nicht verweigert oder vorenthalten werden. Der Sozietät bleibt aber in solchen Fällen der Civilanspruch auf Rückgewähr nach den allgemeinen Gesetzen insoweit vorbehalten, als dem Versicherten, erstenfalls in seinen eigenen Handlungen, andernfalls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen, eine grobe Verschuldung zur Last fällt.

§. 55. Ob und wie weit sonst die Sozietät gegen einen Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütung kraft der Versicherung auf die Sozietät über.

§. 56. Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch ein Feuer entsteht, welches, gleichviel ob von freundlichen oder feindlichen Truppen, nach Kriegsgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines militairischen Befehlshabers, vorsätzlich erregt worden, wird von der Sozietät nicht vergütet.

§. 57. Daß ein von kriegführenden Truppen vorsätzlich erregtes Feuer zu militairischen Zwecken, und also mit kriegsrechtmäßigem Vorsatz erregt worden, wird im zweifelhaften Falle vermuthet, wenn der Befehl dazu, oder zu solchen Operationen, wovon der entstandene Brand eine nothwendige oder mit gewöhnlichem Verstande als wahrscheinlich vorauszusehende Folge gewesen, wirklich ertheilt worden ist.

§. 58. Ein solcher Befehl selbst aber kann in Fällen, wo dessen Wirklichkeit, sei es geradezu oder auch nur aus den erwiesenen begleitenden Umständen, nicht zu erweisen ist, nur dann vermuthet werden, wenn die Anzündung eines Gebäudes durch Truppen während eines Gefechts, oder auf einem Rückzuge im Angesicht des Gegners, oder während einer Belagerung, oder vor einer Belagerung bei Armirung des Platzes geschehen ist.

§. 59. Feuerschäden, die im Kriege durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs oder Armeegefolges, oder gar nur auf Veranlassung des Kriegszustandes entstehen, sind von der Brandvergütung durch die Sozietät keinesweges ausgeschlossen.

§. 60. Ebensowenig sind von dieser Vergütung solche Beschädigungen der Gebäude ausgeschlossen, welche durch den Blitz, wenn solcher nicht gezündet, sondern blos zertrümmert hat, hervorgebracht worden, noch auch solche, welche einem versicherten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von den die Löschanstalten leitenden Behörden oder Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen desselben zugefügt sind. Schäden aber, welche durch Pulver- oder andere Explosionen, durch Erdbeben oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütet, wenn ein solches Ereigniß Feuer veranlaßt hat, und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

§. 61. Bei Partialschäden erfolgt die Vergütung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäudetheilen nach §. 46. für abgebrannt oder vernichtet erachtet werden.

§. 62. Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütet und auf die etwaigen Ueberbleibsel nichts in Abzug gebracht. Vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 63. Mit Ausnahme des zur Beseitigung einer weiteren Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf schleunig zu halten, dürfen die Materialien der abgebrannten und eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile, außer im Falle eines Gefahr drohenden Einsturzes, nicht abgetragen werden, bevor nicht die kompetente Behörde (§. 48.), nachdem sie von der Beschädigung Kenntniß genommen, die Erlaubniß dazu ertheilt hat. Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt, und dadurch die Ermittelung, ob der Feuerschaden total oder partiell gewesen, oder die Abschätzung der Schadenquote (§§. 45. 46.) vereitelt, verliert seinen Anspruch auf Entschädigung. Sind Hypothekenschulden im Kataster vermerkt, so findet das im §. 53. vorgeschriebene Verfahren statt.

§. 64. Die Zahlung der Brandschadenvergütung erfolgt bei Totalschäden, falls nicht etwa dem Beschädigten von der Wiederherstellung überhaupt Dispensation ertheilt wird (§. 77.), in zwei Raten, und zwar die erste Hälfte baldmöglichst und in längstens zwei Monaten nach dem Brandschaden, die zweite Hälfte aber, sobald das Gebäude unter Dach gebracht und der Nachweis darüber, daß die Brandentschädigungssumme in das Gebäude verwendet worden, geführt ist.

§. 65. Bei Partialschäden erfolgt die Zahlung gleichfalls in zwei Hälften; die erste längstens zwei Monate nach vorgefallenem Brandschaden, die andere gleichzeitig oder später, sobald nämlich der Nachweis geführt wird, daß die Wiederherstellung erfolgt sei.

§. 66. Die Sozietätskasse ist verpflichtet, die Zahlung der Vergütungsgelder

prompt und längstens in den vorbezeichneten Fristen zu leisten, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon das gegenwärtige Reglement spätere Zahlungstermine abhängig macht. Findet eine längere Verzögerung der Zahlung statt, so ist die Sozietät von den gedachten Terminen ab zu den gesetzlichen Verzugszinsen verpflichtet.

§. 67. Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten, und darunter ist immer der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, auf einen Andern übergeht, damit zugleich alle aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 68. Die Sozietät ist aber nicht verbunden, sich nach den Besitzveränderungen zu erkundigen, vielmehr zahlt sie an denjenigen Besitzer, welchen die Lokalbehörde auf den Grund des Katasters als den Beschädigten angiebt, wenn nicht ein Anderer rechtzeitig dagegen Einspruch erhoben hat.

§. 69. Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigten wird dabei von der Sozietät nicht von Amtswegen wahrgenommen; es bleibt vielmehr Jedem selbst überlassen, bei eingetretenem Brandunfall in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütungssumme bei dem Richter auszuwirken.

§. 70. Nur wenn und so weit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zu dem gerichtlichen Depositorium zu leisten, wonächst alsdann die Interessenten das Weitere unter sich auszumachen haben.

§. 71. Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwandt worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzlich zulässige Weise von dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen zulänglich sichergestellt wird.

§. 72. Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten zu seinem Realgläubiger eignen, das Bewenden.

XI. Folge des Brandunglücks in Beziehung auf die Fortdauer des Versicherungsvertrages.

§. 73. Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als ein solcher angesehen, der mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät ausgetreten und nur noch zu allen Beiträgen des laufenden Halbjahres, in welchem der Brand statthatte, verpflichtet ist. Wenn er also mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

§. 74. Ist aber der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch das Ereigniß des

des Brandes an sich der Versicherungsvertrag nicht unterbrochen; es muß jedoch nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 22. bis 29. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster erforderlichen Falls danach berichtigt werden.

§. 75. Wenn demnach inzwischen (§. 74.) das in der Wiederherstellung begriffene Gebäude, die auf der Baustelle befindlichen Baumaterialien mit eingeschlossen, ein neuer Brandunfall trifft, so soll die Vergütung, welche die Sozietät auch in diesem Falle unter Zugrundelegung der bisherigen Versicherungssumme für diejenigen Gegenstände, welche bereits als in den Bau verwendet oder zur Baustelle geschafft und dort vernichtet, besonders nachgewiesen werden, gewährt, in dem nach Maaßgabe der §§. 45. ff. festzustellenden Verhältnisse geleistet werden.

§. 76. In der Regel hat auch jeder Assoziirte, welcher ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, gegen die Sozietät die Verpflichtung, das abgebrannte Gebäude in derselben Art und wenigstens auf demselben Grundstück, worauf das abgebrannte Gebäude gestanden hat, wieder herzustellen, sowie die Vergütungsgelder lediglich zum Wiederaufbau zu verwenden, und nur unter dieser Bedingung auf deren Auszahlung Anspruch.

§. 77. Insofern aber die Regierungen aus polizeilichen oder andern Rücksichten die Wiederherstellung des abgebrannten Gebäudes überhaupt oder auf der alten Baustelle, oder auf dem Grundstücke, zu welchem das abgebrannte Gebäude gehört hat, untersagen, darf die Vergütung nicht vorenthalten werden. Den Regierungen bleibt auch vorbehalten, mit derselben Wirkung ausnahmsweise den Abgebrannten auf seinen Antrag von dem Wiederaufbau zu entbinden, oder ihm den letzteren auf einer anderen Stelle zu gestatten, oder endlich die Errichtung eines Gebäudes anderer Art zu genehmigen, wenn keine polizeiliche Rücksicht dem entgegensteht und nachgewiesen wird, daß nicht aus Anlaß der Bestimmungen der §§. 52. ff. dieses Reglements ein Grund zur Vorenthaltung der Brandvergütungsgelder vorhanden sei.

Wird der Wiederaufbau untersagt oder davon dispensirt, so ist davon den §§. 16. ff. bezeichneten Hypothekengläubigern und den Realberechtigten Nachricht zu geben. Die Zahlung der Versicherungssumme an den Versicherten darf alsdann in keinem Falle früher, als vier Wochen nach dem Abgange der Benachrichtigung geleistet werden.

XII. Beamte der Sozietät.

§. 78. Die Geschäfte der Sozietät werden von den Regierungen zu Marienwerder und Danzig für jede in ihrem Bezirk unter der Firma: „Westpreußische Feuersozietäts-Direktion" durch ein damit speziell beauftragtes Mitglied des Kollegiums bearbeitet.

§. 79. Die Kassenverwaltung der Sozietät übernimmt in jedem der gedachten Regierungsbezirke die betreffende Regierungs-Hauptkasse.

§. 80. Das mit den Sozietätsgeschäften beauftragte Regierungsmitglied, der Kassenbuchhalter und der als Expedient und Kalkulator anzustellende Beamte be-

ziehen auf die Dauer ihrer Beschäftigung aus der Feuersozietäts-Kasse angemessene Remunerationen auf den Grund eines von der betreffenden Regierung unter Zuziehung einer von den Assozirten zu wählenden Deputation (§. 107.) aufzustellenden, von dem Oberpräsidenten zu genehmigenden Verwaltungskosten-Etats.

Zur Bestreitung der Bureaubedürfnisse und der Remunerirung von etwa nöthigen Hülfsarbeitern wird ein angemessenes Dispositionsquantum auf den Etat gebracht.

§. 81. Unmittelbar unter der Feuersozietäts-Direktion fungiren:

1) die Magistrăte resp. Gemeindevorstände in den Städten und den dazu gehörenden Kämmereigütern;
2) die Domainen-Rentbeamten in den ihnen zugewiesenen Geschäftsbezirken;
3) die Landräthe in den durch Vorstehendes nicht ausgeschlossenen Theilen ihrer Kreise.

§. 82. Die Erhebung der Beiträge und Auszahlung der Brandschadenvergütungen erfolgt resp. durch die betreffenden Kämmerei-, Rentamts- und Kreiskassen.

§. 83. Eine besondere Kaution wird von dem Rendanten der genannten Kassen nicht bestellt, da die qu. Erhebung bereits bisher von ihnen bewirkt, und hierauf bei Feststellung ihrer Amtskautionen Rücksicht genommen wird; doch bleibt vorbehalten, nach den Umständen eine Erhöhung der Kaution zu fordern.

§. 84. Für Reisen in Sozietätsangelegenheiten erhalten die Regierungsmitglieder Diäten und Fuhrkosten nach Maaßgabe des Erlasses vom 10ten Juni 1848 (Gesetz-Sammlung S. 151.) aus dem Feuersozietäts-Fonds.

§. 85. Behufs Remunerirung der für die Geschäfte der Sozietät bestellten Beamten nach Maaßgabe ihrer Dienstleistungen wird eine angemessene Summe auf den Verwaltungskosten-Etat (§. 80.) gebracht.

Die Direktionen haben sich zu diesem Behufe Uebersichten der vorgekommenen Geschäfte, namentlich auch der von den Landräthen und Domainen-Rentmeistern in Feuersozietäts-Angelegenheiten unternommenen Reisen, alljährlich einreichen zu lassen.

XIII. Geschäftsführung der Sozietät.

§. 86. Bei der Sozietätsdirektion wird ein Hauptlagerbuch (Hauptkataster) geführt und für jede Stadt, jedes Domainen-Rentamt und jeden Kreis ein Spezialkataster (§. 81.).

§. 87. Damit aus dem Hauptlagerbuche in Zusammenstellung mit den Feuersozietäts-Kassenrechnungen zu jeder Zeit alle das Sozietätswesen betreffende Data und Zusammenstellungen mit Leichtigkeit und Gleichförmigkeit entnommen werden können, so ist das Kataster in zweifacher Ausfertigung für jede Gemeinde oder Ortschaft besonders, und zwar geordnet nach der Reihenfolge der einzelnen darin belegenen Gehöfte, nach dem hier beigefügten Formular (Schema B.) anzulegen und fortzuführen. Aus den Unikaten dieser Ortskataster wird das Stadt-, Amts- oder Kreislagerbuch, und aus den Duplikaten das Hauptlagerbuch zusammengesetzt.

§. 88. Die vorfallenden Veränderungen (Eintreten neuer oder Wegfall bis-

heriger Theilnehmer, Erhöhung oder Herabsetzung der Versicherungssumme und Versetzungen aus einer Klasse in die andere) werden in die, in bestimmten Fristen halbjährlich in duplo einzureichenden, Zu- und Abgang nachweisenden Nachtragskataster aufgenommen, und wird nach erfolgter Revision und Bestätigung derselben ein Exemplar als Ergänzung des Stadt-, Amts- oder Kreislagerbuchs zurückgesandt.

§. 89. Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät, oder Erhöhung einer Versicherungssumme, welche mit der im §. 19. bezeichneten ausdrücklichen Verpflichtung angebracht werden, können zu jeder Zeit an den katasterführenden Beamten gelangen; dieser hat alsdann, nachdem er nach Maaßgabe der §§. 24. ff. den Antrag geprüft und event. das Erforderliche zur Berichtigung desselben veranlaßt hat, ohne Anstand an die Direktion zu berichten, von welcher die Genehmigung in einer besonderen Verfügung auszusprechen ist.

§. 90. Wer aber sonst in dem Falle ist, der Sozietät mit dem nächst bevorstehenden Eintrittstermine als neuer Interessent beizutreten, oder aus derselben zu scheiden, oder die genommene Versicherungssumme zu erhöhen oder herabzusetzen, muß sein diesfälliges Gesuch wenigstens drei Monate vorher an den katasterführenden Beamten gelangen lassen, und kann widrigenfalls von letzterem, wenn er mit der Regulirung nicht mehr zu rechter Zeit zu Stande kommen zu können glaubt, für den nächsten Eintrittstermin zurückgewiesen werden.

§. 91. Die etwa nöthige Vervollständigung oder Revision der eingereichten Beschreibungen oder etwaigen Taraufnahmen müssen so beschleunigt werden, daß das Nachtragskataster, in welches der diesfällige Antrag aufzunehmen ist, der Sozietätsdirektion acht Wochen vor dem Eintrittstermine eingereicht werden kann.

§. 92. Die Direktion hat die Nachtragskataster sofort nach deren Eingang zu prüfen und zur Erledigung etwaiger Erinnerungen das Erforderliche schleunigst zu verfügen. Vor dem Eintrittstermin muß das Kataster der einsendenden Behörde zurückgesandt werden.

§. 93. Nach dessen Eingang muß letztere das dritte Exemplar der Beschreibung oder Taxe (§§. 24. ff.) mit der Bescheinigung, daß danach die Eintragung im Kataster stattgefunden habe, versehen und an den betreffenden Eigenthümer zurückgeben.

Diese Bescheinigung erfolgt gratis; wenn aber ein Eigenthümer außerdem oder zu einer andern Zeit eine Bescheinigung über seine Feuerversicherung begehrt, so soll solche zwar nicht versagt werden, kann aber alsdann nur gegen Entschädigung der Schreibegebühren erfolgen.

§. 94. Alle Anträge, welche nach dem Vorstehenden zu spät eingehen, um noch für den nächsten Termin erledigt werden zu können, oder in Ansehung deren der Antragende die Erledigung der aufgestellten Erinnerungen verzögert, werden im Zweifelsfall so angesehen, als ob sie im Laufe der nächstfolgenden Periode zu gehöriger Frist angebracht worden wären.

§. 95. Bei entstehenden Brandunfällen muß die Ortsbehörde, bei Vernich-

bung einer Ordnungsstrafe, der betreffenden katasterführenden Behörde längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Dämpfung des Feuers von demselben Nachricht geben, und letztere ihrerseits von der eingegangenen Nachricht mit Bezeichnung der Katasternummer des verunglückten Gebäudes der Direktion mit der nächsten Post eine kurze Anzeige erstatten, demnächst aber die Verhandlung über den entstandenen Schaden und die Entstehung des Feuers nebst der Liquidation der zu gewährenden Entschädigung sofort an die Direktion einsenden, in deren Händen sich dieselbe innerhalb vierzehn Tagen und in besonderen Fällen längstens drei Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden befinden muß.

§. 96. Werden diese Fristen (§. 95.) verabsäumt, oder finden sich gegen die Schadenaufnahme bei der Prüfung durch die Direktion wesentliche Erinnerungen, denen nicht noch zur gehörigen Zeit, vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§§. 64. und 65.), abgeholfen werden kann, so ist der Säumige für die etwa daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet, und überdies nach Umständen in eine Ordnungsstrafe von Einem bis zwanzig Thaler verfallen.

§. 97. Die Hauptkasse empfängt von der Sozietätsdirektion halbjährlich eine auf den Grund des Hauptkatasters angefertigte Heberolle zum Rechnungsbelage und um auf Grund derselben die Beiträge von den Spezialkassen einzuziehen. Die Rendanten der letzteren erhalten zur Anfertigung der Subrepartition die dazu nöthigen Data von den katasterführenden Beamten, welchen, um völlige Uebereinstimmung herbeizuführen, ein Extrakt aus der, der Haupkasse ertheilten Heberolle zugefertigt wird.

§. 98. Uebrigens sind die Kassengeschäfte so zu betreiben, daß alle Geldversendungen zwischen der Sozietätskasse und den einzelnen Feuerkassen-Rezepturen möglich vermieden, die der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren angewiesen und demnach von den letzteren an die erstere, soviel irgend thunlich, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen eingesandt werden.

§. 99. Zu diesem Zwecke kann, wiewohl die Sozietätsdirektion ihrerseits alle Zahlungsanweisungen an die Sozietätskasse ergehen läßt, die letztere alle vorkommenden Zahlungen, unter Beobachtung der ihr dieserhalb zu ertheilenden Vorschriften, auf die einzelnen Feuerkassen-Rezepturen anweisen.

§. 100. Die einzelnen Feuerkassen-Rezepturen leisten aber alle Auszahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Sozietätskasse auf deren allgemeine oder besondere Anweisung und dürfen keine Auszahlung ohne solche Anweisung leisten.

§. 101. Alle Zahlungen ohne Unterschied müssen also bei der Sozietätsdirektion nachgesucht und justifizirt und von ihr festgesetzt und angewiesen werden.

§. 102. Den Sozietätsdirektionen, sowie den Sozietätskassen liegt es ob, bei ihren Dispositionen dahin zu sehen, daß bei keiner Spezialkasse baare Bestände anwachsen, und sind auch ihrerseits die Spezialkassen verpflichtet, die erhobenen Beiträge sofort an die ersteren abzuführen; auch haben die letzteren allmonatlich einen Abschluß von dem Zustande ihres Soll, Ist, Rest und Bestand an die Direktion gelangen zu lassen.

§. 103. Sollte bei der Sozietätskasse durch Ueberschüsse der ordentlichen Beiträge ein bleibender Bestand sich anhäufen, so muß davon Seitens der Sozietätsdirektion dem Oberpräsidenten Vortrag gemacht und gutachtlich vorgeschlagen werden, ob der Bestand zum Besten der Sozietät zinsbar unterzubringen, oder allen Interessenten eine Beitragsrate zu erlassen sei.

§. 104. Was die Rechnungsabnahme betrifft, so findet solche im eigentlichen Sinne bei den einzelnen Feuerkassen-Rezepturen nicht statt, da der Betrag ihrer Gesammteinnahme bekannt und durch die Heberolle begründet, und wenn das Ausschreiben eines außerordentlichen Beitrages stattfindet, dessen Ertrag von der Direktion selbst zu berechnen ist; da endlich Seitens der Direktion in der Regel keine Reste gestattet werden, vielmehr es Sache des Rendanten und katasterführenden Beamten ist, die Sozietätsbeiträge ihres Bezirks, bei eigener Verhaftung, auf jede gesetzliche Weise herbeizuschaffen, so sind die Rendanten, zur Kontrolle ihres Verfahrens, gehalten, halbjährlich, und zwar drei Monate nach dem 1sten Januar und 1sten Juli, der Direktion einen Kassenabschluß in duplo einzureichen, wovon ein revidirtes Exemplar ihnen zurückgesandt wird.

§. 105. Die Sozietätskasse führt für jede Spezialrezeptur über die von derselben einzuziehenden und abzuführenden Beiträge ein besonderes Konto, kontrollirt letztere über die prompte Erledigung der derselben ertheilten Zahlungsanweisungen und macht von etwaigen Verzögerungen der Direktion sofort Anzeige.

§. 106. Die Sozietätskasse legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 107. Die Revision und event. Dechargirung dieser Rechnung geschieht von der Sozietätsdirektion mit Zuziehung von dreien zu diesem Zwecke aus den assoziirten Grundbesitzern zu wählenden Deputirten.

§. 108. Die Wahl dieser Deputirten erfolgt durch die Assoziirten aus neun von der Direktion vorzuschlagenden Kandidaten nach relativer Mehrheit der Stimmen. Diejenigen drei Kandidaten, welche nächst den drei Gewählten die meisten Stimmen erhalten haben, werden zu Stellvertretern bestimmt.

§. 109. Behufs dieser Wahlen sind in jeder Ortsgemeinde bei dem Ortsvorstande Listen der Assoziirten, auf welchen die von der Direktion vorgeschlagenen Kandidaten vermerkt sind, auszulegen, mit der Aufforderung an die Assoziirten, binnen einer bestimmten präklusivischen Frist sich zur schriftlichen Abgabe ihrer Stimme persönlich einzufinden, und mit der Verwarnung, daß die Nichterschienenen der Mehrzahl der Stimmen für beitretend werden erachtet werden. Es sind sodann diese Listen von den Ortsbehörden mit der Bescheinigung, daß die Auslegung derselben in der ortsüblichen Weise zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden und demgemäß die Auslegung auch gehörig erfolgt sei, und daß die Stimmen von den erschienenen Interessenten eigenhändig vermerkt worden seien, den betreffenden katasterführenden Beamten zu übersenden, von diesen aber mittelst Berichtes über

das Resultat der Abstimmung der Direktion zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Möchte auf diese Weise eine Wahl nicht zu Stande kommen, so werden die Deputirten und deren Stellvertreter aus den vorgeschlagenen Kandidaten (§. 108.) von dem Oberpräsidenten der Provinz ernannt.

§. 110. Die Dauer der Verpflichtungen dieser Deputirten wird auf drei Jahre bestimmt, und werden ihnen für ihre Funktionen an Diäten 2 Rthlr. und an Reisekosten für die Meile 15 Sgr. bewilligt.

§. 111. Ueberdies aber muß alljährlich auf den Grund des Revisionsprotokolls der summarische Inhalt der Rechnung selbst, so daß daraus die Versicherungssumme, nach den Klassen gesondert, die Summen der ordentlichen und resp. außerordentlichen Beiträge, alle einzelnen Ausgaben an gezahlten Brandvergütungsgeldern, mit Benennung der Empfänger nach Klassen gesondert, die Verwaltungskosten rc. zu entnehmen sind, durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht und eine Abschrift dieser Uebersicht dem Oberpräsidenten der Provinz eingereicht werden.

§. 112. Die Justifikation der Kasseneinnahmen erfolgt auf folgende Weise:

a) Das Soll der ordentlichen Beiträge wird durch die Heberolle (§. 97.) und durch ein besonderes ausgefertigtes Attest der Direktion über den mit dem zweiten oder folgenden Eintrittstermin stattgefundenen Ab- und Zugang belegt;
b) in Ansehung derjenigen Theilnehmer, welche im Laufe des Jahres Strafbeiträge zu entrichten oder Beiträge nachzuzahlen verpflichtet sind (§§. 41.—43.), hat die Direktion eine besondere Designation, oder aber ein Attest, daß Zu- und Abgang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen;
c) ein etwaiger außerordentlicher Beitrag wird durch das Ausschreiben der Sozietätsdirektion (§. 32.) in beglaubter Ausfertigung, und eine etwaige andere außerordentliche Einnahme (z. B. aus §§. 54. und 55.) durch die ausgefertigte Verfügung zur Vereinnahmung derselben belegt, und
d) wenn wider Erwarten Beiträge in Rückstand bleiben, sind solche Reste durch besondere Atteste, und, wenn sie unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungs-Verfügungen der Direktion nachzuweisen.

§. 113. Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Brandvergütungsgeldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungsverfügungen der Direktion, ingleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger nachzuweisen. Die Verwaltungsausgaben werden resp. durch die gehörig genehmigten Etats oder besondere Anweisungen und durch kassenmäßige Quittungen belegt.

§. 114. Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei der von Amtswegen stattfindenden Revision und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien verwandt werden, kann die Direktion, insoweit sich solche auf die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements gründen, selbst geneh-

migen. Es gilt hierbei als Regel, daß Staats- oder Kommunalbeamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, Handwerksmeister u. s. w. an Diäten, Versäumniß und Zehrungskosten, Reisegeldern u. s. w. nach eben denjenigen Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden. Zu etwaigen Generalkosten, die sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, muß die Genehmigung des Oberpräsidenten eingeholt werden.

§. 115. Um in Uebereinstimmung mit dem §. 87. die künftige Uebersicht aller das Feuersozietätswesen betreffenden Data zu erleichtern, müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) Bei der Einnahme sind die ordentlichen Beiträge in dem ersten Einnahmetitel für jede Klasse abgesondert und bei jeder mit Angabe der Generalsumme der die betreffende Klasse konstistuirenden Versicherungskapitalien und des für die Abtheilung reglementsmäßig stattfindenden Prozentsatzes in Rechnung zu stellen, wogegen dann die außerordentlichen Beiträge, da sie sich von selbst nach den ordentlichen proportioniren, in dem zweiten Einnahmetitel ohne diese Unterscheidungen in solle verrechnet werden können.

2) Bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabetitel „an bezahlten Brandvergütungsgeldern“ jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt, und in besonderen Kolonnen, vorn die Versicherungssumme des Gebäudes, nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu der es gehört, bezeichnet und die Quote der stattgefundenen Beschädigung (§. 46.) vermerkt werden.

Soweit die Sozietätskasse, um namentlich der Vorschrift zu I. genügen zu können, einer Nachweisung aus dem Hauptlagerbuche bedarf, muß sie sich dieselbe daraus selbst entnehmen und ihr letzteres dazu vorgelegt werden.

§. 116. Die Feuersozietäts-Kasse wird in jedem Monat mit der Regierungs-Hauptkasse zugleich revidirt und ebenso auch bei außerordentlichen Revisionen der letzteren.

§. 117. Die Spezialrezepturen unterliegen gleichfalls den angeordneten vorschriftsmäßigen ordentlichen und außerordentlichen Revisionen derjenigen Kassen, mit welchen sie verbunden sind, und finden auf sie überhaupt alle in Bezug auf das Kassenwesen erlassenen allgemeinen Vorschriften Anwendung.

XIV. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 118. Beschwerden über das Verfahren der katasterführenden Behörden oder Anfragen der letztern sind zunächst bei der Sozietätsdirektion und weiterhin bei dem Oberpräsidenten der Provinz, in höchster Instanz aber bei dem Minister des Innern anzubringen. Die Anfragen, welche von der Direktion zu machen sein möchten, gelangen gleichfalls zunächst an den Oberpräsidenten, und weiterhin an den Minister des Innern.

§. 119. Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbind-



lichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assozirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschadenvergütung zu versagen sei, oder nicht. Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

§. 120. Für alle übrigen Streitfälle, außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu zahlende Kosten und dergleichen, findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetznng der Sozietätsdirektion nicht beruhigen will, nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidnng erfolgt, so kann davon nicht wieder abgegangen werden.

§. 121. Der Rekurs geht (nach §. 118.) zunächst an den Oberpräsidenten der Provinz, und dann an den Minister des Innern, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist.

Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung der Direktion bei der letztern anbringen.

§. 122. Die schiedsrichterliche Behörde selbst soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmanu fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent und den zweiten die katasterführende Behörde, beide aus der Zahl der mit Grundstücken angesessenen Kreis- (oder Stadt-) Einwohner, dergestalt jedoch, daß dieselben bei dieser Feuersozietät assozirt, in keinem nach den Gesetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschaftsverhältnisse sowohl untereinander, als mit dem Provokanten stehen, großjährig und untadelhaften Rufes sein müssen.

Den dritten Schiedsrichter, welcher als Obmann eintritt, hat die Sozietätsdirektion aus der Zahl der im betreffenden Regierungsbezirk wohnhaften Justiz- oder andern Beamten, welche an sich die Qualifikation zum Richter haben, zu ernennen, und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 123. Diese Verhandlung muß zur Vermeidung der Nichtigkeit ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden, und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Die katasterführende Behörde vertritt dabei die Sozietät.

§. 124. Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter; der dritte tritt

nur

nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

§. 125. Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 123. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter statt, welcher dabei event. zugleich, mit Vorbehalt der ordentlichen Rechtsmittel, in der Sache selbst in erster Instanz zu entscheiden hat. Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer Präklusivfrist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruchs anhängig gemacht werden.

§. 126. Außer dem Fall der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs, noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in Rechtskraft über.

§. 127. Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Beendigung der Sache, wenn sie nicht nach §. 125. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Sozietätsdirektion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

XV. Beistand, auf welchen die Feuersozietät Anspruch zu machen hat.

§. 128. Damit die Geschäftsführung der Feuersozietät möglichst erleichtert werde, soll jeder Kreis- oder Kommunalbeamte innerhalb des Kreises oder resp. der Gemeinde, welcher er angehört, den Requisitionen, sowohl der Sozietätsdirektion als der katasterführenden Beamten, zur Ausrichtung einzelner Geschäfte, besonders wenn Krankheit oder sonstige Hindernisse bei diesen eintreten, Folge zu leisten verpflichtet sein.

§. 129. Insonderheit werden die Feuersozietäts-Beiträge jeden Orts in der Art, wie es bei öffentlichen Steuern üblich ist, kolligirt und in solle an diejenige Kasse, die für den betreffenden Distrikt mit der Vereinnahmung der Beiträge beauftragt ist, abgeliefert; wer solches bei den öffentlichen Steuern zu bewirken schuldig ist, hat diese Pflicht auch rücksichtlich der Feuersozietäts-Beiträge zu erfüllen.

§. 130. Auch soll jeder angestellte Baubeamte schuldig sein, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Direktion zu Tax- oder Brandschadenaufnahmen zu genügen und die vorgesetzte Regierung ihn nöthigenfalls dazu anhalten. Sind dabei Reisen nöthig, so bezieht der Baubeamte die reglementsmäßigen Diäten und Fuhrkosten, wie solche der Staat vergütet, in seinem Wohnort oder im Umkreise einer Meile von demselben aber nur die Diäten seines Grades.

§. 131. Jeder sachverständige Bauhandwerker soll verpflichtet sein, innerhalb des Kreises, in dem er ansässig ist, auf die Aufforderung der Feuersozietäts-Direktion, oder des katasterführenden Beamten, oder des kompetenten Baubeamten in den Tax- oder Brandschadenaufnahme-Terminen sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren.

§. 132. Jede Lokalbehörde ist verbunden, die im §. 23. bemerkte Aus-

füllung der Schemata zu bewirken, auch die in den §§. 24. ff. vorgeschriebenen Atteste, soweit nicht in der Sache selbst Bedenken obwalten, auszustellen und die zu ihrer desfallsigen Information nöthigen Lokaluntersuchungen von Amtswegen vorzunehmen.

§. 133. Endlich soll auch jede öffentliche Behörde verpflichtet sein, der Feuersozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirenden Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

§. 134. Die Sozietätsdirektion ist autorisirt, in geeigneten Fällen, außer den eigentlichen Brandentschädigungsgeldern, Prämien aus den Feuersozietätsfonds zu bewilligen, und zwar:

1) für die erste von auswärts, d. h. von einer andern Ortschaft her zu Hülfe gekommene Feuerspritze bis zur Höhe von zehn Thalern, und für die zweite bis zur Hälfte dieses Betrages, wenn solche zur Zeit des Brandes eingetroffen sind und dieselben daher entweder bei der Löschung oder Verhinderung der Weiterverbreitung des Feuers haben Nutzen gewähren können;
2) unter gleicher Voraussetzung für die erste herbeigeschaffte Wasserkufe bis zur Höhe von drei Thalern, welche Prämien in solchen Fällen der Eigenthümer des Gespanns, durch welches die Löschgeräthe angefahren sind, erhält;
3) für besonders ausgezeichnete und verdienstliche oder wirksame Handlungen einzelner Individuen beim Feuerlöschen oder Retten nach den Umständen bis zum Betrage von zwanzig Thalern;
4) in einzelnen Fällen und nach den obwaltenden Umständen dem, der einen Brand zuerst entdeckt, wenn es durch seine Bemühungen gelingt, denselben vor dem völligen Ausbruche zu löschen, bis zur Höhe von zehn Thalern.
5) Wenn Jemand bei Gelegenheit des Feuerlöschens sich der Gefahr unerschrocken ausgesetzt und in Folge dessen körperliche Beschädigungen erlitten hat, so ist, im Falle der Bedürftigkeit, die Direktion ermächtigt, Beihülfen zu den Kurkosten, unter Umständen bis zum ganzen Betrage derselben, oder angemessene Unterstützungen nach Maaßgabe der Dauer der Erwerbsunfähigkeit, in die der Beschädigte dadurch versetzt ist, zuzubilligen.

§. 135. Beschädigungen, welche bei einer Feuersbrunst die Löschgeräthe von auswärts zu Hülfe gekommener Ortschaften erlitten haben, werden bis zum vollen Betrage der wirklich verwendeten Herstellungskosten vergütet, vorausgesetzt, daß deren tadelloser Zustand vor dem Brande glaubhaft nachgewiesen wird. Diese Entschädigung wird aber auf den Ersatz verloren gegangener oder beschädigter Löscheimer, Handspritzen ꝛc. nicht ausgedehnt.

Wenn bei der Sozietät nicht versicherte Gebäude, Zäune ꝛc. auf Anordnung der die Löschanstalten leitenden Behörden oder Personen ganz oder theilweise zerstört worden sind, um das Feuer von andern bei der Sozietät versicherten Ge-

bäuden abzuhalten, so müssen die nothwendigen Kosten der Wiederherstellung aus der Sozietätskasse vergütet werden.

§. 136. Ferner ist die Sozietätsdirektion ermächtigt, in besonderen Fällen zur Wiederherstellung der Löschgeräthe derjenigen Gemeinde, in der eine Feuersbrunst stattgehabt hat, nach Umständen eine Beihülfe bis zu funfzig Prozent der diesfälligen Kosten zu bewilligen, wenn nämlich jene Geräthe in Folge besonders zweckmäßiger Thätigkeit, begleitet von einem günstigen Erfolge, beschädigt sind und die betreffende Kommune eine Unterstützung in der Art bedarf. Es findet aber auch hier die Voraussetzung statt, daß die tadellose Beschaffenheit der beschädigten Löschgeräthe vor dem Brande glaubhaft nachgewiesen wird, und dehnt sich diese Vergütung auf die kleineren Löschgeräthschaften nicht aus.

§. 137. Ebenso ist die Sozietätsdirektion berechtigt, einzelnen Kommunen, die dessen bedürfen, zur Beschaffung vorzüglicherer, als der gewöhnlichen und nach polizeilichen Vorschriften nothwendigen Feuerlöschungsapparate, als Beihülfe, oder (wenn die Beschaffung bereits geschehen) als Prämie bestimmte Geldsummen bis zu vierzig Prozent der Anschaffungskosten dieser Apparate zu bewilligen.

§. 138. Die Bewilligung der erwähnten Prämien oder Entschädigungen aus dem Sozietätsfonds (§§. 134. ff.) ist übrigens davon abhängig, daß das Feuer in einem bei der Sozietät versicherten Gebäude ausgebrochen ist oder sich einem solchen mitgetheilt hat.

XVI. Anfang der Gültigkeit dieses Reglements.

§. 139. Das gegenwärtige revidirte Reglement tritt mit dem 1sten Juli 1854 in Gültigkeit und in die Stelle des alten Reglements vom 27sten Dezember 1785.

XVII. Ein- und Austritt zum 1sten Juli 1854.

§. 140. Wer mit diesem Zeitpunkte aus der Sozietät austreten will, hat seinen Austritt der betreffenden Regierung bis zum 1sten April 1854 anzuzeigen. Bis zu demselben Termine hat Jeder, der mit dem 1sten Juli 1854 der Sozietät neu beitreten will, dies der Regierung anzuzeigen, und sich gleichzeitig bei dem katasterführenden Beamten zu melden (cfr. §. 19.).

Gegeben Charlottenburg, den 21sten November 1853.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Westphalen.

Sche=

zu den Beschreibungen der in der

Lauf. Nro.	Namen des Besitzers.	Nro. der Gebäude.	Benennung der Gebäude.	Größe. Länge. Fuß.	Größe. Tiefe. Fuß.	Bauart der Umfassungs-Wände.
1.	N. N.	1.	Wohnhaus.	60	25	Massiv.
		1 a.	Stall.	30	20	do.
		1 b.	Brennereigebäude.	40	22	Von ausgemauertem Fachwerk.
		1 c.	Scheune.	25	16	Von Lehm und Fachwerk.
		1 d.	Windmühle.	15	15	Von Bretterbeschlag.

Anlage A.
zu §. 23.

m a

Feuersozietät zu versichernden Gebäude.

Bauart des Dachs.	Bauart der Feuerungen.	Entfernung vom nächsten Gebäude.	Zustand, Alter und Benutzung.	Werth. rtlr.	Klasse und Unterabthl.	Versicherungs-Summe.	Ordentlicher Beitrag auf ½ Jahr.
Mit Ziegel.	Massiv und ganz massiver Schornstein.	8 Ruth.	In gutem baulichen Zustande, ungefähr 40 Jahre alt und wird als Wohngebäude benutzt.	2500	I. a.	2000	. . .
do.	Keine.	4 do.	Ganz neu erbaut und dient zum Pferdestall.	600	I. b.	600	. . .
do.	Wie ad 1.	10 do.	Die äußern Wände sind etwas verwittert, die innern Theile des Gebäudes aber in der besten Beschaffenheit, circa 50 Jahre alt. In den Gebäuden wird die Brennerei betrieben, auch befindet sich eine Darre darin.	800	II. b.	700	. . .
Mit Stroh.	Keine.	15 do.	Befindet sich in einem reparaturbedürftigen Zustande, ist gegen 60 Jahre alt und wird blos als Scheune benutzt.	300	III.a.	250	. . .
Mit Brettern.	do.	6 do.	Ist in gutem baulichen Zustande, ungefähr 20 Jahre alt und dient lediglich zu dem bezeichneten Zwecke.	1000	IV.a.	800	. . .
					Summa	4350	. . .

Sche=

zum Feuersozie=

Nummer.	Namen der Ortschaften.	Laufende Nro.	Namen des Versicherten und Eigenthümers.	Bezeichnung und nähere Beschreibung des Gebäudes hinsichtlich seiner Bauart und Lage.		Anfang der Versicherung.
1.	N. N.	1.	N. N.	1.	Wohnhaus.	.
				1 a.	Stall.	.
				1 b.	Brennerei-Gebäude.	.
				1 c.	Scheune.	.
				1 d.	Windmühle.	.

Anlage B.
zu §. 87.

ma
täts-Kataster.

Versicherungs-Summen								Ordentlicher Beitrag auf 1/2 Jahr			Haupt-Summe				Versicherte Schulden.	Bemerkungen.
in I. Klasse		in II. Klasse		in III. Klasse		in IV. Klasse					a. der Versicherungen.	b. des ordentlichen Beitrages auf 1/2 Jahr.				
a. rtlr.	b. rtlr.	a. rtlr.	b. rtlr.	a. rtlr.	b. rtlr.	a. rtlr.	b. rtlr.	rtlr.	sg.	pf.	rtlr.	rtlr.	sg.	pf.		
2000	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	600	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	700	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	250	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	
.	.	.	.	.	.	800	.	.	.	.	4350	.	.	.	.	



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 7. Marienwerder, den 15ten Februar 1854.

I. Bekanntmachung.

Unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 12ten Dezember 1841 wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ausfuhr von Branntwein nach Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe mit dem Anspruche auf Steuer-Vergütung bis auf weitere Bestimmung über die Zoll- und Steuerstellen an folgenden Orten zulässig ist, nämlich: zu Wittenberge, Salzwedel, Mackenrode, Beverungen, Barntrup, Blotho, Minden, Lübbecke, Telgte und Rheine.

Zur Begründung des Anspruchs auf Steuervergütung ist auch die Bescheinigung der gegenüberliegenden Grenz-Abfertigungsstelle über den Eingang des Branntweins erforderlich.

Berlin, den 18ten Januar 1854.

Der Finanz-Minister.
(gez.) v. Bodelschwingh.

II. Nachdem der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten die Einsammlung einer Kirchen-Kollekte zur Aufbringung der für den begonnenen Kirchenbau in Osche, Kreises Schwetz, noch zu beschaffenden 4000 Rtlr. in den Provinzen Preußen und Pommern genehmigt hat, haben wir, durch den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath veranlaßt, die sämmtlichen evangelischen Geistlichen der Provinz Preußen heute aufgefordert, die Kollekte in ihren Kirchen an einem Sonntage innerhalb der bevorstehenden Passionszeit abzuhalten und ihre Gemeinden mit den Bedürfnissen und Verhältnissen dieser neu begründeten Kirchengemeine näher bekannt zu machen.

Wir empfehlen den evangelischen Bewohnern der Provinz Preußen diese Kirchen-Kollekte um so dringender, als durch Errichtung einer neuen evangelischen Kirchen- und Pfarr-Anstalt für die Gegend von Osche in der Tucheler Heide einem der größten kirchlichen Bedürfnisse in unserer Provinz abgeholfen, und etwa 3000 meistens sehr armen und durch Waldungen auf einer Fläche von etwa 7 []Meilen

sehr zerstreut wohnenden Glaubensgenossen die lang ersehnte und entbehrte geistliche Hülfe gebracht wird.

Königsberg, den 25sten Januar 1854.

Königliches Konsistorium.

III. Unter dem Rindvieh in Vorwerk Sibsau, Kreises Schwetz, ist die Lungenseuche ausgebrochen.

Marienwerder, den 5ten Februar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Bekanntmachung.

In dem der Bekanntmachung des Herrn Finanz-Ministers, Exzellenz, vom 31sten Dezember v. J. — Amtsblatt pro 1854, Seite 33. und f. — beigefügten Verzeichniß derjenigen Straßen und Abfertigungsstellen, welche beim Verkehre mit Branntwein und Bier nach und von Hannover, Oldenburg und Schaumburg-Lippe inne zu halten sind, ist für die Straße von Münster nach Osnabrück als Ort der diesseitigen Uebergangsstelle Loburg aufgeführt.

Die gedachte Uebergangsstelle ist jedoch nicht in diesem Orte sondern in Telgte errichtet worden, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Danzig, den 2ten Februar 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

Personal-Chronik.

V. Der General-Bevollmächtigte der Herrschaft Hammerstein, Kreis Schlochau, Franz Livonius, ist zum Polizei-Anwalt für die Forsten der Herrschaft Hammerstein, Behufs gerichtlicher Verfolgung von Diebstählen an Holz und anderen Waldprodukten nach Maaßgabe des Forststrafgesetzes vom 2ten Juni 1852 und aller sonstigen in obigen Forsten vorkommenden Uebertretungen, ernannt worden.

Dem bisherigen Pfarrer zu Parchau, Theophil Landmesser, ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Gruczno, Kreises Schwetz, verliehen worden.

Dem bisherigen Religionslehrer am Gymnasium zu Conitz Licentiaten v. Prądzynski ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Neuenburg, Kreises Schwetz, verliehen worden.

Die durch Pensionirung des Steueraufsehers Appel erledigte berittene Steueraufseherstelle zu Osche im Hauptamtsbezirke von Pr. Stargardt ist dem berittenen Grenzaufseher Stock aus Oldendorf verliehen worden.

Der invalide Feldwebel Raddatz vom 5ten Infanterie-Regiment ist als Grenzaufseher zu Mokrilaß im Hauptzollamtsbezirk von Thorn angestellt worden.

Der pensionirte Gensd'arm Grylewitz ist als Brückengelderheber bei der Drewenz-Brücke zu Leibitsch im Hauptzollamtsbezirk von Thorn angestellt worden.

Die durch den Tod des Steueraufsehers Preuß erledigte Steueraufseherstelle zu Graudenz ist dem bisherigen Grenzaufseher Gummert zu Ziemendorff in der Provinz Sachsen verliehen.

In den Monaten Oktbr., Novbr., Dezbr. 1853 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Schullehrer theils provisorisch, theils definitiv bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
1	Friedrich Gill	Neu Grunau	den 1. Oktober 1853 definitiv	evangelisch.
2	Joh. Wilh. Strohschein	Putzig	den 8. Oktober 1853 auf 3 Jahre	do.
3	Theodor Will	Kommerau	den 15. Oktober 1853 auf 3 Jahre	do.
4	Friedrich Cunow	Gr. Thiemau	den 20. Oktober 1853 definitiv	do.
5	Johann Jacob Kummer	Dt. Eylau	den 20. Oktober 1853 auf 3 Jahre	do.
6	Carl Reichwald	Vorwerk Mösland	den 20. Oktober 1853 definitiv	do.
7	Gottlieb Kühn	Altfließ	den 24. Oktober 1853 auf 3 Jahre	do.
8	Lomnitz	Posilge	den 24. Oktober 1853 auf 3 Jahre	katholisch.
9	Franz Reiske	Culm	den 31 Oktober 1853 auf 3 Jahre	do.
10	Wilhelm Buchholz	Elsenau	den 5. Novbr. 1853 definitiv	evangelisch.
11	Jacob Kolmsee	Zieglershuben	den 1. Novbr. 1853 auf 3 Jahre	do.
12	Carl Neubert	Riesenburg	den 4. Novbr. 1853 auf 3 Jahre	do.
13	Joh. Mich. Czarnecki	Bielsk	den 12. Novbr. 1853 definitiv	katholisch.
14	Carl Ferd. Tiedtke	Dt. Eylau	den 14. Novbr. 1853 auf 3 Jahre	evangelisch.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
15	Adolph John	Waldau	den 17. Novbr. 1853 auf 3 Jahre	evangelisch.
16	Jacob Cohn	Culmsee	den 17. Novbr. 1853 definitiv	jüdisch.
17	Joseph Pawlowski	Rittel	den 8. Dezbr. 1853 definitiv	katholisch.
18	Wilh. Theodor Hückel	Pr. Friedland	den 14. Dezbr. 1853 auf 3 Jahre	evangelisch.
19	Johann Gollnick	Zgnilloblott	den 15. Dezbr. 1853 auf 3 Jahre	do.
20	Paul Rich. Hoffmeister	Graudenz	den 15. Debzr. 1853 auf 3 Jahre	do.
21	Gustav Wiesner	Gruczno	den 15. Dezbr. 1853 definitiv	do.
22	Gottfr. Rich. Gustav Henske	Vogtenthal	den 23. Dezbr. 1853 auf 2 Jahre	do.
23	August Gatz	Mosznitz	den 24. Dezbr. 1853 auf 3 Jahre	katholisch.

Der Kaufmann Eduard Eitner zu Culm ist als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Der Buchhändler Garms zu Dt. Crone ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" bestätiget worden.

Der Kaufmann Otto Hölzel zu Graudenz ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar bestätiget worden.

Der Kaufmann Profé zu Jastrow hat die ihm übertragene Agentur der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist dagegen als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann L. Behrend zu Mrk. Friedland hat die ihm übertragene Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt und ist in dessen Stelle der Kaufmann Gerson Salinger daselbst als solcher bestätiget worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 7.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 8. Marienwerder, den 22sten Februar **1854.**

Das 3te und 4te Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält unter:

Nro. 3923. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die „Düsseldorfer Spinnerei- und Weberei-Aktien-Gesellschaft", vom 16ten Januar 1854;

Nro. 3924. den Allerhöchsten Erlaß vom 18ten Januar 1854, betreffend einige ergänzende Bestimmungen zu der Verordnung vom 7ten Januar 1852 über die Organisation der Verwaltungsbehörden für die Hohenzollernschen Lande;

Nro. 3925. die Bekanntmachung der von den Kammern ertheilten Genehmigung zu der Verordnung vom 17ten September 1853, fernere Erleichterungen des Verkehrs zwischen den Staaten des Zollvereins und den Staaten des Steuervereins betreffend, vom 28sten Januar 1854;

Nro. 3926. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Dezember 1853, betreffend den Tarif für die an der Weichsel im Weichbilde der Stadt Thorn zu erhebenden Ufergelder;

Nro. 3927. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Chaussee von Montwy auf der Bromberg-Posener Kunststraße über Kruschwitz nach Goeanowo und von Inowroclaw nach Trzaski durch den Kreis Inowraclaw;

Nro. 3928. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Oschersleben in der Richtung auf Seehausen bis zur Schermke-Seehausener Feldmarksgrenze;

Nro. 3929. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Thallichtenberg und Pfeffelbach, Kreises St. Wendel, Regierungsbezirks Trier, vom 9ten Januar 1854;

Nro. 3930. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,500,000 Thalern Prioritäts-Obligationen der Aachen-Düsseldorfer Eisenbahngesellschaft, vom 9ten Januar 1854;

Ausgegeben in Marienwerder den 23. Februar 1854.

Nro. 3931. die Bekanntmachung der unter dem 21sten Februar 1848 ergangenen Allerhöchsten Bestimmungen wegen Erhebung des Grafen von Hochberg in den Fürstenstand und der Standesherrschaft Pleß zu einem Fürstenthume, vom 21sten Januar 1854;

Nro. 3932. die Verordnung, betreffend einige fernere Abänderungen der durch den Allerhöchsten Erlaß vom 29sten November 1851 wegen Einführung der Preußischen Sportelgesetze in die Hohenzollernschen Lande (Gesetz-Sammlung S. 719.) ertheilten Vorschriften, vom 28sten Januar 1854.

I. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:
daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben bleiben kann, und daß daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt Statt findet.

Berlin, den 6ten Februar 1854.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

II. Polizeiverordnung.

Mit Bezug auf die §§. 6. und 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 und unter Hinweisung auf die Instruktion über die Aufnahme und polizeiliche Beaufsichtigung der polnischen Flüchtlinge vom 11ten v. M. sub 1. litt. e. — Amtsblatt pro 1854, Nro. 4., Seite 23., — bestimmen wir hiemit:

daß Einwohner, welche polnische Flüchtlinge ungemeldet bei sich aufnehmen, mit Geldstrafe bis zu 10 Rtlr., im Unvermögensfalle mit Gefängnißhaft bis zu 14 Tagen zu bestrafen sind.

Haben sich Personen, welche Kleinhandel mit Getränken, Schank- oder Gastwirthschaft betreiben, eines Vergehens dieser Art nach erfolgter Verurtheilung, zum zweiten Mal schuldig gemacht, so wird ihnen die Verlängerung der polizeilichen Erlaubniß zum Betriebe dieses Gewerbes versagt werden.

In den Kreisen Thorn, Strasburg, Löbau, Culm und Graudenz, mit Ausschluß derjenigen Ortschaften des letztern Kreises, in welchen das Ostpreuß. Provinzialrecht gilt, hat es bei den Strafbestimmungen der Verordnung vom 20sten November 1846 — Amtsblatt pro 1851, Seite 265., — sein Bewenden.

Marienwerder, den 20sten Februar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. **Polizeiverordnung.**

Das Bedürfniß stellt sich heraus, unserer Polizeiverordnung vom 20sten August 1852 eine größere Ausdehnung zu geben und wir setzen demnach auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizeiverwaltung hiermit für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirks fest, daß nicht nur diejenigen, welche sich falscher Eintragungen von dienstherrschaftlichen Führungsattesten in Gesindedienstbüchern, oder der Fälschung derartiger Eintragungen schuldig machen, in eine Geldstrafe bis zum Betrage von fünf Thalern, in deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt, verfallen, sondern daß auch diejenigen von einer gleichen Strafe getroffen werden, welche falsche Dienstentlassungsscheine ausstellen, oder mit solchen Fälschungen vornehmen.

Marienwerder, den 10ten Februar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. **Das Erekutions-Verfahren betreffend.**

In Verfolg der im Amtsblatt von 1853 Nro. 52. erschienenen Instruktion zur Ausführung der Verordnung vom 30sten Juli 1853, die erekutive Beitreibung der Steuern, Abgaben, Gefälle, Kosten u. s. w. betreffend, sehen wir uns veranlaßt, die Verwaltungsbehörden unseres Bezirks darauf aufmerksam zu machen, daß die Vorschriften der gedachten Verordnung nach §. 1. Nro. 15. derselben, **bei allen Geldbeträgen, zu deren exekutiver Beitreibung die Verwaltungsbehörden befugt sind,** zur Anwendung kommen, und daß bei allen solchen Erekutionen die gedachte Instruktion zu befolgen ist.

Marienwerder, den 11ten Februar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Mit Hinweisung auf die, in Betreff der asiatischen Cholera durch die Allerhöchste Kabinets-Ordre vom 13ten Dezember 1847 (Amtsblatt 1848 S. 199.) genehmigten Modifikationen des Regulativs vom 28sten Oktober 1835, das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende sanitätspolizeiliche Verfahren betreffend, (Gesetzsammlung 1835 S. 243.) verordnen wir, nach §. 23. dieses Gesetzes:

Mit einer Geldstrafe bis zu Fünf Thalern, welcher im Falle des Unvermögens eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe zu substituiren ist, wird und werden bestraft:

1. wer Betten, Kleidungsstücke und andere Gegenstände, welche mit ansteckenden Kranken in unmittelbare Berührung gekommen sind, ohne dieselben, nach dem in der Beilage A. des Regulativs vorgeschriebenen Verfahren, gereinigt zu haben, verkauft, verschenkt, versendet oder auf irgend eine Weise in den Verkehr bringt;
2. wer aus Gegenden des Auslandes, in denen ansteckende Krankheiten herrschen

oder vor Kurzem geherrscht haben, gebrauchte Betten, Kleidungsstücke und Lumpen als Handelsartikel einführt;

3. wer den Leichnam einer an einer ansteckenden Krankheit verstorbenen Person aus dem Orte, wo sie verstorben ist, in eine andere Ortschaft transportirt oder deren Transport veranlaßt;
4. wer ohne Genehmigung der Polizeibehörde eine von einer ansteckenden Krankheit befallene Person aus dem Orte, wo sie erkrankt ist, in eine andere Ortschaft transportirt, oder deren Transport veranlaßt.

Außerdem wird noch das, im Amtsblatt pro 1849, S. 228., erlassene Verbot des Ausstellens der Leichen und das Oeffnen der Särge bei den Begräbniß-Ceremonien der an ansteckenden Krankheiten gestorbenen Personen in Erinnerung gebracht und versteht es sich von selbst, daß die Uebertreter dieser Bestimmungen auch dann noch strafbar bleiben, wenn ein Schaden hieraus nicht entstanden ist.

Marienwerder, den 14ten Februar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Durch den Erlaß des Königl. Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 18ten Januar d. J. ist Folgendes bestimmt worden.

Die Preußische Mark (§. 19. der Anweisung zur Verfertigung der Probe-Maaße und Gewichte, vom 16ten Mai 1816 — Gesetz-Sammlung für 1816, Seite 149 —) ist gleich zweihundert acht und achtzig Grän (§. 20. ebendaselbst); der sechszehnte Theil des Gräns erhält fortan die Benennung **„Preußisches Aß"**. Hiernach wird die Preußische Mark eingetheilt, wie folgt:

1 Mark = 16 Loth = 288 Grän = 4608 Aß;
1 Loth = 18 Grän = 288 Aß;
1 Grän = 16 Aß.

Marienwerder, den 2ten Februar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Das Publikandum der Königlichen Kommandantur der Festung Graudenz vom 18ten Januar d. J., verschiedene lokalpolizeiliche Vorschriften für den Festungs-Bezirk betreffend, ist im Kreisblatt des Kreises Graudenz pro 1854 Nro. 4., Seite 21. und 22., veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 6ten Februar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Das zum Rittergute Schrotz, Kreises Dt. Crone, gehörige Vorwerk Szewenake hat mit unserer Genehmigung den Namen Marienfeld erhalten.

Marienwerder, den 11ten Februar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Der evangelischen Kirche zu Bärenwalde ist von den Bewohnern zu Borkenfelde und Heinrichswalde ein bronzener Kronleuchter mit 6 Flammen zum Geschenk gemacht worden.

Es gereicht uns zur Freude den von den Geschenkgebern bethätigten kirchlichen Sinn öffentlich anzuerkennen.

Marienwerder, den 6ten Februar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Lectionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena
pro Sommersemester 1854.

Die Vorlesungen an hiesiger Königl. Academie werden am 14ten April beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen.

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium. 2. Volkswirthschaftslehre, praktischer Theil der Wirthschaftspolizei, vorzüglich die Lehre von der Landkulturgesetzgebung; Direktor Professor Dr. Baumstark. 3. Allgemeine Acker- und Pflanzenbaulehre. 4. Praktische Uebungen im Bonitiren. 5. Landwirthschaftliche Statistik; Professor Dr. Segnitz. 6. Besondere Acker- und Pflanzenbaulehre. 7. Wiesenbaulehre. 8. Praktische Demonstrationen; academischer Gutsadministrator Rohde. 9. Obstbaumzucht und landwirthschaftliche Verschönerungskunst; academischer Gärtner Jühlke. 10. Allgemeine Viehzuchtslehre. 11. Pferdezuchtslehre. 12. Pferdekenntniß. 13. Lehre vom Hufbeschlag. 14. Lehre von den äußeren Krankheiten der Hausthiere; Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. 15. Forstwirthschaftliche Produktionslehre und forstwirthschaftliche Excursionen; academischer Forstmeister Schulz-Völker. 16. Organische Chemie. 17. Analytische Chemie mit Uebungen im chemischen Laboratorium. 18. Physik, insbesondere Lehre von der Wärme, dem Lichte, der Electricität und Magnetismus, Klimatologie und Meteorologie; Professor Dr. Trommer. 19. Pflanzensystematik und landwirthschaftliche Pflanzenkunde. 20. Anleitung zum Bestimmen der Pflanzen und botanische Excursionen; Dr. Jessen. 21. Ueber Konstruktion und Einrichtung landwirthschaftlicher Gebäude nebst Demonstrationen an den academischen Gebäuden; Baumeister Müller. 22. Feldmessen und Nivelliren mit fortwährend praktischen Uebungen; Professor Dr Grunert. 23. Landwirthschaftsrecht; Professor Dr. Beseler.

Eldena, im Februar 1854.

Der Direktor der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.
E Baumstark.

Personal-Chronik.

XI. Die Verwaltung des durch die Versetzung des Dechanten Kloka aus

Neuenburg zur Erledigung gekommenen Dekanat-Amtes Neuenburg ist einstweilen dem Pfarrer Ruchniewicz zu Bartoino übertragen worden.

Der Guts-Inspektor v. Morstein zu Lalkau, Kreises Marienwerder, ist zum Polizei-Anwalt für den neu eingerichteten Gerichtstag daselbst ernannt worden.

Dem Appellations-Gerichts Rathe Freiherr v. Schrötter ist von des Königs Majestät der Charakter als Geheimer-Justiz-Rath verliehen worden.

Der Kreis-Gerichts-Rath Grolp zu Löbau ist zum Direktor bei dem Kreis-Gerichte zu Strasburg ernannt worden.

Der Kreis-Richter Hahn zu Flatow ist in gleicher Eigenschaft an das Kreis-Gericht zu Posen versetzt worden.

Der Kammergerichts-Referendar Pannenberg ist zum Gerichts-Assessor ernannt und bei der Staatsanwaltschaft zu Schwetz in Beschäftigung getreten.

Der Kammergerichts-Referendar Gräber ist zum Gerichts-Assessor ernannt und bei dem Kreis-Gerichte zu Strasburg in Beschäftigung verblieben.

Der Kammergerichts-Referendar Huk ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und bei dem Kreis-Gerichte zu Löbau in Beschäftigung getreten.

Der Appellations-Gerichts-Referendar Thum zu Dt. Crone ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Frankfurt a. O. versetzt worden.

Der Dr. juris Otto Maier ist von dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder als Auskultator angenommen und dem Kreis-Gerichte zu Thorn zur Beschäftigung überwiesen.

Der Gerichtsbote und Exekutor Sommerey zu Schwetz ist als Gefangenwärter an das Kreis-Gericht zu Marienburg versetzt.

Im Stuhmer Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer Richard Brambach zu Heinen als Schiedsmann für das Kirchspiel Pestlin, 2ter Bezirk, gewählt und bestätigt worden.

Im Flatower Landraths-Kreise ist der Prinzliche Oberamtmann Boy zu Pottlitz als Schiedsmann für den 4ten ländlichen Bezirk wiedergewählt und bestätigt worden.

In dem Bezirk der Königl. Intendantur des I. Armee-Corps sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1. bei der Intendantur ist mittelst Allerh. Kabinets-Ordre vom 17ten v. M. der bisherige Assessor von Rüls zum Intendantur-Rath ernannt worden;

2. bei den Lokalbehörden derselben sind:

a. der Magazin-Rendant Preuß aus Frankfurt a. O. zum interimistischen Proviantmeister in Pillau ernannt,

b. der Depot-Magazin-Verwalter Apstein von Tapiau nach Pasewalk versetzt und in seine Stelle der Proviant-Amts-Assistenz Queck aus Münster gekommen,

c. desgleichen der Depot-Magazin-Verwalter Crusius von Elbing als Proviant-

Amts-Controleur nach Saarlouis und in seine Stelle der Magazin-Assistent Heller aus Pillau gerückt,

d. endlich ist der Proviant-Amts-Assistent Michaelis von Berlin nach Pillau versetzt.

Die durch die Pensionirung des Steuer-Aufsehers von Merkatz erledigte Steuer-Aufseher-Stelle zu Marienwerder ist dem Grenz-Aufseher Wiesner in der Provinz Sachsen verliehen worden.

Der Kaufmann Otto Höltzel zu Graudenz ist als Agent der Berlinischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Königliche Domainen-Rentmeister Zitzlaff zu Dt. Crone ist als Agent der Kölnischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Apotheker Häger zu Mrk. Friedland ist als Agent der Cölnischen Hagelschaden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gastwirth T. G. Breie zu Christburg ist als Agent der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau bestätigt worden.

Der Kaufmann Borchard Wolff zu Mrk. Friedland ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" bestätiget worden.

Der Kaufmann F. v. Podiaski zu Conitz ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

In Stelle des Kaufmanns Bock zu Thorn ist der Kaufmann Mallon daselbst als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Der vormalige Bürgermeister Vanselow zu Hammerstein ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Der Kaufmann Adolph Gieldzinski zu Thorn ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" bestätiget worden.

Der Stadtkämmerer Kliesch zu Mrk. Friedland ist als Agent der Berlinischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Der Kaufmann Falkenheim zu Christburg hat die Agentur der Preußischen Versicherungs-Bank in Berlin niedergelegt und ist dagegen als Agent der Leipziger Brandversicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden.

Der Kaufmann Casper Hirschfeld zu Culmsee hat die Agentur der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt und ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt „Borussia" bestätigt worden.

Der vormalige Bürgermeister Vanselow zu Hammerstein ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätiget worden.

Der Kaufmann F. v. Podiaski zu Conitz ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätiget worden.

Der Kaufmann Bernhard Peretz zu Gollub ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" bestätigt worden.

Der Kaufmann Casper Hirschfeld zu Culmsee ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann F. Lück in Marienwerder ist als Agent der Eisenbahn- und Allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" bestätigt worden.

Der Stations-Vorsteher Preuß zu Warlubien ist als Agent der Eisenbahn- und Allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" bestätigt worden.

Der Post-Expedient Herschel zu Schwetz ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Lehrer Schmidt zu Groß Paglau ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Lehrer Simon Margolinski zu Dt. Eylau ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Patent-Bewilligungen.

XII. Dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin ist unter dem 21sten Dezember 1853 ein Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Friedrich Kalbfell zu Stuttgart ist unter dem 4ten Januar 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erachtete Vorrichtung, um aus dem Rübenbrei Saft zu gewinnen, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staates ertheilt worden.

Dem Fabrikanten G. Reinke zu Stolberg am Harze ist unter dem 6ten Januar 1854 ein Patent

auf die durch Zeichnung und Beschreibung dargestellten Verbesserungen der Maschinen zur Anfertigung der Holzstifte,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 8.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 9. Marienwerder, den 1sten März 1854.

1\. Bekanntmachung.

Es hat sich das Gerücht verbreitet und vielfältig, insbesondere in den Kreisen Rosenberg und Marienwerder, Glauben gefunden, daß zur Beförderung der Auswanderungen nach Amerika die Fahrten auf den Eisenbahnen bis zum Einschiffungs-Orte zu ermäßigten Preisen stattfänden, daß auch bis dahin eine Unterstützung an Reise-Geld und unentgeltliche Ueberfahrt gewährt werde.

Alle diese Gerüchte sind vollständig unbegründet, und es kann die Erlaubniß zur Auswanderung nach Amerika, den bestehenden Vorschriften zufolge, nur Denjenigen ertheilt werden, welche sich über den vollständigen Besitz der bis zur Ausschiffung in Amerika erforderlichen Geldmittel genügend ausweisen können.

Die Behörden werden auf's Bestimmteste angewiesen, alle anderen Anträge ohne Weiteres zurückzuweisen. Marienwerder, den 22sten Februar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 2. März 1854.

II. Die Einziehung der Feuer-Societäts-Beiträge pro 1853 betreffend.

Die Verwaltungs-Resultate der Westpreußischen Domainen-Feuer-Societät für das Jahr 1853 werden nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die Veranlagung der Beiträge zur Westpreußischen Domainen-Feuer-Societät pro 1853.
2. Die Nachweisung der hiernach von den Versicherten des Regierungs-Bezirks Marienwerder aufzubringenden Beiträge pro 1853.
3. Das Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Marienwerder im Jahre 1853 vorgekommenen Brände.

Die katasterführenden Behörden werden hierdurch angewiesen, die nach der Beilage ad 2. aufzubringenden Beiträge pro 1853 von 1⅕ Pfennig vom Thaler der Versicherungs-Summe, sowie den von der neuen Versicherung zu erhebenden Receptions-Beitrag von ⅔ Pfennig vom Thaler, sofort auf die Zahlungspflichtigen zu repartiren, die Einziehung in der reglementsmäßigen Frist von 4 Wochen zu bewirken und die eingehenden Gelder am Schlusse jeder Woche an unsre Haupt-Kasse abzuführen. Nicht minder ist für die vollständige Abwickelung der Reste aus früheren Jahren zu sorgen.

Wir machen die betreffenden Behörden für die prompte Einziehung und Abführung der qu. Beiträge und Reste auf Grund des §. 8. des Feuer-Societäts-Reglements vom 27sten Dezember 1785 ausdrücklich verantwortlich.

Die Magisträte verweisen wir hierbei noch auf unsre Cirkular-Verfügung vom 27sten Dezember 1849, auf deren genaue Befolgung die Königlichen Landraths-Aemter mit Nachdruck zu halten haben.

Von dem Erfolge der Einziehung haben die katasterführenden Behörden bis zum

1sten Mai cr.

den betreffenden Landraths-Aemtern Anzeige zu machen und denselben von den dann ausstehenden im Exekutionswege nicht einziehbar gewesenen Resten spezielle und motivirte Restextrakte einzureichen.

Die Königlichen Landraths-Aemter haben dagegen über das Einziehungsgeschäft bis zum

15ten Mai cr.

unter Einreichung der angeordneten Restextrakte an uns zu berichten.

An die Versicherten richten wir die dringende Aufforderung, die ausgeschriebenen Beiträge, sowie die Reste aus frühern Jahren zur Vermeidung der sonst unausbleiblichen Exekutiv-Maßregeln prompt an die betreffenden Kassen abzuführen.

Marienwerder, den 13ten Februar 1854.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Veranlagung
der Beiträge zur Westpreußischen Feuer-Societät pro 1853.

A. Berechnung des Bedarfs der Westpreußischen Feuer-Societät pro 1853.

		Reg.-Bezirk Danzig			Reg.-Bezirk Marienwerder			Summa.		
		Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
I.	Zur Vergütung der currenten Brandschäden	30673	21	5	65322	12	11	95996	4	4
II.	Verwaltungskosten	1507	18	3	1075	22	9	2583	11	—
III.	Zur Deckung der ausgefallenen Beiträge und zu Erstattungen	176	8	—	163	20	10	339	28	10
IV.	Zu Brandschadens-Vergütungen aus der Vorzeit	—	—	—	—	—	—	—	—	—
V.	Zu Prämien und zur Vergütung verlorener oder beschädigter Feuerlösch-Geräthe	25	6	—	194	1	6	246	7	6
	Summa	32409	23	8	66755	28	—	99165	21	8
	Davon kommen folgende zu gut gehende Beträge in Abzug:									
1.	Die pro 1852 über den Bedarf repartirten Beiträge mit	—	—	—	10486	29	7			
2.	Ersparte und zurückgezahlte Brandschadens-Vergütungen, nachträglich aufgekommene Beiträge, Strafen und Insgemein:									
	a. im Reg.-Bezirk Danzig	57	5	9						
	b. im Reg.-Bezirk Marienwerder	51	15	—						
					108	20	9			
	überhaupt	—	—	—	—	—	—	10595	—	4
	Es bleiben also pro 1853 aufzubringen	—	—	—	—	—	—	88570	1	4

B. Vertheilung
des Bedarfs auf die Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder.

	Reg.-Bezirk Danzig			Reg.-Bezirk Marienwerder			Summa.		
	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.	Rtlr.	sgr.	pf.
Für das Jahr 1853 betragen die versicherten Summen: 1. im Regierungs-Bezirk Danzig 6309935 Rtlr. 2. im Regierungs-Bezirk Marienwerder 11802385 „ zusammen 18112320 Rtlr.									
Von dieser Versicherungs-Summe sind zur Deckung des Bedarfs pro 1853 (mit Einschluß des im Regierungs-Bezirk Danzig eingezogenen vorläufigen Beitrages) überhaupt 1⅕ Pfennig vom Thaler aufzubringen mit	31549	20	3	59011	27	9	90561	18	—
Der Bedarf beträgt	—	—	—	—	—	—	88570	1	4
Es werden mithin mehr aufgebracht und bleiben der Societät für das Jahr 1854 zu gut	—	—	—	—	—	—	1991	16	8
geschrieben: Eintausend Neunhundert Ein und Neunzig Thaler, Sechszehn Silbergroschen, Acht Pfennige.									

Königsberg, den 3ten Februar 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime-Rath.

Eichmann.

Nachweisung
der im Regierungs-Bezirk Marienwerder aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge pro 1853.

Nro.	Namen der Behörde.	Assecuration pro 1853. Rthlr.	Beitrag davon à 1⅓ Pf. pro Thaler. Rthlr.	sgr.	pf.	Unter der Assecurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes à ⅔ Pf. pro Thlr. Rtlr.	sg.	pf.
	1. Kreis Conitz.								
1	Adelige Güter	102895	514	14	3	1955	3	18	7
2	Stadt Conitz	48255	241	8	3	250	—	13	11
3	„ Tuchel	43490	217	13	6	1425	2	19	2
4	Domainen-Rentamt Czersk	138940	694	21	—	4255	7	26	6
5	„ „ Tuchel	353645	1768	6	9	22465	41	18	—
	Summa	687225	3436	3	9	30350	56	6	2
	2. Kr. Dt. Crone.								
1	Adelige Güter	163760	818	24	—	4200	7	23	4
2	Stadt Dt. Crone	110895	554	14	3	2375	4	12	—
3	„ Mrk. Friedland	17780	88	27	—	—	—	—	—
4	„ Jastrow	27480	137	12	—	—	—	—	—
5	„ Schloppe	44875	224	11	3	—	—	—	—
6	„ Tütz	25600	128	—	—	—	—	—	—
7	Domainen-Rentamt Dt. Crone	527100	2635	15	—	14510	26	26	2
	Summa	917490	4587	13	6	21085	39	1	6
	3. Kr. Culm.								
1	Adelige Güter	85895	429	14	3	9340	17	8	11
2	Stadt Briesen	45425	227	3	9	—	—	—	—
3	„ Culm	213670	1068	10	6	31570	58	13	10
4	Domainen-Rentamt Culm	467845	2339	6	9	25925	48	—	3
	Summa	812835	4064	5	3	66835	123	23	—
	4. Kr. Flatow.								
1	Adelige Güter	422040	2110	6	—	15520	28	22	3
2	Stadt Flatow	21190	105	28	6	2275	4	6	6
3	„ Cammin	30045	150	6	9	1705	3	4	9
4	„ Krojanke	33595	167	29	3	1590	2	28	4
5	„ Vandsburg	71905	359	15	9	725	1	10	3
6	„ Zempelburg	22840	114	6	—	520	—	28	11
7	Domainen-Rentamt Cammin	142030	710	4	6	1490	2	22	9
8	„ „ Vandsburg	237310	1186	16	6	4230	7	25	—
	Summa	980955	4904	23	3	28055	51	28	9

Nro.	Namen der Behörde.	Assecuration pro 1853. Rthlr.	Beitrag davon à 1⅓ Pf. pro Thlr. Rthlr.	sgr.	pf.	Unter der Assecurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes à ⅔ Pf. pro Thlr. Rtlr.	sg.	pf.
	5. Kreis Graudenz.								
1	Adelige Güter	74415	372	2	3	935	1	21	11
2	Stadt Graudenz	62400	312	—	—	130	—	7	3
3	" Lessen	54305	271	15	9	—	—	—	—
4	" Rehden	84115	420	17	3	2260	4	5	7
5	Domainen-Rentamt Graudenz	280055	1400	8	3	3645	6	22	6
6	" " Rehden	519740	2598	21	—	—	—	—	—
	Summa	1075030	5375	4	6	6970	12	27	3
	6. Kr. Löbau.								
1	Adelige Güter	8790	43	28	6	—	—	—	—
2	Stadt Kauernick	14745	73	21	9	—	—	—	—
3	Stadt Löbau	117775	588	26	3	1500	2	23	4
4	" Neumark	65250	326	7	6	—	—	—	—
5	Domainen-Rentamt Neumark	395265	1976	9	9	9110	16	26	1
	Summa	601825	3009	3	9	10610	19	19	5
	7. Kr. Marienwerder.								
1	Adelige Güter	13570	67	25	6	1025	1	26	11
2	Stadt Garnsee	20145	100	21	9	225	—	12	6
3	" Marienwerder	98010	490	1	6	200	—	11	1
4	" Mewe	10360	51	24	—	—	—	—	—
5	Domainen-Rentamt Marienwerd.	627590	3137	28	6	10315	19	3	—
6	" Mewe	311570	1557	25	6	3845	7	3	7
	Summa	1081245	5406	6	9	15610	28	27	1
	8. Kr. Rosenberg.								
1	Adelige Güter	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Stadt Bischofswerder	60055	300	8	3	350	—	19	5
3	" Dt. Eylau	43705	168	15	9	950	1	22	8
4	" Freystadt	40240	201	6	—	—	—	—	—
5	" Riesenburg	74170	370	25	6	400	—	22	3
6	" Rosenberg	45965	229	24	9	250	—	13	10
7	Domainen-Rentamt Riesenburg	181775	908	26	3	2640	4	26	8
	Summa	435910	2179	16	6	4590	8	14	10

Nro.	Namen der Behörde.	Assecuration pro 1853. Rthlr.	Beitrag davon à $1\frac{1}{3}$ Pf. pro Thlr. Rthlr.	sgr.	pf.	Unter der Assecurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes à $\frac{2}{3}$ Pf. pro Thlr. Rtl.	sg.	pf.
	9. Kr. Schlochau.								
1	Adelige Güter	59535	297	20	3		—	—	—
2	Stadt Baldenburg	23670	118	10	6	3530	6	16	1
3	„ Pr. Friedland	98690	493	13	6	700	1	8	10
4	„ Hammerstein	1580	7	27	—	—	—	—	—
5	„ Landeck	18675	93	11	3	—	—	—	—
6	„ Schlochau	44685	223	12	9	—	—	—	—
7	Domainen-Rentamt Baldenburg	84320	421	18	—	6630	12	8	4
8	„ Schlochau	401255	2006	8	3	20725	38	11	4
	Summa	732410	3662	1	6	31585	58	14	7
	10. Kr. Schwetz.								
1	Adelige Güter	256940	1284	21	—	30400	56	8	10
2	Stadt Neuenburg	43195	215	29	3	190	—	10	7
3	„ Schwetz	7085	35	12	9	300	—	16	8
4	Domainen-Rentamt Neuenburg	412880	2064	12	—	6905	12	23	7
5	„ Schwetz	363375	1816	26	3	16345	30	8	1
	Summa	1083475	5417	11	3	54140	100	7	9
	11. Kr. Strasburg.								
1	Adelige Güter	42480	212	12	—	5380	9	28	11
2	Stadt Gollub	95105	475	15	9	—	—	—	—
3	„ Gurzno	20630	103	4	6	—	—	—	—
4	„ Lautenburg	64445	322	6	9	—	—	—	—
5	„ Strasburg	60710	303	16	6	260	—	14	5
6	Domainen-Rentamt Gollub	218195	1090	29	3	2240	4	4	5
7	„ Lautenburg	162720	813	18	—	1805	3	10	3
8	Amt Strasburg	277715	1388	17	3	8530	15	23	11
	12. Kr. Stuhm. Summa	942000	4710	—	—	18215	33	21	11
1	Adelige Güter	142150	710	22	6	1160	2	4	5
2	Stadt Christburg	28310	141	16	6	—	—	—	—
3	„ Stuhm	56125	280	18	9	320	—	17	9
4	Domainen-Rentamt Stuhm	1040780	5203	27	—	16940	31	11	2
	Summa	1267365	6336	24	9	18420	34	3	4

Nro.	Namen der Behörde.	Assecuration pro 1853. Rthlr.	Beitrag davon à 1⅙ Pf. pro Thlr. Rthlr.	sgr.	pf.	Unter der Assecurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes à ⅔ Pf. pro Thlr. Rtlr.	sg.	pf.
	13. Kr. Thorn.								
1	Adelige Güter	58720	293	18	—	2205	4	2	6
2	Stadt Podgurz	30460	152	9	—	895	1	19	9
3	„ Culmsee	53950	269	22	6	645	1	5	10
4	„ Thorn	564555	2822	23	3	15210	28	5	—
5	Domainen-Rentamt Thorn	407730	2038	19	6	5785	10	21	5
	Summa	1115415	5577	2	3	24740	45	24	6
	Oeffentliche Gebäude.								
1	Strafanstalts-Gebäude Graudenz	42850	214	7	6	—	—	—	—
2	Krankenanstalts-Gebäude Schwetz	2350	11	22	6	—	—	—	—
3	Landgestütsgebäude in Marienwerd.	24005	120	—	9	—	—	—	—
	Summa	69205	346	—	9	—	—	—	—
	Summa Summarum	11802385	59011	27	9	331205	613	10	1

(Das Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Marienwerder im Jahre 1853 vorgekommenen Brände folgt im nächsten Amtsblatt.)

III.

Instruktion

über das

Verfahren bei Auseinandersetzung des abziehenden Lehrers mit dem Schulvorstande oder mit dem anziehenden Lehrer.

Es ist in mehreren Fällen an den Tag gekommen, daß die Auseinandersetzung zwischen dem anziehenden und abziehenden Lehrer nicht in genügender Weise zu geschehen pflegt und daß in Folge dessen Verkürzungen der Lehrer oder der Schulkassen stattfinden, gegen welche selten Restitution möglich ist, weil die Lehrer in der Regel nicht in der Lage sind, nachträglich erhobenen Ansprüchen auf Ersatz des zu viel Erhobenen gerecht zu werden, folglich auch ein Prozeß zur Geltendmachung solcher Ansprüche keinen Erfolg haben kann.

Um diesen Uebelständen für die Zukunft vorzubeugen, sehen wir uns veranlaßt, folgendes Verfahren zur Beachtung der Schulvorstände vorzuschreiben und den Herren Landräthen, Domainen-Rentbeamten und Magisträten bei eigener Verantwortung zur Pflicht zu machen, für die pünktliche Beachtung desselben Sorge zu tragen.

I. In Betreff des baaren Gehalts und der Naturalien-Beträge.

Da der Lehrer einerseits sein Gehalt vierteljährlich praenumerando zu beziehen hat, andererseits im Laufe des Quartals keine Versetzung erfolgen soll, so wird in dieser Beziehung in der Regel die Ausgleichung sich von selbst ergeben.

Hat ein Lehrer nicht zu Anfang des Quartals, in welchem er der Schule vorgestanden, sein Gehalt bekommen, so muß ihm dasselbe, falls er auch wirklich einige Wochen vor dem Ablauf des Quartals die Schule verlassen hat, vorausgesetzt, daß es mit unserer Genehmigung geschehen, nachgezahlt werden, da der Termin der Fälligkeit entscheidet. Verläßt derselbe aber nach Erhebung des Gehalts ohne unsere Zustimmung seine Stelle, ehe das Quartal abgelaufen, so ist uns davon Anzeige zu machen, damit sogleich wider denselben disziplinarisch eingeschritten und darüber befunden werden kann, ob und wie derselbe zu einer Erstattung anzuhalten sei.

Wir werden übrigens stets in den Fällen, wo wir ausnahmsweise die Genehmigung zur Veränderung in den Lehrerstellen während eines Quartals geben, zugleich Bestimmung treffen, in welcher Weise die Ausgleichung in Bezug auf das Gehalt stattfinden soll. Tritt dagegen eine Dienst-Entlassung im Laufe des Quartals ein, so kann eine Rückforderung des einmal erhobenen Gehalts nicht stattfinden.

II. In Betreff des Schul-Landes.

Hier gelten die Bestimmungen wegen Auseinandersetzung des Nießbrauchers mit dem Eigenthümer Tit. 21. Thl. 1. §§. 143. u. f. und 151. u. f. des Allgemeinen Landrechts. Danach kommt der Grundsatz zur Anwendung, daß der Ertrag des letzten Wirthschafts-Jahres nach einer Gesellschafts-Rechnung zwischen dem Nießbraucher (dem abgehenden Lehrer) und dem Eigenthümer (dessen Stelle der Schulvorstand resp. der anziehende Lehrer vertritt) nach Verhältniß der Zeit ihrer Berechtigung vertheilt werden soll. Das Wirthschafts-Jahr wird dabei vom 1sten Juli bis 30sten Juni gerechnet.

A. Ist daher das Land verpachtet, so ist das, was vertheilt werden soll, durch §. 168. a. a. O. bestimmt; dies ist nämlich das Pachtgeld selbst, welches dem §. 166. gemäß nach Verhältniß derjenigen Zeit zu theilen ist, während welcher der abziehende Lehrer in diesem Wirthschafts-Jahre sein Amt verwaltet hat, und nach Verhältniß der noch übrigen Zeit. Was bei dieser Theilung auf die letztere Zeit fällt, gebührt der Schulkasse oder dem anziehenden Lehrer. Beträgt also z. B. das Pachtgeld 40 Rtlr. und ist der Lehrer am 1sten April abgegangen, so kommen demselben für die Zeit vom 1sten Juli bis 1sten April Drei Viertheile davon zu, während Ein Viertheil der Schulkasse oder dem anziehenden Lehrer gebührt.

Eine Verpachtung des Schul-Landes seitens des Lehrers über die Amtszeit hinaus ist unstatthaft.

B. Hat der Lehrer das Land selbst bewirthschaftet, so hat derselbe nachzuweisen:

a. sämmtliche Einnahmen in der Zeit vom 1sten Juli bis 30sten Juni zu Gelde berechnet;

b. alle Ausgaben, wobei der Lehrer alle Bestellungskosten resp. den Werth der darauf gewendeten Arbeit sich in Anrechnung bringen darf.

Was nach Abzug der Ausgaben von dem Ertrage übrig bleibt, ist nach demselben Verhältnisse zu vertheilen, wie dies mit dem Pachtgelde geschieht.

Zieht also ein Lehrer am 1sten Juli ab, so kommt ihm nichts zu, da alle Ausgaben, die er in Erwartung der kommenden Erndte bis dahin gehabt, durch die in dieser Zeit stattgehabten Einnahmen als gedeckt gelten müssen. Eben so wenig hat derselbe Anspruch auf die künftige Erndte, auch nicht auf Ersatz der Bestellungskosten, weil er gesetzlich verpflichtet ist, das von ihm bis dahin genutzte Land wirthschaftsmäßig bestellt dem Eigenthümer, d. h. hier dem neu anziehenden Lehrer zu überliefern. Selbst wenn derselbe mit der Behauptung aufträte, daß er das Land bei seinem Anzuge nicht in wirthschaftlicher Kultur vorgefunden, so würde derselbe es sich nur selbst beizumessen haben, daß er bei seinem Anzuge seine diesfälligen Ansprüche nicht erhoben und dieselben verfolgt habe, weshalb ihm auch die weitere Geltendmachung solcher Ansprüche im Wege Rechtens überlassen werden müßte.

Daraus ergiebt sich zugleich, daß, sollte von dem abziehenden Lehrer das Land nicht in ordentlicher wirthschaftlicher Kultur, wie es der Jahreszeit entspricht, abgegeben werden, das Fehlende durch Sachverständige festgestellt und bei der Auseinandersetzung dem Lehrer in Abzug gebracht werden muß.

Diese sämmtlichen Bestimmungen folgen aus einer sorgfältigen Vergleichung der Vorschriften der §§. 12., 15., 22., 110., 111., 143. und 144., 164. und 165. Tit. 21. in ihrer analogen Beziehung zu den Bestimmungen der §§. 202. Tit. 7. und §. 451., 614., 615. und 617. Tit. 21. Thl. 1. des Allgemeinen Landrechts mit Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse der Lehrer zu dem ihrem Nießbrauch unterliegenden Schul-Lande. Insbesondere heben wir zur Beachtung folgende Paragraphe hervor:

Tit. 21. §. 12. Er (der Nutznießer) muß die Sache während seines Genusses in dem Stande erhalten, in welchem er sie empfangen hat, und sie nach Endigung seines Rechts in eben der Beschaffenheit zurückgeben.

§. 22. Das vollständige Nutzungsrecht oder die Befugniß, eine fremde Sache nach der Art eines guten Hauswirthes ohne weitere Einschränkung zu nutzen oder zu gebrauchen, wird der Nießbrauch genannt.

§. 110. Uebrigens kann jeder Nießbraucher sein Nutzungsrecht auch durch Andere ausüben, das Recht selbst aber kann er Andern nicht abtreten.

§. 111. Nach geendigtem Nießbrauche muß die Sache mit allen dazu gehörenden Beilaßstücken zurückgegeben werden.

§. 143. In Ansehung der Nutzungen, welche zur Zeit des geendigten Nießbrauchs noch vorhanden sind, finden bei der Bestimmung, inwiefern sie dem Nießbraucher verbleiben oder dem Eigenthümer anheimfallen, eben die Grundsätze, wie zwischen dem Eigenthümer und dem redlichen Besitzer, Anwendung. (Tit. 7., §. 189. seq.)

§. 144. Es müssen daher auch bei Landgütern und anderen nutzbaren Grundstücken die Nutzungen früherer Jahre dem Nießbraucher gelassen, die des letzten Wirthschafts-Jahres aber, in welchem der Nießbrauch aufgehört hat, zwischen dem Nießbraucher und Eigenthümer getheilt werden.

§. 153. Aller zum Nießbrauch gehörende Ertrag des Guts vom Anfange des Wirthschafts-Jahres an muß dabei in Einnahme kommen.

§. 166. Der nach Abzug aller Ausgaben übrig bleibende Ertrag wird nach Verhältniß der vor und nach Erledigung des Nießbrauchs verflossenen Zeit zwischen dem Eigenthümer und Nießbraucher oder dessen Erben getheilt.

Mit Rücksicht auf die hiernach dem Lehrer obliegenden Pflichten eines guten Hausvaters in Bezug auf die wirthschaftliche Verwaltung der Grundstücke wird hierbei noch insbesondere bestimmt, daß der Lehrer auch alle rohen aus dem Gute herkommenden Wirthschafts-Vorräthe und den aus dem Gute genommenen Dünger gegen bloße Erstattung der Auslagen zurücklassen muß, wie denn auch derselbe während der Dauer seines Nießbrauchs Stroh und andere zur Vermehrung des Düngers dienende Materialien nicht verkaufen darf, sondern immer wieder auf das Schul-Land verwenden muß. Weitere Ansprüche sind an den abziehenden Lehrer nicht zu erheben.

Im Uebrigen verweisen wir jedoch endlich auf die Vorschrift des §. 140., die dahin lautet:

„Wenn während der Dauer des Nießbrauchs der Nießbraucher die Sache durch unwirthschaftliche Verwaltung und Benutzung verringert, so hat der Eigenthümer das Recht, dergleichen Betragen gerichtlich zu rügen, und sowohl auf die Wiederherstellung der etwa schon entstandenen Verschlimmerungen der Substanz als auf angemessene Einschränkung des Nießbrauchers in seinen künftigen Verfügungen anzutragen."

Die bei jeder Veränderung in einer Lehrerstelle hiernach von dem Schulvorstande unter Mitwirkung des Domainen-Rent-Amtes oder des Magistrats anzulegende Berechnung ist dem Kreis-Landrathe zur Bestätigung einzureichen, der Letztere aber ist verpflichtet, darauf zu sehen, daß vor dem Abzuge des Lehrers dieser Vergleich zur Ausführung gebracht event. die Sachen des Lehrers zur Erfüllung seiner Obliegenheiten zurückbehalten, oder wenn derselbe sie bereits weggeschafft hat, der Schulvorstand desjenigen Ortes, wohin der Lehrer gezogen, wegen Einbehaltung des Gehalts bis zur Deckung der Ansprüche requirirt werde.

Gleichzeitig ist uns aber davon Anzeige zu machen, damit wir nöthigenfalls wegen der etwa dabei zur Sprache kommenden Unredlichkeiten auch disziplinarisch einschreiten können.

Jedenfalls ist eine Abschrift eines solchen vom Landrathe bestätigten Vergleichs zu unsern Akten einzureichen.

Daß dabei auch andere Ansprüche an den Lehrer in Bezug auf vollständige

Ueberlieferung des Inventariums u. s. w. nicht außer Acht gelassen werden dürfen, bedarf keiner Erwähnung.

Ebenso versteht es sich, daß die Schulvorstände von jeder unwirthschaftlichen, gegen die obigen Bestimmungen verstoßenden Behandlung des Schul-Landes von Seiten des Lehrers bei eigener Verantwortung uns schleunige Anzeige zu machen haben. Marienwerder, den 15ten Februar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Polizei-Verordnung, die Aufnahme und Unterstützung fremder armer und kranker Personen betreffend.

Das Verfahren der Ortsbehörden in Armensachen entspricht in vielen Fällen nicht den Bestimmungen des Armengesetzes vom 31sten Dezember 1842 und des damit wesentlich zusammenhängenden Gesetzes über die Aufnahme neu anziehender Personen von demselben Tage.

Zur Beseitigung der daraus entstehenden unnöthigen Weiterungen finden wir uns veranlaßt, diejenigen Punkte, welche besonders zu beachten sind, und gegen welche am häufigsten gefehlt wir, hier zusammen zu stellen und auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850, die Polizei-Verwaltung betreffend, was folgt zu verordnen:

1. Wenn sich ein fremder Armer, ein kranker und mittelloser Reisender, Handwerksgeselle, Fabrikarbeiter ꝛc. bei einer Polizeibehörde mit der Bitte um Unterstützung, Unterbringung oder Aufnahme in eine Krankenanstalt meldet, so ist derselbe sofort vollständig über seine persönlichen und Angehörigkeits-Verhältnisse zu vernehmen.

Das Vernehmungs-Protokoll muß daher speziell enthalten:

a. Name, Alter und Vermögensverhältnisse des Bittstellers, sowie die Namen, den Wohnort und die Vermögensverhältnisse seiner Eltern, Großeltern, Kinder und Geschwister;

b. die Angabe, wo und in welchen Verhältnissen er während der letzten drei Jahre gelebt hat. In dieser Beziehung muß die Zeit, während welcher sich der Verarmte an einem oder dem andern Orte aufgehalten haben will, womöglich nach dem Datum, oder wenigstens so genau, als es sich irgend thun läßt, angegeben werden. Auch der Ort ist speziell anzugeben; mithin genügt die Benennung eines Dorfes nicht, sondern es muß zugleich bemerkt werden, ob der Verarmte auf dem herrschaftlichen Hofe, oder in einem herrschaftlichen Familienhause, Vorwerke ꝛc. oder in einem zur Dorfkommune gehörenden Hause sich aufgehalten hat. Was die Lebensverhältnisse betrifft, so muß der Antragsteller befragt werden, ob er eine eigene Wohnung oder

Schlafstelle gehabt und ob er sich bei seiner Niederlassung an einem Orte bei der Orts-Polizeibehörde (auf dem Lande der Gutsherrschaft, in Königl. Ortschaften bei dem Domainen-Rent-Amt) gemeldet hat, insbesondere aber ist bei solchen Personen, bei welchen es zweifelhaft sein kann, ob sie als Dienstleute oder selbstständig gelebt haben, das Verhältniß, in welchem sie zu ihrem Arbeitsgeber gestanden, möglichst vollständig zu ermitteln;

c. bei minorennen Bittstellern, imgleichen denjenigen Großjährigen, welche noch nicht 27 Jahr alt sind und seit ihrer Großjährigkeit weder ein Domicil begründet, noch drei Jahre hindurch an einem Ort sich aufgehalten haben, muß der letzte Wohnsitz des Vaters, oder bei unehelichen Kindern der, der Mutter, oder falls dieselben keinen Wohnsitz hatten, der letzte dreijährige Aufenthaltsort derselben angegeben werden.

2. Sehr viele Armenverbände gehen von der Ansicht aus, daß durch den bloßen dreijährigen Aufenthalt eines Menschen ihre Verpflichtung zur Versorgung desselben im Falle der Verarmung nicht begründet werde, indem sie sich dabei auf den §. 2. des Armengesetzes stützen. Diese Ansicht ist unrichtig, denn das Gesetz verpflichtet mit bestimmten Worten auch denjenigen Armenverband zur Fürsorge für einen Armen, in dessen Bezirk sich derselbe, nach erlangter Großjährigkeit, auch ohne einen Wohnsitz erworben zu haben, drei Jahre hindurch aufgehalten hat, und der §. 2. a. a. O. spricht gar nicht von dem Falle des dreijährigen Aufenthalts.

3. Unzulässig ist es, den Armen an die Unterstützung seiner Angehörigen, oder wenn er ein Handwerksgeselle ist, an die Gewerkskassen 2c. zu verweisen.

4. Nach dem Armengesetze kommt es darauf, ob ein großjähriger Armer noch unter väterlicher Gewalt steht, nicht an, weshalb auch aus diesem Umstande kein Einwand gegen die Verpflichtung zur Armenpflege von Seiten eines Armenverbandes hergeleitet werden kann.

5. Jeder örtliche Armenverband hat denjenigen Armen, welche sich in seinem Bezirk vorfinden, ohne Unterschied, ob sie ihm angehören oder nicht, die augenblicklich nöthige Unterstützung unter Vorbehalt seines Anspruches an den dazu Verpflichteten zu gewähren, und darf denselben an ihren angeblichen Angehörigkeitsort nicht zurückschicken. Am allerwenigsten darf ein Armenverband einen armen Kranken unter irgend einem Vorwande fortschaffen lassen.

Imgleichen müssen auch arme Individuen oder Familien, welche obdachlos geworden, auf Kosten des verpflichteten Armenverbandes an dem augenblicklichen Aufenthaltsorte einstweilen und so lange untergebracht werden, bis es ihnen entweder gelungen ist, sich selbst ein Unterkommen zu verschaffen, oder über ihre anderweite Unterbringung entschieden worden.

Die Uebertretung dieser Vorschriften wird bei den Ortsschulzen und Orts-Polizei-Behörden mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rtlr., bei Privat-Personen aber mit einer Polizei-Strafe von gleichem Betrage geahndet werden.

6. In Bezug auf **fremde Arme** ist, um den Anspruch auf Erstattung der für sie aufgewendeten Kosten zur Geltung zu bringen, in folgender Art weiter zu verfahren:

a. Sobald die den Umständen nach nöthige Unterstützung sicher gestellt worden, was immer zuerst und sofort geschehen muß, ist der Orts-Polizei-Obrigkeit, d. h. in den Domainen-Ortschaften dem zuständigen Domainen-Rent-Amte, in Kämmerei-Ortschaften dem Magistrate und in adlichen Ortschaften dem Gutsherrn, von dem Eintreffen des Armen und der Art der Fürsorge für ihn unverzüglich Anzeige zu machen.

b. Diese Behörden haben, wenn sie sich überzeugt haben, daß **der Arme im Kreise einheimisch** ist, ihn unverzüglich **an seinen letzten Wohnsitz** zurückzusenden und dem Landrathe davon gleichzeitig Anzeige zu machen. Handelt es sich dabei um einen **kranken** Armen, so darf die Zurückweisung nicht eher erfolgen, als bis sie ohne Nachtheil für die Gesundheit desselben geschehen kann.

c. Ist der **Arme nicht im Kreise einheimisch**, so haben die vorgedachten Behörden sofort den Landrath ihres Kreises zu benachrichtigen und dessen weitere Bestimmung zu erwarten. In diesen Fällen hat der Landrath für die Erstattung der Kosten zu sorgen und jede Obrigkeit, an welche er sich dieserhalb wendet, muß bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe die Antwort spätestens am zweiten Posttage nach Empfang der Requisition zur Post geben.

d. Handelt es sich um einen **auf der Reise erkrankten Armen**, so ist von der zuständigen Ortspolizei-Obrigkeit sofort der unterzeichneten Regierung Anzeige zu machen, um zu der in solchen Fällen dem Landarmenfonds vorläufig obliegenden Erstattung zu gelangen.

7. Mehrere Armenverbände haben sich ihrer Verpflichtung gegen erkrankte Dienstboten, Gesellen ꝛc. unter dem Vorgeben zu entziehen gesucht, daß die Krankheit ihrer Natur nach schon früher an einem andern Orte entstanden sein müsse. Ein solches Vorgeben kann jedoch nicht berücksichtigt werden, denn einerseits wird sich in den seltensten Fällen der Anfang der Krankheit mit Gewißheit ermitteln lassen, andererseits kommt es nach dem Gesetze nicht auf diesen Anfangspunkt, sondern darauf an, zu welcher Zeit der Erkrankte genöthigt gewesen ist, die öffentliche Armenpflege in Anspruch zu nehmen.

8. Geschwängerte Personen sind als Kranke zu betrachten, sobald die Schwangerschaft soweit vorgeschritten ist, daß sie nicht mehr vollständig im Stande sind, ohne Beihilfe für ihre Bedürfnisse selbst zu sorgen. Dieser Zeitpunkt tritt in der Regel mit dem 7ten Monate ein, es bleibt jedoch der Nachweis eines früheren Eintretens desselben unbenommen.

9. Kur- und Verpflegungskosten, welche ein Armenverband dem andern für

die Verpflegung eines Armen aus dem Kommunal-Armenfonds gesetzlich zu zahlen hat, gehen portofrei, insofern sie von den betreffenden Kommunalbehörden oder Kassen an öffentliche Behörden unter öffentlichem Siegel und der Rubrik: „Armen-Kur- und Verpflegungs-Kosten" versendet werden, was von vielen Armenverbänden bisher nicht beachtet zu sein scheint.

Marienwerder, den 22sten Februar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Das Statut der Tuchmacher-Innung zu Baldenburg ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 2ten d. M. bestätigt worden. Marienwerder, den 16ten Februar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Die Statuten der Innungen der Böttcher und der Schmiede zu Mrk. Friedland sind von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 21sten Januar cr bestätigt worden.

Marienwerder, den 13ten Februar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Die Statuten für die Innungen der Tischler, der Schuhmacher und der Schneider zu Rehden sind von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 6ten d. M. bestätigt worden.

Marienwerder, den 16. Februar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Auf der Feldmark des adelichen Gutes Zelgno, im Kreise Thorn, ist ein neues Vorwerk angelegt, welches mit unserer Genehmigung den Namen Beesdau erhalten hat. Marienwerder, den 16ten Februar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Der evangelischen Kirche zu Alt-Zippnow sind von der Frau Gutsbesitzer Schröder 2 Vasen mit Federblumenbouquets und von der Frau Dr. Lindner eine gestickte Altar-Pult-Decke von Sammet geschenkt worden.

Es gereicht uns zur Freude den hierdurch bethätigten kirchlichen Sinn öffentlich anzuerkennen. Marienwerder, den 18ten Februar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

X. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruhet, den bisherigen Regierungs-Assessor Braun hieselbst zum Regierungsrath zu befördern.

Dem bisherigen Pfarradministrator zu Schwetz Johann Lipski ist die erledigte Pfarrstelle an der katholischen Kirche zu Czersk, Kreises Conitz, verliehen worden.

Die durch den Tod des Försters Görges zu Dossoczyn in der Oberförsterei Jammi erledigte Försterstelle ist vom 1sten April d. J. ab dem Förster Weidemann zu Junkerbrück in der Oberförsterei Zanderbrück übertragen worden.

Vom 1sten April d. J. ab ist

1. die durch die Versetzung des Forstaufsehers Dücomy erledigte Försterstelle zu Klonowo, in der Oberförsterei Gorzno, dem Forstaufseher Salomon, bisher zu Mokrilaß in der Oberförsterei Gollub intermistisch;
2. die Försterstelle zu Mokrilaß dem Förster Hoffmann, bisher zu Tokary in derselben Oberförsterei definitiv;
3. die Försterstelle zu Tokary dem invaliden Jäger und Forstaufseher Pohl, bisher zu Honigfelde in der Oberförsterei Rehhoff gleichfalls definitiv, und
4. die Forstaufseherstelle in Honigfelde dem Reservejäger Pehlow interimistisch übertragen worden.

Die durch die Versetzung des Försters Weidemann erledigte Försterstelle zu Junkerbrück, in der Oberförsterei Zanderbrück, ist vom 1sten April d. J. ab dem Förster Giese, bisher zu Semmin, Oberförsterei Zerrin, Regierungsbezirk Cöslin, übertragen worden.

Der Rentier Matthiä hieselbst ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Apotheker Emil Grunwald zu Strasburg ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.

Der Kaufmann Adolph Langsfeldt zu Graudenz ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Gustav Wieczorek zu Strasburg ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Post-Expediteur Riebschläger zu Rosenberg ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" und der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Przewisinski zu Graudenz ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 9.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts = Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 10. Marienwerder, den 8ten März **1854.**

I. **Polizei-Verordnung,**
den Schutz der Strauchpflanzungen an Deichen und auf Kämpen in der Weichsel betreffend.

Auf Grund der §§. 11. und 12. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 verordnen wir hiermit:

wer in Pflanzungen, welche zum Schutz von Deichen in den öffentlichen Gewässern unseres Bezirks dienen, oder in Verlandungen — Kämpen — in gedachten Gewässern, welche zum Schutz des Ufers dienen und gedeckt oder bestanden sind, geht, reitet, fährt oder Vieh treibt, verfällt in Geldstrafe bis zu 5 Rtlr.

Zugleich bringen wir in Erinnerung die Verfügung vom 10ten Oktober 1851, Amtsblatt S. 257.,

wonach das unbefugte Befahren der Dämme mit Geldstrafe bis zu 10 Rtlr. verboten ist;

desgleichen die Verfügung vom 20sten Dezember 1851, Amtsblatt S. 309.,

wonach bei 1 bis 5 Rtlr. Strafe verboten ist, die Buhnenwerke in der Weichsel, dem Schwarzwasser, der Ferse und sonstigen öffentlichen Gewässern des Bezirks zu betreten oder zu befahren, oder in und an denselben Traften, Kähne und sonstige Fahrzeuge zu befestigen.

Marienwerder, den 24sten Februar 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Die Polizei-Verordnungen des Magistrats zu Garnsee vom 7ten d. M., betreffend den Verkauf der Butter daselbst in ganzen, halben und viertel Pfunden, sowie vom 8ten d. M., wegen des Verbots des Knallens mit der Peitsche daselbst ist in Nro. 7. des Kreisblatts des hiesigen Kreises pro 1854 bekannt gemacht worden. Marienwerder, den 27sten Februar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 9. März 1854.

III. **Verzeichniß**

der im Regierungsbezirk Marienwerder im Jahre 1853 vorgekommenen Brände, für welche die Vergütungen zur Zahlung in den reglementsmäßigen Terminen angewiesen sind.

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sg.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
								1. In den Domainen-Rentämtern:	
30			1	1	1	—	Baldenburg	Erdmann Kanthak	Stegers
150			—	1	1	—	Dt. Crone	Gottfried Teske	Wittkow
300			—	1	—	—		Friedrich Wollgast	do.
30			—	1	1	—		Martin Krüger	Schrotz
550			1	1	1	—		August Gerth	Arnsfelde
250			1	1	2	—		Johann Kachur	Wittkow
70			1	1	1	—	Culm	Friedrich Fröhlich	Dombrowken
70	22	6	1	—	1	—		Peter Feigert	Broscewo
226			1	1	—	—		Vincent Tomaschewski	Althausen
46	24		—	—	1	—		Schulgemeinde	Dombrowken
225			1	1	1	—		Albrecht Makowski	Firlus
70			1	—	1	—		C. Haberer u. F. Kuligowski	Unislaw
265			—	1	—	—		Christian Haberer	do.
90			—	1	—	—		Franz Kuligowski	do.
1060			1	2	1	—		die Kirchengemeinde	do.
120	15		—	1	—	—		Peter Dahlmann	Pniewitten
145			1	—	1	—		Johann Ruczkowski	Dubielno
50			1	—	—	—		Julius Feldt	Borowno
211	13		1	—	—	—		Tobias Ruff	Brosowo
1180			—	1	—	1		Friedrich Mentz	Borowno
645			1	1	1	—		Martin Korthals	Rosnowo
600			—	1	—	—		August Wollschläger	Borowno
30			1	—	1	—		Casimir Herrmanski	Brosowo
95			1	—	1	—		Gutsbesitzer v. Dzialowski	Malankowo
100			1	1	1	—		Johann Bartz	Wilhelmsbruch
194			1	—	—	—		Johann Bettinger	Dombrowken

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sg.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
							Noch		
277			1	—	1	—	Culm	Friedr. Heilemann	Dombrowken
491	20		1	1	1	—		Peter Brandenburger	Rosnowo
175			—	1	—	—		Johann Schwenk	Zegartowitz
30			1	—	—	—		Adam Dzirzanowski	Friedrichsbruch
140			1	—	—	—	Czersk	Wittwe Hedwig Kleemann	Long
100			—	—	1	—		Pflaumbaum	Kossabude
25			—	—	1	—		Paul Mientke	Przitarnia
220			1	1	1	—	Gollub	Andreas Krepke	Osieczek
240			1	—	1	—		Schulgemeinde	Gr. Pulkowo
120			1	—	—	—		Franz v. Wawrowski	Lipnitza
350			1	—	1	—		Jakob Kallies	Za Lobdowo
33	10		1	—	—	—		Christian Bobrowski	Piwnitz
300			1	—	—	—		Franz Raykiewicz	Neumühl
27	15		1	—	—	—		Johann Stawski	Lipnitza
350			1	1	1	—	Graudenz	August Peuke	Gr. Woltz
700			1	1	1	—		Wilhelm Romanowski	Parsken
1150			1	1	2	—		Gutsbesitzer Reichel	Skrobatz
130	21	8	1	—	—	—		Ferdinand Klang	Neudorf
900			1	1	1	2		Benjamin Bollentin	Mockrau
700			1	—	—	1		Domainen-Fiskus	Mühle Klodtken
40			—	1	—	—	Lauten-	Joseph Ploszinski	Czarni Brinsk
150			—	1	2	—	burg	Michael Wondzewski	Bölk
40			1	—	—	—		Johann Igelski	Sugaino
140			1	—	—	—		August Montowski	Slupp
80			1	—	—	—		Michael Struszinski	Brinsk Fialken
100			1	1	1	—	Marien-	Martin Klauß	Unterberg
190			1	1	1	—	werder	Jakob Draheim	Gr. Baldram
700			1	1	2	1		Martin Bunk	Budzin
200			1	—	—	—		Johann Görke	do.
80			1	—	1	—		Christ. Lenski	Neu Brakau
600			—	1	—	—		Melchior Tollik	Johannesdorf

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sg.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
80			1	—	1	—	Noch Marien-	Christian Wolski	Budzin
200			—	1	—	—	werder	Johann Holz	Tiefenau
190			1	—	1	—	Neuenburg	Johann Schulz	Lippink
3500			—	2	—	—		Peter Spode	Vrw. Neuenburg
650			—	—	—	1	Neumark	Alexander Hankwitz	Mroczno
400			1	—	1	—		Gottlieb Dolega	Lonkorz
10			1	—	—	—		Joseph v. Wittkowski	Omulle
97			1	—	—	—		Wittwe Gottliebe Janke	Kl. Ballowken
125			1	1	2	—		Martin Leszicki	Nawra
500			1	—	1	—		Schulgemeinde	do.
50			1	—	—	—		Franz Iwankowski	do.
50			1	—	—	—		Daniel Borowski	do.
100			—	1	—	—		Johann Ottke	do.
38	20		1	—	—	—		Ferdinand Kikul	Lubstein
85			1	—	—	—		Johann Kurzinski	Szczepankowo
20			1	—	—	—		Thomas Zuchowski	Mielewo
125			1	1	—	—		Erdmann Kleinfeld	Kl. Ballowken
100			1	—	—	—		Derselbe	do.
45			1	—	—	—		Michael Wesierski	Thomaschewo
40			—	1	—	—		Gutsbesitzer Ludwig Richter	Lippinken
80			1	—	—	—		Christian Beyer	do.
50			—	1	—	—	Rehden	Wittwe Hintz u. deren Ehemann Gottfried Beyer	Linowo
250			1	—	1	—		Johann Treuchel	Poln. Wangerau
70			1	—	—	—		August Grimm	Podzamek
160	10		1	—	—	—		Anton Wisniewski	do.
100			1	—	—	—		Johann Jankowski	Okonin
100			1	—	—	—		August Werner	Jerrentowitz
120			1	2	—	—		Joseph Sentowski	Miszlewitz
103	7	6	—	1	1	—	Schlochau	Johann Nitz	Dämnitz
20			1	—	—	—		Mathias Meyer	Stoltmann

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sg.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
90			1	—	—	—	Noch Schlochau	Gutsbesitzer Hackbart	Pollnitz
700			1	1	1	—		Jakob Köhn	Richnau
40			1	—	1	—		Johann Hintz	Sobczin
30			—	1	1	—		Martin Wentoch	do.
60			1	1	1	—		Casimir Tyborczek	do.
60			1	1	1	—		Michael Meyer	do.
30			—	1	1	—		Albrecht Borzikowski	do.
70			1	1	1	—		Paul u. Mathias Schütza	do.
50			1	1	1	—		Paul Meyer	do.
60			1	1	1	—		Martin u. Sim. Rudnick	do
60			1	1	1	—		Lorenz Stoltmann	do.
750			1	1	3	1		Alexander Heinze	Stretzin
800			1	2	4	1		Andreas Schülke	do.
720			1	2	2	—		Paul Papenfuß	do.
230			1	—	1	—		die Schulgemeinde	do.
60			—	—	1	—		Carl Kathke	do.
100			1	—	—	—		Carl Panknin	do.
30			—	1	—	—		Wilhelm Waldow	Peterswalde
115			1	—	1	—		August Schönrock	Damnitz
300			—	1	1	—		Carl Kleist	do.
1000			1	1	3	—		Joseph Riemer	do.
300			1	1	2	—		Johann Strowitzki	do.
500			1	—	—	—		August Eggebrecht	Peterswalde
100			—	1	—	—	Schwetz	Stanisl. Radtkowski	Przysiersk
250			1	—	—	1		Evangel. Schulgemeinde	Schwekatowo
100			1	—	—	—		Daniel Klawitter	Lipnitz
90			—	1	1	—		Jakob Nowacki	Salesche
600			1	1	1	1		David Finger	Christkowo
200			—	1	—	—		Friedrich Boldt	Jungen
50			1	—	—	—		Jakob Mikowski	Olszowi
89			1	—	—	—		George Schulz	Dombrowo

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sg.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
							Noch		
200			1	—	—	—	Schwetz	Schulgemeinde	Ostrowerkämpe
100			—	1	—	—	Strasburg	Martin Görke	Wymoklen
75			—	1	—	—		Johann Lugowski	do.
1000			—	—	—	1		Marian v. Jezierski	Sloszewo
178	22	6	1	—	—	—		Cölestin Wiwiorowski	Jastrzembie
300			1	—	—	—		Johann Konopacki	Szafarnia
19			1	—	—	—		Michael Swebocki	Wymoklen
40			1	—	—	—		Simon Tarnowski	Jastrzembie
27	16		1	—	—	—		kathol. Pfarrer	do.
174			1	—	—	—		Jakob Kalinowski	do.
80			1	—	—	—		Albrecht Moczadlo	Jaykowo
750			1	—	1	—	Stuhm	Lewin Noah	Bönhoff
400			1	1	1	1		Andreas Liszicki	Nikolaiken
321	2	3	—	1	1	1		George Liegmann	Peterswalde
600			1	1	2	—		Johann Redmer	Portschweiten
170			1	—	—	—		Jakob Görtz	Schweingrube
117	7	6	1	—	—	—		Michael Buchinski	Parpahren
950			1	1	2	2		Dominik Brumierski	Pestlin
200			—	1	—	—		Hipolit Herstowski	do.
225	6	4	1	1	1	1		Johann Begdon	Nikolaiken
10	18		1	—	—	—		Amalie Lehmann	Pestlin
1000			1	1	1	—		Ephraim Korth	Budisch
350			—	1	—	—		Daniel Greifenhagen, früher Nehring	do.
150			1	—	1	—		Adolph Schultz	do.
650			1	1	1	1		Gustav Rosenberg	do.
1050			—	2	—	—		Auguste Szelinski	Vorw. Neuhoff
500			1	1	1	—		Friedrich Liszicki	Zieglershuben
280			1	1	1	—		Michael Palau	do.
109	28		1	—	—	—		Johann Malinowski	Parpahren
80			1	—	1	—		Mathias Romckusch	do.

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sg.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
							Noch		
270			1	—	—	—	Stuhm	August Gutt	Nicolaiken
50			1	—	—	1		Jakob Bielski	Hammerkrug
875			—	2	—	—		Adolph Schulz	Budisch
305			1	—	1	—		Jakob Schulz	Grünhagen
600			1	—	1	2		Johann Radtke	do.
260			1	—	1	—		Simon Ordzikowski	Troop
80			1	—	—	—	Thorn	Christian Neumann	Lenga
250			—	1	—	1		Friedrich Krause	Bielskerbuden
300			—	1	—	—		Wilhelm Oehm	Ottloczin
25			nachträgl. Vergüt.				Tuchel	Thomas Theus	Gostoczin
100			—	1	1	—		Ludwig Jann	Golombek
36			1	—	—	—		Paul Kenschik	Gr. Bislaw
60			1	—	1	—		Johann Behrendt	Stobno
30			1	—	1	—		Paul Otto	do.
100			1	—	—	—		Anton Swiontek	do.
100			1	—	1	—		Thomas Fliß	do.
135			1	—	—	—		Johann Pommerenke	Wissoka
80			1	—	—	—		Albrecht Thimm	Lubau
95			1	—	—	—		Mathias Poruszinski	Plassowo
15	15		—	1	1	—	Vandsburg	Albert Szedzikowski	Plötzig
250			1	1	1	—		Johann Jakobitz	Wittkowo
50			1	—	—	—		Adam Kallaß	Wittkau
							2. In den adel. Ortschaften der Kreise:		
449	22	6	1	—	—	1	Conitz	Adam Gregull	Neumühl
100			1	1	1	—	Culm	Michael Labenz	Blottobruch
650			—	1	1	—		Kirchen-Vorstand	Sarnowo
600			1	1	2	—	Flatow	Peter Dittmann	Lanken
20			1	—	—	1		v. Grabowski	Radawnitz
300			1	1	2	—		Johann Kromrey	Linde
170			1	—	1	—		Johann Wiese	Podrusen

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sg.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
50			—	1	—	—	Noch Flatow	Wilhelm Stark	Abl. Lanbeck
9	20		1	—	—	—	Graudenz	Andreas Mallon	Plement
79	10		1	1	1	—		Michael Zelinski	Hutta
1266	20		1	1	1	1		Herrmann Lucht	Boßwinkel
355			1	1	1	—	Marienwd.	Carl Griese	Milewken
150			1	1	2	—	Schwetz	August Rietz	Bukowitz
60			1	—	—	—		Michael Brozinski	Johannisberg
200			1	1	1	—		Christoph Zube	Dubelno
425			—	1	2	1		Friedrich Borcherdt	Sarosle
500			1	1	1	—		Peter Treichel	Flötenau
30	21	1	1	—	—	—	Stuhm	Graf v. Sierakowski	Ramten
100			1	1	—	—		Gottlieb Weihe	Lichtfelde
800			—	1	—	—		Herrmann Kayser	Poliren
150			1	1	1	—		Martin Slomski	Lichtfelde
395	14		1	—	—	—	Thorn	Schulgemeinde	Dzwierzno
700			—	—	—	1		Friedrich Pansegrau	Czernewitz
								3. In den Städten:	
70			—	1	—		Balden-	Carl Rebell	
100			—	1	—	—	burg	Carl Gnothke	
100			—	1	—	—		George Dobler	
100			—	1	—	—		Michael Dahlke	
50			—	1	—	—		Gottlieb Schmudde	
130			—	4	1	—		Gottfr. u. Joh. Bülow	
50			—	1	—	—		August Reppke	
50			—	1	—	—		Ludwig Nitz	
200			—	1	—	—		Ludwig Frenz	
30			—	1	-	—		unverehel. Louise Eggert und Carl Bentzke	
150			—	1	—	—		Johann Buller	
150			} 1	1	-	—		Carl Dahlke	
285									

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sg.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
422	15	5	1	—	—	1	Cammin	Christian Buchholz	
360			1	—	—	1	Dt. Crone	Michael Sydow	Breitenstein
152	7	4	1	—	1	—		Lorenz Henke	
800			1	1	1	—	Culm	George Wegner	Neudorf
400			1	—	1	—		Schulgemeinde	Podwitz
510			—	3	—	—	Pr. Fried-	Otto Döhring	
250			—	2	1	—	land	Johann Voß	
200			—	1	—	—		Wittwe Schulz	
75			—	1	—	—		August Tilgner	
400			—	4	—	—		Gottlieb Dahlström	
150			—	1	—	—		Johann Roggenbuck	
100			—	1	—	—		Julius Schönfeld	
130			—	1	—	—		Friedrich Böge	
349	7	6	—	—	1	—		Gottlieb Dahlström	
3	22	6	1	—	—	—		Christian Schülke	
90			1	—	1	—	Krojanke	Ludwig Podewels	
597			1	2	2	—		Carl Pischke	
23	21	4	—	—	1	—	Landeck	Ewald Neumann	
90	16	4	—	—	—	1	Lautenburg	Mühlenbesitzer Vogel	
117	13	4	nachträgl. Vergüt.				Marienwd.	Bürger Freitag	
49	15		—	—	1	—	Podgorz	Heinrich Teller	
153	17	9	1	—	—	—		Heinrich Teller	
500			—	1	—	—	Rehden	Franz v. Kiedrowski	
180			1	—	—	—		Johann Schönfeld	
231		3	1	—	—	—	Rosenberg	Gottfried Wölke	
750			—	1	2	1	Schwetz	Inspektion des Landkrankenhauses	
25	9	10	1	—	—	1	Strasburg	Tischler Untermann	
146			1	—	1	1		Benjamin Möffert	
500			1	—	—	—		Andreas Schreiber	
31	10	2	1	—	—	—		Herrman Tarlo	

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sg.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
144			—	1	—	—	Thorn	Kirchenvorstand v. St. Jakob	Mocker
194	20		—	1	—	—		Johann Stahnke	Gremboczin
216			1	—	—	—		Johann Kilanowski	Fischer-Vorstadt
129			1	—	1	—		Carl Schmelzer	Mocker
145	10		1	1	1	—		Jakob Bulinski	Lonzin
439	-		1	—	1	—		Michael Brede	Papau
190	20		1	1	1	—		Jakob Manke	Toporzisko
58	10		1	—	1	—		August Hapke	Renczkauer Hüt.
240	13		1	1	1	—		Friedrich Wunsch	Lonzin
77	15		1	—	—	—		Christian Doppelstein	Bösendorff
682	15		1	1	1	1		George Buhse	Czarnowo
483			1	1		—		Johann Lübtke	do.
1	11	4	1	—	—	—	Tuchel	Friedrich Müller	
20			—	1	—	—		Melchior Cichocki	
30			—	1	—	—		Johann Gurczinski	
50			—	1	—	—		Michael Pahnke, jetzt Caroline Pahnke	
100			—	1	—	—		August Knitter	
100			—	1	—	—		Derselbe	
30			—	1	—	—		Franz Lukaszewitz	
20			—	1	—	—		Anton Ossowitzki	
100			—	1	—	—		Joseph Cichotzki	
								Nachtrag.	
50			nachträgl. Vergüt.				Lessen	die Stadtkommune	
153			—	—	—	1	Dt. Crone	die Stadtkommune	
65322	12	11	—	—	—	—		Summa Summarum.	

IV. Die von den barmherzigen Schwestern zu Culm mit christlicher Aufopferung und Liebe geleitete Kranken-Anstalt hat im verflossenen Jahre 180 Individuen unentgeldliche ärztliche Behandlung und Verpflegung gewährt, von denen 129

als geheilt oder gebessert aus der Anstalt entlassen, 20 mit Tode abgegangen und 31 am Jahresschlusse in der Pflege verblieben sind.

In dankbarer Anerkennung der geübten Barmherzigkeit bringen wir diese erfolgreichen Leistungen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 1sten März 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Den im Kreise Graudenz belegenen adl. Gütern Linowo und Kittnowo ist von ihren Besitzern mit unserer Genehmigung ihr ursprünglicher Name Lindenau und Kittnau wieder beigelegt worden.

Marienwerder, den 22sten Februar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Auf den Ländereien des Ritterguts Görsdorff, Kreises Conitz, ist ein neues Vorwerk angelegt, welches mit unserer Genehmigung den Namen Melanowo erhalten hat. Marienwerder, den 27sten Februar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Bekanntmachung

des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das evangelische Schullehrer-Seminar zu Marienburg.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 14ten August c. von 8 Uhr Morgens ab festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf-, Confirmation- und Communion-Schein,
3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, welches jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden muß.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf

Kenntnisse und Fertigkeit zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845, Seite 122., unterm 12ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 18ten Februar 1854.

VIII. Wiederbesetzung der Kreis-Chirurgen-Stelle des Bromberger Kreises.

Die mit einem Gehalte von 100 Rtlr. jährlich verbundene Kreis-Chirurgen-Stelle des Bromberger Kreises ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Qualificirte Bewerber um die Vacanz haben sich mit Einreichung ihrer Zeugnisse spätestens in 4 Wochen bei uns zu melden.

Bromberg, den 21sten Februar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Bekanntmachung.

In Verfolg unserer Bekanntmachung vom 4ten Januar d. J. beeilen wir uns das Handel treibende Publikum davon zu benachrichtigen, daß die Reparatur der 10ten Schleuse, wenn nicht unvorhergesehene Hindernisse eintreten, bis zum 1sten April dieses Jahres so weit gediehen sein dürfte, daß die unbeschränkte Schifffahrt durch unsern Kanal an genanntem Tage wird eröffnet werden können.

Bromberg, den 20sten Februar 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

X. Der invalide Unteroffizier Carl Ludwig Bräutgam von der 1sten Pionir-Abtheilung ist als Gewichtsetzer bei dem Haupt-Zoll-Amte zu Thorn angestellt worden.

Dem pensionirten Gensd'arm Schilke ist die Verwaltung der erledigten Chausseegeld-Erheber-Stelle zu Cronerbrück im Haupt-Amts-Bezirk von Jastrow übertragen.

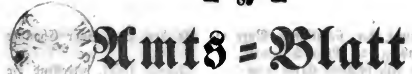
Der Freischulzerei-Besitzer Dobrint zu Deutsch Briesen, im Kreise Schlochau, ist als Spezial-Director der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft für die Bewohner des platten Landes der Provinz Preußen bestätigt worden.

Der Kaufmann Profé zu Jastrow ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia bestätigt worden.

Der Kaufmann Adolph Derzewski zu Christburg ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 10.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.



Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 11. Marienwerder, den 15ten März **1854.**

Das 5te und 6te Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält unter:

Nro. 3933. den Vertrag zwischen Preußen und Oldenburg, betreffend die Uebernahme des maritimen Schutzes des Oldenburgischen Seehandels und der Oldenburgischen Seeschifffahrt durch Preußen und die dagegen von Oldenburg an Preußen geleistete Abtretung zweier Gebietstheile am Jahdebusen zur Anlegung eines Kriegshafens, vom 20sten Juli 1853, nebst Nachtrag vom 1sten Dezember 1853;

Nro. 3934. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1854, betreffend die Bewilligung der fiskalischen Rechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Belzig nach Golzow;

Nro. 3935. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von der Cöln-Lütticher Staatsstraße bei St. Jobs über Verlautenheide nach Stolberg;

Nro. 3936. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte und des Chausseegeld-Erhebungsrechts für die Chausseen 1) von Rummelsberg bis zur Schlochauer Kreisgrenze in der Richtung auf Baldenburg, 2) von Rummelsburg nach Pollnow und 3) von Rummelsburg bis zur Bütower Kreisgrenze bei Cremerbruch;

Nro. 3937. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Gemeinde-Chaussee von Olsberg im Kreise Brilon über Elleringhausen bis zur Brilon-Corbacher Straße im Hoppekethal;

Nro. 3938. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Februar 1854, betreffend die Regelung der Staatsdiener-Verhältnisse in den Hohenzollernschen Landen im Anschlusse an die für die Monarchie gültigen gesetzlichen Vorschriften;

Nro. 3939. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Januar 1854, betreffend die Be-

willigung der fiskalischen Vorrechte für den Bau einer Chaussee von Bromberg nach Polnisch-Crone;

Nro. 3940. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Januar 1854, betreffend die Errichtung einer Handelskammer für die Stadt Münster und die Kreise Münster, Beckum, Steinfurt, Warendorf und Tecklenburg;

Nro. 3941. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Landeshut nach Schömberg;

Nro. 3942. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu dem Statut der Magdeburg-Wittenbergeschen Eisenbahngesellschaft, vom 6ten Febr. 1854;

Nro. 3943. die Bekanntmachung über die unterm 30sten Januar 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts des Rawicz-Lübener Chausseebau-Vereins, vom 12ten Februar 1854;

Nro. 3944. das Gesetz, betreffend die Konflikte bei gerichtlichen Verfolgungen wegen Amts- und Diensthandlungen, vom 13ten Februar 1854;

I. Bekanntmachung.

Nach §. 10. des Reglements zu dem Gesetze über das Postwesen wird für die Beförderung von Gegenständen unter Band innerhalb des Preußischen Post-Bezirks, wenn dieselben den Bestimmungen des Reglements entsprechen und gleich bei der Aufgabe frankirt werden, ohne Unterschied der Entfernungen der Satz von 6 Pfennigen für je ein Zollloth excl. erhoben.

Diese Bestimmung ist dahin modificirt worden, daß für Sendungen der gedachten Art als Maximum das gewöhnliche Briefporto nach Maßgabe des Gewichts berechnet wird. Berlin, den 26sten Februar 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

II. Der evangelischen Kirche zu Lebehnke, Kreises Dt. Crone, sind von dem Regimentsarzt Dr. Schiele zu Bromberg 2 gußeiserne Leuchter nebst Wachskerzen und von dem Gutsbesitzer Kegel zu Lebehnke ein silberner, innen vergoldeter Abendmahlskelch mit eben solcher Patene geschenkt worden.

Marienwerder, den 3ten März 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Das Statut der Böttcher- und Stellmacher-Innung zu Graudenz ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 22sten Februar cr. bestätigt worden. Marienwerder, den 7ten März 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. **Verzeichniß**

derjenigen Personen, welche aus dem Bezirk der Königlichen Regierung zu Marienwerder auf Grund richterlichen Erkenntnisses, oder in Folge polizeilicher Anordnung, in dem Zeitraum vom 1sten August bis ultimo Dezember 1853 des Landes verwiesen sind.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Alter. J.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Augen.	Zähne.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen.
1	Joseph Berger	Schreib.	20	5	2	blond	grau	gut	keine	wegen Vagabondirens des Landes verwiesen.
2	Julius Beyer, alias Schönert	Glasergeselle	22	5	3	röthl	do.	do.	do.	wegen Diebstahls bestraft u. nach Polen ausgewiesen.
3	Fabian Bojarski	Knecht	32	5	2	dunkelblond	blau	do.	do.	wegen legitimationslosen Umhertreibens ausgewiesen.
4	Johann Borkowski	Schmgl.	25	5	4	blond	braun	do.	do.	wegen Schmuggelns des Landes verwiesen.
5	Carl Brochocki	Wirthschafts-Inspekt.	32	5	5	do.	blau	do.	do.	wegen Betheiligung an politischen Umtrieben auf diesseitige Verfüg. ausgewiesen u. mittelst Reiseroute vom 28./11. 1853 über Gollub nach der Ostgrenze dirigirt.
6	Adam Dolis	Knecht	38	5	—	do.	do.	do.	do.	wegen legitimationslosen Umhertreibens und

Nro.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Alter. J.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Augen.	Zähne.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen.
										Concubin. ausgewiesen.
7	Johann Dembinski	Poln. Ueberlf.	28	5	2	dunkelblond	grau	vollzählig	keine	wegen fehlender Legitimat. ausgewiesen.
8	Lewin Gantz, al. Rosenberg	Schneidergesell	22	5	2	braun	do.	do.	stottert etwas	wegen Landstreichens und Arbeitsscheu ausgewiesen.
9	Peter Görke	Knecht	32	5	4	blond	blau	gut	keine	wegen Diebstahls bestraft und gerichtl. des Landes verwiesen.
10	Jacob Heß	do.	26	5	5	do.	do.	do.	do.	wegen dienstlosen Umhertreibens ausgewiesen.
11	Wilh. Heyse	do.	23	5	1	dunkelblond	do.	do.	do.	wegen legitimationslosen Umhertreibens des Landes verwiesen.
12	Ferd. Hintz	do.	27	5	4	blond	hellblau	do.	do.	desgleichen.
13	Leib Hirsch	Schneid.	48	5	1	schwrz.	grau	fhlr.-haft	schlimme Augen	wegen Landstreichens zu einer Woche Gefängniß verurtheilt und demnächst nach Polen ausgewiesen.
14	Benjam. Junker	Handl.-gehilfe	18	5	3	blond	blaugrau	gesund	keine	wegen Diebstahls u. Hehlerei mit 6 Monat Gefängniß bestraft und nach Ab-

Nro.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Alter. J.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Augen.	Zähne.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen.
										büßung d. Strf. nach Polen ausgewiesen.
15	Anton Jarenbowicz	Schuhmachergeselle	42	5	—	blond	braun	gut	keine	wegen legitimationslosen Umhertreib. ausgewiesen.
16	Thomas Karpinski	Knecht	25	5	3	dunkelblond	blau	do.	do.	wegen Schlägerei n. Polen ausgewiesen.
17	Anna Korytkowska	Magd	34	4	8	do.	do.	do.	do.	wegen Diebstahls gerichtlich bestraft und des Landes verwiesen.
18	Jac. Krentzki	Schneid.	14	4	—	do.	do.	do.	do.	wegen legitimationslosen Umhertreib. ausgewiesen.
19	Matth Królikowski	Kürschnerges.	37	5	—	dnkl.-braun	do.	vollzählig	do.	desgleichen.
20	Franz Kurzkowski	Knecht	20	4	10	blond	do.	gut	do.	desgleichen.
21	Mat. Kwiatkowski	do.	28	5	4	dunkelblond	do.	do.	do.	wegen Diebstahls bestraft und gerichtlich d. Landes verwiesen.
22	Schapsel Jablonneck Leibowitz	Schneid	26	5	—	do.	braun	fhlr.-haft	verrechte Fuß etwas krumm	wegen Landstreichens zu einer Woche Gefängniß verurtheilt und nach verbüßter Strafe des Landes verwiesen.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Alter. J.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Augen.	Zähne.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen.
23	Jacob Ludwiszewski	Knecht	23	5	—	blau	blau	gut	keine	wegen legitimationslosen Umhertreib. ausgewiesen.
24	Jacob Minklei	Leinweber	25	5	3	schwrz.	grau	do.	am kleinen Finger der linken Hand eine Narbe	desgleichen.
25	Carl Naß	Junge	16	4	6	blond	do.	do.	keine	desgleichen.
26	Joseph Nowakowski	Knecht	28	5	4	do.	blau	do.	do.	desgleichen.
27	Matthias Nowakowski	do.	27	5	3	do.	do.	do.	do.	desgleichen.
28	Joh. Ostrowski al. Adam Krieger	do.	37	5	—	dunkelblond	braun	do.	do.	desgleichen.
29	Andreas Pulter	do.	21	5	2	do.	blau	do.	do.	desgleichen.
30	Samuel Rahn	Einsasse	33	5	3	hellblond	do.	do.	do.	wegen schlechter Führung nach Polen ausgewiesen.
31	Carl Rietz	Knecht	21	5	—	blond	do.	do.	do.	wegen legitimationslosen Umhertreib. ausgewiesen.
32	Roszewski al. Falkowski	do.	28	5	3	dunkelblond	blaugrau	zwei Backzähne fehlen	am kleinen Finger linker Hand eine Narbe	desgleichen.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Alter. J.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Augen.	Zähne.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen.
33	Friedrich Rutter	Knecht	24	5	5	hellblond	blau	gut	keine	wegen legitimationslosen Umhertreib. ausgewiesen.
34	Joseph Sabowski	do.	35	5	3	dunkelblond	do.	fehlr.-haft	do.	desgleichen.
35	Nicol. Schlagowski	do.	24	5	2	do.	do.	gut	do.	wegen Diebstahls bestraft und gerichtlich d. Landes verwiesen.
36	Joseph Schliwinski	do.	23	5	6	dunkelbraun	do.	vollzählig	do.	wegen Widersetzlichkeit gegen einen Gensd'arm ausgewiesen.
37	Peter Skladanowski	do.	32	5	4	schwrz.	braun	gut	do.	wegen Vagabondirens ausgewiesen.
38	Eliser Sperling	Schuhmachergeselle	22	5	4	dunkelblond	blaugrau	vollzählig	der Nagel des linken Daumens beschädigt	wegen schlechter Führung ausgewiesen.
39	Marcell Stueko	Knecht	23	5	5	blond	hellblau	gesund	pockennarbig	wegen Schmuggelns ausgewiesen.
40	Matth. Swolinski	do.	26	5	2	dunkelblond	braun	vollzählig	keine	wegen schlechter Führung ausgewiesen.
41	Vincent Szalkowski	Einwoh.	—	5	6	do.	grau	gut	do.	wegen Diebstahls bestraft und des Landes verwiesen.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Alter. J.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Augen.	Zähne.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen.
42	Thomas Bawroczynski	Knecht	24	5	1	dunkelblond	blau	gut	keine	wegen Vagabondirens des Landes verwiesen.
43	Peter Wiese	do.	25	5	—	dunkelbraun	grau	do.	do.	wegen legitimationslosen Umhertreib. ausgewiesen.
44	Severin von Wittwicki	Oekon.	33	5	7	dunkelblond	blau	vollzählig	do.	wegen politischer Umtriebe des Landes verwiesen.
45	Ignatz Wirzbicki	Wirth	.	.	.	.	.	.	.	
46	Johann Wroblewski	Knecht	21	5	3	blond	do.	gut	do.	wegen Diebstahls mit vier Monat Gefängniß bestraft und nach Abbüßung der Strafe des Landes verwiesen.
47	Vincent Zaremba	do.	26	5	3	dunkelblond	do.	do.	do.	wegen legitimationslosen Umhertreib. ausgewiesen.

Marienwerder, den 28sten Februar 1854.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Im Selbstverlag von E. A. Hübner, Geheimen expedirenden Sekretair im Ministerium des Innern zu Berlin, erscheint gegenwärtig ein Werk unter dem Titel „die Städteordnung für die 6 östlichen Provinzen der Monarchie vom 30sten Mai 1853 und das Gesetz vom 31sten Mai 1853, betreffend die Verfassung der Städte in Neu-Vorpommern und Rügen nebst Motiven, Ergänzungen und Erläuterungen, in Verbindung mit den beiden Gesetzen vom 24sten Mai 1853 resp. betreffend die Aufhebung des Art. 105. der Verfassungs-Urkunde und die Aufhebung

der

der Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März 1850, unter Benutzung der Akten des Königlichen Ministerii des Innern", 20 Bogen stark, in groß Lexicon-Format, zu dem Preise von 2 Rtlr.

Die Anschaffung dieses Werkes empfehlen wir mit dem Bemerken, daß bei den Königl. Landraths-Aemtern und Magisträten die Listen zur Subscription auf dieses Werk ausliegen.

Marienwerder, den 23sten Februar 1854.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Bekanntmachung.

Zur Immatrikulation bei der hiesigen Universität für das Sommer-Semester 1854 sind folgende Termine bestimmt:

den 20sten
den 24sten } April d. J., Nachmittags 4 Uhr.
den 28sten

Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungs-Gründe versäumet, hat sich die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückstellung für das nächste Semester steigern können, selbst zuzuschreiben.

Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1. ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer andern Universität;
2. eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität.

Königsberg, den 23sten Februar 1854.

Königlicher academischer Senat.

VII. Bekanntmachung

des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums, die Prüfung der Jünglinge Behufs ihrer Aufnahme in das katholische Schullehrer-Seminar zu Graudenz.

Zur Prüfung derjenigen Jünglinge, welche in dem katholischen Schullehrer-Seminar zu Graudenz für das Elementar-Schulfach ausgebildet zu werden wünschen, ist der Termin auf den 18ten Mai d. J., von 8 Uhr Morgens ab, festgesetzt.

Dieses machen wir mit dem Bemerken bekannt, daß die zu Prüfenden mindestens 18 Jahre alt sein müssen und daß dieselben beizubringen haben:

1. einen selbstverfaßten Aufsatz, ihren Lebenslauf enthaltend, in deutscher, und wenn sie polnischer Zunge sind, auch in polnischer Sprache,
2. den Tauf-, Confirmation- und Communion-Schein,

3. das Zeugniß über den genossenen Schulunterricht und die fernere erlangte Vorbildung,
4. das Zeugniß des Geistlichen, in dessen Kirchspiel sie sich zuletzt aufgehalten haben, über den bisherigen Lebenswandel und
5. ein ärztliches Attest über den Gesundheits-Zustand, worin auch, falls der sich Meldende einen Schutzblattern-Impfschein nicht vorzulegen vermag, der stattgefundenen Schutzblattern-Impfung Erwähnung geschehen sein muß.

Diese Atteste sind, da sie allein den Zweck haben, den Inhaber zur Theilnahme an der Prüfung zu befähigen, nicht stempelpflichtig, welches jedoch auf denselben ausdrücklich bemerkt werden muß.

Die Forderungen und Bedingungen, welchen die jungen Leute in Bezug auf Kenntnisse und Fertigkeiten zu genügen haben, sind im Amtsblatt pro 1845, Seite 103., unterm 9ten März 1845 bekannt gemacht worden.

Königsberg, den 18ten Februar 1854.

VIII. **Verzeichniß**

der Vorlesungen für das Sommer-Semester 1854 auf der Königl. höheren landwirthschaftlichen Lehranstalt zu Proskau in Ober-Schlesien.

1. Landwirthschaftliche Betriebslehre, Geheim. Regierungs-Rath Heinrich.

Vorlesung	Lehrer
2. Spezieller Pflanzenbau	Oeconomie-Rath Settegast.
3. Wiesenbau	
4. Schafzucht	
5. Anleitung zur Wirthschaftsführung größerer Güter mit Demonstrationen	
6. Allgemeine und landwirthschaftliche Botanik .	Professor Dr. Heinzel.
7. Ueber Krankheiten der Pflanzen	
8. Praktische Uebungen in anatomisch-physiologischen Untersuchungen an landwirthschaftlichen Kulturpflanzen	
9. Botanische Excursionen und Demonstrationen .	
10. Organische Chemie	Professor Dr. Krocker.
11. Landwirthschaftliche Technologie	
12. Bodenkunde	
13. Analytische Chemie	
14. Uebungen in chemischen Arbeiten im Laboratorium	

15. Uebungen im Feldmessen und Nivelliren, Rendant Schneider.
16. Ueber Trockenlegung der Felder mit Berücksichtigung der Röhrendrainirung mit Demonstrationen, Lehrer Pietrusky.
17. Waldbau und Forstschutz mit Excursionen, Oberförster Wagner.
18. Obstbaumzucht mit Demonstrationen im Institutsgarten, Institutsgärtner Stoll.

19. Thierheilkunde, Departements-Thierarzt Lüthens.
20. Landwirthschaftliche Baukunde, Bau-Inspector Gottgetreu.

Die Vorlesungen beginnen den 24sten April 1854. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender oder sonstige, die landwirthschaftliche Lehranstalt betreffende Anfragen, sind entweder mündlich oder schriftlich an den Unterzeichneten zu richten, der jede gewünschte Auskunft gern ertheilen wird.

Proskau, den 20sten Februar 1854.

Der Direktor
der Königlichen landwirth. Lehranstalt, Geheime Regierungs-Rath.
(gez.) Heinrich.

Personal-Chronik.

IX. Der Kreisgerichts-Direktor Toobe zu Graudenz ist auf seinen Antrag zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgerichte zu Memel und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts zu Königsberg mit der Bestimmung ernannt, statt seines bisherigen amtlichen Charakters den Titel eines Justiz-Raths fortan zu führen.

Der bisherige Kammergerichts-Referendarius Meyer ist zum Gerichts-Assessor ernannt und bei dem Kreisgericht in Dt. Crone in Beschäftigung getreten.

Der bisherige Kammergerichts-Refererdarius Hecker ist zum Gerichts-Assessor ernannt und bei der Staatsanwaltschaft zu Dt. Crone in Beschäftigung getreten.

Der Referendarius Taube bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Bromberg versetzt.

Der Auscultator Jacoby ist zum Referendarius bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Graudenz zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auscultator Ignatz Joseph Wierzbowski ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Auscultator Schimmelfennig ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und dem Kreisgerichte zu Schwetz zur Beschäftigung überwiesen.

Der Gerichtsbote Bahlo bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder ist verstorben.

Im Dt. Croner Landraths-Kreise ist der Kreis-Thierarzt v. Reppert zu Dt. Crone als Schiedsmann für das Kirchspiel Dt. Crone wieder gewählt und bestätigt worden.

Im Flatower Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

der Grundbesitzer Carl Krüger zu Radawnitz für den ersten Bezirk,
der Freischulzerei-Besitzer Carl Kujath zu Ruden für den dritten Bezirk,

der Inspektor August Manske zu Battrow für den sechsten Bezirk.

Der Polizei-Verweser Belau zu Neudörfchen ist als Schiedsmann für das Kirchspiel Neudörfchen (Marienwerderer Landraths-Kreis) wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Salz-Magazin-Rendant Molkow zu Molilewo ist als Salzfaktor nach Graudenz versetzt worden.

Der Apotheker Rudolph Wittcke zu Zempelburg ist als Agent der Neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Buchhändler Lambeck in Thorn hat die Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Colonia niedergelegt. In dessen Stelle ist als Agent dieser und gleichzeitig auch der Köllnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft der Kaufmann Eduard Mundt daselbst bestätigt worden.

Der Kämmerer Schneider zu Krojanke ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Patent-Bewilligungen.

X. Dem Regierungs- und Baurath Rosenthal zu Magdeburg ist unter dem 11ten Februar 1854 ein Patent

auf ein Bewegungs-System für atmosphärische Eisenbahnen, insoweit dasselbe nach der vorgelegten Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erachtet worden ist, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Tuchfabrikanten Ernst Geßner zu Aue bei Schneeberg im Königreiche Sachsen ist unter dem 5ten Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Rauhmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 11.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 12. Marienwerder, den 22sten März **1854.**

I. Indem wir auf die unter dem 20sten März 1848 im Amtsblatt pro 1848, Seite 64., erlassene Verordnung hinweisen, und sämmtlichen Orts- und Polizei-Behörden zur Pflicht machen, für das rechtzeitige und vollständige Abraupen der Bäume rc. Sorge zu tragen, machen wir zugleich darauf aufmerksam, daß die Unterlassung des Abraupens nach §. 347. Nro. 1. des neuen Strafgesetzbuches eine Strafe bis zu 20 Rtlr. Geldbuße oder bis zu 14 Tagen Gefängniß nach sich zieht.

Marienwerder, den 13ten März 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Das Statut der Müller-Innung in Riesenburg ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 23sten Februar d. J. bestätigt worden.

Marienwerder, den 8ten März 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Bekanntmachung.

Ergänzung der Mahl- und Schlachtsteuer-Regulative für Marienwerder und Graudenz betreffend.

Zur Ergänzung des Regulativs zur Erhebung und Kontrole der Mahl- und Schlacht-Steuer für die Stadt Marienwerder vom 14ten August 1830, ingleichen des, für die Stadt und Festung Graudenz vom 14ten November 1834 wird in Folge hoher ministerieller Ermächtigung Folgendes zur Nachachtung angeordnet:

1. Kein Schlächter darf geschlachtetes Vieh ganz oder theilweise von einem anderen Schlächter übernehmen, wenn nicht vorher beide, sowohl derjenige, welcher ein Stück geschlachtet, als auch derjenige, dem das ausgeschlachtete Stück Vieh ganz oder zum Theil abgelassen werden soll, sich mit ihren Schlachtversteuerungs-Büchern bei der Steuer-Stelle des Ortes gemeldet und daselbst die

Ab- resp. Zuschreibung des Fleisches mit genauer Angabe des Gewichtes oder des Theiles in ihren Büchern nachgesucht haben.

Der Schlächter ist zu einer gleichen Meldung auch dann verpflichtet, wenn er Fleisch von anderen Personen übernehmen will.

2. Bei Vermehrung des Fleischbestandes in dem Falle ad 1. darf der Zugang an Fleisch in die Gewerbsräume des Schlächters nicht aufgenommen werden, bevor die Anmeldung und Zuschreibung in seinem Versteuerungs-Buche bei der Steuer-Stelle erfolgt ist.
3. Wer nach Stücksatz versteuert und ausgeschlachtete Viehstücke im Ganzen, zur Hälfte oder auch zum Viertheile an einen nach Gewicht steuernden Schlächter abläßt, muß, wenn die Gewichtsermittelung einen höheren Steuerbetrag als der Stücksatz ergiebt, das Mehr nachversteuern.
4. Wer nach Gewicht versteuert und an einen nach Stücksatz steuernden Schlächter ausgeschlachtete Viehstücke in vorgedachter Art abläßt, muß bis zum vollen Stücksatze nachsteuern, wenn dieser höher als die Gewichtsversteuerung ist.

Danzig, den 7ten März 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

IV. **Polizei-Verordnung.**

Unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 26sten Februar v. J. (Amtsblatt pro 1853 S. 62.) bringen wir in Betreff der Schifffahrt durch die Brücken bei Dirschau auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 (Ges.-Sammlung pro 1850 S. 265. 2c.) zur genauesten Beachtung nunmehr folgende Anordnungen zur allgemeinen Kenntniß:

1. Die Durchfluß-Oeffnung zwischen dem linkseitigen Landpfeiler und dem ersten Mittelpfeiler von 386 Fuß Breite bleibt wegen des fortgesetzten Transportes der Baumaterialien von dem Werkplatze nach diesem Mittelpfeiler gänzlich gesperrt, so daß für die Schifffahrt nur die Oeffnung zwischen dem ersten und zweiten Mittelpfeiler von 368 Fuß Weite benutzt werden darf.
2. Alle die Weichsel hinabfahrenden Schiffsgefäße müssen das Hintertheil stromabwärts gerichtet, sackend mittels ihrer Anker und Taue durch die Schiffbrücke, deren Durchlaß in der Mitte derselben angebracht sein wird und durch die im Bau begriffene massive Brücke zwischen dem ersten und zweiten Mittelpfeiler fahren und sich bestreben, möglichst die Mitte des zwischen diesen Pfeilern verbleibenden Raumes zu halten. Erst wenn die Schiffsgefäße den beiden Pfeilerbauten ganz vorbeigefahren sind, können sie die Anker wieder aufnehmen. Die Besatzung jedes über 15 Lasten großen Kahns oder anderen Stromfahrzeuges muß mindestens aus 3 Mann und bei höheren Wasserständen aus 5 bis 6 Mann bestehen.

3. Galler und Holztraften, wenn dieselben nach dem Gutachten des Brückenmeisters mit hinreichender Mannschaft versehen sind, können durch den Durchlaß der Schiffbrücke und durch die Brückenöffnung zwischen dem ersten und zweiten Mittelpfeiler rudern, ohne einer Leine zu bedürfen.
4. Dampfschiffe müssen den zwischen den Pfeilerbauten vorgeschriebenen Weg gleichfalls einhalten und bei der Thalfahrt ebensowohl als andere Schiffsgefäße denselben sackend zurücklegen, sind aber nicht verbunden, dabei ein Tau zur Führung anzuwenden, wenn durch die Kraft der Dampfmaschine die erforderliche Sicherheit der Fahrt erreicht wird.
5. Den gleichen Weg haben bei der Bergfahrt alle Schiffsgefäße zu nehmen.
6. Wer diesen Anordnungen zuwider handelt, verfällt in eine Polizeistrafe von 5 bis 10 Rtlr. vorbehaltlich des Ersatzes für die dem Brückenbau etwa zugefügten Schäden und Nachtheile.

Danzig, den 6ten März 1851.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

V. Vom ersten Mai dieses Jahres ab werden die jetzt mit den Domainen-Rent-Aemtern in Stuhm und Marienwerder verbundenen Forst-Kassen für die Oberförstereien Rehhoff, Jammi und Münsterwalde von den genannten Rent-Aemtern getrennt und wird im hiesigen Orte eine besondere Forst-Kasse für die gedachten drei Oberförstereien eingerichtet werden.

Die Rendantur dieser neuen Forst-Kasse ist dem bisherigen Civil-Supernumerar Thiele provisorisch übertragen worden, welcher zugleich die Spezial-Erhebung für die Schutzbezirke Boggusch und Ruden, in der Oberförsterei Jammi, und Gunthen und Halbersdorff, in der Oberförsterei Rehhoff, besorgen wird.

Die für die zuletzt genannte Oberförsterei Rehhoff bestandene Unter-Rezeptur in Walkmühle hört sonach vom 1sten Mai dieses Jahres auf.

Die früher bestandene, jetzt mit der Oberförsterei Zanderbrück verbundene, Oberförsterei Eisenbrück wird vom 1sten April d. J. ab in ihrer ehemaligen Begrenzung wieder hergestellt werden. Es wird danach die künftige Oberförsterei Zanderbrück aus den Schutzbezirken Schönberg, Eickfier, Wildungen, Grunewald, Fuchsbruch und Kaltfließ, und die künftige Oberförsterei Eisenbrück aus den Schutzbezirken Röske, Fortbrück, Wüsthof, Junkerbrück, Eisenbrück, Ferdinandshof und Heidemühle gebildet. Die Verwaltung der neuen Oberförsterei Eisenbrück ist dem Forst-Kandidaten von Haugwitz interimistisch übertragen worden.

Der Forstaufseher Schneider zu Charlottenthal, in der Oberförsterei Osche, ist entlassen, der Forstaufseher Bauk von Waldborf, in der Oberförsterei Jammi, nach Charlottenthal versetzt und die Forstaufseherstelle zu Waldborf dem bisher in

der Oberförsterei Bülowsheide beschäftigt gewesenen Hülfsaufseher Thiemann interimistisch übertragen worden.

In der Königlichen Oberförsterei Zippnow ist vom 1sten April d. J. ab eine neue Försterstelle zu Rederitz eingerichtet und solche dem Förster Müller, bisher zu Eisenbrück, in der Oberförsterei Zanderbrück, definitif übertragen worden.

Der Förster Giese zu Sommin, in der Oberförsterei Zerrin, hat die Annahme der Försterstelle zu Junkerbrück, in der Oberförsterei Zanderbrück, abgelehnt und ist solche daher vom 1sten April d. J. ab dem invaliden Jäger Werner auf Probe übertragen worden.

Der Haupt-Zoll-Amts-Rendant St. Blanquart zu Pogorzelice im Großherzogthum Posen ist als Haupt-Steuer-Amts-Rendant nach Marienwerder versetzt worden.

Der Rentier Matthiä zu Marienwerder ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia bestätigt worden.

Der Apotheker Böttcher zu Dt. Eylau ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia bestätigt worden.

Der Apotheker Carl Bredull zu Strasburg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia bestätigt worden.

Patent-Bewilligung.

VI Dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin ist unter dem 6ten Januar 1854 ein Patent

auf eine Setzmaschine für telegraphische Depeschen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 12.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 13. Marienwerder, den 29sten März **1854.**

Das 7te Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält unter:

Nro. 3945. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wassenberg über Rathheim, Millich, Hückelhoven und Dovern nach der Eisenbahnstation Baal;

Nro. 3946. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Minden über Petershagen nach der Hannöverschen Grenze;

Nro. 3947. das Gesetz, betreffend die Sportel- und Stempelfreiheit der Stettiner gemeinnützigen Baugesellschaft, vom 13ten Februar 1854;

Nro. 3948. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten Februar 1854, betreffend die Erhebung des Brückgeldes für die Benutzung der Elbbrücke bei Wittenberge;

Nro. 3949. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Februar 1854, betreffend den Tarif für die Entrichtung des Bohlwerksgeldes in Pasewalk;

Nro. 3950. das Gesetz, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes vom 11ten Juni 1837 über den Schutz des Eigenthums an Werken der Wissenschaft und Kunst gegen Nachdruck und Nachbildung, vom 20sten Februar 1854;

Nro. 3951. das Gesetz, die Bewilligung einer bedingten Zinsgarantie für das Anlagekapital der Breslau-Posen-Glogauer Eisenbahn betreffend, vom 20sten Februar 1854;

Nro. 3952. die Bekanntmachung über den Beitritt des Großherzogthums Baden zu dem Vertrage d. d. Gotha den 15ten Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden vom 1sten März 1854;

Nro. 3953. das Gesetz, betreffend die Kompetenz der Gerichte zur Untersuchung und Entscheidung der politischen und der mittelst der Presse verübten Vergehen, vom 6ten März 1854.

Ausgegeben in Marienwerder den 30. März 1854.

I. Bekanntmachung.

Nachdem mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 von des Königs Majestät durch Allerhöchste Ordre vom 18ten d. Mts. genehmigt worden ist, daß die Durchfuhr von Waffen durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 20sten März 1854.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

II. **Instruktion**
zur
Ausführung des Gesetzes vom 11ten Mai 1851, betreffend die Kriegsleistungen und deren Vergütung.

Auf Grund der Bestimmung unter §. 24. des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 wegen der Kriegsleistungen und deren Vergütung, wird zur Ausführung desselben hierdurch die nachstehende Instruktion ertheilt.

1. Zu §. 2. des Gesetzes.

Das Kriegs-Ministerium wird, auf den Fall einer Mobilmachung, wegen rechtzeitiger Vermehrung der Naturalien-Bestände in den Militair-Magazinen, insbesondere auf dem bedrohten Kriegstheater, die geeigneten Verfügungen treffen und die nöthig erscheinenden Beschaffungen oder Zusendungen anordnen. Durch den bedingungsweisen, lediglich von der Beurtheilung der Militair-Verwaltung abhängigen Ankauf gegen Baarzahlung wird die Leistungs-Verpflichtung des Landes nach §. 1. des Gesetzes nicht alterirt; es beginnt die Verpflichtung des Landes, insbesondere zu den unentgeltlichen Leistungen nach §. 3. des Gesetzes, vielmehr jedenfalls mit dem Eintritt der Mobilmachung.

2. Zu §. 3. des Gesetzes.

Nach der Bestimmung des §. 3. sub 1. erfolgt aus Staatskassen keine Vergütung für die Gewährung des Natural-Quartiers für Offiziere, Militairbeamte, Mannschaften und Pferde, sowohl der mobilen als auch der nicht mobilen Truppen auf Märschen und in Cantonnirungen. Das Garnison-Verhältniß hört mit dem Eintritte der Mobilmachung auf, und alle Truppen, mobile wie immobile, sind von diesem Zeitpunkte an als in Cantonnirungen oder im Standquartier stehend zu betrachten.

Hiernach ist der Regel nach während des mobilen Zustandes der Armee überhaupt keine Vergütung für gewährtes Natural-Quartier aus der Staatskasse zu leisten.

Dagegen ist als Ausnahme von der Regel der Servis zu gewähren:

a. für die vor der Mobilmachung im Servisgenusse gewesenen, selbst eingemiethеten Offiziere, Beamten und Mannschaften der mobilen und immobilen Truppen, Stäbe und Verwaltungsbehörden, so lange sie in ihren bisherigen Friedens-Garnisonen nach erfolgter Mobilmachung im Standquartier stehen und von der Berechtigung zum Natural-Quartier keinen Gebrauch machen;

b. für diejenigen Pferde, welche die zu a. gedachten, im Servisgenusse bleibenden Offiziere und Beamten in Folge der Mobilmachung mehr zu halten haben, wenn auch in Beziehung auf diese Pferde von der Berechtigung zum Natural-Quartier kein Gebrauch gemacht wird;

c. für die in Folge der Mobilmachung als Offiziere oder Militairbeamten in die Armee eintretenden Personen, sofern und so lange sie mit ihrem Truppentheil oder mit ihrer Behörde an ihrem bisherigen Wohnsitz bleiben und genöthigt sind, anstatt des Natural-Quartiers die eigene Wohnung beizubehalten. Endlich ist

d. den Communen in den Festungen der Servis zu gewähren, jedoch ausschließlich nur für diejenigen daselbst im Natural-Quartier liegenden immobilen Truppen, welche planmäßig die Besatzung der Festung bilden.

3. Zu §. 4. des Gesetzes.

Der Zeitpunkt, mit welchem Landlieferungen eintreten sollen, wird von den unterzeichneten Ministerien bestimmt und gehörig bekannt gemacht werden.

Die Angaben über den durch Landlieferung aufzubringenden Bedarf an Brodmaterial (Roggen), Hafer, Heu und Stroh, zur Füllung der Magazine in den betreffenden Landestheilen (Provinzen oder Regierungs-Bezirken), werden dem Ministerium des Innern durch das Kriegs-Ministerium zugehen.

Der Bedarf für die erste Zeit wird von dem Kriegs-Ministerium, nach Maaßgabe der vorhandenen Magazin-Bestände und der Truppenstärke, ermittelt und festgestellt werden. Anträge auf Ausschreibung weiterer Landlieferungen, zum Ersatz des Verbrauchs, müssen von den betreffenden Provinzial-Intendanturen, unter genauer Bezeichnung des Bedarfs-Quantums, bei dem Kriegs-Ministerium rechtzeitig eingebracht werden.

In dringenden Bedarfsfällen können die Provinzial-Intendanturen, auf Rechnung der zur Ausschreibung angemeldeten Naturalien-Beträge, Theil-Lieferungen **unmittelbar** bei den Ober-Präsidenten beantragen.

Wegen Füllung der Magazine aus den, von dem Ministerium des Innern zur Landlieferung ausgeschriebenen Roggen- und Fourage-Quantitäten, nach Zeit und Bedarf, haben sich die Provinzial-Intendanten — nach Vereinbarung mit den betreffenden Feld-Corps-Intendanten — mit den Ober-Präsidenten in Vernehmung zu setzen. Ein gleiches Verfahren tritt ein, wenn, nach den Angaben der betreffenden Feld-Corps-Intendanten, die Nothwendigkeit vorwaltet, die Magazine auch mit Fleisch

zu versorgen, welches von den Kreisen in lebenden Häuptern geliefert und unmittelbar an die, von den Feld-Corps-Intendanten bestimmten Feld-Proviant-Aemter rc. abgegeben werden muß.

Das Gewicht des lebenden Viehes wird, **vor** der Abnahme, durch eine, aus einem sachverständigen Oekonomen, einem bürgerlichen und einem militairischen Schlächter bestehenden Kommission, in Gegenwart des Lieferers und eines Feld-Magazin-Beamten, abgeschätzt und festgestellt und in den Magazin-Quittungen, nach Maaßgabe dieser Feststellung, genau angegeben.

Wenngleich die Kreise in der Regel nur zur Lieferung des rohen Brodmaterials, worunter Roggen zu verstehen ist, heranzuziehen sind, so können doch Fälle eintreten, wo ausnahmsweise die Lieferung fertiger Brode gefordert werden muß. In solchen Fällen werden 400 Stück 6pfündige Brode einem Wispel Roggen gleich gerechnet und den Kreisen die Fabrikationskosten (d. h. die Mahl- und Backkosten) nach den, zwischen dem Ober-Präsidenten und dem Provinzial-Intendanten vereinbarten Sätzen, von dem betreffenden Magazine baar erstattet.

Da die Sorge für die entsprechende Verpflegung der **mobilen** Truppen, nach allen Richtungen hin, zu den Obliegenheiten der betreffenden Feld-Corps-Intendanten gehört, so haben sich diese, was den durch Landlieferung aufzubringenden, resp. aus den Magazinen zu verabreichenden Verpflegungsbedarf betrifft, mit dem betreffenden Provinzial-Intendanten in gehöriger Verbindung zu erhalten. — Die rechtzeitige und entsprechende Beschaffung derjenigen Mund-Verpflegungs-Bedürfnisse, welche gesetzlich nicht Gegenstand der Landlieferung sind, ist von den Feld-Intendanturen, ohne Dazwischenkunft der Provinzial-Intendanturen, zu bewirken.

Rückt ein mobiles Corps auf alliirtes oder feindliches Gebiet, so tritt in Absicht auf die Verpflegung, die alleinige und vollständige Wirksamkeit der Feld-Administrations-Behörden ein. Auf die Bestände der vaterländischen Magazine darf alsdann nur im Falle der unabweislichen Nothwendigkeit zurückgegriffen werden. Die Sorge für die Verpflegung der **immobilen** Truppen ist ausschließliche Obliegenheit der Provinzial-Intendanturen.

4. Zu §. 5. des Gesetzes.

Zur Beschleunigung und größeren Sicherung der Verpflegungs-Maaßnahmen haben die Ober-Präsidenten für jeden Regierungs-Bezirk einen Civil-Commissar zu ernennen und mit gehöriger Vollmacht zu versehen. Diese Commissarien haben den Berathungen wegen Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreise beizuwohnen, mit den Provinzial-Intendanten eine fortlaufende Verbindung zu unterhalten, nöthigen Falles aber auch an Ort und Stelle persönlich einzuschreiten, um den Anordnungen der Ober-Präsidenten den gehörigen Nachdruck zu verschaffen und etwa vorkommende Differenzen oder Stockungen auf dem kürzesten Wege und durch die wirksamsten Mittel zu beseitigen. — Wenn die Vertheilung des, zur Landlieferung ausgeschriebenen Naturalien-Bedarfs auf die Kreise von den Ober-Präsidenten be-

wirkt ist, muß die Ausschreibung dergestalt durchgeführt werden, daß jeder Kreis schnell und bestimmt erfährt:

a. das Quantum der auf ihn fallenden Lieferung,
b. das Magazin, nach welchem die Lieferung zu bewirken ist, und
c. den Turnus, in welchem die Einlieferung zu erfolgen hat, z. B. in der Zeit
vom — bis — ein Drittheil,
vom — bis — ein Drittheil, ꝛc.

Die den Magazinen am nächsten liegenden Kreise müssen mit den Einlieferungen sofort beginnen.

Von dem Vertheilungsplane haben die Ober-Präsidenten den betreffenden Provinzial-Intendanturen sofort Kenntniß zu geben. Letztere machen den Magazinen die hiernach erforderlichen weiteren Mittheilungen und geben gleichzeitig den Feld-Corps-Intendanten davon Nachricht, aus welchen Magazinen die mobilen Truppen ihren Bedarf an Brod und Fourage empfangen können.

Die Lieferungen in die Magazine erfolgen für Rechnung der Kreise, unter Leitung eines von dem Kreis-Landrathe zu bestellenden Bevollmächtigten, welcher die Magazin-Quittungen in Empfang nimmt. Die Ueberwachung der Gemeinden, hinsichts der prompten Erfüllung ihrer Lieferungs-Verbindlichkeiten, gehört zu den Obliegenheiten der Kreis-Landräthe. Geschehen die Einlieferungen nicht rechtzeitig, so haben die Magazin-Verwaltungen dem Kreis-Landrathe Behufs der Abhülfe sofort Anzeige zu machen. Wird der Stockung auf diesem Wege nicht sogleich abgeholfen, so wenden sich die Magazin-Verwaltungen an die Provinzial-Intendantur, welche sich wegen des nöthigen Einschreitens, mit dem betreffenden Civil-Commissar, event. mit dem Ober-Präsidenten, in Verbindung setzt.

Die Kreis-Landräthe haben die bei ihnen aufzusammelnden Magazin-Quittungen mittelst einer doppelt ausgefertigten genauen Zusammenstellung allmonatlich an die betreffende Provinzial-Intendantur einzureichen, von welcher die nach Maaßgabe der Quittungen eingelieferten Naturalien ꝛc. in eine Controle eingetragen werden, auf deren Grund die Prüfung der in den Magazin-Rechnungen nachgewiesenen Naturalien-Einnahmen erfolgt.

Die Provinzial-Intendantur versieht hiernächst das Haupt-Exemplar der Zusammenstellung mit dem Control-Vermerk und giebt dasselbe mit den Magazin-Quittungen mittelst Umschlages an die Kreis-Landräthe zurück.

5. Zu §. 6. des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungssätze für die Landlieferungen an Lebensmitteln und Fourage, nach den dafür gegebenen Bestimmungen, erfolgt durch die Ober-Präsidenten, welche von dem Geschehenen den Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges motivirte Anzeige zu machen haben.

6. Zu §. 7. des Gesetzes.

Die Verwaltung der sämmtlichen Militair-Magazine gehört zum Ressort der Provinzial-Intendanturen.

So weit die bestehenden Militair-Magazine zur Aufnahme der Landlieferungen nicht genügen und die Einrichtung von Hülfs-Magazinen erforderlich wird, liegt diese den Provinzial-Intendanturen ob. Diese Hülfs-Magazine werden den Proviant-Aemtern als Depot-Magazine untergeordnet und für deren Rechnung verwaltet. Das Verwaltungspersonal hat der Ober-Präsident aus der Zahl der dazu besonders geeigneten, resp. cautionsfähigen Civil-Beamten auf den Antrag der Provinzial-Intendantur zu überweisen.

Die Einnahme, Verwaltung und Verausgabung der Brod- und Fourage-Naturalien, einschließlich des Vermahlungs- und Verbackungs-Betriebes, gehört zu den Obliegenheiten der stehenden (immobilen) Militair-Magazine; es macht hierbei keinen Unterschied, ob die Magazin-Verwaltungen schon im Frieden vorhanden waren oder erst nach dem Eintritt der Mobilmachung eingerichtet worden sind.

Zum Betriebe der Bäckerei wird das Personal der Feld-Bäckerei-Aemter und der Feld-Bäckerei-Kolonnen, welche zu den in den betreffenden Provinzen liegenden mobilen Truppenkörpern gehören, mit herangezogen.

Der Schlächterei-Betrieb gehört zum ausschließlichen Ressort der Feld-Intendanturen, auch in den Fällen, wo die mobilen Truppen aus vaterländischen Magazinen verpflegt werden.

Die in besonderen Fällen nothwendig werdende Anlegung von Victualien-Magazinen und die Verwaltung derselben gehört zu den Obliegenheiten der Feld-Proviant-Aemter.

7. Zu §. 8. des Gesetzes.

Die Einrichtung von Etappen-Magazinen auf den Etappenstraßen und Militairwegen, zur Erleichterung der bequartierten Ortschaften, bleibt den Kreisen überlassen.

Die Ausgleichung der Kreise, resp. Gemeinden unter sich, sowohl in Betreff der Naturalleistungen, als auch in Betreff der Magazin-Verwaltungskosten, haben die Kreis-Landräthe herbeizuführen.

Die Regierungen und die Kreis-Landräthe müssen von den bevorstehenden Truppenmärschen so zeitig als möglich in Kenntniß gesetzt werden.

8. Zu §. 9. des Gesetzes.

Für alle marschirenden und nicht länger als drei Tage kantonnirenden Truppen erfolgt die Natural-Verpflegung durch die Wirthe.

Bei Kantonnements von längerer Dauer tritt entweder die Verpflegung aus Magazin-Vorräthen oder — wie im Frieden — die Gewährung des, zur Selbstbeschaffung der Verpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschusses ein.

Von dem Tage der Mobilmachung ab dürfen keine, auf Verpflegung gegen Bezahlung lautende Marsch-Routen mehr ertheilt werden.

9. Zu §. 12. des Gesetzes.

Die Feststellung der Vergütungen resp. Entschädigungen für die Benutzung von Grundstücken, Gebäuden 2c. erfolgt durch eine gemischte Commission, welche — nach Anleitung der Instruktion über Abschätzung und Vergütung der, bei Truppen-Uebungen vorkommenden Flurbeschädigungen vom 28sten Mai 1843 —

aus dem Kreis-Landrathe oder dessen Stellvertreter,
aus einem, von dem betreffenden Festungs-Kommandanten oder Truppen-Befehlshaber zu bestimmenden Offizier,
aus einem Militair-Beamten und
aus mindestens zwei sachverständigen, unbetheiligten Taxatoren
zusammen zu setzen ist. Die Abschätzung der Grundstücke, Gebäude ꝛc. muß sowohl bei der Uebernahme, als bei der Zurückgabe, also zwei Mal erfolgen.

10. Zu §. 13. des Gesetzes.

Die Vergütungen, sowohl für Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen, als auch für Landlieferungen in die Militair-Magazine, werden von den Kreis-Landräthen bei den Provinzial-Regierungen liquidirt. Den Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen müssen die vollständigen Quittungen der betreffenden Truppentheile, dagegen den Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine die betreffenden, mit den Magazin-Quittungen belegten und mit dem Controle-Vermerk der Provinzial-Intendantur versehenen monatlichen Zusammenstellungen (§. 4.) beigefügt sein.

Nach erfolgter Prüfung und Feststellung der Liquidationen stellen die Provinzial-Regierungen Vergütungs-Anerkenntnisse nach dem beigefügten Formulare aus, in welchen die, nach den Liquidationen verabreichten Mund-Verpflegungs-Portionen und Naturalien-Quantitäten ꝛc., so wie die Vergütungssätze dafür genau anzugeben sind.

Die belegten Liquidationen über Beköstigungs- und Fourage-Verabreichungen an die Truppen werden hiernächst, mit einer genauen Zusammenstellung der darnach an die verschiedenen Truppentheile und einzelnen Empfänger verabreichten Portionen und Rationen und der darüber ausgefertigten Vergütungs-Anerkenntnisse, von den Regierungen allmonatlich an das Kriegs-Ministerium (Militair-Oekonomie-Departement, Abtheilung für die Natural-Verpflegung) eingereicht, um davon zunächst bei der Controle für den Brod- und Fourage-Empfang der Truppen den nöthigen Gebrauch zu machen. Nach erfolgter Anerkennung der Richtigkeit der nachgewiesenen Empfänge wird die gedachte Zusammenstellung — jedoch ohne die belegten Liquidationen — von dem Kriegs-Ministerium an das Finanz-Ministerium, zur weiteren Veranlassung, abgegeben.

Eine Einreichung der Liquidationen über Landlieferungen in die Militair-Magazine an das Kriegs-Ministerium ist nicht erforderlich, weil die Militair-Verwaltung schon auf dem, unter §. 4. angegebenen Wege die nöthigen Controle-Mittel erlangt.

11. Zu §. 19. des Gesetzes.

Für Gebäude und Räume, welche die Militair-Verwaltung miethsweise benutzt, wird die Miethe auch während des mobilen Zustandes der Armee fortgewährt, dieselben verbleiben also während der Dauer der diesfälligen Miethe-Contracte ebenfalls ihrer bisherigen Bestimmung.

Offiziere und Mannschaften bereits mobiler Truppen aus anderen Garnisonen, die an dem Orte des Cantonnements länger als drei Tage verweilen, können, bei vorhandener Gelegenheit, auch dann kasernirt werden, wenn sie den, zur Selbstverpflegung erforderlichen, extraordinairen Geldzuschuß erhalten.

Berlin, den 8ten Januar 1854.

Ministerium d. Innern.	Finanz-Ministerium.	Kriegs-Ministerium.
v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.	v. Bonin.

Vergütigungs-Anerkenntniß
für den Kreis N. N.

Auf Grund der von dem Landraths-Amte . . . . Kreises über gewährte Mund- und Fourage-Verpflegung und bewirkte Landlieferung eingereichten Liquidation wird nach erfolgter Revision und Feststellung der letzteren in Gemäßheit des §. 13. des Gesetzes wegen der Kriegs-Leistungen und deren Vergütigung vom 11ten Mai 1851 (Ges.-Samml. S. 361.) hierdurch anerkannt, daß

der . . . . Kreis

1. für Natural-Verpflegung von . . . . . Mann auf . . . Tage einschließlich (ausschließlich) des Brodes . . . . Rtlr. sgr. pf.
und
für Lieferung von Marsch-Fourage,
nämlich:
. . . . . Hafer . . . . Rtlr. sgr. pf.
. . . . . Heu . . . . . „ „ „ } Rtlr. sgr. pf.
. . . . . Stroh . . . . „ „ „
2. für Lieferung in das Magazin zu N. N.
von . . . . Wsp. Schffl. Mtz. Roggen Rtlr. sgr. pf.
„ „ „ „ Hafer „ „ „
. . . . Ctr. Heu „ „ „
. . . . Schock Stroh „ „ „

(Raum für etwa sonst noch vorgekommene andere als die vorstehend namhaft gemachten Lieferungs-Gegenstände.)

zusammen . . . . Rtlr. sgr. pf.

buchstäblich . . . . Rtlr. . . . sgr. . . . pf. nebst 4 Prozent Zinsen vom 1sten N. N. ab aus der Staatskasse zu fordern hat.

N. N., den . . . ten . . . .

(Schwarzer Siegel-Stempel.)

Königliche Regierung.

(Unterschrift.)

III.

III. **Bekanntmachung,**
betreffend die Einziehung der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 und Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 12ten September und 2ten Dezember v. J. (Staatsanzeiger vom Jahre 1853 Nro. 221. und vom Jahre 1854 Nro. 1.) werden die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen vom 2ten Januar 1835 und Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 nochmals aufgefordert, diese Papiere entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., parterre, rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Specialkassen

zu präsentiren und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staatspapiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderem Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 2ten März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Kolcke. Gamet. Nobiling.

Um dem Publikum den Umtausch der alten Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 zu erleichtern, haben wir sämmtliche Kreissteuer-Kassen sowie die Hauptzoll- und Steuer-Aemter zu Thorn und Jastrow und die Domainen-Rent-Aemter zu Riesenburg und Mewe mit den erforderlichen Fonds versehen, was wir mit Bezug auf unsere diesfällige letzte Bekanntmachung vom 20sten Dezember 1853 — Amtsblatt Nro. 51. pro 1853 — hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 16ten März 1854.

Königl. Preuß. Regierung.

IV. **Polizei-Verordnung,**
die Schifffahrt auf der Weichsel innerhalb des Regierungsbezirks Marienwerder betreffend.

In Gemäßheit des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 werden zur

Aufrechthaltung der Ordnung bei der Schifffahrt auf dem Weichselstrome und zur Sicherstellung der öffentlichen Anlagen in demselben für den Bezirk der unterzeichneten Königlichen Regierung folgende Bestimmungen getroffen:

§. 1. Durch Holzflöße (Traften) und Stromfahrzeuge, jeder Art und Größe, darf, wenn sie vor Anker gehen, die Fahrt nicht gesperrt werden.

§. 2. Das Befahren des Stromes mit Gefäßen und Flößen zur Nachtzeit und bei dichtem Nebel ist untersagt und nur in mondhellen Nächten gestattet. Kein Gefäß oder Floß aber darf bei Nachtzeit oder in der Dunkelheit eine fliegende Fähre passiren.

§. 3. Dampfschiffe dürfen nicht mehr als vier Lastkähne im Schlepptau führen.

§. 4. Holzflöße von weniger als zwanzig Tafeln müssen von einem, Holzflöße von zwanzig und mehr Tafeln, ein jedes von zwei Rottmännern geführt werden, von welchen der eine mindestens 400 Ruthen, der andere in geringerer Entfernung, von der vordersten Tafel fährt.

§. 5. Die Stromregulirungs- und Ufer-Schutzwerke dürfen nicht beschädigt werden; auch ist das Anlegen an denselben, so wie deren Betreten, verboten.

§. 6. Den bei den Strombau-Stellen vor Anker liegenden, durch die Landesflagge kenntlich gemachten Königlichen Stromgefäßen ist auszuweichen, so daß weder diese, noch die ausgespannten Taue beschädigt werden.

Ist die Fahrt durch Königliche Stromgefäße oder Taue augenblicklich gesperrt, so haben die zu Thal (stromab) gehenden Stromgefäße und Flöße in einer Entfernung von mindestens 200 Ruthen oberhalb der Baustelle so lange vor Anker zu gehen, bis die Fahrt frei ist. Dasselbe gilt von den zu Berg (stromauf) gehenden Segel- und Dampfschiffen, welche in gleicher Entfernung unterhalb der Baustelle vor Anker gehen müssen.

§. 7. Bei den fliegenden Fähren bei Culm und Kurzebrack ist Seitens der Führer der Flöße und Stromfahrzeuge die größte Vorsicht zu beobachten. Es ist der Curs der Fähre bei der Ankunft der Flöße und Stromgefäße in der Nähe derselben genau zu beobachten, und zur Vorbeifahrt das rechte oder linke Ufer zu wählen, je nachdem die fliegende Fähre auf dem rechten oder linken Ufer liegt. Ist die Vorbeifahrt auf dem einen oder andern Ufer, wegen Wind, Strömung oder mangelnden Fahrwassers, nicht möglich, und kann die Fähre aus irgend welchem Grunde das Ufer, an welchem die Fahrt liegt, nicht verlassen, so haben die ankommenden Traftensegel und Dampfschiffe sofort und in der §. 6. angegebenen Entfernung so lange vor Anker zu gehen, bis die Fähre die Fahrt frei gemacht hat und nach dem andern Ufer gegangen ist. Die etwaigen Anweisungen der Fähraufseher sowie der Fährleute sind hierbei aufs Pünktlichste zu befolgen und ist namentlich auf deren Geheiß Anker zu werfen, oder der von ihnen bezeichnete Curs zu wählen.

§. 8. Haben bei der Berg- oder Thalfahrt Segelschiffe und bei der Thalfahrt

Flöße sich in bedeutender Anzahl gesammelt, so darf bei dem Vorbeifahren bei einer fliegenden Fähre die Fahrt der letzteren nur in Zeiträumen von höchstens einer halben Stunde unterbrochen werden. Dazwischen liegende Zeiträume von einer halben Stunde sind zum Uebersetzen der angesammelten Landfuhrwerke mittels der fliegenden Fähre bestimmt, so daß also erst nach Verlauf dieser Zeit der Durchgang nachfolgender Flöße und Segelschiffe wieder beginnen darf. Auch hiebei ist den etwaigen Anordnungen der Fähraufseher und Fährleute Folge zu leisten.

§. 9. Die Uebertretung dieser Vorschriften wird mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Rthlr. bestraft; außerdem ist der durch die Nichtbeachtung derselben entstandene Schaden von dem Eigenthümer der betreffenden Flöße oder Fahrzeuge zu ersetzen und das nach der Anweisung der Strom-, Bau- oder Fähraufseher zur Sicherstellung geforderte Pfand denselben gegen Empfangsbescheinigung unweigerlich auszuliefern, widrigenfalls dieselben ermächtigt sind, die Weiterfahrt bis zur Entscheidung der nächsten Polizei-Behörde zu untersagen und zu verhindern.

Marienwerder, den 24sten März 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die Polizei-Verordnung für die Stadt Tuchel vom 1sten Dezember 1853, den Wochenmarkt daselbst betreffend, ist in dem Kreisblatte des Kreises Conitz pro 1854, S. 18./9. veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 16ten März 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Unter den Pferden in der Stadt Briesen ist die (rotz-) verdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 21sten März 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Unter dem Rindvieh in Zengwirth, Kreises Thorn, ist die Lungenseuche ausgebrochen.

Marienwerder, den 20sten März 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

VIII. Der Kaufmann L. Schillke zu Bischofswerder ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann v. Pobiaski zu Conitz hat die ihm übertrage Agenturen der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia und der Cölnischen Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

IX. **Erledigte Schulstelle.**

Die dritte evangelische Lehrerstelle zu Krojanke, mit einem jährlichen Gehalt von 100, einer Wohnungsentschädigung von 20 Rtlr. und einer Vergütung auf Brennmaterialien und Hirtenlohn von 20 Rtlr., so wie auch die Nutzung von 1 Morg. Land, ist erledigt. Bewerbungen sind binnen 6 Wochen bei dem dortigen Magistrate einzureichen.

Patent-Bewilligungen.

X. Dem Mechaniker und Besitzer einer Maschinenbau-Anstalt, H. Thomas zu Berlin, ist unter dem 30sten Februar 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Feinspindel für sogenannte Drosselstühle in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Ingenieur Kur zu Buckau bei Magdeburg ist unter dem 20sten Februar 1854 ein Patent

auf einen Dampfkessel in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikbesitzer Emil Pfeifer zu Köln ist unter dem 14ten März 1854 ein Patent

auf ein Verfahren, aus Zucker enthaltenden Pflanzensäften den zur Scheidung angewendeten Kalk und andere fremde Bestandtheile niederzuschlagen, insoweit dasselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Verfahrungsweisen zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der auf der Königl. Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahr 1854 zu haltenden Vorlesungen, so wie der öffentliche Anzeiger Nro. 13)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 13. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 29sten März 1854.

Verzeichniß

der auf der

Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Sommer-Halbjahre vom 24. April 1854 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die theologische Encyclopädie und Methodologie wird Prof. Dr. Siefert 2st. privatim abhandeln.

Eine historisch-kritische Einleitung in die kanonischen Bücher des Alten Testaments giebt Prof. Dr. Sommer 4st. privatim.

Die Weissagungen des Propheten Jesaias erklärt Derselbe 5st. privatim.

Die Bücher Samuelis erklärt Dr. Simson 3st. unentgeltlich.

Die Leidens- und Auferstehungs-Geschichte nach den vier Evangelien erklärt Prof. Dr. Gebser 2st. öffentlich.

Das Evangelium des Johannes erklärt Derselbe 5st. privatim.

Die Briefe Pauli an die Epheser, Philipper und Colosser erklärt Dr. Weiß vierstündlich unentgeltlich.

Den Galaterbrief erklärt Prof. Dr. Jakobi 3st. öffentlich.

Die Offenbarung Johannis erklärt Prof. Lic. Erbkam 4st. öffentlich.

Uebungen im Interpretiren des Neuen Testaments hält Dr. Weiß 2st. unentgeltlich.

Kirchliche Symbolik trägt Prof. Dr. Sieffert 4st. öffentl. vor.

Den ersten Theil der Dogmengeschichte trägt Prof. Dr. Jakobi 6St. privatim vor.

Den ersten Theil der Dogmatik trägt Prof. Lic. Erbkam 5St. privatim vor.

Katechetik trägt Prof. Cosack 4St. privatim vor.

Die jüdische Geschichte trägt Dr. Simson 2St. unentgeltlich vor.

Ueber die Sprache und Schrift der Hebräer spricht Prof. Dr. Sommer 2St. öffentlich.

Disputations-Uebungen über Kirchengeschichte hält Prof. Dr. Jakobi 2St. privatim.

Die evangelischen Sonntags-Perikopen wird Prof. Cosack 1St. homiletisch auslegen.

Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2St. öffentlich.

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Gebser 2St. öffentlich.

Die historische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Jakobi 2St öffentlich.

Das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Cosack 2St. öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie lehrt Prof. Dr. Jakobson 5St. privatim.

Naturrecht trägt Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 3St. privatim vor.

Die Institutionen des Römischen Rechts (nach Mackeldey) lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 6St. privatim.

Dieselben lehrt Prof. Dr. Simson 6St. privatim.

Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts lehrt Prof. Dr. Sanio 10St. privatim.

Erbrecht und Familienrecht (nach Thibaut) lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 4St. privatim.

Ueber Auslegungskunst und Kritik des Rechts trägt Derselbe 2St. öffentl. vor.

Deutsche Staats- und Rechts-Geschichte erzählt Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 6St. privatim.

Ueber das Rechtssystem des Sachsenspiegels spricht Derselbe 1St. öffentl.

Deutsches Privat- und Lehnrecht trägt Prof. Dr. Jakobson 8St. privatim vor.

Deutsches und Preußisches Staatsrecht lehrt Professor Dr. v. Buchholtz 4St. privatim.

Europäisches Völkerrecht trägt Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 4St. privat. vor.

Die Geschichte der Preußischen Gesetzgebung von 1740 bis 1840 trägt Prof. Dr. Simson 2st. öffentl. vor.

Den zweiten oder speziellen Theil des Preuß. Strafrechts lehrt Dr. John 2st. unentgeltlich.

Den gemeinen Deutschen und Preuß. Civilprozeß trägt Derselbe 6stündig privatim vor.

Den Criminalprozeß erörtert Derselbe 4st. privatim.

Ein Repetitorium des deutschen Privatrechts hält Prof. Dr. Jakobson 2st. öffentlich.

Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Sanio fort.

Die Uebungen der kanonisch-germanischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Jakobson fort.

Die Uebungen der civil-prozessualischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Simson fort.

3. Medizin.

Allgemeine Anatomie mit mikroskopischen Demonstrationen lehrt Prof. Dr. Burdach 4st. öffentlich.

Die Knochen- und Bänderlehre des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. Burdach 3st. privatim vor.

Allgemeine und spezielle Histologie lehrt Dr. v. Wittich unentgeltlich.

Experimental-Physiologie lehrt Prof. Dr. Helmholtz 6st. privatim.

Den ersten Theil der speziellen Pathologie und Therapie trägt Prof. Dr. Möller 4st. privatim vor.

Auserlesene Abschnitte der speziellen Pathologie trägt Prof. Dr. Hirsch 4st. öffentlich vor.

Untersuchungen pathologischer Se- und Excrete hält Dr. Hay 4st. unentgeltlich.

Allgemeine Therapie trägt Prof. Dr. Cruse 4st. privatim vor.

Hygieine lehrt Derselbe 3st. öffentlich.

Frauenkrankheiten zweiter Theil trägt vor Dr. Wohlgemuth unentgeltlich.

Auskultation und Percussion lehrt Dr. Hay 2st. privatim.

Abschnitte der medizinischen Physik trägt Prof. Dr. Helmholtz 1st. öffentlich vor.

Ophthalmologie trägt Dr. Sämann 3st. privatim vor.

Ueber den Augenspiegel nebst praktischer Anleitung zu Untersuchungen an Menschen- und Thier-Augen spricht Derselbe 1st. unentgeltlich.

Ueber Augenoperationen spricht Derselbe 1st. unentgeltlich.

Geburtshilfliche Operationslehre in Verbindung mit Phantomübungen trägt Prof. Dr. Hayn 6st. privatim vor.

Gerichtliche Medizin trägt Prof. Dr. Burow 4st. privatim vor.

Ein Repetitorium der Geburtshilfe hält Dr. Wohlgemuth unentgeltlich.

Operationsübungen an Cadavern leitet Dr. Sämann, so oft Leichen vorhanden sein werden.

Medizinische Klinik hält Prof. Dr. Hirsch 2st. täglich öffentlich.

Medizinische Poliklinik hält Prof. Dr. Möller täglich 2st. öffentlich.

Chirurgische Klinik und Poliklinik hält Prof. Dr. Seerig täglich 2st. öffentl.

Chirurgische Poliklinik hält Prof. Dr. Burow täglich 2st. öffentl.

Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen hält Prof. Dr. Hayn täglich öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie lehrt Prof. Dr. Taute 4st. öffentl.

Metaphysik lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4st. privatim.

Kantsche, Fichtesche, Schellingsche und Hegelsche Philosophie in ihrem wissenschaftlichen Zusammenhange lehrt Prof. Dr. Taute 2st. öffentlich.

Praktische Philosophie und Naturrecht oder Rechtsphilosophie lehrt Derselbe 4st. öffentlich.

Pädagogische Unterhaltungen nach Art eines Seminars leitet Dr. Castell unentgeltlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Die Theorie der astronomischen Instrumente lehrt Dr. Wichmann 2st unentgeltlich.

Die Theorie der Störungen der Planeten und Cometen lehrt Prof. Dr. Peters 2st. öffentlich.

Sphärische Trigonometrie mit Anwendung auf Astronomie lehrt Dr. Luther 2st. unentgeltlich.

Die Methode der kleinsten Quadrate lehrt Prof. Dr. Peters 2st. privatim.

Höhere Arithmetik lehrt Prof. Dr. Richelot 4st. privatim.

Anwendung der elliptischen Funktionen lehrt Derselbe 2st. öffentlich.

Integral-Rechnungen lehrt Dr. Luther 4st. privatim.

Einleitung in die Analysis des Unendlichen trägt Prof. Dr. Hesse 4st. privatim vor.

Geometrie trägt Derselbe 2st. öffentlich vor.

Die mathematische Abtheilung des physikalisch-mathematischen Seminars leitet Prof. Dr. Richelot 2st. öffentlich.

6. Naturwissenschaften.

Naturgeschichte der Wirbelthiere trägt Prof. Dr. Rathke 6st. privatim vor.
Vergleichende Anatomie der Wirbelthiere trägt Derselbe 4st. öffentlich vor.
Einleitung in die Entomologie trägt Dr. Zaddach unentgeltlich vor.
Spezielle Botanik lehrt Prof. Dr. Meyer 5st. privatim.
Die Theorie des Lichts Prof. Dr. Neumann 4st. privatim.

Die Lehre vom Magnetismus und Galvanismus trägt Prof. Dr. Moser öffentlich vor.

Ueber Meteorologie und Climatologie spricht Derselbe 4st. privatim.

Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik trägt Prof. Dr. Neumann 2st. öffentlich vor.

Organische Chemie lehrt Prof. Dr. Werther 4st. privatim.
Auserlesene Kapitel der technischen Chemie erläutert Derselbe 2st. öffentl.
Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium leitet Derselbe 2st. privatim.

Die Uebungen des botanischen Seminars leitet Prof. Dr. Meyer 2st. unentgeltlich.

Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des physikalisch-mathematischen Seminars fährt fort zu leiten Prof. Dr. Neumann öffentlich.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Finanzwissenschaft trägt Prof. Dr. Schubert 5st. privatim vor.
Völkerrecht und Diplomatie trägt Derselbe 4st. privatim vor.
Allgemeine Technologie lehrt Dr. Thomas 4st. privatim.
Landwirthschaft trägt Derselbe 4st. privatim vor.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Geschichte der Griechen trägt Prof. Dr. Drumann 4st. öffentlich vor.

Neuere Geschichte vom Ende des 15ten Jahrhunderts bis auf den Tod Friedrichs des Großen trägt Derselbe 4st. öffentlich vor.

Neuere Geschichte seit dem Anfange des 30jährigen Krieges lehrt Prof. Dr. Voigt 4st. öffentlich.

Fortsetzung der neuesten Geschichte seit 1804 trägt Prof. Dr. Schubert 1st. öffentlich vor.

Die Geschichte Preußens lehrt Prof. Dr. Voigt 4st. privatim.

Geschichte Englands seit den Tagen Heinrichs VIII. trägt Dr. v. Hassenkamp 2st. privatim vor.

Geschichte der vereinigten Staaten von Nordamerika II. Theil trägt Derselbe 2St. unentgeltlich vor.

Geschichte der Gesellschaft Jesu Derselbe 2St. unentgeltlich.

Vergleichende Geographie der Länder, welche das Mittelmeer einschließen, trägt vor Dr. Merlecker unentgeltlich.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert 2St. öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Griechische und römische Mythologie trägt Prof. Dr. Lobeck 4St. öffentl. vor.

Ueber Bühnenwesen und Bühnendichter der Griechen und Römer trägt vor Prof. Dr. Lehrs 4St. öffentlich.

Geschichte der epischen Poesie der Griechen nebst einer Geschichte der homerischen Kritik trägt Dr. Fischer 2St. unentgeltlich vor.

Auserwählte Reden aus Thukydides erklärt Derselbe 1St. unentgeltlich.

Aristophanes Vögel erklärt Prof. Dr. Lehrs 2St. öffentlich.

Des Appollonius Argonautica, unter Darlegung des Sprachunterschiedes desselben im Vergleich zu Homer erklärt Dr. Fischer 2St. unentgeltlich.

Die Satyren des Persius erklärt Dr. Zander 1St. unentgeltlich.

Im philologischen Seminare erklärt des Pindar Gedichte und hält lateinische Sprechübungen Prof. Dr. Lobeck 3St. öffentlich.

Die zweite Abtheilung des philologischen Seminars leitet Prof. Dr. Lehrs 2St. öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen.

Grammatik der hebräischen Sprache lehrt Prof. Dr. Olshausen 4St. privatim.

Eine Erklärung des Pentateuch giebt Prof. Dr. Saalschütz 2St. öffentlich.

Die Geographie von Palästina und hebräische Archäologie trägt Derselbe 2St. öffentlich vor.

Die chaldäischen Stellen des alten Testaments erklärt Prof. Dr. Nesselmann 2St. öffentlich.

Die arabische Sprache lehrt Prof. Dr. Olshausen 2St. öffentlich.

Dasselbe lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2St. öffentlich.

Die Sanskritsprache lehrt Derselbe 2St. öffentlich.

c) Abendländische Sprachen.

Die Elemente der mittelhochdeutschen Grammatik trägt Dr. Zander 2St. unentgeltlich vor.

Göthe's Faust erklärt Dr. Michaelis 2St. unentgeltlich.
Englische Grammatik lehrt Derselbe 2St. privatim.

Erklärung von Shakspeare's Romeo und Julie giebt Dr. Herbst 2St. unentgeltlich.

Französische Sprech- und Schreibübungen hält Derselbe 2St. unentgeltlich.
Erklärung des Misanthrope von Molière giebt Dr. Michaelis 2St. unentgeltlich.
Erklärung von Ariost's rasendem Roland giebt Dr. Herbst 2St. unentgeltlich.

Erklärung von Hartzenbusch „los amantes de Teruel" giebt Derselbe 2St. unentgeltlich.

Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2St. unentgeltlich.
Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeltlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Poetik lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4St. öffentlich.
Die Werke einiger Künstler nach Vasari beschreibt Prof. Dr. A. Hagen 2St. öffentlich.
Ueber die spanische, französische und englische Malerei trägt Derselbe 2St. öffentlich vor.
Ueber die gothischen Baudenkmäler trägt Derselbe 2St. öffentlich vor.

Die praktischen Singübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musik-Direktor Sämann 2St. unentgeltlich.

Derselbe ertheilt 2St. unentgeltlichen Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.
Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Gebser; die historische Abtheilung wird Prof. Dr. Jacobi leiten; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Cosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die civil-processualische Prof. Dr. Simson.

e) Philologisches: unter Leitung der Proff. Dr. Lobeck und Dr. Lehrs. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Proff. Dr. Neumann und Dr. Richelot.

2) Klinische Anstalten: a) Medicinisches Klinicum: Director ist Prof. Dr. Hirsch. b) Medicinisches Poliklinicum: Prof. Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinicum: Director Prof. Dr. Seerig. d) Das chirurgische Poliklinikum leitet Prof. Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinicum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Hayn.

3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.

4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, unter Direction des Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Olshausen stehend, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 — 1 Uhr Morgens, und Mittwoch und Sonnabend von 2 — 4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2 — 4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Mittwoch und Sonnabend von 10 — 11 Uhr.

5) Die Sternwarte steht unter Direction des Dr. Busch.

6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.

7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Meyer.

8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen, sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.

11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen II.



Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 14. Marienwerder, den 5ten April **1854.**

I.

Reglement

zur Gestellung, Auswahl, Abnahme und Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde in der Provinz Preußen.

Nachdem durch die Allerhöchste Verordnung vom 24sten Februar 1834, in der Gesetzsammlung Nro. 9. pro 1834, so wie durch das Gesetz wegen der Kriegesleistungen vom 11ten Mai 1851 §. 14. (Gesetz-Sammlung Nro. 20. pro 1851) alle Eingesessenen verpflichtet worden sind, ihre zum Kriegsdienst tauglichen Pferde, mit alleiniger Ausnahme der eigentlichen Dienstpferde der Staatsbeamten und der contraktmäßig zu haltenden Postpferde, bei einer Armeemobilmachung auf Erfordern der Behörden sofort zum Kriegsdienste zu gestellen, so werden nach den in dem Abschnitt 3. der erwähnten Verordnung enthaltenen Allerhöchsten Bestimmungen, in Stelle des unterm 28sten September 1836 erlassenen und unterm 30sten April 1837 von den Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern genehmigten, durch das Amtsblatt publicirten Provinzial-Reglements, folgende für die Provinz Preußen geltende nähere Anordnungen, wegen Gestellung, Auswahl und Abschätzung der vom Lande zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde, in Uebereinstimmung mit dem Königl. General-Kommando hierdurch erlassen:

I. Im Allgemeinen.

Beschaffenheit der Mobilmachungs-Pferde.

1. Wegen der Größe und sonstigen Beschaffenheit der für die verschiedenen Zwecke des Kriegedienstes aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wird auf die in der Beilage A. enthaltenen Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern vom 18ten August 1853 zur sorgfältigen Beachtung hingewiesen.

Verschiedenartigkeit der Aufbringung der Mobilmachungs-Pferde.

2. Die Behufs einer Mobilmachung der Armee von den Eingesessenen in natura aufzubringenden Pferde sind:

a. für die Garde und Linie, einschließlich der Garde-Landwehr, von den Besitzern diensttauglicher Pferde, mit obigen Ausnahmen gegen Bezahlung des Tar-

Ausgegeben in Marienwerder den 6. April 1854.

werthes aus der Staatskasse auszuheben (Verordnung vom 24sten Februar 1834 §§. 1. und 2.). Dagegen;

b. für die Provinzial-Landwehr resp. aus den Landwehr-Bataillons-Bezirks und Landwehr-Kavallerie-Gestellungs-Bezirken nach dem Beschluß der Kreisstände entweder gleichfalls im Wege der Aushebung und Abschätzung oder durch bedingten Ankauf mit Vorbehalt der Abnahme der behandelten Pferde, auf Kosten der Kreise aufzubringen (nach derselben Verordnung zu 11.).

II. Vorbereitungsmaaßregeln während des Friedens.

Repartition der Mobilmachungs-Pferde auf die Regierungs-Bezirke, Kreise und Aushebungs-Bezirke.

3. Die nach Maaßgabe des Bedürfnisses, so wie resp. der Leistungsfähigkeit und Verbindlichkeit zu ermittelnden Contingente der Regierungsbezirke an Mobilmachungspferden sind durch das Ober-Präsidium und die Regierungen nach folgenden Grundsätzen auf die einzelnen Kreise zu repartiren, und zwar:

a. die aus Staatsfonds zu bezahlenden Pferde für die Garde und Linie, nach Maaßgabe der zu 5. dieses Reglements jährlich zu ermittelnden Anzahl der zum Kriegsdienste tauglichen Pferde, mit Rücksicht auf die möglichste Gleichmäßigkeit (Verordnung vom 24sten Februar 1834 zu 1.);

b. die auf Kosten der Kreise zu liefernden Pferde für die Provinzial-Landwehr nach Maaßgabe der gesammten Bevölkerung (nach derselben Verordnung zu 11. und nach der Allerhöchsten Ordre vom 17ten September 1831 zu 3. Gesetz-Sammlung Nro. 16. pro 1831.).

Die hiernach auf unbestimmte Zeit zu repartirenden Kontingente der Kreise an Mobilmachungspferden werden durch die Regierungen den Landräthen bekannt gemacht, welche dieselben auf die zu 4. dieses Reglements angeordneten Aushebungs-Bezirke zu a. und b. in besonderen Rubriken, jedoch durchweg nach dem zu a. angegebenen Maaßstabe vertheilen und den nach demselben Abschnitte dieses Reglements zu bildenden Bezirksvorständen bekannt machen. Die Pferde für die Provinziallandwehr sind aus dem Grunde auf jeden Fall abgesondert mit zu repartiren, damit solche bei einer Mobilmachung, insofern die Kreisstände den zu 2. b. freigestellten Ankauf nach dem zu 11. erforderlichen Beschlusse nicht vorziehen, gleich den Pferden für die Garde und Linie durch Aushebung beschafft und dann mit ihrem Taxwerthe aus Kreisfonds gezahlt werden können.

Bildung der Aushebungs-Bezirke in den Kreisen, mit einem Sammelplatze und Vorstande in jedem Bezirke.

4. Zur möglichst schnellen gleichmäßigen und befriedigenden Aufbringung der bei einer Armee-Mobilmachung zu gestellenden Pferde, sind in den Kreisen bereits Aushebungs-Bezirke eingerichtet worden, deren Umfang jedoch zur vollständigeren Erreichung ihres Zweckes nicht zu weit auszudehnen, vielmehr etwa auf den Bereich eines Kirchspiels zu beschränken ist. Für jeden dieser Aushebungsbezirke bestimmt der Landrath des Kreises

a. einen Sammelplatz zur Zusammenziehung und Auswahl der diensttauglichen Pferde bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung. Dieser in der Richtung des weitern Bestimmungsorts zu wählende Sammelplatz darf indeß nicht zugleich der Abnahmeort der Mobilmachungspferde sein, um eine gegenseitige Erschwerung des schnellen Fortgangs der Geschäfte zu verhüten. Ferner ist für jeden Aushebungsbezirk:

b. ein Bezirksvorstand aus drei mit dem Pferdestande des Bezirks genau bekannten sachverständigen Grundbesitzern durch die Kreisstände zu erwählen und durch den Landrath nach sorgfältiger Prüfung zu bestätigen.

Die Mitglieder dieses Bezirksvorstandes müssen neben der erwähnten Lokalkenntniß und Befähigung als unpartheiische und rechtschaffene Männer das Vertrauen ihres Bezirks besitzen, und sowohl zur Beurtheilung der Brauchbarkeit der Pferde zu den verschiedenen Zwecken des Kriegesdienstes nach den zu 1. dieses Reglements beigefügten Bestimmungen, als auch zur schleunigen und befriedigenden, nöthigenfalls nachdrücklichen Ausführung des Geschäfts der Auswahl und Aushebung der zur Abnahme zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde geeignet sein, weshalb vorzüglich Personen, welche bei der Kavallerie oder Artillerie gedient, oder sonst eine besondere Kenntniß von Pferden erworben haben, als Mitglieder der Bezirksvorstände zu ernennen sind. Ihre Ernennung erfolgt in der Regel auf unbestimmte Zeit. Dem Landrathe liegt aber ob, die neue Wahl einzelner Mitglieder zu veranlassen, insofern dies nach seinem Ermessen zur zuverlässigeren Erreichung des Zweckes erforderlich sein sollte.

Die Mitglieder der Vorstände haben die Befugniß, nach dreijähriger Verwaltung dieses Communal- und Ehren-Amtes auf einstweilige Entbindung davon anzutragen. Sie werden bei dem Antritt desselben zur treuen Erfüllung ihrer Obliegenheit mittels Handschlags verpflichtet. Eins von den dreien Mitgliedern des Vorstandes wird nach der Wahl des Landraths des Kreises mit der Leitung der Geschäfte beauftragt, empfängt die Aufträge desselben und sorgt, mit Zuziehung der übrigen beiden Mitglieder, für deren unverzügliche Erledigung. Die Mitglieder des Vorstandes, so wie den Sammelplatz des Bezirks für die bei einer Armeemobilmachung zur Auswahl und vorläufigen Aushebung zu gestellenden diensttauglichen Pferde, macht der Landrath den Eingesessenen des betreffenden Bezirks schon im Frieden mit der Aufforderung bekannt, den Anordnungen dieses Vorstandes, insbesondere bei dem Eintritte einer Armeemobilmachung, bei Vermeidung der in jedem Uebertretungsfalle zu 27. dieses Reglements festzusetzenden Strafe, unweigerlich und ohne die mindeste Zögerung Folge zu leisten.

Jahresübersicht der vorhandenen diensttauglichen Pferde.

5. Von diesen Bezirksvorständen ist während des Friedens jährlich bis zum 1sten Februar dem Landrath eine summarische Uebersicht von der Anzahl der in jedem Orte ihres Bezirks nach ihrer pflichtmäßigen Wissenschaft vorhandenen, nach

den Bestimmungen zu 1. dieses Reglements als dienstauglich zu erachtenden Pferde einzureichen, und zwar von:

a. Reitpferden von und über 5 Fuß 3 Zoll,
   dieselben kleiner, jedoch nicht unter 5 Fuß,
b. Packpferden nicht unter 4 Fuß 11 Zoll,
c. Stangenpferden nicht unter 5 Fuß 2 Zoll,
d. Vorderpferden nicht unter 5 Fuß,

nebst einer Balance gegen das auf ihren Bezirk repartirte Kontingent an Mobilmachungspferden, dessen etwa erforderliche Berichtigung alsdann der näheren Erwägung des Landraths vorbehalten wird.

Außer dem repartirten Contingente ist eine Reserve von 33⅓ pCt., mithin auf 3 das 4te Pferd nachzuweisen.

Die Landräthe senden demnächst eine ähnliche summarische Uebersicht und Balance für ihren Kreis, worin das repartirte Kontingent an Pferden, sowohl für Garde und Linie, als auch für die Landwehr nebst der erwähnten Reserve zu berücksichtigen ist, jährlich bis zum 1sten März an die Regierungen mit gutachtlicher Aeußerung über die voraussichtliche Deckung des Kontingents ihres Kreises an Mobilmachungspferden.

Von den Regierungen wird demnächst jährlich bis zum 1sten Mai eine ähnliche kreisweise summarische Uebersicht und Balance an das Ober-Präsidium zur weiteren Mittheilung an das Königl. Ministerium des Innern eingesandt, um nicht allein von der Aufbringlichkeit der repartirten Mobilmachungspferde Ueberzeugung nehmen, sondern auch im Falle des Bedürfnisses zur Aufstellung einer neuen Mobilmachungs-Pferde-Repartition davon Gebrauch machen zu können.

Abnahmeorte und eventuell erforderliche Kreis-Sammelplätze.

6. Schon im Frieden wird in Uebereinstimmung des Ober-Präsidiums mit den zuständigen Königlichen General-Kommandos der Abnahme-Ort für die Mobilmachungspferde aus den einzelnen Kreisen bestimmt, und den Landräthen bei Gelegenheit jeder neuen Repartition durch die Regierungen bekannt gemacht. Insofern dieser Abnahme-Ort:

a. in dem gestellenden Kreise liegt, so dient derselbe zugleich als Zusammenziehungs- und Bestimmungs-Ort für die Pferde-Kontingente sämmtlicher Aushebungs-Bezirke des Kreises, bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung. Wo aber nicht vermieden werden kann, den Abnahmeort

b in einem benachbarten Kreise gemeinschaftlich mit demselben zu bestimmen, wird in dem gestellenden Kreise ein auf dem Wege nach dem Abnahmeorte auszuwählender geeigneter Kreissammelplatz zur Zusammenziehung der erwähnten Bezirks-Contingente des Kreises durch den Landrath zu ermitteln sein, um diese Contingente daselbst zusammenzuziehen und von da aus das gesammte

Pferdecontingent des Kreises vollständig und ordnungsmäßig nach dem benachbarten Kreise zur Abnahme abzusenden.

Nach welchem Bestimmungs- oder Versammlungs-Orte hiernach die Pferdecontingente sämmtlicher Aushebungsbezirke eines Kreises nebst der zu 5. dieses Reglements angeordneten Reserve im Mobilmachungsfalle abzusenden sind, haben die Landräthe den Bezirksvorständen zu 4. dieses Reglements schon während des Friedens bekannt zu machen.

Bildung der Abnahme-Commission für jeden Abnahmeort.

7. Für jeden Abnahmeort wird ebenfalls schon während des Friedens eine Commission zur Abnahme der Mobilmachungspferde, sowohl für die Garde und Linie als auch für die Landwehr gebildet, bestehend aus:

einem von dem betreffenden Königl. General-Commando zu ernennenden Offizier mit entscheidender Stimme in Bezug auf die Diensttauglichkeit der abzunehmenden Pferde,

und aus

dem Landrath des gestellenden Kreises event. seines Stellvertreters mit entscheidender Stimme wegen der Taxe der zur Abnahme geeignet befundenen Pferde,

ohne daß in beiden Beziehungen ein Rekurs gegen die Entscheidung der Commissarien zulässig ist.

Diesen Abnahme-Commissarien werden zur Auswahl der diensttauglichen Pferde beigegeben, und zwar:

dem Militair-Commissarius:

ein Kurschmidt nebst sonstigen Sachverständigen,

dem Civil-Commissarius:

der Kreisthierarzt oder ein sonstiger Pferdekenner.

Ernennung der Taxatoren.

8. Zu der auf die Abnahme folgenden Abschätzung der Mobilmachungspferde, worauf es indeß bei den etwa für Rechnung des Kreises vorher schon angekauften Pferden für die Provinzial-Landwehr nicht weiter ankommen wird, gestellt der Landrath eines jeden Kreises im Falle der Mobilmachung die schon während des Friedens von ihm zu ernennenden

drei Taxatoren,

welche erst im Mobilmachungsfalle bei dem Beginn der Ausübung ihrer Funktion nach dem beiliegenden Formulare B. zu vereidigen und während der Dauer derselben insofern von ihnen darauf Anspruch gemacht wird, aus dem Diäten-Fonds der betreffenden Regierung auf die an dieselbe von den Landräthen einzusendenden Liquidationen angemessen zu remuneriren sind. (Erlaß der Königlichen Ministerien der Finanzen und des Innern vom 17ten Januar 1851.)

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Funktion der Taxatoren, welche den

Betrag der Vergütung für die vom Lande zu liefernden Mobilmachungspferde zu ermitteln haben, wird bei ihrer Auswahl und Ernennung mit aller Sorgfalt auf Sachverständige Bedacht zu nehmen sein, welche bei hinreichender Erfahrung und Umsicht den Ruf der Unpartheilichkeit und Gewissenhaftigkeit und das öffentliche Vertrauen besitzen.

Abnahme-Nationale.

9. Die Blanquets zum Abnahme-Nationale nebst Taxe der Mobilmachungspferde sind von dem Landrath eines jeden Kreises zum Gebrauch bei dem Abnahme-Geschäft nach dem beiliegenden Formular C. in zweien Exemplarien, resp. für die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde

der Garde und Linie

und für die aus Kreismitteln zu vergütenden Pferde der Provinzial-Landwehr, stets bereit zu halten. Ebenso werden

Abnahme-Brenneisen.

10. die beiden Brenneisen zur verschiedenartigen Bezeichnung der aus jedem Kreise resp.

für die Garde und Linie
und für die Provinzial-Landwehr

abzunehmenden Pferde den Landräthen 2c. zur Aufbewahrung bis zum militairischen Gebrauche nach Inhalt der Anlage A. dieses Reglements zugefertigt werden. (Verfügung des Ober-Präsidiums an die Regierungen und Landräthe vom 11ten Februar 1854.)

Beschluß der Kreisstände über die Aufbringungsart der Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, so wie Bildung eines Fonds zu diesem Zwecke.

11. Zu 2. b. dieses Reglements ist von den Kreisständen bei Zeiten darüber Beschluß zu fassen, ob sie die aus Kreismitteln jedenfalls vollständig zu beschaffenden Pferde zur Mobilmachung der Provinzial-Landwehr, welche demnächst bei der Demobilmachung nach §. 14. des Gesetzes vom 11ten Mai 1851 den betreffenden Kreisen wieder zurückzuliefern sind, entweder gleich den Pferden für die Garde und Linie:

im Wege der Aushebung gegen Bezahlung der Taxe,

oder

durch Ankauf

aufbringen wollen. In dem letzteren Falle wird gleichzeitig eine kreisständische Kommission zu ernennen und zu bevollmächtigen sein, um bei dem Eintritte einer Mobilmachung die von Seiten des Landraths auf jeden Fall zur Aushebung zu repartirenden Landwehrpferde unter der Bedingung ihrer Abnahme, noch bevor dieselbe erfolgt, entweder schon in den Bezirks-Sammelplätzen zu 4 oder in dem Kreis-Sammelplatze und Abnahmeorte zu 6. dieses Reglements käuflich zu behandeln.

Zu diesem Zwecke haben die Kreisstände schon während des Friedens auf die Ansammlung eines Kapitals und auf dessen angemessene Erhöhung durch Zinsen-

zuwachs ꝛc. Bedacht zu nehmen, um die Eigenthümer der gegen die Taxe auszuhebenden oder anzukaufenden Landwehrpferde, ohne außerordentliche Belästigung der Kreiseingesessenen, sofort befriedigen zu können.

III. Verfahren bei dem Eintritt einer Armee-Mobilmachung.

Aufforderung der Landräthe an die Bezirks-Vorstände und Pferde-Besitzer bei einer Mobilmachung.

12. Gleich bei dem Eingange einer Mobilmachungs-Ordre fordern die Landräthe die zu 4. dieses Reglements vorher eingerichteten Bezirks-Vorstände auf, sich sofort nach dem Sammelplatz für die aus ihrem Bezirk zu gestellenden Mobilmachungs-Pferde zu begeben, und daselbst in Wirksamkeit zu treten, wobei ihnen die Anzahl und Gattung der aus ihrem Bezirk nebst $33\,^1/_3$ pro Cent Reserve aufzubringenden Mobilmachungs-Pferde wiederholt bekannt zu machen, so wie auch anzugeben ist, binnen welcher Zeit und wohin die Ablieferung der sorgfältig auszuwählenden Bezirks-Contingente an Pferden nebst der erwähnten Reserve erfolgen soll. Zugleich fordern die Landräthe die Gutsbesitzer und Communal-Vorstände ihres Kreises auf, sämmtliche vorhandene diensttaugliche Pferde von 4 Fuß 11 Zoll Größe und darüber, mit alleiniger Ausnahme der Hengste und tragenden Stuten, so wie der eigentlichen Dienstpferde der Königlichen Staatsbeamten und der kontraktlich zu haltenden Postpferde, nach dem, laut Abschnitt 4. dieses Reglements schon vorher bekannt zu machenden Sammelplatz ihres Bezirks binnen 24 Stunden zur Revision und Auswahl derjenigen Anzahl von Pferden zu gestellen, welche aus ihrem Bezirk nach angelegter Repartition zur Armeemobilmachung auszuheben ist. Diese Aufforderungen sind auf dem zuverlässigsten Wege möglichst durch Gensd'armen oder Unterbediente zu insinuiren, welche sich demnächst nach den Bezirks-Sammelplätzen begeben, um den Bezirks-Vorständen während des Aushebungsgeschäfts zur Assistenz zu dienen, und die ausgewählten Pferde resp. nach dem Kreissammelplatze oder Abnahme-Orte zu begleiten.

Auswahl und Verzeichnung der diensttauglichen Pferde in den Aushebungs-Bezirken, und Bereithaltung gedruckter Blanquets zum Nationale.

13. Die auf dem Sammelplatz des Bezirks ankommenden Pferde werden durch die Vorstände des Bezirks nach Anleitung der Anlage A. (zu 1. dieses Reglements) mit aller Sorgfalt gemustert, und bei Anerkennung ihrer Tauglichkeit nach den aus dem Bezirk zu gestellenden Gattungen von Mobilmachungspferden abgesondert aufgestellt

Zur Begegnung des etwanigen Einwandes, daß diensttaugliche Pferde, welche den Bezirksvorständen jedenfalls vorzuführen sind, vorher schon verkauft, an den Käufer aber noch nicht abgeliefert sein sollen, wird bemerkt, daß dergleichen Privatverträge die Aushebung der Pferde nicht hindern können, da auch der Käufer wie jeder andere Staatsbewohner zur Gestellung derselben Behufs der Armeemobilmachung verpflichtet ist. Wer in diesem Falle als der Gesteller des auszuhebenden Pferdes zu erachten ist, darüber werden sich daher lediglich die Kontrahenten unter einander zu einigen haben.

Aus den als diensttauglich erachteten Pferden, wobei jedoch die für Rechnung des Kreises etwa schon bedungenen Landwehrpferde diese Bestimmung beibehalten können, wählen die Vorstände mit möglichster Rücksicht auf Gleichmäßigkeit das auf ihren Bezirk repartirte Contingent an Mobilmachungspferden für die Garde- und Linien-Truppen, so wie eventuell auch das Contingent für die Provinzial-Landwehr, insofern das Letztere nach der zu 2. b. dieses Reglements erwähnten Befugniß der Kreisstände nicht durch Ankauf, sondern ebenfalls durch Aushebuug aufzubringen beabsichtigt wird.

Außerdem werden 33⅓ pro Cent des repartirten Contingents, also auf jede drei Pferde ein viertes, als Reserve ausgewählt. Die Vorstände fertigen über diese ausgewählten Pferde nebst Reserve ein Nationale über das Contingent für die Garde und Linie nebst Reserve und ein zweites für die Provinzial-Landwehr mit den Rubriken 1. bis 7. des zu 9. dieses Reglements beigefügten Formulars C. an. Zu diesem Nationale werden mit der darin angegebenen Abänderung der Ueberschrift der Rubrik 7. gedruckte Blanquets in genügender Anzahl durch die Königlichen Regierungen den Landräthen zuzufertigen und bei den Bezirks-Vorständen zum etwanigen Gebrauch stets bereit zu halten sein.

Die als diensttauglich ausgewählten Pferde sind von ihren Eigenthümern zum weitern Transport mit Halfter, Trense und zwei Stricken, und zur Verhütung ihrer Beschädigung mit dem etwa fehlenden noch brauchbaren Hufbeschlage, umsomehr versehen zu lassen, als dies demnächst Erforderniße der Abnahme sind.

Transport der Pferde aus dem Bezirks-Sammelplatz nach dem Abnahme-Orte resp. Haupt-Sammelplatze des Kreises.

14. An dem auf die Auswahl folgenden oder von dem Landrath des Kreises mit Rücksicht auf den Abschnitt 17. dieses Reglements näher zu bestimmenden Tage, werden die in den Aushebungs-Bezirken als diensttauglich ausgewählten Pferde nebst der erwähnten Reserve und den zu 21. dieses Reglements angegebenen Erfordernissen, sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Landwehr unter Begleitung der Sozietäts-Vorstände, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute nach dem Abnahme-Orte des Kreises, oder insofern solcher außerhalb desselben liegt, zunächst nach dem Haupt-Sammelplatze des Kreises transportirt und mit Ueberweisung der zu 13. dieses Reglements angeordneten Nationale dem Landrath des Kreises vorgeführt, auch demnächst bis dahin und bis zur förmlichen Abnahme und Ueberweisung an den Militair-Commissarius, durch ihre Eigenthümer oder deren Leute beaufsichtigt und verpflegt.

Bei Uebergabe der ausgewählten Pferde haben die Bezirks-Vorstände dem Landrathe ihres Kreises zugleich über die in ihrem Bezirk noch zurückgebliebenen diensttauglichen Pferde nach ihrer Anzahl und Qualität Bericht abzustatten, worüber der Landrath sofort der Königlichen Regierung und diese dem Ober-Präsidium eine kreisweise summarische Uebersicht zur Deckung etwaniger Manquements einzureichen hat.

Zusammenziehung

Zusammenziehung der Pferde aus den Aushebungs-Bezirken derjenigen Kreise, in denen kein besonderer Abnahme-Ort besteht, und daher ein Kreis-Sammelplatz erforderlich ist.

15. In denjenigen Kreisen, deren Abnahme-Ort außerhalb desselben in einem benachbarten Kreise liegt, wo daher zu 6. b. dieses Reglements auf dem Wege dahin ein Kreis-Sammelplatz zur Zusammenziehung der Pferde-Contingente der Aushebungs-Bezirke durch den Landrath zu bestimmen ist, nimmt derselbe auf diesem Kreis-Sammelplatze die Bezirks-Contingente an Pferden in Empfang, mustert dieselben mit Zuziehung des Kreis-Thierarztes und sonstiger Pferdekenner, sorgt nöthigenfalls für die Complettirung der Contingente durch nachträgliche Aushebung und dirigirt das gesammte Kreis-Contingent demnächst im Einverständniß mit dem in dem Abnahme-Orte eintreffenden Militairabnahme-Commissarius, in den von demselben näher anzugebenden Tagen und Abtheilungen nach dem Abnahme-Orte. Der Landrath, oder in dringendem Behinderungsfalle dessen Stellvertreter begiebt sich hierauf in Begleitung des Kreis-Thierarztes und der drei Taxatoren seines Kreises, mit der ersten Abtheilung des Pferde-Contingents desselben nach dem Abnahme-Orte, um daselbst in Verbindung mit dem Militair-Commissarius zu 7. bis 10. dieses Reglements, als Civil-Abnahme-Commissarius mitzuwirken.

Zusammentritt der Abnahme-Commissionen in den Abnahme-Orten und Beginn ihrer Wirksamkeit.

16. Die nach dem Abschnitte 7. dieses Reglements schon im Frieden ernannten Militair-Commissarien begeben sich bei einer Mobilmachung nach dem betreffenden Abnahme-Orte, setzen sich alsbald mit den als Civil-Commissarien fungirenden Landräthen der dahin gewiesenen Kreise in Verbindung und eröffnen gemeinschaftlich mit denselben die Wirksamkeit der Abnahme-Commission.

Minimum der täglich abzunehmenden Anzahl von Mobilmachungs-Pferden.

17. Zur nothwendigen möglichst sorgfältigen Musterung, Auswahl und Abnahme kann die Anzahl der an einem Abnahme-Orte täglich zur Abnahme zu gestellenden Pferde, an den kürzesten Tagen des Jahres zwar etwa auf 80 täglich außer der dazu gehörigen Reserve von 33 ⅓ pro Cent beschränkt werden. Diese Anzahl gilt indeß nur als ein Minimum, dessen Erhöhung in den Grenzen der Ausführbarkeit unbeschadet der nöthigen Sorgfalt mit Rücksicht auf die jedesmalige Tageslänge und auf die obwaltende Dringlichkeit indeß von den Dispositionen der Militairbehörde, und von der darnach zwischen dem abnehmenden Militair-Commissarius und dem gestellenden Civil-Commissarius, gleich bei ihrem Zusammentritt und demnächst im Fortgange des Geschäfts zu treffenden Vereinbarung abhängig gemacht wird, um in dem allgemeinen Interesse das Abnahmegeschäft möglichst zu beschleunigen.

Reihefolge der Abnahme nach Kreisen und Gattungen der Mobilmachungs-Pferde.

18. Insofern in einem Abnahme-Orte aus mehr als einem Kreise Pferde zur Abnahme gelangen, kommt derjenige Kreis zuerst an die Reihe, in welchem der Abnahme-Ort liegt, aus dem die Pferde daher voraussichtlich am frühesten eintreffen können.

Aus jedem an die Reihe kommenden Kreise werden zunächst die Pferde für die Garde und Linie und unmittelbar darauf die Pferde desselben für die Provinziallandwehr abgenommen, bevor die Pferde aus dem folgenden Kreise zur Abnahme kommen.

Vereidigung der Taxatoren vor dem Beginn des Abnahmegeschäfts.

19. Gleich bei dem Zusammentritt der Abnahme-Commission und vor dem Anfange des Abnahmegeschäfts stellt der Civil-Commissarius die für seinen Kreis ernannten drei Taxatoren vor, verweist dieselben mit entsprechender näherer Erörterung ihrer wichtigen Obliegenheit auf die in dem folgenden Abschnitte dieses Reglements angeführten Abschätzungsgrundsätze, bewirkt hierauf ihre Vereidigung nach dem zu 8. dieses Reglements sub B. beigefügten Formular und fügt die darüber aufzunehmende Verhandlung demnächst dem von den Taxatoren in Absicht der Taxe mit zu unterschreibenden Abnahme-Attest, zu 23. dieses Reglements, behufs ihrer Legitimation in dieser Eigenschaft bei.

Grundsätze bei Abschätzung der Mobilmachungs-Pferde.

20. Die Taxe der zum Kriegsdienst tauglich erachteten Pferde richtet sich nach den im gewöhlichen Friedensverkehr stattfindenden Pferdepreisen und nicht nach dem augenblicklichen Aufschwunge, welchen dieselben im Mobilmachungsfalle unter ungewöhnlichen Umständen bei starker Nachfrage nach Pferden zu erhalten pflegen. Das Maximum der Taxe eines Mobilmachungspferdes darf nach Abschnitt 7. der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1831 in der Regel die Summe von Einhundert Thalern nicht übersteigen. Die höher taxirten Pferde sind daher zunächst von der Abnahme zurückzustellen. Nur bei der Unzureichlichkeit tauglicher Pferde bis zu diesem Preise darf auf höher taxirte Pferde jedoch immer nur bis zum Werthe von Einhundert und Zwanzig Thalern zurückgegangen werden. Selbst wenn theuerere Pferde abgenommen werden müßten, werden dafür nicht mehr als Einhundert und Zwanzig Thaler resp. aus Staats- oder Kreis-Fonds vergütet, weshalb es Sache der betreffenden Regierung resp. des Kreises bleiben würde, die zur Ungebühr gezahlten höheren Beträge von den Schuldigen wieder einzuziehen. (Erlaß der Königlichen Ministerien des Innern, der Finanzen und des Krieges vom 13ten März 1853.) Die Abschätzung der aus den Kreismitteln zu bezahlenden Pferde für die Provinziallandwehr ist im Falle ihres zu 2. b. zulässigen Ankaufs nicht erforderlich und tritt lediglich bei der Aushebung dieser Pferde nach denselben Grundsätzen wie für die Garde und Linie ein.

Nebenerfordernisse der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde an Halfter, Trense, Stricken und Hufbeschlag.

21. Alle abzunehmenden Pferde sowohl für die Garde und Linie, als auch für die Provinziallandwehr sind von den Eigenthümern mit Halfter, Trense und 2 Stricken, so wie mit brauchbarem Hufbeschlage versehen abzuliefern, welche Erfordernisse als in der Taxe der Pferde mit begriffen den Eigenthümern derselben weder zurückgeliefert noch besonders vergütet werden. Ueber die Nothwendigkeit

eines neuen Hufbeschlags entscheidet der Militair-Abnahme-Commissarius, welcher denselben erforderlichen Falls auf Kosten des Eigenthümers des Pferdes für den Militair-Etats-Preis ausführen läßt. Die dafür entstehenden Kosten werden bei der Abwesenheit oder Weigerung des Eigenthümers aus Kreisfonds vorgeschossen und dem Eigenthümer demnächst bei Auszahlung der Vergütung für das abgenommene Pferd dekourtirt oder anderweit von ihm eingezogen.

Auswahl und Abschätzung der abzunehmenden Pferde.

22. Die nach den Abnahme-Orten zu gestellenden Pferde werden von der Abnahme-Kommission zunächst wegen ihrer Tauglichkeit zu den in Behandlung stehenden Zwecken des Kriegsdienstes gemustert und entweder als tauglich ausgewählt, oder als untauglich zurückgewiesen, wobei zu 7. dieses Reglements die Stimme des Militair-Kommissarius entscheidend ist. Wegen der hiebei zu beanspruchenden Größe und sonstigen Beschaffenheit der abzunehmenden Pferde, und inwieweit von unwesentlichen Fehlern abgesehen werden kann, wird auf die zu 1. dieses Reglements sub A. beigefügten Bestimmungen der Königlichen Ministerien des Krieges und des Innern Bezug genommen. Die als diensttauglich anerkannten Pferde werden hierauf sämmtlich resp.

für die Garde und Linie und
" " Provinzial-Landwehr

abgesondert, in derjenigen Reihefolge aufgestellt, daß die voraussichtlich über 100 Rthlr. abzuschätzenden Pferde und zwar die theuersten zuletzt nach den zu 20. angegebenen Grundsätzen zur Abschätzung gelangen. In dieser Reihefolge werden hierauf:

Abnahme-National, Taxe und Abnahme-Bescheinigung der abgenommenen Pferde.

23. die abgenommenen Pferde in die zu 9. dieses Reglements nach dem sub C. beiliegenden Formular von dem Landrath als Civil-Kommissarius bereit zu haltenden beiden Abnahme-Nationale, wovon das eine für den Pferdebedarf der Garde und Linie und das andere für den der Provinzial-Landwehr zu benutzen ist, eingetragen. Bei jedem eingetragenen Pferde wird dann sofort die Werthsangabe der einzelnen Taxatoren in den dazu vorhandenen besonderen Rubriken so wie auch der von der Abnahme-Kommission vorher zu prüfende und festzustellende nach Anleitung des Formulars auf volle Thaler abzurundende Durchschnittsbetrag derselben in Zahlen und Worten in dem Abnahme-Nationale hinzugefügt. Dieser Durchschnittsbetrag ist indeß nach den zu 20. angeführten gesetzlichen Abschätzungsgrundsätzen, bei etwaniger Unvermeidlichkeit der Abnahme höher als durchschnittlich 120 Rthlr. taxirter Pferde, auf dies Maximum zu reduciren, weil ein höherer Werth nicht vergütet werden darf. Auch ist die zur Deckung des Bedarfs etwa erforderliche Abnahme der zwischen 100 und 120 Rthlr. abzuschätzenden und daher anfänglich zurückzustellenden Pferde in der Rubrike Anmerkung des Abnahme-Nationals als unvermeidlich nachzuweisen.

Das durchschnittliche Ergebniß der Abschätzung eines jeden abgenommenen Pferdes wird sofort vernehmbar ausgesprochen, worauf dem Eigenthümer oder dessen Stellvertreter freisteht, seine Einwendungen deshalb gegen die Abnahme-Commission unverzüglich zu äußern. Gegen die von derselben hierauf erfolgende definitive Entscheidung, wobei der

Civil-Abnahme-Commissarius die entscheidende Stimme hat,

ist ein weiterer Rekurs nicht zulässig.

Die Abschätzung der aus Kreismitteln zu bezahlenden Pferde für die Provinzial-Landwehr ist im Falle ihres zu 2. b. und zu 11. dieses Reglements zulässigen Ankaufs nicht erforderlich, tritt daher lediglich bei ihrer Aushebung nach denselben Grundsätzen wie für die Garde und Linie ein.

Nach beendigter Abnahme und Abschätzung der Pferde wird die in jedem der beiden Nationale eingetragene durchschnittliche Taxe summirt und darunter folgendes Abnahme-Attest ausgestellt:

Daß nach Inhalt des vorstehenden Nationals die Anzahl von . . . . geschrieben . . . . Pferden mit einer durchschnittlichen Gesammttaxe von . . . . . Rthlr. geschrieben . . . . Thalern zur Mobilmachung von den vorgenannten Eingesessenen des Kreises . . . . . . richtig abgeliefert worden ist, bescheinigt:

(Abnahme-Ort und Datum.)

a. Die Abnahme-Commission

(Unterschriften)

b. Die laut beiliegender Verhandlung vereideten Taxatoren

(Unterschriften)

Liquidation und Vergütung der abgenommenen Mobilmachungs-Pferde, so wie der Remuneration der Sachverständigen.

24. Die solchergestalt mit der Abnahme-Bescheinigung zu versehenden beiden Abnahme-Nationale nimmt der Landrath oder sonstige Civil-Commissarius des Kreises in Empfang, um:

a. die Pferde für die Garde und Linie zur Vergütung aus Staatsfonds sofort bei der zuständigen Regierung zu liquidiren, dagegen:

b. für die Bezahlung der Pferde für die Provinzial-Landwehr aus den bereitesten Kreismitteln zu sorgen,

und den Eigenthümern derselben einstweilen Anerkenntnisse über die ihnen gebührende Vergütung auszustellen. Die Auszahlung dieser Vergütung für abgenommene Mobilmachungs-Pferde für die Garde und Linie soll nach Abschnitt 9. der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 sofort aus den bereitesten Mitteln der Staatskassen, und zwar nach dem Erlaß des Königlichen Kriegs-Ministeriums, Abtheilung für das Remontewesen vom 6ten September 1849 gegen stempelfreie Quittung der Empfangsberechtigten erfolgen. Auch sind alsdann die Liquidationen der Taxatoren über die von denselben zu 8. dieses Reglements, so wie auch von

den zuzuziehenden Thierärzten zu beanspruchende Remuneration, durch die Landräthe an die betreffende Regierung zur Feststellung und Anweisung einzusenden.

Deckung etwaniger Manquements an Mobilmachungs-Pferden.

25. Die Abnahme-Commissionen sind nach Abschnitt 6. der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 verbunden, für die vollständige Aufbringung der repartirten Mobilmachungspferde so weit als angänglich zunächst selbst zu sorgen. Sollte daher bei der Abnahme der gestellten Pferde eines Kreises, einschließlich der Reserve-Pferde wegen anerkannter Untauglichkeit ein Manquement an diensttauglichen Pferden entstehen, so hat die Abnahme-Commission und namentlich der Landrath des betreffenden Kreises entweder sofort eine neue Aushebung zur schleunigen Deckung dieses Manquements durch die Bezirksvorstände zu veranlassen, oder nach pflichtmäßiger Erwägung des Erfolges nach Abschnitt 4. der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834 sämmtliche Pferde des im Rückstande gebliebenen Kreises, mit alleiniger Ausnahme der Dienstpferde der Königlichen Beamten und der kontraktlichen Anzahl der Postpferde zur Auswahl und Aushebung der fehlenden Mobilmachungspferde in den Bezirks-Sammelplätzen zu 4. dieses Reglements zusammen zu ziehen, um die brauchbarsten Pferde selbst auszuheben und nachträglich abzunehmen. Insofern aber aus einzelnen Kreisen die fehlende Anzahl der Mobilmachungspferde auf diesem Wege unzweifelhaft nicht beschafft werden kann, so ist darüber von dem betreffenden Civil-Abnahme-Commissarius sowohl der zuständigen Regirrung als auch dem Ober-Präsidium sofort Anzeige zu machen, um auf die schleunige Deckung des obwaltenden Manquements aus andern Kreisen, wo nach der zu 14. dieses Reglements zu machenden Anzeige ein Ueberschuß an diensttauglichen Pferden ermittelt werden sollte, Bedacht zu nehmen.

Weitere Behandlung der abgenommenen Pferde und Transport derselben nach den Mobilmachungsorten.

26. Die abgenommenen Pferde werden von da ab militairisch verpflegt, beaufsichtigt und nach den Mobilmachungsorten der Truppen transportirt, wozu das außer den zu 21. erwähnten Erfordernissen nöthige Koppelzeug aus Militairfonds zu beschaffen ist. Der Transport dahin erfolgt durch die einzuberufenden Trainsoldaten, Reserve und Landwehrmannschaften, bei deren Unzureichlichkeit aber durch einstweilen auszuhebende und während ihrer Dienste, so wie auch auf dem Rückwege nach ihrer Heimath, gleich den Trainsoldaten militairisch zu verpflegende Koppelknechte.

Sollten bei dem Beginne des Abnahmegeschäfts an den Militairabnahmeorten die zur Beaufsichtigung und Verpflegung der Pferde bestimmten Trainsoldaten &c. noch nicht in hinreichender Anzahl eingetroffen sein, so sind die abgenommenen Pferde bis zum Eintreffen der Trainsoldaten &c. einstweilen noch durch die Leute der Pferdegesteller zu beaufsichtigen.

Strafbestimmungen.

27. Diejenigen, welche der Aufforderung zur Gestellung und Ablieferung ihrer zur Armeemobilmachung erforderlichen Pferde nicht ungesäumt und vollständig

Folge leisten, sind in Gemäßheit der Vorschriften des §. 14. des bereits allegirten Gesetzes vom 11ten Mai 1851, so wie auch der Verordnung vom 24sten Februar 1834 zu 1. und 10. und des §. 20. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850, Gesetzsammlung Seite 268. nicht nur:

a. zur sofortigen Nachgestellung der zurückbehaltenen diensttauglichen Pferde auf die wirksamste Weise polizeilich anzuhalten,

sondern auch:

b. wegen Uebertretung der in der erwähnten Verordnung §. 10. enthaltenen Strafvorschrift entweder durch vorläufige Straffestsetzung nach dem Gesetz vom 14ten Mai 1852, Gesetzsammlung Seite 245, oder in den dazu geeigneten Fällen durch Anzeige bei dem Polizeianwalte zur Strafe zu ziehen.

Schluß.

28. Bei dem guten Geiste und bei der rühmlichen Hingebung, welche die Bewohner dieser Provinz bisher in wichtigen Momenten stets bewiesen haben, darf erwartet werden, daß sie bei einer etwanigen Armeemobilmachung den Anordnungen dieses Reglements mit gewohnter Bereitwilligkeit nachkommen und die Behörden nicht in die Nothwendigkeit setzen werden, die in dem Abschnitt 27. dieses Reglements erwähnten Zwangsmaßregeln und Strafen in Anwendung zu bringen.

Königsberg, den 6ten Februar 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath.
gez. Eichmann.

Vorstehendes Reglement wird hierdurch genehmigt.

Berlin, den 11ten März 1854.

Der Kriegs-Minister.
gez. v. Bonin.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
gez. v. Manteuffel.

Beilage A.

Bestimmungen
über die Beschaffenheit der Mobilmachungspferde.

In Ansehung der Pferde, welche vom Lande zur Komplettirung der Kavallerie-Regimenter, Berittenmachung der Landwehr-Kavallerie und zur Mobilmachung beschafft werden sollen, wird Folgendes festgesetzt:

1. Die für die Kavallerie-Regimenter zu gestellenden Pferde sollen:
   a. für Kuirassiere, für die Garde-Landwehr-Kavallerie und schwere Landwehr-Reiter-Regimenter 5 Fuß 3 Zoll groß und darüber sein;
   b. für die übrige Kavallerie und die reitende Artillerie nicht unter 5 Fuß.
2. In Ansehung der sonstigen Mobilmachungspferde wird festgesetzt, daß im Allgemeinen
   a. Artillerie- und Train-Stangen-Pferde nicht unter 5 Fuß 2 Zoll groß seien,
   b. Artillerie- und Train-Vorder-Pferde nicht unter 5 Fuß,
   c. Reitpferde nicht unter 5 Fuß,
   d. Packpferde nicht unter 4 Fuß 11 Zoll.

Die zu gestellenden Pferde für die Linien und Landwehr-Kavallerie sollen zwar in der Regel die hier bezeichnete Größe haben, wenn aber auch nachgegeben wird, daß zum Theil Pferde von niedrigerem Maaße geliefert werden können, so dürfen doch Pferde unter 4 Fuß 11 Zoll nicht angenommen werden, die zu stellenden Pferde dürfen nicht zu schwachbeinig, nicht steif, abgetrieben, kraftlos oder unverhältnißmäßig schmal gerippt sein. Hengste, tragende Stuten, alle mit Hauptfehlern, Krankheiten oder sonstigen zum Dienst der Kavallerie untauglich machenden Mängeln, als z. B. Blindheit, Spattlähmung, Steingallen, geschwollenen Füßen, schadhaften Hufen, Hornspalten u. s. w. behafteten Pferde, werden nicht angenommen, Einäugige zu Wagen- und Packpferden nur, wenn der Verlust des Auges von äußerer Verletzung und nicht von innerer Krankheit herrührt.

Für die Auswahl der Pferde wird noch bemerkt, daß im Allgemeinen der Grundsatz zu beobachten ist, daß die Pferde dem beabsichtigten Gebrauch möglichst entsprechen, mithin die zu Reitpferden bestimmten Pferde nicht stättig und die Zugpferde eingefahren sein müssen, und daß alsdann ein oder der andere unwesentliche Fehler, der unter andern Umständen die Annahme eines Pferdes ausschließen würde, keinen Grund zur Zurückstoßung abgeben kann.

Nach Uebernahme der ausgewählten Pferde werden denselben die Nummern

des Armeekorps-Bezirks und des Kreises, aus welchen sie gestellt sind, eingebrannt, außerdem den für die Provinzial-Landwehr bestimmten Pferden auch noch der Buchstabe L Berlin, den 18ten August 1853.

Der Kriegs-Minister.
gez. v. Bonin.

Der Minister des Innern.
Im Auftrage:
v. Manteuffel.

Beilage B.

Eidesformular

für die Taxatoren der Behufs einer Armeemobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde.

Ich (Vor- und Zuname) gelobe und schwöre zu Gott dem Allmächtigen und Allwissenden, daß, nachdem ich zum Taxator der zur Armeemobilmachung vom Lande auszuhebenden Pferde ernannt worden bin, ich bei diesem Geschäfte, nach den in der Allerhöchsten Verordnung vom 24sten Februar 1834, Abschnitt 7., enthaltenen Abschätzungsgrundsätzen, insbesondere nach den im Frieden gewöhnlichen Preisen, nach meinem besten Wissen pflichtmäßig und gewissenhaft, mit aller Unpartheilichkeit, keinem zu Liebe oder zu Leide und überhaupt so verfahren will, wie ich es vor Gott und meinem Gewissen verantworten kann. So wahr mir Gott helfe, durch seinen Sohn Jesum Christum, zur ewigen Seligkeit. Amen.

Beilage C.

Beilage C.

Nationale

der als tauglich anerkannten und abgenommenen Mobilmachungs-pferde aus dem Kreise . . . . Regierungsbezirks . . . .

(und zwar sind:

1. über die aus Staatsfonds zu vergütenden Pferde für die Garde und Linie und

2. über die aus Kreisfonds für die Provinzial-Landwehr

zwei besondere Abnahme-Nationale anzufertigen und mit Abnahme Bescheinigungen zu versehen.

1.	2.	3.		4.	5.	6.	
Vor- und Zunamen des Besitzers	Wohnort	Geschlecht der Pferde		Alter	Farbe und Abzeichen	Größe	
		Wallach	Stute	Jahre		Fuß	Zoll

7. Sind abgenommen als:*)					8. Taxe der abgenommenen Pferde					Bemerkungen.
Reitpferde	Packpferde	Stangenpferde	Vorderpferde	für welchen Truppentheil 2c.	erste	zweite	dritte	Durchschnittsbetrag in vollen Thalern		
					Taxator			in Zahlen	in Worten	
					Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rtlr.	Rthlr.	
										1. Beträge von einem halben Thaler und darüber werden f. einen vollen Thaler gerechnet. Beträge unter einem halben Thaler bleiben aber außer Ansatz. 2. Reserve-Pferde sind nicht in das National der abgenommenen Mobilmachungspferde aufzunehmen, sondern in besondern Nationalen zu verzeichnen.

*) In den für die Bezirks-Vorstände abzudruckenden Blanquets lautet die Ueberschrift der Rubrik 7: „Sind ausgewählt als:"

II. **Bekanntmachung,**
betreffend die Auszahlung der Kapitalbeträge der am 5ten September 1853 ausgelooseten Schuldverschreibungen der Staatsanleihen aus den Jahren 1848, 1850 und 1852.

Zufolge unserer Bekanntmachung vom 5ten September v. J. können die durch dieselbe zum 1sten April d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der freiwilligen Staatsanleihe vom Jahre 1848 und der Staatsanleihen aus den Jahren 1850 und 1852, deren Nummern in den Anlagen jener Bekanntmachung speciell verzeichnet sind, schon jetzt bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr und in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen eingereicht und dagegen, nach erfolgter Prüfung der Dokumente, die Kapitalbeträge in Empfang genommen werden.

Wir bringen dies mit dem Hinzufügen in Erinnerung, daß mit dem 1sten April d. J. die Verzinsung der gekündigten Kapitalien aufhört, und daher mit den Obligationen

der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848
die 5 Zins-Coupons Ser. II. Nro. 4 bis 8.,
der Anleihe vom Jahre 1850
der Zins-Coupon Ser. I. Nro. 8.,
und der Anleihe vom Jahre 1852
die 4 Zins-Coupons Ser. I. Nro. 5. bis 8.

unentgeltlich zurückgeliefert werden müssen, widrigenfalls der Betrag der fehlenden Coupons vom Kapital zurückbehalten wird.

Zugleich fügen wir ein Nummern-Verzeichniß der in den früheren Verloosungen gezogenen, **bis jetzt aber noch nicht eingereichten** und daher nicht mehr verzinslichen Schuldverschreibungen dieser Anleihen hier bei, und fordern deren Inhaber auf, dieselben, **zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes,** baldigst zur Auszahlung zu präsentiren.

Berlin, den 15ten März 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Kolcke. Gamet. Nobiling.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 14.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 15. Marienwerder, den 12ten April 1854.

Das 8te Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält unter:

Nro. 3954. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Wegberg im Kreise Erkelenz über Beeck nach der Aachen-Crefelder Straße bei Kippshoven;

Nro. 3955. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Dolzig bis zur Grenze des Kreises Kroeben, in der Richtung auf Göstyn, von Schrimm nach Czempin und von Schrimm bis zur Grenze des Kreises Pleschen in der Richtung auf Mieszkowo, durch den Kreis Schrimm;

Nro. 3956. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Schrimm im Betrage von 120,000 Rtlr., vom 20sten Februar 1854;

Nro. 3957. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Februar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Czarnikau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Obrzycko, mit einer Abzweigung in der Nähe von Klempitz ebenfalls bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Wronke, und von Schönlanke bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Deutsch-Crone durch den Kreis Czarnikau;

Nro. 3958. die Bekanntmachung, betreffend die Erhöhung des Grundkapitals, sowie die Abänderung und Ergänzung der Statuten der Eschweiler Gesellschaft für Bergbau und Hütten, vom 10ten März 1854;

Nro. 3959. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statut-Aenderungen, welche durch den mit der Prinz-Wilhelms-Eisenbahngesellschaft unter dem 14ten Februar 1854 abgeschlossenen Betriebsüberlassungs-Vertrag herbeigeführt worden, vom 13ten März 1854;

Ausgegeben in Marienwerder den 13ten April 1854.

Nro. 3960. den Allerhöchsten Erlaß vom 13ten März 1854, betreffend die Uebertragung der Verwaltung und des Betriebs der Prinz-Wilhelms-Eisenbahn an die unter der Benennung „Königliche Eisenbahn-Direktion“ fortbestehende Königliche Direktion der Bergisch-Märkischen Eisenbahn;

Nro. 3961. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Januar 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau und zur Unterhaltung der Chaussee von Krotoschin über Kobylin, Dlonie und Goerchen nach Rawicz, mit einer Zweigchaussee von Dlonie nach Jutroschin, durch die Kreise Krotoschin und Kroeben, und zur Fortsetzung der Rawicz-Kroeben-Gostyner Chaussee bis an die Schrimmer Kreisgrenze in der Richtung auf Dolzig durch den Kreis Kroeben;

Nro. 3962. das Privilegium wegen Ausfertigung von auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Kroeben im Betrage von 32,500 Rtlrn., vom 30sten Januar 1854;

Nro. 3963. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Schneidemühl über Uscz, Chodziesen und Budzyn bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Rogasen und von Margonin nach Budzyn durch den Kreis Chodziesen;

Nro. 3964. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Niederhemer über Westig, Ihmert und Evingsen nach Altena;

Nro. 3965. das Gesetz, betreffend die Einführung der Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer in den Städten Demmin, Kempen, Crossen und Hirschberg, vom 13ten März 1854;

Nro. 3966. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Vorschriften über das Civil-Prozeßverfahren und die Exekution in Civilsachen, vom 20sten März 1854.

I. **Bekanntmachung.**

Nach Einsicht des Beschlusses des Königlichen Stadtgerichtes zu Königsberg vom 1sten d. Mts., wodurch die Beschlagnahme mehrerer Nummern der zu Leipzig bei Julius Hebenstreit erscheinenden Zeitschrift

„Autographische Correspondenz“

bestätigt und nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851 deren Vernichtung angeordnet worden ist, — wird auf den Grund des §. 52. des gedachten Gesetzes die fernere Verbreitung der vor-

genannten Zeitschrift bei Vermeidung der im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 3ten April 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

II. Mit Bezug auf den diesfälligen Vorbehalt, am Schlusse der Instruction vom 20sten Juni 1853 zur Ausführung der Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30sten Mai 1853, wird die Königliche Regierung angewiesen, bei Prüfung der Anträge städtischer Behörden, wegen Einführung von Gemeindezuschlägen zu der klassificirten Einkommensteuer, oder von besonderen Gemeinde-Einkommensteuern, so wie bei der Genehmigung der Regulative über Erhebung dieser Steuern, einstweilen Folgendes zu beachten, indem eine weitere Instruction bis zum Erlaß der in der Berathung begriffenen sonstigen Gesetze über die Gemeinde-Verfassungen noch vorbehalten wird.

1. Wie hinsichtlich aller andern Gemeindesteuern, welche der Zustimmung der Königlichen Regierung bedürfen, ist auch, bevor die Einführung von Gemeindezuschlägen zu der klassificirten Einkommensteuer oder einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer genehmigt wird, die Bedürfnißfrage einer sorgfältigen Prüfung zu unterziehen.

2. Die Aufbringung der Gemeindebedürfnisse durch Zuschläge zur klassificirten Einkommensteuer wird, schon der größeren Einfachheit wegen, in der Regel den Vorzug vor der Einführung einer besonderen Gemeinde-Einkommensteuer verdienen.

3. Gemeindezuschläge zur klassificirten Einkommensteuer werden nicht nachzugeben sein, wenn in klassensteuerpflichtigen Städten nicht für die Klassensteuer ein entsprechender Zuschlag eingeführt wird, oder wenn in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nicht die Einwohner mit einem Einkommen von 1000 Rtlr. oder weniger jährlich zu einer besondern Kommunalsteuer — welche, hinsichtlich der Veranlagungsgrundsätze und der Steuerstufen der Klassensteuer nach dem Gesetze vom 1sten Mai 1851 (Ges.-S. S. 193.) nachzubilden, zweckmäßig erscheint — in entsprechender Weise herangezogen werden.

4. In Gemäßheit der Vorschrift des Gesetzes, nach welcher bei den Zuschlägen zur klassificirten Einkommensteuer jedenfalls das außerhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum außer Berechnung bleiben muß, darf der Gemeindezuschlag nur von demjenigen Betrage der Staatssteuer erhoben werden, welcher nach den gesetzlichen Veranlagungsgrundsätzen veranlagt werden müßte, wenn bei der Feststellung des Einkommens des Steuerpflichtigen das ihm aus dem außerhalb des Gemeindebezirks belegenen Grundeigenthum zufließende Einkommen außer Berechnung gelassen würde.

Zur Erreichung dieses Zweckes hat der Magistrat dem Vorsitzenden der Ein-

schätzungs-Kommission für die klassificirte Einkommensteuer (§§. 21. und 22. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851) ein Verzeichniß aller derjenigen einkommensteuerpflichtigen Einwohner, welche außerhalb des Gemeindebezirks Grundeigenthum besitzen, einzureichen und der gedachte Vorsitzende hat auf Grund der ihm vorliegenden Einkommensteuer-Nachweisungen, beziehungsweise nach vorgängiger Feststellung des Einkommens der fraglichen Steuerpflichtigen, welches ihnen aus ihrem außerhalb der Gemeinde belegenen Grundeigenthume zufließt, dem Magistrat von diesen Beträgen, so wie von der Höhe des Gesammt-Einkommens der gedachten Steuerpflichtigen, Mittheilung zu machen, wonächst die Kommunalbehörde bestimmt, ob mit Rücksicht auf das in Abzug zu bringende Einkommen der Steuerpflichtigen nach Vorschrift der §§. 19. und 20. des Gesetzes vom 1sten Mai 1851 in eine niedrigere Steuerstufe, und ergeblich in welche, einzuschätzen sein würde, und dann den Gemeindezuschlag nach dem bestimmten Prozentsatz festsetzt.

5. Wenn besondere Verhältnisse dafür sprechen, wird die Königliche Regierung die Genehmigung von Gemeindezuschlägen zur klassificirten Einkommensteuer davon abhängig machen können, daß auch das Einkommen aus gewerblichen oder Handels-Etablissements, Kommanditen ꝛc., welche außerhalb des Gemeindebezirks belegen sind, unter Anwendung der unter 4. hinsichtlich der Festsetzung der Steuer und des Verfahrens ertheilten Vorschriften, von dem Gemeindezuschlage freigelassen werden soll. In der Regel werden jedoch die hierauf gerichteten Anträge der Steuerpflichtigen selbst abzuwarten sein, und es wird die Königliche Regierung vorerst der Genehmigungsverfügung zur Erhebung des Gemeindezuschlags nur einen Vorbehalt in der fraglichen Beziehung hinzuzufügen haben.

Im Wesentlichen kommt es darauf da, Doppelbelastungen und Ueberbürdungen der betreffenden Steuerpflichtigen zu verhüten. Beispielsweise würde ein Fabrikbesitzer, welcher einen doppelten Wohnsitz, in der Stadt und in dem Orte, wo sich seine Fabrik befindet, hat, wenn er in beiden Orten dem Gemeindezuschlage zur klassificirten Einkommensteuer unterworfen würde, darauf Anspruch machen können, daß er in jedem Orte nur mit einem verhältnißmäßigen Theile der ihm auferlegten Staats-Einkommensteuer zu den Gemeindelasten herangezogen werde.

6. Die Einführung einer besondern Gemeinde-Einkommensteuer wird nur aus überwiegenden Gründen zu genehmigen sein. Einer solchen Gemeindesteuer sind in der Hauptsache die der Königlichen Regierung mittelst Circular-Erlasses vom 9ten November 1838 zugefertigten Grundzüge zu einem Gemeinde-Einkommensteuer-Regulativ zu Grunde zu legen, welche im Einzelnen mit den zur Zeit bestehenden gesetzlichen Vorschriften in Uebereinstimmung zu setzen sind. Namentlich gilt dies von dem §. 3. jener Grundzüge, in Betreff dessen durch die unter I. 2. im §. 53. der Städteordnung erwähnte Beschränkung eine Abänderung bedingt wird.

Behufs Feststellung der Einkommensquote, welche für das außerhalb des Gemeindebezirks belegene Grundeigenthum oder für den auswärtigen Gewerbebetrieb ꝛc.

von der besonderen Gemeinde-Einkommensteuer freigelassen werden muß, ist nach den unter 4. und 5. gegebenen Vorschriften zu verfahren.

7. Bevor die Regulative zu neu einzuführenden besondern Gemeinde-Einkommensteuern (6.) oder besonderen Kommunalsteuern (3.) Seitens der Königlichen Regierung genehmigt werden, hat die Königliche Regierung solche den Ministern des Innern und der Finanzen einzureichen und deren Bescheid abzuwarten.

8. Die bestehenden Gemeindezuschläge zu der klassificirten Einkommensteuer können forterhoben werden, soweit nicht durch die Vorschriften der Städteordnung eine Abänderung bedingt wird. Unter derselben Voraussetzung können auch die bestehenden Gemeinde-Einkommensteuern und die dafür erlassenen Regulative beibehalten werden, sofern dieselben sich bisher als zweckmäßig bewährt haben und aus dem Bestehen derselben neben der inzwischen eingeführten Staats-Einkommensteuer keine Uebelstände erwachsen sind. Die Vorschrift des §. 53. der Städteordnung, daß die bestehenden Kommunal-Einkommensteuern einer erneuerten Prüfung und Genehmigung zu unterwerfen sind, bietet der Königlichen Regierung das Mittel, auf die Beseitigung jener Uebelstände Bedacht zu nehmen, wenn nicht die städtischen Behörden es vorziehen, statt der bestehenden Steuer eine andere Kommunalbesteuerung einzuführen.

9. Hinsichtlich der übrigen Gemeindesteuern, welche nicht zu der Kategorie der Zuschläge zu der klassificirten Einkommensteuer oder der besonderen Gemeinde-Einkommensteuern gehören, bewendet es bis zum Erlaß der Eingangs gedachten weitern Instruktion bei denjenigen Instruktionen, welche bei Publikation der Gemeindeordnung vom 11ten März 1850 in Gültigkeit waren, insoweit dieselben mit den gegenwärtig bestehenden Gesetzen im Einklange sind.

Berlin, den 16ten Januar 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

An
die Königliche Regierung
zu
Marienwerder.

Indem wir die städtischen Behörden unseres Bezirks zur sorgfältigen Beachtung der vorstehenden Instruktion verpflichten, beauftragen wir die Herren Landräthe, die Grundsätze, nach denen die Kommunal-Besteuerung in den klassensteuerpflichtigen Städten ihres Kreises stattfindet, einer genauen Prüfung zu unterwerfen, die von den obigen Normativ-Grundsätzen etwa vorkommenden Abweichungen abzustellen, und über das Ergebniß in Ansehung jeder Stadt binnen 4 Monaten besonders zu berichten.

Da es übrigens den Verhältnissen der klassensteuerpflichtigen Städte unseres Bezirks durchaus entspricht, die erforderlichen Kommunalsteuern in Form von Zu-

schlägen zur Klassen- und klassificirten Einkommensteuer aufzubringen, so ist in allen Städten, in welchen dies nicht schon der Fall sein sollte, darauf Bedacht zu nehmen, daß jedenfalls vom nächsten Jahre ab die Kommunalbesteuerung in dieser Weise erfolgt. Marienwerder, den 4ten April 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. **Liste**

der aufgerufenen und der Königlichen Kontrolle der Staatspapiere im Rechnungs-Jahre 1853 als mortificirt nachgewiesenen Staatspapiere.

I. Staats-Schuld-Scheine.

Nro.	Lit.	Nro.	Lit.	Nro.	Lit.	Nro.	Lit.	Nro.	Lit.
à 1000 rtl.		à 500 rtlr.		à 200 rtlr.		à 100 rtlr.		à 100 rtlr.	
266	A.	1544	B.	1087	E.	14392	F.	14416	F.
4937	„	1545	„	1088	„	14393	„	14417	„
4938	„	1546	„	1089	„	14394	„	14418	„
5342	„	1605	„	1090	„	14395	„	14419	„
13136	„	1606	„	1091	„	14396	„	14420	„
13137	„	3436	„	1714	„	14397	„	19324	„
13138	„	3437	„	3301	„	14398	„	25413	„
13139	„	3438	„	3427	„	14399	„	28987	„
13140	„	11720	„	3428	„	14400	„	28988	„
13141	„	20461	„	3429	„	14401	„	28995	„
13142	„	22645	„	3430	„	14402	„	29004	„
13143	„	à 400 rtlr.		3431	„	14403	„	29005	„
13144	„	404	C.	3432	„	14404	„	29009	„
13145	„	405	„	6617	„	14405	„	29018	„
13146	„	416	„	8165	„	14406	„	29019	„
13147	„	1217	„	11558	„	14407	„	31498	„
22115	„	4618	„	15033	„	14408	„	38626	„
29267	„	5131	„	à 100 rtlr.		14409	„	41434	„
29360	„	8634	„	6100	F.	14410	„	82514	„
à 500 rtlr.		8635	„	14388	„	14411	„	95776	„
1042	B.	à 300 rtlr.		14389	„	14412	„	96506	„
1542	„	13086	D.	14390	„	14413	„	96510	„
1543	„			14391	„	14414	„	99290	„
						14415	„	112560	„

Noch I. Staats-Schuld-Scheine.

Nro.	Lit.	Nro.	Lit.	Nro.	Lit.
à 100 rtlr.		à 50 rtlr.		à 25 rtlr.	
130879	F.	3113	G.	35153	H.
132909	„	3114	„	35154	„
133752	„	3124	„	35838	„
133759	„	10317	„	39902	„
136656	„	24171	„	40039	„
146695	„	33715	„	40040	„
149008	„	34052	„	40041	„
153729	„	34053	„	40042	„
154716	„	34055	„	40043	„
155123	„	34347	„	40044	„
155124	„	34348	„	40045	„
168523	„	36823	„	44957	„
169955	„	42630	„	48440	„
182379	„	43897	„	48629	„
183994	„	49544	„	48630	„
188558	„			48631	„
188559	„	à 25 rtlr.		48632	„
193028	„	4406	H.	48633	„
193029	„	4407	„	50668	„
193030	„	4410	„	53641	„
193031	„	4411	„	54306	„
193032	„	4424	„	54307	„
193033	„	4425	„	54308	„
193034	„	6003	„		
193035	„	13068	„		
193036	„	13069	„		
193037	„	13272	„		
194103	„	18305	„		
195430	„	22647	„		
		31205	„		
à 50 rtlr.		32844	„		
3111	G.	34266	„		
3112	„	35152	„		

II. Kurmärksche Schuldverschreibungen.

Nro.	Lit.	Nro.	Lit.
à 1000 rtlr.		à 400 rtlr.	
493	A.	170	C.
792	„	199	„
873	„	293	„
1667	„	346	„
1767	„	491	„
1774	„		
1956	„	à 200 rtlr.	
1958	„	116	E.
3403	„	218	„
4124	„	803	„
		1065	„
à 500 rtlr.			
444	B.	à 50 rtlr.	
1422	„	2982	G.
1473	„		
2388	„		
2413	„		
2419	„		

III. Neumärksche Schuldverschreibungen.

Nro.	Lit.	Nro.	Lit.
à 200 rtlr.		à 50 rtlr.	
128	E.	10	G.
129	„		

IV. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkisch. Eisenbahn.

Nro.	Ser.	Betrag
8942	Ser. I.	à 100 rtlr.
8943	„ „	à 100 rtlr.
9982	„ „	à 100 rtlr.

Noch IV. Prioritäts-Obligationen der Niederschlesisch-Märkisch. Eisenbahn.

7205	Ser. II.	à 50 rtlr.
10736	= =	à 50 rtlr.

Berlin, den 27sten Januar 1854.

Königliche Kontrolle der Staats-Papiere.

IV. Polizeiverordnung.

Auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizeiverwaltung wird hiermit bestimmt:

1. Wer in den Forsten mit einem Fuhrwerke außerhalb der bestehenden Wege, also entweder außerhalb eines Weges oder auf einem durch Gräben oder andere Warnungszeichen gesperrten, verbotenen Wege, fahrend oder reitend betroffen wird, und
2. wer in den Forsten unbefugter Weise gräbt oder das Erdreich aufwühlt, wird, falls nicht ein schwereres Vergehen durch die betreffende Handlung verübt ist, im Falle ad 1. mit einer Geldbuße bis 10 Rtlr., im Falle ad 2. mit einer Geldbuße von 5 bis 10 Rtlr. gestraft.

Marienwerder, den 27sten März 1854.

Königliche Regierung.

V. Se. Majestät der König haben das Grundgesetz der Allgemeinen Landesstiftung, als Nationalbank zur Unterstützung der vaterländischen Veteranen und invaliden Krieger in Preußen, unterm 18ten Januar d. J., als dem Königs-Krönungs-Gedächtnißtage des Hauses Hohenzollern Allergnädigst zu bestätigen, und Se. Königliche Hoheit der Prinz von Preußen als erlauchter Protektor dieser Stiftung unterm 22sten Februar d. J. eine besondere Höchste Publikations-Ordre für das Grundgesetz dieser Stiftung zu erlassen geruht. Diese Druckschriften werden von dem Präsidenten des Kuratorii der erwähnten Stiftung den Kreis-Kommissariaten, als den Organen der Stiftungs-Verwaltung durch ein besonderes Cirkular-Schreiben mitgetheilt werden.

Bei der eben so wichtigen, als hohen und patriotischen Bedeutung des Inhaltes aller dieser Druckschriften finden wir uns veranlaßt, auf dieselben noch besonders aufmerksam zu machen und solche zur Anschaffung zu empfehlen, indem wir zu diesem Behuf bemerken, daß Bestellungen auf dieselben gegen Bezahlung von 5 Sgr. für ein vollständiges Exemplar sowohl bei den Landraths-Aemtern als auch bei den Kreis-Kommissariaten der Stiftung gemacht werden können.

Marienwerder, den 29sten März 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI.

VI. Die angeblichen Vorstände der so genannten Gewerbehallen zu Darmstadt und Mainz haben eine „große Kunst-, Industrie- und Geld-Lotterie" errichtet, zu welcher der alleinige Verkauf der Loose dem Handlungshause J. Nachmann & Comp. in Mainz übertragen sein soll.

Da diese Lotterie zu den verbotenen auswärtigen Lotterien gehört, so wird das Publikum vor jeder Betheiligung an derselben hierdurch gewarnt.

Marienwerder, den 30sten März 1854.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

VII. Die Polizei-Verordnung für die Stadt Schlochau vom 23sten Januar c., den Wochenmarktverkehr daselbst betreffend, ist in dem Kreisblatte des Kreises Schlochau Nro. 5. Seite 22 bekannt gemacht worden.

Marienwerder, den 1sten April 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

VIII. Das Statut der Schmiede-, Schlosser-, Nagelschmiede- und Klempner-Innung zu Bischofswerder ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 17ten d. M. bestätigt worden.

Marienwerder, den 30sten März 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

IX. Der am 20sten d. M. in der Stadt Schwetz angesetzte Jahrmarkt hat wegen Ueberschwemmung der Stadt an diesem Tage nicht stattfinden können und wird daher den 25sten April d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 30sten März 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

X. Des Königs Majestät haben dem Landrath Herrn Barschall zu Thorn die Annahme und Anlegung des ihm von Seiner Majestät dem Kaiser von Rußland verliehenen St. Annen-Ordens 3ter Klasse zu gestatten geruht.

Der Bürgermeister Carthenser zu Riesenburg ist anderweit auf 12 Jahre als solcher gewählt und bestätigt worden.

Der interimistische Bürgermeister zu Lessen, Referendarius Makalski, ist zum Polizei-Anwalt für den dortigen Gerichtstags-Bezirk ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Direktor Weydemann zu Löbau ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Rosenberg versetzt worden.

Dem Kreisgerichts-Rath Fink zu Culm ist die interimistische Verwaltung der Direktorstelle bei dem Kreisgerichte zu Carthaus übertragen worden.

Der Kreisrichter Weiß zu Conitz ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Löbau versetzt worden.

Der Gerichts-Assessor Runge ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Flatow ernannt.

Der Gerichts-Assessor v. Lossow ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und bei dem Kreisgericht zu Culm in Beschäftigung getreten.

Dem Gerichts-Assessor Bossart ist die behufs seines definitiven Uebertritts zur Verwaltung nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste ertheilt worden.

Der Referendarius Kinkel aus Paderborn ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und bei dem Kreisgericht zu Flatow in Beschäftigung getreten.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Wollschläger zu Marienwerder ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Königsberg versetzt worden.

Der bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder beschäftigt gewesene Appellations-Gerichts-Referendarius Schönfeldt ist dem Kreisgericht zu Conitz zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Köhler zu Thorn und der Appellations-Gerichts-Auscultator Mappes zu Schlochau sind in das Departement des Appellations-Gerichts zu Bromberg versetzt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Prössel ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und bei dem Kreis-Gerichte zu Conitz in Beschäftigung getreten.

Der Auscultator Graf zu Eulenburg ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Sekretair, Kanzlei-Rath Frölich zu Stuhm ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der Bote und Exekutor Carnuth zu Thorn ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Schlochau versetzt worden.

Der bisherige Hilfs-Exekutor, invalide Sergeant Maibaum, ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgericht zu Strasburg definitiv angestellt worden.

Der bisherige Hilfs-Exekutor Neumann ist als Bote und Exekutor bei dem Kreisgerichte zu Dt. Crone definitiv angestellt worden.

Im Löbauer Landraths-Kreise ist der Bürgermeister Dembeck zu Neumark als Schiedsmann für die Stadt Neumark gewählt und bestätigt worden.

Der Klassensteuer-Erheber Winkler zu Culm ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann C. A. Guksch zu Thorn hat die ihm übertragene Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

Der Buchhändler Breitenbach zu Culm ist als Agent der Culmer Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Robert Edel zu Löbau ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Herrmann Conrad zu Dt. Eylau ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.

Patent-Bewilligungen.

XI. Dem Hüttenmeister L. Klemann zu Königshütte in Oberschlesien ist unter dem 14ten März 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung erläuterten Zinkofen, insoweit die Konstruction desselben für neu und eigenthümlich erkannt ist und ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Dr. C. Jessen zu Eldena ist unter dem 27sten März 1854 ein Patent

auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Hand-Schneidehacke

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Friedrich Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 1sten April 1854 ein Patent

auf eine durch überhitzten Dampf betriebene Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Steindruckerei-Besitzer Hermann Delius zu Berlin unterm 11ten Juni 1849 ertheilte Patent

auf die durch eine Beschreibung erläuterte Darstellung von papier pelé zum Zeichnen, so weit sie als neu und eigenthümlich anerkannt worden

ist, und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Stoffe zu behindern,

ist vom 11ten Juni d. J. ab auf 3 Jahre verlängert worden.

Patent-Aufhebung.

XII. Das dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin unter dem 20sten April 1853 ertheilte Patent

auf drei durch Zeichnungen und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Hechelmaschinen

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 15.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 16. Marienwerder, den 19ten April **1854.**

I. Mit Bezug auf §. 6. der neuen Exekutions-Ordnung vom 30sten Juli 1853 und im Verfolg des §. 3. der Ministerial-Instruktion vom 15ten November 1853, welche mittelst Verfügung vom 19ten Dezember desselben Jahres durch das Amtsblatt Nro. 52. publizirt worden, setzen wir die exekutionsfreie Zeit während der Saat- und Erndtezeit von resp. 14 Tagen und 4 Wochen für den ganzen hiesigen Regierungsbezirk dahin fest, daß

1. die Frühjahrssaatzeit vom 1sten bis zum 15ten Mai,
2. die Herbstsaatzeit vom 15ten bis zum 30sten September und
3. die Erndtezeit vom 1sten bis zum 30sten August

gerechnet wird.

Dies wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 15ten April 1854.

Königliche Regierung.

II. Die schon öfters, zuletzt am 3ten Juli v. J., bekannt gemachte allgemeine Bestimmung:

daß weder Verheirathung, noch die Uebernahme eines Grundstückes von noch lebenden Eltern oder Verwandten, noch die Erwerbung eines Grundstücks durch Kauf oder Heirath, von Ableistung der Militairpflicht befreien kann,

scheint nicht überall beachtet zu werden, und wir nehmen daher Veranlassung, diese Bestimmung nochmals zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Mit Bezug hierauf warnen wir daher wiederholt die Militairpflichtigen, vor Genügung ihrer Militairpflicht die erwähnten Verhältnisse einzugehen, oder zu gewärtigen, daß ohne Rücksicht hierauf und der daraus für ihre häusliche Lage entstehenden Nachtheile ihre Einziehung zum Militairdienst stattfindet.

Aber auch den Herren Geistlichen empfehlen wir abermals, die zur Schließung einer Ehe bei ihnen sich meldenden Militairpflichtigen an diese Bestimmung zu erinnern und ihr kirchliches Aufgebot nicht eher zu veranlassen, als bis denselben

Seitens des Herrn Geistlichen mittelst eines hierüber aufzunehmenden Protokolls die erwähnte Bestimmung nochmals bekannt gemacht, oder von den Militairpflichtigen eine Bescheinigung des Herrn Kreislandraths über die dort erfolgte Verwarnung beigebracht worden ist.

Marienwerder, den 10ten August 1840.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Vorstehendes Publikandum, dessen Inhalt nach den vielseitigen Verletzungen der in denselben enthaltenen Bestimmungen zu schließen, in Vergessenheit gerathen zu sein scheint, wird hierdurch republicirt, und werden insbesondere die Herren Geistlichen veranlaßt, Militairpflichtigen und deren Bräuten bei der Anmeldung des Aufgebots diese Bestimmung noch besonders bekannt zu machen, und hierüber mit den Betheiligten eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen.

Marienwerder, den 10ten April 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. In Bischofswerder und Riesenburg ist die Einführung der Städteordnung vom 30sten Mai v. J. nunmehr beendet und sind damit die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde in den genannten Städten außer Kraft getreten.

Marienwerder, den 6ten April 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Die Polizei-Verordnung des Magistrats zu Schwetz vom 28sten Februar d. J., den Wochenmarktverkehr daselbst betreffend, ist in dem Kreisblatte des Kreises Schwetz pro 1853 Nro. 10. zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden.

Marienwerder, den 10ten April 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Bekanntmachung
des Königlichen Konsistoriums der Provinz Preußen.

Die Allerhöchste Verordnung vom 28sten April 1841 (Ges.-Saml. S. 121.) schreibt vor:

daß künftig von jedem Fremden, der in den Königlichen Staaten mit einer Inländerin getraut werden will, neben den durch die bestehenden Gesetze bereits vorgeschriebenen Erfordernissen auch noch die Beibringung eines gehörig beglaubigten Attestes der Orts-Obrigkeit seiner Heimath gefordert

werden soll, nach welchem es ihm, den dortigen Gesetzen zufolge, erlaubt ist, eine gültige Ehe mit der namentlich zu bezeichnenden Ausländerin im Auslande zu schließen, so daß bei seiner Rückkehr in die Heimath der dortigen Mitaufnahme seiner Ehefrau und der in der Ehe etwa erzeugten Kinder nichts im Wege stehe.

In den letzten Jahren sind bei dem Königlichen Ministerium des Innern sehr viele Fälle zur Sprache gekommen, in denen diese Vorschrift von den betreffenden Geistlichen außer Acht gelassen ist. Die Königl. Regierungen sind in solchen Fällen in Folge der mit anderen Staaten abgeschlossenen Conventionen genöthigt gewesen, solche Individuen und deren Familien in den diesseitigen Unterthanen-Verband zu übernehmen, haben es aber denjenigen Armen-Verbänden, welchen diese Familien zugewiesen worden sind, überlassen müssen, wegen der daraus für sie entstehenden Lasten von dem betreffenden Geistlichen im Wege Rechtens Schadloshaltung zu suchen.

Wird sind deshalb durch den Evangelischen Ober-Kirchen-Rath beauftragt worden, den Geistlichen unseres Bezirks die gewissenhafte Befolgung dieser gesetzlichen Vorschrift in Erinnerung zu bringen.

Königsberg, den 23sten März 1854.

VI. Bekanntmachung.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 20sten Februar bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bau der 10ten Schleuse am 30sten v. Mts. so weit vollendet war, daß die unbeschränkte Schifffahrt durch unsern Kanal an demselben Tage bereits eröffnet worden ist.

Bromberg, den 5ten April 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

VII. Der beim hiesigen Regierungs-Kollegio als Hülfsarbeiter bisher beschäftigt gewesene Baumeister Koch ist mit dem Charakter Landbaumeister definitiv angestellt.

Der Kommerzien-Rath Korbes zu Thorn ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Patent-Aufhebungen.

VIII. Die dem Mechaniker G. E. Schwinck zu Berlin unter dem 8ten Juli 1853 ertheilten Patente:

auf einen Telegraphen-Uebertragungs-Apparat, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen ganzen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

und

auf eine Depeschen-Setzmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

sind erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 16.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 17. Marienwerder, den 26sten April **1854.**

Das 10te Stück der Gesetzsammlung pro 1854 enthält unter:

Nro. 3967. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten März 1854, betreffend die Verleiher fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Luckau bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Calau;

Nro. 3968. das Gesetz wegen Verzollung des ausländischen Syrups, vom 13ten März 1854;

Nro. 3969. das Gesetz, betreffend die Zulassung von Ausländern zur Eingehung einer Ehe in den Königlich Preußischen Staaten, vom 13ten März 1854;

Nro. 3970. die Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Mülheim-Essener Eisenbahn-Gesellschaft, vom 13ten März 1854;

Nro. 3971. die Bekanntmachung über den Beitritt der Landgrafschaft Hessen-Homburg zu dem Vertrage d. d. Gotha, den 15ten Juli 1851 wegen gegenseitiger Verpflichtung zur Uebernahme der Auszuweisenden, vom 3ten April 1854.

I. **Bekanntmachung,**
den Remonte-Ankauf pro 1854 betreffend, Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regiernng zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 8ten Juni in Marienburg, den 10ten Juni in Elbing, den 12ten Juni in Pr. Holland, den 16ten September in Dirschau, den 18ten September in Mewe,	A. durch die Remonte-Ankaufs-Commission für Preußen,

Ausgegeben in Marienwerder den 27sten April 1854.

den 19ten Septbr. in Marienwerder,
den 20sten Septbr. in Neuenburg,
den 21sten September in Schwetz,
den 23sten September in Bromberg,
den 28sten Septbr. in Bialosliwe,
den 30sten Septbr. in Czarnikow
} B. durch die Remonte-Ankaufs-Commission für die mittleren Provinzen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 31sten März 1854.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

II. In der Stadt Rosenberg ist nunmehr, nachdem die Wahl des dasigen Magistrats auf Grund des Gesetzes vom 30sten Mai v. J. erfolgt und bestätigt worden, die Einführung der neuen Städteordnung vom 30sten Mai v. J. als beendet anzusehen, und treten die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde Rosenberg vom heutigen Tage außer Kraft.

Marienwerder, den 10ten April 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Unter den Pferden des Försters Küssner zu Rakowitz, Amts Mewe, ist die (rotz-) verdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 13ten April 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Das Statut der Kürschner-, Gerber- und Sattler-Innung zu Briesen ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 5ten d. Mts. bestätigt worden.

Marienwerder, den 20sten April 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. **Bekanntmachung.**

Durch den Artikel 1. des Gesetzes vom 24sten Mai 1853 ist der Artikel 68. der Kreis-, Bezirks- und Provinzial-Ordnung vom 11ten März 1853 aufgehoben und außer Kraft gesetzt. Dadurch sind aber die Bestimmungen der §§. 2., 32. und 33. der Verordnung vom 30sten Juni 1834 rücksichtlich der Wahl und Ernennung der Schiedsrichter und Obmänner in Auseinandersetzungs-Sachen von selbst wieder in Kraft getreten.

Demnach hat nun eine Ergänzungs-Wahl der Mitglieder der Kreis-Vermittelungs-Kommissionen stattgefunden und es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Kommissionen außer den unterm 20sten November 1852 bekannt gemachten Mitgliedern noch aus folgenden, von uns auf Grund des §. 2. der Verordnung vom 30sten Juni 1834 und §. 38. des Landes-Kultur-Edikts vom 14ten September 1811 bestätigten Kreis-Verordneten bestehen.

Ad III. Der Bekanntmachung vom 20sten November 1852 im Kreise Rosenberg aus:

1. dem Baron v. Frankenberg auf Montig,
2. dem Gutsbesitzer Klee auf Babenz,
3. dem Gutsbesitzer Sawatzki auf Halbersdorf,
4. dem Gutsbesitzer v. Wussow auf Peterwitz.

Ad IV. Desgleichen im Kreise Löbau aus:

1. dem Domainen-Pächter Amtmann Hüter zu Wawrowitz,
2. dem Gutsbesitzer Unger in Wonne.

Ad V. Desgleichen im Kreise Strasburg aus:

1. dem Gutsbesitzer Kegel in Tokary,
2. dem Gutsbesitzer Bourbiel in Kantylla,
3. dem Gutsbesitzer v. Murzkowski in Cyborcz,
4. dem Gutspächter Braun in Swirczyn, wogegen der Gutsbesitzer Rabe aus dem Kreise verzogen und daher ausgeschieden ist.

Ad VI. Desgleichen im Kreise Thorn aus:

1. dem Einsassen Jakob Görz in Nieszewken,
2. dem Gutsbesitzer v. Kruszynski auf Nawra,
3. dem Gutsbesitzer Feldt in Elisenhof.

Der Gutsbesitzer Elsner in Catharinenflur ist verstorben.

Ad VII. Desgleichen im Kreise Graudenz aus:

1. dem Gutsbesitzer Temme in Pol. Wangerau,
2. dem Hauptmann Meyer zu Adlg. Klotken,
3. dem Einsassen Templin in Golembiewo.

Der Oberschulz Lux in Gr. Wolz und der Oberschulz Brischke in Schwetz sind ausgeschieden.

Ad XII. Desgleichen im Kreise Flatow aus:
1. dem Ober-Amtmann Boy in Pottlitz,
2. dem Gutsbesitzer Bonin in Gr. Zirkwitz,
3. dem Gutspächter Baumann in Annafeld.
Der Gutsbesitzer v. Prondzynski auf Waldau ist verstorben.

Ad XIII. Desgleichen im Kreise Dt. Crone aus:
1. dem Rittergutsbesitzer v. Dewitz auf Drahnow,
2. dem Rittergutsbesitzer Grüllner in Schrotz,
3. dem Freischulz Dahlke in Zachrin.
Der Rittergutsbesitzer Landschafts-Rath Ohster ist verstorben.

Marienwerder, den 6ten April 1854.

Königliche Preuß. Regierung.
Zweite Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

VI. Der Königliche Kreisgerichts-Sekretair Möhrs zu Dt. Eylau ist als Agent der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft und der Hagelversicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar bestätigt worden.

Der Kaufmann Guksch zu Thorn ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann H. Suffa zu Jastrow ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.

Der Lehrer Carl Neubert zu Riesenburg ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Berichtigung.

In Nro. 15. dieses Blattes Pag. 137. muß es im Eingange heißen:
„das 8te und 9te Stück der Gesetzsammlung"
statt
„das 8te Stück".

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 17.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 18. Marienwerder, den 3ten Mai **1854.**

Das 11te und 12te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 3972. das Gesetz über die Bestrafung von Seeleuten Preußischer Handelsschiffe, welche sich dem übernommenen Dienste entziehen, vom 20sten März 1854;

Nro. 3973. das Gesetz, betreffend die gewerblichen Unterstützungskassen, vom 3ten April 1854;

Nro. 3974. das Gesetz, betreffend die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften, für den ganzen Umfang der Monarchie, vom 10ten April 1854;

Nro. 3975. das Gesetz, betreffend die Beschäftigung der Strafgefangenen außerhalb der Anstalt, vom 11ten April 1854;

Nro. 3976. den Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits, die Fortdauer des Anschlusses der gedachten Herzogthümer an das Zollsystem Preußens betreffend, vom 20sten Dezember 1853;

Nro. 3977. den Vertrag zwischen Preußen einerseits und den Herzogthümern Anhalt-Dessau-Cöthen und Anhalt-Bernburg andererseits wegen der Besteuerung innerer Erzeugnisse, vom 20sten Dezember 1853;

Nro. 3978. den Vertrag zwischen Preußen, Bayern, Sachsen, Hannover, Württemberg, Baden, Kurhessen, dem Großherzogthume Hessen, den zum Thüringischen Zoll- und Handelsvereine gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und der freien Stadt Frankfurt einerseits, und dem Großherzogthum Luxemburg andererseits, wegen Fortdauer des Anschlusses des Großherzogthums Luxemburg an das Zollsystem Preußens und der übrigen Staaten des Zollvereins, vom 26./31. Dezember 1853;

Nro. 3979. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Lichtenau nach Fürstenberg;

Ausgegeben in Marienwerder den 4ten Mai 1854.

I. Aufruf zur Wohlthätigkeit.

In der Nacht vom 23sten zum 24sten d. M. ist unsere Stadt von einem selten schweren Unglück heimgesucht worden. Eine bei furchtbarem Sturm ausbrechende, mit wüthender Eile nach allen Seiten um sich greifende Feuersbrunst legte in wenigen Stunden 111 Wohnhäuser, 97 Speicher, Scheunen und Ställe, so wie unsere evangelische Kirche in Asche und machte ungefähr 1000 Menschen obdachlos. Unsere Bedrängniß ist ungewöhnlich groß. Schon das Unterkommen läßt sich schwer beschaffen, da die gesammte Einwohnerzahl unserer Stadt, die Ausgebauten abgerechnet, sich nur auf ungefähr 2000 beläuft. Dazu kommt die drükkende Armuth unseres Orts, durch welche viele seiner Bewohner verhindert worden sind, ihre Gebäude in einer Feuer-Assekuranz zu versichern, und welche uns schon seit einer Reihe von Wochen genöthigt hat, täglich über 100 Portionen, meist gekochter Speisen, an die Bedürftigsten zu verabreichen. In dieser Bedrängniß und entsetzlichen Noth richten wir unsere Blicke zu Gott, und wenden uns zugleich mit der dringendsten Bitte um Unterstützung unserer vielen Verunglückten an das Mitleid Derer, die der Herr in den Stand gesetzt hat, den Armen mittheilen zu können. Sollen unsere Tagelöhner wieder in einem Bett schlafen, sollen unsere Handwerker wieder Handwerkszeug in die Hände bekommen, sollen unsere Straßen nicht eine lange Reihe von Jahren und theilweise für immer unbebaut liegen bleiben: so sind uns reichliche Gaben noth. Gott wird auch ein reicher Vergelter sein.

Zempelburg, den 26sten April 1854.

Das Unterstützungs-Comité.

Warschützki, evangel. Pfarrer. Zermann, Bürgermeister. Dr. Vossius, prakt. Arzt, Vorsitzender der Stadtverordneten. Rößler, Kreisrichter. Jehne, Kreisrichter. v. Natzmer, Königl. Steuereinnehmer und Stadtverordneter.

Indem wir den vorstehenden Aufruf zur öffentlichen Kenntniß bringen, verpflichten wir die Herren Landräthe, Bürgermeister und Domainen-Rentbeamten, in

ihrem Geschäftsbereiche schleunigst Sammlungen zu veranstalten und an den Unterstützungs-Verein in Zempelburg abzuführen. Groß, unbeschreiblich groß ist die dort herrschende Noth. Es fehlt an Allem, was zur Lebensnothdurft unentbehrlich ist. Es wird aber auch nicht an edlen Herzen fehlen, welche die Thränen ihrer so schwer heimgesuchten Mitbrüder durch reichliche Gaben der Milde trocknen zu helfen, sich beeilen werden.

Für eine zweckentsprechende und gewissenhafte Verwendung der eingehenden Beiträge, welche möglichst bald an ihren Bestimmungsort zu befördern sind, so wie für eine öffentliche Rechnungsablegung darüber, wird besonders Sorge getragen werden. Marienwerder, den 2ten Mai 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Von dem Rittergutsbesitzer v. Nostitz-Wallwitz auf Clausdorf, Kreises Dt. Crone, ist die Genehmigung nachgesucht worden, unterhalb des Vorwerks Gretenbruch, zu beiden Seiten der Döberitz, wie auch auf dem linken Ufer der Pilow, mit Benutzung des Wassers dieser beiden Flüsse, Bewässerungs-Anlagen auszuführen.

Die in der gesetzlich bestimmten 3monatlichen Frist angemeldeten Einsprüche sind in dem unterm heutigen Tage erlassenen Präklusions-Bescheide vorbehalten worden.

Wir bringen dieses hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß der Bescheid in unserer Registratur zu Jedermanns Kenntniß ausgelegt ist.

Marienwerder, den 19ten April 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der Preis der Blutegel ist für die Zeit vom 1sten April bis ult. September d. J. auf drei Silbergroschen und drei Pfennige pro Stück festgesetzt.

Marienwerder, den 24sten April 1834.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. In der Stadt Vandsburg ist die Einführung der Städteordnung vom 30sten Mai v. J. beendet und sind damit die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde Vandsburg außer Kraft getreten.

Marienwerder, den 21sten April 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die Polizei-Verordnung des hiesigen Magistrats vom 22sten März d. J., wonach das Eintreten der Musikanten, Harfen- und Drehorgelspieler, Affen- und Bärenführer u. s. w. in Privathäuser zur Einforderung einer Gabe untersagt wird, ist in Nro. 14. des hiesigen Kreisblatts pro 1854 veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 26sten April 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.



VI. Unter dem Rindvieh des Dominii Grubno, Kreises Culm, ist die Lungenseuche ausgebrochen.

Marienwerder, den 23sten April 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII Bekanntmachung.

Nachdem das amtliche Waaren-Verzeichniß zu den vom 1sten Januar d. J. an im Zollvereine beim Verkehre mit Oesterreich zur Anwendung kommenden Tarifbestimmungen nunmehr erschienen ist, wird dies mit dem Bemerken hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß jenes Waaren-Verzeichniß nicht nur bei den Amtsstellen eingesehen, sondern auch im Wege des Buchhandels von der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei in Berlin zu dem Preise von 20 sgr. für das Exemplar bezogen werden kann.

Danzig, den 13ten April 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Vertretung.
Schob.

VIII. Bekanntmachung.

Zu Abbau Conitz an der Conitz-Bütower Chaussee ist eine Chausseegeld-Empfangs-Stelle errichtet worden, welche das Chausseegeld vom 1sten Mai d. J. ab für eine Meile erheben wird.

Danzig, den 22sten April 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Vertretung.
Schob.

Personal-Chronik.

IX. Der bei der Königlichen Regierung zu Frankfurt a. O. beschäftigt gewesene Regierungs-Rath Weilandt ist an das hiesige Regierungs-Kollegium versetzt worden und hier bereits in Geschäftsthätigkeit getreten.

Der Schullehrer C. F. Böck zu Riesenburg ist als Agent der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Colonia“ bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 18.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 19. Marienwerder, den 10ten Mai 1854.

I. **Zusätze zum Reglement**

für die Feuer-Societät der ostpreußischen Landschaft vom 30sten December 1837 (G.-S. 1838 S. 97.) nach den bestätigten Beschlüssen der General-Landtage der ostpreußischen Landschaft.

I. zu §. 1. Nur solche bepfandbriefte Bauerhöfe, welche bereits aus der Dorfslage abgebaut sind, können in die landschaftliche Feuer-Societät aufgenommen werden. G.-L.-B. 1847 ad 1.

II. zu §. 7. Brau- und Brennerei-Geräthe aller Art sind als Mobiliar zu betrachten und daher von der Versicherung in der landschaftlichen Feuersocietät auszuschließen. — G.-L.-B. 1847 ad 3. —

III. zu §. 12. Die Vorschrift im §. 12. ist aufgehoben und dagegen bestimmt, daß die Polizei-Behörden die von ihnen genehmigten Mobiliar-Feuer-Versicherungen anzuzeigen verpflichtet worden sind. — Kabinets-Ordre vom 1sten December 1841. —

IV. zu §. 16. Mühlenwerke und die mit Roß- und anderen Mühlen in einem bleibenden Zusammenhange stehenden Häcksel-Maschinen sind als Theile der Gebäude zu betrachten und können daher nach §. 10. des Reglements bei einer anderen Versicherungs-Gesellschaft nicht versichert werden, wenn die Mühlengebäude bei der landschaftlichen Societät versichert sind. — General-Landtags-Beschluß de 1850 ad 1. —

V. zu §. 30. Pappdächer werden zur 2ten Klasse eingeschätzt.

VI. zu §. 30. Die Prüfung, ob ein Lehmdach zur Einschätzung in die 2te Klasse gut genug sei, ist für jeden einzelnen Fall dem Bezirks-Comité überlassen. — Ad V. und VI. General-Landtags-Beschluß de 1847 ad 4. —

VII. zu §. 34. Der Prozentsatz des jährlichen Beitrages der 4 verschiedenen Versicherungs-Klassen der Gebäude wird nach dem Verhältniß 1. 2. 3. 4. berechnet. Die Prüfung und etwaige Aenderung dieses Beitrags-Verhältnisses ist alle 6 Jahre vorzunehmen. — Gen.-Landt.-B. 1847 ad 5. —

Ausgegeben in Marienwerder den 11ten Mai 1854.

VIII. zu §. 39. b. Das zur Zeit des Brandes nicht bewohnte oder nicht benutzte Gebäude muß zugleich unbewohnbar oder unbenutzbar sein, wenn dafür im günstigsten Falle nur die Hälfte der Vergütung gezahlt werden darf. — G.-L.-B. 1850 ad 2.

IX. zu §§. 40., 41., 42., 55. Die Bestimmungen der §§. 40., 41., 42. und 55. sind nur fakultativ, dergestalt, daß bei Partial-Brandschäden in der Regel schon auf das motivirte Gutachten des Bezirks-Comités über den Betrag der von ihm zu berechnenden Herstellungskosten der beim Brande beschädigten Theile eines versicherten Gebäudes — die das Comité auch durch Sachverständige zu ermitteln berechtigt sein soll — und ohne die Taxe des Werths der unbeschädigten Theile des Gebäudes die vom Comité berechnete Vergütung gezahlt wird, daß es aber dem Beschädigten in jedem Falle und der General-Feuersocietäts-Direktion nach ihrem jedesmaligen Ermessen freistehen soll, die in den §§. 40., 41., 42., 55. des Reglements vorgeschriebenen Abschätzungen durch bauverständige Werkmeister und Berechnung der danach sich herausstellenden Vergütung zu fordern, und daß endlich die Kosten dieser Art der Abschätzung durch Bauverständige dem Beschädigten zur Last fallen, wenn er das Gutachten des Comités bemängelt hat und das Resultat der Taxe und der Berechnung für ihn nicht günstiger ausfällt, als jenes Gutachten, während in allen übrigen Fällen, wie bisher, die Societät die Abschätzungskosten trägt. — G.-L.-B. de 1850 ad 4. —

X. zu §. 42. Der Feuer-Societäts-Kommissarius ist berechtigt Total-Brandschäden, bei welchen die Vergütung die Summe von 200 Rtlr. nicht übersteigt, ohne Zuziehung anderer Mitassociirten allein zu untersuchen und festzustellen. — Gen.-Landt.-B. 1850 ad 5. —

XI. zu §. 43. b. Die landschaftliche Feuer-Societät vergütet die Instandsetzung der ihren Associirten zugehörigen Feuer-Spritzen auch in dem Fall, wenn solche im Gebrauch zum Löschen eines nicht diese Societät betreffenden Brandes beschädigt worden sind, wenn die versichernde Societät-Gegenseitigkeit beobachtet. — G.-L.-B. 1847 ad 8. —

XII. zu §. 43. b. Das Maximum der Prämie für die Anschaffung neuer Fahrspritzen ist auf 90 Rtlr. beschränkt worden. — G.-L.-B. 1847 ad 6. —

Königsberg, den 10ten April 1854.

Die General-Feuersocietäts-Direktion der ostpreußischen Landschaft.

Die vorstehenden, auf bestätigten Beschlüssen der General-Landtage der ostpreußischen Landschaft beruhenden Zusätze zum Reglement für die Feuer-Societät der ostpreußischen Landschaft vom 30sten December 1837 (Ges.-Samml. 1838, S. 97.) werden hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Königsberg, den 27sten April 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath.
gez. Eichmann.

II. Obgleich bei den Militair-Transporten keine Begleitgebühren in Ansatz kommen dürfen, sondern diese Transporte unentgeltlich geleistet werden sollen, — Amtsblatt pro 1835, Seite 33. — so ereignet es sich doch öfter, daß gegen diese Bestimmung gehandelt wird, und dennoch Begleitgebühren zum Ansatz kommen, deren Rückzahlung sodann viele Weitläuftigkeiten verursacht.

Indem wir diese Bestimmung in Erinnerung bringen, weisen wir die Polizei-Behörden zugleich an, bei der ersten Absendung eines Militairs, Militair-Sträflings oder Deserteurs, oben auf dem Transportzettel ausdrücklich zu vermerken, daß es ein Militair-Transport ist, welcher ohne den Ansatz von Begleitgebühren weiter befördert werden muß.

Marienwerder, den 29sten April 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. In Löbau ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai v. J. nunmehr beendet und treten somit die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der genannten Stadtgemeinde außer Kraft.

Marienwerder, den 29sten April 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Unter den Pferden in Zlottowo, Kreises Löbau, und in Kl. Ksionsken, Kreises Strasburg, ist die Rotzkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 1sten Mai 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Bekanntmachung.

Die Waaren-Kontrole im Binnenlande, so weit dieselbe nach meiner Bekanntmachung vom 5ten April 1852 — Amtsblatt pro 1852, Seiten 89. bis 91. — in der Provinz Westphalen und den Fürstlich Waldekschen und Lippeschen Gebietstheilen noch aufrecht erhalten worden war, ist nach Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine mit der Maaßgabe aufgehoben, daß solche ferner nur noch für Kaffee im Regierungsbezirk Münster fortbesteht. Dies wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 27sten April 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Vertretung.
Schob.

VI. Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des betheiligten Publikums, daß Zucker, präparirte Cichorien, Käse, Stärke und Mineralwasser fortan zu dem Tarifsatze der

ermäßigten Güterfrachtklasse A. auf den unter unserer Verwaltung stehenden Bahnen werden befördert werden.

Bromberg, den 2ten Mai 1854.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

VII. Dem Thierarzt I. Klasse Karl Karschaekel, bisher zu Herrnstadt in Schlesien, ist die neu kreirte Kreisthierarzt-Stelle des Löbauer Kreises, mit Anweisung des Wohnsitzes in Löbau, verliehen worden.

Nachdem die bisher mit der Oberförsterei Zanderbrück verbunden gewesene Revier-Abtheilung Eisenbrück in eine besondere Oberförsterei umgewandelt und die Verwaltung der letztern dem Revier-Verwalter v. Haugwitz übertragen worden, ist der Oberförster Fuhrbach in Zanderbrück von den Geschäften eines Polizei-Anwalts im Bereiche der bisherigen Revier-Abtheilung, nunmehrige Oberförsterei, Eisenbrück entbunden und mit denselben der Revier-Verwalter v. Haugwitz zu Eisenbrück beauftragt. Zum Stellvertreter des Letzteren ist der Bürgermeister Karwin zu Baldenburg ernannt.

Der Waldwärter Brandt zu Vandsburg, in der Oberförsterei gleichen Namens, ist vom 1sten Juli d. J. ab aus dem Dienste entlassen und diese Stelle von da ab dem Reservejäger Borck interimistisch übertragen worden.

Der Quartiermeister Heinrich Wilhelm Melzer vom 1sten (Leib-) Husaren-Regiment ist als Grenz-Aufseher zu Schillno im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn angestellt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Thoma zu Thorn ist zum Assistenten bei dem Steuer-Amte in Strasburg befördert.

Der Kaufmann Ferdinand Lück zu Marienwerder ist bei dem dortigen Waaren-Depot zum Bank-Taxator und Revisor bestellt und als solcher verpflichtet worden.

Der Rentamts-Sekretair Weber zu Flatow ist als Agent der allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft „Union" zu Weimar bestätigt worden.

Der Kämmerei-Rendant J. W. Weisner zu Graudenz ist als Agent der Eisenbahn und allgemeinen Rück-Versicherungs-Gesellschaft „Thuringia" bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Lindenhain zu Briesen ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 19.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 20. Marienwerder, den 17ten Mai 1854.

Das 13te und 14te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 3983. den Staatsvertrag zwischen Preußen, Sachsen, Hannover, Dänemark und Mecklenburg-Schwerin, das Revisionsverfahren auf der Elbe betreffend, vom 20sten Dezember 1853;

Nro. 3984. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Dezember 1853, betreffend die Ausführung des Baues der Cöln-Crefelder Eisenbahn durch eine besondere in Cöln domizilirende Königliche Kommission;

Nro. 3985. die Bekanntmachung, betreffend die von den Kammern ertheilte Genehmigung der Verordnung vom 31sten Oktober 1853 wegen Abänderung des Vereins-Zolltarifs, vom 9ten März 1854;

Nro. 3986. den Allerhöchsten Erlaß vom 20sten März 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Rechte für den Bau der Flatower Kreis-Chausseen.

Nro. 3987. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautenden Kreis-Obligationen des Flatower Kreises im Betrage von 150,000 Rtlrn., vom 20sten März 1854;

Nro. 3988. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer unter dem Namen „Flachsbereitungsanstalt zu Hirschberg" gebildeten Aktiengesellschaft, vom 19ten April 1854;

Nro. 3989. die Bekanntmachung über den Beitritt der Großherzoglich Badischen Regierung zu der Uebereinkunft zwischen Preußen und mehreren anderen Deutschen Staaten d. d. Eisenach den 11ten Juli 1853 wegen Verpflegung erkrankter und Beerdigung verstorbener gegenseitiger Staatsangehörigen, vom 22sten April 1854;

Nro. 3990. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung der Statuten einer Aktiengesellschaft, welche sich unter dem Namen „Mülheimer Aktiengesellschaft für Gaserleuchtung" gebildet hat, vom 23sten April 1854;

Nro. 3991. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Revision der Statuten der

Ausgegeben in Marienwerder den 18ten Mai 1854.

unterm 31sten Dezember 1845 genehmigten Gesellschaft für Bergbau und Zinkfabrikation zu Stolberg, welche fortan den Namen „Aktiengesellschaft für Bergbau, Blei- und Zinkfabrikation zu Stolberg und in Westphalen“ führt, vom 3ten April 1854;

Nro. 3992. die Bekanntmachung über die unterm 24sten April 1854 erfolgte Allerhöchste Bestätigung der Statuten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft, vom 27sten April 1854.

I. In der Stadt Marienwerder ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai v. J. nunmehr beendet und sind damit die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde in der genannten Stadt außer Kraft getreten.

Marienwerder, den 3ten Mai 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

II. Bekanntmachung.

Der bestehenden Vorschrift gemäß machen wir wiederholt darauf aufmerksam, daß die zu einem gerichtlichen Depositorio einzuliefernden Gelder, auf jeden Inhaber lautende Papiere und Pretiosen nie einer einzelnen Gerichts-Person mit Sicherheit überliefert werden können, sondern die Einlieferung in Gegenwart der drei Personen, welche von dem Gerichte als Verwalter des Depositorii bekannt gemacht worden, erfolgen, auch der statt der Quittung zu ertheilende Deposital-Extrakt von diesen drei Personen unterzeichnet sein muß, einzelne Gerichtspersonen dagegen nur in den Fällen, welche die von uns unterm 2ten Mai 1837 durch die Amtsblätter bekannt gemachte Asservaten-Instruktion, vom 31sten März 1837, angiebt, sich mit Annahme von Deposital-Asservaten befassen dürfen.

Marienwerder, den 2ten Mai 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik.

III. Vom 1sten Juli d. J. ab ist der Förster Müller zu Ellergrund, in der Oberförsterei Bülowsheide, nach Wolfsgrund, in der Oberförsterei Lindenbusch, und der Förster Griese von Wolfsgrund nach Ellergrund versetzt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Hrabowski ist in gleicher Eigenschaft nach Thorn versetzt worden.

In den Monaten Januar, Februar und März 1854 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
1	Joseph Heldt	Gr. Klonia	den 18. Januar 1854 definitiv	katholisch.
2	Carl Schülke	Neu-Zippnow	den 19. Januar 1854 definitiv	evangel.
3	Heinrich Pischke	Sarosle	den 19. Januar 1854 definitiv	do.
4	Friedrich Lange	Stewken	den 2. Februar 1854 definitiv	do.
5	Heinr. Adam Panke	Zollnick	den 2. Februar 1854 auf 3 Jahre	do.
6	Heinrich Frommelt	Riesenwalde	den 2. Februar 1854 definitiv	do.
7	Heinreich Pieporra	Targowisko	den 3. Februar 1854 auf 3 Jahre	katholisch.
8	Joseph Czaya	Gr. Jesewitz	den 3. Februar 1854 definitiv	do.
9	Carl Ludwig Titz	Rudnick	den 2. Februar 1854 definitiv	evangel.
10	Ludwig Mischke	Jeglia	den 3. Februar 1854 auf 3 Jahre	katholisch.
11	Michael Garske	Marthe	den 13. Februar 1854 auf 3 Jahre	do.
12	Schliephack	Münsterwalde	den 22. Februar 1854 auf 3 Jahre	evangel.
13	Aug. Chrst. Meyer	Dossoczyn	den 21. Februar 1854 definitiv	do.
14	Christian Nachtigall	Briesen	den 21. Februar 1854 definitiv	do.
15	Franz Piasecki	Jablonowo	den 22. Februar 1854 definitiv	katholisch.
16	Wilh. Eduard Herrm. Smaballa	Gr. Tromnau	den 22. Februar 1854 auf 3 Jahre	evangel.
17	Carl Julius Pius Kleist	Klein Czappeln	den 22. Februar 1854 auf 3 Jahre	do.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
18	Casimir Mayka	Gr. Gorszenitza	den 27. Februar 1854 auf 3 Jahre	katholisch.
19	Fried. Wilh. Heinzius	Bischofswerder	den 27. Februar 1854 auf 3 Jahre	evangel.
20	Ernst Haack	Sedlinen	den 27. Februar 1854 definitiv	do.
21	Carl Karnoy	Smilowo	den 16. März 1854 definitiv	do.

Der Apotheker Bauke zu Marienwerder ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der F. W. Kiebert zu Löbau ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann J. M. Lehmann zu Tuchel ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Gerson Salinger zu Mrk. Friedland ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann Moritz Lazarus zu Culm ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 20.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei A. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 21. Marienwerder, den 24sten Mai **1854.**

Das 15te und 16te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 3993. das Gesetz, betreffend die Abänderungen des Abschnitts 11. Titel 1. Theil II. und des Abschnitts 9. Titel 2. Theil II. des Allgemeinen Landrechts, vom 24sten April 1854;

Nro. 3994. das Gesetz zur Verbesserung des Unterpfandswesens in den Hohenzollernschen Landen, vom 24sten April 1854;

Nro. 3995. das Gesetz, betreffend eine Abänderung des in der Verordnung vom 30sten Juni 1834, wegen Einrichtung der Rheinzoll-Gerichte bestimmten Verfahrens in zweiter Instanz, vom 24sten April 1854;

Nro. 3996. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Mettmann nach Hochdahl;

Nro. 3997. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Stęszewo über Grätz, Rakwitz, Rothenburg, Wollstein, Kopnitz und Unruhstadt bis zur Provinzialgrenze in der Richtung auf Züllichau;

Nro. 3998. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Düren-Gemünder Gemeinde-Chaussee in Wollersheim über Embken und Ginneck nach Froitzheim;

Nro. 3999. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Calauer Kreise projektirten Chausseen: 1) von Lübbenau bis zur Berlin-Cottbuser Chaussee, 2) von dem Boblitzer Chausseehause an der Berlin-Cottbuser Chaussee über Calau, Friedrichsfeld, Muckwar, Alt-Döbern, Gr. Räschen nach Senftenberg, 3) von Friedrichsfeld über Ogrosen, Gräbendorf, Casel, Drebkau, nach der Spremberger Kreis-

grenze bei Jeserigk, 4) von Vetschau nach Calau und 5) von Calau über Zinnitz bis zur Luckauer Kreisgrenze;

Nro. 4000. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den chausseemäßigen Ausbau und die Unterhaltung der Straße von Muskau nach Triebel Seitens der Standesherrschaft Muskau und der Straße von Triebel nach Sorau Seitens des Kreises Sorau;

Nro. 4001. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Bomst im Betrage von 75,000 Rtlrn., vom 3ten April 1854;

Nro. 4002. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen und Zusätze zu der Verordnung zum Schutze der Fabrikzeichen an Eisen- und Stahlwaaren in der Provinz Westphalen und der Rheinprovinz vom 18ten August 1847, vom 24sten April 1854;

Nro. 4003. das Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, vom 24sten April 1854;

Nro. 4004. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten April 1854, betreffend die Modifikation des §. 139. des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, vom 21sten November 1853.

I. Betreffend die Modifikation des §. 139. des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, vom 21sten November 1853.

Auf den Bericht vom 17ten April d. J. will Ich, unter Modifikation des §. 139. des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuersozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig, mit Ausschluß der ländlichen Grundstücke in dem zum Mohrunger landschaftlichen Departement gehörigen Theile des Regierungsbezirks Marienwerder, vom 21sten November v. J., genehmigen, daß das gedachte Reglement erst mit dem 1sten Januar 1855 in Gültigkeit tritt, zugleich aber auch bestimmen, daß das alte Reglement vom 27sten Dezember 1785 für diejenigen, welche nicht bis zum 1sten April d. J. ihren Austritt aus der Sozietät bereits erklärt haben, oder innerhalb sechs Wochen, von Publikation Meines gegenwärtigen Erlasses an gerechnet, noch erklären sollten, bis zum 1sten Januar k. J. in Kraft bleiben, und daß es denjenigen, welche sich zum neuen Eintritt in die

Sozietät gemeldet haben, noch innerhalb sechs Wochen, von dem Erscheinen dieses Erlasses ab gerechnet, gestattet sein soll, diese Erklärung zurückzunehmen.

Ich ermächtige Sie, den gegenwärtigen Erlaß ebenmäßig durch die Gesetz-Sammlung publiziren zu lassen.

Potsdam, den 24sten April 1854.

Friedrich Wilhelm.

An den Minister des Innern. v. Westphalen.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre wird hiemit noch besonders zur Kenntniß der Eingesessenen gebracht.

Marienwerder, den 22sten Mai 1854.

Westpreußische Feuer-Sozietäts-Direktion.

II. Denkschrift,

betreffend den Zustand des Westpreußischen Landarmen-Fonds pro 1853.

In Gemäßheit des §. 72. des Westpreußischen Landarmen-Reglements und im Anschlusse an die Bekanntmachung vom 12ten Juli v. J. über den Zustand des diesseitigen Landarmen-Fonds pro 1852 werden in nachfolgender Zusammenstellung die Einnahmen und Ausgaben des Landarmen-Fonds für das Jahr 1853 ebenfalls hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

	Bezeichnung der Einnahmen.	Geldbetrag. Rtlr.	sg.	pf.
1	Bestände aus dem Jahre 1852 . .	3914	17	8
2	Eingegangene Landarmen-Beiträge	42794	7	10
3	Kollecten-Gelder	115	19	9
4	Kapital-Zinsen	29	29	11
5	Arbeitsverdienst der Häuslinge der Besserungs-Anstalt .	1314	3	8
6	Aus dem Verkauf der Fabrikate und der Erzeugnisse des Land- und Gartenbaues	1339	23	4
7	Insgemein	2533	24	4
	Ueberhaupt Einnahme	52072	6	6
	Die Ausgaben des Landarmen-Fonds betragen umseitig	50756	13	1
	Bleibt Bestand Ende des Jahres 1853 und zwar: in Privat-Obligationen 588 Rtlr. 25 sgr. — pf. in Staatsschuldscheinen 100 „ — „ — „ baar 626 „ 28 „ 5 „ wie vor 1315 Rtlr. 23 sgr. 5 pf.	1315	23	5

	Bezeichnung der Ausgabe.	Geldbetrag. Rtlr.	sg.	pf.
	A. Allgemeine Ausgaben des Landarmen-Fonds.			
1	Zuschuß zum Westpreußischen Provinzial-Invaliden-Fonds	2792	13	6
2	Zu fortlaufenden Unterstützungen ꝛc. an Landarme .	15865	4	2
3	Kur-, Verpflegungs- und Bekleidungskosten der in der Provinz geheilten Landarmen	9013	4	—
4	Kur- und Verpflegungskosten für die im Landkrankenhause zu Schwetz untergebrachten Landarmen	4013	23	2
5	Zur Unterhaltung der Taubstummen-Anstalt in Marienburg	1850	—	—
6	Zur Unterhaltung des Landkrankenhauses in Schwetz . .	2238	20	4
7	An Kassen-Verwaltungskosten ꝛc.	426	6	4
8	Insgemein	825	10	5
	B. Besserungs-Anstalt.			
9	An zu gut gehenden Geldern aus der Revision der Rechnungen	20	12	6
10	An Besoldungen und Remunerationen der Beamten .	2250	12	—
11	Zur Bespeisung der Haftlinge	4473	23	7
12	Zur Bekleidung derselben	1346	29	2
13	Zum Feuerungs-Bedarf der Anstalt	317	26	8
14	Zum Erleuchtungs-Bedarf derselben	241	13	4
15	Zu den Lagerbedürfnissen der Gefangenen	403	4	—
16	Für Reinigung der Gefangenen und deren Wäsche .	196	21	2
17	Für Arzeneien der Gefangenen	154	22	1
18	Für verschiedene Bedürfnisse derselben	286	2	8
19	Unterhaltungskosten der Gebäude und Utensilien . .	1362	15	10
20	Transportkosten für eingelieferte Vagabonden . .	1254	29	6
21	Pensionen emeritirter Beamten	115	—	—
22	Reisegeld an entlassene Haftlinge	311	13	8
23	Zum Ankauf roher Materialien Behufs des Fabrikwesens und Beschäftigung der Haftlinge	755	23	—
24	Zur Unterhaltung der Hausschule	101	18	6
25	Insgemein	138	23	6
	Ueberhaupt Ausgabe	50756	13	1

Die gesteigerte Bevölkerung und die sowohl hierdurch als durch die Theuerung aller Lebensbedürfnisse veranlaßte Vermehrung nicht blos der Zahl der zu unterstützenden Landarmen, sondern zugleich auch der Kosten des Unterhalts der Pfleglinge des Landarmen-Fonds und der Corrigenden der Besserungs-Anstalt — hat Mehrausgaben gegen das Jahr 1852 unvermeidlich gemacht, welche indessen durch

eine strenge Prüfung der Unterstützungs-Beträge und Beschränkung der Unterstützungen auf das unabweisliche Bedürfniß, sowie durch Ersparung bei anderen Ausgabe-Positionen auf den Betrag von 1602 Rtlr. 15 sgr. 7 pf. ermäßigt worden sind.

Marienwerder, den 11ten Mai 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. In einem öffentlichen Blatt befindet sich eine „Julius Stiebel jun. & Comp., Banquiers in Frankfurt a. M.," unterzeichnete Ankündigung folgenden Inhalts:

„Die nächste Ziehung der von der Großherzoglich Badischen Regierung unter Mithaftung der Landstände laut Gesetz vom 21sten Februar 1843 errichteten Eisenbahn-Anlehnslotterie, findet am 28sten Februar 1854 statt, und sind hiezu Originalloose, die in der ganzen Preußischen Monarchie ungehindert verkauft und gespielt werden dürfen, gegen Einsendung von 24 Thaler durch uns zu erhalten.

Nach vollendeter Ziehung nehmen wir die Loose à 23 Rtlr. zurück und haben daher diejenigen Interessenten, welche sich nur bei der bevorstehenden Ziehung am 28sten Februar zu betheiligen gesonnen sind, die Differenz von 1 Rtlr. einzusenden."

Nach Absatz 2. vorstehender Ankündigung ist das Beziehen der gedachten Loose als ein Spiel in einer auswärtigen Lotterie zu erachten, und da ein solches nach der Verordnung vom 5ten Juli 1847 (Gesetzsammlung pro 1847 S. 261.) verboten ist, so warnen wir hierdurch vor einer Betheiligung bei diesem Unternehmen und weisen die Polizeibehörden unseres Departements zugleich an, etwanige Bekanntmachungen derartiger Unternehmungen nach Maaßgabe des gemäß Cirkular-Verfügung vom 23sten März 1851 mitgetheilten Ministerial-Rescripts vom 28sten Februar 1851 in Verbindung mit der betreffenden Staats-Anwaltschaft entgegen zu treten. Marienwerder, den 15ten Mai 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Nach einer Benachrichtigung des diesseitigen Königlichen General-Consulats zu Warschau ist die Rinderpest (Löserdürre) im Königreich Polen gänzlich erloschen. Die durch unsere Bekanntmachung vom 5ten December v. J. angeordneten Vorsichtsmaßregeln gegen die Einschleppung dieser Seuche werden daher hiermit aufgehoben. Marienwerder, den 22sten Mai 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im IV. Quartal 1853 zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder nebst Zinsen über veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie die zur Ablösung von Domainen-

Prästationen, einschließlich der Domainen-Renten eingezahlten Kapitalien, sind mit den vorschriftsmäßigen Verifikationsattesten der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse und der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen zugefertigt worden, so daß dieselben nunmehr gegen Bescheinigung in Empfang genommen werden können.

Marienwerder, den 7ten Mai 1854.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

VI. Für die Abgebrannten der Stadt Zempelburg sind bisher folgende milde Beiträge eingegangen, als:

Nr.		Rtlr.	sgr.	pf.
1.	von der Stadt Conitz	200	—	6
2.	von dem Herrn Polizei-Direktor v. Gerhardt in Magdeburg als Ertrag einer Sammlung	130	—	—
3.	von dem Kaufmann Herrn W. Henning in Stettin, wie vor	120	—	—
4.	von der Expedition der Ostseezeitung in Stettin	35	12	6
5.	von der Stadt Tuchel	36	12	3
6.	von der Stadt Pol. Crone	28	23	—
7.	von dem Herrn Ober-Steuer-Inspektor Schulz in Jastrow, Ertrag einer Sammlung	26	—	—
8.	von dem Herrn Lesse auf Zwangsbruch	20	—	—
9.	von dem Herrn Crusius auf Zaudersdorff	12	—	—
10.	von dem Herrn Dobberstein in Sliez	11	10	—
11.	von dem Herrn v. Bonin auf Weselow bei Treptow a. R.	11	—	—
12.	von dem Herrn Amtsrath Livonius auf Grunau	10	—	—
13.	von dem Herrn Rentmeister Stadion in Pol. Crone, Ertrag einer Sammlung	8	—	—
14.	von der Stadt Krojanke	7	22	—
15.	von dem Kaufmann Herrn Michaelis Breslauer in Posen	5	—	—
16.	von dem Kaufmann Herrn Rohleder in Stettin	5	—	—
17.	Ungenannt, Postzeichen Hamburg	5	—	—
18.	von dem Herrn Lieutenant Zimmermann in Clossek	5	—	—
19.	von dem Herrn Friedländer in Mohrungen	5	—	—
20.	von dem Herrn Justizrath Luckwaldt in Schwedt	4	—	—
21.	von dem Herrn v. Pawelz in Mirakowo	3	—	—
22.	von dem Herrn Friedrich Hagen in Swinemünde als Erlös für 5 silberne Theelöffel	3	—	—
23.	von dem Herrn Rittmeister v. Zitzwitz in Schlawe	2	—	—
24.	von Frau Direktor Diestel in Thorn	2	—	—

25. von dem Herrn Prediger Heinrich in Barczyn . . . 1 Rtlr. — sgr. — pf.
26. Ungenannt, aus Potsdam . . . . . . 1 = — = — =
27. von dem Herrn Kreisrichter Graebe, Flatow . . 1 = — = — =
28. von dem Kaufmann Herrn Vogel in Stargardt i. Pr. 1 = — = — =
29. Ungenannt, Postzeichen Schneidemühl . . . 1 = — = — =
30. von dem Herrn Peter Bahr in Komierowo . . — = 5 = — =
31. von dem Herrn Michael Doran in Komierowo . — = 5 = — =
32. von dem Herrn Friedrich Riemer in Minikowo . — = 5 = — =
33. von der Stadt Schlochau . . . . . . 30 = 8 = — =
sowie 1 Scheffel Mehl, 2 Brode und 1 Pack Kleidungsstücke,
34. von dem Herrn Krieger auf Waldowke . . 10 = — = — =
und 24 Scheffel Kartoffeln,
35. von der israelitischen Gemeinde in Flatow . 6 = — = — =
sowie 1 Scheffel Buchweizengrütze, 1 Scheffel Gerstgrütze, 1 Sack Mehl und 67 Brode,
36. von dem Herrn Daniel Schmidt in Neu-Luboeza 1 = — = — =
und 1 Pack Kleidungsstücke,
37. von dem Herrn Wilkens auf Sypniewo 25 Scheffel Roggen und 12 Scheffel Buchweizen,
38. von dem Herrn Baron v. Bethmann-Hollweg auf Runowo Mehl von 1 Wispel Roggen,
39. von dem Herrn Oberamtmann Boy zu Pottlitz 16 Schfl. Roggen, 8 Schfl. Erbsen,
40. von dem Herrn Tepper auf Zempelkowo Mehl von 13 Schfl. Roggen, 2 Schfl. Erbsen, 25 Schfl. Kartoffeln und 15 Brode,
41. von dem Herrn Ritterschaftsrath v. Müllern auf Soßnow 12 Schfl. Erbsen, Buchweizengrütze von 8 Schfl., Gerstgrütze von 5 Schfl., 20 Schfl. Kartoffeln und 56 Brode,
42. von dem Herrn Nehring in Jastrezembke 6 Scheffel Erbsen, 16 Scheffel Kartoffeln, 3 Scheffel Mohrrüben, 6 Scheffel Kohlrüben,
43. von Madame Wehr auf Kensau 8 Scheffel Roggen, 8 Scheffel Erbsen, 8 Scheffel Gerste und 8 Scheffel Kartoffeln,
44. von dem Herrn Lesse auf Zwangsbruch 12 Schfl. Roggen und 4 Schfl. Erbsen,
45. von dem Herrn Wegner auf Gr. Loßburg 2 Schfl. Erbsen, 6 Schfl. Kartoffeln, 1½ Schfl. Mehl und 15 Brode,
46. von der Stadt Cammin 12½ Schfl. Erbsen,
47. von dem Herrn Bonin in Cammin 3 Schfl. Erbsen und 1 Schfl. Gerstgrütze,
48. von dem Herrn Landschafts-Deputirten Bothe auf Zahn 2 Schfl. Erbsen und 6 Schfl. Kartoffeln,
49. von der Gemeinde Zempelkowo 2 Schfl. Erbsen, 8 Schfl. Gerste u. 15 Brode,

50. von dem Herrn v. Komierowski auf Komierowo 2 Schfl. Erbsen, 6 Schfl. Gerste,
51. von dem Herrn v. H. in Gr. Kl. 4 Schfl. Erbsen und 15 Schfl. Kartoffeln,
52. von dem Herrn Ritterschafts-Rath v. Prądczynski auf Scarpi 8 Schfl. Roggen, 4 Schfl. Erbsen und 8 Schfl. Gerste,
53. von Frau v. Prądczynska auf Waldau 5 Schfl. Erbsen, 10 Schfl. Kartoffeln, 3 Säcke Mehl und 60 Brode,
54. von dem Herrn Göldner auf Salesch 20 Schfl. Kartoffeln,
55. von der Stadt Vandsburg für 26 Rtlr. Brode, 1 Sack Gerste, 2 Säcke Kartoffeln, 1 Mtz. Erbsen, 3 Mtz. Gerstgrütze, 1 Stück Speck, 1 Brod, 1 Eimer und 6 Packete Kleidungsstücke,
56. von dem Herrn Zeitz in Rogalin 6 Schfl. Erbsen,
57. von der Gemeinde Lindebuden 2½ Schfl. Roggen, 1½ Schfl. Gerste und 4 Schfl. Kartoffeln,
58. von dem Herrn Freymark auf Tuschkowo 2 Schfl. Gerste, 5 Schfl. Kartoffeln, 1 Schfl. Mohrrüben und einige Kleidungsstücke,
59. von dem Herrn Gustav Bonin in Gr. Zirkwitz 2 Schfl. Erbsen,
60. von dem Herrn Carl Bonin in Gr. Zirkwitz 2 Schfl. Erbsen,
61. von dem Herrn Mühlenbesitzer Paul zu Runowoer Mühle 8 Schfl. Kartoffeln,
62. von dem Herrn Mühlenbesitzer Jankowski zu Olczewker Mühle 1 Schfl. Erbsen, 3 Schfl. Mehl und 2½ Schfl. Kartoffeln,
63. von dem Herrn Johann Rahlke in Richorz 1 Schfl. Roggen,
64. von dem Herrn Martin Rathke in Richorz ½ Schfl. Roggen,
65. von dem Herrn Castner in Plötzig 37 Brode,
66. von dem Herrn Probst Czech in Vandsburg 1 Pack Kleidungsstücke,
67. von dem Herrn Bauinspector Kramer in Jastrow wie vor, und
68. von dem Herrn Ober-Steuer-Inspector Schulz in Jastrow wie vor.

Indem wir für diese reichen Gaben, Namens der hart bedrängten Verunglückten, den wärmsten Dank aussprechen, bitten wir, sich ihrer auch ferner in Liebe anzunehmen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 21.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 22. Marienwerder, den 31sten Mai **1854.**

Das 17te und 18te Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 4005. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die vom Eckartsbergaer Kreise übernommene Unterhaltung der Chaussee von Wiehe über Lossa bis zur Großherzoglich Weimarschen Grenze in der Richtung auf Rastenberg;

Nro. 4006. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Hörter über Vörden und Nieheim bis zum Anschluß an die Bergheim-Driburger Chaussee;

Nro. 4007. den Allerhöchsten Erlaß vom 10ten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Coblenz über Moselkern, Cochem, Alf, Bengel und Bausendorf nach Wittlich;

Nro. 4008. das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts-Etats für 1854, vom 9ten Mai 1854;

Nro. 4009. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten April 1854, betreffend das Ersatzwesen für die Marine;

Nro. 4010. das Statut des Grießen-Schlagsdorfer Deichverbandes, vom 24sten April 1854;

Nro. 4011. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten April 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für die Verlängerung der Chaussee zwischen Kotzenau und Reisigt, im Regierungsbezirk Liegnitz, in der Richtung auf Hainau, durch den Grafen zu Dohna auf Kotzenau.

Ausgegeben in Marienwerder den 1sten Juni 1854.

I. Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, vom 24sten April 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

verordnen für den ganzen Umfang des Staats, mit Ausnahme der Hohenzollernschen Lande, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Gesinde, welches hartnäckigen Ungehorsam oder Widerspenstigkeit gegen die Befehle der Herrschaft oder der zu seiner Aufsicht bestellten Personen sich zu Schulden kommen läßt, oder ohne gesetzmäßige Ursache den Dienst versagt oder verläßt, hat auf den Antrag der Herrschaft, unbeschadet deren Rechts zu seiner Entlassung oder Beibehaltung, Geldstrafe bis zu fünf Thalern oder Gefängniß bis zu drei Tagen verwirkt.

Dieser Antrag kann nur innerhalb vierzehn Tagen seit Verübung der Uebertretung, oder, falls die Herrschaft wegen der letzteren das Gesinde vor Ablauf der Dienstzeit entläßt, vor dieser Entlassung gemacht werden.

Den Antrag auf Grund des Gesetzes vom 14ten Mai 1852 bei der Lokal-Polizeibehörde anzubringen ist nur dann zulässig, wenn weder die Herrschaft, noch ein von ihr bestellter Stellvertreter oder ein Beamter der Herrschaft die Lokalpolizei verwaltet. An Stelle der Lokalpolizei tritt in diesem Falle der Landrath.

Bis zum Anfang der Vollstreckung der Strafe ist die Zurücknahme des Antrags zulässig.

§. 2. Die Bestimmungen des §. 1. finden auch Anwendung:

a) auf die bei Stromschiffern in Dienst stehenden Schiffsknechte (Gesetz vom 23sten September 1835, Gesetz-Sammlung S. 222.);

b) auf das Verhältniß zwischen den Personen, welche von den zu Diensten verpflichteten bäuerlichen Besitzern zur Verrichtung dieser Dienste gestellt werden, und den Dienstberechtigten oder den von ihnen bestellten Aufsehern;

c) auf das Verhältniß zwischen dem Besitzer eines Landgutes oder einer andern Acker- oder Forstwirthschaft, sowie den von ihm zur Aufsicht über die Wirthschaftsarbeiten bestellten Personen und solchen Dienstleuten, welche gegen Gewährung einer Wohnung in den ihm gehörigen oder auf dem Gute befindlichen Gebäuden und gegen einen im Voraus bestimmten Lohn Behufs der Bewirthschaftung angenommen sind (Instleute, herrschaftliche Tagelöhner, Einlieger, Kathenleute und dergl.);

d) auf das Verhältniß zwischen solchen Handarbeitern, welche sich zu bestimmten land- oder forstwirthschaftlichen Arbeiten, wie z. B. Erndtearbeiten auf Acker und Wiese, Meliorationsarbeiten, Holzschlagen u. s. w. verdungen haben, und dem Arbeitsgeber oder den von ihm bestellten Aufsehern.

§. 3. Gesinde, Schiffsknechte, Dienstleute oder Handarbeiter der §. 2. a., b.,

c., d. bezeichneten Art, welche die Arbeitsgeber oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Arbeitsgebern verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, haben Gefängnißstrafe bis zu Einem Jahre verwirkt.

§. 4. Hausoffizianten (§. 177. seq. Titel 5. Theil II. des Allg. Landrechts) sind den Strafvorschriften dieses Gesetzes nicht unterworfen.

§. 5. Die festgesetzten Geldstrafen fließen zur Orts-Armenkasse.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Potsdam, den 24sten April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

Indem wir vorstehendes Gesetz hierdurch noch besonders zur öffentlichen Kenntniß bringen und die Königl. Landraths-Aemter wie die Magisträte anweisen, es außerdem resp. in die Kreis- und Lokal-Blätter aufzunehmen, geben wir gleichzeitig den Ortsbehörden unseres Departements auf, dafür zu sorgen, daß der Inhalt des Gesetzes in jeder Gemeinde bekannt werde.

Marienwerder, den 26sten Mai 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. In Dt. Eylau ist die Einführung der neuen Städte-Ordnung vom 30sten Mai v. J. nunmehr beendet und sind damit die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der genannten Stadtgemeinde außer Kraft getreten. Marienwerder, den 27sten Mai 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die Polizei-Verordnung des hiesigen Magistrats vom 10ten April d. J., das Hemmen der Wagen beim Herunterfahren der Wallstraße betreffend, ist in Nro. 17. des hiesigen Kreisblattes pro 1854 veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 19ten Mai 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Im verflossenen Jahre sind von den 21,492 in die Impflisten eingetragenen Individuen 21,216 mit Erfolg mit den Schutzblattern geimpft worden. Zur Erzielung dieses, im Ganzen günstigen Resultats hat wesentlich die Thätigkeit und der Eifer, mit welchem sich die Herren Impfärzte der Impfung der Schutzblattern unterzogen haben, beigetragen. — In Anerkennung dieses rühmlichen Eifers hat

das Königl. Ministerium der rc. rc. Medicinal-Angelegenheiten den Kreisphysikern Dr. Adler zu Schlochau, Dr. Eichmann zu Flatow, Dr. Leistner zu Culm, dem praktischen Arzte Dr. Genzmer hier und den Kreis-Wundärzten Napierski in Czersk, Luchterhandt in Lautenburg, Blechschmidt in Rehden, Lampe in Thorn, Reiß in Neumark und dem Wundarzte Steinbarth in Stuhm angemessene Geldprämien bewilligt.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntniß bringen, weisen wir die resp. Polizei- und Kommunal-Behörden unsers Verwaltungs-Bezirks an, die Verbreitung der Schutzblattern-Impfung besonders bei dem jetzt häufiger vorkommenden Auftreten der Menschenblattern nach Kräften zu fördern. — Auch nehmen wir Veranlassung, das Publikum auf unsere in Nro. 24. des Amtsblatts pro 1852 enthaltene Empfehlung der Revaccination aufmerksam zu machen.

Wenngleich es bisher gelungen ist, durch die sofortige Ausführung der Vaccination und Revaccination in den Ortschaften, in welchen die Menschenblattern ausgebrochen waren, diese verderbliche Krankheit auf diese Ortschaften zu beschränken, so ist sie doch nicht gänzlich beseitigt, das wirksamste Schutzmittel aber nur die Vaccination und Revaccination, welches, da die öffentliche Schutzblatternimpfung nunmehr in allen Kreisen begonnen hat, von den nicht Geschützten leicht benutzt werden kann. Marienwerder, den 20sten Mai 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Für die Abgebrannten der Stadt Zempelburg sind ferner eingegangen:

		Rtlr.	sgr.	pf.
1.	von dem Kaufmann Herrn Henning in Stettin	110	—	—
2.	von dem Herrn Obersten des 38sten Infanterie-Regiments in Frankfurt a. M. Ertrag eines Konzerts	52	6	6
3.	von der Hartungschen Zeitungs-Expedition in Königsberg	30	—	—
4.	von der Expedition der Schlesischen Zeitung in Breslau	28	5	—
5.	von dem Magistrat in Flatow	25	—	—
6.	von dem Direktor der höheren Bürger- und Real-Schule in Marienburg, Herrn Dörk, Ertrag einer Sammlung unter den Schülern . .	15	—	—
7.	von dem Magistrat in Pr. Friedland . .	15	—	—
8.	von dem Königl. Landraths-Amte in Rosenberg	10	—	—
9.	von dem Magistrat in Wittenberg . .	10	—	—
10.	von dem Herrn Pfarrer Wannorius in Pr. Mark, Ertrag einer Sammlung	9	16	—
11.	von dem Magistrat in Baldenburg . .	8	—	—

		Rtlr.	sgr.	pf.
12.	von dem Herrn Harich in Mohrungen	8	—	—
13.	von dem Magistrat in Christburg	7	7	6
14.	von dem Magistrat in Dt. Eylau	7	6	—
15.	von dem Magistrat in Lütz	7	2	9
16.	von dem Magistrat in Neumark	4	20	2
17.	ungenannt, Postzeichen Berlin	3	—	—
18.	ungenannt, Postzeichen Cammin i. P.	2	—	—
19.	von dem Herrn Oberförster Blümner in Sypniewo	2	—	—
20.	von dem Herrn Aktuar Pöppel in Sypniewo	2	—	—
21.	ungenannt, Postzeichen Tetrow	2	—	—
22.	von dem Herrn Kreis-Gerichts-Rath Becker in Schlochau	2	—	—
23.	von dem Herrn Pfarrer Skubich in Pr. Friedland, Ertrag einer Sammlung unter den Confirmanden für die Confirmanden in Zempelburg	1	—	—
24.	von dem Herrn Heymann in Conitz	1	—	—
25.	von der Gemeinde Zippnow	26	10	6

sowie 20 Röcke, 13 Jacken, 19 Paar Hosen, 19 Westen, 10 Frauenkleider, 40 Hemden, 8 Paar Strümpfe, 13 Tücher, 10 Schürzen, 5 Paar Stiefel, 1 Paar Schuhe, 4 Kinderkleider, 4 Mützen, 3 Unterröcke, diverse Leinwand, 4 Handtücher, 1 Tischtuch, einiges Handwerkzeug für Tischler, 2 Aerte, 1 große Holzsäge, 1 Mulde und 3 hölzerne Löffel, 1 Metze Erbsen; außerdem sind von der jüdischen Gemeinde zur Bestreitung der Fuhrkosten 2 Rtlr. 15. sgr. verwendet;

26. von dem Herrn Wegner auf Gr. Loßburg 1 Scheffel Erbsen, 6 Scheffel Kartoffeln, Grütze von 4 Scheffel Gerste und 15 Brode;
27. von der Gemeinde Waldowke ½ Scheffel Erbsen.

Unter dem Ausdrucke des wärmsten Dankes bringen wir dies hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 27sten Mai 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Unterm 19ten November v. J. (Amtsblatt Nro. 47. pag. 1005. pro 1853) wurde Demjenigen eine Belohnung von 25 Rtlr. zugesichert, welcher den Verbleib der beiden am 31sten Oktober in Freystadt gestohlenen mit Geld beschwerten Briefbeutel von Neumark und Lautenburg nach Marienwerder nachweisen würde. Dem umsichtigen und uneigennützigen Verfahren des Kaufmanns Löwenthal in Freystadt, welcher auf die ausgesetzte Prämie verzichtet hat, ist es vorzugsweise beizumessen, daß der Verbrecher, welcher den Diebstahl begangen, ermittelt und über-

führt werden konnte. Die Ober-Post-Direktion findet sich veranlaßt, dies hiermit belobend anzuerkennen.

Marienwerder, den 19ten Mai 1854.

Königliche Ober-Post-Direction.

VII. Bekanntmachung.

Der direkte Güter-Verkehr der Station Braunsberg mit Berlin findet vom 1sten Juni d. J. ab nicht ferner Statt, dagegen tritt die Station Warlubien vom gedachten Zeitpunkte ab in direkten Verkehr mit Berlin.

Bromberg, den 18ten Mai 1854.

Königliche Direction der Ostbahn.

VIII. Das Königliche Ministerium für landwirthschaftliche Angelegenheiten hat dem Hofbesitzer Herrn Finger zu Koczybor, Kreis Thorn, als Anerkennung seiner vieljährigen erfolgreichen Wirksamkeit als Landbeschäl-Stationshalter und der dadurch der vaterländischen Pferdezucht geleisteten zweckförderlichen Dienste die in Silber ausgeprägte Königliche Gestüt-Medaille verliehen, welches hiermit amtlich bekannt gemacht wird. Marienwerder, den 16ten Mai 1854.

Königliches Westpreußisches Landgestüt.

Personal-Chronik.

IX. Das Dekanats-Amt für den Thorner Dekanats-Bezirk ist dem Pfarrer Franz Tschiebel bei der St. Johannis-Pfarrkirche in Thorn interimistisch übertragen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Mittelstädt zu Pr. Friedland ist in Stelle des von dort nach Schlochau versetzten Kreisgerichts-Sekretair Hardt zum Substituten des Polizei-Anwalts Kossak zu Pr. Friedland ernannt worden.

Nach Entlassung des mit der Handhabung der Holz-Legitimations-Kontrole in der Stadt Neuenburg beauftragt gewesenen Hülfs-Polizei-Sergeanten Bronsch ist dem Reservejäger v. Treskow die Führung dieser Controle übertragen worden.

Dem Staatsanwalts-Gehülfen Ulrich zu Culm ist die Verwaltung der Staats-Anwaltschaft bei dem Königl. Kreisgerichte zu Schwetz bis ult. October cr. übertragen worden.

Der Staats-Anwalt Lepper zu Pr. Stargardt ist zum Direktor des Kreis-Gerichts zu Löbau ernannt worden.

Der Kammergerichts-Referendarius Huck ist zum Gerichts-Assessor ernannt und bei dem Kreis-Gerichte zu Löbau in Beschäftigung getreten.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Kinkel ist zum Gerichts-Assessor ernannt, und bei dem Kreisgerichte zu Flatow in Beschäftigung getreten.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Rafalski zu Graudenz ist, seinem

Antrage gemäß, aus dem Justizdienste, mit Vorbehalt des Wiedereintritts in denselben, entlassen.

Der Rechts-Kandidat Gustav Wilhelm Adolph Hartwich ist als Auscultator bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Der Rechts-Kandidat Albert Wilhelm Theodor Alexander Wüstenberg ist als Auscultator bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte zu Culm zur Beschäftigung überwiesen.

Der Kreisgerichts-Sekretair Link zu Schlochau ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Pr. Stargardt versetzt.

Der Kreisgerichts-Sekretair Schenk zu Schwetz ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Schlochau versetzt.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Dau zu Dt. Crone ist als Sekretair an das Kreisgericht zu Elbing versetzt worden.

Der Civil-Supernumerarius Sülz ist als Bureau-Assistent bei dem Kreis-Gerichte zu Dt. Crone definitiv angestellt worden.

Der Bote und Exekutor Thal bei dem Kreisgerichte zu Thorn ist gestorben.

Im Marienwerderer Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

der Hofbesitzer Johann Ziehm zu Groß Falkenau für das Kirchspiel Gr. Falkenau,

der Gutsbesitzer Herrmann v. Rohr zu Smentowken für das Kirchspiel Lalkau.

Im Culmer Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

der Rittergutsbesitzer Louis v. Berg zu Glaczejewo für das Kirchspiel Unislaw,

der Krugbesitzer Carl Topolinski zu Grzybno für das Kirchspiel Grzybno.

Im Conitzer Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner resp. neu und wiedergewählt und bestätigt worden:

der Freischulze Ignatz Reschke zu Czersk für den ersten, der Freischulze Joseph Reschke zu Czersk für den zweiten Bezirk Czersk und

der Bürgermeister Graubmann zu Tuchel für die Stadt Tuchel.

Im Flatower Landraths-Kreise ist der Rittergutsbesitzer von Komierowski zu Komierowo als Schiedsmann für den achten ländlichen Bezirk des Kreises Flatow gewählt und bestätigt worden.

Der Hofbesitzer Gertzen zu Kiesling ist als Special-Direktor der Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Stolp bestätigt worden.

Der Lehrer Beerwald zu Conitz ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Der Schullehrer Böck zu Riesenburg ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia bestätigt worden.

Der Steuer-Erheber Wilhelm Narewski zu Amtsgrund Lautenburg ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Meyer Rosenberg zu Schloppe ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Dahlke zu Conitz ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Albert Senff zu Schwetz ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätigt worden.

Der Kaufmann Schur zu Dt. Crone ist als General-Agent der Leipziger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Der Kaufmann A. Nesselmann zu Bischofswerder ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kreisgerichts-Rendant Speisiger zu Schlochau ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der F. J. Riemann zu Graudenz ist als Agent der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Erfurt bestätiget worden.

Der Kaufmann Eduard Mundt zu Thorn ist als Haupt-Agent der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport bestätiget worden.

Die Kaufleute Gebrüder Squarkowius zu Graudenz sind als Agenten der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann J. A. Borchardt zu Jastrow ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätiget worden.

Der Stadtkämmerer Knopf zu Freystadt hat die Agentur der Schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Breslau niedergelegt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 22.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 23. Marienwerder, den 7ten Juni **1854.**

I. **Bekanntmachung.**

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königlichen Kreisgerichts zu Halle vom 22sten April d. J., wodurch auf erhobene Anklage gegen die 9te Nummer der in Lübeck von Carl Boldermann redigirten und verlegten Zeitschrift „Monatsblätter für freies religiöses Leben" die Vernichtung in den vorfindlichen Exemplaren ausgesprochen worden ist, wird auf Grund des §. 52. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851 die Verbreitung der vorgenannten Zeitschrift bei Vermeidung der im §. 53. daselbst angedrohten Strafen hierdurch verboten.

Berlin, den 18ten Mai 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

II. **Bekanntmachung.**

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 16ten Januar d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Realschule zu Neiße als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Kandidaten des Baufachs befähigt, anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Directorium der Königlichen Bau-Akademie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 20sten April 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
gez. von der Heydt.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Raumer.

Ausgegeben in Marienwerder den 8ten Juni 1854.

III. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den in unserer Bekanntmachung vom 18ten Mai 1852 bereits namhaft gemachten Orten auch noch das Dorf Tiefenau bei Marienwerder zur Station für die Ausbildung katholischer, polnisch redender Seminar-Präparanden bestimmt ist, und daß desfallsige Meldungen beim dortigen Herrn Lokal-Schulinspektor Pfarrer Baranowski und dem Lehrer Steinig geschehen müssen.

Marienwerder, den 24sten Mai 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. In Graudenz ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai v. J. nunmehr beendet und sind damit die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadtgemeinde Graudenz außer Kraft getreten.

Marienwerder, den 24sten Mai 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Nachdem die Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai v. J. in Gollub beendet ist, treten die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung dieser Stadtgemeinde außer Kraft.

Marienwerder, den 27sten Mai 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Das Statut der Schneider-Innung zu Stuhm ist von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 13ten d. M. bestätigt worden. Marienwerder, den 27sten Mai 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Unter dem Rindvieh in Littschen, Kreises Marienwerder, ist die Lungenseuche ausgebrochen.

Marienwerder, den 1sten Juni 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. **Bekanntmachung**
des Königl. Konsistoriums die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Tauf-Attest,

2. das Attest über erfüllte Militairpflicht oder körperliche Unbrauchbarkeit zum Militairdienste,
3. das Abgangszeugniß von der Universität,
4. die licentia concionandi,
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren,
6. der Kommunionschein,
7. das curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußeren Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Ausbildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache,
8. ein Attest über den Besuch eines Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den, in der, die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann und
9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königl. Instituts für Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 8ten Juli d. J. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden. Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 8ten Oktober d. J. bestimmt, wonach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns mit Abhaltung der Predigten am 30sten Oktober d. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Facultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Dekan am 20sten Oktober d. J. zu melden haben.

Meldungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termin zurückgelegt.

Königsberg, den 13ten Mai 1854.

IX. **Bekanntmachung.**

Durch den am 11ten dieses Monats erfolgten Tod des Kreis-Physikus, Sanitäts-Rath Dr. Lietzau, hieselbst ist das hiesige Physikat und die mit demselben verbundene Stelle des ersten Lehrers am hiesigen Hebammen-Lehr-Institut erledigt.

Den etwanigen Meldungen zu dieser Stelle sehen wir binnen 8 Wochen entgegen. Gumbinnen, den 16ten Mai 1854.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

X. Der Förster **Dallmer** zu Pollnitz, in der Oberförsterei Lindenberg, ist

vom 1sten Juli d. J. ab nach Holkenbrück, in der Oberförsterei Eisenbrück, und der Förster Schmidt von Holkenbrück nach Pollnitz versetzt worden.

Dem invaliden Unteroffizier Gottfried Sieg ist die einstweilige Verwaltung der zweiten Amtsdiener-Stelle bei dem hiesigen Königlichen Domainen-Rent-Amt übertragen worden.

Dem bisherigen Maurergesellen Rudolph Nitsch ist nach abgelegter Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurerhandwerks als Meister ertheilt worden und wird derselbe seinen Wohnsitz in Zempelburg nehmen.

Der Kaufmann Carl Kannenberg zu Stuhm ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.

Der Kaufmann Carl Kannenberg zu Stuhm ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Lehrer Ernst Pannier zu Flatow ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Lehrer Janz zu Zempelburg ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Privatlehrer Jacob Flater zu Baldenburg ist als Agent der Magdeburger Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Lehrer Neubert zu Riesenburg ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Patent-Bewilligungen.

XI. Den Maschinenbauern Gebrüdern J. F. und C. E. Bonardel zu Berlin ist unter dem 6ten April 1854 ein Patent

auf eine Kartenschlage- und Kopier-Maschine, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, ohne Jemand in der Benutzung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Maschinenmeister der Berlin-Hamburger Eisenbahn, G. Grüson zu Berlin, ist unter dem 28sten April 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Schiebebühne für Eisenbahnen, ohne Jemand in der Anwendung der bekannten Thheile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 23.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.



Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 24. Marienwerder, den 14ten Juni **1854.**

I. **Verordnung**

wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

Auf den Grund einer unter den Elbuferstaaten getroffenen Vereinbarung wird zur bessern Beaufsichtigung der Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen, Nachstehendes angeordnet:

§. 1. Jeder Dienstmann auf einem Elbschiffe oder Flosse — Lehrling, Junge, Schiffsknecht, Zugknecht, Heizer, Geselle, Matrose, Bootsmann, Steuermann — muß mit einem Dienstbuche versehen sein und dasselbe auf jeder Reise bei sich führen.

§. 2. Die Dienstbücher werden nach dem anliegenden Muster gedruckt. Sie gewähren Raum zur Eintragung von 6 Dienstattesten und sind bei denjenigen Königlichen Zoll- und Steuer-Aemtern käuflich zu haben, welche demnächst werden bezeichnet werden.

§. 3. Wer nach den Bestimmungen dieser Verordnung mit einem Dienstbuche versehen sein muß, hat solches der Polizeibehörde seines Wohnorts Behufs der Ausfertigung und Eintragung des Signalements vorzulegen.

Die Eintragung erfolgt kostenfrei.

§. 4. Schiffseigner, Schiffs- oder Floß-Führer haben bei jeder Annahme eines Dienstmannes sich dessen Dienstbuch vorlegen zu lassen und darin über das einzugehende Dienstverhältniß das Erforderliche einzutragen. In Beziehung auf die schon vor Publikation der gegenwärtigen Verordnung eingegangenen Dienstverhältnisse ist die Befolgung dieser Vorschriften binnen drei Monaten nachzuholen.

§. 5. Der Dienstmann darf in seinem Dienstbuche keine Aenderungen oder Zusätze machen, oder durch Unberechtigte machen lassen.

§. 6. Das Dienstbuch muß sowohl dem Dienstherrn als einer jeden Polizei-Behörde auf Verlangen jederzeit vorgelegt werden.

Ausgegeben in Marienwerder den 15ten Juni 1854.

Die nach dem Muster zu §. 2. vorschriftsmäßig ausgefüllten Dienstbücher gelten für ihre Inhaber, so lange dieselben sich bei den Schiffen, auf welche ihr Dienst sich bezieht, befinden, in allen Elbuferstaaten als genügender persönlicher Ausweis.

§. 7. Den Polizei-Behörden liegt es ob, Beschwerden des Dienstmanns über ein demselben ertheiltes oder verweigertes Zeugniß zu erledigen und die dadurch etwa herbeigeführten Aenderungen und Zusätze im Dienstbuche nachzutragen.

§. 8. Auf jedem Elbschiffe ist ein Verzeichniß der Personen, welche auf demselben in Dienst getreten sind, zu führen und aufzubewahren. Dem Namen jedes entlassenen Dienstmannes ist eine Bemerkung über Anfang und Ende seiner Dienstzeit, und eine wörtliche Abschrift des ihm bei seinem Abgange ertheilten Zeugnisses beizusetzen.

Dieses Verzeichniß ist jeder Schifffahrts- und Polizei-Behörde an der Elbe auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

§. 9. Uebertretungen der obigen Vorschriften werden nach Maaßgabe des Artikel 30. der Uebereinkunft vom 13ten April 1844, betreffend die Erlassung schifffahrts- und strompolizeilicher Vorschriften für die Elbe — Gesetz-Sammlung für 1844, Seite 518. bis 524. — bestraft.

§. 10. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1sten Juli 1854 in Kraft.

Berlin, den 4ten Mai 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
v. d. Heydt.	v. Westphalen.	v. Bodelschwingh.

Muster des Dienstbuchs.

(In Oktav-Format.)

(1ste Seite: Titel.)

Dienstbuch

für den

(Schiffsgesellen, Schiffsjungen rc.)

Ausgefertigt zu den 18

(Unterschrift der ausfertigenden Behörde.)

(2te Seite: Vakat.)

(3te Seite:)

Bezeichnung des Inhabers.

Name:

Geburtsort:

Alter:

Größe:

Haare:
Augen:
Besondere Zeichen:
Eigenhändige Unterschrift des Inhabers:
(Vor- und Zunamen.)
Unterzeichnet in Gegenwart und attestirt von dem Beamten:

(4te und 5te Seite:)

Abdruck der Verordnung d. d. Berlin, den 4ten Mai 1854, wegen Einführung von Dienstbüchern für die Schiffsleute auf den, die Elbe innerhalb der Grenzen des Preußischen Gebietes befahrenden Schiffen.

(6te und 7te Seite:)

Zeugniß Nro.

Namen des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) und des von ihm geführten Schiffs.
Angabe, unter welchem Datum und von welcher Behörde ihm das Patent ertheilt ist.
Tag des Dienstantritts:
Inhaber dient:
als
auf die Zeit von
gegen einen Lohn von
Tag der Dienstbeendigung
Angabe des Entlassungsgrundes
Eigenhändig mit vollem Namen zu unterschreibendes Zeugniß des Schiffseigners oder Schiffsführers (Floßführers) über Betragen und Tüchtigkeit des Dienstmannes.
Bemerkungen der Polizei-Behörde.

Zeugniß Nro.

II. Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das diesjährige Departements-Ersatz-Geschäft an den nachbenannten Tagen stattfinden wird.

Vom 21sten bis 22sten Juli d. J. in Schwetz,
" 24sten bis 25sten Juli d. J. in Conitz,
" 26sten bis 27sten Juli d. J. in Schlochau,
" 28sten bis 29sten Juli d. J. in Flatow,

vom 31sten Juli bis 1sten August d. J. in Dtsch. Crone,
am 27sten Juli d. J. in dem zum Bezirke der 4ten Infanterie-Brigade gehörigen Theile des Kreises Graudenz,
vom 29sten Juli bis 31sten Juli d. J. in Marienwerder,
vom 1sten bis 2ten August d. J. in Stuhm,
am 7ten August d. J. in Neumark,
" 9ten August d. J. in Rosenberg,
" 11ten August d. J. in Strasburg,
" 14ten August d. J. in Thorn,
" 16ten August d. J. in Culm,
vom 17ten bis 18ten August d. J. in dem zum Bezirke der 3ten Infanterie-Brigade gehörigen Theile des Kreises Graudenz.

Marienwerder, den 1sten Juni 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Durch unsere Amtsblatts-Verfügung vom 24sten November 1848 (Amtsblatt pro 1848, Seite 311) ist bekannt gemacht, daß den hinterbliebenen Wittwen und Deszendenten (Kinder und Enkel) verstorbener Militair-Invaliden, der Betrag der Pension für den Gnadenmonat ohne Weiteres von den Special-Kassen nach Beibringung des Todtenscheins ausgezahlt werden darf, daß aber auch Eltern, Geschwister und Pflegekinder, deren Ernährer der Invalide gewesen, oder wenn derselbe bei solchen oder andern Verwandten und Privatpersonen gelebt und ernährt worden und diese oder Kommunen die Kur-, Verpflegungs- und Beerdigungskosten bei erweislicher Unzulänglichkeit der Nachlaßmasse des Invaliden, bestritten haben, die Pension für den Gnadenmonat beanspruchen können, wenn solches von der Ortsbehörde des Verstorbenen amtlich bescheinigt wird.

Mehrere Special-Kassen haben in letzterer Beziehung die Bekanntmachung unrichtig gedeutet und auch an Nichtdeszendenten, ohne Autorisation, die Pension für den Gnadenmonat gezahlt. Dies darf ferner aber nicht stattfinden, vielmehr werden die Special-Kassen angewiesen, die Pension verstorbener Invaliden für den Gnadenmonat nur

an die hinterbliebenen Wittwen, Kinder und Enkel des Invaliden

ohne Weiteres sofort zu zahlen, wogegen die Gewährung der Pension an

Eltern, Geschwister, Pflegekinder, Verwandte, Privatpersonen und Kommunen

von unserer jedesmaligen Genehmigung abhängt und in solchen Fällen von der Special-Kasse, ohne besondere Autorisation, keine Zahlung geleistet werden darf.

Die Behörden, in deren Bezirk der verstorbene Invalide seinen Wohnsitz gehabt, werden daher angewiesen, in letzteren Fällen, unter Einreichung des Todten-

scheins und Nachweis des Bedürfnisses, an uns zu berichten und die Zahlungs-Genehmigung der Pension an Nichtdeszendenten des Invaliden nachzuholen.

Marienwerder, den 3ten Juni 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Nach §. 2. des Regulativs für die Organisation des Königl. Gewerbe-Instituts vom 3ten Juni 1849 können nur solche junge Leute in dasselbe aufgenommen werden, welche

a. durch Taufschein nachweisen, wenigstens 17, höchstens 27 Jahr alt zu sein,
b. nachweisen, daß sie wenigstens 1 Jahr hindurch regelmäßig praktische Arbeiten als Hauptbeschäftigung getrieben haben,
c. entweder das Zeugniß der Reife bei einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Provinzial-Gewerbe-Schule oder Real-Schule oder einem Gymnasium erlangt haben, oder die Prüfungen im Gewerbe-Institut selbst bestehen wollen.

Diejenigen jungen Leute, welche sich dem Gewerbefache widmen und zu ihrer Ausbildung in das Königl. Gewerbe-Institut zu Berlin, woselbst mit dem 1sten October c. ein neuer Kursus beginnt, unter Verleihung eines Staats-Stipendii aufgenommen zu werden wünschen, werden daher aufgefordert, sich spätestens bis zum 1sten Juli c. bei uns zu melden und folgende Zeugnisse beizubringen:

1. den Geburtsschein des Bewerbers,
2. ein Gesundheits-Attest, in welchem ausgedrückt sein muß, daß der Bewerber die körperliche Tüchtigkeit für die praktische Ausübung des von ihm gewählten Gewerbes und für die Anstrengung des Unterrichts im Institute besitze,
3. ein Revaccinations-Attest,
4. das Zeugniß der Reife von einer der unter c. genannten Anstalten, oder, wenn der Bewerber ein solches nicht besitzt, seine Schulzeugnisse,
5. die über seine praktische Ausbildung sprechenden Zeugnisse (sub b.),
6. ein Führungs-Attest,
7. ein Zeugniß der Ortsbehörde, worin die Vermögens-Verhältnisse des Bewerbers näher bezeichnet und insbesondere bescheinigt ist, ob der Bewerber im Stande sei, ohne Unterstützung das Königl. Gewerbe-Institut zu besuchen,
8. die über die militairischen Verhältnisse des Bewerbers sprechenden Papiere, aus denen hervorgehen muß, daß die Ableistung seiner Militairpflicht keine Unterbrechung des Unterrichts für ihn herbeiführen werde.

Den Bewerbern, welche das Zeugniß der Reife noch nicht erlangt haben, können Stipendien nur verliehen werden, wenn sie auf Grund der im Königl. Ge-

werbe-Institute zu Anfange des Monats October abzulegenden Prüfung in dasselbe wirklich aufgenommen worden sind. Es ist hierbei aber nachgegeben, daß sie, wenn ihre Verhältnisse dafür sprechen, zu einer Reise-Unterstützung Behufs Ablegung der Prüfung in Vorschlag gebracht werden können.

Um jedoch zu ermitteln: ob dieselben die Aufnahme-Prüfung wahrscheinlich bestehen werden, ist von ihnen bei uns ein Tentamen zu bestehen, in welchem Folgendes als das geringste Maaß der erforderlichen Vorbildung gefordert wird:

I. im Deutschen die Fähigkeit, sich über einen dem Examinanden voraussichtlich bekannten Gegenstand in einfachem ziemlich correctem Style schriftlich auszudrücken,

II. in der Mathematik genaue Kenntniß der Buchstabenrechnung bis zu den Gleichungen des zweiten Grades einschließlich der ebenen Trigonometrie und der logarithmischen Berechnungen, der ebenen Geometrie und Stereometrie,

III. im Rechnen Bekanntschaft mit den Regeln der Arithmetik nebst ihrer Begründung und Fertigkeit im gemeinen und kaufmännischen Rechnen.

IV. Die Probezeichnungen der Bewerber müssen correct und sauber ausgeführt sein und eine hinlängliche Uebung im Aufnehmen von Maschinen und Gebäuden, so wie im Freihandzeichnen bekunden und müssen in Mappen eingereicht werden.

Marienwerder, den 31sten Mai 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Das Reglement über die Einführung der Hundesteuer in Marienwerder vom 30sten September, confirmirt den 25sten November 1833, ist in Nro. 19. des hiesigen Kreisblatts pro 1854 veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 9ten Juni 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Unter dem Rindvieh in Czekanowo, Kreises Strasburg, ist die chronische Lungenseuche ausgebrochen.

Marienwerder, den 7ten Juni 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Bekanntmachung,
betrifft die Anmeldung der Tabacks-Pflanzungen.

Nach Abschnitt 5. der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 29sten März 1828, Gesetz-Sammlung Nro. 5. pro 1828, Seite 39. und 40. — die Besteuerung des inländischen Tabacks betreffend — ist jeder Inhaber einer mit Taback bebauten Grundfläche von Sechs und mehr Quadratruthen verpflichtet, vor Ablauf des Mo-

nats Juli der Steuer-Behörde die bepflanzten Grundflächen einzeln nach ihrer Lage und Größe in Morgen und Quadratruthen preußisch, worunter also kulmisches Maaß nicht zu verstehen ist, genau und gewissenhaft schriftlich oder mündlich anzugeben, indem sonst die im Abschnitt 7. angedrohte Strafe der Steuer-Defraudation verwirkt sein soll.

Da die Zeit zur Abgabe dieser Deklaration herannaht, so mache ich alle diejenigen, welche in diesem Jahre Tabak gepflanzt haben, auf diese Bestimmung aufmerksam und empfehle denselben, sich über die Größe des mit Tabak bepflanzten Landes vor Abgabe der Deklaration gehörig zu unterrichten, um sich nicht der Gefahr auszusetzen, wegen Unrichtigkeit der Deklaration, deren Revision durch die Steuer-Beamten erfolgen muß, in Anspruch genommen und zur Strafe gezogen zu werden. Danzig, den 3ten Juni 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Vertretung.
Schob.

VIII. **Pferde-Auktion**
im Königlichen Hauptgestüt zu Trakehnen.

Am 4ten August d. J., Freitag von Morgens 9 Uhr ab, wird zu Trakehnen ein öffentlicher Verkauf von etwa 100 Gestütspferden stattfinden. Es werden ungefähr 60 vierjährige Stuten und Hengste, sämmtlich angeritten, zum Ausgebot gestellt werden.

Trakehnen, den 28sten Mai 1854.

Die Gestüt-Verwaltung.

Personal-Chronik.

IX. Der Appellationsgerichts-Rath Rimpler zu Marienwerder ist zum Director des Kreisgerichts zu Graudenz Allerhöchst ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Bröde zu Elbing ist zum Rath bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder Allerhöchst ernannt worden.

Der Kreisrichter v. Tilly zu Rosenberg und Becher zu Schlochau sind zu Kreisgerichts-Räthen und die Rechts-Anwälte und Notare Mathias zu Graudenz und Klör zu Dt. Crone zu Justiz-Räthen Allerhöchst ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Errleben zu Flatow ist bei dem Kreisgerichte zu Schlochau in Beschäftigung getreten.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Prössel ist zum Gerichts-Assessor ernannt und bei dem Kreisgerichte zu Conitz in Beschäftigung getreten.

Der von den Kreisgerichts-Sekretairen Schenk zu Dt. Crone und Dau zu Elbing nachgesuchte Stellentausch ist genehmigt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Schönknecht zu Marienburg ist zum Sekretair bei dem Kreisgerichte zu Schwetz ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent Bomborn zu Schwetz ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Marienburg versetzt worden.

Der Militair-Anwärter Theodor Alexander Hoffmann ist als Bureau-Assistent bei dem Kreisgerichte zu Schwetz definitiv angestellt worden.

Der bisherige Bote und Executor Stengert ist als Gefangenaufseher bei dem Kreisgerichte zu Conitz definitiv angestellt worden.

Der bisherige Hilfsbote Thimm ist als Bote und Executor bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder definitiv angestellt worden.

Im Stuhmer Landrathskreise ist der Hofbesitzer Friedrich Brunow zu Honigfelde als Schiedsmann für das Kirchspiel Straszewo gewählt und bestätigt worden.

Der Kreisschreiber Priebe zu Schwetz ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Lehrer Carl Julius Heinemann zu Dtsch. Eylau ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Friedrich Gustav Krafft zu Mewe ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assecuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Lehrer Witzig zu Gr. Lunau ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft „Borussia" zu Berlin bestätigt worden.

Der Apotheker A. Giesler zu Löbau ist als Agent der Vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld bestätigt worden.

Der Kaufmann D. G. Kittlaus zu Thorn ist als Agent der Hagelschäden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt bestätigt worden.

Der Kreisschreiber Schulz zu Stuhm hat die ihm übertragene Haupt-Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft „Saxonia" zu Bautzen niedergelegt.

Patent-Aufhebung.

X. Das dem Hütten-Ingenieur Heinrich Beinhauer zu Ober-Bieber bei Neuwied unterm 13ten Juli 1853 ertheilte Patent auf ein concentrisch pressendes Ventilator-Gebläse ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 24.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 25. Marienwerder, den 21sten Juni 1854.

I. Nachdem des Königs Majestät mittelst Allerhöchster Kabinets-Ordre vom 1sten d. Mts. genehmigt haben, daß mit Rücksicht auf die Bestimmung im §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 auch die Durchfuhr von Kriegs-Munition aller Art, insbesondere von Geschossen, Pulver, Zündhütchen, Flintensteinen, imgleichen von Blei, Schwefel und Salpeter durch Preußen vorläufig verboten werde, wird dieses Verbot hierdurch erlassen und zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Die Zollbehörden sind angewiesen worden, dasselbe gleich nach dem Empfang der ihnen zugehenden Benachrichtigung in Wirksamkeit treten zu lassen.

Berlin, den 10ten Juni 1854.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

II. Bekanntmachung,
betreffend die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Vom 15ten Juni d. J. ab werden die den Zeitraum vom 1sten Oktober 1854 bis dahin 1858 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 bei der Controlle der Staatspapiere in Berlin täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die im hiesigen Regierungs-Bezirk wohnenden Inhaber von dergleichen Schuldverschreibungen können diese, jedoch ohne Coupons, mit einem mit deutlicher Namensunterschrift und Angabe ihres Standes und Wohnorts versehenen zweifach gefertigten Verzeichniß, in welchem die Obligationen nach den Apoints und Nummern aufgeführt, und mit dem Kapitalbetrage aufsummirt sind, an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einreichen und werden dieselben mit den beigefügten Coupons durch die gedachte Kasse zurückerhalten.

Die Mitwirkung der Unterkassen ist hierbei ausgeschlossen.

Ausgegeben in Marienwerder den 22sten Juni 1854.

Alle Sendungen von Obligationen der gedachten Anleihe an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse und von dieser zurück an die Eigenthümer werden im Inlande unter dem Rubro:

„Herrschaftliche Zinscoupons-Ausreichungs-Sache"

portofrei befördert.

Zugleich wird bemerkt, daß es den Interessenten auch gestattet ist, ihre Obligationen durch Bevollmächtigte in Berlin bei dem Annahme-Bureau der Kontrolle der Staatspapiere präsentiren zu lassen.

Uebrigens kann nach der Bestimmung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden weder diese Behörde noch die Kontrolle der Staatspapiere sich mit irgend Jemandem wegen Ausreichung der Coupons in Schriftwechsel einlassen und werden daher alle derartige Anträge unberücksichtigt bleiben.

Marienwerder, den 13ten Juni 1854.

Königl. Preuß. Regierung.

III. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß außer den in unserer Bekanntmachung vom 18ten Mai 1852 bereits namhaft gemachten Orten auch noch das Dorf Tyllitz, im Amte Neumark, zur Station für die Ausbildung katholischer polnisch redender Seminar-Präparanden bestimmt ist, und daß desfallsige Meldungen beim dortigen Lokal-Schul-Inspektor Pfarrer Jeska und dem Lehrer Neumann geschehen müssen.

Marienwerder, den 6ten Juni 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Nachdem in der Stadt Schwetz die neue Städte-Ordnung vom 30sten Mai v. J. nunmehr vollständig eingeführt ist, treten die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung dieser Stadtgemeinde außer Kraft.

Marienwerder, den 10ten Juni 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Der Nachtrag zu der in Neuenburg unterm 3ten Mai v. J. eingeführten Marktordnung vom 10ten Mai d. J. ist in Nro. 20. des Schwetzer Kreisblatts pro 1854 als Polizei-Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 13ten Juni 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Unter dem Rindvieh in Smentowken, Kreises Marienwerder, ist die Lungenseuche ausgebrochen.

Marienwerder, den 6ten Juni 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Die Statuten für die Innungen der Schmiede, sowie der Schlosser, Nagelschmiede, Klempner, Kupfer- und Messerschmiede zu Dt. Crone sind von dem Herrn Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten unterm 24sten Mai d. J. bestätigt worden.

Marienwerder, den 12ten Juni 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. **Bekanntmachung.**

Nachstehend wird den Landraths-Aemtern und Orts-Behörden ein Schema zur Servis-Liquidation der Kommunen, nach welchem hinfort die Liquidirung des Servises erfolgen soll, zur Benutzung in etwanigen Fällen mit dem Bemerken mitgetheilt, daß nur die nach diesem Schema angefertigten Liquidationen von der Königlichen Intendantur des I. Armee-Corps angewiesen werden können.

Marienwerder, den 10ten Juni 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Schema C.

Servis-Liquidation

der

Kommune . . . . . pro Monat . . . 18 .

Stadt . . . . ter Klasse.

Bemerkungen.

1. Dieses Schema findet nur in denjenigen Fällen Anwendung, wo die Kommunen den Servis für Einquartierte direkt oder durch die landräthlichen Behörden bei den Intendanturen liquidiren.
2. Bei der Liquidirung des Servises für Einquartierte ist der Tag des Eintreffens mit zum Ansatz zu bringen, der Tag des Abganges aber unberücksichtigt zu lassen.
3. Ein dreitägiger Quartiergenuß bleibt als zur Kategorie der Durchmärsche gehörig unvergütet.
4. Ist von den Kommunen bei der Quartiergewährung für weniger als die etatsmäßige Pferdezahl Stallung gewährt worden, so darf der Stallservis auch nur für so viel Pferde berechnet werden, als wirklich eingestellt gewesen sind. Der Stallservis ist aber nicht, wie bisher, mit dem Personalservis zusammen zu werfen, sondern unmittelbar unter demselben in einer besondern Position auszubringen.
5. Der in dem Schema zwischen den Spalten 7. und 8. freigelassene, zum Heften bestimmte, Raum darf in den Liquidationen nicht beschrieben werden.

Nummer der Beilage.	Anzahl d. Offiziere und Mannschaften.			Truppentheil und Charge.	Anzahl der eingestellt gewesenen Pferde.	Monatlicher Betrag des Personal- und Stall-Servises.		
	Selbst eingemiethet.	Einquartiert.	Mit Dienstwohnung versehen.			Rtlr.	sgr.	pf.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.		
				N . . . tes Bataillon des . . . . ten Inf.-Regiments.				
1	.	1	.	Seconde-Lieutenant N. N.	0		0	0

Die Servis-Competenz ist zu liquidiren			Es ist daher an Personal- und Stall-Servis überhaupt zu empfangen.			Bemerkungen.
vom	bis (zum Abgangstage)	Mithin auf Monate excl. Abgangstag.	Rtlr.	sgr.	pf.	
8.			9.			10.
1	15	$^{14}/_{30}$	0	0	0	

IX. Für die Abgebrannten der Stadt Zempelburg sind ferner eingegangen:

	Rtlr.	sgr.	pf.
1. von Sr. Königl. Hoheit dem Prinzen von Preußen	500	—	—
2. von dem Herrn Polizeidirektor v. Gerhardt in Magdeburg, Ertrag einer Sammlung . .	104	—	—
3. von der Voßischen Zeitungsexpedition in Berlin	100	—	—
4. von dem Königl. Landrathsamte in Stuhm .	40	—	—
5. von der Madame Wehr auf Kensau	30	—	—
6. von dem Königl. Landrathsamte in Rosenberg	29	14	8
7. von der Stadt Märkisch Friedland . .	24	10	—
8. von dem Obersten und Kommandeur des 38sten Infanterie-Regiments Herrn Grafen von Monts, Ertrag eines Konzerts der Bairischen Jäger in Frankfurt a. M.	19	10	—
9. von der israelitischen Gemeinde zu Treptow a. R.	12	15	—
10. von dem Magistrat zu Garnsee . . .	12	—	—
11. von dem Herrn Geheimen Finanz- und Ober-Regierungs-Rath Rothe zu Marienwerder .	10	—	—
12. von dem Herrn Oberamtmann Völz in Flatow	10	—	—
13. von dem Gutspächter Herrn Födisch in Wersk	10	—	—
14. von dem Magistrate Freistadt . . .	9	3	—
15. von der Gemeinde Sittnow . . .	7	4	—
16. von der Gemeinde Henkendorff . . .	6	5	4
17. von dem Herrn Oberförster Koch in Kujan .	5	20	—
18. von dem Herrn Pfarrer Dickmann in Gramenz	5	—	—
19. von dem Herrn Landrath v. Weiher in Flatow	5	—	—
20. von der Stadt Jastrow	4	21	—
21. von der Gemeinde Gr. Bandken, Kr. Marienwerder,	4	10	—
22. von der Gemeinde Zadow	3	2	9
23. von dem Herrn Kreisgerichts-Direktor Scholz in Flatow	3	—	—
24. von der Expedition der Posener Zeitung .	3	—	—
25. von der Expedition des Neumärkschen Wochenblatts in Landsberg a. W. . . .	2	20	—
26. von der Gemeinde Hansfelde . . .	2	20	—
27. von der Redaktion des Elbinger Anzeigers .	2	20	—
28. von der Redaktion der Neuen Wogen der Zeit in Danzig	2	20	—
29. von der Gemeinde Bethkenkammer . .	2	11	6
30. von der Gemeinde Lüben	2	3	—
31. von dem Herrn Inspektor Sucko in Flatow .	2	—	—

Nr.	Geber	Rtlr.	sgr.	pf.
32.	von dem Herrn Inspektor Scheele in Flatow	2	—	—
33.	von der Gemeinde Nierßen	1	15	6
34.	von der Gemeinde Jagdhaus	1	4	6
35.	von Schloß M. Friedland	1	4	—
36.	von der Gemeinde Seegenfelde	1	2	6
37.	von ungenannt sub Littr. G.	1		
38.	von dem Herrn Pfarrer Brenning in Bleicherode	1		
39.	von der Gemeinde Machlin		21	
40.	von dem Gärtner Herrn Sturnig in Flatow		15	
41.	von der Gemeinde Langhof		12	6
42.	von dem Herrn Sekretair Weber in Flatow		10	—
43.	von dem Herrn Aktuar Koch in Flatow		5	

44. von dem Herrn Krieger auf Waldowke Grütze von 6 Scheffel Gerste, 40 Brode von 4 Scheffel Roggen;
45. von dem Herrn Amtsrath Kosmack in Bethkenhammer 12 Schffl. Kartoffeln;
46. von dem Herrn Viek in Begodzyn 2 Schffl. Erbsen und 4 Schffl. Roggen;
47. von der Gemeinde Waldowke 14 Metzen Erbsen;
48. von dem Herrn Küster zu Schäferei bei M. Friedland 1 Pack Kleidungsstücke;
49. von dem Herrn Berwaldt in Rederitz bei Jastrow 1 Pack Kleidungsstücke und
50. ungenannt, Postzeichen Wangerin, 1 Pack Kleidungsstücke.

Unter dem Ausdrucke des wärmsten Dankes bringen wir dies hiermit zur öffentlichen Kenntniß. Marienwerder, den 14ten Juni 1854.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

X. **Bekanntmachung,**
des Königlichen Provinzial-Schul-Kollegiums wegen wahlfähiger Elementar-Schullehrer.

Die nachstehend genannten Zöglinge des Königlichen Schullehrer-Seminar zu Graudenz:

1. Alexander Fischöder aus Löbau, 23 Jahr alt, katholisch, polnisch,
2. Albert Kossowski aus Danzig, 28 Jahr alt, katholisch, deutsch,
3. Johann Leßnau aus Poltzin bei Putzig, 21 Jahr alt, katholisch, polnisch,
4. Michael Pöplau aus Christfelde bei Schlochau, 25 Jahre alt, katholisch, deutsch,
5. Julius Proch aus Neustadt bei Danzig, 20 Jahr alt, katholisch, polnisch,
6. Johann Schmidt aus Schlochau, 21 Jahre alt, katholisch, deutsch,
7. Joseph Szalkowski aus Culm, 21 Jahre alt, katholisch, polnisch,
9. Herrmann Wiese aus Stibbe bei Dt. Crone, 21 Jahre alt, katholisch, deutsch,

sind nach bestandener Prüfung aus der gedachten Anstalt entlassen und für wahlfähig zu Elementarschullehrerstellen erkannt worden.

Königsberg, den 7ten Juni 1854.

Personal-Chronik.

XI. Dem bisherigen Dom-Vikar Max Olszewski zu Pelplin ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Dzierzgzno, Kreises Marienwerder, verliehen worden.

Der zeitherige interimistische Verwalter der Kreissekretair-Stelle beim landräthlichen Amte in Dt. Crone, Premier-Lieutenant a. D. Ornhorst, ist als Kreis-Sekretair definitiv angestellt worden.

Die bisher vom Gutspächter Wentz zu Gorznow für das Revier Gorznow verwaltete Unter-Rezeptur ist vom 1sten k. Mts. ab dem Kruggut-Pächter Hohendorf zu Guttowo provisorisch übertragen worden.

Der Kaufmann Rudolph Bäcker zu Mewe ist als Agent der Erfurter Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer, Apotheker Emil Grunwald, zu Strasburg ist als Agent der Magdeburger Hagelversicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Gasthofbesitzer L. G. Neumann zu Dt. Crone hat die Haupt-Agentur der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft Saxonia niedergelegt und ist dagegen als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Handelsmann J. H. Kaul zu Dt. Crone ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Der F. W. Riebert zu Löbau ist als Agent der Lebens-Versicherungs-Bank zu Gotha bestätigt worden.

Der Kreis-Thierarzt Weiß zu Schlochau ist als Agent der Hagelschäden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft zu Schwedt bestätigt worden.

Patent-Bewilligung.

XII. Dem Königlich sächsischen Regierungs-Referendarius von Canig zu Leipzig ist unter dem 12ten Mai 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung erläuterte, in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Dampf-Grabe-Maschine, ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 25.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 26. Marienwerder, den 28sten Juni **1854.**

Das 19te und 20ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 4012. das Gesetz, betreffend die Aufhebung der durch das Gesetz vom 9ten October 1848 angeordneten Sistirung von Verhandlungen und Prozessen, vom 1sten Mai 1854;

Nro. 4013. das Statut des Morrn-Pollychener Deichverbandes, vom 1sten Mai 1854;

Nro. 4014. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845 und der Verordnung vom 9ten Februar 1849 wegen Errichtung von Gewerberäthen 2c., vom 15ten Mai 1854;

Nro. 4015. das Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, vom 19ten April 1854;

Nro. 4016. die Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes, vom 1sten Juni 1854;

Nro. 4017. das Gesetz wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe, vom 19ten April 1854;

Nro. 4018. die Verordnung wegen Erhöhung des Eingangszolles für Hefe, vom 1sten Juni 1854;

Nro. 4019. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Brakwede über Senne I. und II. bis zur Holte-Oerlinghauser Straße;

Nro. 4020. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von Lichtenborn bis zur Cöln-Luxemburger Bezirksstraße in Krautscheid;

Ausgegeben in Marienwerder den 29sten Juni 1854.

Nro. 4021. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Mai 1854, betreffend die Verpflichtung der Rechtsanwälte und Notarien, sowie der Advokaten und Advokatanwälte im Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Cöln zum Halten der Gesetz-Sammlung;

Nro. 4022. das Gesetz, betreffend die Ermäßigung der Elbzölle, vom 15ten Mai 1854.

I. **Bekanntmachung,**
betreffend die Einziehung der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 2ten December v. J. und 2ten März d. J. werden die Inhaber der Königlich Preußischen Darlehns-Kassenscheine vom 15ten April 1848 nochmals aufgefordert, dieselben entweder

bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., parterre rechts, oder

in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen oder bei den von den Königlichen Regierungen bezeichneten Kreis- oder Specialkassen

zu präsentiren, und dagegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe in Empfang zu nehmen.

Das Geschäftslokal der Kontrolle der Staats-Papiere wird zu diesem Zwecke in den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr geöffnet sein. Dieselbe kann sich jedoch wegen des Umtauschgeschäfts weder mit Privatpersonen, noch mit Instituten oder Specialkassen in Schriftwechsel einlassen, sondern wird alle ihr von auswärts auf anderm Wege als durch die Regierungs-Hauptkassen zugehenden Darlehns-Kassenscheine den Einsendern auf ihre Kosten zurücksenden.

Wenn übrigens alte Kassenanweisungen und Darlehns-Kassenscheine zugleich zum Umtausch präsentirt werden sollen, so müssen beide Arten von Papieren durchaus von einander getrennt werden.

Berlin, den 15ten Juni 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Um dem Publikum den Umtausch der Darlehns-Kassenscheine und der alten Kassenanweisungen gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 zu erleichtern, haben wir sämmtliche Kreis-Steuer-Kassen, sowie die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter zu Thorn und Jastrow und die Domainen-Rent-Aemter zu Riesenburg und Mewe mit den erforderlichen Fonds versehen, was wir hierdurch wiederholt zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 16ten Juni 1854.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Nach einem allgemeinen Erlaß der Königl. Ministerien der Justiz und des Innern vom 23sten Mai c. ist die angeregte Frage:

ob das im §. 335. des Strafgesetzbuches für Uebertretungen allgemein aufgestellte niedrigste Strafmaaß der Geldbuße von zehn Silbergroschen auch in solchen Fällen anzuwenden sei, wo andere noch gültige Gesetze, wie z. B. die Feldpolizei-Ordnung vom 1sten November 1847, ein geringeres Straf-Minimum ausdrücklich zulassen?

zu verneinen.

Die betreffende Bestimmung des Strafgesetzbuchs enthält in ihrer Wortfassung zwar eine Beschränkung nicht; sie kann indeß auch eine weitere Geltung nicht erhalten, als dies andere noch gültige Strafgesetze gestatten. Die gedachte Feldpolizei-Ordnung gehört im Wesentlichen zu den noch gültigen Strafgesetzen. Wenn daher in derselben zum Theil ein Straf-Minimum von fünf Silbergroschen zugelassen ist, so muß solches ungeachtet jener Bestimmung des Strafgesetzbuches in Anwendung kommen.

Dies ist auch für die Vorschrift des §. 10. des Reglements über die Ausführung des Gesetzes vom 14ten Mai 1852 vom 30sten September desselben Jahres maaßgebend, und es kann mithin in den vorläufigen Straffestsetzungen der Polizei-Behörden auch eine weniger als 10 Sgr. betragende Geldbuße ausgesprochen werden, wenn in besonderen, noch gültigen strafgesetzlichen Vorschriften ein geringeres Straf-Minimum ausdrücklich für zulässig erklärt worden ist.

Den Polizei-Behörden unseres Bezirks wird dieses zur Nachachtung bekannt gemacht.

Marienwerder, den 19ten Juni 1854.

Königl. Preuß. Regierung.

III. Mit Bezug auf die durch das Amtsblatt pro 1831, Seite 378. und 379., erlassene Verfügung bringen wir hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß die Termine zur Prüfung der nicht im Seminar zum Schulfache vorbereiteten katholischen Schulamtsbewerber, sowie der provisorisch angestellten katholischen Schullehrer, in dem Königlichen Seminar zu Graudenz in diesem Jahre auf den 19ten und 20sten September cr. festgesetzt worden sind.

Wir fordern daher diejenigen Schulamtsbewerber, welche ihre Ausbildung zum Schulfache nicht in einem Seminar erlangt haben, hiermit auf, uns die in der obigen Verfügung genannten Zeugnisse, welchen noch das Attest über die erfüllte Militair-Dienstpflicht im stehenden Heere beizufügen ist, baldigst, entweder unmittelbar oder durch die Herren Schul-Inspectoren, einzureichen, worauf wir bestimmen werden, ob ihnen die Erlaubniß zur Theilnahme an der Prüfung ertheilt werden kann.

Diejenigen provisorisch angestellten katholischen Schullehrer des hiesigen Regierungsbezirks, welche entweder von uns bereits angewiesen sind, sich einer nochmaligen Prüfung in diesem Jahre zu unterwerfen, oder welche Behufs ihrer definitiven Bestätigung oder Versetzung auf eine einträglichere Schulstelle eine abermalige Prüfung bestehen wollen, werden hiermit aufgefordert, sich zu den vorgedachten Terminen in Graudenz einzufinden und die ihnen von dem Herrn Ortspfarrer und Kreis-Schul-Inspector über Amtsführung und Lebenswandel ausgestellten Zeugnisse versiegelt mitzubringen. Alle diejenigen, welche zur Prüfung zugelassen oder einberufen sind, haben sich spätestens am Tage vor der Prüfung, also am 18ten September cr., in Graudenz bei dem Herrn Seminar-Director persönlich zu melden.

Die Herren Kreis-Schul-Inspectoren und Pfarrer wollen die Lehrer und Schulamtsbeflissenen, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

Marienwerder, den 16ten Juni 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Zur Prüfung von evangelischen Schulamtsaspiranten, welche nicht in einem Seminare gebildet sind, sowie zur Nachprüfung provisorisch angestellter Lehrer und Schulamts-Bewerber, welche sich ein höheres Qualifications-Zeugniß erwerben wollen, ist ein Termin in dem Schullehrer-Seminar zu Marienburg auf den 18ten und 19ten September c. angesetzt.

Diejenigen Personen, die sich zu dieser Prüfung stellen wollen, haben spätestens zum 20sten August c.

1. ihren Tauf- und Confirmationsschein,
2. ein Attest ihrer Ortsbehörde über ihren sittlichen Wandel,
3. ein Zeugniß ihres Seelsorgers über ihre Theilnahme an dem kirchlichen Leben,
4. ein ärztliches Gesundheits-Attest und
5. einen von ihnen selbst gefertigten Lebenslauf

an den Königlichen Seminar-Direktor Herrn Borowski in Marienburg einzusenden und sich am Tage vor der Prüfung Nachmittags 5 Uhr in dem Seminargebäude persönlich einzufinden.

Die Herren Kreis-Schulinspektoren und Prediger wollen die Lehrer und Schulamtsbeflissenen, welche diese Bekanntmachung angeht, noch besonders auf dieselbe aufmerksam machen.

Marienwerder, den 15ten Juni 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Nachdem die Städte-Ordnung vom 30sten Mai v. J. in Strasburg vollständig eingeführt ist, treten die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung dieser Stadtgemeinde außer Kraft.

Marienwerder, den 17ten Juni 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Nachdem nunmehr in Pr. Friedland die neue Städte-Ordnung vom 30sten Mai v. J. eingeführt ist, treten die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der genannten Stadtgemeinde außer Kraft.

Marienwerder, den 20sten Juni 1854.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Auf dem Forstlande des adelichen Guts Dzwierzno, Kreises Thorn, ist ein neues Vorwerk angelegt, welches mit unserer Genehmigung den Namen „Carlshoff" erhalten hat.

Marienwerder, den 16ten Juni 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Unter den Pferden zu Bialleck, Kreises Graudenz, ist die (rotz-) verdächtige Druse, und unter dem Rindvieh in Bielsk, Kreises Marienwerder, die Lungenseuche ausgebrochen; dagegen ist die Rotzkrankheit unter den Pferden zu Zlottowo, Kreises Löbau, beseitigt.

Marienwerder, den 19ten Juni 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im I. Quartal c. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen über veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, so wie die zur Ablösung von Domainen-Prästationen, einschließlich der Domainen-Renten, eingezahlten Kapitalien, sind, mit den vorschriftsmäßigen Verifikations-Attesten der Königl. Staatsschulden-Tilgungskasse und der Königl. Hauptverwaltung der Staatsschulden versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern zugefertigt worden, so daß dieselben nunmehr gegen Bescheinigung in Empfang genommen werden können.

Marienwerder, den 7ten Juni 1854.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

X. Der Schulze Schielke zu Kolonie Brinsk hat sich bei Löschung des am 28sten v. M. im Belaufe Neuhof, der Oberförsterei Gorczno, entstandenen

Brandes so thätig erwiesen, daß wir Veranlassung finden, seine Thätigkeit belobigend hiermit öffentlich anzuerkennen.

Marienwerder, den 13ten Juni 1854.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

XI. An milden Beiträgen für die Abgebrannten in der Stadt Zempelburg sind ferner eingegangen:

		Rtlr.	sgr.	pf.
1.	von der Expedition der Haude und Spenerschen Zeitung in Berlin	64	2	6
2.	von dem Herrn Rendanten Müller in Löbau, Ertrag einer Sammlung	43	10	—
3.	von dem Königl. Landraths-Amte in Stuhm	36	—	—
4.	Ertrag einer nach dem am 30sten Mai d. J. in Dt. Crone stattgefundenen Kreistage gehaltenen Sammlung	27	5	—
5.	von dem Magistrate in Stuhm	20	17	—
6.	von der Expedition der Ostsee-Zeitung in Stettin	20	10	—
7.	von dem Magistrate in Lautenburg	18	27	2
8.	von der Stadt Dt. Crone	17	28	6
9.	von dem Magistrate in Rosenberg	13	—	—
10.	von dem Herrn Freiherrn Hiller v. Gärtringen auf Gr. Klonia	11	7	6
11.	von der Stadt-Haupt-Kasse in Rummelsburg	10	6	6
12.	von der Redaktion des Kreis- und Wochenblatts in Meseritz	8	22	3
13.	von der Gemeinde Clausdorff	7	13	—
14.	von der Stadt Landeck	7	6	6
15.	sub Littr. L. in N. B. bei Cöslin	5	—	—
16.	von dem Herrn v. Haugsdorf auf Fuhlbeck	5	—	—
17.	von der Gemeinde Preußendorff	4	23	—
18.	von der Gemeinde Neugolz	4	21	6
19.	von dem Herrn C. F. Bahr in Cöslin	3	15	—
20.	von dem Herrn W. Pumplun in Cöslin	3	—	—
21.	von der Gemeinde Wordell	2	24	3
22.	von der Gemeinde Brunck	2	24	—
23.	von der Gemeinde Wissulke	2	22	3
24.	von dem Intelligenzblatt in Gumbinnen	2	20	—
25.	von der Gemeinde Fuhlbeck und Büssen	2	16	—
26.	von der Gemeinde Hoffstädt	2	8	4

		Rtlr.		fgr.		pf.
27. von der Gemeinde Drahnow	2	Rtlr.	2	fgr.	6	pf.
28. von dem Herrn Pfarrer Woth in Janowice	2	"	—	"	—	"
29. von der Gemeinde Wittkowo	1	"	18	"	6	"
30. von der Gemeinde Brotzen	1	"	18	"	—	"
31. von der Gemeinde Zützer	1	"	18	"	—	"
32. von der Gemeinde Althof	1	"	13	"	6	"
33. von der Gemeinde Alt Latzig	1	"	13	"	6	"
34. von der Gemeinde Kramske	1	"	4	"	6	"
35. von der Gemeinde Strahlenberg	1	"	2	"	9	"
36. von dem Herrn Pfarrer Johswich in Schwentainen	1	"	—	"	—	"
37. von der Gemeinde Trebbin	1	"	—	"	—	"
38. von der Gemeinde Lubsdorff	1	"	—	"	—	"
39. von der Gemeinde Hohenstein	—	"	25	"	—	"
40. von der Gemeinde Klawittersdorff	—	"	19	"	9	"
41. von der Gemeinde Rederitz	—	"	13	"	6	"
42. von dem Magistrate in Tütz	—	"	10	"	—	"
43. von der Gemeinde Marzdorff	—	"	10	"	—	"

44. von dem Herrn Pfarrer Plähn in Latzig ein Pack Kleidungsstücke und
45. aus Ratzebuhr ein Deckbett,

was wir unter dem Ausdrucke des wärmsten Dankes zur öffentlichen Kenntniß bringen. Marienwerder, den 24sten Juni 1854.

Königl. Preuß. Rgierung. Abtheilung des Innern.

XII. Bekanntmachung.

Gemäß der Ferien-Ordnung vom 16ten April 1850 (Just.-Minist.-Blatt Seite 129.) werden die diesjährigen Erndte-Ferien bei dem unterzeichneten Appellations-Gerichte und den Stadt- und Kreis-Gerichten in dessen Departement mit dem 21sten Juli c. beginnen und bis zum 1sten September dauern. Unter Hinweisung auf die Bestimmung im §. 2. der gedachten Ferien-Ordnung wird das Publikum aufgefordert, die Anträge bei den Gerichten während jener Zeit auf diejenigen Angelegenheiten zu beschränken, welche einer Beschleunigung bedürfen, und die der Beschleunigung bedürfenden Eingaben ꝛc. mit dem Vermerke: „Ferien-Sache" zu bezeichnen.

Marienwerder, den 15ten Juni 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik.

XIII. Mittelst Allerh. Kab.-Ordre vom 3ten Mai d. J. ist der bisherige Superintendentur-Verweser Pfarrer Michler in Jastrow zum Superintendenten der Diözese Dt. Crone allergnädigst ernannt worden.

Der Bürgermeister Hahnke zu Schlochau ist zum Stellvertreter des Polizei-Anwalts Porsch daselbst ernannt worden.

Der Apotheker Utesch zu Culm hat die Agentur der Lebensversicherungs-Gesellschaft zu Leipzig niedergelegt und es ist in dessen Stelle der Buchhändler Carl Brandt zu Culm als Agent bestätigt worden.

Der Oekonom E. Reimer zu Rosenberg ist als Agent der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld und der Erfurter Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Lehrer Schmidt zu Gr. Paglau ist als Agent der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft „Concordia" bestätigt worden.

Durch das Ableben des Kaufmanns Eduard Mundt zu Thorn sind die demselben übertragenen Agenturen der Cölnischen Hagel- und Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft erledigt.

Der Kaufmann Eduard Bejach zu Zempelburg hat die ihm übertragene Agentur der Brand-Versicherungs-Anstalt für Deutschland zu Leipzig niedergelegt.

XIV. **Erledigte Schulstellen.**

Es sind in Dt. Eylau 3 evangelische Lehrerstellen erledigt. Qualificirte Bewerber haben sich beim Magistrate daselbst zu melden.

Patent-Bewilligungen.

XV. Dem Kaufmann S. Heinersdorf in Berlin ist unter dem 12ten Mai 1854 ein Patent

> auf eine durch Modell und Beschreibung in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich nachgewiesene Drainröhren-Presse, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Das dem Wegebauvorsteher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn Mahlmann zu Breslau unter dem 14ten Mai 1849 auf fünf Jahre ertheilte Patent

> auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Einrichtung von besonderen Coupé's in Eisenbahnwagen, zur Beseitigung der durch die Bewegung der Letzteren entstehenden Erschütterung,

ist bis zum 14ten Mai 1857 verlängert worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 26.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei A. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 27. Marienwerder, den 5ten Juli **1854.**

Das 21ste, 22ste und 23ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 4023. das Gesetz, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten vom 10ten Mai 1851 und des Gesetzes über die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren vom 9ten Mai 1851, vom 9ten Mai 1854;

Nro. 4024. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten März 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts der Spar- und Leih-Kasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen;

Nro. 4025. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Mai 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Gostyn nach Borek durch den Kreis Kröben;

Nro. 4026. das Gesetz, betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militairverwaltung für das Jahr 1854, sowie die Beschaffung der zur Deckung desselben erforderlichen Geldmittel, vom 20sten Mai 1854;

Nro. 4027. das Gesetz, betreffend die Erhebung eines Zuschlags zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer, vom 20sten Mai 1854;

Nro. 4028. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juni 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten Mai 1854 aufzunehmende Staatsanleihe von funfzehn Millionen Thaler.

I. Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 19ten November 1852 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß mit Genehmigung des Königlichen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentlichen Arbeiten vom 15ten Juli folgende Veränderungen in der Bauverwaltung unseres Regierungsbezirks eintreten sollen.

1. Sämmtliche Bauangelegenheiten desjenigen Theils des Marienwerderer

Ausgegeben in Marienwerder den 6ten Juli 1854.

Landrathskreises, welcher auf der linken Seite der Weichsel liegt und bisher von dem Kreisbaumeister Pelz zu Neuenburg verwaltet wurde, werden diesem abgenommen und fallen der Verwaltung des Kreisbaumeister Hillenkamp zu Marienwerder zu, dagegen übernimmt der Landbaumeister Koch daselbst die Besorgung der Bauten, welche an den Königlichen Gebäuden in der Stadt Marienwerder vorkommen.

2. Dem Kreisbaumeister Schlichting zu Strasburg wird die Hälfte des Löbauer Kreises abgenommen und zum Baukreise Rosenberg unter Verwaltung des Kreisbaumeister Rittwegen geschlagen.

Die Theilungsgrenze des Löbauer Kreises soll die Landstraße bilden, welche von Plowenz über Gorral, Lonkorreck, Lonkorsz, Wawrowitz nach Neumark führt, sodann die große Straße von Neumark über Löbau nach Kl. Nappern verfolgen. Derjenige Theil des Kreises, welcher nördlich dieses Weges liegt, fällt dem Baukreise Rosenberg zu, der andere verbleibt dem Baukreise Strasburg.

Marienwerder, den 19ten Juni 1754.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Mit Bezug auf die Verordnung vom 1sten Mai 1846 — Amtsblatt pro 1846, Seite 99. — wegen Verhütung von Beschädigungen der öffentlichen Wege, der dazu gehörigen Pflanzungen u. s. w. wird demjenigen, der einen böswilligen oder fahrlässigen Beschädiger der zu einem öffentlichen Wege gehörigen Bäume dergestalt zur Anzeige bringt, daß derselbe gerichtlich bestraft wird, eine Prämie bis zu 10 Rtlr. hiemit zugesichert.

Marienwerder, den 27sten Juni 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Der in Nro. 19. unterm 1sten Mai d. J. bekannt gemachte Ausbruch der Rotzkrankheit hat nicht in Klein Ksionsken, sondern unter den Pferden des Einsaßen Berg zu Groß Ksionsken, Kreises Strasburg, stattgefunden.

Marienwerder, den 30sten Juni 1854.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Bekanntmachung.

Wir bringen hierdurch zur Kenntniß des Publikums, daß der Personen-Fahrgeld-Tarif für die 3te Wagenklasse vom 1sten Juli d. J. ab auf den unter unserer Verwaltung stehenden Eisenbahnen von 3 sgr. 6 pf. auf 3 sgr. für Person und Meile ermäßigt wird. Der Preis der Tages-Billets beträgt demgemäß vom gedachten Zeitpunkte ab 2 sgr. für Person und Meile.

Bromberg, den 16ten Juni 1854.

Königliche Direction der Ostbahn.

V. **Pferde-Auktion**
im Königlichen Hauptgestüt zu Trakehnen.

Am 4ten August d. J., Freitag, von Morgens 9 Uhr ab, wird zu Trakehnen ein öffentlicher Verkauf von etwa 100 Gestütspferden stattfinden. Es werden ungefähr 60 vierjährige Stuten und Hengste, sämmtlich angeritten, zum Ausgebot gestellt werden.

Trakehnen, den 28sten Mai 1854.

Die Gestüt-Verwaltung.

Personal-Chronik.

VI. Der zeitherige Civil-Supernumerarius Friedrich Wilhelm Heinrich ist als Kreissekretair beim Landraths-Amt in Graudenz definitiv angestellt worden.

Der bisherige Haupt-Steuer-Amts-Assistent Geßler zu Marienwerder ist als Bureau-Assistent zum Provinzial-Steuer-Direktorate in Danzig versetzt worden.

Der Lieutenant a. D. Adolph v. Rade ist als Steuer-Aufseher zu Luschkowo bei Schwetz, im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk von Pr. Stargardt, angestellt worden.

Der Fuß-Grenz-Aufseher Luttermann zu Podgurcz ist als berittener Grenz-Aufseher nach Gollub, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, versetzt worden.

Der vormalige Unteroffizier von der 1sten Artillerie-Brigade, nachherige Hülfs-Steuer-Aufseher Wilhelm Röber zu Danzig, ist als Grenz-Aufseher zu Podgurcz, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, angestellt worden.

Der invalide Hautboist-Unteroffizier Ferdinand Meyer vom 33sten Infanterie-Regiment ist als Grenz-Aufseher zu Sloszewo, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, angestellt worden.

Der vormalige Trompeter vom 1sten (Leib-) Husaren-Regiment, nachherige Hülfs-Aufseher Worgitzki zu Danzig, ist als Grenz-Aufseher zu Brinsk, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, angestellt worden.

Der vormalige Sergeant vom 1sten Artillerie-Regiment, nachherige Hülfs-Steuer-Aufseher Husen, ist als Grenz-Aufseher zu Grabia, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, angestellt worden.

Der Amtmann Ferdinand Stendel zu Dt. Crone ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Rector Flothow zu Zempelburg ist als Agent der Cölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft und der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Stadt-Kämmerer Ernst Adolph Schmidt zu Mewe ist als Agent der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann O. Püttner zu Thorn hat die ihm übertragene Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

VII. Dem Fabrikanten J. Kirsch in Aachen ist unter dem 27sten Mai 1854 ein Patent

> auf eine Wollschmiere, insoweit dieselbe als neu und eigenthümlich anerkannt worden ist, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Bestandtheile derselben zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem C. Althaus zu Stolberg bei Aachen ist unter dem 27sten Mai 1854 ein Patent

> auf eine in ihrer Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zur Sonderung des Pochmels bei der Erzaufbereitung und zum Verwaschen von Kohlenklein

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Bleicherei-Besitzer R. May zu Wüste-Giersdorf ist unter dem 4ten Juni 1854 ein Patent

> auf eine in ihrer ganzen Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannte Centrifugal-Garn-Ringe- und Trocken-Maschine, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Schlossermeister August Birker zu Barmen ist unter dem 8ten Juni 1854 ein Patent

> auf eine selbstthätige Ausrücke-Vorrichtung bei Flechtmaschinen in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 27.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 28. Marienwerder, den 12ten Juli **1854.**

Das 24ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 4029. das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Pfarrzwangs evangelischer Pfarreien gegen Katholiken und katholischer Pfarreien gegen Evangelische in Ostpreußen, vom 9ten Mai 1854;

Nro. 4030. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend die Statuten einer unter der Benennung „Gesellschaft für öffentliche Wasch- und Bade-Anstalten zu Berlin" gebildeten Aktiengesellschaft, vom 1sten Juni 1854.

I. — Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 19ten April 1854. (Nro. 4015.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen, unter Zustimmung beider Kammern, was folgt:

§. 1.

Die Regierung wird ermächtigt:

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16ten Juni 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 358.) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:

a) den allgemeinen Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 sgr. für die Zeit vom 1sten August 1854 bis 31sten Juli 1855 bis auf 2 sgr. 6 pf., und vom 1sten August 1855 ab bis auf 3 sgr.,

b) den Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1sten November bis 16ten Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht

über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 sgr. 8 pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1sten August 1854 bis 31sten Juli 1855 bis auf 2 sgr. 3 pf. und vom 1sten August 1855 bis auf 2 sgr. 6 pf. zu erhöhen und

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung auch ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage zu bewilligen.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Charlottenburg, den 19ten April 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. v. Bonin.

II. Verordnung wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes. Vom 1sten Juni 1854. (Nro. 4016.)

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

verordnen auf Grund des Gesetzes vom 19ten April d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes was folgt:

§. 1.

Es werden

1) die zuletzt mittelst Erlasses vom 16ten Juni 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 358.) in ihrem Betrage berichtigten Sätze der von der Bereitung des Branntweins aus Getreide und anderen mehligen Stoffen zu entrichtenden Abgabe, und zwar:

   a) der allgemeine Satz für jede zwanzig Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefäße und für jede Einmaischung von 2 sgr. für die Zeit vom 1sten August 1854 bis 31sten Juli 1855 bis auf 2 sgr. 6 pf. und vom 1sten August 1855 ab bis auf 3 sgr.,

   b) der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1sten November bis 16ten Mai, diesen Tag mit eingerechnet, im Betriebe sind, nur selbst gewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottigraum bemaischen, von 1 sgr. 8 pf. für 20 Quart Maischraum für die Zeit vom 1sten August 1854 bis 31sten Juli 1855

bis auf 2 sgr. 3 pf. und vom 1sten August 1855 bis auf 2 sgr. 6 pf. erhöhet; auch soll

2) die bei der Ausfuhr von Branntwein oder bei dessen Verwendung zu gewerblichen Zwecken bisher gewährte Steuervergütung ferner in einem der Steuer entsprechenden Betrage bewilligt werden.

§. 2.

Der Finanzminister wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 1sten Juni 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. Manteuffel. v. d. Heydt. Simons. v. Raumer. v. Westphalen. v. Bodelschwingh. Gr. v. Waldersee.

III. Für die Abgebrannten der Stadt Zempelburg sind ferner eingegangen:

Nr.		Rtlr.	sgr.	pf.
1.	aus dem Kreise Belgard, Ertrag einer Kollecte	35	—	—
2.	v. d. Hrn. Polizeidir. v. Gerhardt in Magdeburg, wie vor	24	—	—
3.	von dem Magistrat zu Insterburg . . .	15	6	8
4.	von dem Magistrat zu Danzig . . .	11	22	6
5.	von dem Gutsbesitzer Herrn Dörschlag in Butzendorf, Kreis Conitz, ...	10	—	—
6.	von dem Gutsbsitz. Hrn. Rotzoll in Lottin, Kr. Conitz,	10	—	—
7.	von dem Gutsbesitzer Herrn Dunker zu Montilla-Mühle, Kreis Conitz, ...	10	—	—
8.	von der Gemeinde Peterwitz, Kreis Rosenberg,	5	5	10
9.	von dem Herrn Prediger Schmidt in Samoczyn, Ertrag einer Kollecte	5	—	—
10.	von dem Gutsb. Hrn. v. Sikorski in Lesno, Kr. Conitz,	5	—	—
11.	von dem Gutsb. Hrn. Schmidt in Tucholka, Kr. Conitz,	5	—	—
12.	von dem Gutsb. Hrn. Caspari in Liskau, Kr. Conitz,	5	—	—
13.	v. d. Gutsb. Hrn. v. Sikorski in Gr. Chelm, Kr. Conitz,	5	—	—
14.	von dem Gutspächter Herrn Wilke in Benzmierowicz, Kr. Conitz, ...	4	—	—
15.	von dem Magistrat in Putzig	3	23	6
16.	von dem Magistrat in Tolkemitt . . .	2	23	6
17.	von dem Gutsb. Hrn. Riek in Zbenin, Kr. Conitz,	2	15	—
18.	von den Herren Pred. Stenske u. Franz in Callies	2	—	—
19.	von dem Domainen-Rentamt in Lautenburg .	2	—	—
20.	von der Gemeinde Kleinfelde, Kreis Conitz, .	1	2	—
21.	von der Frau Hauptmann Schulz in Marienwerder	1	—	—

		Rtlr.		sgr.		pf.
22.	von dem Hrn. Gymnasiallehr. Henske in Marienwerder	1	Rtlr.	—	sgr.	— pf.
23.	von dem Magistrat in Zanow	1	=	—	=	— =
24.	von Frau Dr. Simon in Schloß Polzin .	1	=	—	=	— =
25.	von Frau v. Kleist in Schloß Polzin . .	1	=	—	=	— =
26.	von der Gemeinde Zwangshoff, Kreis Conitz, .	—	=	15	=	— =
27.	von der Gemeinde Wysrokazaborska, Kreis Conitz,	—	=	12	=	— =
28.	von der Gemeinde Laskowitz, Kr. Rosenberg, .	—	=	5	=	7 =
29.	von der Gemeinde Lendy, Kreis Conitz, . .	—	=	5	=	— =

30. von dem Kaufmann Herrn Ostermeyer in Königsberg in Pr. ein Pack Kleider,
31. durch den Kaufmann Herrn Hennig in Stettin zwei Säcke mit Kleidern,
was wir hierdurch gern zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 5ten Juli 1854.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Nachdem beschlossen worden, die durch das Gesetz vom 20sten Mai d. J. Nro. 4026. (Gesetz-Sammlung Seite 313) genehmigte Staats-Anleihe in diesem Monate zu eröffnen, ist in Gemäßheit des Gesetzes von demselben Tage Nro 4027. (Gesetz-Sammlung Seite 314.) von dem Herrn Finanz-Minister bestimmt, daß der im §. 1. dieses Gesetzes bezeichnete Zuschlag von 25% zur klassifizirten Einkommensteuer, zur Klassensteuer und zur Mahl- und Schlachtsteuer vom 1sten August d. J. ab in Hebung treten soll.

Dieses wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Erhebung des qu. Zuschlages vom 1sten August d. J. ab erfolgen wird und demgemäß die erforderlichen Einleitungen getroffen sind.

Marienwerder, den 5ten Juli 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

V. Der Pfarrer, Lizentiat **Julius v. Prabzynski** zu Neuenburg ist zum Dechant des Dekanats Neuenburg ernannt worden.

Der Provinzial-Stempel-Fiskal-Regierungs-Assessor **Matthias** zu Danzig ist von des Königs Majestät zum Regierungs-Rath ernannt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 28.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. **Kanter.**

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 29. Marienwerder, den 19ten Juli **1854.**

I. **Bekanntmachung**

des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2ten Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31sten Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6ten Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

II. Die von mir auf Grund des §. 7. des Gesetzes vom 7ten Mai 1853 für auswärtige Emigrations-Unternehmer ausgefertigten Concessionen zum Betriebe des Geschäfts der Beförderung von Auswanderern innerhalb der Preußischen Staaten sind zum Theil nur unter Beschränkung auf die Beförderung nach gewissen

Ländern, resp. über gewisse Einschiffungshäfen ertheilt, theilweise ohne ausdrückliche Beschränkung gegeben worden.

Da Zweifel darüber entstanden sind, ob die Concessionen der letztern Art den Betheiligten die Befugniß geben, durch ihre in den Königl. Staaten angestellten Agenten Verträge über die Expedition der Auswanderer, nach jedem beliebigen Lande, und unter Benutzung jedes beliebigen Einschiffungs- resp. Zwischenhafens abschließen zu lassen, so bestimme ich hierdurch, unter Bezugnahme auf den im §. 16. des Reglements vom 6ten September v. J. gemachten Vorbehalt, daß die gedachten Concessionen, insoweit dieselben in dieser Beziehung nicht bereits besondere Bestimmungen enthalten, und so lange nicht etwa eine ausdrückliche Erweiterung von mir genehmigt ist, die Concessionarien überall nur berechtigen sollen, durch ihre in den Preußischen Staaten bestellten Agenten Verträge zur direkten Beförderung der Auswanderer nach transatlantischen Ländern über denjenigen Hafen, welcher in der Concession als Wohnort des Unternehmers bezeichnet ist, vermitteln oder abschließen zu lassen. Berlin, den 27sten Juni 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
In Vertretung.
v. Pommer-Esche.

An die Königl. Regierung zu Marienwerder.

Vorstehendes Rescript wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und haben die concessionirten inländischen Agenten der betreffenden Emigrations-Unternehmer sich der Vermittelung oder des Abschlusses jedes, obiger Bestimmung zuwiderlaufenden Beförderungs-Vertrages zu enthalten.

Marienwerder, den 6ten Juli 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Bekanntmachung.

Die mittelst Bekanntmachung vom 13ten Dezember 1841 zur öffentlichen Kenntniß gebrachte Uebersicht der Steuersätze, welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können, hat inzwischen mehrfache, durch die Bekanntmachungen vom 21sten März 1844 und 14ten August v. J. bereits veröffentlichte Abänderungen erlitten, und außerdem hat die Vereinigung des Steuervereins mit dem Zollvereine eine Erweiterung des Inhaltes nothwendig gemacht.

In Folge dessen ist bei den Verhandlungen der letzten General-Konferenz in Zollvereins-Angelegenheiten die beigefügte berichtigte und vervollständigte Uebersicht jener Sätze aufgestellt worden, welche hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Danzig, den 21sten Juni 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

Beilage XIX.
Zu §. 58. des Haupt-Protokolls.

Uebersicht der Steuersätze,

welche in denjenigen Vereinsstaaten ꝛc., wo innere Steuern auf die Hervorbringung oder Zubereitung gewisser Erzeugnisse gelegt sind, von den gleichnamigen vereinsländischen Erzeugnissen erhoben werden können.

Nro.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. rtl.	sg.	pf.	24½-Gld.-F. fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	I. Von Wein und Traubenmost.							
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollerschen Lande*). Außerdem im engeren Vereine mit Preußen (nach der Zeitfolge der Verträge). a. Von Schwarzburg-Sondershausen: die Unterherrschaft. b. Von Schwarzburg-Rudelstadt: die Unterherrschaft. c. Vom Großherzogthum Sachsen: das Amt Allstedt mit Oldisleben. d. Anhalt-Bernburg. e. Vom Fürstenthum Lippe: die Ortschaften Lipperode, Cappel und Grävenhagen. f. Von Meklenburg-Schwerin: die Ortschaften Ros-	Zentn.(Pr.) = 1,028964 Zoll-Zent. Wein. Traubenmst.	 — —	 25 20	 — —	 1 1	 27½ 10	*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Wein u. Traubenmost nicht erhoben.

Nro.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. rtl.	sg.	pf.	24 ½-Gld.-F. fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	sow, Netzeband und Schöneberg.							
	g. Anhalt-Dessau.							
	h. Anhalt-Köthen.							
	i. Von Sachsen-Koburg-Gotha: das Amt Volkenrode.							
	k. Von Hessen-Homburg: das Oberamt Meisenheim.							
	l. Vom Großherzogth. Oldenburg: das Fürstenth. Birkenfeld.							
	m. Waldeck und Pyrmont.	Zentn. (Pr.) = 1,028961 Zoll-Zent.						
	n. Von Hannover: die Grafschaft Hohenstein und das Amt Elbingerrode.	Wein.	—	25	—	1	27 ½	
		Traubenmst.	—	20	—	1	10	
	o. Von Braunschweig: das Fürstenth. Blankenburg, das Stiftsamt Walkenried und das Amt Calvörde.							
	p. Lippe.							
2	Sachsen.							
3	Hannover.							
4	Kurhessen (ausschließlich der Kondominat-Dörfer Obersinn, Mittelsinn und Züntersbach).							

Nr.	Vereinsstaaten rc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. rtl.	sg.	pf.	24 ½-Gld.-F. fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
5	Thüringscher Verein. Dazu gehört außer den demselben zugewiesenen Preußischen Gebietstheilen: a. Von Bayern: die Enklave Kaulsdorf. b. Von Kurhessen: der Kreis Schmalkalden. c. Das Großherzogth. Sachsen, ausschließlich der Aemter Ostheim und Allstedt mit Oldisleben, aber einschließlich des zum Amte Ostheim gehörenden Ortes Melpers. d. Das Herzogthum Sachsen-Meiningen-Hildburghausen. e. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg. f. Das Herzogth. Sachsen-Koburg-Gotha, ausschließlich d. Aemter Königsberg und Volkenrode (s. 1. i.). g. Die Fürstl. Schwarzburg-Rudolstadtsche Oberherrschaft.	Zentn. (Pr.) = 1,025961 Zoll-Zent. Wein.	—	25	—	1	27 ½	
		Traubenmst.	—	20	—	1	10	

Nro.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. rtl.	sg.	pf.	24½-Gld.-F. fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	h. Die Fürstl. Schwarzburg-Sondershausensche Oberherrsch.	Zentn. (Pr.) = 1,028061 Zoll-Zent.						
	i. Das Fürstenthum Reuß älterer L.							
	k. Das Fürstenthum Reuß jüngerer L.	Wein.	—	25	—	1	27½	
		Traubenmost.	—	20	—	1	10	
6	Braunschweig.							
7	Oldenburg.							
8	Luxemburg.							
	Anmerkung. Die in den voraufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangsabgabe von Wein und Traubenmost ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen den voraufgeführten Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Wein und Traubenmost statt.							
	II. Von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten.							
1	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernsch. Lande*). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a. p. aufgeführten Länder und Landestheile, welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Zentner (Preußisch).	—	20	—	1	10	*) In den Hohenzollernschen Fürstenthümern wird eine Uebergangs-Abgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten nicht erhoben.

Nro.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. rtl.	sg.	pf.	24 ½-Gld.-F. fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
2	Sachsen.							
3	Hannover.							
4	Kurhessen (wie zu I. 4.)							
5	Thüringscher Verein (wie zu I. 5.)	Zentner (Preußisch).	—	20	—	1	10	
6	Braunschweig.							
7	Oldenburg.							
8	Luxemburg.							
	Anmerkung. Die in diesen Vereinsstaaten ꝛc. aufkommende Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten ist eine gemeinschaftliche und wird getheilt. Zwischen diesen Vereinsstaaten ꝛc. findet freier Verkehr mit Taback statt.							
	III. Vom Bier.							
1.a.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernsch. Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a —p. aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandesthl., welche mit Preußen im engeren Vereine stehen.	Zentner (Pr.)	—	7	6	—	26 ¼	
1.b.	Hohenzollernsche Lande. a. Hohenzollern-Sigmaringen.	Eimer (Württembergisch) = 2,13013 Ob. Preußisch						Diese Uebergangsabgabe wird auch von dem aus Hechingen eingehenden Bier erhoben.
		a. braun. Bier	1	4	3 3/7	2	—	
		b. weiß. Bier.	—	22	10 2/7	1	20	

Nro.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. rtl.	sg.	pf.	24 1/2-Gld.-F. fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	b. Hohenzollern-Hechingen.	Desgl.	—	—	—	—	—	Bei der Ausfuhr von Bier aus Hohenzollern-Sigmaringen findet die Rückerstattung der Steuer statt. Diese Steuer beträgt zur Zeit 13 1/3 Kr. vom Simri des eingesprengten Malzes.
2 3 4 5	Sachsen. Thüringischer Verein (wie zu I. 5.) Braunschweig. Luremburg. Anmerkung. Die in den vorstehend zu I. a. 2.—5. aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangsabgabe von Bier ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird. Es findet zwischen diesen Vereinsländern ꝛc. freier Verkehr mit Bier statt.	Zentner (Preußisch).	—	7	6	—	26 1/4	
6	Bayern, rechts des Rheines und im engeren Vereine mit Bayern. a. Das Großherzoglich Sächsische Amt Ostheim mit Ausschluß des Ortes Melpers. b. Das Herzogl. Sachsen-Koburg-Gothaische Amt Königsberg.	Eimer (Bayr.) = 0,[illegible] Ohm Preuß.	—	17	1 5/7	1	—	Die Rückvergütung vom Bier, welches aus den Bayerischen Hauptlanden ausgeführt wird, beträgt 40 Kr. für den Bayerischen Eimer.

Nro.	Vereinsstaaten 2c., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß.			21 1/2 Gld.-F.		Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
			rtl.	sg.	pf.	fl.	Kr.	
7	Württemberg.	Eimer (Württembergisch) = 2,13915 Oh. Preußisch						Die erhobene Malzsteuer wird von ausgehendem Bier nach Maaßgabe des dazu verwendeten Malzes in jedem einzelnen Falle ermittelt und danach die Steuervergütung festgesetzt und gewährt.
		a. braun. Bier	1	21	5 1/7	3	—	
		b. weiß. Bier	1	4	3 3/7	2	—	
8	Baden.	Ohm (Bad.) = 1,091673 Ohm Preuß.	—	22	3 3/7	1	18	
9	Kurhessen (ausschließlich des zum Thüringschen Verein gehörig. Kreis. Schmalkalden.	Zoll-Zentner.	—	7	6	—	26 1/4	Die Rückvergütung von Bier, welches aus Kurhessen ausgeführt wird, beträgt 7 1/2 sgr. vom Zoll-Zentner.
10	Großherzogth. Hessen.	Ohm (Großherz. Hessisch) = 1,104451 Ohm Preuß.	—	22	10 2/7	1	20	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr wird eine Steuervergütung v. 52 Kr. für die Großherzogl. Hessische Ohm gewährt.
11	Freie Stadt Frankfurt am Main.	Ohm (Frankfurter) = 1,043967 Ohm Preußisch.	—	17	1 5/7	1	—	

Nro.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. rtl.	sg.	pf.	24½-Gld.-F. fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	IV. Vom Branntwein.							
1.a.	Preußen (ausschließlich der Hohenzollernsch. Lande). Außerdem die bei Preußen vorstehend zu I. 1. von a.—p. aufgeführten Vereinsländer und Vereinslandesthl., welche mit Preußen im engeren Vereine stehen, wozu in Bezug auf die Uebergangsabgabe von Branntwein auch die Kurfürstlich Hessische Grafschaft Schaumburg tritt.	Ohm (Preuß.) bei 50 Proz. Alkohol nach Tralles.	6	—	—	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von 8 Spf. für 1 Quart zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles gewährt.
1.b	Hohenzollernsche Lande.							
	a. Hohenzollern-Sigmaringen.	Eimer (Württembergisch.)	1	12	$10^2/_7$	2	30	
	b. Hohenzollern-Hechingen.	Desgl.	—	—	—	—	—	
2	Sachsen.	Ohm (Pr.) bei 50 Prozent Alkohol n. Tralles.	6	—	—	10	30	Wie zu 1. a.
3	Thüringscher Verein (wie zu I. 5.)							
4	Braunschweig.							
5	Luxemburg.							
	Anmerkung. Die in den vorstehend zu 1. a. 2., 3. und 5. aufgeführten Vereinsländern und Ver-							

Nro.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. rtl.	sg.	pf.	24 ½-Gld.-F. fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	einslandestheilen aufkommende Uebergangsabgabe von Branntw. ist eine gemeinschaftl., welche getheilt wird. Zwischen den zu 1. a. 2., 3., 4., 5. aufgeführten Vereinsländern findet freier Verkehr mit Branntwein statt.							
6	Bayern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Bayern vorstehend unter III. 6. aufgeführten Landestheile anderer Vereinsst.	Eimer (Bayerisch).	1	—	—	1	45	
7	Hannover. Außerdem im engeren Verbande mit Hannover. a. Schaumburg-Lippe. b. Die Braunschweigischen Enklaven.	Ohm (Hannover.) bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	24	$\frac{1}{2}$	10	30	Bei der Ausfuhr wird eine Steuervergütung von $5\frac{1}{2}$ Hannov. Pfennigen für jedes Hannoversche Quartier zu 50 Prozent nach Tralles gewährt.
8	Oldenburg. Anmerkung. Die in den vorstehend unter 7. und 8. aufgeführten Vereinsländern aufkommende Uebergangs-Abgabe von Branntwein ist eine gemeinschaftliche, welche getheilt wird.							
9	Württemberg.	Eimer (Württembergisch) bei 50 Proz. Alkohol nach Tralles.	6	2	$10\frac{2}{7}$	10	40	Bei der Ausfuhr werden $\frac{3}{4}$ des Betrages der Uebergangs-Abgabe, also 8 fl.

Nro.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. rtl.	sg.	pf.	24 1/2-Gld.-F. fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
								für den Württembergischen Eimer vergütet.
10	Baden.	Ohm (Bad.) a. Branntw.	—	28	6 6/7	1	40	Bei der Ausfuhr von mindestens 50 Maaß Badisch wird die Hälfte des Betrages der Uebergangsabgaben vergütet.
		b. Weingeist.	1	21	5 1/7	3	—	
11	Kurhessen (mit Ausschluß des Kreises Schmalkalden u. d. Grafschaft Schaumburg).	Ohm (Kurhessisch) = 1,155342 Ohm Preußisch bei 50 Prozent Alkohol nach Tralles.	6	28	8	12	8	Die Rückvergütung der Steuer für den aus Kurhessen (mit Ausschluß aus dem Kreise Schmalkalden u. d. Grafschaft Schaumburg) auszuführenden Branntwein beträgt 4 Rtlr. für die Kurhessische Ohm zu 50 Prozent Alkohol nach Tralles.
12	Großherzogth. Hessen.	Ohm (Großherzogl. Hessische) bei 50 Prozent Alkohol n. Tralles.	3	15	1 3/7	6	8	Bei der Ausfuhr von 20 Maaß und mehr werden 4 fl. für die Großherzoglich Hessische Ohm bei 50 Prozent Alkohol n. Tralles rückvergüt.
	V. Vom geschroteten Malze.							
1	Bayern, rechts des Rheines. Außerdem die bei Bayern unter III. 6.	Metzen (Bayerisch) = 0,614263 Schffl. Pr.	—	14	3 3/7	—	50	

Nro.	Vereinsstaaten ꝛc., in welchen die Erhebung stattfindet.	Maaßstab für die Erhebung.	Steuersatz im 14 Thaler-Fuß. rtl.	sg.	pf.	24 ½-Gld.-F. fl.	Kr.	Bemerkungen über die bei der Ausfuhr nach anderen Vereinsstaaten oder dem Auslande bewilligten Steuervergütungen.
	aufgeführten Landestheile anderer Vereinsstaaten.							
2	Württemberg.	Simri (Württemb.) = 0,103069 Schffl. Pr.	—	6	10²/₇	—	24	

Personal-Chronik.

IV. Dem Dekan und Lizentiaten v. Prądzinski zu Neuenburg ist die Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion über die katholischen Schulen in dem Bezirke des Dekanats Neuenburg übertragen worden.

Dem Ersten Präsidenten des Appellations-Gerichts zu Marienwerder Dr. juris Fülleborn ist die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienste mit Pension Allerhöchst ertheilt worden.

Der Appellations-Gerichts-Vice-Präsident Martens zu Magdeburg ist zum Ersten Präsidenten bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt worden.

Der Kreisgerichts-Rath Holtzendorff zu Memel ist als Rath an das Appellations-Gericht zu Marienwerder versetzt worden.

Der Kreisrichter Kollberg zu Löbau ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Conitz versetzt worden.

Der Kreisrichter Holder-Egger zu Pr. Friedland ist an das Kreisgericht zu Schlochau versetzt worden.

Der von den Rechtsanwälten und Notarien Nesemann zu Dt. Crone und Harbarth zu Soldin nachgesuchte Stellentausch ist genehmigt worden.

Der Gerichts-Assessor Hesse ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Löbau ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Prössel zu Conitz ist dem Kreisgerichte zu Löbau als Hilfsrichter überwiesen worden.

Dem Kreisgerichts-Secretair Schimming zu Marienwerder ist der Charakter als Kanzlei-Rath verliehen worden.

Der Kreisgerichts-Sekretair Schönknecht zu Schwetz ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreisgericht zu Marienburg versetzt worden.

Der Stadt- und Kreisgerichts-Bureau-Assistent Scholz zu Danzig ist als Sekretair an das Kreisgericht zu Schwetz versetzt worden.

Der Kreisgerichts-Bureau-Assistent John zu Dt. Crone ist in gleicher Diensteigenschaft an das Stadt- und Kreisgericht zu Danzig versetzt worden.

Der Civil-Supernumerarius Kriesel ist als Bureau-Assistent bei dem Kreis-Gerichte zu Dt. Crone definitiv angestellt worden.

Im Strasburger Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

der Gutspächter v. Wybicki zu Niewierz für das Kirchspiel Mszanno,
der Freischulze Heinrich Möller zu Lemberg für das Kirchspiel Lemberg.

Der vormalige Sergeant vom 1sten Artillerie-Regiment, nachheriger Hülfs-Aufseher Ludwig Gerlach in Danzig ist als Grenz-Aufseher zu Gurzno, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, angestellt worden.

Der vormalige Feuerwerker vom 4ten Artillerie-Regiment Friedrich Kambly ist als Grenz-Aufseher zu Zlotterie, im Hauptamtsbezirk von Thorn, angestellt worden.

Der Kaufmann August Ronnenberg zu Graudenz ist als Agent der neuen Berliner Hagel-Assekuranz-Gesellschaft bestätigt worden.

Patent-Bewilligungen.

V. Dem Kaufmann C. F. Wappenhans in Berlin ist unter dem 8ten Juni 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine Vorrichtung an sich drehenden Pulverkammern von Schießgewehren, so weit solche nach vorgelegter Zeichnung und Beschreibung für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fabrikanten B. J. Sommers zu Bocholt ist unter dem 8ten Juni 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen, in seiner ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannten Regulator für Dampfmaschinen, ohne Jemand in der Anwendung des demselben zum Grunde liegenden Prinzips oder in dem Gebrauche bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Siedemeister Friedrich Carl Francke zu Gr. Oschersleben ist unter dem 9ten Juni 1854 ein Patent

auf eine Preß- und Waschvorrichtung für Rübenbrei in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung, und ohne Jemand in der Benutzung einzelner bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17ten Juni 1854 ein Patent

auf eine, durch überhitzten Dampf betriebene, doppelt wirkende Maschine mit vereinigten Kompressions- und Arbeits-Cylindern und selbstthätiger Verdrängerbewegung, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Den Gebrüdern Friedrich, Werner und Wilhelm Siemens zu Berlin ist unter dem 17ten Juni 1854 ein Patent

auf eine Vorrichtung zur Veränderung der stetigen kreisförmigen Bewegung in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Kaufmann F. W. Haardt zu Remscheid ist unter dem 17ten Juni 1854 ein Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erkannte, durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene hydraulische Winde,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Zimmermann Gottlieb Bernhardt zu Eßmannsdorf bei Artern ist unter dem 23sten Juni 1854 ein Patent

auf eine Maschine zum Reinigen von Erbsen in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Verbindung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Chemiker Salzer und dem Techniker Bergerhof in Elberfeld ist unter dem 26sten Juni 1854 ein Patent

auf eine durch Modell, Zeichnung und Beschreibung erläuterte sogenannte Luftmischungs-Kammer bei Heizapparaten, in soweit dieselbe als neu und eigenthümlich erkannt worden ist und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Mechaniker Herlitschka zu Berlin ist unter dem 26sten Juni 1854 ein Patent

auf einen entlasteten Expansionsschieber für Dampfmaschinen, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Fortepiano-Fabrikanten J. B. Scharnweber und dem Maschinenbauer Wilhelm Wolf Loewenstamm zu Berlin ist unter dem 8. Juli 1854 ein Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Vorrichtung zur Kontrolirung der Führer öffentlicher Fuhrwerke, soweit dieselbe für neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

VI. Die dem Papierfabrikanten Joh. Oechelhäuser zu Siegen unter dem 23sten August v. J. ertheilten Patente:

1) wegen einer Maschine zum Reinigen des Papierzeuges,
2) wegen einer Vorrichtung, die Stärke des Papiers bei Papier-Maschinen anzuzeigen,

sind erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 29.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 30. Marienwerder, den 26sten Juli **1854.**

Das 25ste und 26ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 4031. das Waldkulturgesetz für den Kreis Wittgenstein, vom 1sten Juni 1854;

Nro. 4032. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1854, betreffend die Bestätigung des Statuts wegen Bildung einer Genossenschaft zur Ent- und Bewässerung der Grundstücke in dem Bachthale zwischen Adenau und Leimbach;

Nro. 4033. den Allerhöchsten Erlaß vom 25sten Juni 1854, betreffend den Erlaß der herkömmlichen Prinzessinnen-Steuer bei der Vermählung der Prinzessin Louise Königlicher Hoheit;

Nro. 4034. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten Juni 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für die Marinestations-Kommandos.

I. Das Statut der vereinigten Schuhmacher-, Sattler- und Lohgerber-Innung in Landeck ist unter dem heutigen Tage bestätigt worden.

Marienwerder, den 11ten Juli 1854.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Das mit der Inschrift „Dominial-Siegel von Bischwalde" versehene Siegel des Ortsvorstandes Bischwalde, im Löbauer Kreise, ist muthmaaßlich gestohlen worden und wird hiermit für ungültig erklärt. Der etwaige Finder wolle solches an das Königl. Landraths-Amt in Neumark abliefern.

Marienwerder, den 18ten Juli 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Unter den Pferden in Pieczewo, Kreises Strasburg, den Pferden des Gutsbesitzers v. Mechow zu Gulbien, Kreises Rosenberg, und den Pferden des Gutsbesitzers v. Rochow zu Rynneck, Kreises Löbau, ist die (rotz-) verdächtige Druse ausgebrochen. Marienwerder, den 8ten Juli 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 27sten Juli 1854.

IV. **Bekanntmachung**

des Provinzial-Schul-Kollegiums der Provinz Preußen wegen wahlfähiger Elementarschulamts-Kandidaten.

Die Seminaristen

1. Otto Alex. Theod. Bentlin aus Nassenhuben bei Danzig,
2. Carl Otto Flögel aus Marienburg,
3. Gottfried Aug. Fröhlich aus Campnau bei Christburg,
4. Carl Friedr. Wilh. Greger aus Lissau bei Dirschau,
5. Adam Heibeck aus Gramten bei Raudenitz,
6. Gustav Adolf Heinrichs aus Pieckel bei Marienburg,
7. Abraham Kaufmann aus Fordon, mosaischen Glaubens,
8. Herrmann Kuglin aus Gr. Peterwitz bei Bischofswerder,
9. Albert Jul. Laude aus Heinrichswalde bei Schlochau,
10. Gustav Friedr. Müller aus Prangenthal bei Putzig,
11. Albert Putzig aus Schweslin bei Lauenburg,
12. Michael Reinhold Szerlinski aus Paalow bei Schlawe,
13. Franz Jul. Vangerow aus Küssow bei Lauenburg,
14. Carl Adolf Friedr. Völkerling aus Neuenburg,
15. Ludwig Wichert aus Kalau bei Mohrungen

sind nach bestandener Prüfung in dem Königlichen evangelischen Schullehrer-Seminare zu Marienburg als wahlfähig für Elementar-Schulstellen erkannt worden, welches hiemit bekannt gemacht wird.

Königsberg, den 6ten Juli 1854.

V. **Bekanntmachung.**

Zur Preußischen Gesetz-Sammlung ist für die Zeit von 1806 bis einschließlich 1853 ein Haupt-Register ausgearbeitet worden, das im Laufe des dritten Quartals dieses Jahres die Presse verlassen wird und zum Preise von 1 Rtlr. pro Exemplar durch Vermittelung der Königlichen Post-Anstalten von hier bezogen werden kann. Bestellungen auf das Haupt-Register werden von den nächst gelegenen Post-Anstalten schon jetzt und bis zum 1sten September d. J. angenommen, um danach die Stärke der Auflage bestimmen zu können. — Später eingehende Bestellungen werden nur so weit ausgeführt, als der verbleibende Vorrath reicht, weshalb die baldige Aufgabe der Bestellungen erforderlich wird.

Berlin, den 17ten Juli 1854.

Debits-Komtoir der Gesetz-Sammlung.

Personal-Chronik.

VI. Des Königs Majestät haben den bisherigen Regierungs-Rath Dönniges zum Geheimen Regierungs-Rathe zu ernennen geruht.

Dem Pfarrer Komrowski in Prątnica bei Löbau ist die Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion über die katholischen Schulen in dem Bezirke des Dekanats Löbau übertragen worden.

Der Grenz-Aufseher v. Boränski zu Brinsk, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, ist in gleicher Eigenschaft nach Ottloczyn, in demselben Hauptamts-Bezirke, versetzt worden.

Der bisherige Grenz-Aufseher Jordan zu Gureczno, im Haupt-Amts-Bezirk von Thorn, ist als Steuer-Aufseher nach Groß Wittenberg, im Haupt-Amts-Bezirk von Jastrow, versetzt worden.

In den Monaten April, Mai und Juni 1854 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung		Datum der Anstellung	Religion
1	Ludwig Aschberger	Gollub		den 13. April 1854 definitiv	katholisch.
2	Joseph Bartsch	Sagemühl		den 13. April 1854 auf 3 Jahre	do.
3	Julius Hahn	Bukowiec		den 13. April 1854 auf 3 Jahre	evangel.
4	Wilh. Ernst Schau	Gramten		den 13. April 1854 definitiv	do.
5	Albert Korth	Gollin		den 13. April 1854 definitiv	do.
6	Johann Schrank	Wissulke		den 13. April 1854 definitiv	do.
7	Ernst Pannier	Flatow		den 13. April 1854 definitiv	do.
8	Anton Splettstößer	Krzemieniewo		den 15. April 1854 definitiv	katholisch.
9	Magnus Ewald Rogatzki	Niederczehren		den 26. April 1854 definitiv	evangel.
10	Gottl. Wilh. Quandt	Neu Brakau		den 26. April 1854 definitiv	do.
11	Carl Witzke	Wehnershoff		den 26. April 1854 definitiv	do.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
12	Friedr. Wilh. Glockmann	Mewischfelde	den 26. April 1854 definitiv	evangel.
13	Carl Engler	Faulen	den 27. April 1854 definitiv	do.
14	Franz Szewa	Brattian	den 5. Mai 1854 auf 3 Jahre	katholisch.
15	Joseph Krzyzynski	Malankowo	den 7. Mai 1854 definitiv	do.
16	Johann Garski	Stabitz	den 3. Mai 1854 auf 3 Jahre	do.
17	Joseph Heldt	Gr. Klonia	den 11. Mai 1854 definitiv	do.
18	Remigius Rowinski	Heidemühl	den 12. Mai 1854 definitiv	do.
19	Franz Klatt	Granau	den 11. Mai 1854 auf 3 Jahre	do.
20	Anton Falkiewicz	Turzno	den 16. Mai 1854 auf 2 Jahre	do.
21	Joh. Bernh. Frohmuth Ebel	Grünhagen	den 19. Mai 1854 definitiv	evangel.
22	Adolph Lucks	Neuhöfen	den 29. Juni 1854 auf 3 Jahre	do.
23	Johann Schmidt	Flötenstein	den 29. Juni 1854 auf 2 Jahre	katholisch.
24	Friedr. Wilh. Radecke	Budezyn	den 29. Juni 1854 auf 3 Jahre	evangel.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 30.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 31. Marienwerder, den 2ten August **1854.**

Das 27ste und 28ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 4035. den Tarif, nach welchem das Brückengeld für den Uebergang über die Sieg bei Buisdorf zu erheben ist, vom 15ten Mai 1854;

Nro. 4036. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Alsleben bis zur Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Sandersleben Seitens des Mansfelder Seekreises;

Nro. 4037. den Allerhöchsten Erlaß vom 1sten Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Gnesener Kreise im Regierungsbezirk Bromberg projektirten Chausseen von Gnesen nach Klecko, von Klecko bis zur Wongrowitzer Kreisgrenze in der Richtung auf Lopienno, von Gnesen nach Wittkowo, von Klecko über Kiszkowo bis zur Oborniker Kreisgrenze in der Richtung auf Murowana-Goslin;

Nro. 4038. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Rummelsburger Kreisobligationen im Betrage von 42000 Rtlrn., vom 1sten Juni 1854;

Nro. 4039. das Patent über die Publikation des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung vom 26sten Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind, vom 10ten Juni 1854;

Nro. 4040. das Gesetz, betreffend die Deklaration der Verfassungs-Urkunde vom 31sten Januar 1850, in Bezug auf die Rechte der mittelbar gewordenen Deutschen Reichsfürsten und Grafen, vom 10ten Juni 1854;

Nro. 4041. den Nachtrag zu dem Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen des Wittenberger Deichverbandes bis zum Betrage von 100,000 Rtlrn. vom 21sten August 1852 zur Ausgabe von 80,000 Rtlrn. neuer Obligationen, vom 23sten Juni 1854;

Ausgegeben in Marienwerder den 3ten August 1854.

Nro. 4042. die Bekanntmachung, betreffend die Bestätigung eines Nachtrags zu dem revidirten Statute der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft, vom 28sten Juni 1854;

Nro. 4043. die Genehmigungs-Urkunde der in dem Schlußprotokolle der dritten Elbschiffahrts-Revisions-Kommission, d. d. Magdeburg, den 8ten Februar 1854, enthaltenen Erläuterungen, Ergänzungen und Abänderungen der Bestimmungen der Elbschifffahrts-Akte vom 23sten Juni 1821, der Additional-Akte vom 13ten April 1844 und der Uebereinkunft vom 13ten April 1844, wegen der schifffahrts- und strompolizeilichen Vorschriften für die Elbe, vom 7ten April 1854;

Nro. 4044. die Bekanntmachung, betreffend die Errichtung einer Aktiengesellschaft unter der Firma „Bochumer Verein für Bergbau und Gußstahlfabrikation" mit dem Domizil zu Bochum, Regierungsbezirk Arnsberg, vom 14ten Juli 1854.

I. Bekanntmachung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 17ten Juli 1851 wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die mit dem Gymnasium zu Potsdam seither verbundene Realschule von demselben abgezweigt und auch in ihrer neuen Verfassung als zur Ertheilung annehmbarer Entlassungs-Zeugnisse für die Candidaten des Baufachs befähigt anerkannt ist.

Die ausgestellten Entlassungs-Zeugnisse dieser Anstalt werden hiernach, wenn durch diese Zeugnisse nachgewiesen wird, daß der Entlassene die zweijährigen Curse der Secunda und Prima vollendet und die Abgangsprüfung bestanden hat, von der Königlichen technischen Bau-Deputation und dem Direktorium der Königlichen Bau-Academie ebenfalls als genügend angenommen werden.

Berlin, den 11ten Juli 1854.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten.	Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
	In Vertretung.
gez. von Raumer.	von Pommer-Esche.

II. Der §. 25. des Gesetzes über das Postwesen vom 5ten Juni 1852 bestimmt:

> daß wenn die auf einer Poststation kontraktlich zu haltende Pferdezahl nicht ausreicht, die Besitzer von Ackerpferden und die Lohnfuhrleute verpflichtet sind, und zwar zunächst die am Stationsorte und sodann jene der benachbarten Ortschaften, der Post die erforderlichen Hülfspferde gegen die volle und unverkürzte Zahlung der Extrapostgebühren zu stellen,

und der §. 26. a. a. O.:

daß wenn den ordentlichen Posten, Extraposten und Estafetten unterweges ein Unfall begegnet, die Anwohner der Straße verbunden sind, denselben die zu ihrem Weiterkommen erforderliche Hülfe gegen vollständige Entschädigung schleunigst zu gewähren.

Auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 verordnen wir hiemit, daß die Verweigerung der in vorgedachten Vorschriften bezeichneten Hülfsleistung mit einer Geldstrafe bis zu 10 Rtlr. oder mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu belegen ist.

Marienwerder, den 26sten Juli 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Von dem Königlichen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist der Provinzial-Gewerbeschule zu Graudenz das Recht zu Entlassungs-Prüfungen beigelegt worden.

Marienwerder, den 25sten Juli 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Das Statut der Sattler-, Riemer-, Gerber-, Täschner- und Tapezierer-Innung zu Bischofswerder ist von uns unterm heutigen Tage bestätigt worden.

Marienweder, den 27sten Juli 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

V. Im Bezirk der hiesigen Ober-Post-Direktion sind

1. als Post-Expediteure angestellt:
   der Hauptmann a. D. von Paulitz in Stuhm,
   der Post-Expedient Müller in Dt. Eylau,
   der Post-Expedient Student in Rosenberg in W.-Pr.,
2. zu Post-Expedienten angenommen:
   die Post-Expeditions-Gehilfen Kawka in Czerwinsk, Kruhse in Marienwerder,
3. in ihren Stellen bestätigt:
   die Post-Expedienten Heintzinger in Terespol, Felchner in Marienwerder.

Der Aktuarius August Nitz zu Hammerstein ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Lehrer August Ziemann zu Pr. Friedland ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Schur zu Dt. Crone ist als General-Agent der Lebens-, Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle bestätigt worden.

Der Kaufmann S. Blum zu Dt. Eylau hat die ihm übertragene Agentur der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia niedergelegt.

Patent-Bewilligungen.

VI. Dem Fabriken-Kommissarius Hofmann zu Breslau ist unter dem 15ten Juli 1854 ein Patent

auf eine Maschine zum Zerschneiden von Papier ohne Ende in Bogen von verschiedener Länge und Breite, in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausführung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf sechs Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Dem Tischletmeister Gustav Thiede in Berlin ist unter dem 20sten Juli 1854 ein Patent

auf einen durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Ausziehtisch, so weit derselbe als neu und eigenthümlich anerkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

VII. Das dem Kaufmann J. H. F. Prillwitz in Berlin unterm 21sten Dezember 1853 ertheilte Patent

auf ein als neu und eigenthümlich erkanntes Verfahren zum Bleichen des Zinkweißes

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 31.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 32. Marienwerder, den 9ten August **1854.**

Das 29ste und 30ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 4045. den Allerhöchsten Erlaß vom 7ten Juli 1854, betreffend die Genehmigung des Organisations-Reglements für das Personal der Marine;

Nro. 4046. die Bekanntmachung, die Abänderung des Termins der Martini-Messe zu Frankfurt a. d. O. betreffend, vom 7ten Juli 1854;

Nro. 4047. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Straßen von Lissomitz über Culmsee bis zur Culmer Kreisgrenze in der Richtung auf Culm, von Gremboczyn nach Kowalewo, und von Rosenberg bis zur Culmer Kreisgrenze bei Grzywno, sämmtlich im Thorner Kreise;

Nro. 4048. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Thorner Kreises zum Betrage von 66,000 Rtlr., vom 23sten Juni 1854;

Nro. 4049. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Graudenzer und des Strasburger Kreises, im Betrage von je 31,000 Rtlr., vom 23sten Juni 1854;

Nro. 4050. das Statut des Lohauser Deichverbandes, vom 23sten Juni 1854;

Nro. 4051. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 7ten Juli 1854, die Erweiterung des Artikels 34. der zwischen der Königlich Preußischen und der Königlich Sächsischen Regierung getroffenen Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege vom $\frac{\text{14ten Oktober}}{\text{11ten Dezember}}$ 1839 betreffend, vom 20sten Juli 1854.

I. An milden Beiträgen für die Abgebrannten der Stadt Zempelburg sind ferner eingegangen:

1. von dem Königl. Landrathsamt zu Neu-Stettin 135 Rtlr. 2 sgr. 6 pf.
2. von dem Königl. Landrathsamt zu Schlawe 61 „ 25 „ 2 „

Ausgegeben in Marienwerder den 10ten August 1854.

		Rtlr.	sgr.	pf.
3.	von der Expedition der Pommerschen Zeitung in Stettin	61	1	—
4.	von der Expedition der Vossischen Zeitung in Berlin	41	13	—
5.	von dem Königl. Landrathsamt zu Dramburg	40	2	3
6.	aus dem Amtsbezirk Rügenwalde	39	8	9
7.	von dem Magistrat zu Belgard	33	26	6
8.	von dem Königl. Landrathsamt zu Schwetz	32	18	4
9.	von der Stadt Rügenwalde	29	18	1
10.	von dem Magistrat zu Graudenz	25	18	6
11.	von dem Königl. Domainen-Rentamt zu Marienburg	20	—	—
12.	von dem Königl. Domainen-Rentamt zu Lauenburg	19	23	3
13.	von dem Magistrat zu Hammerstein	18	1	3
14.	von dem Königl. Domainen-Rentamt zu Dt. Crone	17	11	6
15.	von dem Königl. Domainen-Rentamt zu Schievelbein	14	20	2
16.	von dem Königl. Landrathsamt zu Berent	14	13	6
17.	von dem Magistrat zu Pr. Stargardt	12	12	6
18.	von dem Königl. Landrathsamt zu Lauenburg	11	14	8
19.	von dem Magistrat zu Pollnow	8	20	—
20.	von der Dorfschaft Niederczehren, Kr. Marienwerder,	8	1	10
21.	von dem Königl. Domainen-Rentamt Neustettin aus dem Amte Bublitz	7	27	11
22.	von dem Magistrat zu Elbing	6	15	—
23.	von der Dorfschaft Bielck, Kr. Marienwerder,	6	—	—
24.	von dem Magistrat zu Neuteich	5	7	6
25.	von der Dorfschaft Eickfier, im Domainen-Rentamt Baldenburg,	4	28	6
26.	von der Expedition der National-Zeitung in Berlin	4	25	—
27.	von dem Herrn Mühlenbesitzer Macholz aus Kujawa bei Gollub	4	—	—
28.	von dem Königl. Landrathsamt zu Rosenberg	3	20	—
29.	von dem Königl. Landrathsamte zu Rummelsburg	3	12	—
30.	von der Dorfschaft Grupenhagen, Stadtbezirk Rügenwalde	3	5	—
31.	von dem Königl. Domainen-Rentamt Dirschau	2	18	1
32.	von dem Königl. Domainen-Rentamt Schwetz	2	12	—
33.	von der Dorfschaft Adl. Seblinen, Kr. Marienwerder,	2	7	6
34.	von der Dorfschaft Schulwiese, Kr. Marienwerder,	2	7	—
35.	von der Dorfschaft Treugenkohl, Kr. Marienwerder,	2	2	6
36.	von der Dorfschaft Rundewiese, Kr. Marienwerder,	2	1	2
37.	aus Münde-Rügenwalde, Stadtbezirk Rügenwalde,	2	1	—
38.	von der Dorfschaft Zizow, Stadtbezirk Rügenwalde,	1	20	—

Nr.		Rtlr.	sgr.	pf.
39.	von der Dorfschaft Penkuhl, Rentamt Baldenburg,	1 Rtlr.	15 sgr.	— pf.
40.	von der Dorfschaft Rauden, Kr. Marienwerder,	1 =	15 =	— =
41.	von der Dorfschaft Flötenstein, Rentamt Baldenburg,	1 =	12 =	6 =
42.	von der Dorfschaft Chorow, Kr. Rummelsburg,	1 =	11 =	— =
43.	von der Dorfschaft Hammer, Rentamt Baldenburg,	1 =	10 =	— =
44.	von der Dorfschaft Rußhagen, Stadtb. Rügenwalde,	1 =	4 =	9 =
45.	von der Dorfschaft Schöningswalde, Stadtbezirk Rügenwalde	1 =	2 =	6 =
46.	von der Dorfschaft Pulvermühl, Rentamt Baldenburg,	1 =	5 =	— =
47.	von der Dorfschaft Thielenguth, Rentamt Baldenburg,	1 =	— =	— =
48.	von der Dorfschaft Suckow, Stadtbezirk Rügenwalde,	1 =	— =	— =
49.	von dem Dominium Pischnitz	1 =	— =	— =
50.	ungenannt aus Frankfurt a. d. O. durch Herrn Pastor Schulz	1 =	— =	— =
51.	von der Ortschaft Kl. Schwirsen, Kr. Rummelsburg,	— =	26 =	6 =
52.	von dem Schulzen Herrn Groth zu Reinwasser, bei Krämerbruch, ...	— =	25 =	— =
53.	von der Ortschaft Keilhoff, Kr. Marienwerder,	— =	20 =	— =
54.	von der Ortschaft Kl. Reetz, Kr. Rummelsburg,	— =	20 =	— =
55.	von der Ortschaft Sellen, Stadtbezirk Rügenwalde,	— =	15 =	— =
56.	von der Ortschaft Starsen, Rentamt Baldenburg,	— =	12 =	6 =
57.	von der Ortschaft Stremlau, Rentamt Baldenburg,	— =	11 =	6 =
58.	von der Ortschaft Sackshöhe, Stadtbez. Rügenwalde,	— =	11 =	— =
59.	von der Ortschaft Neu Kolziglow, Kr. Rummelsburg,	— =	7 =	6 =
60.	von dem Königl. Domainen-Rentamt Pr. Stargardt	— =	6 =	2 =
61.	von der Ortschaft Lanken, Rentamt Baldenburg,	— =	5 =	5 =
62.	von der Expedition der Pommerschen Zeitung in Stettin zwei Päckchen Kleidungsstücke,			

was wir unter dem Ausdrucke des wärmsten Dankes zur öffentlichen Kenntniß bringen. Marienwerder, den 7ten August 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

II. Die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 ist in Zempelburg eingeführt und treten somit die bisherigen Verordnungen und Gesetze über die Verfassung dieser Stadt-Gemeinde außer Kraft.

Marienwerder, den 28sten Juli 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Das Amtssiegel des Königlichen Landraths-Amts zu Dt. Crone, zum Schwarzdruck, ein Zoll groß, mit heraldischem Adler und der Inschrift: Koenigl. Landrath D. D. Croner Kreises ist muthmaßlich gestohlen worden und wird daher für ungültig erklärt.

Zum Unterscheidungs-Zeichen ist dem neuen Siegel die Inschrift: Königl. Landrath, Dt. Croner Kreises, gegeben und statt der früheren lateinischen D. D. ein Dt. in deutschen Buchstaben angebracht.

Marienwerder, den 2ten August 1854.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Nachdem die Städte-Ordnung vom 30sten Mai 1853 in Christburg eingeführt ist, treten die bisher gültig gewesenen Verordnungen und Gesetze über die Verfassung dieser Stadtgemeinde außer Kraft.

Marienwerder, den 27sten Juli 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die Statuten der Innungen der Schlosser und Nagelschmiede, sowie der Stellmacher zu Mrk. Friedland sind von uns unterm heutigen Tage bestätigt worden.

Marienwerder, den 20sten Juli 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Das Statut der Böttcher-, Stell- und Rademacher-, sowie Drechsler-Innung zu Lautenburg ist von uns unterm heutigen Tage bestätigt worden.

Marienwerder, den 20sten Juli 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

VII. Der Steuer-Aufseher Scheffler zu Thorn ist zum Haupt-Amts-Assistenten bei dem Haupt-Steuer-Amte zu Marienwerder befördert worden.

Der invalide Hautboist Herrmann Loest, vom 5ten Infanterie-Regiment, ist als Steuer-Aufseher in Graudenz angestellt worden.

Der invalide Sergeant Reinert, vom 3ten Jäger-Bataillon, ist als Grenz-Aufseher zu Trepposch, im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn, angestellt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 32.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 33. Marienwerder, den 16ten August **1854.**

I. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichniß in Podgorsz auf den 19ten August d. J. angesetzte Jahrmarkt soll nicht an diesem Tage, sondern den 19ten Oktober d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 12ten August 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

II. In der Stadt Stuhm ist die Einführung der neuen Städte-Ordnung vom 30sten Mai v. J. beendet und treten somit die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung dieser Stadtgemeinde außer Kraft.

Marienwerder, den 7ten Juli 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Nachdem nunmehr in Tütz die neue Städte-Ordnung vom 30sten Mai v. J. eingeführt ist, treten die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der genannten Stadtgemeinde außer Kraft.

Marienwerder, den 4ten August 1854.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Die Statuten:

1. der Schlosser-, Klempner-, Nagel-, Büchsen-, Kupferschmiede- und Uhrmacher-,
2. der Schuhmacher- und
3. der Tischler-Innung zu Christburg sind heute von uns bestätigt worden.

Marienwerder, den 1sten August 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 17ten August 1854.

V. Unter den Pferden des Kaufmann Lewin Salomon in Kowalewo ist die (rotz-) verdächtige Druse und unter dem Rindvieh in Lipnicken, Kreises Thorn, ist die Lungenseuche ausgebrochen.

Marienwerder, den 3ten August 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Bekanntmachung.

Beim Landkrankenhause zu Schwetz ist die Stelle eines Kranken-Wärters, dessen Frau zugleich die Wärterdeinste bei den weiblichen Kranken versehen muß, vakant und soll besetzt werden.

Versorgungsberechtigte Militairpersonen, welche diese Stelle annehmen wollen, haben sich bei dem Inspektor der Anstalt persönlich zu melden und den Civilversorgungsschein sowie die Führungsatteste zu übergeben.

Außer freier Wohnung und 1 Achtel Brennholz erhält der Wärter 72 Rtlr. und die Wärterin 28 Rtlr. Gehalt, sowie für Besorgung der Wäsche 15 Rtlr. jährlich. Marienwerder, den 5ten August 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

VII. Des Königs Majestät haben dem Deichhauptmann der Culmer Stadtniederung, Wasserbau-Inspektor Berendt zu Culm, und dem Beigeordneten und Stadtkämmerer Horn ebendaselbst den rothen Adlerorden vierter Klasse zu verleihen geruht.

Der Gerichts-Assessor Grube ist zum Kreisrichter bei dem Kreisgerichte zu Marienwerder mit der Function als Gerichts-Kommissarius in Mewe ernannt worden.

In Stelle des an das Land-Gericht zu Cöln versetzten Gerichts-Assessors Becker ist der Gerichts-Assessor Sönke dem Kreis-Gerichte zu Conitz mit der Fuktion bei der Gerichts-Deputation zu Tuchel überwiesen.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Kozminski zu Strasburg ist auf seinen Antrag in das Departement des Appellations-Gerichts zu Bromberg versetzt worden.

Der Auskultator Polomski ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreis-Gerichte zu Strasburg zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator Anton Sikora ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreis-Gerichte zu Conitz zur Beschäftigung überwiesen.

Die Rechts-Candidaten Franz Eggert, Paul Bogislaw v. Glasenapp und Richard v. Below sind als Auskultatoren bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder angenommen und ersterer dem Kreis-Gerichte zu Flatow; letzterer dem Kreis-Gerichte zu Marienwerder zur Beschäftigung überwiesen.

Der Gerichts-Bote und Executor Muß zu Mewe ist mit Pension in den Ruhestand versetzt worden.

Der bisherige Hilfsbote Moritz Weber ist als Bote und Executor bei dem Kreis-Gerichte zu Flatow definitiv angestellt.

Im Thorner Landraths-Kreise ist der Vorwerksbesitzer Carl Ludwig Kabbatz zu Vorwerk Mocker als Schiedsmann für den VI. Bezirk der Stadt Thorn gewählt und bestätigt worden.

Im Graudenzer Landraths-Kreise ist der Bürgermeister Rafalski zu Lessen als Schiedsmann für die Stadt Lessen gewählt und bestätigt worden.

Im Löbauer Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer Lieutenant Jäschke zu Hartowitz als Schiedsmann für das Kirchspiel Rumian und Kielpin gewählt und bestätigt worden.

In dem Bezirke der Königl. Intendantur des I. Armee-Corps sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1. Bei der Intendantur.

Der Referendarius Bierfreund ist von Münster nach Königsberg versetzt und der Registratur-Applikant Wohlfart zum Registratur-Assistenten befördert worden.

2. Bei den Lokal-Behörden derselben.

Die interimistischen Proviantmeister Riese in Thorn und Preuß in Pillau sind als solche definitiv angestellt worden.

Der Kontroleur Decker, beim Proviant-Amt in Königsberg, ist mit Wahrnehmung der Proviantmeister-Stelle in Küstrin, und der Depot-Magazin-Verwalter Schmidt zu Wehlau mit Wahrnehmung der Kontroleur-Stelle in Königsberg beauftragt worden.

Der Depot-Magazin-Verwalterstelle in Wehlau wird der Proviant-Amts-Assistent Sonnenberg aus Stettin vorstehen.

Der Assistent Dann, beim Proviant-Amt in Königsberg, ist auf seinen Antrag aus dem Staatsdienste entlassen worden.

Beim Montirungs-Depot in Graudenz ist der Rendant Ansoul in gleicher Eigenschaft nach Düsseldorf versetzt und in seine Stelle der bisherige Kontroleur Laube vom Haupt-Montirungs-Depot zu Berlin getreten.

Endlich ist bei der Garnison-Verwaltung in Graudenz der bisherige Feldwebel und Rechnungsführer beim dortigen Garde-Landwehr-Bataillon Neumann zum Kasernen-Inspektor ernannt worden.

Der Packhofs-Vorsteher, Steuer-Inspektor Schmölder, zu Breslau ist zum Ober-Zoll-Inspektor in Thorn ernannt worden.

Dem Lieutenant a. D. v. Collas ist die Verwaltung der neu errichteten Chausseegeld-Hebestelle zu Abbau Conitz übertragen worden.

Der Grenz-Aufseher Schultz zu Nordhemmern, Provinz Westphalen, ist als Steuer-Aufseher nach Thorn versetzt worden.

Der vormalige Wachtmeister vom 5ten Kuirassier-Regiment Carl Ludwig Braun ist als Grenz-Aufseher zu Brinsk bei Lautenburg, im Haupt-Amts-Bezirk von Thorn, angestellt worden.

Der Gastwirth Breil zu Christburg hat die ihm übertragene Agentur der schlesischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

Patent-Bewilligungen.

VIII. Dem Techniker Hermann Gurlt und dem Mechaniker W. Gurlt in Berlin ist unter dem 24sten Juli 1854 ein Patent

auf einen Zeiger-Telegraphen-Apparat in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in Anwendung bekannter Theile desselben zu beschränken,

auf fünf Jahre von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Der Wittwe S. Pappenheim in Berlin ist unter dem 3ten August 1854 ein Einführungs-Patent

auf eine durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesene Handbohr-Maschine für Metalle, so weit sie als neu und eigenthümlich erkannt ist,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hiezu als außerordentliche Beilage die Polizei-Verordnung, betreffend den Privat-Verkehr mit Schießpulver, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 33.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 33. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 16ten August 1854.

Polizei-Verordnung,

betreffend den Privat-Verkehr mit Schießpulver.

Die unterzeichnete Königliche Regierung verordnet hierdurch auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 in Betreff des Verkaufs, der Aufbewahrung und des Transports von Schießpulver im Privatverkehr wie folgt:

Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§. 1.

Niemand darf Schießpulver verkaufen, ohne dazu durch die vorschriftsmäßige polizeiliche Erlaubniß befugt zu sein (§. 49. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845).

Ebenso darf Niemand Schießpulver in anderen Betriebsstätten bereiten, als in den dazu ausdrücklich concessionirten Anlagen (§. 27. der Gewerbe-Ordnung vom 17ten Januar 1845).

§. 2.

Der Verkauf von Schießpulver bei Licht, so wie an Unbekannte und an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§. 3.

Wer mit Schießpulver handelt, darf in seinem Kaufladen höchstens einen Vorrath von zwei Pfund und außerdem in seinem Hause höchstens einen Vorrath von zehn Pfund halten. Der letztgenannte Vorrath muß in einem abgesonderten, mit keinem Rauchfange in Verbindung stehenden und beständig unter Verschluß zu haltenden Lokal, welches sich im Bodenraum befindet, aufbewahrt werden. Die Aufbewahrung selbst muß in festen, vollkommen dichten, hölzernen,

stets mit einem Deckel versehenen Gefäßen erfolgen und beim Verkehr jedes Verstreuen sorgfältig vermieden werden. — Größere Mengen sind außerhalb der Ortschaften in einem Raume, von dessen Sicherheit die betreffende Polizei- resp. Militairbehörde, soweit dieselbe nach den bestehenden Vorschriften dabei concurrirt, sich überzeugt hat, mit Genehmigung der Behörde aufzubewahren. Die Schlüssel zu diesem Raume bleiben in den Händen der betreffenden Behörde, und ist letzte für gehörige Vorsicht bei der Niederlegung und Herausnahme des Pulvers verantwortlich. Bei dem Betreten eines Pulvermagazins muß Jedermann seine gewöhnliche Fußbekleidung ab- oder Filzschuhe über dieselbe anlegen.

§. 4.

Privatpersonen dürfen ohne besondere polizeiliche Erlaubniß im Hause nicht mehr als höchstens 2 Pfund Pulver halten, welche in dichten, festen, unter Verschluß befindlichen Behältnissen, entfernt von Feuer und vor unbefugtem Zugange gesichert, aufzubewahren sind. In der auf vorgängigem Nachweis des Bedürfnisses zu ertheilenden polizeilichen Erlaubniß zur Aufbewahrung größerer Pulvervorräthe ist das ausnahmsweise gestattete höhere Gewichtsquantum, nebst den dabei für erforderlich erachteten besondern Anordnungen anzugeben, zu deren genauer Befolgung der Concessionirte verpflichtet ist.

Transport von Schießpulver. Allgemeine Vorschriften.

§. 5.

Bei der Verpackung und Verladung von Schießpulver ist die größte Vorsicht anzuwenden. Namentlich dürfen die Tonnen, welche Pulver enthalten, nicht geschoben und gerollt, sondern nur gehoben und getragen werden. Auch dürfen sie nicht auf die bloße Erde, sondern müssen stets auf Decken gelegt werden.

Das zu versendende Pulver muß bei Quantitäten über 10 Pfund in festschließende, mit hölzernen Nägeln wohl verzwickte Tonnen, und bei Versendungen zu Lande, zur See und auf Flüssen, wenn damit ein Landtransport von mehr als einem Tage in Verbindung steht, vorher in gute leinene Säcke verpackt werden. Die Versendung kleinerer Quantitäten ist auch in hölzernen Büchsen, welche gleichfalls mit hölzernen Nägeln zu verzwicken sind, gestattet.

Der Gebrauch eiserner Geräthschaften bei der Verpackung oder Verladung ist überhaupt verboten.

Die beim Verpacken und Verladen beschäftigten Arbeiter müssen, vor Beginn der Arbeit, Tabackspfeifen, Cigarren und Feuerzeuge in gehöriger Entfernung ablegen.

§. 6.

Wer Pulver in größerer Menge als 10 Pfund, oder Feuerwerkskörper, deren Ladungen zusammen mehr als 10 Pfund Pulver enthalten, versendet, muß

der Polizeibehörde des Absendungsortes über die Zeit der Verladung und Absendung, so wie über den einzuschlagenden Weg Anzeige machen. Auch ist über jede solche Sendung ein Frachtschein auszustellen und der Polizeibehörde zur Visirung vorzulegen. Diesen Frachtschein muß der Führer des Pulver-Transportes einem jeden Polizeibeamten oder Gensd'armen auf Erfordern vorzeigen. — Beträgt die Versendung in einem und demselben Transport über einen Centner, so muß der Absender außerdem nicht allein jeder Regierung, deren Bezirk von dem Transport berührt wird, wenigstens 8 Tage vorher, sondern auch jeder landräthlichen Behörde, durch deren Kreis der Transport geht, davon schriftliche Anzeige machen. Diese Benachrichtigung muß den Namen des Transportführers, die Menge des zu versendenden Pulvers, die Zahl der Wagen, resp. der Schiffsgefäße, die Marschroute, resp. die Wasserstraße, und so viel als möglich die Namen der Ortschaften, in denen übernachtet werden soll, enthalten.

§. 7.

Zu jedem Pulvertransport über einen Centner ist die Bestellung eines Führers erforderlich. Die Qualifikation dieses Führers muß von der Polizeibehörde des Orts, von welchem aus die Absendung erfolgt, einer Prüfung hinsichtlich seiner Persönlichkeit unterworfen, und wenn sich dagegen nichts zu erinnern findet, demselben zur Legitimation bei den Behörden, so wie für vorkommende Fälle ein Ausweis ertheilt werden. Der Transportführer muß diesen Ausweis, so wie ein Exemplar dieser Verordnung jederzeit bei sich führen. Bei größeren Transporten muß jeder Wagen oder jede Wagengruppe, welcher über einen Centner Pulver führt, einen besondern Begleiter haben.

Vorschriften für den Land-Transport.

§. 8.

Die Tonnen, in welchen Pulver zu Lande versendet werden soll, müssen vor der Verladung mit Strohseilen umwickelt und so fest verpackt werden, daß sie sich nicht scheuern können. — Die Beschläge an den Leiterbäumen sind möglichst mit Stroh zu umwickeln. Wenn die ganze Verpackung vollendet ist, so ist noch eine dicke Strohlage über die Tonnen zu legen und der Wagen mit einem guten Plantuch zu überziehen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen P. zu bezeichnen ist. Jeder Wagen ist außerdem mit einer kleinen schwarzen Flagge zu versehen, um dadurch die Beladung mit Pulver schon von fern Jedermann kenntlich zu machen.

§. 9.

Kleine Quantitäten Pulver bis zu Einem Centner dürfen mit andern, jedoch nicht leicht entzündlichen Waaren zusammen auf einem und demselben Wagen

verladen werden. Bei dieser gemeinschaftlichen Verladung müssen aber die Pulvertonnen oben aufgepackt und von den andern Waaren nicht allein durch die Strohumwickelung, sondern auch durch eine dichte hölzerne Zwischenlage getrennt werden. Quantitäten über Einen Centner sind stets auf einem besondern Fahrzeuge zu transportiren.

Kein Frachtwagen darf mehr als 40 Centner Pulver, kein Landwagen mehr als 12 Centner laden.

Die Versendung von Pulver durch die Post oder mittelst der Eisenbahn ist verboten.

§. 10.

Pulverwagen müssen wenigstens 150 Schritt von einander entfernt bleiben. Besteht der Transport jedoch nur aus Landwagen, welche nur etwa 12 Centner ein jeder geladen haben, so ist es zur besseren Uebersicht des Transports gestattet, Gruppen von 2 bis 3 Wagen zu bilden, in welchen die einzelnen Wagen nur 10 bis 15 Schritt Abstand halten, die Gruppen jedoch 150 Schritt von einander entfernt bleiben müssen. — Es darf damit nur im Schritt gefahren werden. Die Wagen müssen, besonders bei hölzernen Achsen, jeden Tag geschmiert werden und ist sorgfältig darauf zu sehen, daß die Achsen auch gut in der Schmiere gehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe bei dergleichen Wagen, sowie das Hemmen der Räder durch Ketten ist untersagt, und nur der Gebrauch hölzerner Hemmschuhe zulässig. Sollte die Ladung auf dem Transport lose geworden sein, oder das Pulver streuen, so ist nicht weiter zu fahren, bevor diesen Uebelständen abgeholfen worden ist.

Das Fahren darf nicht im Dunkeln, sondern nur bei Tage stattfinden.

§. 11.

Steigt während des Fahrens ein Gewitter auf, so muß der Transport dasselbe, wo möglich in einer ganz freien Gegend, von bewohnten Gebäuden wenigstens 150 Schritt entfernt, abwarten und halten bleiben. Mehrere Pulverwagen müssen auch während des Gewitters in der vorgeschriebenen Entfernung von 150 Schritt von einander bleiben.

Unter keinen Umständen darf der Transport unter solchen Verhältnissen in einen Wald oder in einen bewohnten Ort einfahren und muß überhaupt die Nähe solcher hervorragenden Gegenstände vermeiden, welche leicht vom Blitz getroffen werden können.

Befindet sich der Transport während des Zusammenziehens eines Gewitters bereits in einem Walde, so ist die Fahrt so lange ruhig fortzusetzen, bis sich ein freier Platz zum Anhalten vorfindet.

§. 12.

Jeder, einem Pulverwagen begegnende oder denselben einholende Reiter oder Wagen muß in einer Entfernung von 10 Schritten von dem nächsten Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis er ausweichend den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist, worauf er den Zwischenraum bis zum nächsten Pulverwagen und zwar wiederum bis auf eine Entfernung von 10 Schritten im Trabe zurücklegen kann. Ist jedoch ein Pulverwagen von einem andern Fuhrwerk oder einem Reiter bis auf 10 Schritt Entfernung eingeholt worden, so muß der Pulverwagen so lange Halt machen, bis das Fuhrwerk oder der Reiter ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.

§. 13.

Hinsichtlich der Postfuhrwerke ist durch den §. 42. der Dienst-Instruction für Post-Conducteure das Nöthige vorgesehen, welcher in Abschrift hier beigefügt ist. Sollten die Führer der Postfuhrwerke den darin enthaltenen Weisungen nicht von selbst entsprechen, so werden der Transportführer resp. die den Wagen begleitenden Personen das erforderliche Ansuchen an sie zu stellen haben.

§. 14.

Weder der Fuhrmann eines Pulverwagens noch die außerdem dazu gehörigen Leute dürfen während des Transports Taback rauchen. Ebenso hat sich ein Jeder, welcher einem Pulver-Transport begegnet, innerhalb einer Entfernung von 20 Schritten, des Rauchens und Feuermachens zu enthalten.

§. 15.

Kommt ein Pulvertransport an Festungen, Städte oder Dörfer, so ist mindestens 300 Schritt vor den ersten Häusern Halt zu machen, der Polizei-Behörde, welche sich sodann mit dem Kommandanten in Verbinduug zu setzen hat, die Ankunft zu melden und von derselben die Bestimmung darüber einzuholen, ob durch den bewohnten Ort oder um denselben gefahren und was sonst für Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden sollen. Diesen Bestimmungen hat der Führer des Transports pünktlich nachzukommen. — Ist es irgend möglich, so muß der Transport nicht durch, sondern um den bewohnten Ort fahren. — Beim Durchfahren eines Pulvertransports durch einen Ort ist auf Anordnung der Polizei-Behörde in den Straßen, durch welche der Transport geht, die Passage ganz frei zu halten; ebenso müssen offene Feuerungen, von denen durch den Luftzug Funken fortgeführt werden können, innerhalb eines Rayons von 400 Schritten vom Wege ab auf Verlangen des Transportführers oder auf Anordnung der Polizeibehörde, völlig abgeschlossen, und wenn dies nicht angeht, so weit als thunlich ausgelöscht werden,

vorausgesetzt, daß das Gewicht des zu versendenden Pulvers mehr als ein Centner beträgt. Sollten Hindernisse aufstoßen, die einen längeren Aufenthalt nothwendig machen, so dürfen die mit Pulver beladenen Wagen in dem Orte nicht halten bleiben, sondern müssen wieder umkehren und die Wegräumung des Hindernisses außerhalb abwarten.

§. 16.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahnlinie, welche er überschreiten muß, so muß derselbe 400 Schritt vor dem Eisenbahnwege Halt machen und der Führer des Transports bei dem nächsten Eisenbahnbeamten oder Bahnwärter genaue Erkundigung einziehen, um beurtheilen zu können, ob die Bahn sogleich ohne Gefahr passirt werden kann, oder das Vorbeifahren des nächsten Zuges abzuwarten ist. Das letztere muß unbedingt geschehen, wenn der zu erwartende Zug nicht wenigstens noch $^1/_4$ Stunde ausbleibt.

Unter keinen Umständen darf die Eisenbahn passirt werden, ehe sich nicht der Transportführer überzeugt hat, daß alle Hindernisse und Gefahr drohende Umstände hinweggeräumt und insbesondere die etwa auf den Weg gefallenen Kohlen ausgelöscht und weggefegt sind.

Gehören mehrere Wagen zu dem Transport, so müssen dieselben beim Passiren der Eisenbahn aufschließen, d. h. unmittelbar hintereinander fahren, und erst 400 Schritt nachher den vorgeschriebenen Abstand von 150 Schritt wieder einnehmen. Kann die Bahn auf diese Weise nicht in $^1/_4$ Stunde passirt werden, so muß der Transport getheilt werden.

Nähert sich der Pulvertransport einer Eisenbahn auf mehr als 400 Schritt, ohne dieselbe zu durchschneiden, muß ihr aber in dieser gefährlichen Nähe eine kurze Strecke zur Seite bleiben, so muß der Transport ebenfalls 400 Schritt von der Bahn entfernt anhalten und darf die gefährliche Stelle erst nach sorgfältiger Erkundigung über den Gang der Züge und dann passirt werden, wenn ein Zusammentreffen mit dem Zuge an der gefährlichen Stelle nicht zu erwarten ist.

Stößt dem Pulvertransport beim Passiren der Eisenbahn oder in gefährlicher Nähe derselben ein unerwartetes Hinderniß auf, z. B. Brechen eines Wagentheils, so muß der Führer des Pulvertransports den nächsten Bahnwärter davon sofort benachrichtigen und ihn ersuchen, das Haltsignal zu geben. Das Hinderniß ist sodann so schnell als möglich zu beseitigen und sobald der Pulverwagen die gefährliche Stelle verlassen hat, dem Wärter anzuzeigen, daß die Bahn wieder frei sei.

Befinden sich in der zulässigen Nähe von 400 Schritt da, wo der Transport die Bahn durchschneiden oder sie in gefährdender Nähe begleiten muß, Koaksöfen, Bahnhofgebäude u. s. w., so finden die Anordnungen des vorhergehenden Paragraphen auch hierauf Anwendung.

§. 17.

Muß ein Pulvertransport einen Fluß mittelst Fähre passiren, so darf dieselbe in der Regel immer nur Einen Wagen desselben nebst dessen nothwendiger Begleitung, sonst aber nichts, mitnehmen, nur in Fällen nothwendiger Eile und wenn die Fähre hinlänglich groß ist, dürfen Ausnahmen stattfinden, aber auch dann nicht leicht feuerfangende Gegenstände zugleich mit übergesetzt werden.

§. 18.

Kommt während des Transports eine Reparatur an einem mit leichter Mühe vom Wagen zu trennenden Theile vor, z. B. an einem Rade, der Deichsel und dergleichen, so ist der beschädigte Theil mit Vorsicht abzunehmen und zum Handwerker zur Ausbesserung zu bringen. Ist die Reparatur aber der Art, daß der Wagen zur Schmiede gebracht werden muß, so muß das Pulver vorher abgeladen und außerhalb des Ortes so sicher und vorsichtig als möglich unter den in den folgenden §§. näher bestimmten allgemeinen Vorsichtsmaßregeln aufbewahrt werden. Die Anweisung des Aufbewahrungs-Ortes ist bei der Orts-Polizei-Behörde auf die Zeit, bis wohin der Transport fortgesetzt werden kann, nachzusuchen.

§. 19.

Es darf kein Fuhrmann, welcher Pulver geladen hat, vor einer Schmiede halten bleiben, um etwa ein Pferd beschlagen oder einen Nagel anziehen zu lassen.

Ist dergleichen nothwendig, so muß der Wagen außerhalb des Ortes in gehöriger Entfernung halten bleiben und das Pferd ausgespannt und zur Schmiede geführt werden.

§. 20.

Kein mit Pulver beladener Wagen darf auf dem Transporte vor einer Schänke, Schmiede oder einem andern Hause halten bleiben. Alles Anhalten ohne Ausspannung darf nur bei einer Entfernung von mindestens 300 Schritten vom nächsten Gebäude stattfinden.

Ist es nothwendig ein Pferd beschlagen oder den Beschlag anziehen zu lassen, so darf dies nicht am Wagen geschehen, vielmehr muß letzterer wenigstens 300 Schritte abwärts von der Straße und von Gebäulichkeiten aufgefahren, das Pferd abgespannt und zur Schmiede geführt werden. Eine gleich weite Entfernung abwärts von der Straße und von der nächsten Gebäulichkeit bleibt zu beachten, wenn anders als zur bloßen Tränkung oder bloßen Heu- oder Brodfütterung der Pferde oder mit Ausspannung angehalten wird.

In allen Fällen muß ein Wächter bei dem Wagen bestellt werden, dessen Weisungen zur Verhütung von Unglücksfällen Jedermann Folge zu leisten hat.

Gelangt der Pulvertransport in die Nähe des Nachtquartiers, so ist die be-

treffende Ortspolizeibehörde — welche sich in Festungen, Kriegsplätzen rc. mit dem Militair-Commandanten deshalb zu benehmen hat — um Anweisung des Platzes zur Aufstellung für die Nacht anzugehen. Derselbe ist wenigstens 500 Schritte von den nächsten Gebäulichkeiten abwärts von der Straße und wo möglich auf derjenigen Seite des Orts zu wählen, wohinaus der Transport seine Reise fortsetzt. Mehrere Wagen müssen wenigstens 20 Schritte von einander aufgestellt und je nach Bedürfniß unter ebenerwähnte Bewachung gestellt werden.

§. 21.

Wenn Pulverwagen mehr als 1 Centner geladen haben, so ist jedem derselben, außer dem Fuhrmann, eine zweite Person beizugeben, welche wenigstens 25 Schritte vor dem Wagen vorausgehen und alle demselben begegnenden Personen zur Beseitigung brennender Tabackspfeifen und Cigarren, so wie sonst zur Vorsicht aufzufordern hat.

Vorschriften für den Wasser-Transport.

§. 22.

Den Einladeplatz kann der Schiffer wählen, derselbe muß jedoch wo möglich 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt und so beschaffen sein, daß die Wassertiefe gestattet, die Kähne möglichst nahe ans Ufer zu stellen, daß das Einladen bequem erfolgen kann und nahe am Ufer hinreichender Raum zum Aufstellen des nach §. 5. verpackten Pulvers ist.

§. 23.

Beim Verladen der Kähne und Schiffe ist den Pulvertonnen durch Unter- und Widerlagen eine feste Lage zu geben. Mehr als 5 Lagen Pulvertonnen dürfen nicht über einander gelegt werden.

Andere Güter dürfen nur mit verladen werden, wenn dieselben aus nicht leicht feuerfangenden Gegenständen bestehen, und muß für das Pulver ein besonderer Raum abgeschlagen oder dasselbe auf die Mitfracht obenauf gelegt werden.

Jedes der mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist mit einer schwarzen Flagge zu versehen, und diese mit einem weißen P. von 1½ Fuß Höhe zu bezeichnen; auch muß dieselbe von solcher Größe sein und in solcher Höhe angebracht werden, daß die Ladung mit Pulver schon in der Ferne erkannt werden kann. Damit diese Flagge aber auch bei windstillem Wetter die volle Fläche zeige, ist sie durch angemessene Mittel stets ausgespannt zu erhalten.

§. 24.

Auf den mit Pulver beladenen Fahrzeugen darf weder Feuer noch Licht angemacht, noch Taback geraucht werden.

§. 25.

Auf der Fahrt müssen die Kähne oder Schiffe, welche Pulver geladen haben, wenigstens 500 Schritt von einander entfernt bleiben. Entsteht bei einem oder dem andern Fahrzeuge ein Aufenthalt, so müssen die folgenden sogleich davon benachrichtigt werden und dürfen sich nur bis auf die genannte Entfernung jenem nähern.

§. 26.

Begegnen dem Pulvertransport andere Schiffe oder Holzflöße, oder muß derselbe bei dergleichen am Ufer angelegten vorbei, so sind deren Führer (zwar schon) verpflichtet, beim Anblick der schwarzen Flagge alles Feuer, was sich auf denselben oder in ihrer Nähe befindet, sogleich auszulöschen. Zur sichern Ueberzeugung, daß dies aus geschehe, muß jedoch der Führer des Pulvertransports, wenn irgend möglich, die Annäherung des letzteren durch einen vorausgesandten Schiffer oder Boten den fremden Schiffsleuten anzeigen und diese zur Befolgung obiger Vorschriften auffordern lassen. —

Fahren andere Schiffe, namentlich Dampfschiffe, bei einem Fahrzeuge, welches Pulver geladen hat, vorbei, so müssen jene sich unter dem Winde halten, d. h. an der entgegengesetzten Seite des Pulverschiffs passiren, als die, woher der Wind kommt, es sei denn, daß das Fahrzeug über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht werde.

§. 27.

Bei Annäherung eines Gewitters müssen die mit Pulver beladenen Fahrzeuge sogleich in der Entfernung, in welcher sie sich auf der Fahrt gehalten haben, anlegen und wenn es leicht und ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen. Das Anlegen darf aber weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen, sondern wo möglich in einer freien offenen Gegend geschehen. Nur erst wenn das Gewitter und die zu besorgende Gefahr vorüber ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§. 28.

Muß der Pulvertransport durch eine Festung oder offene Stadt, so ist in Betreff der Anmeldung desselben, wie bei Landtransporten (§. 15.) bestimmt ist, zu verfahren.

Beim Passiren des Pulverschiffs ist die Passage im Flusse von übrigen Schiffen möglichst frei zu machen und muß jedenfalls das Feuer auf denselben und am Ufer nach Vorschrift des §. 15. abgeschlossen resp. ausgelöscht werden. — Die Brücken, durch welche die Pulverschiffe fahren, müssen gesperrt werden und darf sich auf denselben nichts befinden, während die Pulverschiffe durchfahren. Auch hier muß

der Transport so lange in einer Entfernung von wenigstens 500 Schritten von dem Orte anhalten, bis die Meldung zurückgekommen, daß alle erforderliche Anordnungen getroffen sind und der Transport ohne Aufenthalt durchgehen kann.

§. 29.

Sind Schleusen und Schiffbrücken zu passiren, muß ein Bote frühzeitig genug vorausgeschickt werden, um den Schleusen- oder Brückenmeister, mit Angabe der Anzahl der Fahrzeuge und ihrer ungefähren Größe, von der Ankunft des Pulvertransports zu benachrichtigen. Dieser muß dann sogleich Anstalt treffen, daß die Pulverschiffe ohne Aufenthalt und vorzugsweise durchgeschleust und geschifft werden.

Um den gefährlichen Transport in kürzester Zeit durch die Schleuse zu bringen, müssen gleichzeitig so viel Pulverschiffe, als die Schleuse aufnehmen kann, durchgeschleust werden. Es ist aber nicht zu gestatten, andere, mit Privatgütern beladene Schiffe, mit Pulverschiffen zugleich durchzuschleusen. Diejenigen Pulverschiffe, welche nicht gleichzeitig mit durchzubringen sind, müssen in einer Entfernung von 500 Schritt anhalten.

§. 30.

Gelangt der Transport an eine Eisenbahnlinie, um diese zu durchschneiden, so muß derselbe in der Entfernung von 400 Schritt vom Durchschnittspunkte anhalten, damit die einzelnen Pulverschiffe aufschließen. Der Führer des Transports hat sich sodann, ganz wie im §. 16. hinsichtlich des Landtransports bestimmt ist, zu verhalten, jedoch darf sich der Transport erst in Bewegung setzen, wenn bis zum nächsten Eisenbahnzuge ½ Stunde Zeit ist.

Nähert sich der Transport der Eisenbahn auf 400 Schritt und darunter, ohne sie zu durchschneiden, so findet, wenn nicht besondere Umstände dies erforderlich machen, weder ein Halten noch Aufschließen statt, sondern der Transport hat seinen Weg ohne Rücksicht auf die Länge der Annäherungsstrecke ohne Aufenthalt fortzusetzen.

Sind Koaksöfen in größerer Nähe als 400 Schritt zu passiren, so ist, wie §. 16. vorgeschrieben, zu verfahren.

§. 31.

Während der Nacht darf nicht gefahren werden.

Legen Pulverfahrzeuge am Ufer an, so müssen sie stets 100 bis 150 Schritt unter sich und nicht unter 1000 Schritt von bewohnten Gebäuden entfernt bleiben. Die Schiffsmannschaft darf nur windabwärts vom Fahrzeuge und mindestens 200 Schritt von demselben entfernt Feuer anmachen. Auf jedem Fahrzeuge muß ein Wächter zurückbleiben.

§. 32.

Auf Dampfschiffen darf kein Pulver verladen und transportirt werden.

Allgemeine Schlußbestimmungen.

§. 33.

Die mißbräuchliche Anwendung des im §. 7. und im §. 22. vorgeschriebenen Flaggen auf solchen Fuhrwerken oder Schiffen, welche nicht Pulver geladen haben, ist verboten.

§. 34.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften unterliegen, so weit sie nicht nach §. 177. der Allgemeinen Gewerbeordnung vom 17ten Januar 1845 einer höheren Strafe unterliegen, nach §. 345. Nro. 3. und 4. des Strafgesetzbuchs einer Geldbuße bis zu 50 Rtlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 6 Wochen und der Confiskation des Pulvers. In Fällen, wo der §. 345. nicht anwendbar ist, tritt eine Geldstrafe bis zu 10 Rtlr. oder Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen (§. 18. Ges. vom 11ten März 1850) ein. — Dieselbe Strafe trifft namentlich auch Diejenigen, welche der an sie ergehenden Aufforderung (§. 15., §. 16. und §. 28.) wegen der offenen Feuerungen nicht Folge leisten, so wie die Befrachter und Spediteure, welche die, die Verpackung und Einleitung des Transports betreffenden Vorschriften, unbefolgt lassen.

§. 35.

Alle Gewerbetreibenden, welche sich mit dem Verkauf oder der Versendung von Schießpulver befassen, sind gehalten, der Polizeibehörde des Wohnorts jederzeit diejenigen Bücher vorzulegen, aus denen sich der betreffende Handelsverkehr resp. die Versendung entnehmen läßt.

An den Anordnungen, welche in Betreff der Pulvertransporte unter militairischer Bedeckung erlassen worden sind, wird durch dieses Polizei-Reglement nichts geändert.

Marienwerder, den 5ten August 1854.

Königliche Regierung.

Abtheilung des Innern.

Abschrift

Abschrift des im §. 13. dieser Polizei-Verordnung erwähnten §. 42. der Dienst-Instruction für Post-Conducteure.

§. 42.

Zusammentreffen der Posten mit Pulver-Transporten.

Beim Zusammentreffen der Postwagen mit Pulver-Transporten hat der Post-Conducteur auf die genaue Befolgung der nachstehenden Regeln zu sehen:

1) Jedes, einem Pulver-Transporte begegnende oder denselben einholende Postfuhrwerk muß 10 Schritte von dem nächsten und von jedem folgenden Pulverwagen in den Schritt fallen, und darin so lange verbleiben, bis es den Pulverwagen passirt hat und wieder 10 Schritt von demselben entfernt ist.
2) Die Pulverwagen einerseits und sämmtliche Postfuhrwerke andererseits müssen sich gegenseitig auf halbes Geleise ausweichen. Nur wenn der Weg so beschaffen ist, daß die Pulverwagen beim Ausbiegen leicht umwerfen können, müssen die Postfuhrwerke allein ganz ausweichen.
3) Jeder Pulverwagen muß, sobald ihn ein Postfuhrwerk bis auf 10 Schritt eingeholt hat, so lange Halt machen, bis letzteres ihn passirt hat und wieder 10 Schritte von ihm entfernt ist.
4) Die Pulverwagen sind auf dem Transporte daran kenntlich, daß jeder derselben mit einer kleinen schwarzen Fahne versehen und auf beiden Seiten am Plan mit einem in die Augen fallenden P. bezeichnet ist.
5) Die den Pulverwagen begleitende Militair-Escorte hat die Autorität einer Schildwache. Jeder Postillon muß der Aufforderung derselben, auszuweichen und langsam vorbeizufahren, unbedingt Folge leisten, worauf der Post-Conducteur streng zu halten hat.

Wenn ein Postillon sich ungehorsam gegen diese Anordnung, oder gar widersetzlich gegen die Militair-Escorte zeigt, so hat der Post-Conducteur ihn auf der nächsten Station zur Bestrafung anzuzeigen.

Vorstehende Bestimmungen finden jedoch auf solche Pulver-Transporte, welche in normalmäßig verpackten und eingerichteten, zu Batterien und Munitions-Colonnen gehörigen Munitionswagen geschehen, keine Anwendung.

Derartigen Wagen können die Posten im Trabe vorbeifahren, wobei sie denselben zur Hälfte ausweichen müssen.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 34. Marienwerder, den 23sten August 1854.

I. Bekanntmachung.

Die Staatsschuldschein-Zins-Coupons, Serie XII., über die Zinsen für die vier Jahre 1855 bis einschließlich 1858 werden in Berlin von der Kontrolle der Staats-Papiere, vom 1sten September d. J. ab, ausgereicht werden.

Die im hiesigen Regierungs-Bezirk wohnenden Inhaber von Staatsschuldscheinen können diese jedoch ohne Coupons, mit einem mit deutlicher Namensunterschrift und Angabe ihres Standes und des Wohnorts versehenen Verzeichnisse in doppelter Ausfertigung, in welchem die Staatsschuldscheine nach Littern und Nummern aufgeführt und mit dem Kapitalbetrage aufsummirt werden müssen, unserer Haupt-Kasse einsenden, und werden dieselben mit den beigefügten Coupons durch die gedachte Kasse zurückerhalten.

Dergleichen Sendungen werden im Inlande portofrei befördert werden, wenn auf dem Couvert bemerkt ist:

„Staatsschuldscheine zur Beifügung neuer Zins-Coupons".

Die von der Regierung nicht ressortirenden Institute und Kassen, welche im Besitze bedeutender Beträge von Staatsschuldscheinen sind, können diese, wenn die ihnen vorgesetzten Behörden es vorziehen, unter Beifügung eines Verzeichnisses, direkt an die Kontrolle der Staats-Papiere einsenden, welche dieselben mit den Coupons den Instituten und Kassen direkt zusenden wird.

Marienwerder, den 17ten August 1854.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Die Polizei-Verordnung des Magistrats zu Graudenz vom 29sten Juni d. J., das Baden im Trinke-Kanal betreffend, ist in dem Kreisblatte des Kreises Graudenz pro 1854, Nro. 27., S. 170., veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 12ten August 1854.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Ausgegeben in Marienwerder den 24sten August 1854.

III. **Verzeichniß**

derjenigen Personen, welche aus dem Bezirk der Königlichen Regierung zu Marienwerder auf Grund richterlichen Erkenntnisses, oder in Folge polizeilicher Anordnung, in dem Zeitraum vom 1sten Januar bis 1sten Juli 1854 des Landes verwiesen sind.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Alter. J.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Augen.	Zähne.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen.
1	Joseph Abramowitz	.	.	.	.	.	.	.	.	wegen legitimationslosen Umhertreibens.
2	Anton Blaszkewicz	Knecht	27	5	2	schwarz	blau	gut	keine	wegen Ungehorsam gegen die Brodherrschaft.
3	Casper Bojanowski	Schmgl.	35	5	4	blond	do.	do.	do.	wegen Mangel an Legitimation.
4	Joseph Borkowski	Einwohner	46	5	3	schw.	blaugrau	do.	do.	desgleichen.
5	Wilhelm Casper	Arbeitsmann	32	5	1	blond	blau	do.	do.	wegen Concubinat.
6	Adam Cegelski	Knecht	24	5	2	schw.	brn.	do.	do.	wegen Mangel an Legitimation.
7	Abrah. Isaac Leis. Chmiel	Schneiderges.	19	5	2	do.	grau	do.	do.	desgleichen.
8	Joseph Choinacki	Knecht	50	5	4	do.	blau	do.	do.	wegen legitimationslosen Umhertreibens.
9	Anton Chrzanowski	Schmgl.	25	5	4	blond	do.	do.	do.	wegen Mangel an Legitimation.
10	Joh. Dully	Arbeitsmann	32	5	4	brn.	do.	voll	rechter Zeigefinger krumm	desgleichen.
11	Johann Digaszewski	Einwoh.	30	5	4	blond	do.	gut	keine	war wegen Getreidediebstahls in Untersuchung.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Alter. J.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Augen.	Zähne.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen.
12	Bron. Dembrowski	Oekon.	25	5	3	blond	blau	gut	röthlich. Schnurrbart	wegen politischer Umtriebe.
13	Joseph Dobrzynski	Schiffer	32	5	4	dunkelblond	do.	do.	keine	war in Criminal-Untersuchung.
14	Carl Dobslaff	Krüger	30	5	4	do.	grau	do.	do.	wegen Concubinats.
15	Thadd. Duttkowski	Geistlicher	36	5	4	grau	brn.	do.	blonder Bart	wegen politischer Umtriebe mittelst Reiseroute über Danzig nach Frankreich ausgewiesen.
16	Alexand. Folgewicz alias Czrzanowski	Knecht	30	5	4	dunkel	blau	do.	keine	wegen Beilegung eines falschen Namens mit 8 Tagen Gefängniß bestraft und dann ausgewies.
17	Joh. Goldnick	Käthner	20	5	6	dunkelbl.	grau	do.	do.	wegen Mangel an Legitimation.
18	Joh. Gollnick	Knecht	21	5	5	blond	blau	do.	do.	desgleichen.
19	Anton Grochowski	Koch	25	5	3	do.	do.	do.	do.	wegen Beilegung eines falschen Namens und Ungehorsam gegen die Brodherrsch.
20	Mart. Grzolleck	Arbeitsmann	34	5	—	dunkelbnlod	do.	do.	do.	wegen legitimationslosen Umhertreibens.
21	Friedr. Guse	Scheerenschl.	30	5	3	dunk.	grau	do.	do.	wegen Diebstahls.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Alter. J.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Augen.	Zähne.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen.
22	Ascher Hirsch	polnisch. Jude	22	5	7	brn.	brn.	gut	keine	wegen Diebstahls.
23	Salom. Horn	Lehrling	16	4	—	blond	do.	do.	ist kurzsichtig	wegen Mangel an Legitimation.
24	Abraham Jacob	polnisch. Jude	24	5	1	brn.	do.	do.	keine	desgleichen.
25	Itzig Jacob	do.	24	5	3	do.	do.	do.	do.	desgleichen.
26	Simon Jagielski	Knecht	23	5	4	blond	grau	do.	ein schadhafter Zahn zur rechten Seite des Unterkief.	desgleichen.
27	Johann Jaworski	do.	24	5	—	dunkelblond	blau	do.	keine	wegen Entweichens aus dem Dienste.
28	Jacob Junghaus	Arbeitsmann	32	5	1	schw.	brn.	do.	do.	wegen Concubinats.
29	Johann Kaminski, richtig Theodor Zaweszinski	Schäferknecht	40	5	3	dunk.	grau	do.	do.	wegen Beilegung eines falschen Namens.
30	Albrecht Kleczewski	Schmgl.	40	5	3	dunkelbr	blaugrau	do.	do.	wegen legitimationslosen Umhertreibens.
31	Vincent von Kochanowski	Wirthschafter	27	5	2	dunkelblond	grau	do.	Kinnbehaart.	wegen politischer Umtriebe mittelst Reiseroute über Perleberg nach Hamburg gewiesen um von dort

Nro.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Alter. J.	Größe Fuß	Größe Zoll	Haare.	Augen.	Zähne.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen.
										nach Amerika zu gehen.
32	Sebastian von Krzakowski	Hausl.	27	5	2	blond	blau	gut	blonder Schnurrbart	wegen politischer Umtriebe.
33	Abrah. Kwiatkowski alias Lewin	Schneider	21	5	1	do.	grau	do.	keine	wegen legitimationslosen Umhertreibens.
34	Joh. Kulpa	Schmgl.	36	5	1	dunkelbl.	blau	do.	do.	desgleichen.
35	Carl Lange	Arbeitsmann	40	5	3	do.	do.	do.	do.	wegen Concubinats.
36	Alexander von Lempicki	Oekon.	26	5	1	do.	do.	do.	do.	wegen politischer Umtriebe.
37	Heinrich von Lempicki	do.	31	5	2	do.	do.	do.	do.	desgleichen.
38	Nicolaus von Lempicki	do.	28	5	3	schw.	brn.	do.	hat über dem linken Auge eine kl. Narbe	desgleichen.
39	Valentin Łukaszewski	Knecht	26	5	2	hellblond	blau	do.	keine	wegen Ungehorsam gegen die Brodherrschaft.
40	Elisabeth Lux	Magd	28	5	—	blond	do.	do.	do.	wegen Diebstahls bestraft und ausgewiesen.
41	Michael Majewski	Knecht	24	5	2	dunkelblond	grau	do.	do.	wegen legitimationslosen Umhertreibens.
42	Johann Makowski	do.	27	—	—				do.	desgleichen.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Alter. J.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Augen.	Zähne.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen.
43	Sam. Manthet	Arbeitsmann	34	5	3	schw.	grau	gut	keine	wegen Concubinats.
44	Aug. Moser	Knecht	23	5	4	dunkelblond	blau	do.	do.	wegen Ungehorsams gegen die Brodherrschaft.
45	Onophrius v. Makowiecki	ehemaliger poln. Landschaftsr.	44	5	4	hellblond	do.	do.	heisere Stimme	wegen politischer Umtriebe.
46	Alexand. Milewski	Knecht	32	5	—	dunk.	brn.	do.	keine	wegen legitimationslosen Umhertreibens.
47	Marz. Mroczkowski	Conditorgeh.	24	5	3	brn.	hellgrau	do.	kleiner blonder Schnurrbart	wegen politischer Umtriebe.
48	Casper Murawski	Einw.	40	5	6	blond	grau	do.	keine	wegen legitimationslosen Umhertreibens.
49	Theophil Mykewicz	Wirthschafter	24	5	6	hellblond	blau	do.	do.	desgleichen.
50	Johann Orlikowski	Zimmerm.	26	5	2	dunkelbl.	do.	do.	do.	desgleichen.
51	Stephan Pasternacki	Knecht	27	5	4	schw.	schw.	do.	do.	wegen thätlicher Widersetzlichkeit gegen die Brodherrschaft.
52	Ant. Patorek	Schiffsknecht	26	5	2	dunkelblond	blau	do.	unter dem linken Auge eine Narbe	wegen Unterschlagung gerichtlich bestraft und des Landes verwies.
53	Michael Pietskiewicz	Einw.	31	5	4	blond	do.	do.	keine	war wegen Getreidediebstahls in Untersuchung.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Alter. J.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Augen.	Zähne.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen.
54	Lorenz Piotrowski	Knecht	27	5	6	blond	blau	gut	keine	wegen legitimationslosen Umhertreibens.
55	Johann Przeczewski	Instm.	27	5	6	dunkelblond	grau	do.	do.	desgleichen.
56	Christian Rakowski	Knecht	28	5	2	do.	blau	do.	an der linken Brustseite eine Schnittwunde	war in Criminal-Untersuchung.
57	Pincus Rosenstein	poln. Jude	40	5	3	schw.	grau	fehlerhaft	auf der rechten Hand eine Narbe	durch gerichtliches Erkenntniß des Landes verwiesen und mittelst Reiseroute über Strasburg nach Rußland gewies.
58	Mich. Roseczek alias Roszinski	Knecht	29	5	6	hellblond	blau	voll	keine	wegen Mangel an Legitimation.
59	Felix Ruminski	Knecht	24	5	6	dunkelblond	grau	gut	do.	wegen Ungehorsam gegen seinen Brodherrn.
60	Franz Ruttkowski	Einw.	32	5	3	do.	blau	do.	do.	wegen legitimationslosen Umhertreibens.
61	Julius Alexander Rybicki	Oekon.	29	5	4	do.	brn.	vollzähl.	eine Narbe auf der linken Seite an d. Stirn	wegen politischer Umtriebe.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Alter. J.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Augen.	Zähne.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen.
62	Joseph Sadowski	Arbeitsmann	36	5	3	dunkelblond	blau	gut	etwas entzündete Augen	wegen legitimationslosen Umhertreibens.
63	Johann Samuel	Knecht	27	5	3	do.	grau	dick	an der rechten Hand fehlt der kleine Finger	desgleichen.
64	Carol. Schielemann	Magd	22	4	10	schw.	do.	gut	keine	desgleichen.
65	Theoph. Siedlecki	Oekon.	26	5	2	do.	brn.	do.	do.	wegen politischer Umtriebe.
66	Jocob Szelongowski	Schmgl.	30	5	3	dunkelblond	blau	do.	Warzen auf dem linken Daumen	wegen legitimationslosen Umhertreibens.
67	Anton Szymanski	Knecht	26	5	4 1/2	blond	do.	do.	keine	desgleichen.
68	Joseph Szymanski	do.	33	5	6	schw.	blau	vollzähl.	do.	wegen Diebstahls mit ein Jahr Zuchthaus bestraft und des Landes verwies.
69	Simon Szymanski	do.	33	5	2	dunkelblond	brn.	gut	do.	wegen unmoralisch. Führung und legitimationslosen Umhertreibens.
70	Paul Tromba	Schneider	30	5	—	hellblond	blau	vollzähl.	hat auf der linken Backe eine Ge-	desgleichen.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Alter. J.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Augen.	Zähne.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen.
									schwärnarbe u. ist harthörig	
71	Anton Ussakowski	Oekon.	32	5	5	blond	blau	gut	keine	wegen legitimationslosen Umhertreibens.
72	Ignatz Uminski	Goldarbeiter	30	5	4	hellblond	do.	do.	fehlerhafte Zähne	desgleichen.
73	Ignatz Wiszniewski	Knecht	21	5	4	blond	grau	do.	keine	desgleichen.
74	Martin Wiszniewski	do.	28	5	5	hellblond	blau	do.	do.	wegen Ungehorsam gegen die Brodherrschaft.
75	Anton Wolski	do.	26	5	7	blond	do.	do.	do.	wegen Verdachts eines Getreide-Diebstahls.
76	Moritz Wulffleff	Oekon.	44	5	7	dunk.	dunkelbr.	do.	hohe Stirn	hat sich in politischer Beziehung für die diesseitigen Staaten lästig gezeigt und ist deshalb nach seiner Heimath Meklenburg ausgewiesen.
77	Anton Zalewski	Knecht	20	5	1	blau	blau	do.	Pockennarben im Gesicht	wegen legitimationslosen Umhertreibens.
78	Joseph Zalewski	Oekon.	30	5	4	dunkelblond	do.	do.	keine	wegen politischer Umtriebe.

Nro.	Vor- und Zunamen.	Stand.	Alter. J.	Größe Fuß.	Größe Zoll.	Haare.	Augen.	Zähne.	Besondere Kennzeichen.	Bemerkungen.
79	Michael Zalewski	Oekon.	28	5	1	dunkelblond	blau	gut	eine Schnittnarbe auf der linken Hand	wegen politischer Umtriebe.
80	Joseph Zaporski	Knecht	30	5	4	do.	do.	do.	keine	wegen Verdachts eines Getreide-Diebstahls.
81	Thom. Zbroiski	do.	37	5	—	brn.	blaugrau	do.	do.	wegen thätlich. Widersetzlichkeit gegen seinen Brodherrn.
82	Anton Zelinski	do.	27	5	6	blond	blau	do.	do.	wegen legitimationslosen Umhertreibens.
83	Joseph Zmijewski	Schreiber	31	5	5	do.	brn.	do.	do.	wegen politischer Umtriebe.
84	Joh. Zumrzicki	Knecht	24	4	10	dunkelblond	blau	do.	do.	wegen mangelnder Legitimation.

Marienwerder, den 2ten August 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. **Bekanntmachung.**

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 14ten Januar d. J. wird hiermit in Erinnerung gebracht, daß diejenigen jungen Leute im Alter vom vollendeten 17ten bis incl. 20sten Lebensjahre, welche die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militärdienste in Anspruch nehmen wollen, den Nachweis der erforderlichen wissenschaftlichen Befähigung jedoch durch eine Prüfung führen müssen, unter Einreichung der in der erwähnten Bekanntmachung bezeichneten Atteste sich am

14ten September d. J., Vormittags 9 Uhr,

zu ihrer Prüfung vor die unterzeichnete Kommission in Graudenz zu gestellen haben.

Das Prüfungs-Lokal ist in dem landräthlichen Bureau zu erfragen.

Marienwerder, den 22sten August 1854.

Königliche Departements-Kommission
zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militärdienste.

V. Lectionsplan
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie zu Eldena bei Greifswald pro Wintersemester 1854/55.

Die Vorlesungen an hiesiger Königl. Academie werden für das nächste Winterhalbjahr am 15ten October d. J. beginnen und sich auf nachbenannte Unterrichtsgegenstände beziehen:

1. Ein- und Anleitung zum academischen Studium; Staatswirthschaftslehre, Director Professor Dr. Baumstark. — 2. Landwirthschaftliche Betriebslehre; landwirthschaftliche Geräthekunde; landwirthschaftliches Practicum und Conversatorium, Professor Dr. Legnitz. — 3. Rindvieh- und Schafzucht; über den hiesigen Wirthschaftsbetrieb nebst practischer Anleitung zum Wirthschaftsbetriebe; practische landwirthschaftliche Demonstrationen, Administrator Rohde. — 4. Gemüsegartenbau, Garten-Inspector Jühlke. — 5. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere; Anatomie und Physiologie der Hausthiere, Departements-Thierarzt Dr. Fürstenberg. — 6. Landwirthschaftliche Technologie und practische Demonstrationen in der Fabrik; anorganische Experimental-Chemie; analytische Chemie und Anleitung zu chemischen Untersuchungen im Laboratorium, Professor Dr. Prommer. — 7. Naturgeschichte der landwirthschaftlichen schädlichen Thiere und Lehre von den Krankheiten der Pflanzen; Anatomie der Pflanzen; Uebungen in der Pflanzen-Anatomie, Dr. Jessen. — 8. Landwirthschaftliche Baukunst, insbesondere Wege- und Wasserbau, Baumeister Müller. — 9. Practische Stereometrie, ebene Trigonometrie und einzelne Hauptstücke aus der practischen Arithmetik, Mechanik und Maschinenlehre, Professor Dr Grunert. — 10. Encyclopädische Einleitung in das Landwirthschaftsrecht, Professor Dr. Beseler.

Eldena, im August 1854.

Der Director
der Königl. staats- und landwirthschaftlichen Academie.
F. Baumstark.

VI. Verzeichniß
der Vorlesungen für das Winter-Semester 1854/55 bei der Königl. landwirthschaftlichen Lehranstalt in Proskau in O. S.

1. Volkswirthschaftslehre, Geheimer Regierungs-Rath Heinrich.

Fach	Lehrer
2. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau . . .	Oeconomie-Rath Settegast.
3. Wollkunde	
4. Demonstrationen im Felde, oder in der Hofwirthschaft, Unterweisung im Classificiren der Schafe und Sortiren der Wolle	
5. Landwirthschaftliches Repetitorium . . .	
6. Allgemeine Thier- und Rindviehzucht . . .	Lehrer der Landwirthschaft Pietrusky.
7. Ueber landw. Geräthe mit Demonstrationen . .	
8. Oryctognosie und Geognosie	Professor Dr. Heinzel.
9. Anatomie und Physiologie der Pflanzen . . .	
10. Land- und Forstwirthschaft: Insectenkunde . .	
11. Anorganische Chemie	Professor Dr. Krocker.
12. Physik	
13. Uebungen in landwirthschaftlich-chemischen Arbeiten im Laboratorio	
14. Mathematik	Rendant Schneider.
15. Landwirthschaftliche Buchführung	
16. Forsttaxation und Benutzung, Oberförster Wagner.	
17. Landwirthschaftliche Baukunde, Bau-Inspektor Gottgetreu.	
18. Anatomie und Physiologie der Hausthiere . .	Departements-Thierarzt Lüthens.
19. Pferde- und Schweinezucht	
20. Gemüse- und Weinbau.	

Die Vorlesungen des Winter-Semesters beginnen mit dem 2ten November d. J. Anmeldungen zur Aufnahme Studirender, oder sonstige die Lehranstalt betreffende Anfragen sind entweder schriftlich oder mündlich an den Unterzeichneten zu richten. Proskau, den 8ten August 1854.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftl. Lehranstalt,
Geheimer Regierungs-Rath.
(gez.) Heinrich.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 34.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 35. Marienwerder, den 30sten August 1854.

Das 31ste und 32ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 4052. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Pakość bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Barcin und zwischen Schubin und Gnesen, soweit solche in den Mogilnoer Kreis fällt;

Nro. 4053. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von der Bromberg-Inowraclawer Chaussee bei Walownica bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Labischin, von Bromberg nach Fordon, von Polnisch-Crone nach der Kreisgrenze in der Richtung auf Zempelburg, und von Bromberg bis an die Kreisgrenze in der Richtung auf Schubin;

Nro. 4054. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von der Magdeburg-Wolmirstedter Chaussee bei Elbey bis zur Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Irrleben, 2) von der Magdeburg-Helmstedter Chaussee bei Eichenbarleben bis zur Grenze des Kreises Wolmirstedt in der Richtung auf Seehausen und 3) von der Magdeburg-Ebendorf-Neuhaldenslebener Straße bis zur Kreisgrenze gegen Wedringen und Neuhaldensleben;

Nro. 4055. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Bitburg über Ließem nach Warweiler;

Nro. 4056. das Privilegium wegen fernerer Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Deichbaugesellschaft zur Melioration des Nieder-Oderbruchs im Betrage von 100,000 Rtlr., vom 26sten Juli 1854;

Nro. 4057. den Allerhöchsten Erlaß vom 3ten Juli 1854, betreffend die Verlei-

hung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Rogasen über Obornik bis zur Kreisgrenze in der Richtung auf Samter;

Nro. 4058. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Sektion I. des Gierzhagener Bachthales, Bürgermeisterei Dattenfeld, im Kreise Waldbroel des Regierungsbezirks Cöln, vom 17ten Juli 1854;

Nro. 4059. das Reglement für die Feuersozietät des Markgrafthums Ober-Lausitz, Preußischen Antheils, vom 26sten Juli 1854.

I. **Bekanntmachung**
des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2ten Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31sten Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6ten Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Kolcke. Gamet. Nobiling.

II. Die Statuten der Innungen der Riemer-, Sattler- und Kürschner-, so wie der Schneider-Innung zu Mewe sind von uns unterm heutigen Tage bestätigt worden. Marienwerder, den 7ten August 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Die unterm 3ten Juli d. J. erlassene Polizei-Verordnung des Magistrats zu Graudenz, wodurch herumziehenden Musikanten und Bärenführern untersagt wird, unaufgefordert in Häuser einzutreten, um Gaben einzufordern, ist in Nro. 28. des Graudenzer Kreisblatts veröffentlicht.

Marienwerder, den 18ten August 1854.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV Unter den Pferden des Dominii Prenzlawitz, Kreises Graudenz, ist die Wurmkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 19ten August 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Bekanntmachung.

Nach einer Mittheilung des Königlichen Hannöverschen Finanz-Ministeriums ist die Waaren-Kontrole im Binnenlande, welche bisher für alle im §. 93. der Zollordnung bezeichneten Artikel im Königrich Hannover aufgehoben war, gegenwärtig in Bezug auf Kaffee an der Landesgrenze gegen das Königreich der Niederlande, also namentlich in der Niedergrafschaft Lingen, der Grafschaft Bentheim, dem Herzogthum Arenberg-Meppen und den Aemtern Jemgurn, Leer, Stickhausen und Weener wieder eingeführt werden.

Dies wird mit Bezug auf die Bekanntmachungen vom 5ten April 1852 und vom 27sten April d. J. hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Danzig, den 13ten August 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
In dessen Vertretung.
Schob.

Personal-Chronik.

VI. Der seitherige Predigtamts-Kandidat und Rektor zu Flatow Eduard Eiselen ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Schönau von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konsistorium bestätigt worden.

Die interimistische Verwaltung der durch den Tod des Bau-Inspektor Kramer zu Jastrow erledigten Bau-Inspektor-Stelle des Kreises Schlochau ist dem Baumeister Zeidler übertragen.

Der Bürgermeister Pokrandt zu Schloppe ist daselbst wiederum auf 12 Jahre als Bürgermeister erwählt und bestätigt worden.

Der Ober-Grenz-Kontroleur Teller zu Strasburg ist als Ober-Steuer-Kontroleur nach Schwetz versetzt worden.

Der Kaufmann F. Schillke zu Bischofswerder ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann A. Meiersohn zu Culm ist als Agent der Düsseldorfer Allgemeinen Versicherungs-Gesellschaft für See-, Fluß- und Land-Transport bestätigt worden.

Der Lehrer Heinrich zu Zempelburg ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden.

Der Lehrer Simon Margolinski zu Dt. Eylau ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Berlin bestätigt worden.

Der Apotheker Adalbert Meinhold zu Neumark ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Berlin bestätigt worden.

Der Kaufmann R. Werner zu Thorn ist als Agent der Magdeburger Feuer- und Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann J. H. Mikesch zu Marienwerder hat die ihm übertragene Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia niedergelegt.

Patent-Aufhebungen.

VII. Das dem Dr. Eduard Stolle in Berlin unterm 20sten Juli v. J. ertheilte Patent auf ein Verfahren, um Schwefeleisen darzustellen, ist erloschen.

Das dem Privat-Baumeister Helling zu Magdeburg unterm 7ten Mai 1852 ertheilte Patent auf einen Condensations- und Luftpumpen-Apparat ist erloschen.

VIII. Erledigte Lehrerstelle.

In der Stadt Schwetz soll zum 1sten Oktober d. J. eine katholische Lehrerstelle mit 120 Rtlr. jährlichem Gehalt, neben freier Wohnung, besetzt werden. Qualificirte Schulamtsbewerber, welche der polnischen Sprache mächtig sind, können sich persönlich oder unter portofreier Einsendung ihrer Zeugnisse beim dortigen Magistrate melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nr. 35.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 36. Marienwerder, den 6ten September 1854.

Das 33ste und 34ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 4060. das Statut des Dombrowka-Winower Deichverbandes, vom 26sten Juli 1854;

Nro. 4061. das Statut des Bartsch-Weidischer Deichverbandes, vom 26sten Juli 1854;

Nro. 4062. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Chaussee von Kattowitz über Domb nach Königshütte bis zum Anschluß an die Tarnowitz-Myslowitzer Chaussee;

Nro. 4063. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Beckum, im Fürstenthume Münster, über Ennigerloh und Westkirchen nach Warendorf;

Nro. 4064. den Allerhöchsten Erlaß vom 17ten Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Bocholt-Dinxperloer Aktien-Chaussee bei Holtwicker Mühle im Fürstenthume Münster bis zur Landesgrenze in der Richtung auf Aalten;

Nro. 4065. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Stendaler Kreises im Betrage von 100,000 Rtlrn., vom 26sten Juli 1854;

Nro. 4066. das Statut für den Deichverband der Falkenauer Niederung, vom 4ten August 1854;

Nro. 4067. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen 1) von Strasburg über Lautenburg nach der Neidenburger Kreisgrenze, 2) von Strasburg nach Kowalewo und 3) einer Zweig-Chausse von der letztgenannten Straße nach Gollub;

Ausgegeben in Marienwerder den 7ten September 1854.

I. **Bekanntmachung,**

den Remonte-Ankauf pro 1854 betreffend, Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Zum Ankaufe von Remonten, im Alter von drei bis einschließlich sechs Jahren, sind auch in diesem Jahre in dem Bezirke der Königlichen Regierung zu Marienwerder und den angrenzenden Bereichen nachstehende früh Morgens beginnende Märkte anberaumt worden, und zwar:

den 8ten Juni in Marienburg, den 10ten Juni in Elbing, den 12ten Juni in Pr. Holland,	A. durch die Remonte-Ankaufs-Commission für Preußen,
den 16ten September in Dirschau, den 18ten September in Mewe, den 19ten Septbr. in Marienwerder, den 20sten Septbr. in Neuenburg, den 21sten September in Schwetz, den 23sten September in Bromberg, den 28sten Septbr. in Bialosliwe, den 30sten Septbr. in Czarnikow	B. durch die Remonte-Ankaufs-Commission für die mittleren Provinzen.

Die von der Militair-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und sofort baar bezahlt.

Die erforderlichen Eigenschaften eines Remonte-Pferdes werden als hinlänglich bekannt vorausgesetzt.

Zur Warnung der Verkäufer wird nur noch bemerkt, daß Pferde, deren Mängel gesetzlich den Kauf rückgängig machen und Krippensetzer, die sich als solche innerhalb der ersten zehn Tage herausstellen, dem früheren Eigenthümer auf seine Kosten zurückgesandt werden.

Mit jedem erkauften Pferde sind eine neue lederne Trense, eine Gurthalter und zwei hanfene Stricke, ohne besondere Vergütung, zu übergeben.

Berlin, den 31sten März 1854.

Kriegs-Ministerium.
Abtheilung für das Remonte-Wesen.

II. In Neuenburg ist die neue Städte-Ordnung nunmehr eingeführt und treten somit die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung dieser Stadtgemeinde außer Kraft.

Marienwerder, den 24sten August 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Unter den Pferden des Dominii Bukowitz und des dazu gehörigen Vorwerks Franzdorf, Kreises Schwetz, ist die (rotz-) verdächtige Druse und unter den Pferden der Hofbesitzer Ziehm und Wollert zu Sprauden, Kreises Marienwerder, die (rotz-) verdächtige Druse resp. die Rotzkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 31sten August 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Die Rotzkrankheit unter den Pferden des Gutsbesitzer v. Mechow zu Gulbien, Kreises Rosenberg, ist beseitigt.

Marienwerder, den 28sten August 1854.

Königliche Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Bekanntmachung.

Damit bei Sterbefällen von dem Richter geprüft werden könne, ob eine Siegelung des Nachlasses von Amtswegen zu veranlassen sei, ist in dem §. 23. Tit. 5. Th. II. der Allg. Ger.-Ordnung der im Sterbehause gegenwärtigen Verwandten oder Hausgenossen des Verstorbenen, imgleichen seinem Hauswirthe zur Pflicht gemacht worden, dieserhalb schriftliche oder mündliche Anzeige bei dem Gerichte zu thun, wenn sie sich gegen die Erben oder die Gläubiger des Verstorbenen außer Verantwortung setzen wollen.

Wir machen auf diese gesetzliche Vorschrift in Folge einer Anweisung des Herrn Justiz-Ministers noch besonders aufmerksam.

Marienwerder, den 23sten August 1854.

Königliches Appellations-Gericht.

Personal-Chronik.

VI. Der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten hat dem Herrn Prediger und Rektor Jacobi zu Graudenz den Titel eines Direktors der höheren Bürgerschule daselbst ertheilt.

Des Königs Majestät haben dem Wirthschafts-Inspektor Hugo Terpitz,

früher in Braunsrode, Kreis Graudenz, jetzt in Lipiagorra, Kreis Marienwerder, wohnhaft, für die vollführte Lebensrettung des Handwerksgesellen Paul Krause das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr allergnädigst zu verleihen geruht.

Patent-Aufhebung.

VII. Das dem Dr. Eduard Stolle zu Berlin unter dem 25sten November 1853 ertheilte Patent

auf einen Apparat zum Mengen von Erzen mit Quecksilber in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Construction

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 36.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 37. Marienwerder, den 13ten September **1854.**

Das 35ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 4070. das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes evangelischer Preußischer Unterthanen in außereuropäischen Ländern, vom 3ten April 1854;

Nro. 4071. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den zweiten Nachtrag zu dem Statute der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft, vom 4ten August 1851;

Nro. 4072. das Privilegium wegen Ausgabe von 750,000 Rtlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Bonn-Cölner Eisenbahngesellschaft, vom 4ten August 1854;

Nro. 4073. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den neunten Nachtrag zu dem Statute der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft, vom 12ten August 1854;

Nro. 4074. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Uerzig im Kreise Wittlich des Regierungsbezirks Trier, vom 12ten August 1854.

I. **Bekanntmachung.**

Auf Ihre Berichte vom 11ten Januar und vom 13ten Juni d. J. will Ich den von dem Provinzial-Landtage der Provinz Preußen gefaßten Beschluß, wonach die Provinz zunächst auf die Dauer von 15 Jahren zur Aufbringung einer Summe von mindestens jährlich 100,000 Rtlr. Behufs der Bildung eines Provinzial-Straßen-Bau-Fonds verpflichtet sein soll, sowie die in dem, der Petition vom 13ten Oktober 1853 beigefügten Regulativ-Entwurfe enthaltenen Bestimmungen über die Repartition und Aufbringung dieser Summe und über die Verwaltung und Verwendung des gedachten Provinzial-Fonds hiedurch bestätigen. Ich bin auch damit einverstanden, daß nicht nur der Bau von Staats-Chausseen in der Provinz Preußen auch in Zukunft nach Maaßgabe der zu Chaussee-Neubauten disponiblen Fonds fortgesetzt, sondern auch, die dem Provinzial-Fonds zugedachte Bestimmung Chausseebau-Unternehmungen von Kreisen, Korporationen ꝛc. durch Prämienzahlungen zu erleichtern, auch vom Staate dadurch gefördert werde, daß die in Meiner Ordre vom 16ten Mai 1853 als Zuschuß zum Bau von Provinzial-Chausseen in Aussicht

Ausgegeben in Marienwerder den 14ten September 1854.

gestellten Beträge zu Staats-Prämien für die beabsichtigten Unternehmungen verwendet werden. Ich behalte Mir jedoch vor, in jedem einzelnen Falle nach Maaßgabe der Nützlichkeit des Unternehmens und nach dem Kostenbedarf auch fernerhin zu bestimmen, welcher Zuschuß zu solchen Chausseebauten neben der Provinzial-Prämie aus den dazu verfügbaren Staatsfonds zu gewähren ist. Diese Zuschüsse sollen alsdann nach den näheren Anweisungen des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten wie bisher unmittelbar aus der Staatskasse an die Bau-Unternehmer als Staats-Bau-Prämien gezahlt werden und es ist danach keine Veranlassung, dieselben dem Provinzial-Bau-Fonds zu überweisen. Mit den hiernach erforderlichen Modifikationen überlasse Ich Ihnen das Regulativ über die Bildung, Verwaltung und Verwendung eines Chausseebaufonds in der Provinz Preußen zu bestätigen. Stettin, den 23sten Juni 1854.

gez. **Friedrich Wilhelm.**

(gegengez.) von der Heydt, von Westphalen, von Bodelschwingh.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, den Minister des Innern und den Finanz-Minister.

Auf Grund der Beschlüsse des Provinzial-Landtags der Provinz Preußen vom 8ten Oktober 1853 und des Allerhöchsten Erlasses vom 23sten Juni 1854 wird das Regulativ über die Bildung, Verwaltung und Verwendung eines Chausseebau-Fonds in der Provinz Preußen in Folgendem hierdurch festgestellt.

§. 1. Es soll zunächst auf die Dauer von 15, mit dem 1sten Januar 1854 beginnenden Jahren ein Provinzial-Prämien-Fonds zur Förderung eines allgemeinen Chaussee-Netzes über die ganze Provinz gebildet werden, und sollen diese Prämien nur bei Uebernahme der Unterhaltungskosten Seitens der Bau-Unternehmer gewährt werden.

§. 2. Dieser Prämien-Fonds wird gebildet aus einem jährlich von der Provinz aufzubringenden Beitrage von mindestens 100,000 Rtlr. Zur Vermeidung einer jährlich veränderlichen Repartition soll dieser Betrag durch Erhebung einer einmonatlichen Klassen- und Einkommensteuer aufgebracht und durch verhältnißmäßige Heranziehung der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte vermehrt werden.

§. 3. Die Klassen- und Einkommensteuer der nicht mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte, getheilt durch deren Einwohnerzahl, ergiebt in jedem Regierungs-Bezirke den Betrag pro Kopf, welcher nach der Bevölkerung von den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten dieses Bezirks als Provinzial-Beitrag zu erheben und mit der Quote des übrigen Theils des Regierungs-Bezirks zu verwenden ist.

§. 4. Diese Beiträge werden im Januar jeden Jahres von den Kommunal- und Kreis-Steuer-Kassen unentgeltlich eingezogen und an die Regierungs-Haupt-Kassen, bei welchen der Provinzial-Prämien-Fonds verwaltet wird, abgeführt.

§. 5. Zur Verfügung über den zur Prämiirung von Chausseen in der Provinz Preußen bestimmten Fonds wird eine Kommission von 12 Mitgliedern von

dem Landtage auf die Zeit bis zum nächsten Zusammentritt desselben gewählt. Daß dieselben Landtagsmitglieder sind, ist nicht nothwendig. Jedoch müssen aus jedem Regierungsbezirke drei derselben gewählt werden, welche den drei Ständen angehören. Für jedes Mitglied wird ein demselben Stande angehöriger Stellvertreter gewählt.

Die drei Mitglieder eines jeden Regierungsbezirks, oder wenn es nöthig ist, deren Stellvertreter, bilden für diesen die vorarbeitende Provinzial-Bau-Commission.

Alle Anträge auf Provinzial-Prämien sind zunächst an sie zu richten, von ihr zu prüfen und in vereinigter Kommission zum Vortrage zu bringen und zur Beschlußnahme vorzulegen. Den Vorsitz in vereinigter Kommission führt der Landtags-Marschall oder dessen Stellvertreter als permanentes Mitglied.

§. 6. Die Kommission wird autorisirt und verpflichtet:

1. Im Einvernehmen mit dem Ober-Präsidenten zu bestimmen, welche Straßen prämiirt werden sollen.
2. Im Falle die Kommission sich wegen der in jedem Jahre zu prämiirenden Straßen mit dem Ober-Präsidenten nicht sollte vereinigen können, so entscheidet der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
3. Die Kommission hat die Reihenfolge der zu gewährenden Prämien aus den disponiblen Mitteln nach der Wichtigkeit für den Verkehr festzustellen und jedenfalls dafür zu sorgen, daß in jedem Regierungsbezirk der nach dem Verhältniß des geleisteten Beitrages treffende Betrag verwendet wird.
4. Die Höhe der Prämien kann, wenn die Konkurrenz dies gestattet, über 5000 Rtlr. hinausgehen und bis zum dritten Theile der Baukosten gewährt werden.
5. Weil der Staat die Unterhaltungskosten von Prämien-Straßen nicht übernimmt, so darf die Kommission nur gegen Uebernahme der Unterhaltungskosten Seitens der Unternehmer Prämien gewähren.
6. Die Kommissions-Mitglieder oder Stellvertreter erhalten bei Reisen 2 Rtlr. Tagegelder und 15 sgr. Meilengelder. Dem Vorsitzenden werden außerdem die Auslagen für Besorgung der Korrespondenz auf dessen Liquidation erstattet.
7. Die Mittel hierzu gewähren die Ueberschüsse der einmonatlichen Steuer über das arbitrirte Soll-Einkommen von 100,000 Rtlr. Das sehr erhebliche Residuum muß dem Haupt-Zwecke des Provinzial-Prämien-Fonds gemäß verwendet werden, und gewährt die Mittel, um bereits fertige, oder in Stocken gerathene Chausseen den Umständen nach zu unterstützen und dem Verkehr zu erhalten. Jedoch ist bei solchen Verfügungen die Genehmigung des Landtages einzuholen.
8. Die Unterhaltungskosten sowie ferner die Kosten der Veranschlagung und Leitung der Bauausführungen tragen die Unternehmer. Soweit nicht mit Genehmigung der vorgesetzten Dienstbehörde die im Staatsdienste angestellten Bau-Beamten damit beauftragt werden können, denen eine Entschädigung für

vermehrten Dienstaufwand festzusetzen bleibt, müssen besondere Bautechniker angenommen werden.

9. Die Kommission hat die Verpflichtung dem jedesmaligen Landtage Rechenschaft über ihre Verwaltung zu legen. Sie führt zu ihren amtlichen Handlungen ein Amtssiegel mit der Inschrift:

„Chaussee-Bau-Kommission der Provinz Preußen."

Berlin, den 1sten Juli 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.	Der Minister des Innern.	Der Finanz-Minister.
In Vertretung.	In Vertretung.	In Vertretung.
gez. v. Pommer-Esche.	v. Manteuffel.	v. Könen.

Den vorstehenden Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Juni 1854 nebst dem Regulativ über die Bildung, Verwaltung und Verwendung eines Chausseebaufonds in der Provinz Preußen vom 1sten Juli 1854 bringe ich hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die von dem letzten Provinzial-Landtage gewählte Provinzial-Chaussee-Bau-Commission, unter dem Vorsitze des Landtags-Marschalls, Obermarschalls im Königreich Preußen, Grafen zu Dohna-Lauck, auf den Grund des gedachten Regulativs in Wirksamkeit getreten und an die Königlichen Regierungen das Erforderliche verfügt ist, damit die Beiträge für das Jahr 1854 zur Ausschreibung und Einziehung gelangen.

Königsberg, den 30sten August 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath.

Eichmann.

II. Bekanntmachung.

Mittelst Reskripts vom 18ten d. Mts. hat der Herr Minister der geistlichen rc. Angelegenheiten im Einverständniß mit dem Evangelischen Ober-Kirchenrath uns ermächtigt, bei der diesjährigen Feier des Reformationsfestes abermals die Abhaltung einer Kirchenkollekte für die Zwecke der Gustav-Adolph-Stiftung zu gestatten.

Wir machen dies den evangelischen Geistlichen und Gemeinden der Provinz Preußen zur weitern Veranlassung und Empfehlung hierdurch bekannt.

Königsberg, den 30sten August 1854.

Königliches Konsistorium.

gez. Eichmann.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 37.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 38. Marienwerder, den 20sten September **1854.**

Das 36ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 4075. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten Juli 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Ahaus-Rienborger Straße im Fürstenthum Münster über Heek und Doodts-Kotten nach Metteln mit einer Zweig-Chaussee von Doodts-Kotten nach Schöppingen;

Nro. 4076. das Privilegium wegen Ausfertigung einer zweiten Serie auf den Inhaber lautender Soldiner Kreis-Obligationen zum Betrage von 100,000 Rtlr., vom 26sten Juli 1854;

Nro. 4077. das Statut für die Meliorations-Sozietät des Neidethales bei Soldau, Kreises Neidenburg, vom 12ten August 1854.

I. Bekanntmachung.

Nach Einsicht des Erkenntnisses des Königlichen Landgerichtes zu Cöln vom 8ten August dieses Jahres, wodurch die Beschlagnahme der Nummer 24. (167.) der zu Wien erscheinenden Zeitung „Lloyd" vom 28sten Juli d. J. bestätigt, und deren Vernichtung nach Maßgabe der Vorschriften des §. 50. des Gesetzes über die Presse vom 12ten Mai 1851 angeordnet worden ist, und auf den Grund des §. 52. des vorangeführten Gesetzes wird die fernere Verbreitung der genannten Zeitung bei Vermeidung der in §. 53. daselbst angedrohten Strafen hiermit verboten.

Berlin, den 4ten September 1854.

Der Minister des Innern.
v. Westphalen.

II. Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht:

daß nach den für die Militair-Wittwen-Pensionirungs-Societät bestehenden Vorschriften kein Interessent dieser Societät, welcher in den Dienst eines fremden Staates übertritt, Mitglied derselben verbleiben kann, und daß

daher in solchen Fällen mit dem Monate, in welchem der Uebertritt in den fremden Dienst erfolgt, das Ausscheiden aus der Societät unbedingt Statt findet. Berlin, den 28sten August 1854.

Kriegs-Ministerium. Militair-Oeconomie-Departement.

III. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für die im nächsten Jahre in Paris stattfindende allgemeine Industrie- und Kunst-Ausstellung der Herr Regierungs-Rath Jacobi hieselbst beauftragt ist, die Anmeldungen der auszustellenden Gegenstände, welche bis zum 1sten Oktober d. J. demselben zugehen müssen, anzunehmen und das weiter Erforderliche zu veranlassen, sowie auch alle etwa wünschenswerthen Aufschlüsse in der Angelegenheit zu ertheilen.

Das Reglement für die gedachte Ausstellung liegt bei jedem Landraths-Amte zur Ansicht bereit. Marienwerder, den 12ten September 1854.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der neue Cursus in der Provinzial-Gewerbeschule zu Graudenz beginnt Donnerstag, den 12ten Oktober d. J., und haben sich daher diejenigen jungen Leute, welche in die Gewerbeschule einzutreten beabsichtigen, Mittwoch, den 11ten Oktober d. J., mit einem Zeugniß über ihre Schulbildung, und sofern sie schon eine praktische Ausbildung in einem Handwerke genossen, auch mit einem hierüber sprechenden Atteste versehen, Vormittags 9 Uhr, bei dem Direktor der Anstalt, Garnison-Prediger Jacobi daselbst, zur Aufnahme-Prüfung einzufinden.

Marienwerder, den 10ten September 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Der nach dem diesjährigen Kalender-Verzeichnisse in Pr. Friedland am 2ten Oktober d. J. anstehende Jahrmarkt wird nicht an diesem Tage, sondern den 5ten Oktober d. J. abgehalten werden.

Marienwerder, den 13ten September 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. In Schloppe ist die Einführung der Städte-Ordnung vom 30sten Mai v. J. nunmehr beendet, und sind damit die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung der Stadt-Gemeinde in der genannten Stadt außer Kraft getreten. Marienwerder, den 29sten August 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Unter den Pferden des Gutspächters John zu Bauthen, des Krüger Piechowski und Bäcker Tracholski zu Brodbener Mühle und des Gutsbesitzers Dzarnowski zu Pehsken, Kreises Marienwerder, ist die (rotz-) verdächtige Druse

ausgebrochen, dagegen ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Bielok, Kreises Marienwerder, beseitigt.

Marienwerder, den 5ten September 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Bekanntmachung.

Zur Immatrikulation bei der hiesigen Universität für das Winter-Semester 1854/55 sind folgende Termine bestimmt:

den 13ten
den 17ten } Oktober d. J., Nachmittags 4 Uhr.
den 21sten

Wer diese Termine ohne Nachweis genügender Entschuldigungsgründe versäumt, hat sich die nachtheiligen Folgen, welche sich bis zur Zurückstellung für das nächste Semester steigern können, selbst zuzuschreiben.

Bei der Immatrikulation sind vorzulegen:

1. ein Zeugniß der wissenschaftlichen Vorbildung zur Universität oder das Abgangs-Zeugniß von einer anderen Universität,
2. eine obrigkeitlich beglaubigte Erlaubniß der Eltern oder Vormünder zum Besuche der hiesigen Universität.

Königsberg, den 31sten August 1854.

Königlicher akademischer Senat.

Personal-Chronik.

IX. Des Königs Majestät haben geruht, dem Regierungs-Hauptkassen-Oberbuchhalter Stoll den Charakter als Rechnungs-Rath zu verleihen.

Die erledigte Rendantenstelle bei der kombinirten Kreis-Steuer-Kasse zu Neumark ist dem bisherigen Domainen-Rentamts-Verwalter Stoboy zu Mewe verliehen worden.

Der bisherige zweite Lehrer an der katholischen Schule zu Schidlitz bei Danzig, Johann Lipczynski, ist zum Hilfslehrer an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Graudenz berufen.

Nachdem die Polizei-Anwaltschaften zu Mewe, Lautenburg und Schlochau durch Versetzung der damit bisher betrauten Beamten zur Erledigung gelangt sind, ist

1. der Domainen-Rentamts-Verwalter Porsch zu Mewe zum Polizei-Anwalt für den ländlichen Bezirk der Königlichen Kreisgerichts-Kommission zu Mewe,
2. der Domainen-Rentamts-Verwalter Reichel zu Lautenburg zum Polizei-Anwalt für den Bezirk des dortigen Gerichtstages und
3. der Domainen-Rentamts-Verwalter Stegmann zu Schlochau zum Polizei-Anwalt im Bereich des dortigen Königlichen Kreisgerichts

ernannt worden.

Die Polizei-Anwaltschaft in Christburg, Kreises Stuhm, geht vom 1sten Oktober 1854 ab von dem bisherigen Verwalter derselben, Puder, auf den Bürgermeister Steincke in Christburg über.

In der Oberförsterei Zippnow ist die neu gegründete Försterstelle zu Sandkrug dem Forstaufseher Flegel zu Lekarth in der Oberförsterei Lonkorsz interimistisch, und die letztgenannte Stelle dem invaliden Jäger Anlauf probeweise übertragen worden.

Der Förster Rabiger zu Grunewald, in der Oberförsterei Zanderbrück, wird mit dem ersten Oktober dieses Jahres pensionirt und ist dessen Stelle dem invaliden Jäger Werner, welcher bisher die Förster-Stelle zu Eisenbrück in der Oberförsterei gleichen Namens versehen hat, interimistisch übertragen worden. Die Försterstelle zu Eisenbrück wird dagegen vom 1sten October d. J. ab einstweilen durch den Reservejäger Schmid versehen werden.

Der Kreisrichter Robert zu Jastrow ist als Kreisrichter an das Kreisgericht zu Hechingen versetzt.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius Barg ist zum Gerichts-Assessor ernannt und bei dem Kreis-Gerichte zu Strasburg mit der Funktion als Gerichts-Kommissarius in Gollub in Beschäftigung getreten.

Der Auskultator Joseph Jacoby ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreis-Gerichte zu Conitz zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator Richard Eugen Maximilian Cöler ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreisgerichte zu Thorn zur Beschäftigung überwiesen.

Im Strasburger Landraths-Kreise ist der Gutsbesitzer v. Sendowski zu Szczuka als Schiedsmann für das Kirchspiel Szczuka nebst Filialen gewählt und bestätigt worden.

Im Löbauer Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

- der Köllmer Eduard Ruttkiewicz zu Grabau für die ländlichen Ortschaften des Kirchspiels Löbau und Flottowo, sowie für die Kirchspiele Grabau und Prontniza;
- der Steuer-Erheber Eschert zu Lippinken für die Kirchspiele Lippinken, Lonkorez und Ostrowitt.

Der Färber Wagner zu Marienwerder ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia zu Berlin bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 38.)

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 39. Marienwerder, den 27sten September 1854.

I. **Bekanntmachung.**

Die Provinz Schlesien ist nach mir vorliegenden amtlichen Berichten von einer Ueberschwemmung heimgesucht worden, wie seit Menschengedenken dort keine ähnliche dagewesen ist. Zahllose Gemeinden sind ihres Obdaches beraubt, das Vieh zum Theil ertrunken, zum Theil ohne Nahrung und Schutz, die Feldfrüchte theils fortgeschwemmt, theils verdorben, die Aecker und Wiesen auf lange hin zerstört. Die Verheerungen sind von solcher Ausdehnung und haben ein so namenloses Elend über die ganze Provinz verbreitet, daß die eigenen Kräfte derselben nicht ausreichen, um auch nur für die erste Zeit die dringend nöthige Hilfe zu gewähren, der Noth und des Mangels nicht zu gedenken, welcher unsern darbenden Mitbrüdern in dem nahenden Winter bevorsteht. Ich nehme deshalb die thätige Theilnahme und Hilfeleistung der Einwohner dieser Provinz, die sich größtentheils eines reichen Ernte-Segens zu erfreuen hat, hiermit in Anspruch und wende mich an die Herren Landräthe und die Communalbehörden in den größeren Städten mit dem dringenden Ersuchen, sich der Einsammlung von milden Gaben in ihren Kreisen zu unterziehen und dieselben in kleinen Beiträgen oder im Ganzen an die Regierungs-Instituten-Kasse zu Breslau zur Disposition des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Schlesien abzuführen, mir aber von dem Erfolge eine gefällige Mittheilung zu machen.

Der in dieser Provinz stets bewährte Wohlthätigkeitssinn und das in allen Preußenherzen wohnende Mitgefühl giebt mir die Hoffnung, daß meine Aufforderung nicht ohne reichen Erfolg sein werde. Gebe ein Jeder mit christlicher Liebe und Barmherzigkeit, was er vermag! Auch die kleinste Gabe wird willkommen sein und mit Dank entgegengenommen werden.

Königsberg, den 7ten September 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen, Wirkliche Geheime Rath.
(gez.) Eichmann.

Ausgegeben in Marienwerder den 28sten September 1854.

II. Bekanntmachung
des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2ten Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31sten Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6ten Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Kolcke. Gamet. Nobiling.

III. Bekanntmachung.

Die vom 12ten Provinziallandtage des Königreichs Preußen erwählte Chaussee-Bau-Commission ist auf Grund des Allerhöchsten Orts genehmigten Regulativs vom 1sten Juli d. J. nunmehr in Wirksamkeit getreten.

Die Commission besteht außer dem unterzeichneten Landtags-Marschall, als Vorsitzender der vereinigten Commission, aus den für jeden Regierungs-Bezirk gewählten drei Mitgliedern, welche für diesen, Behufs vorläufiger Bearbeitung der auf provinzielle Chaussee-Hilfs-Prämien gerichteten Anträge, eine besondere Bezirks-Commission bilden.

Alle Anträge auf Prämien-Bewilligungen dieser Art sind, in der durch das Regulativ vorgeschriebenen Weise fundirt, zunächst an den Vorsitzenden der Bezirks-Commission zu richten.

Mitglieder der Bezirks-Commissionen sind:

I. Im Regierungs-Bezirk Königsberg.

Herr Landrath v. Schwarzhoff in Braunsberg, als Vorsitzender,
Herr Landrath v. Peguilhen in Neidenburg,
Herr General-Landschaftsrath v. Lübtow in Pohibels.

II. Im Regierungs-Bezirk Gumbinnen.

Herr Baron von Sanden in Toussainen, Vorsitzender,
Herr Landrath Burchard in Gumbinnen,
Herr Sperling in Meschken.

III. Im Regierungs-Bezirk Marienwerder.

Herr Regierungs-Präsident Graf zu Eulenburg in Marienwerder, Vorsitzender,
Herr Bürgermeister Haase in Graudenz,
Herr Feuersocietäts-Direktor Riebold in Kanitzken.

IV. Im Regierungs-Bezirk Danzig.

Herr Landrath v. Platen in Neustadt, Vorsitzender,
Herr Commerzienrath Rogge in Elbing,
Herr Minkley in Eichwalde.

Vorstehendes wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht und damit zugleich die Anzeige verbunden, daß die auf die Einleitung und Ausführung der Chaussee-Prämien-Geschäfte Bezug habenden Regulative und Geschäfts-Ordnungen, sowohl bei den Königl. Landraths-Aemtern, als auch bei den Bezirks-Commissionen zur Einsicht und Information der Interessenten niedergelegt sind.

Königsberg, den 16ten September 1854.

Der Landtags-Marschall
und Vorsitzende der Chaussee-Bau-Commission der Provinz Preußen.
Graf zu Dohna-Lauck.

IV. Nachdem die Städte-Ordnung vom 30sten Mai v. J. in Briesen nunmehr vollständig eingeführt ist, treten die bisherigen Verordnungen und Gesetze über die Verfassung der genannten Stadt außer Kraft.

Marienwerder, den 15ten September 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Nachdem die neue Städte-Ordnung vom 30sten Mai v. J. in Neumark nunmehr vollständig eingeführt ist, treten die bisherigen Gesetze und Verordnungen über die Verfassung dieser Stadtgemeinde außer Kraft.

Marienwerder, den 23sten September 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Die Einziehung der Feuer-Sozietäts-Beiträge pro erstes Halbjahr 1854 betreffend.

VI. Behufs der vollständigen Auseinandersetzung mit denjenigen Mitgliedern der Westpreußischen Domainen-Feuer-Sozietät, welche auf Grund des neuen Reglements ihren Austritt vom 1sten Juli d. J. ab angemeldet haben, haben die Verwaltungs-Resultate der gedachten Sozietät für das verflossene I. Semester d. J. besonders zusammengestellt werden müssen und werden nachfolgend zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

1. Die Veranlagung der Beiträge zur Westpreußischen Domainen-Feuer-Sozietät pro I. Halbjahr 1854.
2. Die Nachweisung der hiernach von den Versicherten des Regierungs-Bezirks Marienwerder aufzubringenden Beiträge pro I. Halbjahr 1854.
3. Das Verzeichniß der im Regierungs-Bezirk Marienwerder im I. Halbjahr vorgekommenen Brände.

Zugleich werden die Kataster führenden Behörden angewiesen, die nach der Beilage ad 2. aufzubringenden Beiträge pro I. Halbjahr d. J. von 1 1/5 Pfennigen vom Thaler der Versicherungs-Summe, sowie den von der neuen Versicherung zu erhebenden Rezeptionsbeitrag von 2/5 Pfennig vom Thaler, sofort auf die Zahlungspflichtigen zu repartiren, die Einziehung in der reglementsmäßigen Frist von 4 Wochen zu bewirken, und die eingehenden Gelder am Schlusse jeder Woche an unsere Hauptkasse abzuführen.

Wir machen die betreffenden Behörden für die prompte Abführung der qu. Beiträge und der noch ausstehenden Reste aus früheren Jahren auf Grund des §. 8. des Feuer-Sozietäts-Reglements vom 27sten Dezember 1785 ausdrücklich verantwortlich, wobei die Magisträte auf unsere Zirkular-Verfügung vom 27sten Dezember 1849, auf deren genaue Befolgung die Königl. Landraths-Aemter mit Nachdruck zu halten haben, verwiesen werden.

Von dem Erfolge der Einziehung haben die Kataster führenden Behörden bis zum 15ten November d. J. den betreffenden Landraths-Aemtern Anzeige zu machen und denselben von den dann noch ausstehenden im Executionswege uneinziehbar gewesenen Resten spezielle und motivirte Restextrakte einzureichen.

Die Königl. Landraths-Aemter haben dagegen über das Einziehungsgeschäft bis zum 1sten Dezember d. J. unter Einreichung der angeordneten Restextrakte an uns zu berichten.

An die Versicherten richten wir die dringende Aufforderung, die ausgeschriebenen Beiträge, sowie die Reste aus früheren Jahren, zur Vermeidung der sonst unausbleiblichen Executiv-Maßregeln, prompt an die betreffenden Kassen abzuführen.

Marienwerder, den 12ten September 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Veranlagung

der Beiträge zur Westpreußischen Feuer-Societät für das erste Halbjahr 1854.

A. Berechnung des Bedarfs

der Westpreußischen Feuer-Societät pro erstes Halbjahr 1854.

		Reg.-Bezirk Danzig			Reg.-Bezirk Marienwerder			Summa.		
		Rtlr.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.
I.	Zur Vergütung der currenten Brandschäden	31658	6	10	53356	27	11	85015	4	9
II.	Verwaltungskosten	744	26	3	560	7	6	1305	3	9
III.	Zur Deckung ausgefallener Beiträge und zu Erstattungen .	658	1	8	289	16	7	947	18	3
IV.	Zu Prämien und zur Vergütung verlorner od. beschädigter Feuerlösch-Geräthe	39	4	6	66	12	6	105	17	—
	Summa	33100	9	3	54273	4	6	87373	13	9
	Davon kommen folgende zu gute gehende Beträge in Abzug:									
1	Die pro 1853 über den Bedarf repartirten Beiträge mit .	—	—	—	1991	16	8			
2	Ersparte u. zurückgezahlte Brandschadens-Vergütungen, nachträglich aufgekommene Beiträge, Strafen und Insgemein:									
	a. im Regierungs-Bezirk Danzig	4377	20	6						
	b. im Regierungs-Bezirk Marienwerder . .	99	21	5						
					4477	11	11			
	überhaupt	—	—	—	—	—	—	6468	28	7
	Es bleiben also pro erstes Halbjahr 1854 aufzubringen .	—	—	—	—	—	—	80904	15	2

B. Vertheilung
des Bedarfs auf die Regierungs-Bezirke Danzig und Marienwerder.

	Reg.-Bezirk Danzig			Reg.-Bezirk Marienwerder			Summa.		
	Rtlr.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.	Rtlr.	sg.	pf.
Für das erste Halbjahr 1854 betragen die versicherten Summen: 1. im Regierungs-Bezirk Danzig 5483030 Rtlr. 2. im Regierungs-Bezirk Marienwerder . . . 11238240 = zusammen 16721270 Rtlr.									
Von dieser Versicherungs-Summe sind zur Deckung des Bedarfs für das erste Halbjahr 1854 aufzubringen à 1⅕ Pfennige vom Thaler	27415	4	6	56191	6	—	83606	10	6
Der Bedarf beträgt	—	—	—	—	—	—	80904	15	2
Es werden mithin mehr aufgebracht und bleiben der Societät für das zweite Halbjahr 1854 zu gut	—	—	—	—	—	—	2701	25	4

Königsberg, den 23sten August 1854.

Der Ober-Präsident der Provinz Preußen,
Wirkliche Geheime Rath.
Eichmann.

Nachweisung

der im Regierungs-Bezirke Marienwerder pro 1stes Semester 1854 aufzubringenden Feuer-Sozietäts-Beiträge.

Nro.	Namen der Behörde.	Assecuration pro I. Semest. 1854. Rthlr.	Beitrag davon à 1⅕ Pf. pro Thaler. Rthlr.	sgr.	pf.	Unter der Assecurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes à ⅔ Pf. pro Thlr. Rtlr.	sg.	pf.
	1. Kreis Conitz.								
1	Adelige Güter	102550	512	22	6	1155	2	4	2
2	Stadt Conitz	41670	208	10	6	—	—	—	—
3	" Tuchel	42390	211	28	6	1450	2	20	7
4	Domainen-Rentamt Czersk	134925	674	18	9	1600	2	28	11
5	" " Tuchel	351815	1759	2	3	16045	29	21	4
	2. Kr. Dt. Crone. Summa	673350	3366	22	6	20250	37	15	—
1	Adelige Güter	170520	852	18	—	7585	14	1	5
2	Stadt Dt. Crone	104800	524	—	—	1420	2	18	11
3	" Mrk. Friedland	15380	76	27	—	—	—	—	—
4	" Jastrow	19200	96	—	—	—	—	—	—
5	" Schloppe	43505	217	15	9	—	—	—	—
6	" Tütz	24180	120	27	—	2170	4	—	6
7	Domainen-Rentamt Dt. Crone	465770	2328	25	6	4270	7	27	2
	3. Kr. Culm. Summa	843355	4216	23	3	15445	28	18	—
1	Adelige Güter	84140	420	21	—	1920	3	16	8
2	Stadt Briesen	43575	217	26	3	150	—	8	4
3	" Culm	225960	1129	24	—	17465	32	10	3
4	Domainen-Rentamt Culm	419870	2099	10	6	7525	13	28	1
	4. Kr. Flatow. Summa	773545	3867	21	9	27060	50	3	4
1	Adelige Güter	402565	2012	24	9	6605	12	6	11
2	Stadt Flatow	23180	115	27	—	2560	4	22	3
3	" Cammin	29635	148	5	3	—	—	—	—
4	" Krojanke	32700	163	15	—	1400	2	17	10
5	" Vandsburg	66680	333	12	—	—	—	—	—
6	" Zempelburg	23490	117	13	6	650	1	6	1
7	Domainen-Rentamt Cammin	143980	719	27	—	2230	4	3	11
8	" " Vandsburg	239930	1199	19	6	5300	9	24	5
	Summa	962160	4810	24	—	18745	34	21	5

Nro.	Namen der Behörde.	Assecuration pro I. Semest. 1854. Rthlr.	Beitrag davon à 1 1/5 Pf. pro Thlr. Rthlr.	sgr.	pf.	Unter der Assecurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes à 2/5 Pf. pro Thlr. Rtlr.	sg.	pf.
	5. Kr. Graudenz.								
1	Adelige Güter	65115	325	17	3	1910	3	16	1
2	Stadt Graudenz	40380	201	27	—	70	—	3	11
3	„ Lessen	54305	271	15	9	—	—	—	—
4	„ Rehden	84890	424	13	6	850	1	17	3
5	Domainen-Rentamt Graudenz	284180	1420	27	—	5925	10	29	2
6	„ „ Rehden	519740	2598	21	—	—	—	—	—
	Summa	1048610	5243	1	6	8755	16	6	5
	6. Kr. Löbau.								
1	Adelige Güter	8940	44	21	—	150	—	8	4
2	Stadt Kauernick	14745	73	21	9	—	—	—	—
3	„ Löbau	116505	582	15	9	—	—	—	—
4	„ Neumark	65250	326	7	6	—	—	—	—
5	Domainen-Rentamt Neumark	404860	2024	9	—	12530	23	6	1
	Summa	610300	3051	15	—	12680	23	14	5
	7. Kr. Marienwerder.								
1	Adelige Güter	13570	67	25	6	—	—	—	—
2	Stadt Garnsee	16475	82	11	3	—	—	—	—
3	„ Marienwerder	94060	470	9	—	450	—	25	—
4	„ Mewe	10110	50	16	6	—	—	—	—
5	Domainen-Rentamt Marienwerder	519820	2599	3	—	2095	3	26	5
6	„ „ Mewe	287770	1438	25	6	4150	7	20	7
	Summa	941805	4709	—	9	6695	12	12	—
	8. Kr. Rosenberg.								
1	Adelige Güter	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Stadt Bischofswerder	43575	217	26	3	500	—	27	9
3	„ Dt. Eylau	31775	158	26	3	620	1	4	5
4	„ Freystadt	40390	201	28	6	1200	2	6	8
5	„ Riesenburg	70160	350	24	—	—	—	—	—
6	„ Rosenberg	32575	162	26	3	1600	2	28	11
7	Domainen-Rentamt Riesenburg	184375	921	26	3	3400	6	8	11
	Summa	402850	2014	7	6	7320	13	16	8

Nro.	Namen der Behörde.	Assecuration pro I. Semest. 1854. Rthlr.	Beitrag davon à 1⅓ Pf. pro Thlr. Rthlr.	sgr.	pf.	Unter der Assecurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes à ⅔ Pf. pro Thlr. Rtlr.	sg.	pf.
	9. Kr. Schlochau.								
1	Adelige Güter	50950	254	22	6	—	—	—	—
2	Stadt Baldenburg	25525	127	18	9	2855	5	8	8
3	„ Pr. Friedland	90700	453	15	—	2550	4	21	8
4	„ Hammerstein	1580	7	27	—	—	—	—	—
5	„ Landeck	18675	93	11	3	—	—	—	—
6	„ Schlochau	25840	129	6	—	—	—	—	—
7	Domainen-Rentamt Baldenburg	85675	428	11	3	1355	2	15	3
8	„ „ Schlochau	399115	1995	17	3	21595	39	29	8
	Summa	698060	3490	9	—	28355	52	15	3
	10. Kr. Schwetz.								
1	Adelige Güter	265745	1328	21	9	10205	18	26	11
2	Stadt Neuenburg	41485	207	12	9	—	—	—	—
3	„ Schwetz	7085	35	12	9	—	—	—	—
4	Domainen-Rentamt Neuenburg	411300	2056	15	—	7960	14	22	3
5	„ „ Schwetz	310890	1554	13	6	5265	9	22	6
	11. Kr. Strasburg. Summa	1036505	5182	15	9	23430	43	11	8
1	Adelige Güter	42380	211	27	—	—	—	—	—
2	Stadt Gollub	88420	442	3	—	80	—	4	5
3	„ Gurszno	20630	103	4	6	—	—	—	—
4	„ Lautenburg	67030	335	4	6	2685	4	29	2
5	„ Strasburg	54970	274	25	6	2070	3	25	—
6	Domainen-Rentamt Gollub	213460	1067	9	—	1290	2	11	8
7	„ „ Lautenburg	144060	720	9	—	2525	4	20	4
8	„ „ Strasburg	278705	1393	15	9	1700	3	4	5
	12. Kr. Stuhm. Summa	909655	4548	8	3	10350	19	5	—
1	Adelige Güter	132010	660	1	6	1700	3	4	5
2	Stadt Christburg	20720	103	18	—	—	—	—	—
3	„ Stuhm	45155	225	23	3	—	—	—	—
4	Domainen-Rentamt Stuhm	988400	4942	—	—	14245	26	11	5
	Summa	1186285	5931	12	9	15945	29	15	10

Nro.	Namen der Behörde.	Assecuration pro I. Semest. 1854. Rthlr.	Beitrag davon à 1 1/5 Pf. pro Thlr. Rthlr.	sgr.	pf.	Unter der Assecurations-Summe ist neuer Zugang Rthlr.	Betrag des Receptions-Geldes à 2/3 Pf. pro Thlr. Rtl.	sg.	pf.
	13. Kr. Thorn.								
1	Adelige Güter	60320	301	18	—	3370	6	7	3
2	Stadt Podgurez	32930	164	19	6	2470	4	17	3
3	" Culmsee	54730	273	19	6	1050	1	28	4
4	" Thorn	556440	2782	6	—	9680	17	27	9
5	Domainen-Rentamt Thorn	378505	1892	15	9	2315	4	8	7
	Summa	1082925	5414	18	9	18885	34	29	3
	Oeffentliche Gebäude.								
1	Strafanstalts-Gebäude Graudenz	42850	214	7	6	—	—	—	—
2	Krankenanstalts-Gebäude Schwetz	1980	9	27	—	—	—	—	—
3	Landgestüts-Gebäude Marienwerder	24005	120	—	9	—	—	—	—
	Summa	68835	344	5	3	—	—	—	—
	Summa im ganzen Departement	11238240	56191	6	—	213915	396	4	2

(Das Verzeichniß der im Reg.-Bezirk Marienwerder pro I. Semester 1854 vorgekommenen Brände folgt im nächsten Amtsblatt.)

VII. Das Statut für die Züchner- und Weber-Innung hieselbst ist von uns unterm heutigen Tage bestätiget worden.

Marienwerder, den 14ten September 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VIII. Der Windmüller **Buchholz** zu Vandsburg hat den 4 Jahr alten Sohn des Windmüller Weiß daselbst, welcher im August d. J. beim Baden in eine sehr tiefe Stelle des Mühlen-Sees gerathen und der Gefahr des Ertrinkens nahe war, mit Anstrengung und eigner Lebens-Gefahr gerettet, wofür demselben eine Geldbelohnung von 5 Rtlr. bewilligt worden ist, was wir hiermit in Anerkennung der verdienstvollen Handlung des ꝛc. **Buchholz** zur allgemeinen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 2ten September 1854.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Der Schuhmachermeister Hintz in Neuenburg hat im Monat Juni d. J. den Sohn des Arbeitsmanns Krainski, der beim Baden im Montau-Fluß verunglückt war, mit Entschlossenheit und nicht ohne eigene Lebensgefahr glücklich gerettet, wofür demselben eine Geldbelohnung bewilligt worden ist, was hiemit zur Anerkennung der verdienstlichen Handlung des rc. Hintz zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird. Marienwerder, den 12ten September 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Unter den Pferden in Gr. Gartz und Gremblin, Kreises Marienwerder, ist die (rotz-) verdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 15ten September 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

XI. Für die Abgebrannten der Stadt Zempelburg sind ferner eingegangen:

Nr.		Rtlr.	sgr.	pf.
1.	von dem Königl. Landraths-Amte zu Schlochau	46	6	9
2.	von dem Herrn Kaufmann Henning zu Stettin, Ertrag einer Sammlung	41	—	—
3.	von den Herren Kreisgerichtsrath Hewelke und Bürgermeister Dewitz in Marienburg, wie vor	41	—	—
4.	von dem Königl. Landraths-Amte zu Dt. Crone	40	10	5
5.	von dem Königl. Landraths-Amte zu Belgard	36	14	2
6.	von dem Herrn Gutspächter Durege in Klukowo	32	—	—
7.	aus dem Landkreise Danzig	28	17	7
8.	von dem Königl. Landraths-Amte zu Stuhm	22	25	5
9.	von dem Herrn Gutspächter Steinbrecher in Gresonse	18	—	—
10.	von dem Magistrat zu Marienwerder	16	7	6
11.	von dem Königl. Landraths-Amte zu Elbing	12	22	—
12.	von dem Magistrate zu Briesen	7	—	—
13.	von dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Pl. Crone	6	—	—
14.	von der Gemeinde Ostrowitt, Kr. Marienwerder	5	20	—
15.	von der Gemeinde Kl. Nebrau, Kr. Marienwerder	5	2	6
16.	von dem Königl. Domainen-Rent-Amte Marienburg	5	—	—
17.	von dem Herrn Gutspächter Baumann in Annafeld	5	—	—
18.	von dem Herrn Mühlenbesitzer Felscher in Bäckermühle, Kr. Marienwerder	5	—	—
19.	durch die Hartungsche Zeitungsexped. in Königsberg	4	29	6
20.	von dem Herrn Pfarrer Uthke in Reichau, bei Liebstadt, Ertrag einer Sammlung	3	20	—
21.	von dem Magistrate zu Thorn	3	19	8
22.	von der Gemeinde Stangendorf, Kr. Marienwerder	3	—	—

		Rtlr.	sgr.	pf.
23.	von dem Herrn Carl Damrath aus Fiedlitz, Kr. Marienwerder	2	—	—
24.	von dem Herrn J. Tamm zu Wieck, bei Gutzkow	2	—	—
25.	von der Gemeinde Gr. Gartz, Kr. Marienwerder	2	—	—
26.	von der Gemeinde Russenau, Kr. Marienwerder	1	10	—
27.	von der Gemeinde Wandau, Kr. Marienwerder	1	—	6
28.	von dem Herrn Rendanten Tydtke in Flatow	1	—	—
29.	von dem Hrn. Bauerhofbes. Peter Karau in Richorz	1	—	—
30.	von dem Königl. Landraths-Amte zu Elbing	—	21	—
31.	von dem Herrn Lehrer Mrozynski in Pl. Wisniewke, Kr. Flatow, Ertrag einer Sammlung unter den dortigen Schulkindern	—	20	3
32.	von der Gemeinde Gewiesen, Kr. Rummelsburg	—	16	—
33.	von dem Königl. Landraths-Amte zu Carthaus	—	9	6
34.	von dem Königl. Landraths-Amte in Marienwerder	—	5	—

was wir hierdurch gerne zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 9ten September 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

XII. Die mit einem Gehalte von 100 Rthlr. aus der Staats-Kasse zu dotirende Kreis-Thierarzt-Stelle des Johannisburger Kreises ist noch unbesetzt. Nachdem nunmehr die Kreisstände des gedachten Kreises beschlossen haben, dem in Johannisburg anzustellenden Kreis-Thierarzte eine jährliche Zulage von 100 Rthlr. aus Kreismitteln zu bewilligen, fordern wir nochmals qualificirte Thierärzte, welche geneigt sind, sich um diese Stelle zu bewerben, auf, sich dieserhalb binnen 4 Wochen bei uns zu melden.

Gumbinnen, den 11ten September 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

XIII. Der Rentamts-Verwalter Stegmann zu Lautenburg ist in gleicher Eigenschaft nach Schlochau versetzt und die Verwaltung des Domainen-Rent-Amts zu Lautenburg ist dem Civil-Supernumerar Reichel übertragen worden.

Der Apotheker Giesler zu Löbau hat die ihm übertragene Agentur der vaterländischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Elberfeld niedergelegt.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 39.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 40. Marienwerder, den 4ten Oktober **1854.**

I. Des Königs Majestät haben den Wirklichen Geheimen Ober-Regierungs-Rath und Polizei-Präsidenten von Hinckeldey zum General-Polizei-Direktor zu ernennen und vorläufig mit Vorbehalt weiterer Bestimmung festzusetzen geruht, daß derselbe in der gedachten Eigenschaft im Ministerio des Innern die Leitung der höheren Sicherheits-Polizei-Angelegenheiten im ganzen Umfange des Staats wahrzunehmen habe, mit der Befugniß, in diesen Angelegenheiten Verfügungen an die Polizei-Behörden unter der Firma: „der General-Polizei-Direktor im Ministerium des Innern" zu erlassen, und mit der Bestimmung, daß der Weg der Beschwerde gegen solche Verfügungen zulässig sei und die Entscheidung darüber dem vorgesetzten Minister des Innern oder dessen Stellvertreter zustehe.

Dies wird sämmtlichen Polizeibehörden zur Nachricht und Beachtung bekannt gemacht. Marienwerder, den 27sten September 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

II. Polizei-Verordnung.

Mit Bezug auf §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 wird unter Aufhebung der Amtsblatts-Verordnungen vom 3ten Juni 1826, 30sten April 1828, 21sten Juli 1835, 25sten November 1836, 3ten März 1840 und 14ten September 1853 verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Besitzer von Hunden dürfen dieselben weder in den Städten noch auf dem Lande frei umher laufen lassen, sind vielmehr verpflichtet, ihre Hunde entweder an einer Leine zu führen, oder angebunden zu halten, oder mit einem Knüttel von solcher Ausdehnung zu versehen, daß der Hund am Springen und raschen Laufen verhindert wird.

§. 2.

Zuwiderhandlungen hiegegen ziehen eine Polizeistrafe bis 5 Rtlr. nach sich, welche den Eigenthümer des Hundes trifft.

Ausgegeben in Marienwerder den 5ten Oktober 1854.

§. 3.

Auf Hunde, welche zum Gewerbebetrieb oder zur Jagd dienen, findet, während sie hiezu gebraucht werden, diese Verordnung keine Anwenduug.

§. 4.

Wer einen tollen oder herrenlos umherlaufenden ungeknüttelten Hund tödtet, erhält von dem Eigenthümer des Hundes, sofern dieser ermittelt wird, eine Prämie von Einem Thaler.

Wird der Eigenthümer nicht ermittelt, so findet diese Zahlung nicht statt.

Marienwerder, den 20sten September 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Einpfarrungs-Dekret für die evangelischen Bewohner des Vorwerks Neuenburg zur evangelischen Kirche zu Neuenburg.

Da nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wird auf den Grund der gepflogenen Verhandlungen festgesetzt:

§. 1. Die evangelischen Bewohner des Vorwerks Neuenburg werden zur Kirche in der Stadt Neuenburg eingepfarrt.

§. 2. Der Pfarrer an der gedachten Kirche tritt zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers und übt alle Rechte und Pflichten eines Pfarrers und Seelsorgers in Bezug auf sie aus.

§. 3. Die Stolgebühren werden nach der für das Kirchspiel Neuenburg geltenden Stoltare entrichtet. Die Kirchen-Kasse bezieht an Personal-Decem von jedem Besitzer 15 sgr., von jedem Einwohner und Handwerker, von den confirmirten Söhnen, sowie von Gesellen und Knechten 2 sgr., von den confirmirten Töchtern, Mägden und Jungen 1 sgr., von jedem Verwalter und dergleichen 5 sgr. und von jedem Lohnschäfer 4 sgr. jährlich.

§. 4. Bei vorkommenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 5. In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den §. 1. genannten evangelischen Bewohnern etwa zu entrichtenden Gefällen als Meßkorn und Zehnten hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden.

§. 6. Der evangelische Pfarrer, die Kirchenbedienten und die evangelische Kirche zu Neuenburg erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die §. 1. gedachten evangelischen Bewohner sich mit unserer Genehmigung von dem Pfarrver-

bande in Neuenburg trennen sollten, noch steht denselben irgend ein Widerspruch gegen eine solche Abtrennung zu.

§. 7. Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 26sten August 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Einpfarrungs-Dekret
für die evangelischen Bewohner zu Neu Gappa zur evangelischen Kirche in Briesen.

Da nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wird auf den Grund der gepflogenen Verhandlungen festgesetzt:

§. 1. Die evangelischen Bewohner von Neu Gappa werden zur Kirche in Briesen eingepfarrt.

§. 2. Der Pfarrer an der gedachten Kirche tritt zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers und bezieht von denselben die Stolgebühren nach der für das Kirchspiel Briesen geltenden Stoltare. Dagegen wird der Pfarrer verpflichtet, auch alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3. Bei vorfallenden Kirchen- und Pfarrbauten werden die Neueingepfarrten nach den gesetzlichen Bestimmungen gleich den übrigen Eingepfarrten behandelt.

§. 4. In Rücksicht aller nach dinglichem Rechte an die katholischen Kirchen und Pfarreien auch von den §. 1. genannten evangelischen Bewohnern zu entrichtenden Gefällen, als Meßkorn und Zehnten, hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden, hingegen bezieht die persönlichen Abgaben von den evangelischen Glaubensgenossen in demselben Betrage wie von andern ursprünglich eingepfarrten Mitgliedern des Kirchspiels künftig auch der evangelische Pfarrer.

§. 5. Der evangelische Pfarrer, die Kirchenbedienten und die evangelische Kirche zu Briesen erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die §. 1. gedachten evangelischen Bewohner sich mit unserer Genehmigung von dem Pfarrverbande in Briesen trennen sollten, noch steht denselben irgend ein Widerspruch gegen eine solche Abtrennung zu.

§. 6. Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Marienwerder, den 3ten September 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

V.

Verzeichniß
der im Regierungs-Bezirk Marienwerder im ersten Halbjahr 1854 vorgekommenen Brände.

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sg.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
							I. In den Domainen-Rent-Aemtern.		
95			1	1	1	—	Baldenburg	Friedrich Ziesmann	Brill
20			1	—	—	—		Anton Schramm	Abb. Flötenstein
550			1	1	1	1	Dt. Crone	Jakob Manke	Freudenfier
271	20		1	—	—	—		Andreas Schur	do.
40			—	—	1	—		Johann Paglau	do.
300			1	1	1	—		Anton Hannemann	do.
80			1	—	—	—		Johann Gerth	do.
150			1	—	—	—		Christ. Hannemann	do.
570			1	1	2	—		Friedr. Küsell	Rosenfelde
1450			1	1	2	—		Johann Schulz	do.
260			1	—	—	—		Johann Mieske	do.
140			1	—	1	—		Rosenow	do.
700			—	1	2	—		Johann Schulz	do.
1250			1	1	2	2		Hackbarth	Doberlage
250			—	1	1	—		Christ. Degler	Schrotz
130			1	1	—	—		Joh. Th. Kaatz	Rose
180			1	1	—	—	Culm	Johann Pillusch	Dombrowken
200			—	1	1	—		Heinrich Beyer	Kokocko
500			1	1	1	1		Heinrich Wittich	do.
46	5		1	—	—	—		Joh. Jablonski	Krajenczyn
230			1	1	2	—		Mathäus Balczynski	Bienkowo
92			1	1	—	—		Simon Demski	Orzonowo
270			1	1	1	—		Vincent Jordan	Mallankowo
400			1	1	1	—		Pansegrau (Johann)	Kruschkenkämpe
122	2	1	1	—	—	—	Czersk	Adam Grabowski	Kossabude
500			1	—	—	1		Michael Sedtke	Long
100			1	—	—	—		Hauenstein	Zappendowo

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sg.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
560			1	1	1	1	Gollub	Johann Ornaß	Suwolla
54	27		1	—	—	—	Lautenbrg.	Joh. Dombrowski	Soborowo
88	25		1	—	—	—		Bath. Wiszniewski	Brinsk-Fialken
800			1	1	1	1	Marienwd.	Carl Karnapp	Unterwalde
30			1	—	—	—	Mewe	Johann Dembicki	Rakowitz
300			1	1	1	—		August Ballach	Alt Mösland
290			1	—	1	—	Neuenburg	Regine v. Gozierowska	Skurjewo
130			1	—	1	—		Michael Karlinski	Münsterwalde
140			1	—	1	—		Thom. Kujawski	Drf. Gr. Kommorsk
185			1	1	1	—		Alexander Olszewski	do.
50			1	—	—	—	Neumark.	Johann Schramke	Lekarth
527	21	8	1	—	—	—		Anna Löffelbein	Fittowo
200			1	—	—	—		Peter Kozikowski	do.
500			1	—	—	—		Herrm. Römer	Batzik
200			1	—	—	—		Anton Antkiewicz	Targowisko
34	16		nachträgl. Vergüt.					Alexander Hankwitz	Mroczno
75			—	1	1	—		Anton Tybursz	Lippowitz
35			1	—	—	—		Christ. Brzezowski	Czychen
20			—	1	—	—		Franz Schrader	do.
100			1	—	—	—		Anton Gurzynski	Ruminitza
200			1	1	1	—	Rehden	Carl Voß	Nitzwalde
210			—	1	—	—		Daniel Foth	Wiewiorken
2340			2	—	3	—		Joh. Kucharski	Vw. Bahrendorf
17			1	—	—	—		Michael Schlaak	Königl. Ruda
70			—	1	1	—		Anton Wiszniewski	Podzammek
40			1	—	—	—		Wilhelm Werner	Jerrentowitz
50			1	—	—	—		Valentin Leszkowski	Grutta
150			1	1	1	—		Michael Lesniak	Roggenhausen
120			1	—	1	—		Joseph Zajagurski	do.
60			1	1	1	—	Schlochau	Simon Mischke	Stoltmann
42	20		—	—	—	1		August Stark	Förstenau

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sg.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
50			1	—	—	—	Noch Schlochau	Wilhelm Rosbuk	Neu Schlochau
200			—	—	—	1		Schulgemeinde	Pollnitz
130			1	—	1	—		Friedmann u. M. Riemann	do.
110			1	—	1	—		Johann Rutecki	do.
280			2	1	2	—		Carl Sawatzki	do.
400			1	1	1	—		Johann Gehrke	do.
500			1	1	2	—		Franz Sawatzki	do.
80			1	1	—	—		Lattig	do.
520			1	—	—	—	Schwetz	Gutsbesitzer Hoof	Przechowo
90			1	—	1	—		Paul Megger	Przysiersk
490			1	3	2	—		Christ. Klawitter	Bärenthal
50			1	—	—	—		Johann Olszowy	Sadrosz.
91	7	1	1	1	—	—		Christ. Schmidt	Salesche
32		6	1	—	—	—		Joh. Scherbarth	Dubellno
1000			1	1	1	2		Jakob Schmidt	Dt. Westphalen
1780			—	1	1	—	Strasburg	Heinrich Möller	Lemberg
114	26		1	—	—	—		August Bojanowski	Jaykowo
450			1	—	—	—	Stuhm	Friedrich Pfahl	Stuhmsdorff
50			nachträglich					Johann Begdon	Nicolaiken
2200			1	—	—	—		Joh. Hube	Adel. Scharbau
90			1	—	—	—		Carl Wijazynski	Heinen
65			1	—	—	—		Math. Weiß	do.
275			1	—	—	—		Johann Rietz	Posilge
72			1	—	—	—		Joseph Kannowski	Weissenberg
88			1	—	—	—		Joh. Schulz	Tessendorf
390			—	—	—	1		Schulvorstand	Zieglershuben
100			1	—	—	—		Jakob Sperling	Tiefensee
560			1	1	1	2		Joseph Kowalski	Neudorf
300			1	—	1	—		Jakob Koch	Dorf Rehhoff
1650			1	1	1	—		Johann Wilm	Kl. Usznitz
485			—	1	2	—		Albrecht Isdepski	Stuhmsdorff

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sg.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
190			1	1	—	—	Thorn	Ferdinand Rommeck	Ostaczewo
2497	21	9	—	—	—	—		Erben der Ww. Kawalewska	Biskupitz
65			1	1	1	—		David Folchmann	Ottloczinneck
50			1	—	—	—	Tuchel	Paul Schreiber	Osterwick
205			1	—	1	—		Joh. Schienke u. Jos. Dollni	Neutuchel
50			1	—	—	—		Joseph Gorecki	Rzepiczno
220			1	—	—	—	Vandsburg	Georg Morrek	Suchoronczek
360			1	1	—	—		Joseph Goretzki	Kl. Zirkwitz
50			—	—	1	—		Paul Nowack	do.
280			1	—	1	—		Johann Sprengel II.	Gr. Zirkwitz
							2. In den adel. Ortschaften der Kreise.		
33	5		—	—	—	1	Dt. Crone	Erben des Ritterschaftsrath Obster	Hohenstein
100			1	—	1	—	Culm	David Rubach	Blottobruch
97				—	1	—	Flatow	Johann Kopischke	Lubcza
100			1	—	—	—		Carl Bredow	Ossowo
300			1	1	1	—		Clemens Allaskiewitz	do.
750			1	1	3	—		Peter Wellsand	do.
280			1	1	1	—		August Roß	do.
225			1	—	1	—		Erdmann Wiese	do.
75			1	—	1	—		Wilh. Remuß	do.
400			1	1	2	1		Christ. Bohm	Paruschke
495			1	1	1	1	Graudenz	Heinrich Lehnau	Voßwinkel
55			—	1	1	—	Schlochau	Joh. v. Patzatka	Lipnitz
195			1	1	1	—	Schwetz	Martin Zieroth	Richlewo
100			—	—	—	1		v. Schwanenfeldt	Nied.-Sartowitz
20			1	—	—	—		August Grunwald	Neu Marsau
600			1	1	1	—		Heinrich Riepke	Flötenau
210			1	1	1	—		Christ. Wojahn	Dulzig
585			1	1	1	—		Johann Baumgarth	Malezechowo

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sg.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
550			1	1	2	—	Noch Schwetz	Thomas Stermer	Malezechowo
100			1	—	1	—		Johann Hartkopf	do.
190			1	—	1	—		Gottl. Schoetzau	Buschin
80			1	—	1	—		Joh. Stothuth	do.
100			1	—	—	—	Stuhm	Wittwe Saikowska	Poliren
400			—	1	1	1		Anton Krien	Ramten
								3. In den Städten.	
477	21	1	1	—	—	—	Conitz	Philipp Wendt	
100			—	1	--	—	Dt. Crone	Johann Priebe	Breitenstein
800			—	—	—	2		Stadtgemeinde	
1000			1	2	—	—	Culm	Heinrich Glasenapp	Kulm. Neudorf
130			—	—	—	1		Aron Birkholz	Cöln
50			1	—	—	—		Christian Otto	do.
200			—	—	—	—		David Kastendick u. Franz Wardzinski	Babieblotto
100			1	—	—	—	Pr. Friedl.	Wilhelm Lehmann	
22			—	—	1	—	Kauernick	Andreas Balewski	
190			1	—	—	—	Krojanke	Ernst Voigt	Abbau Krojanke
100			—	1	1	—	Löbau	Andreas Neumann	Lossen
670			1	—	1	—	Marien-	Friedrich Kiehl	Ziegellack
200			1	—	—	—	werder	Pächter Fersen	Kurzebrack
50			1	—	—	—	Podgorsz	Joh. Szymanski	
33	21	7	—	—	1	—	Rosenberg	Wilh. Böhnert	
25			—	1	—	—	Schloppe	Wolgramm	
80			—	1	—	—		Gotth. Kroll	
150			—	1	—	—		Heinrich Zuast	
50			—	1	—	—		Schmidt	
200			—	1	—	—		J. F. Zuast	
100			—	1	—	—		Webbe	
150			—	1	—	—		Carl Jastrow	

Vergütungs-Beträge			für abgebrannte				Behörden	Der Abgebrannten	
Rtlr.	sg.	pf.	Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude		Namen	Wohnort
							Noch		
80			—	1	—	—	Schloppe	W. Käding	
80			—	1	—	—		Wilh. Zuast	
150			—	1	—	—		Ludw. Giese	
75			—	1	—	—		Heuer	
100			—	1	—	—		Wilh. Kühn	
150			—	1	—	—		Wilh. Zuast	
124	5		1	—	1	—	Thorn	Wittwe Reissow u. Müller	Abbau Richnau
								Jakob Marchlewitz	
89	27	6	1	—	—	—		Jakob Dulski	Dorf Papau
45	24		—	—	1	—		Carl Krause	Erbp.-Schl. Birglau
53	15		1	—	—	—		Ignatz Cellmer	Leibitsch
73			1	1	1	—		Joh. Kathke	do.
76	25		1	—	—	—		Gottlieb Thorn	Thorn
5	10		1	—	—	—		Ferdinand Lüdtke	do.
97	5		1	—	1	—		Friedr. Haase	Schwarzbruch
148	11	8	1	—	1	—		Joh. Andr. Reissow	Mlewiec
112	15		1	1	1	—		Jak. Ott u. Jak. Szatkowski	Neu Mocker
464	20		1	—	—	—		Adam Möde	Thorn
59	5		1	—	—	—		Johann Wiszniewski	do.
84			1	—	—	—		Martin Radizewski	do.
588			1	—	1	1		Heinrich Wunsch	Schwarzbruch
174	5		1	—	—	1		Hakob Rosien	Neu Mocker
275			1	1	1	—	Tuchel	Stephan Kozuch	Kelpin
270			1	1	1	—		Joseph Donerowicz	do.
80			1	1	1	—		Lorenz Schwemmin	do.
120			2	1	1	—		Paul Kowalski	do.
420			1	2	3	—		Franz Glinski	do.
100			1	—	—	—		do.	do.
70			1	—	—	—		Friedrich Kirstein	do.
75			1	1	1	—		Andr. Lomnitz	do.
160			1	1	1	—		Franz Mizykowski	do.

Vergütungs-Beträge Rtlr.	sg.	pf.	für abgebrannte Häuser	Scheunen	Ställe	andere Gebäude	Behörden	Der Abgebrannten Namen	Wohnort
70			—	—	—	1	Noch Tuchel	Schulgemeinde	Kelpin
750			1	—	1	1	Zempelburg	Leyser Kallufcher	
315			1	—	1	—		Jonas Kroll	
790			1	—	1	1		Peter Seiback	
350			1	1	1	—		Carl Bonin	
110			1	—	1	—		Wilhelm Marquardt	
160			1	—	—	—		Peter Erdmann	
115			1	—	—	—		Octavian Kubectz	
440			1	1	2	1		Martin Böttcher	
310			1	1	2	—		Gottfr. Wienke	
420			1	1	2	—		Martin Krüger	
120			1	—	—	—		Ernst Pergander	
150			1	—	—	—		Jakob Jakobus	
180			1	—	—	—		David Kramm	
140			—	—	—	1		Stadtkommune	
105			1	—	—	—		Daniel Pätz	
320			1	—	1	—		Friedrich Klawitter	
13	10		—	—	—	—		Carl Belau	
53356	27	11	Summa.						

VI. Der Schuhmacher Nikolaus Waszelewski in Gollub hat am 24sten Juli d. J. den 13 Jahre alten Knaben Adolph Schwitai, der beim Baden im Drewenzfluß verunglückt und dem Ertrinken nahe war, mit großer Anstrengung und nicht ohne eigene Lebensgefahr gerettet, wofür demselben eine Geldbelohnung bewilligt worden ist, was in Anerkennung dieser lobenswerthen Handlung zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 22sten September 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

VII. **Bekanntmachung.**

Der Kreis-Chirurgus Feller in Lück ist auf seinen Wunsch vom 1sten Oktober d. J. aus dem Königlichen Dienste entlassen. Wir fordern demnach qualificirte Wundärzte erster Klasse auf, sich zu der erledigten Stelle binnen 4 Wochen bei uns zu melden und bemerken, daß dem Neuanzustellenden sein Wohnsitz in dem Kirchdorfe Kallinowen angewiesen werden soll.

Gumbinnen, den 21sten September 1854.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

VIII. Des Königs Majestät haben dem Glasergesellen Julius Balzer zu Löbau für die vollführte Lebensrettung des Schneidergesellen Höhne das Verdienst-Ehrenzeichen für Rettung aus Gefahr zu verleihen geruht.

Der Domainen-Rentamts-Verwalter Porsch in Schlochau ist vom 1sten September d. J. in gleicher Eigenschaft nach Mewe versetzt worden.

Dem Invaliden Friedrich Andrée ist die Kreisbotenstelle beim Landraths-Amte in Marienwerder verliehen.

Der pensionirte Gensd'arm und bisherige nächtliche Brücken- und Fährgeld-Erheber Finck zu Dirschau ist als Chausseegeld-Erheber zu Arnsfelde im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk von Jastrow angestellt worden.

Der Rittergutsbesitzer Giersberg zu Gorczechowko, Kreises Strasburg, ist als Special-Direktor der Stolper Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Gustav Possart zu Schlochau ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

Der Zimmermeister Welde zu Culmsee ist als Agent der Magdeburger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Stadtkämmerer Jacoby zu Lautenburg ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Anstalt Borussia bestätigt worden.

Der Bäckermeister Moses Herrmann zu Vandsburg ist als Agent der Magdeburger Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Privatlehrer Schloß zu Marienwerder und der Buchhändler Garms zu Dt. Crone haben die ihnen übertragenen Agenturen der Allgemeinen deutschen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft Union zu Weimar niedergelegt.

Patent-Bewilligungen.

IX. Dem Maschinenbauer Albert Fesca zu Berlin ist unter dem 29sten August 1854 ein Patent

auf eine als neu und eigenthümlich erkannte Maschine zum ununter-

brochenen Waschen gewebter Zeuge in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Dem Techniker Robert Jacobi zu Hettstedt, im Mannsfeldischen, ist unter dem 7ten September 1854 ein Patent

auf einen in seiner Zusammensetzung für neu und eigenthümlich erkannten Macerations-Apparat für Runkelrüben-Brei, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu behindern,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

Patent-Aufhebung.

X. Das dem Premier-Lieutenant und Koaks-Inspektor Louis Theinert zu Zabrze bei Gleiwitz unter dem 26sten Juli 1852 ertheilte Patent

auf eine für neu und eigenthümlich erachtete Verbindung von Koaksöfen mit einem gemeinschaftlichen Wärmebehälter

ist aufgehoben.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 40.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 41. Marienwerder, den 11ten Oktober **1854.**

Das 37ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 4078. das Statut für die Sozietät zur Regulirung der Gewässer in dem nördlichen Theile des Kreises Lübbecke im Regierungs-Bezirk Minden, vom 12ten August 1854;

Nro. 4079. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten August 1854, betreffend den Uebergang der Bearbeitung der Standessachen von den Ministerien der Justiz und des Innern auf das Ministerium des Königlichen Hauses.

I. Bekanntmachung.

In Verfolg der Bekanntmachung vom 24sten Oktober v. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereins-Staaten getroffenen Vereinbarung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl daraus, und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrotete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende dieses Jahres fortdauert.

Breslau, den 28sten September 1854.

Der Finanz-Minister.
von Bodelschwingh.

II. Einrichtungs-Urkunde
für die evangelische Parochie zu Osche.

Nachdem seit einer Reihe von Jahren vergeblich versucht worden, dem immer dringender hervortretenden kirchlichen Nothstande der evangelischen Bewohner in dem nördlichen Theile des Kreises Schwetz abzuhelfen, ist auf Anordnung und durch die Unterstützung des evangelischen Ober-Kirchen-Raths seit dem 19ten Dezember 1852 ein Pfarrverweser in Osche in Wirksamkeit getreten und Seitens des Königlichen Konsistoriums zu Königsberg i./Pr. in Gemeinschaft mit der Königlichen Regierung zu Marinnwerder eine provisorische Pfarr-Einrichtung ins Leben gerufen. Die

hierdurch angebahnte Gründung eines selbstständigen Pfarr- und Kirchen-Systems hat sich einer so vielseitigen Theilnahme der Eingesessenen, wie der auswärtigen Privat-Personen und Vereine zu erfreuen gehabt, daß im Laufe des verflossenen Jahres an den Bau des Gotteshauses hat Hand angelegt und derselbe im Rohbau großentheils vollendet werden können.

Nachdem auch durch die Gnade Sr. Majestät des Königs ein Kapital von Zweitausend Thalern zur dauernden Sicherstellung des Unterhalts des Pfarrers gestiftet worden, ist nach Abschluß der vorbereitenden Verhandlungen mit Vorbehalt der Genehmigung des Königlichen Ministeriums der geistlichen Angelegenheiten für die neu zu errichtende evangelische Parochie Osche die nachstehende Einrichtungsurkunde festgestellt worden.

§. 1. Zur evangelischen Parochie in Osche werden die evangelischen Bewohner von Adlershorst, Altfließ (Staraszecka), Althütte, Blümchen (Kwiateck) und Borer, Bresin, Brzemionna, Butzig, Charlottenthal, Czersk, Dembowo, Driczmin, Gorzalimost, Königlich und Adelig Grabowabuchta, Gut und Dorf Grodbeck, Hammermühle, Haasenwinkel, Jaeubowo, Jagdhaus, Jaszcz, Neu Jaszcz, Gut und Dorf Junkerhoff, Klinger, Klunkwitz, Eulenkrug, Laski, Laskowitz, Neu Laskowitz, Lengowo, Linsk, Königlich Lippink, Lnianneck, Lischin, Lonsk und Lonskipiec, Louisenthal, Ludwigsthal, Miedzno, Mittelhütte, Mzanno, Neuhaus, Okarpiec, Osche, Oskipiec, Ottersteig, Pfalzplatz, Pruski, Pulko, Rehberg, Ribno, Rischke, Rosenthal, Rowienitza, Sadrosz, Salesche, Sauermühle, Sziroslaw, Szirosławek, Sdroje, Skrzynke, Sobinni, Splawie, Suchom, Wiersch mit Grüneck, Wigodda, Werry und Zomschütz eingepfarrt.

Die evangelischen Einwohner von einzelnen Ansiedelungen und Abbauten, welche sich innerhalb des durch die vorstehend benannten Ortschaften begrenzten Pfarrsprengels befinden, oder künftig entstehen möchten, gehören, ohne daß es einer besonderen Einpfarrung bedarf, zur evangelischen Kirche in Osche.

Sollte im Laufe der Zeit das kirchliche Bedürfniß eine Abtrennung einer oder der andern eingepfarrten Ortschaften erfordern, so bleibt solche vorbehalten, ohne daß die Gemeinde, der Pfarrer, oder die Kirchenbedienten deshalb auf Entschädigung Anspruch haben.

§. 2. Die Kirche hat, sofern die Bitte an des Königs Majestät um Allergnädigste Uebernahme des Patronats nicht in Erfüllung gehen sollte, keinen Patron. Der Kirchengemeinde steht daher, so lange dies der Fall ist, die Wahl des Pfarrers jedoch mit der Maaßgabe zu, daß von der geistlichen Ober-Aufsichts-Behörde drei Kandidaten vorgeschlagen werden, unter welchen die Gemeinde die Auswahl zu treffen hat.

§. 3. Bei der Kirche zu Osche wird ein Pfarrer angestellt, welcher zur Leitung und Verwaltung des Gottesdienstes wie der Seelsorge in der Gemeinde berufen und zur Beaufsichtigung der in der Parochie belegenen Schulen verpflichtet ist.

§. 4. Die Verpflichtungen der Gemeinde zur Unterhaltung des Kirchensystems beziehen sich innerhalb der Grenzen der gesetzlichen Vorschriften insbesondere

a. auf die Aufbringung der Kosten zu den erforderlichen Neu-, sowie der weiterhin vorkommenden Reparatur-Bauten an Kirche, den Pfarr- und übrigen kirchlichen Gebäuden und zwar, was die Neubauten betrifft, insoweit die schon gewährten und noch in Aussicht stehenden Unterstützungen dazu nicht ausreichen sollten;

b. auf die Aufbringung der Mittel

I. zum Unterhalt des Pfarrers und der andern Kirchenbedienten nach dem Dotationsplane und Stolgebührentaxe,

II. zu den übrigen Kosten des öffentlichen Gottesdienstes nach dem Etat, welcher mit der definitiven Konstituirung des Kirchensystems zunächst auf 3 Jahre in Kraft tritt und dessen Abänderung nach Ablauf dieser in den weiteren Etatsperioden nach Maßgabe des Bedürfnisses und der zur Grundlage dienenden allgemeinen Grundsätze vorbehalten bleibt.

Osche, den 8ten Juni 1854.

Die Repräsentanten des Kirchspiels.

Die vorstehende Erections-Urkunde vom 8ten Juni d. J. nebst dem dazu gehörigen Kirchen-Kassen-Etat und der Stolgebührentaxe für die Parochie Osche wird mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen 2c. Angelegenheiten und des evangelischen Ober-Kirchen-Raths zu Berlin auf Grund des Reskripts des Ersteren vom 9ten d. M. hierdurch von uns bestätigt.

Königsberg, den 18. Septbr. 1854. Marienwerder, den 18. Septbr. 1854.
Königliches Konsistorium. Königliche Regierung. Abtheilung des Innern

---

III. Die auf Grund der Allerhöchsten Ordre vom 25sten Juli 1848 bestätigte Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft für die Provinz Preußen hieselbst hat zu bestehen aufgehört. Marienwerder, den 2ten Oktober 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der in Nro. 36. des diesjährigen Amtsblatts bekannt gemachte Ausbruch der (rotz-) verdächtigen Druse unter den Pferden von Bukowiec und Franzdorf, Kreises Schwetz, bezieht sich nur auf den letztgenannten Ort.

Marienwerder, den 1sten Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im II. Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen- und Forstgrundstücke, sowie die zur Ablösung von Domainen-

Renten, eingezahlten Kapitalien sind mit den vorschriftsmäßigen Verifikations-Attesten versehen heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen zugefertigt worden und können nunmehr bei denselben gegen Bescheinigung in Empfang genommen werden. Marienwerder, den 20sten September 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

VI. Das Statut der Bäcker-Innung zu Christburg ist unterm heutigen Tage bestätigt worden.

Marienwerder, den 3ten Oktober 1854.
Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

VII. Der Preis der Blutegel ist für die Zeit vom 1sten Oktober d. J. bis zum 31sten März 1855 auf Zwei Silbergroschen Zehn Pfennige pro Stück festgesetzt.

Marienwerder, den 7ten Oktober 1854.
Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

VIII. Des Königs Majestät haben Allergnädigst geruht die Wiederwahl des bisherigen Bürgermeisters Justizraths Körner zu Thorn zum Bürgermeister auf 12 Jahre vom 1sten Oktober d. J. ab zu bestätigen, auch dem ꝛc. Körner den Titel „Oberbürgermeister" und das Recht beizulegen, bei geeigneten Gelegenheiten die goldene Amtskette zu tragen.

Der Bürgermeister Hertzberg zu Landeck ist als solcher daselbst auf 12 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der bisherige ordentliche Lehrer Stanislaus Wetlewski ist zum Oberlehrer und der Candidat des höheren Schulamts Hermann Robert Altendorf zum ordentlichen Lehrer an dem Königlichen Gymnasium zu Culm ernannt worden.

Der Ober-Grenz-Kontroleur Hagenau zu Podgursz ist in gleicher Eigenschaft nach Strasburg im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn versetzt worden.

(Hierzu als außerordentliche Beilage das Verzeichniß der auf der Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg i. Pr. im Winter-Halbjahre vom 16ten October 1854 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen akademischen Anstalten, sowie der öffentliche Anzeiger Nro. 41.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Außerordentliche Beilage

zum

Amts-Blatt Nro. 41. der Königl. Preuß. Regierung.

Marienwerder, den 11ten Oktober 1854.

Verzeichniß

der auf der

Königlichen Albertus-Universität zu Königsberg in Pr. im Winter-Halbjahre vom 16ten October 1854 an zu haltenden Vorlesungen und der öffentlichen academischen Anstalten.

A. Vorlesungen.

1. Theologie.

Die Einleitung in die Hagiographen wird Prof. Dr. Sommer 3st. öffentlich vortragen.

Die Psalmen erklärt derselbe 4st. privatim.

Einige der kleinen Propheten erklärt Dr. Simson 3st. unentgeltlich.

Die historisch-kritische Einleitung in die Schriften des neuen Testaments giebt Prof. Dr. Sieffert 4st. privatim.

Die Evangelien des Matthäus, Markus und Lukas legt Dr. Weiß 5st. privatim aus.

Den Brief an die Römer erklärt Prof. Dr. Gebser 5st. privatim.

Die Briefe Pauli an die Thessalonicher erklärt Prof. Dr. Jacobi 2st. öffentlich.

Den Brief an die Hebräer erklärt Prof. Lic. Erbkam 4st. privatim.

Den Brief an die Philipper erklärt Dr. Weiß 1st. unentgeltlich.

Exegetische Uebungen über die Briefe des Petrus und Judas leitet derselbe 2st. unentgeltlich.

Den ersten Theil der Kirchengeschichte trägt Prof. Dr. Jacobi 6st. privt. vor.

Den zweiten Theil der Dogmengeschichte trägt derselbe 4st. privatim vor.

Den zweiten Theil der Dogmatik trägt Prof. Lic. Erbkam 5st. privatim vor.

Die Theologie Schleiermachers stellt derselbe 2st. öffentlich dar.

Liturgik trägt Prof. Cosack 3st. privatim vor.

Die evangelischen Perikopen erklärt homiletisch derselbe 3st. öffentlich.

Die Lehre von der Kirche und dem kirchlichen Amte behandelt Prof. Dr. Sieffert conversatorisch 2st. öffentlich.

Die exegetisch-kritische alttestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Sommer 2st. öffentlich.

Die exegetisch-kritische neutestamentliche Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Gebser 2st. öffentlich.

Die kirchenhistorische Abtheilung des theologischen Seminars leitet Prof. Dr. Jacobi 2st. öffentlich.

Das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Cosack 2st. öffentlich.

2. Jurisprudenz.

Juristische Encyclopädie und Methodologie lehrt Dr. John 5st. privatim.

Die Institutionen des römischen Rechts trägt Prof. Dr. Sanio 6st. privatim vor.

Die Geschichte des römischen Rechts erzählt derselbe 5st. privatim.

Pandekten mit Ausschluß des Familien- und Erbrechts lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 10st. privatim.

Dieselben trägt Prof. Dr. Simson 10st. privatim vor.

Familien- und Erbrecht lehrt Prof. Dr. Sanio 5st. privatim.

Geschichte der Quellen des kanonischen und Kirchenrechts trägt Prof. Dr. Jacobson öffentlich vor.

Das Kirchenrecht lehrt derselbe mit Benutzung von Richters Lehrbuch 6st. privatim.

Deutsche Reichs- und Rechtsgeschichte erzählt derselbe 6st. privatim.

Deutsches Privat- und Lehnrecht lehrt Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 8st. privatim.

Handels-, Wechsel- und Seerecht trägt derselbe 4st. privatim vor.

Ueber den Unterschied zwischen dem römischen und deutschen Recht spricht derselbe 1st. öffentlich.

Preuß. Privatrecht trägt Prof. Dr. Simson 5st. privatim vor.

Europäisches Völkerrecht lehrt Prof. Dr. v. Buchholtz 4st. privatim.

Deutsches und Preußisches Staatsrecht lehrt Prof. Dr. v. Kaltenborn-Stachau 4st. privatim.

Gemeines Deutsches und Preußisches Criminalrecht trägt Dr. John 6st. privatim vor.

Gemeinen und Preuß. Civilprozeß lehrt Prof. Dr. Jacobson 5st. privatim.

Den Concurs und die summarischen Prozesse behandelt Dr. John unentgeltlich.

Ein Repetitorium über die Institutionen des römischen Rechts hält Prof. Dr. v. Buchholtz 2st. öffentlich.

Auslegungskunst der Gesetze lehrt derselbe 2st. öffentlich.

Ein Repetitorium über den Civilprozeß veranstaltet Dr. John unentgeldlich.

Die Uebungen der römisch-rechtlichen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Sanio fort.

Die Uebungen der kanonisch-germanistischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Jacobson fort.

Die Uebungen der civil-processualischen Abtheilung des juristischen Seminars setzt Prof. Dr. Simson fort.

3. Medicin.

Medicinische Encyclopädie und Methodologie trägt Prof. Dr. Cruse 3st. öffentlich vor.

Geschichte der Anatomie trägt Prof. Dr. Burdach 2st. öffentlich vor.

Die Lehre von den Eingeweiden und Gefäßen des menschlichen Körpers trägt Prof. Dr. Rathke 6st. privatim vor.

Muskel- und Nervenlehre lehrt Prof. Dr. Burdach 4st. privatim.

Physiologie der Sinnesorgane und Generation trägt Prof. Dr. Helmholtz 2st. öffentlich vor.

Allgemeine Pathologie trägt derselbe 4st. privatim vor.

Specielle Pathologie und Therapie (2r. Theil) trägt Prof. Dr. Möller 3st. privatim vor.

Ueber Kinderkrankheiten spricht Prof. Dr. Hirsch 4st. öffentlich.

Ueber die wichtigsten Krankheiten der Wöchnerinnen spricht Dr. Wohlgemuth 2st. unentgeltlich.

Pathologische Anatomie trägt Dr. Hay unentgeltlich vor.

Erklärung pathologisch-anatomischer Präparate giebt Dr. v. Wittich 4st. unentgeldlich.

Untersuchungen pathologisch-anatomischer Präparate mit Hilfe des Mikroskops leitet derselbe 2st. unentgeldlich.

Untersuchungen pathologischer Secrete und Excrete in Bezug auf die Diagnose der Krankheiten leitet Dr. Hay unentgeldlich.

Die Arzneimittellehre trägt Prof. Dr. Cruse 5st. privatim vor.

Die Toxikologie lehrt Dr. Wald 2st. unentgeldlich.

Chirurgie trägt Prof. Dr. Burow 6st. privatim vor.
Augenoperationen lehrt Dr. Sämann 1st. unentgeldlich.
Die gesammte Geburtshilfe lehrt Prof. Dr. Hayn 6st. privatim.
Geburtshilfliche Operationen mit Phantomübungen leitet Dr. Wohlgemuth 4st. unentgeldlich.
Gerichtliche Medicin trägt Prof. Dr. Burow 3st. privatim vor.
Anatomische Präparirübungen leitet Prof. Dr. Burdach täglich privatissime.
Operationen an Leichen, wenn sich Gelegenheit dazu darbietet, leitet Dr. Sämann unentgeldlich.
Medicinische Klinik hält Prof. Dr. Hirsch 2st. täglich öffentlich.
Medicinische Poliklinik hält Prof. Dr. Möller täglich 2st. öffentlich.
Chirurgische und Augenkranken-Klinik und Poliklinik hält Prof. Dr. Seerig 2st. täglich öffentlich.
Chirurgische Poliklinik hält Prof. Dr. Burow 2st. täglich öffentlich.
Klinik und Poliklinik für Geburtshilfe und die Krankheiten der Frauenzimmer und Neugebornen behandelt täglich Prof. Dr. Hayn öffentlich.

4. Philosophie und Pädagogik.

Logik und Einleitung in die Philosophie lehrt Prof. Dr. Taute 4st. öffentlich.
Logik lehrt Prof. Dr. Rosenkranz 4st. öffentlich.
Ethik lehrt derselbe 4st. privatim.
Psychologie trägt Prof. Dr. Taute 4st. öffentlich vor.
Pädagogische Unterhaltungen nach Art eines pädagogischen Seminars leitet Dr. Castell unentgeldlich.

5. Mathematik und Astronomie.

Die Einleitung in die höhere Analysis trägt Prof. Dr. Hesse 2st. privatim vor.
Differentialrechnungen lehrt Dr Luther 4st. privatim.
Die höhere Arithmetik und Zahlentheorie trägt Prof. Dr. Richelot 4st. privatim vor.
Mechanik I. Theil lehrt Prof. Dr. Hesse 2st. öffentlich.
Geodäsie lehrt Dr. Luther 2st. unentgeldlich.
Die mathematische Abtheilung des physikalisch-mathematischen Seminars leitet Prof. Dr. Richelot 2st. öffentlich und behandelt darin auserlesene Kapitel der Mathematik.

6. Naturwissenschaften.

Allgemeine Naturgeschichte trägt Dr. Zaddach 3st. unentgeldlich vor.
Die Entwickelungsgeschichte der Wirbelthiere trägt Prof. Dr. Rathke 4st. öffentlich vor.

Generelle Botanik trägt Prof. Dr. Meyer 4st. privatim vor.

Ueber kryptogamische Pflanzen spricht Prof. Dr. Meyer 2st. öffentlich.

Mineralogie trägt Prof. Dr. Neumann 4st. privatim vor.

Experimentalphysik lehrt Prof. Dr. Moser 4st. privatim.

Physik der Sinneswerkzeuge lehrt derselbe 2st. öffentlich.

Auserwählte Kapitel der mathematischen Physik behandelt Prof. Dr. Neumann 2st. öffentlich.

Experimentalchemie lehrt Prof. Dr. Werther 5st. privatim.

Analytische Chemie lehrt derselbe 2st. öffentlich.

Analytische Uebungen im chemischen Laboratorium leitet derselbe privatissime.

Die Uebungen der physikalischen Abtheilung des physikalisch-mathemathischen Seminars fährt fort öffentlich zu leiten Prof. Dr. Neumann.

7. Staats- und Cameral-Wissenschaften.

Encyklopädie der Staatswissenschaften und Politik trägt Prof. Dr. Schubert 5st. privatim vor.

Diplomatik trägt Prof. Dr. Voigt 2st. öffentlich vor.

Diplomatische Uebungen leitet derselbe 1st. öffentlich.

8. Geschichte, Geographie und historische Hilfswissenschaften.

Geschichte der Griechen trägt Prof. Dr. Drumann 4st. öffentlich vor.

Geschichte des Mittelalters trägt Prof. Dr. Schubert 4st. privatim vor.

Dasselbe trägt Prof. Dr. Voigt privatim vor.

Die Geschichte der neueren Zeiten vom Ende des 15ten Jahrhunderts bis zum Tode Friedrichs des Großen trägt Prof. Dr. Drumann 4st. öffentlich vor.

Geschichte der neuesten Zeit, Fortsetzung seit 1807 trägt Prof. Dr. Schubert 1st. öffentlich vor.

Geschichte der Päpste und des Kirchenstaats trägt Dr. Merleker unentgeldlich vor.

Geschichte Frankreichs bis zur Revolution trägt 3st. privatim Dr. v. Hasenkamp vor.

Geschichte der vereinigten Staaten von Nordamerika in unserm Jahrhundert trägt derselbe 1st. unentgeldlich vor.

Geschichte der Kreuzzüge trägt Prof. Dr. Voigt 1st. öffentlich vor.

Geschichte des dreißigjährigen Krieges trägt Dr. v. Hasenkamp 2st. unentgeldlich vor.

Die Uebungen des historischen Seminars leitet Prof. Dr. Schubert 2st. öffentlich.

9. Philologie und Sprachkunde.

a) Classische Philologie, griechische und lateinische Sprachkunde.

Philologische Encyklopädie lehrt Prof. Dr. Lehrs 4st. öffentlich.

Ausgewählte Abschnitte aus den römischen Privatalterthümern behandelt Dr. Friedländer 1st. unentgeldlich.

Einleitung in die griechische Grammatik giebt Prof. Dr. Lobeck 4st. öffentlich.

Ueber den gegenwärtigen Stand der homerischen Frage spricht Dr. Friedländer 2st. unentgeltlich.

Die Helena des Euripides erklärt Dr. Zander 2st. unentgeldlich.

Eine Einleitung in die Philosophie Platos und Erklärung der Bücher „de legibus" giebt 3st. unentgeldlich Dr. Fischer.

Cicero's Verrinische Rede über die Kunstwerke erklärt Prof. Dr. Lehrs 2st. öffentlich.

Des Tacitus „Germania" erklärt Dr. Zander 2st. unentgeldlich.

Im philologischen Seminare erklärt des Plautus Amphitruo und hält schriftliche und mündliche Uebungen Prof. Dr. Lobeck 3st. öffentlich.

Die zweite Abtheilung des philologischen Seminars leitet Prof. Dr. Lehrs 2st. öffentlich.

b) Morgenländische Sprachen.

Die Erfindung der Schreibekunst und Aegyptische Hieroglyphik trägt Prof. Dr. Saalschütz 2st. unentgeldlich vor.

Eine grammatische Erklärung der Psalmen giebt Prof. Dr. Olshausen 4st. privatim.

Die Psalmen erklärt Prof. Dr. Saalschütz 2st. privatim.

Das Buch der Richter erklärt Prof. Dr. Nesselmann 3st. öffentlich.

Arabisch lehrt Prof. Dr. Olshausen 2st. öffentlich.

Dasselbe lehrt Prof. Dr. Nesselmann 2st. öffentlich.

Die Sanskritsprache lehrt derselbe 2st. öffentlich.

c) Abendländische Sprachen.

Das Nibelungenlied erklärt Dr. Zander 2st. unentgeldlich.

Englische Literaturgeschichte trägt Dr. Michaelis 2st. unentgeldlich vor.

Byron's Childe Harold erklärt Dr. Herbst 2St. unentgeldlich.
Französische Grammatik lehrt Dr. Michaelis 2St. privatim.
Die Oden von Victor Hugo erklärt derselbe 2St. unentgeldlich.
Französische Sprech- und Schreibübungen leitet Dr. Herbst 2St. unentgeldlich.
Ariot's Orlando Furioso fährt fort zu erklären derselbe 2St. unentgeldlich.
Des Jauregui Pastoral-Drama Aminta erklärt derselbe 2St. unentgeldlich.
Das polnische Seminar leitet Dr. Gregor 2St. unentgeldlich.
Das litthauische Seminar leitet Prediger Kurschat unentgeldlich.

10. Schöne Wissenschaften und gymnastische Künste.

Einleitung in die Archäologie der Kunst trägt Dr. Friedländer 1St. unentgeldlich vor.

Die Grundsätze der alten Architektur erklärt Prof. Dr. Hagen II. 2St. öffentl.
Ueber spanische, französische und englische Maler spricht derselbe öffentlich.
Die Gemälde der Dresdener Galerie erklärt derselbe 2St. öffentlich.

Die praktischen Eingübungen der Studirenden der Theologie und Schulwissenschaften leitet Musik-Direktor Sämann 2St. unentgeldlich.

Derselbe ertheilt 2St. unentgeldlich Unterricht im Generalbaß, Contrapunkt und Orgelspiel für Studirende der Theologie.

Die Reitkunst lehrt Stallmeister Schmidt.

B. Oeffentliche academische Anstalten.

1) Seminarien. a) Theologisches: die exegetisch-kritische Abtheilung des A. T's. leitet Prof. Dr. Sommer; die des N. T's. Prof. Dr. Gebser; die historische Abtheilung wird Prof. Dr. Jacobi leiten; das homiletisch-katechetische Seminar leitet Prof. Cosack. b) Litthauisches: unter Leitung des Prediger Kurschat. c) Polnisches: unter Leitung des Pfarrer Dr. Gregor. d) Juristisches: die römisch-rechtliche Abtheilung leitet Prof. Dr. Sanio; die canonisch-germanistische Prof. Dr. Jacobson; die civil-processualische Prof. Dr. Simson. e) Philologisches: unter Leitung der Prof. Dr. Lobeck und Dr. Lehrs. f) Historisches: unter Leitung des Prof. Dr. Schubert. g) Mathematisch-physikalisches: unter Leitung der Prof. Dr. Neumann und Dr. Richelot.

2) Klinische Anstalten: a) Medicinisches Klinicum: Director ist Prof Dr.

Hirsch. b) Medicinisches Poliklinikum: Prof. Dr. Möller. c) Chirurgisches Klinicum: Direktor Prof. Dr. Seerig. d) Das chirurgische Poliklinikum leitet Prof. Dr. Burow. e) Das geburtshilfliche Klinikum und Poliklinicum: Director Prof. Dr. Hayn.

3) Das anatomische Institut leitet Prof. Dr. Rathke.

4) Die Königl. und Universitäts-Bibliothek, unter Direktion des Ober-Bibliothekar Prof. Dr. Olshausen stehend, wird Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 11 — 1 Uhr Morgens und Mittwoch und Sonnabend von 2 — 4 Uhr Nachmittags geöffnet; die Raths- und Wallenrodtsche Dienstag und Freitag von 2 — 4 Uhr Nachmittags; die akademische Hand-Bibliothek Mittwoch und Sonnabend von 10 — 11 Uhr.

5) Die Sternwarte steht unter Direction des Dr. Busch.

6) Das zoologische Museum unter Aufsicht des Prof. Dr. Rathke.

7) Der botanische Garten unter Aufsicht des Prof. Dr. Meyer.

8) Das Mineralien-Cabinet ist dem Prof. Dr. Neumann übergeben.

9) Maschinen und Instrumente, welche die Entbindungskunst betreffen sind dem Prof. Dr. Hayn übergeben.

10) Die Münzsammlung der Universität beaufsichtigt Prof. Dr. Nesselmann.

11) Die Sammlung von Gypsabgüssen nach Antiken beaufsichtigt Prof. Dr. Hagen II.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 42. Marienwerder, den 18ten Oktober **1854.**

I. Nachstehendes

Polizei-Reglement

für das

Maruscher Mühlenfließ, das Rudnicker Mühlen- und das Mischker Fließ.

Zur Erhaltung der Vorfluth in dem von der Maruscher Mühle dem Rudnicker See zuströmenden Fließe, sowie dem weiter aus dem großen Rudnicker See in den kleinen führenden Rudnicker Mühlen-Fließe, den beiden Seehälsen des großen und kleinen Rudnicker Sees und endlich dem aus dem kleinen Rudnicker See in den Rondsener See führenden Mischker Fließe und zur Erhaltung der polizeilichen Ordnung bei Benutzung dieser Gewässer, ist, in Betracht sowohl des Interesses der Boden-Cultur als der Stauberechtigten und der an den gedachten Gewässern bestehenden oder noch zu errichtenden gewerblichen Etablissements, nachstehendes Polizei-Reglement aufgestellt worden.

Normalbreite.

§. 1. Die Normalbreite der gedachten Gewässer wird in der Sohle auf sechs Fuß preußisch festgestellt.

Wo größere Breiten vorhanden sind, darf eine Einengung bis zur Normalbreite nur mit Zustimmung der nach §. 19. einzusetzenden Krautungs-Kommission und mit der Genehmigung des Landraths vorgenommen werden, und ebenso kann die vorläufige Beibehaltung geringerer Breiten nur auf den Vorschlag der Krautungs-Kommission mit der Genehmigung des Landraths gestattet werden.

Normaltiefe.

§. 2. Da ein Nivellement der gedachten Gewässer noch nicht stattgefunden hat, so wird die Feststellung der Normaltiefe noch vorbehalten, doch muß auch schon jetzt auf die Herstellung einer möglichst gleichmäßigen Wassertiefe beim freien Anflusse des niedrigsten Wassers gedrungen, und jedes die gleichmäßige Wassertiefe beschränkende Hinderniß nach Anweisung der Krautungs-Kommission beseitigt werden. Als geringste Tiefe wird bis zur anderweiten definitiven Regulirung ein Fuß unter

Ausgegeben in Marienwerder den 19ten Oktober 1854.

dem mittleren Wasserspiegel angenommen. Diejenigen Stellen, wo eine geringere Tiefe sich vorfindet, müssen bei der nächsten Räumung auf diese Tiefe gebracht werden. Diejenigen, an welcher sich eine größere Tiefung vorfindet, dürfen nur auf den Vorschlag der Krautungs-Kommission mit der Genehmigung des Landraths ausgefüllt werden.

Räumungs-Verpflichtung.

§. 3. Zur Krautung und Räumung sind die Uferbesitzer von jeder Seite bis zur Mitte des Gewässers verpflichtet, es sei denn, daß auf den Grund eines besondern Rechtstitels die Verpflichtung 3ter Personen behauptet, und im Wege Rechtens nachgewiesen würde.

Unterhalb der Rudnicker Mühle befindet sich eine Sandbank in dem Fließe, durch welche häufig ein Rückstau des Wassers bis zum Mühlenrade herbeigeführt wird. Zur ersten Wegräumung dieser Sandbank hat sich das Tuchmachergewerk in einem von denselben mit den unterhalb belegenen Adjacenten unterm 26sten Mai 1852 auf dem Landrathsamte abgeschlossenen Vergleiche verpflichtet, wogegen die untern Adjacenten, zur Zeit die Einsassen Foth und Fritz, die Instandhaltung des Fließes in dem so hergestellten Zustande übernommen haben. Dieselbe Verpflichtung des Tuchmachergewerks soll wieder eintreten, sobald durch einen etwanigen Durchbruch der Mühlenschleuse die Versandung erneuert werden sollte.

Krautung und Räumung.

§. 4. Die Krautung und Räumung geschieht alljährlich in der Zeit vom 1sten bis 15ten Juli.

Der Tag, an welchem sie vorzunehmen ist, wird von der Krautungs-Kommission bestimmt und den Adjacenten des Fließes acht Tage vor dem Termine bekannt gemacht. Es bleibt jedoch der Krautungs-Kommission mit Genehmigung der Kreisbehörde überlassen, in besonderen Fällen diesen Termin ausnahmsweise zu ändern, oder auch außerordentliche Räumungen nach Bedürfniß anzuordnen.

Unter Krautung wird die gänzliche Herausschaffung des in den Gewässern gewachsenen Krautes mit den Wurzeln, und unter Räumung die Herausschaffung des angehäuften Sandes und Schlammes bis zur Erreichung der Normaltiefe, sowie der hereingeworfenen Gegenstände verstanden.

Die Räumung der gedachten Gewässer geschieht immer von unten aufwärts und zwar einerseits des Mischker, und des Rudnicker Mühlenfließes andererseits und gleichzeitig des Maruscher Mühlenfließes, dergestalt, daß mit den Arbeiten gleichzeitig am Rondsener und am großen Rudnicker See angefangen, und solche aufwärts bis zum großen Rudnicker See resp. der Maruscher Mühle fortgesetzt werden.

Die Räumung der Gewässer ist bis durch die beiden sogenannten Seehälse am großen und kleinen Rudnicker See fortzusetzen, und sind außerdem die sich vor denselben häufig bildenden Sandbänke in den Seen wegzuräumen.

Jeder Interessent muß Kraut, Sand und Moder in seinem eigenen Loose

herausschaffen und während der Arbeit durch eine unten quer eingesetzte Leiter und Brett das Fortschwemmen des Krautes u. s. w. verhindern.

Auf denjenigen Strecken, auf welchen die Grundstücke verschiedener Besitzer zu beiden Seiten an das Gewässer grenzen, ist die Krautung und Räumung dergestalt zu bewirken, daß jeder Adjacent einen verhältnißmäßigen Theil des Gewässers in seiner ganzen Breite zu unterhalten übernimmt, und haben in streitigen Fällen die Krautungs-Kommissarien die Loose demgemäß abzutheilen.

Auswurf.

§. 5. Die bei der Krautung und Räumung nach beiden Ufern möglichst gleichmäßig und mindestens 3 Fuß vom obern Uferrande auszuwerfenden Gegenstände, als: Wassergräser, Geschlinge, Kräuter, Sand, Moder, Kieß u. s. w. sind die Uferbesitzer verpflichtet, soviel sie nicht zur Befestigung der Ufer gebraucht werden, innerhalb 8 Tagen nach der Ausräumung vom Ufer zu entfernen, oder gleichmäßig auf der Grabenseite zu planiren, es steht ihnen dagegen die ausschließliche Benutzung dieses Auswurfes zu.

Revision der Krautungs- und Räumungs-Arbeiten.

§. 6. Die Revision der Krautungs- und Räumungs-Arbeiten findet unmittelbar nach Beendigung derselben durch die Krautungs-Kommission statt. Ueber den Befund wird ein Protokoll aufgenommen, auf dessen Grund gegen die Säumigen nach Maßgabe des §. 7. näher angegebenen Verfahrens vorgeschritten wird. Beim Revisions-Geschäft haben sich die Schulzen resp. Ortsvorstände der betheiligten Ortschaften ein jeder bei seinem Loose einzufinden. Von der Zeit der Revision sind die Verpflichteten zeitig in Kenntniß zu setzen.

§. 7. Die versäumte oder unvollständig ausgeführte Krautung und Räumung wird auf Anordnung des Landraths-Amts, sofern der von der Schau-Kommission gerügten Mängel nicht durch die Betheiligten binnen 3 Tagen abgeholfen wird, für Rechnung der Säumigen ausgeführt, und werden die entstehenden Kosten von den letztern auf dem Verwaltungswege exekutivisch beigetrieben, außerdem setzt das Landraths-Amt die im §. 20. angedrohten Strafen fest, und zieht solche zu der Fließstrafkasse ein, welche einer der Krautungs-Kommissarien der vom Landraths-Amte hiezu ernannt wird, zu verwalten und alljährlich dem Landraths-Amte darüber Rechnung zu legen hat. Der Krautungs-Kommission gebührt mit Zustimmung des Landraths-Amtes die Bestimmung über die Verwendung der Strafkasse zu Verbesserungen an den Fließen.

Gang der Ufer.

§. 8. Damit sowohl den Ortsbehörden als den übrigen mit Beaufsichtigung der Gewässer beauftragten Personen die stete Revision möglich gemacht werde, so soll auf beiden Ufern der Gewässer ein Gang von drei Fuß Breite zur Benutzung für die Aufsichtsbehörde freigelassen werden.

Ufer.

§. 9. Die Instandhaltung und Befestigung der Ufer ist eine Verpflichtung der Uferbesitzer.

Alles Wurzelwerk, welches in den Ufern nach dem Flußbette zu hervorragt, ist von den Uferbesitzern wegzuschaffen.

Alles auf dem Ufer befindliche Strauchwerk ist von demselben stets in der Art zu beseitigen, daß es nach dem Gutachten der Krautungs-Kommission die Besichtigung und Räumung in keiner Weise behindere, noch den Wasserlauf störe.

Brücken.

§. 10. Zur Vermeidung fernerer Verschlammung oder Versandung des Bach- und Gräbenbettes sollen alle vorhandenen oder in Zukunft zu erbauenden Brücken ohne Einengungen an den Ufern die ganze reglementsmäßige Breite des Bettes überspannen, wobei die lichte Weite der Brückenöffnungen der reglementsmäßigen Breite des Bettes nach Abzug der Stärke der Mittelpfeiler im Joche entsprechen muß. Ein Neu- oder Umbau der Brücken bedarf daher der Genehmigung der Polizeibehörden. Die hiernach erforderliche Umänderung der vorhandenen Brücken muß binnen Jahresfrist erfolgen, wenn nicht aus besonderen Gründen von dem Landrath auf den Vorschlag der Krautungs-Kommission eine Ausnahme gestattet wird.

Stege.

§. 11. Alle auf den genannten Gewässern vorhandenen Stege müssen gleichfalls die reglementsmäßige Breite überspannen und wenigstens 2 Fuß über den mittleren Wasserstand erhaben angelegt werden. Ebenso müssen Durchzäunungen so angelegt werden, daß sie die Oberfläche des Wassers nicht berühren. Die hiernach erforderlichen Umänderungen sollen binnen sechs Monaten nach der Publikation dieses Reglements bewirkt sein.

Durchfahrten und Triften.

§. 12. Desgleichen sind binnen Jahresfrist alle Triften und Durchfahrten in den Gewässern entweder ganz aufzuheben, oder durch anzulegende Brücken zu ersetzen, oder in den Böschungen und in der Normalsohle des Fluß- und Grabenbettes zu pflastern und die Enden des Pflasters an diesen Stellen durch Balken gehörig zu befestigen.

Waschbänke.

§. 13. Solche dürfen nur in der Weise angelegt werden, daß die normalmäßige Breite des Flußbettes frei bleibt, und müssen die vorhandenen binnen 3 Monaten entsprechend abgeändert werden.

Aufstauwehren.

§. 14. Die Anlegung von Fischhaltern und Aufstauwehren, ebenso das Niederlegen von Fischkörben durch Unberechtigte, ferner Einlegen von Flachs, Latten, Bauholz und anderen die Vorfluth hemmenden Körpern, desgleichen das Einrammen von Pfählen in den Flußbetten ist ganz untersagt, nicht minder ist es verbo-

ten, Thierhäute, Leinen, Garn und sonstige Gegenstände zum Einweichen in das Flußbett zu hängen, sowie krepirtes Vieh oder lebende Thiere zum Ertrinken hineinzuwerfen.

§. 15. Dagegen sind Einschnitte in die Ufer gestattet, um in denselben diejenigen Anlagen anzubringen, welche in dem Flußbette selbst nicht gemacht werden dürfen.

Dergleichen Einschnitte dürfen aber nur nach vorheriger Genehmigung der Krautungs-Kommission, welche die Dimensionen und Abgrenzung derselben durch Pfähle mit Flechtwerk festzusetzen hat, gemacht werden.

Abgänge 2c.

§. 16. Abgänge von der Haus- und Landwirthschaft oder von einem Gewerbebetrieb, Koth und Unrath, sowie feste Körper dürfen unter keiner Bedingung in die genannten Gewässer geworfen, oder in einer Weise an das Ufer derselben gebracht werden, daß das Wasser solche Gegenstände hineinspühlen kann.

§. 17. Bei Anlegung neuer, oder Reparatur der vorhandenen Mühlenarchen müssen diese nach der Breite und Tiefe des Gewässers eingerichtet werden. Keine dieser Arbeiten darf ohne vorherige specielle Genehmigung des Landraths-Amts unternommen werden.

§. 18. Es ist den Müllern verboten, das Wasser über die Marke zu stauen. Jede Ueberschreitung der letztern wird mit Strafe geahndet, wenn nicht alle Fluthschützen geöffnet sein sollten.

Schau-Kommission.

§. 19. Zur Ueberwachung des gegenwärtigen Reglements wird eine besondere Krautungs-Kommission gebildet. Dieselbe besteht aus fünf Mitgliedern, welche von den Interessenten, und zwar: zwei Mitglieder von den Adjacenten des Maruscher Mühlenfließes, zwei Mitglieder von denjenigen des Mischker und Rudnicker Fließes und ein Mitglied vom Magistrat der Stadt Graudenz erwählt werden. Die Kommissarien bleiben drei Jahre in Function. Die Abgehenden sind wieder wählbar, können jedoch die Uebernahme der Stelle für die ihrem Austritt zunächst folgenden drei Jahre ablehnen. Die Verrichtungen der Krautungs-Kommission sind unentgeldlich.

Die Kommission hat unter sich ihren Vorsitzenden zu wählen, welcher die Geschäfte leitet, das Protokoll über die Grabenschau und die Correspondenz der Kommission führt.

Strafen.

§. 20. Alle Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements werden mit einer Ordnungsstrafe von 1 bis 10 Rtlr. belegt.

Insbesondere wird für jede Ruthe unterbliebener Krautung und Räumung eine Strafe von 5 sgr., für jede Ruthe schlechter Krautung von 2 sgr. 6 pf. verwirkt.

§. 21. Der Landrath des Kreises ist mit der Ausführung dieses Reglements

beauftragt. Dasselbe tritt in Kraft nach geschehener Publikation durch unser Amtsblatt. Marienwerder, den 27sten September 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 4ten Oktober 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

II. Den Kompetenz-Konflikt bei Civil-Klagen gegen Beamte betreffend.

Wenn gegen einen Civilbeamten wegen einer in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorgenommenen Handlung oder wegen Unterlassung einer Amtshandlung eine gerichtliche Klage im Wege des Civil-Prozesses eingeleitet worden ist, so steht der vorgesetzten Provinzial-Behörde des Beamten, falls sie glaubt, daß demselben eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung seiner Amtsbefugnisse, oder Unterlassung einer ihm obliegenden Amtshandlung nicht zur Last fällt, nach dem Gesetz vom 13ten Februar d. J. die Befugniß zu, den Kompetenz-Konflikt zu erheben.

Zufolge Bestimmung der Königl. Ministerien in dem Erlaß vom 8ten v. M. weisen wir die uns untergebenen Beamten hiemit an, derartige Klagen sofort nach deren Empfang uns einzureichen und zugleich die Gründe darzustellen, aus denen eine zur gerichtlichen Verfolgung geeignete Ueberschreitung oder Verletzung der Amtsbefugnisse durch Handlungen oder Unterlassungen nicht anzunehmen ist.

Marienwerder, den 11ten Oktober 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Für die Abgebrannten der Stadt Zempelburg sind ferner eingegangen:

		Rtlr.	sgr.	pf.
1.	von dem Magistrat zu Bromberg . .	52	5	—
2.	von dem Königl. Landraths-Amte zu Graudenz	37	8	6
3.	von dem Magistrate zu Culm . . .	18	2	—
4.	von dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Thorn	10	27	—
5.	von dem Königl. Landraths-Amte zu Schlawe	10	11	4
6.	von dem Königl. Landraths-Amte zu Schwetz	9	14	—
7.	von dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Rügenwalde	8	5	1
8.	von dem Herrn v. Gädecke zu Kl. Konarczyn	5	—	—
9.	von der Frau Baronin v. Rosenberg auf Klötzen	5	—	—
10.	von dem Dominium zu Neudörfchen . .	5	—	—
11.	von dem Rittergutsbesitzer Herrn Conrad zu Fronza	5	—	—

12. von der Redaktion der „Neuen Wogen der Zeit" zu Danzig	4 Rtlr.	18 sgr.	— pf.
13. von dem Magistrat zu Trzemesno	3 "	19 "	— "
14. von dem Herrn Rittergutsbesitzer Lenz auf Rosainen	3 "	15 "	2 "
15. von der Kreis-Kommunal-Kasse zu Conitz	3 "	8 "	— "
16. von dem Herrn Rittergutsbesitzer v. Szerbaheli zu Rinkowken	3 "	— "	— "
17. von dem Verleger des Bromberger Wochenblatts, Herrn Fischer in Bromberg	2 "	15 "	— "
18. von dem Königl. Landraths-Amte zu Rummelsburg	1 "	— "	— "
19. von dem Königl. Landraths-Amte zu Dt. Crone	1 "	— "	— "
20. von dem Herrn Pfarrer Falkenberg, durch Herrn Prediger Uthke in Reichau	1 "	— "	— "
21. von dem Herrn Hauptmann a. D. Schwarz zu Mareese	1 "	— "	— "
22. von dem Magistrat zu Mielzyn	— "	10 "	— "
23. von dem Königl. Landraths-Amte zu Lauenburg	— "	7 "	— "

und 24. von dem Herrn Kaufmann Henning in Stettin ein Päckchen Kleidungsstücke,

was wir hierdurch gerne zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Marienwerder, den 10ten Oktober 1854.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Unter den Pferden in Wengorczyn, Kreises Thorn, ist die Wurmkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 4ten Oktober 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

V. In Stelle des bisherigen Dechanten Hunt ist der Pfarrer Tschiedel zu Thorn als Dechant des Dekanats Thorn bestellt worden.

Der Gerichts-Assessor Kerstein zu Marienwerder ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Münster versetzt.

Der Gerichts-Assessor Herold ist in das Departement des Appellationsgerichts zu Marienwerder versetzt und bei dem Kreisgerichte zu Dt. Crone mit der Function bei der Gerichts-Kommission zu Jastrow in Beschäftigung getreten.

Der Gerichts-Assessor Kahl zu Stuhm ist bei dem Kreisgerichte zu Pr. Stargardt in Beschäftigung getreten.

Der Appellationsgerichts-Referendarius Dr. Gabler zu Marienwerder ist an das Appellationsgericht zu Bromberg versetzt worden.

Der Rechts-Candidat Martin Richard Labes ist zum Auskultator bei dem Appellationsgerichte zu Marienwerder angenommen und dem Kreisgerichte daselbst zur Beschäftigung überwiesen worden.

Im Strasburger Landraths-Kreise ist der Freischulzerei-Gutsbesitzer Eduard Luckow zu Kl. Leszno als Schiedsmann für die Kirchspiele Bolleszyn und Radoszk gewählt und bestätigt worden.

Im Conitzer Landraths-Kreise ist der Schulze Michael v. Kiedrowski zu Wielle als Schiedsmann für das Kirchspiel Wielle I. gewählt und bestätigt worden.

Der berittene Steuer-Aufseher Güte zu Dt. Crone ist zum Ober-Grenz-Kontroleur zu Podgursz im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn befördert.

Patent-Bewilligung.

VI. Dem Mechaniker Gerhard Uhlhorn zu Grevenbroich bei Köln ist unter dem 17ten September 1854 ein Patent

auf eine Kuppelung für verschiedene Motoren in der durch Modell, Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile derselben zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 42.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 43. Marienwerder, den 25sten Oktober **1854.**

Das 38ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 4080. den Allerhöchsten Erlaß vom 19ten August 1854, enthaltend die Genehmigung der Ausdehnung des Unternehmens der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn auf die Anlage und Benutzung einer Eisenbahn von Königszelt über Striegau und Jauer nach Liegnitz;

Nro. 4081. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend den sechsten Nachtrag zu dem Statute der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, vom 19ten August 1854;

Nro. 4082. das Privilegium wegen Ausgabe von 1,700,000 Rtlr. auf den Inhaber lautender Stamm-Aktien, und 600,000 Rtlr. auf den Inhaber lautender Prioritäts-Obligationen der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahngesellschaft, vom 19ten August 1854;

Nro. 4083. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Obligationen des Kreises Falkenberg im Betrage von 181,225 Rtlr., vom 26sten August 1854;

Nro. 4084. den Allerhöchsten Erlaß vom 26sten August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den vom Kreise Wongrowiec beabsichtigten Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Nakel-Posener Kunststraße unfern der Stadt Exin über Wapno, Janowiec, Lopienno bis zur Gnesener Kreisgrenze in der Richtung auf Klecko, und von der Gnesener Kreisgrenze in der Richtung von Klecko über Mieszisko und Wongrowiec bis zur Grenze des Chodziesener Kreises in der Richtung auf Margonin;

Nro. 4085. den Allerhöchsten Erlaß vom 28sten August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Löbau über Neumark und Bischoffswerder bis Lessen;

Nro. 4086. die Bestätigungs-Urkunde, betreffend einen Nachtrag zu den Statuten der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft, vom 30sten August 1854;

Ausgegeben in Marienwerder den 26sten Oktober 1854.

I. **Bekanntmachung.**

In Ausführung der Bestimmung im §. 1. unter Nro. 2. der Allerhöchsten Verordnung vom 1sten Juni d. J. wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes (Gesetz-Sammlung Seite 266.) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß statt der gegenwärtig bei der Ausfuhr von inländischem Branntwein gewährten Steuervergütung von 8 Silberpfennigen für das Quart Branntwein zu 50 % Alkohol nach Tralles vom 1sten November d. J. ab in den dazu geeigneten Fällen eine Steuer-Vergütung von 10 Pfennigen für das Quart Branntwein von der bezeichneten Stärke gewährt werden wird. Berlin, den 11ten Oktober 1854.

Der Finanz-Minister.
Im Auftrage.
(gez.) v. Pommer-Esche.

II. **Bekanntmachung**
des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2ten Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31sten Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6ten Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

III. Polizei-Verordnung,
betreffend die Construction und Reinigung enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteine.

In Verfolg des Allerhöchsten Erlasses vom 12ten April v. J. und der Bekanntmachung der Königlichen Ministerien für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten des Innern vom 10ten September v. J. (Ges.-S. S. 753., 754.) wird hierdurch rücksichtlich der Construction und Reinigung enger, vom Schornsteinfeger nicht zu befahrender Schornsteinröhren auf Grund des §. 11. des Gesetzes vom 11ten März 1850 über die Polizei-Verwaltung Folgendes verordnet.

§. 1. Die Wangen solcher Schornsteinröhren und die Zungen zwischen denselben müssen bei gewöhnlichen Stuben- und Heerdfeuern wenigstens einen halben Stein stark angelegt werden und alles Holzwerk von demselben drei Zoll entfernt bleiben.

Wo aber wegen anhaltender oder starker Feuerung eine bedeutende Erhitzung der Röhren zu erwarten ist, sind die Wangen nach Maaßgabe der Umstände von einem bis auf zwei und einen halben Stein zu verstärken.

§. 2. Wenn die Röhren nicht lothrecht aufgeführt, sondern gezogen oder geschleift werden sollen, so darf dies Schleifen nur stattfinden, entweder in einer Mauer von gehöriger Stärke oder auf einem massiven Bogen oder massiven Wangen.

Die Richtung der geschleiften Röhre muß aber mit der Horizontallinie einen Winkel von wenigstens 45 Graden bilden, und die Ecken, welche aus veränderter Richtung der Röhre entstehen, innerhalb in einem Bogen von mindestens 3 Fuß Halbmesser abgerundet werden. Auch kann die Schleifung in einem nach unten gekehrten Bogen geschehen der von den damit in Verbindung stehenden geraden Richtungslinien tangirt wird.

Das Schleifen der Röhren unter einem kleinern Winkel als 45 Grad kann nur in einzelnen Fällen mit unserer Genehmigung gestattet werden.

Eine Auffattelung der Röhren auf Holzwerk darf nicht stattfinden.

§. 3. Wenn Röhren durch den Dachraum oder durch hohe Stockwerke außer Verbindung mit Mauern, also freistehend, aufgeführt werden, ist auf gehörige Stabilität Bedacht zu nehmen und bei den desfallsigen Bestimmungen in jedem einzelnen Falle die Tüchtigkeit der zu verwendenden Materialien und die Genauigkeit der Arbeit nach örtlichen Verhältnissen zu berücksichtigen.

Als Regel ist anzunehmen, daß

a) einzelne Röhren, welche mit Einschluß der Wangen nicht über 2 Fuß im Durchmesser, oder wenn sie ein Viereck bilden, nicht über 2 Fuß breit sind, höchstens 12 Fuß hoch;
b) zwei oder mehrere mit einander verbundene Röhren, welche in einer Reihe liegen und einen Röhrkasten von dieser oder geringerer Breite bilden, nicht über 16 Fuß hoch, frei aufgeführt, bei größerer Höhe aber mit Pfeilern in gehörigem Verbande versehen, und diese Pfeiler an den langen Seiten der Röhren oder

Röhrkasten angebracht werden müssen, insofern der Querschnitt der Röhren oder Röhrkasten von dem Kreise oder Quadrate abweicht, wogegen es

c) bei Aufführung von Röhrkasten, in welchen drei oder vier Röhren in zwei Reihen nebeneinander liegen, in den gewöhnlich vorkommenden Fällen keiner Verstärkung durch Pfeiler bedarf. Röhren, die entweder einzeln oder in einer Reihe liegend mehr als 4 Fuß hoch über der Dachfläche aufgeführt werden, müssen einen Stein starke Wangen erhalten, oder tüchtig geankert werden. Eine gehörige Ankerung ist jedenfalls nöthig, wenn die Höhe mehr als 8 Fuß beträgt.

Bei diesen Regeln, welche als Anhalt zu näheren Bestimmungen dienen, werden überall gute Materialien und sorgfältige Arbeit vorausgesetzt.

§. 4. Die Reinigung der Röhren von staubartigem Ruß, der sich darin ansetzen kann, geschieht mittelst Kreuzbesen.

Diese Kreuzbesen werden an einem Seile auf- und niedergezogen, nachdem das Seil mit Hülfe eines Gewichts (am besten in Gestalt einer Kugel) heruntergelassen worden.

Der hiernach erforderliche Reinigungs-Apparat muß in jedem Hause, welches mit dergleichen engen Röhren versehen ist, gehalten und die Reinigung so oft bewirkt werden, als es mit Rücksicht auf die Anzahl und Größe der Feuerungen nöthig ist. Bei jeder Reinigung ist die Röhre an den äußeren Seiten genau zu besichtigen, damit eine entstehende Schadhaftigkeit nicht lange unbemerkt bleibe.

§. 5. Jede Röhre ist unten, wo sie anfängt und über dem obersten Dachboden, imgleichen bei mehr als zweimal veränderter Richtung auch in der Mitte, Behufs der Reinigung, mit einer Seitenöffnung von der erforderlichen Größe zu versehen und diese Oeffnungen sind mit eisernen in Falze schlagenden Thüren genau zu verschließen. Münden mehrere enge Röhren in der Höhe des obersten Dachbodens in einen weiteren Aufsatz aus, so erhält nur der letztere eine Thür.

Alle diese Thüren dürfen jedoch weder unter einer hölzernen Treppe, noch in der Nähe von anderem Holzwerk angebracht werden, sondern müssen wenigstens 3 Fuß von letzterem entfernt bleiben, auch ein Vorpflaster auf dem zunächst darunter befindlichen Boden erhalten, welches 2 Fuß breit ist, und in der Länge auf jeder Seite um 2 Fuß über die Thürbreite hinausgehet.

§. 6. Die Nichtbefolgung vorstehender Bestimmungen wird mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Rtlr. bestraft werden.

Marienwerder, den 10ten Oktober 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 43.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 44. Marienwerder, den 1sten November **1854.**

Das 39ste und 40ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 4087. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten August 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Hettstedt bis zur Anhalt-Dessauschen Grenze in der Richtung auf Sandersleben;

Nro. 4088. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten September 1854, betreffend die den Kreisen Krotoschin und Pleschen bezüglich des Baues und der Unterhaltung der Chaussee von Kozmin nach Jarocin und von Kozmin über Dobrzyce nach Pleschen bewilligten fiskalischen Vorrechte;

Nro. 4089. das Statut des Duisburger Sommer-Deichverbandes, vom 6ten September 1854;

Nro. 4090. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten September 1854, betreffend die Annahme der Schuldverschreibungen der zur Bestreitung der Kosten für den Bau der Ostbahn, der Westphälischen und der Saarbrücker Eisenbahn aufgenommenen Staatsanleihe von fünf Millionen Thaler und der in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten Mai 1854 (Gesetz-Sammlung S. 313.) aufgenommenen Staatsanleihe von funfzehn Millionen Thaler als pupillen- und depositalmäßige Sicherheit;

Nro. 4091. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten Oktober 1854, betreffeud die fernere Gültigkeit der Bestimmungen des §. 36. der Instruktion vom 30sten Mai 1820 über die Vertretung der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in Prozessen, sowie der Verordnung vom 3ten Januar 1845 über die von den Häuptern der vormals reichsständischen Familien in Prozessen über ihre Domainen zu leistenden Eide;

Nro. 4092. die Verordnung wegen Bildung der Ersten Kammer, vom 12ten Oktober 1854.

Ausgegeben in Marienwerder den 2ten November 1854.

I. Bekanntmachung des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15ten Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen. Berlin, den 15ten Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

II. In dem Einpfarrungs-Dekrete vom 13ten Mai 1820 (Amtsblatt pro 1820 S. 223.), die Einpfarrung der evangelischen Bewohner von Kl. Schönbrück, Kalmusen u. s. w. zur Pfarre zu Niederzehren ist im §. 4. die Verpflichtung zur Abgabe eines Personal-Decems an den evangelischen Pfarrer zwar festgesetzt, der Betrag aber unbestimmt gelassen.

Zur Ergänzung dieser Bestimmung wird hiemit auf Grund des §. 298. Th. II. Tit. 11. A. L.-R. festgesetzt, daß die evangelischen Einsassen der Ortschaften Jankowitz, Körberode, Alt Blunowo, Neu Blunowo, Wiedersee, Gr. Schönwalde, Kl. Schönwalde und Heinrichsfelde fernerhin dieselben Beträge an Personal-Decem zu entrichten haben, welche aus den früher schon zur Parochie gehörigen Ortschaften entrichtet werden, mithin statt 1 sgr. 2 sgr. und statt 2 sgr. 4 sgr. jährlich, sowie ferner die evangelischen Einsassen aus Nogath, Bozepole und Nogazeck, welche bisher gar keinen Personal-Decem entrichtet haben, gleichfalls die anderwärts üblichen Sätze von 2 sgr. und 4 sgr. Marienwerder, den 23sten Oktober 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Nach einer amtlichen Benachrichtigung des diesseitigen General-Consuls zu Warschau ist die Rinderpest (Löserdürre) in einigen Ortschaften der Gouvernements Lublin, Radom und Warschau wiederum zum Ausbruch gekommen.

Gemäß der Allerhöchsten Verordnung vom 27sten März 1836 (Gesetzsammlung pro 1836 Nro. 10.) bestimmen wir daher hiemit, daß vom Tage der Bekanntmachung dieser Verfügung bis auf weitere Bestimmung:

1. kein Rindvieh irgend einer Art über die Grenze unseres Departements aus dem Königreiche Polen eingebracht werden darf;
2. Rinderhäute nur, wenn sie völlig hart und ausgetrocknet, Hörner nur, wenn sie von den Stirnzapfen und allem häutigen Anhange befreit sind, thierische Haare (excl. Borsten) nur in Säcken oder Ballen verpackt über die Landesgrenze eingehen und in das Innere des Landes transportirt werden dürfen.

   Die Zurückweisung einer Ladung Häute oder Hörner findet an der Grenze auch dann Statt, wenn unter einer solchen Ladung auch nur einige nicht völlig harte und ausgetrocknete, oder auch nur einige von den Stirnzapfen oder dem häutigen Anhange noch nicht befreite Theile gefunden werden, und zwar trifft in solchen Fällen die Zurückweisung die ganze Ladung.
3. Geschmolzenes Talg kann nur in Fässern zugelassen werden; das sogenannte Wampentalg passirt nur, wenn die häutigen Emballagen an der Grenze vom Talge getrennt und vernichtet worden sind.
4. Ungeschmolzenes Talg und frisches Fleisch werden ohne Weiteres zurückgewiesen.
5. Unbearbeitete Wolle darf in Säcken, gut verpackt, über die Landes-Grenze eingehen und in das Innere des Landes transportirt werden, wenn die Eigenthümer den Ursprung der Wolle aus Orten, welche von der Rinderpest nicht befallen gewesen sind, glaubhaft nachweisen können.
6. Den Knochen bleibt der Eingang gestattet, wenn solche in völlig trockenem gebleichten Zustande sich befinden.
7. Schwarz- und Wollenvieh muß am Einlaßorte einer sorgfältigen Reinigung durch Waschen und Schwemmen unterworfen werden, und müssen sich nach dem Ermessen der ausführenden Behörde auch die Treiber der Heerden einer Reinigung unterwerfen.

   Der Eingang des Schwarz- und Wollenviehes kann nur über die in der Amtsblatts-Verfügung vom 7ten Mai 1851 (Amtsblatt pro 1851 Nro. 19.) bezeichneten Einlaßorte zu Leibitsch und Piezonka, Kreises Thorn, zu Gollub, Groß Gorczenica, Gurszno und Neu Zielun, Kreises Strasburg, erfolgen, und bleibt für die auf der Weichsel eingehenden thierischen Stoffe die Zoll-Stelle zu Schillno geöffnet.

Sämmtliche Polizeibehörden, insbesondere aber die Herren Landräthe der Grenzkreise haben für die Ausführung dieser Verordnung Sorge zu tragen.
Marienwerder, den 28sten Oktober 1854.
Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Das Statut der Bäcker-Innung zu Dt. Eylau ist von uns unterm heutigen Tage bestätigt worden.
Marienwerder, den 13ten Oktober 1854.
Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Das Statut der Maurer- und Zimmer-Innung hieselbst ist von uns unterm heutigen Tage bestätigt worden.
Marienwerder, den 24sten Oktober 1854.
Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Unter den Pferden des Einsassen Buchholz zu Abbau Radomno, Kreises Löbau, und des Einsassen Boldt zu Christkowo, Kreises Schwetz, sowie des Einsassen Welke zu Leibitsch, Kreises Thorn, ist die (rotz-) verdächtige Druse, und unter dem Rindvieh in Rudzinnek, Kreises Schwetz, ist die Lungenseuche ausgebrochen. Marienwerder, den 13ten Oktober 1854.
Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

VII. Der Waldwärter Hennig, welcher bisher die etatsmäßige Forstaufseherstelle zu Eichfier, in der Oberförsterei Schloppe, versehen hat, ist vom 1sten Oktober d. J. ab pensionirt und die gedachte Stelle dem invaliden Oberjäger Hennig probeweise übertragen worden.

Der Amtsdiener Sieg in Marienwerder ist an das Domainen-Rent-Amt Mewe und der Amtsdiener Haßlau von dort an das Domainen-Rent-Amt Marienwerder versetzt worden.

Der Kommissionair Carl Senff zu Conitz ist als Agent der Lebens-Pensions- und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle und der Hagelschäden-Versicherungs-Gesellschaft zu Leipzig bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 44.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 45. Marienwerder, den 8ten November **1854.**

I. Bekanntmachung.

Um die Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nordamerika zu erleichtern, soll mit Rücksicht auf die durch Beipackung solcher Geldbeträge in gewöhnliche Briefe entstandenen Inconvenienzen, versuchsweise und bis auf Widerruf, vom 1sten Januar 1855 ab die Einzahlung von Beträgen bis 50 Rtlr. Preuß. Courant zur Auszahlung an Adressaten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bei den Preußischen Post-Anstalten gestattet werden. Die Einzahlung hat auf Grund einer ledigen Adresse zu erfolgen, die den Empfänger und dessen Wohnort, mit Angabe des Staats und der county, genau bezeichnen muß, jedoch Mittheilungen für den Empfänger nicht enthalten darf, da diese Adressen selbst demselben nicht übermacht werden. Auf derselben muß der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„hierauf eingezahlt .... Rtlr. ..... sgr. ..... pf."

vermerkt, die Thaler-Summe auch in Zahlen und Buchstaben angegeben sein. Dem Empfänger muß von der für ihn geschehenen Einzahlung direkte briefliche Mittheilung gemacht werden, um denselben zur Empfangnahme des Geldes in Amerika zu veranlassen.

Da die Post-Verwaltung der Vereinigten Staaten von Nordamerika sich mit Geld-Beförderung nicht befaßt, so wird die Auszahlung der Beträge an den designirten Empfänger in Amerika durch Vermittelung des Preußischen General-Consuls in New-York erfolgen, welcher auch dafür sorgen wird, daß in gleicher Weise Beträge bis 50 Rtlr. Preußisch Courant in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Auszahlung an Adressaten durch die Preußischen Post-Anstalten eingezahlt werden können.

Die Gebühr für die baare Einzahlung beträgt 1 sgr. pro Thaler oder jeden Theil eines Thalers, und ist in beiden Ländern sofort bei der Einzahlung zu erlegen. Sonstige Portogebühren kommen im Preußischen Postbezirke nicht in Ansatz;

Ausgegeben in Marienwerder den 9ten November 1854.

dagegen muß der Empfänger in Amerika die auf der Amerikanischen Beförderungs-Strecke etwa entstehenden Portogebühren entrichten.

Berlin, den 16ten Oktober 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

II. Polizei-Verordnung.

Zur Verhütung der Benutzung schädlicher Farbe-Stoffe zur Färbung des Kinderspielzeuges und der Conditoreiwaaren, bringen wir das nachstehende Verzeichniß der schädlichen und unschädlichen Farben zur allgemeinen Kenntniß, und untersagen auf Grund des §. 11. des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11ten März 1850 den Verfertigern und Verkäufern solcher Waaren die Verwendung der als schädlich bezeichneten Farben. Selbst wenn kein Nachtheil entstanden ist, werden die Waaren, zu welchen ein verbotener Farbestoff verwendet worden, confiscirt und die Uebertreter dieses Verbots mit einer Geldbuße bis zu 10 Rtlr. belegt werden.

A. Schädliche Farben.

a. Für Spielzeug:

Weiß. Bleiweiß, Kremserweiß, Schieferweiß, Schwerspath, Zinkoxyd, Wismuthweiß.

Gelb. Operment oder Rauschgelb (Auripigmentum), Königsgelb, Kasselergelb, Neapelgelb, Bleigelb oder Massicot, Englischgelb, Mineralgelb, Chromgelb oder chromsaures Blei, Neugelb, Gummi-Guttae, gelbe Bronze und Parisergelb.

Grün. Grünspan, Grünspanblumen, Braunschweigergrün, Berggrün, Bremergrün, Schwedisches oder Schälsches Grün, Wienergrün, Schweinfurthergrün, Parisergrün, Berlinergrün, Kirschbergergrün, Neugrün, Oelgrün, grüne Bronze, Kaisergrün, Mitisgrün, Englischgrün, Kasselergrün, Moosgrün, Papageiengrün, Chromgrün, Koboltgrün, grüner Zinnober, Kaiserdeckgrün, Maigrün, Mineralgrün, Neapelgrün, Neuwiedergrün, Zinkblende und jedes aus einer Mischung von schädlichem Gelb und Blau noch sonst zu bildende Grün.

Blau. Bergblau, Mineralblau, Bremerblau, Silberblau, Binsenblau, Wienerblau, Königsblau, Leuthenerblau, Smalte, blauer Erzglanz, blauer Streuglanz, Eschel, Ultramarinblau.

Roth. Maler-Zinnober, Mennige (Minium), Kupferroth, Kupferbronze, Chromroth, Englisch-Schönroth, Mineralroth, rother Streuglanz.

b. Für Conditoreiwaaren:

Roth. Maler-Zinnober, Mennige, (Minium), Operment und die übrigen oben angegebenen Substanzen.

Grün. Grünspan, Grünspanblumen und die übrigen oben angegebenen Substanzen.

Blau. Bergblau und die sämmtlichen oben angegebenen Farbestoffe.

Orangengelb. Ein Gemenge der oben angeführten schädlichen Substanzen.

Violett. Eine Verbindung der oben bezeichneten rothen und blauen Farben.

Braun. Terra siena und Gemische aus einer der oben angeführten Farben roth und schwarz.

Gold- und Silberfarbe. Unechtes oder Schaumgold und unechtes oder Schaumsilber.

B. Unschädliche Farben.

a. Für Spielzeug:

Weiß. Präparate gut ausgewaschener Kreide, mit Wasser angerührter und getrockneter Gyps, weiß gebranntes Hirschhorn und Elfenbein, Asbest (Federweiß), präparirter Speckstein, präparirter Talk und weißer Thon.

Gelb. Kurkumawurzel, Schüttgelb, Safran, Orlean, gelbe Erde, gelber Krapplack, Berberitzenwurzel, Ockergelb, Quercitron, Scharfe, Wau, Kreuzbeeren, Gelbbeeren, gelber Lack, Saftgelb und eine Abkochung von Gelbholz mit dem vierten Theile Allaun und Gummi versetzt.

Grün. Saftgrün und alles Grün, welches aus der Zusammensetzung der unschädlichen blauen und gelben Farben hergestellt werden kann, z. B. Indigo oder Berlinerblau, oder Lackmus, mit Kurkumawurzel oder Safran versetzt.

Blau. Reines Berlinerblau, Indigo, besonders mit vier Theilen concentrirter Schwefelsäure bereitet und durch Natrum oder Kreide abgestumpfte Auflösung desselben, Lackmus und Saftblau, Sächsisches Blau, Tinktur von blauen Violen oder Kornblumen, Pariserblau, Neublau.

Roth. Karmin, Karminlack, Freienwalder-Roth, Kugellack, Berliner-Roth, Florentiner Lack, Krapplack, Rosenlack, Cochenille, Wienerlack, Tinkturen und Abkochungen von Fernambuckholz, Kampecheholz, desgleichen von Cochenille mit etwas Weinstein, ein Aufguß von Essigrosen, mit Wasser bereitet, die Säfte von rothen Beeren, armenischer Bolus, Braunroth, gepulvertes Sandelholz.

Braun. Bister, Cölnische Erde, Mumie, Sepia, Umbra, Kasselerbraun, Mahagonibraun, Mineralbraun, Modebraun, Russischbraun und Mischungen aus unschädlichem Roth und Schwarz.

b. Für Conditoreiwaaren:

Roth. Eine Abkochung von Fernambuckholz mit Allaun, die Säfte rother Beeren, ein Aufguß von rothen Klatschrosenblättern, mit Wasser bereitet.

Gelb. Saftgelb, Saflor, Safran, Kurkumawurzel, ein wässeriger Aufguß von gelben Ringelblumen.

Blau. Reines Berlinerblau, Lackmus, Indigo.
Grün. Saftgrün und die Verbindungen aus den unschädlichen blauen Farben mit den vorgenannten gelben.
Orangegelb. Eine Abkochung von Orlean mit einem Zusatze von Natrum, Saftnanquin, so wie Gemische aus unschädlichen gelben und rothen Farben.
Violett. Cochenille, mit Soda oder Kalkwasser ausgezogen, Lackmus, Saftviolett und Gemische aus unschädlichen rothen und blauen Farben.
Gold und Silber. Echtes Blattsilber und echtes Blattgold.

Die Polizeibehörden unseres Verwaltungsbezirks haben die Verfertiger und Verkäufer von Spielsachen und Conditoreiwaaren auf die vorstehende Verordnung aufmerksam zu machen und deren Befolgung durch häufige unvermuthete Revisionen der von ihnen gebrauchten Farbestoffe zu kontroliren.

Marienwerder, den 1sten November 1854.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Durch die Amtsblatts-Verfügung vom 15ten Dezember 1851 ist bestimmt, daß vom 1sten Januar 1855 ab alle Gewichte mit Löchern am Boden, mögen diese ganz oder theilweise mit Zink, Blei ꝛc. ausgefüllt sein, von den Eichungsbehörden zurückzuweisen und nur solche Gewichte zur Ajustirung und Eichung zuzulassen sind, in welchen der schmiedeeiserne Griff eingegossen ist und in denen sich neben dem Griffe eine solche Vertiefung findet, welche zur Ausführung der Ajustirung und der Stempelung des einzusetzenden Bleipfropfens geeignet ist.

Mit Rücksicht auf die in Anregung gekommene Frage wegen Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht, hat sich der Herr Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten veranlaßt gesehen, den zur Ausführung der obigen Bestimmung auf den 1sten Januar 1855 festgesetzten Termin bis zum 1sten Januar 1856 zu verlängern und bringen wir dieses hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 19ten Oktober 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Unter den Pferden des Gutsbesitzers **Sommer** in Pigrza, Kreises Thorn, ist die Rotzkrankheit ausgebrochen.

Marienwerder, den 30sten Oktober 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der für die Stadt Königsberg eingerichtete Pferdemarkt im Jahre 1855 am 21sten, 22sten und 23sten Mai daselbst abgehalten werden wird.

Königsberg, den 26sten Oktober 1854.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. **Bekanntmachung.**

Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Uebergangsabgabe von dem aus den Zollvereinsstaaten, so wie aus der Grafschaft Schaumburg und der Herrschaft Schmalkalden nach Kurhessen, mit Ausschluß dieser beiden Bezirke, übergehenden Branntwein vom 1sten Oktober d. J. an, auf 4 Rtlr. 20 sgr. für die Kurhessische Ohm zu 50 % Alkohol nach Tralles herabgesetzt worden ist.

Danzig, den 28sten Oktober 1854.

Der Geheime Ober-Finanz-Rath und Provinzial-Steuer-Direktor.
Mauve.

Personal-Chronik.

VII. Bei dem Gymnasium zu Elbing sind ernannt worden:

zum 2ten Oberlehrer und Professor der bisherige dritte Oberlehrer Professor **Richter**,

zum 3ten Oberlehrer und Professor der bisherige ordentliche Lehrer **Emil Carl**,

zum 1sten ordentlichen Lehrer der bisher bei dem Gymnasium in Gumbinnen angestellt gewesene ordentliche Lehrer Dr. **Johann Carl Albert Reusch**.

In den Monaten Juli, August und September 1854 sind die in nachstehender Nachweisung genannten Schullehrer theils provisorisch angestellt, theils definitiv bestätigt worden.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
1	Franz Komischke	Wabcz	den 5ten Juli 1854 auf 3 Jahre	katholisch.
2	August Schüßler	Minikowo	den 5ten Juli 1854 definitiv	do.
3	Michael Theodor Titz	Treul	den 8ten Juli 1854 definitiv	evangel.
4	Friedr. Wilh. Schulz	Garnsee	den 8ten Juli 1854 definitiv	do.
5	August Ferd. König	Neuenburg	den 8ten Juli 1854 definitiv	do.
6	Ludwig Meier	Mittel-Friedrichsberg	den 9ten August 1854 definitiv	do.

Nro.	Namen der Lehrer	Ort der Anstellung	Datum der Anstellung	Religion
7	Franz Lipinski	Adl. Lonken	den 13ten Juli 1854 definitiv	katholisch.
8	Carl Kyser	Gollub	den 31sten Juli 1854 definitiv	evangel.
9	Friedr. Aug. Rietzke	Conitz	den 12ten Aug. 1854 definitiv	do.
10	Friedrich Gauß	Vandsburg	den 12ten Aug. 1854 definitiv	do.
11	Alexander Mrozinski	Pol. Wisniewke	den 12ten Aug. 1854 definitiv	katholisch.
12	Paul Etter	Poln. Brzozie	den 14ten Aug. 1854 definitiv	do.
13	Joseph Golembiewski	Gr. Gartz	den 14ten Aug. 1854 auf 3 Jahre	do.
14	Aug. Herrm. Zenke	Krojanke	den 16ten Aug. 1854 auf 3 Jahre	evangel.
15	Stanisl. Jagodzynski	Bahrendorff	den 30sten Aug. 1854 auf 3 Jahre	katholisch.
16	Ludwig Wichert	Freystadt	den 28sten Aug. 1854 auf 3 Jahre	evangel.
17	Adolph Friedr. John	Riesenburg	den 5ten Sept. 1854 auf 2 Jahre	do.
18	Herrmann Kuglin	Gr. Peterwitz	den 10ten Sept. 1854 auf 3 Jahre	do.
19	Eduard Bielicki	Slupp	den 10ten Sept. 1854 auf 3 Jahre	katholisch.
20	Peter Albert Theodor Linge	Rosenberg	den 12ten Sept. 1854 definitiv	evangel.
21	August Kleinberg	Gr. Pulkowo	den 21sten Sept. 1854 auf 3 Jahre	katholisch.
22	Friedr. Eduard Haase	Gresonse	den 1sten Oktb. 1854 auf 1 Jahr	do.

Der Waldwärter Bork zu Damerau in der Oberförsterei Lindenberg wird mit dem 1sten November d. J. ab pensionirt, und ist dessen Stelle dem bisherigen

Waldwärter Wiese zu Wilhelmsbruch in der Oberförsterei Vandsburg auf Kündigung übertragen. Auf der von dem Waldwärter Wiese zeither versehenen etatsmäßigen Försterstelle zu Wilhelmsbruch ist dagegen der Forstaufseher Raabe zu Elisenthal in der Oberförsterei Czersk definitiv angestellt und die Forstaufseherstelle zu Elisenthal dem invaliden Jäger Böttcher auf Probe übertragen worden.

Der Referendarius Julius Alexander Pasewaldt ist zum Gerichts-Assessor ernannt und bei dem Kreis-Gerichte zu Flatow in Beschäftigung getreten.

Der Auskultator Rudolph Knoch ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreis-Gerichte zu Conitz zur Beschäftigung überwiesen.

Der Auskultator Leo Anton Bonifacius Zanke ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreis-Gerichte zu Dt. Crone zur Beschäftigung überwiesen.

Der bisherige Auskultator Gustav Christian Zitzlaff ist zum Referendarius bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder ernannt und dem Kreis-Gerichte zu Dt. Crone zur Beschäftigung überwiesen.

Der Appellations-Gerichts-Bureau-Assistent und Dollmetscher Niemir zu Marienwerder ist seines Amtes entsetzt worden.

Der Appellations-Gerichts-Bote Striebig ist verstorben.

Der Bote und Exekutor Driest zu Thorn ist verstorben.

Im Stuhmer Landraths-Kreise ist der Schönfärber Rudolph Pusch zu Vorschloß Stuhm als Schiedsmann für das ländliche Kirchspiel Stuhm gewählt und bestätigt worden.

Im Löbauer Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1. der Mühlenbesitzer Friedrich Wilhelm Trzebiatowski zu Trzyn für die Kirchspiele Mroczno und Kelpin;
2. der Gutsbesitzer Lieutenant Jäschke zu Hartowitz für die Kirchspiele Rumian und Zwinarsz.

Im Bezirk der hiesigen Ober-Post-Direktion sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen:

1. Versetzungen.
   a) Der Post-Sekretair Buske aus Bromberg zum Post-Amte in Marienwerder.
   b) Der Ober-Post-Sekretair Davis aus Thorn nach Düsseldorf.
   c) Der Post-Sekretair Müller aus Marienwerder nach Thorn.
2. Bestätigungen.
   Der Post-Expedient Kruhse in Marienwerder ist in seiner Stelle bestätigt worden.

Mit dem 1sten Dezember d. J. ab ist der Obergrenz-Krontroleur Jacu-

bowski von Lautenburg nach Gollub, und der Obergrenz-Kontroleur Hoffmann von Gollub nach Lautenburg versetzt worden.

Die durch das Dienstausscheiden des Steueraufsehers Stephan zu Luszkowo bei Schwetz erledigte Steueraufseher-Stelle ist dem in der Provinz Sachsen disponibel gewordenen Steueraufseher Bußmann vom 1sten Oktober d. J. ab verliehen worden.

Die durch die Pensionirung des Steueraufsehers Krüger erledigte berittene Steueraufseher-Stelle zu Schwetz ist dem in der Provinz Westphalen disponibel gewordenen Steueraufseher Hinsenbrock vom 1sten Oktober d. J. ab verliehen worden.

Der Buchbinder Paul zu Flatow hat die ihm übertragene Agentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia niedergelegt.

VIII. Erledigte Schulstellen.

Die katholische Schulstelle zu Schloppe ist vakant. Bewerbungen um diese Stelle sind bei dem Königl. Domainen-Rent-Amte zu Rheden in 14 Tagen anzubringen.

Patent-Bewilligung.

IX. Dem Hütten- und Fabrikbesitzer Carl Kulmiz zu Ida- und Marienhütte bei Saarau ist unter dem 18ten Oktober 1854 ein Patent

auf eine Ziegelpresse in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung und ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats, ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 45.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 46. Marienwerder, den 15ten November **1854.**

Das 41ste und 42ste Stück der Gesetzsammlung enthält unter:

Nro. 4093. den Allerhöchsten Erlaß vom 9ten September 1854, betreffend eine Abänderung der bestehenden Verordnungen über die Erhebung der Hafen- und Schifffahrts-Abgaben;

Nro. 4094. den Allerhöchsten Erlaß vom 33sten September 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte zum Bau einer Gemeinde-Chaussee von St. Vith im Kreise Malmedy des Regierungs-Bezirks Aachen bis zur Grenze dieses Bezirks bei Steinebrück;

Nro. 4095. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten September 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung einer Chaussee von der Frankfurt-Drossener Aktien-Chaussee in der Feldmark Neu-Bischofsee über Reppen, Sternberg und Schwiebus bis zur Grenze mit dem Großherzogthum Posen vor der Feldmark Praetz;

Nro. 4096. das Privilegium wegen Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Sozietät zur Regulirung der Gewässer im nördlichen Theile des Kreises Lübbecke bis zum Betrage von 150,000 Rtlr., vom 4ten Oktober 1854;

Nro. 4097. die Bekanntmachung über die unterm 23sten September 1854 erfolgte Bestätigung des Statuts der Reppen-Sternberg-Schwiebus-Bräzer Chausseebau-Gesellschaft, vom 6ten Oktober 1854;

Nro. 4098. die Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Bestätigung des Nachtrags vom 24sten April 1854 zu den Statuten der unter der Firma: „Kaltwasser-Heilanstalt im Laubachsthale bei Coblenz" bestehenden Aktien-Gesellschaft, vom 14ten Oktober 1854;

Nro. 4099. die Bekanntmachung der Ministerial-Erklärung vom 20sten Oktober 1854, betreffend die gegenseitige Anwendung des durch das Patent vom 10ten Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der deutschen Bundesversammlung vom 26sten Januar 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung

Ausgegeben in Marienwerder den 16ten November 1854.

gemeiner Verbrecher auf die zum deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreichs Preußen und Kaiserthums Oesterreich, vom 27sten Oktober 1854;

Nro. 4100. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Rosenberg nach Landsberg im Regierungs-Bezirk Oppeln;

Nro. 4101. den Allerhöchsten Erlaß vom 4ten Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chausseen von der Mogilnoer Kreisgrenze über Barcin, Labischin bis zur Grenze des Bromberger Kreises bei Walownica, von Barcin bis zur Grenze des Mogilnoer Kreises in der Richtung auf Pakość, von Schubin über Znin bis zur Mogilnoer Kreisgrenze in der Richtung auf Gnesen, von Schubin über Rynarzewo bis zur Bromberger Kreisgrenze in der Richtung auf Bromberg, von Schubin nach Exin, und von Schubin nach Labischin;

Nro. 4102. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Schubiner Kreises im Betrage von 71,840 Rtlr., vom 4ten Oktober 1854;

Nro. 4103. das Statut des Verbandes der Wiesenbesitzer in den Gemeinden Oberreidenbach, Mittelreidenbach und Niederreidenbach im Kreise St. Wendel des Regierungs-Bezirks Trier, vom 4ten Oktober 1854;

Nro. 4104. die Verordnung, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen des Feuer-Societäts-Reglements für sämmtliche Städte Alt-Pommerns rc. vom 23sten Februar 1840, vom 23sten Oktober 1854.

I. Bekanntmachung.

Mit Bezug auf die Bekanntmachung vom 28sten September d. J. wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach einer unter den Zollvereinsstaaten getroffenen Verabredung die Einstellung der Erhebung des Eingangszolles für Getreide und Hülsenfrüchte, Mehl daraus und andere Mühlenfabrikate, nämlich: geschrootete und geschälte Körner, Graupe, Gries und Grütze, ingleichen gestampfte oder geschälte Hirse bis Ende September künftigen Jahres ausgedehnt worden ist.

Berlin, den 1sten November 1854.

Der Finanz-Minister.
v. Bodelschwingh.

II. Deklaration
der Polizei-Verordnung vom 20sten September d. J.

Um Mißverständnissen vorzubeugen, welche unsere Polizei-Verordnung vom 20sten September d. J. hervorgerufen hat, nach welcher

die Besitzer von Hunden solche nicht frei umherlaufen lassen dürfen, sondern an einer Leine führen oder mit einem Knüttel versehen müssen,
bestimmen wir hiemit, daß dieselbe keine Anwendung für die Städte findet, in denen die Hundesteuer eingeführt ist.

Marienwerder, den 3ten November 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß für den Zeitraum vom 11ten d. Mts. bis zum 15ten Mai k. J. sowol auf der Ostbahn als auch auf der Stettin-Posener Eisenbahnstrecke die Fracht für Kartoffeln auf die Hälfte des bestehenden Frachtsatzes, mithin in Wagenladungen auf einen Pfennig für Centner und Meile, ermäßigt worden ist.

Bromberg, den 8ten November 1854.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

IV. Der Appellations-Gerichts-Referendarius Rohde ist beauftragt, die Geschäfte der Staats-Anwaltschaft beim Königlichen Kreis-Gerichte Schwetz vom 16ten November d. J. bis ult. April k. J. zu übernehmen. Er wird seinen Wohnsitz in Schwetz nehmen.

Der berittene Grenzaufseher v. Blücher zu Patschkau in Schlesien ist in gleicher Eigenschaft nach Strasburg im Haupt-Zoll-Amts-Bezirk von Thorn versetzt worden.

Dem bisherigen Maurergesellen Julius Steiner ist nach abgelegter Prüfung das Qualifikations-Attest zum selbstständigen Betriebe des Maurerhandwerks als Meister ertheilt worden und wird derselbe seinen Wohnsitz in Culm nehmen.

Der Stadtkämmerer Bange zu Riesenburg ist als Agent der Preußischen National-Versicherungs-Gesellschaft zu Stettin bestätigt worden.

V. Erledigte Schulstellen.

Die katholische Schulstelle zu Slupp (nicht Schloppe wie in voriger Nummer d. Bl. unrichtig gedruckt) ist vakant. Bewerbungen um diese Stelle sind beim Königl. Domainen-Rent-Amte zu Rheden anzubringen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 46.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts=Blatt
der
Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 47. Marienwerder, den 22sten November **1854.**

I. Polizei=Verordnung,
die Anmeldung der neu anziehenden Personen betreffend.

Nachdem höhern Orts genehmigt worden ist, den Ortsvorständen auf dem platten Lande die Annahme der zur Erwerbung eines Anspruches auf Armenpflege in Gemäßheit des §. 8. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842 erforderlichen Meldungen neu anziehender Personen unmittelbar zu übertragen, wird unter Aufhebung der Amtsblatts=Bekanntmachungen vom 27sten Juli 1849 und vom 3ten April 1852 auf Grund des Gesetzes vom 11ten März 1850 die Polizei=Verwaltung betreffend, Folgendes verordnet:

1. Wer an einem Orte seinen Aufenthalt nehmen will, hat sich bei Vermeidung einer Polizeistrafe von Einem Thaler binnen 24 Stunden nach der Ankunft:
   a. in den Städten bei dem Magistrate,
   b. auf dem platten Lande bei dem Ortsschulzen,

   zu melden, und über seine persönlichen Verhältnisse Auskunft zu geben.

   Diese Meldung genügt zur Erwerbung eines Wohnsitzes mit dem Anspruche auf Armenpflege in Gemäßheit des §. 1. Nro. 2. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842, die Armenpflege betreffend.
2. Die nach §. 8. des Gesetzes vom 31sten Dezember 1842 über die Aufnahme neu anziehender Personen sowohl von den Magisträten, als auch von den Schulzen, zu ertheilende Bescheinigung ist sogleich nach erfolgter Meldung auszufertigen. Die Schulzen haben aber bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe bis zu 5 Rtlr. die ihnen gemachte Anmeldung binnen längstens 8 Tagen ihrer vorgesetzten Polizeibehörde, d. i. in Domainen=Ortschaften dem Domainen=Rent=Amte, und in adeligen Ortschaften der Gutsherrschaft, entweder schriftlich oder mündlich anzuzeigen.
3. Jeder, welcher einem Neuanziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat sich zu vergewissern, daß die Meldung wirklich geschehen ist, und ver-

Ausgegeben in Marienwerder den 23sten November 1854.

fällt, wenn dieselbe unterblieben ist, in eine Polizeistrafe von 1 Rtlr., falls nicht binnen längstens 48 Stunden nach dem Anzuge die Meldung von ihm selbst in der unter 1. bestimmten Art bewirkt wird.

4. Die Polizeibehörden haben für jede Gemeinde eine besondere Nachweisung zu führen und mit Sorgfalt aufzubewahren, in welcher eine jede Meldung mit Angabe des Vor- und Zunamens des Neuanziehenden, Desjenigen, bei welchem derselbe Unterkommen gefunden, des neuen so wie des früheren Aufenthaltsortes und des Tages der Meldung, sogleich, wenn diese erfolgt, einzutragen ist. Erhalten die Polizeibehörden von dem Aufenthalt ungemeldet gebliebener Personen Kenntniß, so sind dieselben nachträglich zur Meldung anzuhalten, und gleichzeitig wegen ihrer Bestrafung die nöthigen Einleitungen zu treffen.

Diese Bestimmungen sind durch die Ortspolizeibehörden zur Kenntniß der Gemeinden ihres Bezirks zu bringen, und die Dorfschulzen demnach nicht nur mit Anweisung zu versehen, sondern auch hinsichtlich der Ausführung sorgfältig und mit Strenge zu kontroliren, wozu insbesondere auch die Herren Landräthe verpflichtet werden.

Zugleich ist auch den Ortsschulzen aufzugeben, sich für den Fall, daß die Gemeinde einem Neuanziehenden den Anzug glaubt verwehren zu können, der eigenmächtigen Zurückweisung desselben zu enthalten, vielmehr hiervon sofort der zuständigen Polizei-Obrigkeit zur weiteren Veranlassung Anzeige zu erstatten.

Marienwerder, den 11ten November 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

II. Die Polizei-Verordnung des Magistrats zu Marienwerder vom 7ten Oktober d. J., das beschränkte Umherlaufen der Fleischerhunde betreffend, ist in Nro. 43. des diesjährigen Kreisblatts aufgenommen worden.

Marienwerder, den 16ten November 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

III. Unter den Pferden des Posthalter **Röske** und des Bürgers **Leiser** zu Lautenburg ist die (rotz-) verdächtige Druse ausgebrochen; dagegen ist die Lungenseuche unter dem Rindvieh in Smentowken, Kreises Marienwerder, beseitigt.

Marienwerder, den 15ten November 1854.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Nachstehende

Bekanntmachung.

Die in Folge unserer Bekanntmachung vom 14ten Dezember 1852 seither alljährlich zweimal, Anfangs Juni und Anfangs November, in der Deckerschen Geheimen Oberhofbuchdruckerei hierselbst erscheinende Liste, welche die Zusammenstellung der bei sämmtlichen Rentenbanken jedesmal gezogenen Rentenbriefe, sowie derjenigen Rentenbriefe aus den früheren Verloosungen enthält, welche bis dahin nicht abgehoben worden sind, wird von jetzt ab im Subscriptionswege nicht allein durch die Buchhandlungen, sondern auch durch die sämmtlichen Postanstalten der Monarchie zu beziehen sein.

Die zunächst erscheinende Liste Nro. 5. und die folgenden, kosten daher im Subscriptionspreise pro Exemplar 2½ sgr. in allen Theilen der Monarchie.

Berlin, den 23sten Oktober 1854.

Central-Kommission
für die Angelegenheiten der Rentenbanken.
gez. Trespolde.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Marienwerder, den 14ten November 1854.

Königl. Preußische Regierung.
Zweite Abtheilung des Innern.

V. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Personengeldsatz der ersten Wagenklasse auf der Ostbahn und der Stettin-Posener Eisenbahn-Strecke mit dem 1sten Januar 1855 von 6½ auf 6 Silbergroschen für Person und Meile ermäßigt wird.

In Folge genauer Berichtigung und schließlicher Feststellung des Meilenzeigers beider Bahnen werden außerdem mit dem gedachten Zeitpunkte einige, indessen nur unerhebliche, Aenderungen sämmtlicher Tarife eintreten.

Das Nähere besagen die seiner Zeit auf sämmtlichen Stationen für 5 sgr. käuflich zu erlangenden neuen Druck-Exemplare des Tarifes.

Bromberg, den 17ten November 1854.

Königliche Direktion der Ostbahn.

Personal-Chronik.

VI. Der frühere Kämmerer **Milinowski** zu Riesenburg ist als Bürgermeister der Stadt Zempelburg auf 12 Jahre erwählt und bestätigt worden.

Der Thor-Kontroleur **Stüve** in Thorn ist als Steuer-Aufseher daselbst und der dortige Steuer-Aufseher **Trenck** als Thor-Kontroleur in Stelle des **Stüve** angestellt worden.

Der Fuß-Steuer-Aufseher von Sendykowski zu Marienburg ist als berittener Steuer-Aufseher zu Dt. Crone, im Haupt-Steuer-Amts-Bezirk von Jastrow, angestellt worden.

Der Apotheker Michalowski zu Löbau ist als Agent der Cölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft und der Cölnischen Lebens-Versicherungs-Gesellschaft Concordia bestätigt worden.

Der Lehrer Bleske zu Schlochau ist als Agent der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland bestätigt worden.

Der Kaufmann Falkenheim zu Christburg hat die Agenturen der Leipziger Brand-Versicherungs-Bank für Deutschland und der Magdeburger Hagel-Versicherungs-Gesellschaft niedergelegt.

VII. Erledigte Schulstellen.

Die Rektor- und erste Lehrer-Stelle der evangelischen Stadt-Schule zu Briesen, mit welcher außer der Benutzung eines Obstgartens und drei Morgen Land ein baares Einkommen von ungefähr 227 Rtlr. jährlich verbunden, ist vakant. Hierauf reflektirende pro rectoratu geprüfte Kandidaten des Predigtamtes werden aufgefordert, sich unter Beifügung ihrer Qualifikations-Zeugnisse dieserhalb bei dem Magistrate in Briesen zu melden.

Die mit einem jährlichen Einkommen von circa 130 Rtlr. verbundene zweite Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Landeck ist vakant und soll mit dem 1sten Januar 1855 anderweit besetzt werden. Qualificirte evangelische Lehrer oder Schulamts-Kandidaten, welche diese Stelle annehmen wollen, haben sich dieserhalb unter Beifügung der Atteste bis zum 15ten Dezember d. J. bei dem Magistrate in Landeck zu melden.

Patent-Aufhebung.

VIII. Das dem Maler Rauh zu Bamberg unterm 18ten November 1853 ertheilte Patent

auf eine mechanische Vorrichtung zur Anfertigung geknüpfter Teppiche

ist erloschen.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 47.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 48. Marienwerder, den 29sten November **1854.**

I. **Bekanntmachung**

des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2ten Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und spätestens bis zum 31sten Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6ten Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

Ausgegeben in Marienwerder den 30sten November 1854.

II. **Bekanntmachung**
des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15ten Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen. Berlin, den 15ten Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

III. Am 17ten Juni d. J. hat der Landwehrmann Joseph Mendrzyzki in Josephat, Rentamts Gollub, den Knecht Franz Swazkowski, welcher an einer tiefen und sehr reißenden Stelle in dem Drewenz-Fluß verunglückt, und in die dringende Gefahr des Ertrinkens gerathen war, mit großer Entschlossenheit und eigener Lebensgefahr glücklich gerettet. Es ist ihm dafür eine Geldprämie bewilligt worden, was in Anerkennung dieser höchst lobenswerthen Handlung hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 18ten November 1854.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Dem Pfarr-Verweser Schepke zu Bärenwalde ist es durch die bereitwillige Unterstützung der Gemeinde gelungen, das Innere der dortigen Kirche zweckmäßig auszuschmücken.

Den hierdurch bethätigten kirchlichen Sinn der Gemeinde bringen wir gerne zur öffentlichen Kenntniß.

Marienwerder, den 20sten November 1854.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung des Innern.

V. Unter dem Rindvieh in Morczyn, Kreises Thorn, ist die Lungenseuche ausgebrochen.

Marienwerder, den 20sten November 1854.

Königl. Preuß. Regierung.

Abtheilung des Innern.

VI. Die Entfernung zwischen Culm und Schwetz ist auf Grund einer amtlichen Vermessung vom 1sten Dezember d. J. ab für den Post-Verkehr auf 1 Meile festgestellt worden.

Marienwerder, den 20sten November 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

VII. Ich bestimme auf Ihren Bericht vom 12ten v. M., daß in den Landestheilen, in denen das Allgemeine Landrecht gesetzliche Anwendung findet, in Betreff derjenigen zum Bergwerks-Regal gehörigen Mineralien, welche, wie das Rasen-Eisenerz, in zerstreuten Lagerstätten (nesterweise) vorkommen, Muthungen und Verleihungen ausnahmsweise auch auf größere, ohne Vermessung, nur durch äußerlich genau bezeichnete Grenzen festzustellende Distrikte zulässig sein sollen.

Benrath, den 1sten September 1842.

gez. Friedrich Wilhelm.

Auf Ihren Bericht vom 31sten Juli d. J. will Ich Meinen Erlaß vom 1sten September 1842 in Betreff der Bergdistrikts-Verleihungen für Mineralien, welche in zerstreuten Lagerstätten vorkommen, hierdurch auf alle Landestheile diesseits des Rheines ausdehnen und für anwendbar erklären.

Charlottenburg, den 12ten August 1854.

gez. Friedrich Wilhelm.

gegengez. von der Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Vorstehende Allerhöchste Kabinets-Ordre's werden in Folge Erlasses Sr. Excellenz des Herrn Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten vom 14ten d. Mts. hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Rüdersdorf, den 18ten November 1854.

Königlich Preußisches Berg-Amt.

Personal-Chronik.

VIII. In Stelle des von Stuhm versetzten Dekans Pruß ist die Verwaltung des Dekanats Stuhm dem Pfarrer v. Krezki zu Altmark, unter gleichzeitiger Ernennung desselben zum Dekan, übertragen worden.

Dem bisherigen Pfarrer an der Kirche zu Dt. Damerau, Peter Gäbler, ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Stuhm, Kreises Stuhm, verliehen worden.

Der Kaufmann A. F. Weißermel zu Riesenburg ist als Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Lehrer C. J. Böck ist als Agent der Kölnischen Hagel-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Lehrer Heinrich zu Zempelburg ist als Agent der Lebens-, Pensions-, und Leibrenten-Versicherungs-Gesellschaft zu Halle a./S. bestätigt worden.

IX. Erledigte Schulstellen.

Die evangelische Lehrerstelle zu Neudorf, bei Culm, mit einem Einkommen von etwa 185 Rtlr., wird zum 1sten Januar 1855 vakant. Meldungen sind beim Prediger Bethke in Culm persönlich anzubringen.

Patent-Bewilligung.

X. Dem Büchsenmachermeister Gustav Richter zu Breslau ist unter dem 10ten November 1854 ein Patent

auf eine durch ein Modell nachgewiesene, in der ganzen Zusammensetzung für neu erkannte Einrichtung an den Schlössern der Doppelgewehre, um mit einem Abzuge beide Hähne loszudrücken, ohne Jemand in der Anwendung bekannter Theile zu beschränken,

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 48.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts = Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 49. Marienwerder, den 6ten Dezember **1854.**

Das 43ste Stück der Gesetzsammlung 1854 enthält unter:

Nro. 4105. den Tarif, nach welchem die Strom- und Bohlwerks-Abgabe zu Elbing zu erheben ist, vom 8ten Februar 1853;

Nro. 4106. den Vertrag zwischen Preußen und Schwarzburg-Sondershausen wegen Uebertragung der Leitung der Gemeinheitstheilungen und mit denselben zusammenhängenden Geschäfte auf die Königlich preußischen Auseinandersetzungs-Behörden, vom 9ten Oktober 1854;

Nro. 4107. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von Pustleben im Kreise Nordhausen über Bleicherode nach Groß-Bodungen im Kreise Worbis;

Nro. 4108. den Allerhöchsten Erlaß vom 23sten Oktober 1854, betreffend die Ermächtigung, bei den Rheinfähren das Fährgeld für das Uebersetzen eines Pferdes über den Satz des Normal-Fährtarifs vom 27sten Mai 1829 zu erhöhen;

Nro. 4109. die Verordnung, betreffend einige Abänderungen des Feuersozietäts-Reglements für das platte Land von Alt-Pommern vom 20sten August 1841, vom 23sten Oktober 1854;

Nro. 4110. den Allerhöchsten Erlaß vom 30sten Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Gemeinde-Chaussee von der Dingelstedt-Duderstädter Staats-Chaussee im Kreise Worbis durch Teistungen und Berlingerode bis zur Grenze des Kreises Heiligenstadt;

Nro. 4111. die Verordnung wegen Einberufung der Kammern, vom 14ten November 1854.

I. **Bekanntmachung.**

Um die Versendung kleiner Geldbeträge zwischen Preußen und Nordamerika zu erleichtern, soll mit Rücksicht auf die durch Beipackung solcher Geldbeträge in

Ausgegeben in Marienwerder den 7ten Dezember 1854.

gewöhnliche Briefe entstandenen Inconvenienzen, versuchsweise und bis auf Widerruf, vom 1sten Januar 1855 ab die Einzahlung von Beträgen bis 50 Rtlr. Preuß. Courant zur Auszahlung an Adressaten in den Vereinigten Staaten von Nordamerika bei den Preußischen Post-Anstalten gestattet werden. Die Einzahlung hat auf Grund einer ledigen Adresse zu erfolgen, die den Empfänger und dessen Wohnort, mit Angabe des Staats und der county, genau bezeichnen muß, jedoch Mittheilungen für den Empfänger nicht enthalten darf, da diese Adressen selbst demselben nicht übermacht werden. Auf derselben muß der Betrag der baaren Einzahlung mit den Worten:

„hierauf eingezahlt .... Rtlr. ..... sgr. ..... pf.“

vermerkt, die Thaler-Summe auch in Zahlen und Buchstaben angegeben sein. Dem Empfänger muß von der für ihn geschehenen Einzahlung direkte briefliche Mittheilung gemacht werden, um denselben zur Empfangnahme des Geldes in Amerika zu veranlassen.

Da die Post-Verwaltung der Vereinigten Staaten von Nordamerika sich mit Geld-Beförderung nicht befaßt, so wird die Auszahlung der Beträge an den designirten Empfänger in Amerika durch Vermittelung des Preußischen General-Consuls in New-York erfolgen, welcher auch dafür sorgen wird, daß in gleicher Weise Beträge bis 50 Rtlr. Preußisch Courant in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zur Auszahlung an Adressaten durch die Preußischen Post-Anstalten eingezahlt werden können.

Die Gebühr für die baare Einzahlung beträgt 1 sgr. pro Thaler oder jeden Theil eines Thalers, und ist in beiden Ländern sofort bei der Einzahlung zu erlegen. Sonstige Portogebühren kommen im Preußischen Postbezirke nicht in Ansatz; dagegen muß der Empfänger in Amerika die auf der Amerikanischen Beförderungs-Strecke etwa entstehenden Portogebühren entrichten.

Berlin, den 16ten Oktober 1854.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
von der Heydt.

II. Die Bescheinigungen über die bei unserer Haupt-Kasse im III. Quartal d. J. zur definitiven Vereinnahmung gelangten Kaufgelder und Zinsen für veräußerte Domainen und Forstgrundstücke, sowie die zur Ablösung von Domainen-Prästationen, einschließlich der Domainen-Renten, eingezahlten Kapitalien, sind, mit den vorschriftsmäßigen Verifikationsattesten versehen, heute den betreffenden Domainen-Rent-Aemtern und Kreis-Kassen zugefertigt worden und können bei denselben gegen Bescheinigung in Empfang genommen werden.

Marienwerder, den 20sten November 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung für direkte Steuern, Domainen und Forsten.

Personal-Chronik.

III. Seine Majestät der König haben dem Kreis-Physikus Dr. Moritz zu Löbau den Charakter als Sanitätsrath zu verleihen geruht.

In dem Bezirke der Königl. Intendantur des I. Armeekorps sind folgende Personal-Veränderungen vorgekommen.

a. Versetzt sind:

Der Intendantur-Rath Hillmann von Königsberg nach Stettin, der Intendantur-Assessor Baltz und der Intendantur-Sekretair Schwabe von der Intendantur des Garde-Korps nach Königsberg, und die Intendantur-Sekretaire Mewe nach Posen und Babe nach Magdeburg.

b. Befördert:

Die Intendantur-Applikanten Schütz und Höler zu Sekretariats-Assistenten.

Bei den Lokal-Verwaltungen ist der Proviant-Amts-Controleur Dörks von Thorn nach Graudenz versetzt und wird dessen Stelle in Thorn von dem bisherigen Depot-Magazin-Verwalter Wichert in Tilsit wahrgenommen.

Gestorben ist der Garnison-Verwaltungs-Inspektor Hilbebrandt in Graudenz und pensionirt der Proviant-Amts-Kontroleur Quedenfeldt daselbst.

Endlich ist die Garnison-Verwaltungs-Inspektor-Stelle in Graudenz dem bisherigen Kontroleur Werner aus Wetzlar verliehen und der Kasernen-Inspektor Neumann von Graudenz nach Potsdam versetzt worden.

Dem invaliden Wachtmeister Ferdinand Hundertmark ist die Kreisbotenstelle beim Landrathsamte in Rosenberg verliehen worden.

Der Bürgermeister Kriesel zu Vandsburg ist als Agent der Berliner Lebens-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Kaufmann Vincent zu Bromberg ist als Agent der Schwedter Hagelschäden- und Mobiliar-Brand-Versicherungs-Gesellschaft für den Kreis Schwetz bestätigt worden.

Die Kaufleute Püttner und Petersilge zu Thorn sind als Agenten der Kölnischen Feuer-Versicherungs-Gesellschaft bestätigt worden.

Der Lehrer Semrau zu Flatow ist als Agent der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft Borussia bestätigt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 49.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts=Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 50. Marienwerder, den 13ten Dezember 1854.

Das 44ste und 45ste Stück der Gesetzsammlung 1854 enthält unter:

Nro. 4112. den Allerhöchsten Erlaß vom 16ten Oktober 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der von dem Kreise Wanzleben im Regierungsbezirk Magdeburg anzulegenden Chausseen: 1) von Groß-Wanzleben über Schleibnitz nach Groß-Ottersleben bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße, 2) von der Grenze des Wanzlebener Kreises bei Schermke über Schermke nach Seehausen, 3) von Hadmersleben über Klein-Oschersleben, Groß-Germersleben, Ettgersleben und Bleckendorf bis zum Anschluß an die Magdeburg-Eislebener Kunststraße in der Nähe des Dorfes Bleckendorf;

Nro. 4113. das Privilegium wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Wanzlebener Kreises im Betrage von 100,000 Rtlrn., vom 16ten Oktober 1854;

Nro. 4114. die Verordnung vom 30sten Oktober 1854, die Wiederherstellung der im Bezirke des Appellationsgerichts zu Paderborn verloren gegangenen Grundakten betreffend;

Nro. 4115. den Allerhöchsten Erlaß vom 6ten November 1854, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von Prüm über Büdesheim und Gerolstein nach Dockweiler;

Nro. 4116. den Allerhöchsten Erlaß vom 24sten November 1854, betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 20sten Mai 1854 fernerweit aufzunehmende Staatsanleihe von funfzehn Millionen Thaler;

Nro. 4117. die Bekanntmachnng, betreffend das Statut der Spar- und Leihkasse für die Hohenzollernschen Lande zu Sigmaringen, vom 28sten November 1854.

Ausgegeben in Marienwerder den 14ten Dezember 1854.

I. **Bekanntmachung,**

betreffend die Ausreichung der Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850.

Vom 15ten Juni d. J. ab werden die den Zeitraum vom 1sten Oktober 1854 bis dahin 1858 umfassenden Zins-Coupons Ser. II. zu den Schuldverschreibungen der Staats-Anleihe vom Jahre 1850 bei der Controlle der Staatspapiere in Berlin täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage, und der drei letzten Tage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die im hiesigen Regierungs-Bezirk wohnenden Inhaber von dergleichen Schuldverschreibungen können diese, jedoch ohne Coupons, mit einem mit deutlicher Namensunterschrift und Angabe ihres Standes und Wohnorts versehenen zweifach gefertigten Verzeichniß, in welchem die Obligationen nach den Apoints und Nummern aufgeführt, und mit dem Kapitalbetrage aufsummirt sind, an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse einreichen und werden dieselben mit den beigefügten Coupons durch die gedachte Kasse zurückerhalten.

Die Mitwirkung der Unterkassen ist hierbei ausgeschlossen.

Alle Sendungen von Obligationen der gedachten Anleihe an die hiesige Regierungs-Haupt-Kasse und von dieser zurück an die Eigenthümer werden im Inlande unter dem Rubro:

„Herrschaftliche Zinscoupons-Ausreichungs-Sache"

portofrei befördert.

Zugleich wird bemerkt, daß es den Interessenten auch gestattet ist, ihre Obligationen durch Bevollmächtigte in Berlin bei dem Annahme-Bureau der Controlle der Staatspapiere präsentiren zu lassen.

Uebrigens kann nach der Bestimmung der Königlichen Hauptverwaltung der Staatsschulden weder diese Behörde noch die Controlle der Staatspapiere sich mit irgend Jemandem wegen Ausreichung der Coupons in Schriftwechsel einlassen und werden daher alle derartige Anträge unberücksichtigt bleiben.

Marienwerder, den 4ten Dezember 1854.

Königl. Preuß. Regierung.

II. Bekanntmachung,

betreffend die Ausführung des Reglements über die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehungen resp. Entlassungen, vom 5ten Oktober 1854.

Ueber die Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner aller Waffen bei Einziehungen resp. Entlassungen sowohl während des Friedens, als auch im Falle einer Mobilmachung, ist mit Allerhöchster Genehmigung

Seitens des Herrn Kriegs-Ministers unterm 5ten Oktober d. J., unter Aufhebung der über diesen Gegenstand früher gegebenen Vorschriften, ein anderweites Reglement erlassen, welches vom 1sten Januar 1855 ab zur Anwendung kommt und hinsichtlich der Marschverpflegung folgende Bestimmungen enthält:

1. Die Rekruten und wieder eingezogenen Reservisten, welche aus ihrer Heimath in das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier, oder nach einem andern Sammelplatze dirigirt werden, haben auf diesem Marsche drei Meilen unentgeltlich zurückzulegen. Für die weitere Entfernung ihrer Heimath von dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder dem anderweit bestimmten Sammelplatz, welche stets nach dem graden Landwege und nach vollen Meilen zu berechnen, so daß jede angefangene Meile für eine volle Meile anzunehmen ist, erhalten sie ein Meilengeld und zwar:

a. Rekruten, Gemeine, Gefreite, Spielleute 1 sgr. 3 pf.,

b. Unteroffiziere aller Grade, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede, Roßärzte 1 sgr. 9 pf., pro Meile (§. 16. u. 17. des Regl.)

2. Denselben Anspruch auf Meilengeld haben die in gleicher Weise als Procent-Mannschaften einbeorderten Leute (§. 18.)

3. Das Meilengeld für die Märsche zum Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier resp. zum Sammelplatz, wird den einberufenen Heerespflichtigen bei ihrer Absendung:

da, wo die örtliche Einziehung der direkten Steuern durch die Gemeinden erfolgt, mithin in dem hiesigen Regierungs-Bezirk überall, —

von den Gemeinden gegen Quittungsvermerk vorschußweise ausgezahlt.

Die Gemeinden stellen diese Zahlungen in einer nach dem beigefügten Schema A. anzulegenden Nachweisung zusammen, und händigen diese Nachweisungen den Kreiskassen aus, indem sie ihnen den Betrag derselben auf die abzuführenden Staatssteuern — Grundsteuer, Klassensteuer und Gewerbesteuer — als baar anrechnen.

Die Kreiskassen legen die Nachweisungen zunächst dem Kreislandrathe zur Prüfung und Feststellung der angegebenen Entfernungen, der Sätze und der Berechnung, so wie zur Bescheinigung vor, und stellen sie demnächst den Regierungs-Hauptkassen ebenfalls als baar in Rechnung.

Für die in den angerechneten Zahlungsnachweisungen etwa vorkommenden Unrichtigkeiten werden nicht die übernehmenden Kassen, sondern die zahlenden Gemeinden in Anspruch genommen (§. 20.)

4. Die aus der Heimath direkt zum Truppentheil einbeorderten, das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder einen anderen Sammelplatz also nicht berührenden Rekruten und Reservisten, haben zwar ebenfalls drei Meilen unentgeltlich zu machen. Für die weitere Entfernung ihrer Heimath vom Truppentheil werden denselben aber nicht, wie den in das Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier

oder nach einem andern Sammelplatz Beorderten, Meilengelder gewährt, sondern sie werden von der absendenden Kommune in der Art vorschußweise verpflegt, daß sie für jeden Marsch- und Ruhe-Tag, deren Zahl nach der beigefügten Tabelle D. leicht zu berechnen ist, — eine Marschverpflegung ausgezahlt erhalten, welche ebenso wie das Meilengeld und zugleich mit demselben liquidirt (angerechnet) wird und welche pro Tag beträgt:

a. für Rekruten, Gemeine, Spielleute 6 sgr. 3 pf.
b. für Sergeanten incl. Vice-Feldwebel und Vice-Wachtmeister, Feuerwerker 2ter und 3ter Klasse Unteroffiziere, Bombardiere, Ober-Pionniere, Trompeter, Hautboisten, Kurschmiede 7 sgr. 9 pf.
c. für Ober-Feuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister, Obermeister, Feuerwerker 1ster Klasse, Portepéefähnriche, Roßärzte 10 sgr. 9 pf.

Befindet sich der Truppentheil, zu dem die Heerespflichtigen einbeordert sind, jedoch an demselben Orte, welcher das Stabs-Quartier ihres Landwehr-Bataillons ist, so sind die Heerespflichtigen stets als in letzteres beordert zu betrachten und für den Marsch dorthin mit dem vorstehend sub 1. bezeichneten Meilengelde zu verpflegen (§. 38.).

5. Die Ortsbehörden sind verbunden, in denjenigen Fällen, in welchen Seitens der Gemeinden Meilengelder oder Marschverpflegung gewährt worden, in den Einberufungsordres und Urlaubspässen der Rekruten und Reservisten, jedesmal zu bemerken:

> daß der Inhaber — bis wohin und mit wie viel? — seine Kompetenzen empfangen und deshalb sowohl seine Verpflegungs- als alle übrigen Marschkosten selbst zu bezahlen hat (§. 7.).

Um den Ortsbehörden wegen der denselben hienach obliegenden Verpflichtungen die möglichste Unterstützung angedeihen zu lassen, und um insbesondere auch Reklamationen in Betreff der gezahlten Meilengelder und Marschkosten zu vermeiden, werden von den Herren Landräthen unverzüglich Nachweisungen angefertigt und durch die Kreisblätter bekannt gemacht werden, aus welchen nicht nur die Entfernungen eines jeden Ortes bis zum betreffenden Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier, sondern auch die Kompetenzen hervorgehen, welche bis zu diesem Stabs-Quartier reglementsmäßig zu gewähren sind.

Diese Nachweisungen werden zur Aufstellung der Anrechnungen Litt. A. in der Regel den nöthigen Anhalt gewähren; wo dies aber nicht der Fall sein sollte, weil die Einbeorderung der Heerespflichtigen nach einem anderen Orte als dem Bataillons-Stabs-Quartier erfolgt ist, muß die Entfernung auf andere Weise zuverlässig festgestellt werden.

Den Herren Landräthen werden wir von dem Schema Litt. A. unverzüglich eine angemessene Anzahl lithographirter Exemplare zufertigen, welche solche unentgeltlich an die Ortsvorstände zu vertheilen haben.

Das Reglement selbst, dessen Anschaffung wir dringend empfehlen, ist für den Preis von 4 sgr. pro Exemplar bei uns zu haben und sind die Bestellungen darauf ebenfalls bei den Herren Landräthen zu machen, welche auch Jedem bereitwilligst Rath und Belehrung ertheilen werden, der sich deshalb an sie wenden wird.

Schließlich theilen wir noch nachstehende, auf den in Rede stehenden Gegenstand bezügliche reglementsmäßige Bestimmungen zur genauen Beachtung mit:

(§. 2. Anm.) Zu Rekruten werden diejenigen Leute gezählt, welche von den Militair-Ersatz-Behörden für den Militairdienst ausgehoben und zur Ableistung ihrer Militairpflicht einberufen werden, und gehören dazu auch die zum Pferdetransport einstweilen ausgehobenen Leute (Koppelknechte).

Reservisten sind alle aus dem Dienststande in den Beurlaubtenstand übertretenden Unteroffiziere und Mannschaften.

(§. 12.) Die Heimath der einzuziehenden Leute im Sinne des Reglements, ist derjenige Ort, an welchem dieselben zur Zeit der Einberufung ihren Wohnsitz haben.

(§. 42.) Alle Rekruten sind von ihren Kommunen in einer für den Marsch bis zum Truppentheil ausreichenden Bekleidung, besonders mit auskömmlicher und geeigneter Fußbekleidung und mit zwei Hemden abzusenden. Die Militairbehörden haben sogleich bei Uebernahme der Leute mangelhafte oder fehlende Bekleidungsstücke auf Kosten der betreffenden Kommunen zu ergänzen. Letztere haben auch diejenigen Bekleidungsstücke zu bezahlen, welche den aus der Heimath einzeln direkt zum Truppentheil gehenden Rekruten während des Marsches haben verabreicht werden müssen.

Für Bekleidung der Reservisten haben die Kommunen nicht zu sorgen.

(§. 59.) Die Zöglinge der Schulabtheilung sind bei ihrer Einberufnng zur letzteren wie Rekruten zu verpflegen.

(§. 60.) Schulamts-Kandidaten und Fabrikarbeiter in den Gewehr-Fabriken, welche zur Erfüllung ihrer Dienstpflicht einberufen werden, sind als Rekruten zu verpflegen.

(§. 61.) Ein- und dreijährige Freiwillige haben auf dem Marsche zu ihrem selbstgewählten Truppentheil keinerlei Verpflegung zu beanspruchen. Dagegen können freiwillig sich meldende, noch nicht militairpflichtige Leute, welche für die Garde vollkommen geeignet befunden sind, gleich den übrigen Rekruten verpflegt werden.

(§. 62.) Die militairischen Krankenwärter sind bei ihrer Einberufung nach den Vorschriften für die Rekruten zu verpflegen.

(§. 63.) Unsichere oder für die Arbeiter-Abtheilungen bestimmte Heerespflichtige, so wie Leute, welche die ihnen anvertrauten Marschkompetenzen voraussichtlich vorschriftswidrig verwenden würden, sollen jedenfalls in das betref-

sende Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier oder an einen Sammelplatz beordert und dort Transporten oder marschirenden Truppen angeschlossen werden. Sollte die Gelegenheit zu solchem Anschlusse nicht abzusehen sein, so sind diese Leute für den Weitermarsch zum Truppentheil wie einzeln entsendete Rekruten zu verpflegen. Die in solchen Fällen zu treffenden Sicherheitsmaßregeln bleiben dem Ermessen der absendenden Landwehr-Bataillone überlassen.

(§. 64.) Simulanten sind auf dem Hinmarsch nach ihren Bestimmungsorten als Rekruten zu verpflegen.

(§. 65.) Kapitulanten, welche die Truppen auf Grund einer festen Kapitulation als Unteroffiziere ꝛc. aus dem Reserve- und Landwehr-Verhältnisse annehmen, sind gleich den eingezogenen Reservisten zu verpflegen.

(§. 66.) Leute, welche aus der Reserve oder der Landwehr probeweise als Unteroffiziere ꝛc. bei einem Truppentheile eintreten, erwerben für den Marsch zu dem letztern erst dann die Verpflegungsansprüche der eingezogenen Reservisten, wenn sie nach Ablauf der Probezeit eine feste Kapitulation eingehen.

Scheiden sie vor oder bei Ablauf der Probefrist aus, so erhalten sie nichts, weder für den Hin- noch für den Rückmarsch.

(§. 67.) Die bei besonderen Gelegenheiten, z. B. zur Deckung des Ausfalls bei den großen Uebungen, eingezogenen Reservisten werden nach den vorstehenden Bestimmungen (1. und 4.) verpflegt.

(§. 68.) Solche Leute, welche in Folge allgemeiner Maaßregeln beurlaubt, und solche, welche bei dem Gardecorps und bei der Linien-Kavallerie einzeln ohne Gehalt zur Disposition der Regimenter in die Heimath beurlaubt worden, sind bei etwaiger Wiedereinberufung wie Reservisten zu behandeln.

(§. 71.) Bei außerordentlichen Zusammenziehungen und bei der Mobilmachung werden die Landwehrleute des Beurlaubtenstandes für den Marsch aus der Heimath zum Bataillons-Stabs-Quartier, gleich den wieder eingezogenen Reservisten mit Meilengeld verpflegt.

(§. 75.) Die in der Heimath befindlichen Halb- oder Ganzinvaliden, welche dürftig und nach Anerkennung ihres Anspruchs einem kombinirten Reserve-Bataillon, einem Invalidenhause zugetheilt, oder bei einem Invaliden-Institut angestellt sind, werden auf dem Marsche nach dem Bestimmungsorte gleich den eingezogenen Reservisten von den Gemeinden vorschußweise verpflegt; bei nachgewiesener dauernder Marschunfähigkeit bleibt die Fortschaffung und Verpflegung der Invaliden aber lediglich den Militair-Behörden vorbehalten.

Marienwerder, den 4ten Dezember 1854.

Königl. Preußische Regierung.

Schema A.

Nachweisung

der von der Gemeinde N. N., Kreis N., Bezirk des ten Bataillons ten Landwehr-Regiments, an einberufene Heerespflichtige vorschußweise gezahlten Beträge.

Laufende Nro.	Datum der Einberufungs-Ordre.	Bezeichnung der Personen und Märsche.	Betrag. rtl.	sg.	pf.	Quittung des Empfängers.
		I. Meilengeld von N. N. nach dem Landwehr-Bataillons-Stabs-Quartier P.				
		Entfernung 9½ Meilen, zu vergüten 7 Meilen:				
1.	10./3. 54.	Rekrut B. auf 7 Meilen à 1 sgr. 3 pf. . .	—	8	9	(gez.) B . . .
2.	—	Reservist Unteroffizier C. 7 Meilen à 1 sgr. 9 pf. . .	—	12	3	(gez.) C . . .
3.	—	Trainsoldat D. 7 Meilen à 1 sgr. 3 pf. . .	—	8	9	† † † Handzeichen des D . . .
		u. s. w.				
		II. Direkt zum Linien-Truppentheil sind einbeordert und mit Marschverpflegung pro Tag verpflegt:				
1.	20./3. 54.	Reservist E. von N. N. nach der Garnison Z., Entfernung 20 Meilen, nach dem Tarif 7 Tage à 6 sgr. 3 pf. . .	1	13	9	(gez.) E . . .
2.	—	Reservist Unteroffizier F. 7 Tage à 7 sgr. 9 pf. . .	1	24	3	(gez.) F.
		in Summa	4	7	9	

Daß obige Summe von (geschrieben Thaler ....) an die genannten Leute wirklich ausgezahlt worden ist, und daß dieselben durch Namensunterschrift respective als des Schreibens unkundig durch Unterkreuzung eigenhändig quittirt haben, wird hierdurch bescheinigt.

N. N., den ....

(Unterschrift der zahlenden Kommunal-Behörde, unter Beidrückung des Dienstsiegels.)

Vorstehende Nachweisung ist nach den diesseitigen Listen, den Entfernungen und in calculo revidirt und festgestellt und wird mit (geschrieben Thaler ....) zur Anrechnung visirt. N. N., den ....

Das Landraths-Amt.

(L. S.) (Unterschrift.)

D.

Tarif

der Marsch- und Ruhe-Tage für einzeln abzusendende Rekruten und Reservisten.

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechng. Marsch- u. Ruhetage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechng. Marsch- u. Ruhetage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechng. Marsch- u. Ruhetage.	Bei einer Entfernung von Meilen.	kommen zur Berechng. Marsch- u. Ruhetage.
1	—	14	4	27	10	40	15
2	—	15	4	28	10	41	16
3	—	16	4	29	11	42	16
4	1	17	6	30	11	43	16
5	1	18	6	31	11	44	18
6	1	19	6	32	12	45	18
7	1	20	7	33	12	46	18
8	2	21	7	34	12	47	19
9	2	22	7	35	14	48	19
10	2	23	8	36	14	49	19
11	3	24	8	37	14	50	20
12	3	25	8	38	15	51	20
13	3	26	10	39	15	52	20

Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechng. Marsch- u. Ruhetage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechng. Marsch- u. Ruhetage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechng. Marsch- u. Ruhetage.	Bei einer Entfernung von Meilen	kommen zur Berechng. Marsch- u. Ruhetage.
53	22	78	32	103	43	128	55
54	22	79	32	104	44	129	55
55	22	80	34	105	44	130	55
56	23	81	34	106	44	131	56
57	23	82	34	107	46	132	56
58	23	83	35	108	46	133	56
59	24	84	35	109	46	134	58
60	24	85	35	110	47	135	58
61	24	86	36	111	47	136	58
62	26	87	36	112	47	137	59
63	26	88	36	113	48	138	59
64	26	89	38	114	48	139	59
65	27	90	38	115	48	140	60
66	27	91	38	116	50	141	60
67	27	92	39	117	50	142	60
68	28	93	39	118	50	143	62
69	28	94	39	119	51	144	62
70	28	95	40	120	51	145	62
71	30	96	40	121	51	146	63
72	30	97	40	122	52	147	63
73	30	98	42	123	52	148	63
74	31	99	42	124	52	149	64
75	31	100	42	125	54	150	64
76	31	101	43	126	54		
77	32	102	43	127	54		

Bemerkungen.

Angefangene Meilen werden voll — 3 1/4 Meilen z. B. für 4 berechnet. Die ohne Entschädigung zurückzulegenden 3 Meilen sind hier bei Berechnung der Tage überall schon in Abrechnung gebracht.

III. Unter den Pferden des Einsassen Zawaczki zu Sugaienko, Kreises Löbau, ist die rotzverdächtige Druse ausgebrochen.

Marienwerder, den 4ten Dezember 1854.

Königl. Preußische Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Bekanntmachung.

Beschaffungen zur Sicherung des Bedarfs an Naturalien zur Militair-Verpflegung pro 1855 werden im Wege des freihändigen Ankaufs für Königliche Rechnung besorgen:

1. für Königsberg der Proviantmeister Kriegsrath Wahnschaffe,
2. - Pillau der Proviantmeister Preuß,
3. - Tapiau der Depot-Magazin-Verwalter Queck,
4. - Wehlau der Depot-Magazin-Verwalter Sonnenberg,
5. - Insterburg der Proviantmeister Müller,
6. - Tilsit der Depot-Magazin-Verwalter Apstein,
7. - Lötzen der Depot-Magazin-Verwalter Czygan,
8. - Danzig der Proviantmeister Kriegsrath Kurth,
9. - Graudenz der Proviantmeister Jordan,
10. - Thorn der Proviantmeister Riese,
11. - Marienburg der Proviantmeister Neumann,
12. - Mewe der Reserve-Magazin-Rendant Giese,
13. - Elbing der Depot-Magazin-Verwalter Heller.

Wir machen dies dem Publikum mit dem Bemerken bekannt, daß diese Beamten nicht befugt sind, den Verkäufern von Naturalien Vorschüsse zu leisten, eben so wenig aber auch bei den Einlieferungen in die Magazine mit den Zahlungen dafür im Rückstande zu bleiben, oder Abkommen wegen erst später zu realisirender Lieferungen zu treffen. Sie sind vielmehr nur gegen sofortige baare Bezahlung zum Ankaufe der Naturalien autorisirt, und haben die Verkäufer, wenn die Bezahlung des Kaufgeldes bei der Einlieferung der verkauften Naturalien nicht sofort Zug um Zug erfolgt, gemäß §§. 90. und 150. Th. I. Tit. 13. A. L.-R. sich mit ihren Ansprüchen allein an die Ankaufs-Kommissarien zu halten, und aus den nicht Gewähr leistenden Königlichen Kassen keine Zahlung zu erwarten.

Königsberg, den 7ten Dezember 1854.

Königliche Intendantur I. Armee-Corps.

V. Wir bringen hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß der Personengeldsatz der ersten Wagenklasse auf der Ostbahn und der Stettin-Posener Eisenbahn-Strecke mit dem 1sten Januar 1855 von 6½ auf 6 Silbergroschen für Person und Meile ermäßigt wird.

In Folge genauer Berichtigung und schließlicher Feststellung des Meilenzeigers beider Bahnen werden außerdem mit dem gedachten Zeitpunkte einige, indessen nur unerhebliche, Aenderungen sämmtlicher Tarife eintreten.

Das Nähere besagen die seiner Zeit auf sämmtlichen Stationen für 5 sgr. käuflich zu erlangenden neuen Druck-Exemplare des Tarifes.

Bromberg, den 17ten November 1854.

Königliche Direktion der Ostbahn.

VI. Bekanntmachung.

Der im Kreise Schlochau, auf der Poststraße von Konitz nach Bütow belegenen, mit dem Namen Haberberg bezeichneten Post-Expedition ist vom 1sten Januar k. J. ab der Name „Karpno" beigelegt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Marienwerder, den 6ten Dezember 1854.

Königliche Ober-Post-Direktion.

Personal-Chronik.

VII. Der Kammergerichts-Referendar v. Notz wird für die Dauer der Abwesenheit des Staats-Anwalts Geras zu Dt. Crone als Mitglied der zweiten Kammer, denselben vertreten.

Der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Martens zu Sagan, ist als Rechtsanwalt an das Appellations-Gericht zu Marienwerder und zugleich an das Kreis-Gericht daselbst, unter Beilegung des Notariats für das Departement des gedachten Appellations-Gerichts, versetzt worden.

Dem Rechtsanwalt und Notar Baumann zu Marienwerder ist zugleich die Rechtsanwalts-Praxis bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder eingeräumt worden.

Der Rechtsanwalt Mangelsdorff zu Rosenberg ist in gleicher Diensteigenschaft an das Kreis-Gericht zu Graudenz versetzt worden.

Der Kreis-Richter Bülowius zu Rosenberg ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreis-Gerichte daselbst und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder ernannt worden.

Der Gerichts-Assessor Nauen ist in das Departement des Appellations-Gerichts zu Marienwerder versetzt und bei dem Kreis-Gerichte zu Rosenberg in Beschäftigung getreten.

Der Appellations-Gerichts-Referendarius v. Lyskowski ist zum Gerichts-Assessor ernannt und mit der interimistischen Verwaltung der Gerichts-Commission zu Briesen — Kreis-Gericht zu Culm — beauftragt worden.

Der früher aus dem Justizdienste geschiedene Auskultator von Nostiz-To-

karski ist als solcher von dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder wieder angenommen und dem Kreis-Gericht zu Graudenz zur Beschäftigung überwiesen.

Der Civil-Supernumerarius Schmidt ist als Bureau-Assistent und Dollmetscher der polnischen Sprache bei dem Appellations-Gerichte zu Marienwerder definitiv angestellt worden.

Der bisherige Bote und Exekutor Reiß ist zum Gerichtsdiener und Gefangenwärter, und

der bisherige Hilfsexekutor, invalide Vice-Wachtmeister Zander, als Bote und Exekutor bei dem Kreis-Gerichte zu Rosenberg ernannt, resp. definitiv angestellt worden.

Im Culmer Landraths-Kreise sind als Schiedsmänner gewählt und bestätigt worden:

1) der Ziegelei-Besitzer Anton Gregor zu Culm für den 1sten dortigen Stadtbezirk;
2) der Rittergutsbesitzer Julius Mischke zu Glaszyewo für das Kirchspiel Unislaw.

Im Stuhmer Landraths-Kreise ist der Freischulze Gustav Neumann zu Stuhmsdorff als Schiedsmann für das Kirchspiel Stuhmsdorff gewählt und bestätigt worden.

Der zum Hilfslehrer an dem Königlichen Schullehrer-Seminar zu Graudenz berufene Lehrer Johann Lipczynski aus Schidlitz ist in die vorgenannte Stelle nicht eingetreten.

Der Kaufmann Adolph Gieldzinski zu Thorn ist als Agent der niederrheinischen Güter-Assekuranz-Gesellschaft zu Wesel bestätigt worden.

Patent-Bewilligung.

VIII. Dem Schuhmachermeister Ludwig Ernst und dem Schlossermeister Rupprecht zu Berlin ist unter dem 18ten November 1854 ein Patent

auf eine durch Modell und Beschreibung nachgewiesene und in ihrer ganzen Zusammensetzung als neu und eigenthümlich erkannte Vorrichtung zum Zuschneiden von Stiefeln

auf fünf Jahre, von jenem Tage an gerechnet, und für den Umfang des preußischen Staats ertheilt worden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 50.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 51. Marienwerder, den 20sten Dezember **1854.**

Das 46ste Stück der Gesetzsammlung 1854 enthält unter:

Nro. 4118. das Patent wegen Besitznahme des durch den Staats-Vertrag vom 20sten Juli 1853 und die dazu gehörige Nachtragsverhandlung vom 1sten Dezember 1853 erworbenen Jade-Gebiets, vom 5ten November 1854;

Nro. 4119. die Verordnung, betreffend die provisorische Verwaltung der Jade-Gebiete, vom 5ten November 1854.

I. Durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6ten Juli d. J., welche durch das Amtsblatt Nro. 29., 35., 39., 43. und 48. zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, ist der Präklusiv-Termin zum Umtausch der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 gegen neue vom Jahre 1851, auf den 31sten Januar 1855 anberaumt. Vom 1sten Februar k. J. ab dürfen demnach bei keiner Königlichen Kasse alte Kassenanweisungen von Privat-Personen in Zahlung oder zum Umtausch mehr angenommen werden, sondern sind nach §. 3. des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (G.-S. S. 335.) als ungültig anzuhalten und an uns Behufs der Einsendung an die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abzuliefern.

Wegen der Ablieferung der bis zum 31sten Januar 1855 bei den Spezial-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk eingegangenen alten Kassenanweisungen an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst wird in Verfolg des Reskripts der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 1sten d. Mts. Folgendes bestimmt:

1. Sämmtliche im hiesigen Regierungs-Bezirk befindlichen Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Haupt-Kasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 31sten Januar 1855 Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassenanweisungen auf, und senden solchen nebst einer Deklaration unfehlbar mit der ersten Post an die Regierungs-Haupt-Kasse ab, welche dafür Ersatz leistet. Für Ablieferungen, welche nach dem 8ten Februar k. J. bei der Regierungs-Haupt-Kasse eingehen, wird kein Ersatz gewährt.

Ausgegeben in Marienwerder den 21sten Dezember 1854.

2. Wenn nach Ablauf des Präklusiv-Termins vom 31sten Januar k. J. noch alte Kassenanweisungen bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche anzuhalten und an uns einzusenden.

Wir machen die Kassen noch auf die Verluste aufmerksam, welche für dieselben daraus entstehen, wenn sie die Ablieferung der alten Kassenanweisungen in den bestimmten Terminen versäumen sollten.

Marienwerder, den 12ten Dezember 1854.

Königl. Preußische Regierung.

II. Bekanntmachung.

Die Königlichen Ministerien der Finanzen des Innern, der geistlichen, Schul- und Medizinal-, sowie der landwirthschaftlichen Angelegenheiten haben wiederholt angeordnet, daß die Ausgaben in den Fälligkeits-Terminen prompt geleistet und alle Anforderungen an die Kassen für das laufende Jahr vor dem Kassen-Abschluß befriedigt sein müssen.

Damit die Königlichen Kassen im Stande sind, dieser Anordnung zu genügen, ist es durchaus erforderlich, daß die Gehälter, Pensionen, Remunerationen, Unterstützungen, Diäten und Fuhrkosten, so wie alle übrigen Zahlungen prompt und jedenfalls vor Ablauf des Kalender-Jahres abgehoben werden, und da nicht selten die Zahlungsempfänger sich bei der Abhebung des Geldes sehr säumig zeigen, so fordern wir sämmtliche Zahlungsnehmer auf, die Abhebung des Geldes bei der betreffenden Kasse künftig in den Fälligkeits-Terminen oder nach erfolgter Anweisung der Beträge unverzüglich zu bewirken.

Da ferner ungeachtet unserer Aufforderung vom 16ten März 1839, im Amtsblatt pro 1839 Seite 80./81., die Einsendung der Kosten-Rechnungen und die Liquidationen über Forderungen an die Staatskasse, insbesondere auch die Diäten und Fuhrkosten-Liquidationen für Reisen in Königlichen Dienstangelegenheiten, öfters zur Ungebühr verzögert wird, die Ordnung im Kassen- und Rechnungswesen es aber dringend gebietet, daß die Ausgaben des laufenden Jahres auch in demselben aus den dazu bestimmten Fonds geleistet und Ausgabereste, soweit irgend thunlich, vermieden werden, so fordern wir alle Diejenigen, welche Forderungen für Lieferungen und Leistungen an die Staatskasse zu machen haben, zur rechtzeitigen Einsendung der desfallsigen Liquidationen an die betreffende Unterbehörde beziehungsweise an uns hierdurch auf; die Herren Beamten unseres Ressorts, insbesondere auch die Herren Kreis-Physiker, Kreis-Wundärzte und Kreis-Thierärzte imgleichen die Herren Superintendenten und Schulinspektoren aber werden angewiesen, die Reisekosten-Liquidationen jederzeit unverweilt hierher gelangen zu lassen, und zwar entweder dem über die Ausführung des kommissarischen Geschäfts erstatteten Bericht beizufügen oder mit Bezug darauf gleichzeitig besonders einzureichen.

Mit Hinsicht auf den nahe bevorstehenden Jahres-Kassenabschluß erwarten wir,

daß die Einsendung der etwa noch rückständigen Kostenrechnungen und Liquidationen noch vor dem 31sten Dezember d. J. bewirkt werden wird, damit die Anweisung, Abhebung und Verrechnung der Geldbeträge noch im laufenden Rechnungsjahr erfolgen kann.

Die Königlichen Landraths-Aemter werden veranlaßt, diese Aufforderung auch in das nächste Kreisblatt aufnehmen zu lassen.

Marienwerder, den 17ten Dezember 1854.

Königl. Preuß. Regierung.

III. Die Polizei-Verordnung des Magistrats hieselbst vom 26sten August d. J., wonach zum Aufbauen der Marktbuden, Wagen nicht benutzt werden dürfen, ist in Nro. 35. des hiesigen Kreisblattes pro 1854 veröffentlicht worden.

Marienwerder, den 2ten Dezember 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

IV. Unter dem Rindvieh in Piskarken, Kreises Schwetz, ist die Lungenseuche ausgebrochen, dagegen in Lippinken, Kreises Thorn, beseitigt.

Marienwerder, den 9ten Dezember 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

V. Die Kreis-Chirurgenstelle des Lycker Kreises ist noch unbesetzt. Wir fordern demnach qualificirte Wundärzte Erster Klasse hiemit nochmals auf, sich zu derselben binnen 4 Wochen bei uns zu melden, indem wir bemerken, daß dem Neuanzustellenden sein Wohnort in dem Kirchdorfe Kallinowen angewiesen werden soll.

Gumbinnen, den 4ten Dezember 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

VI. Dem Dekan von Kręcki ist die Verwaltung der Kreis-Schul-Inspektion über die katholischen Schulen in dem Bezirke des Dekanats Stuhm übertragen worden.

Dem bisherigen Pfarrer zu Alt Schöneberg, Johann Witkowski, ist die erledigte Pfarr-Stelle an der katholischen Kirche zu Dt. Damerau, Kreises Stuhm, verliehen worden.

Die durch den Tod des Bau-Inspektors Kramer zu Jastrow erledigte und seither durch den Baumeister Zeidler in Jastrow interimistisch verwaltete Bau-

Inspektor-Stelle des Baukreises Schlochau und Flatow ist dem Bau-Inspektor **Engel**, mit Anweisung des Wohnsitzes in Schlochau, verliehen worden.

Der Förster **Hartwig I.** zu Rehhoff in der Oberförsterei Lindenbusch ist gestorben und sind in Folge dessen angestellt:

a. als Förster zu Rehhoff der Förster **Hartwig II.**, bisher zu Waldhaus in derselben Oberförsterei, definitiv,
b. als Förster zu Waldhaus der bisherige Forstaufseher **Wendt** zu Rudno in der Oberförsterei Grünfelde definitiv und
c. als Forstaufseher zu Rudno der invalide Jäger und bisherige Stadtförster zu Havelberg, **Friedrich Müller**, probeweise.

Dem invaliden Unteroffizier **Michalski** ist die einstweilige Verwaltung der zweiten Amtsdiener-Stelle zu Schwetz übertragen worden.

VII. **Erledigte Lehrerstellen.**

Die erste Lehrer- und Organisten-Stelle an der evangelischen Stadtschule zu Culmsee, mit einem Gesammt-Einkommen von circa 260 Rtlr. ist erledigt.

Qualificirte Bewerber haben sich bei dem dortigen Magistrate zu melden.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 51.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. **Kanter**.

Amts-Blatt

der

Königlichen Regierung zu Marienwerder.

Nro. 52. Marienwerder, den 27sten Dezember **1854.**

Das 47ste und 48ste Stück der Gesetzsammlung 1854 enthält unter:

Nro. 4120. das Privilegium zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Liegnitz zum Betrage von 90,000 Rtlrn., vom 30sten Oktober 1854;

Nro. 4121. das Statut des Dommitzscher Deichverbandes, vom 13ten November 1854;

Nro. 4122. das Statut des Straduna-Zywodezützer Deichverbandes, vom 13ten November 1854;

Nro. 4123. den Allerhöchsten Erlaß vom 5ten Dezember 1854, betreffend die Genehmigung der Statuten der ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien;

I. Bekanntmachung.

Auf Grund des §. 3. des Zollgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 34.) und in Folge besonderer Allerhöchster Ermächtigung Sr. Majestät des Königs vom 18ten d. M. wird hiermit bis auf Weiteres die Ausfuhr von Pferden über die äußere Zollgrenze (gegen das Zollvereins-Ausland) für den ganzen Umfang des Staats und nach jeder Richtung hin, unter Hinweis auf die im §. 1. des Zollstrafgesetzes vom 23sten Januar 1838 (Gesetz-Sammlung Seite 78.) angedrohten Strafen verboten.

Berlin, den 18ten Dezember 1854.

Der Minister des Innern. von Westphalen. — Der Finanz-Minister. von Bodelschwingh.

II. **Bekanntmachung des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Darlehnskassenscheine vom Jahre 1848.**

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 2ten Dezember v. J., 2ten März

Ausgegeben in Marienwerder den 28sten Dezember 1854.

und 15ten Juni d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Darlehnskassenscheine vom 15ten April 1848 aufgefordert worden, dieselben gegen neue Kassenanweisungen vom 2ten November 1851 von gleichem Werthe, entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Haupt-Kassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 15ten Mai 1855

hierdurch anberaumt.

Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Darlehnskassenscheine ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten Darlehnskassenscheine werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jeder, welcher Darlehnskassenscheine besitzt, wird daher zur Vermeidung von Verlusten aufgefordert, dieselben bei Zeiten, und spätestens bis zum 15ten Mai 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassenanweisungen einzureichen. Berlin, den 15ten Oktober 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

III. **Bekanntmachung**
des Präklusivtermins zum Umtausch der Königlich Preußischen Kassenanweisungen vom Jahre 1835.

In Gemäßheit des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (Gesetz-Sammlung Seite 335.) sind durch unsere Bekanntmachungen vom 12ten September v. J. und 2ten März d. J. die Inhaber Königlich Preußischer Kassenanweisungen d. d. den 2ten Januar 1835 aufgefordert worden, dieselben gegen neue, unter dem 2ten November 1851 ausgefertigte Kassenanweisungen von gleichem Werthe entweder hier bei der Kontrolle der Staatspapiere, Oranienstraße Nro. 92., oder in den Provinzen bei den Regierungs-Hauptkassen und den von den Königlichen Regierungen bezeichneten sonstigen Kassen umzutauschen. Zur Bewirkung dieses Umtausches wird nunmehr ein letzter und präklusivischer Termin

auf den 31sten Januar k. J.

hierdurch anberaumt. Mit dem Eintritte desselben werden alle nicht eingelieferte Königlich Preußische Kassenanweisungen vom Jahre 1835 ungültig, alle Ansprüche aus denselben an den Staat erlöschen, und die bis dahin nicht umgetauschten alten Kassenanweisungen werden, wo sie etwa zum Vorschein kommen, angehalten und ohne Ersatz an uns abgeliefert werden.

Jedermann wird daher zur Vermeidung solcher Verluste aufgefordert, die in seinem Besitze befindlichen Kassenanweisungen vom Jahre 1835 bei Zeiten, und

spätestens bis zum 31sten Januar 1855 bei den vorstehend bezeichneten Kassen zum Umtausch gegen neue Kassen-Anweisungen einzureichen.

Berlin, den 6ten Juli 1854.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.
Natan. Rolcke. Gamet. Nobiling.

IV. Durch die Bekanntmachung der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staatsschulden vom 6ten Juli d. J., welche durch das Amtsblatt Nro. 29., 35., 39., 43. und 48. zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden, ist der Präklusiv-Termin zum Umtausch der Kassen-Anweisungen vom Jahre 1835 gegen neue vom Jahre 1851, auf den 31sten Januar 1855 anberaumt. Vom 1sten Februar k. J. ab dürfen demnach bei keiner Königlichen Kasse alte Kassenanweisungen von Privat-Personen in Zahlung oder zum Umtausch mehr angenommen werden, sondern sind nach §. 3. des Gesetzes vom 19ten Mai 1851 (G.-S. S. 335.) als ungültig anzuhalten und an uns Behufs der Einsendung an die Königliche Haupt-Verwaltung der Staatsschulden abzuliefern.

Wegen der Ablieferung der bis zum 31sten Januar 1855 bei den Spezial-Kassen im hiesigen Regierungs-Bezirk eingegangenen alten Kassenanweisungen an die Regierungs-Haupt-Kasse hieselbst, wird in Verfolg des Reskripts der Königlichen Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden vom 1sten d. Mts. Folgendes bestimmt:

1. Sämmtliche im hiesigen Regierungs-Bezirk befindlichen Kassen, ohne Unterschied, ob sie sonst mit der Regierungs-Haupt-Kasse in Verbindung stehen oder nicht, nehmen am 31sten Januar 1855 Abends ihren etwaigen Vorrath an alten Kassenanweisungen auf, und senden solchen nebst einer Deklaration unfehlbar mit der ersten Post an die Regierungs-Haupt-Kasse ab, welche dafür Ersatz leistet. Für Ablieferungen, welche nach dem 8ten Februar k. J. bei der Regierungs-Haupt-Kasse eingehen, wird kein Ersatz gewährt.

2. Wenn nach Ablauf des Präklusiv-Termins vom 31sten Januar k. J. noch alte Kassenanweisungen bei den Kassen präsentirt werden, so sind solche anzuhalten und an uns einzusenden.

Wir machen die Kassen noch auf die Verluste aufmerksam, welche für dieselben daraus entstehen, wenn sie die Ablieferung der alten Kassenanweisungen in den bestimmten Terminen versäumen sollten.

Marienwerder, den 12ten Dezember 1854.

Königl. Preußische Regierung.

V. Einpfarrungs-Dekret
für die evangelischen Bewohner zu Zaskosz zur evangelischen Kirche in Briesen.

Da nach den gesetzlichen Vorschriften des Allgemeinen Landrechts Theil II.

Tit. 11. §. 293. alle christlichen Einwohner des Staats, welche noch zu keiner Parochie gehören, und auch vom Pfarrzwange nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind, eine Kirche ihrer Religions-Parthei wählen müssen, zu welcher sie sich halten wollen, so wird auf den Grund der gepflogenen Verhandlungen hierdurch festgesetzt.

§. 1.

Die evangelischen Bewohner von Zaskosz werden zur Kirche in Briesen hierdurch eingepfarrt.

§. 2.

Der Pfarrer an der gedachten Kirche tritt zu diesen Neueingepfarrten in das gesetzliche Verhältniß des Pfarrers und ist mithin verbunden, alle Pflichten eines Seelsorgers gegen die Neueingepfarrten zu übernehmen.

§. 3.

Die Verpflichtungen der Eingepfarrten werden nach den Bestimmungen der Einrichtungsurkunde für das Kirchspiel Briesen beurtheilt.

§. 4.

Der evangelische Pfarrer, die Kirchenbedienten zu Briesen und die evangelische Kirche an diesem Orte erhalten kein Recht auf Entschädigung, wenn künftig die §. 1. gedachten evangelischen Bewohner sich mit unserer Genehmigung von dem Pfarrverbande in Briesen trennen sollten, noch steht denselben irgend ein Widerspruch gegen eine solche Abtrennung zu.

§. 5.

Im Uebrigen behält es bei den gesetzlichen Bestimmungen sein Bewenden.

Königsberg, den 9ten Dezbr. 1854. Marienwerder, den 5ten Dezbr. 1854.

Königliches Konsistorium. Königliche Regierung.
Abtheilung des Innern.

VI. Betreffend die Erstattung der an arbeitsfähige aber mittellose Personen gezahlten Reiseunterstützungen.

Ueber die Verpflichtung zur Erstattung der mittellosen Personen auf Reisen gewährten Unterstützungen sind von dem Königlichen Ministerio des Innern neuerdings die nachstehenden Grundsätze festgestellt:

I. Die Armen-Verbände sind in der Regel nicht verpflichtet zum Ersatz von Reise-Unterstützungen, welche an ihre arbeitsfähigen Angehörigen auswärts gezahlt worden sind, weil arbeitsfähige Personen überhaupt nicht als arm anzusehen sind.

II. Die Verpflichtung für die Armen-Verbände tritt nur ein, wenn solche Personen an der Benutzung ihrer Arbeitskraft während der Reise behindert sind, was nur alsdann der Fall ist, wenn sie mit einem zur Ersparung der Kosten eines sonst einzuleiten gewesenen Transports ausgefertigten Zwangspasses versehen worden

und durch denselben verpflichtet sind, sich auf dem vorgezeichneten Wege ohne jeden Aufenthalt nach ihrem Bestimmungsorte zu begeben.

III. Ist dagegen nicht ein solcher eigentlicher Zwangspaß, sondern eine bloße Reiseroute ertheilt, um den Inhaber der besondern polizeilichen Aufmerksamkeit zu empfehlen, so ist der damit Versehene eben so wie andere auf der Reise befindliche Personen durchaus berechtigt, eine sich darbietende Arbeits-Gelegenheit mit Vorwissen der Polizei zu benutzen, und wenn ihm die Reisemittel unterweges ausgehen, deshalb auch verpflichtet, Arbeits-Verdienst aufzusuchen, um sich das Nöthige selbst zu erwerben. Die um eine Reise-Unterstützung Nachsuchenden sind daher hierauf hinzuweisen und zum Selbsterwerbe anzuhalten.

Läßt sich auf diesem Wege aber der Zweck nicht erreichen und findet eine solche Entblößung an Mitteln statt, daß augenblicklich eine Unterstützung, sei es an Gelde, Kleidungsstücken oder sonst unerläßlich wird, so ergiebt sich die Ausgabe, sowohl rücksichtlich der mit bloßen Reiserouten versehenen, als der sonst auf Reisen befindlichen **arbeitsfähigen** Personen als eine Last der Polizei-Verwaltung und ist von der Polizei-Verwaltungs-Behörde des Orts ohne Anspruch auf Erstattung zu tragen. —

Die Herren Landräthe und sämmtliche Polizei-Behörden des Departements haben nach diesen Grundsätzen für die Zukunft zu verfahren und zu beachten, daß danach auch aus dem Landarmenfonds Reise-Unterstützungen, welche arbeitsfähigen Personen gewährt worden, nur in dem Falle unter II. erstattet werden können.

Gleichzeitig werden aber die Polizei-Behörden daran erinnert, daß es nichts desto weniger ihre Verpflichtung bleibt, durchaus **mittelloser**, wenn auch arbeitsfähiger Reisenden sich ebenso anzunehmen, wie dies in Ansehung ortsbehöriger Einwohner geschehen muß, wenn es nothwendig wird, dem Mangel an Obdach und Nahrung oder Kleidung augenblicklich und wirksam abzuhelfen, um eine Gefahr für Leben und Gesundheit abzuwenden, oder einer Verletzung der öffentlichen Ordnung oder Sittlichkeit vorzubeugen.

Die fortfallende Aussicht auf Erstattung der dadurch entstehenden Kosten vermindert die Verantwortung der Polizei-Behörden nicht im Mindesten, es würden sich dieselben vielmehr der nachdrücklichsten und strengsten Rüge aussetzen, wenn sie es an der nothwendigen Hülfe fehlen lassen sollten.

Marienwerder, den 15ten Dezember 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

VII. Auf Grund des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11ten März 1850 werden nachfolgende polizeiliche Vorschriften über die Benutzung der Brücke bei Leibitsch und des Durchganges durch dieselbe auf dem Wasserwege erlassen:

1. Auf der Brücke darf nicht angehalten und nur im Schritt gefahren oder

geritten werden. Holz darf über dieselbe nicht geschleift, Pflüge, Eggen und ähnliche Gegenstände dürfen nur auf Schleifen hinübergebracht werden.

2. Fuhrwerke, die sich auf der Brücke begegnen, müssen einander nach der rechten Seite hin ausweichen.

3. Während der Schlußzeit der Brücke dürfen Fuhrwerke weder auf derselben, noch auf dem vom Zollhause zu ihr führenden Damme, sondern nur auf der preußischen Seite am Zollhause halten und das Oeffnen abwarten.

4. Das Vorbeifahren der Fuhrwerke nach einer Richtung hin ist verboten.

5. Fuhrwerke, die beladen mehr als 12 Fuß Breite haben, dürfen die Brücke gar nicht passiren, Fuhrwerke von 9 bis 12 Fuß Breite nur dann, wenn kein Wagen entgegenkommt.

6. Flößfahrzeuge und Traften dürfen oberhalb der Brücke nur in einer Entfernung von 100 Ruthen vor der Brücke anlegen, beim Passiren derselben kein Feuer unterhalten, weder Zugleinen an der Brücke oder an den Eisböcken befestigen, noch mit Beschlagrudern oder Piken die Brücke oder Eisbockswände beschädigen.

7. Flöße dürfen nur in einer Breite von höchstens 24 Fuß die Oeffnung der Brücke passiren.

8. In den Dammböschungen dürfen weder Anker, noch Pfähle oder Schriken eingeschlagen oder befestigt, überhaupt dürfen dieselben weder von Personen noch Vieh betreten und die Anpflanzungen nicht beschädigt werden.

Wer diesen Anordnungen zuwiderhandelt, oder sonst die Brücke, die zu derselben gehörenden Schlagbäume und Tariftafeln oder die Brückenzoll-Empfangslokale beschädigt, muß, insofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, außer dem Schadenersatze eine Strafe von 10 sgr. bis 5 Thalern erlegen, an deren Stelle im Unvermögensfalle eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe tritt.

Die Straf-Gelder sollen zum Besten der Brücke verwendet werden.

Marienwerder, den 16ten Dezember 1854.

Königl. Preuß. Regierung.
Abtheilung des Innern.

VIII. Mit Bezugnahme auf unsere Amtsblatts-Bekanntmachung vom 21sten November 1852 und 20sten Juni 1853 bringen wir im höhern Auftrage zur allgemeinen Kenntniß, daß von der Zusammenstellung der in den Preußischen Staaten bestehenden allgemein gültigen Polizei-Gesetze und Verordnungen, herausgegeben von dem Geheimen expedirenden Sekretair Kanzleirath Rauer im Königl. Ministerio des Innern, binnen Kurzem ein neuer Abdruck erscheinen wird, in welchem die seit zwei Jahren erschienenen, zum Theil wesentliche Strafbestimmungen enthaltenden Gesetze und die sonst gesammelten Materialien zu Ergänzungen, Verbesserungen und Abänderungen die geeignete Berücksichtigung finden sollen.

Um den Beamten und Dominien die Anschaffung dieses für jede Polizei-Verwaltung unentbehrlichen Werkes möglichst zu erleichtern, soll ihnen dasselbe ohne Rücksicht auf den vermehrten Inhalt, noch für den früher bestandenen Preis von 7½ Silbergroschen überlassen werden, jedoch nur bis zum 1sten März k. J., alsdann der höhere Buchhändlerpreis eintritt.

Die Bestellungen sind bis zum 1sten Februar k. J. entweder unmittelbar, oder durch Vermittelung der Königl. Landrathsämter an den mit ihrer Sammlung beauftragten Regierungs-Sekretair Schröder hieselbst zu richten und weisen wir die Herren Landräthe an, nach Kräften dahin zu wirken, daß diese für den Dienst so nützliche Schrift recht zahlreiche Abnahme findet.

Marienwerder, den 21sten Dezember 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

IX. Nachdem sich das Bedürfniß zur Einsetzung einer Kreisprüfungs-Kommission für Maurer- und Zimmergesellen im Kreise Rosenberg herausgestellt hat, haben wir eine solche auf Grund des §. 39. der Verordnung vom 9ten Februar 1849 in der Stadt Rosenberg für den ganzen Umfang des dortigen Kreises unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Hellmuth zu Rosenberg eingesetzt.

Lehrlinge der Maurer und Zimmerleute aus dem Kreise Rosenberg, welche nicht bei einem zu einer Innung gehörigen Meister in der Lehre gestanden haben, haben daher bei der gedachten Prüfungs-Kommission ihre Gesellenprüfung abzulegen.

Marienwerder, den 18ten Dezember 1854.

Königl. Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

X. Unter dem Rindvieh des Dominii Wronie, Kreises Culm, ist die Lungenseuche ausgebrochen, dagegen die (rotz-) verdächtige Druse unter den Pferden des Vorwerks Franzdorff, Kreises Schwetz, beseitigt.

Marienwerder, den 18ten Dezember 1854.

Königliche Preuß. Regierung. Abtheilung des Innern.

XI. Bekanntmachung des Königlichen Konsistoriums.

Die Prüfung der Kandidaten der Theologie betreffend.

Diejenigen Kandidaten der Theologie, welche im nächsten Termin das Examen pro ministerio zu bestehen gedenken, haben sich dazu mit Einreichung der erforderlichen Zeugnisse bei uns zu melden.

Die Zeugnisse sind:

1. das Tauf-Attest,
2. der Nachweis über die erfolgte Gestellung vor die Königliche Militair-Ersatz-Kommission und Berücksichtigung bei der Militair-Ersatz-Aushebung als Theologe,

3. das Abgangszeugniß von der Universität,
4. die Licentia concionandi,
5. das Zeugniß des vorgeordneten Kreissuperintendenten über die sittliche Führung und theologische und pädagogische Fortbildung, besonders über die Uebung im Predigen und Katechisiren,
6. der Kommunionschein,
7. das Curriculum vitae, welches sich nicht blos auf einen dürftigen Abriß der äußeren Lebensverhältnisse zu beschränken, sondern auch auf den innern Gang ihrer geistlichen Bildung einzugehen hat, in lateinischer Sprache,
8. ein Attest über den Besuch des Schullehrer-Seminars, wovon nur unter den in der, die pädagogische Ausbildung der Kandidaten betreffenden Circular-Verfügung an sämmtliche Superintendenten vom 21sten Juli 1842 enthaltenen Bedingungen dispensirt werden kann und
9. ein Zeugniß über die fleißige Benutzung des Königlichen Instituts für das Orgelspiel und den Kirchengesang.

Die Meldung muß spätestens bis zum 1sten Februar k. J. bei uns geschehen, worauf den Kandidaten die Aufgaben zu den schriftlichen Arbeiten werden zugestellt werden.

Der Termin zur Einreichung der schriftlichen Prüfungs-Arbeiten wird spätestens auf den 2ten April k. J. bestimmt, wornach, wenn kein abweisender Bescheid erfolgt, die mündliche Prüfung bei uns, mit Abhaltung der Predigten, am 23sten April k. J. beginnen wird, nachdem zuvor das Tentamen bei der theologischen Fakultät stattgefunden hat, zu welchem sich die Kandidaten bei dem zeitigen Herrn Dekan am 13ten April zu melden haben.

Melbungen oder schriftliche Arbeiten, welche später eingehen, werden zum nächsten Termine zurückgelegt.

Königsberg, den 12ten Dezember 1854.

XII. **Berichtigung.**

Der nach der Bekanntmachung im Amtsblatt pro 1854, Seite 344., bestätigte Agent der Aachen-Münchener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft heißt nicht **Weißermel**, sondern **Weißsemmel**.

(Hierzu der öffentliche Anzeiger Nro. 52.)

Redigirt im Bureau der Königl. Regierung. Marienwerder, gedruckt bei G. Kanter.

Register

zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Marienwerder

vom 1sten Januar bis ultimo Dezember 1854.

Nro. des Amtsblts.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
	I. Allerhöchste Erlasse.		
6	Revidirtes Reglement für die Immobiliar-Feuer-Sozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig.	21. November 1853 (Außerordl. Beilage.)	
21	Betreffend die Modifikation des §. 139. des revidirten Reglements für die Immobiliar-Feuer-Sozietät.	24. April 1854	169
22	Gesetz, betreffend die Verletzungen der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter, vom 24sten April 1854.	do.	178
28	Gesetz wegen Berichtigung des bei Erhebung der Branntweinsteuer zur Anwendung kommenden Maischsteuersatzes.	19. April 1854	217
28	Verordnung (wie vor).	1. Juni —	218
37	Die Bildung eines Provinzial-Straßen-Baufonds betr.	23. Juni —	273
48	In Betreff der Bergdistrikts-Verleihungen für Mineralien auf alle Landestheile diesseits des Rheines.	12. August —	343
	II. Ministerial-Erlasse.		
1	Der Beitritt des Königsreichs Hannover, Herzogthums Oldenburg und Fürstenthums Schaumburg-Lippe zum Gesammt-Zollvereine.	17. Dezbr. 1853	2
1	Den Handels- und Zollvertrag zwischen Preußen und Oesterreich betreffend.	20. do.	2
1	Den Eingangszoll für Syrup betreffend.	24. do.	3
1	Die Staatsprüfung der Apotheker betreffend.	15. do.	5
2	Betreffend die dem Königl. Bergamt zu Rüdersdorf übertragene Verwaltung des Bergregals in den		

Nro. des Amtsblts.	Gegenstand der Verordnungen und Bekanntmachungen	Datum derselben	Pagina
	aus dem Zyglonder See bei Pagowo 2c. in die Fribbe mündet.	20. Dezbr. 1853	9
2	Die Bestätigung des Statuts der Müller- u. Bäcker-Innung zu Baldenburg.	30. do.	14
4	Bestätigung des Statuts der Schmiede- und Nagelschmiede-Innung zu Graudenz.	18. Jan. 1854	32
5	Betrifft die Ausführung des umgearbeiteten Reglements für die Immobiliar-Feuer-Sozietät der Regierungsbezirke Marienwerder und Danzig.	30. do.	37
5	Bekanntmachung der Artikel des im Königreich Polen erlassenen Strafgesetzes hinsichtlich des Beschädigens der auf dem Weichselstrome befindlichen Staats-Baggergefäße.	25. do.	42
5	Bestätigung des Statuts der Tischler-, Stellmacher-, Drechsler-, Böttcher-, Stuhlmacher- u. Rademacher-Innung zu Bischofswerder.	25. do.	42
5	Bestätigung des Statuts der Fischer-Innung zu Riesenburg.	25. do.	43
6	In Betreff des Schußgeldes für die Tödtung eines tollen oder herrenlos umherlaufenden ungeknüttelten Hundes.	26. do.	47
8	Das Verbot der Aufnahme ungemeldeter polnischer Flüchtlinge.	20. Februar —	54
8	Das Verbot der falschen Eintragungen von dienstherrschaftlichen Führungsattesten in Gesinde-Dienstbüchern.	10. do.	55
8	Das Exekutionsverfahren betreffend.	11. do.	55
8	Die Modifikationen des Regulativs vom 28sten Oktober 1835, das bei ansteckenden Krankheiten zu beobachtende sanitätspolizeiliche Verfahren betr.	14. do.	55
8	Die Preußische Mark betr.	2. do.	56
8	Die Benennung des Vorwerks Szewenake im Kreise Dt. Crone mit dem Namen Marienfeld.	11. do.	56
9	In Betreff der Auswanderung nach Amerika.	22. do.	61



